

Henry Leide

Auschwitz und Staatssicherheit

**Strafverfolgung, Propaganda und Geheimhaltung
in der DDR**

Bundesarchiv
– Stasi-Unterlagen-Archiv –
Abteilung Vermittlung und Forschung
10106 Berlin
publikation.stasiunterlagenarchiv@bundesarchiv.de

Die Meinungen, die in dieser Schriftenreihe geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassungen der Autoren wieder. Abdruck und publizistische Nutzung sind nur mit Angabe des Verfassers und der Quelle sowie unter Beachtung des Urheberrechtsgesetzes gestattet.

Schutzgebühr: 5,00 €
Berlin 2024
4., korrigierte Auflage

ISBN 978-3-946572-37-4

Eine PDF-Version dieser Publikation ist unter der folgenden URN kostenlos abrufbar:
[urn:nbn:de:0292-97839465723744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0292-97839465723744)

Inhalt

Anstatt eines Vorwortes: Warum Auschwitz und nur Auschwitz?	7
Einleitung	9
Der NS-Judenmord und die DDR	9
NS-Verbrechen als Thema der DDR-Propaganda	27
1. Strafverfolgung von Auschwitz-Tätern	49
1.1 Strafverfolgung durch nichtdeutsche Gerichte	49
1.2 Die Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland	63
1.3 Die Strafverfolgung in der DDR	67
1.4 Sonderfall »Waldheimer Prozesse«	74
1.5 Gab es ein »Unsere-Leute-Prinzip«?	83
2. Das MfS und die Verfügungsgewalt über die NS-Akten	95
3. Der Umgang mit Tatverdächtigen	105
4. Verurteilungen von Auschwitz-Tätern	111
4.1 Willkür der sowjetischen Militärjustiz ohne Korrektur: der Fall Ernst Thiele	111
4.2 Der Kapo – das Urteil gegen Alexander Bartell	127
4.3 Der Fall Grönke: im Westen nochmals belangt	133
4.4 Der Fall Paul Barteldt: ein Lebenslänglich, das tatsächlich lebenslänglich war	136
4.5 Schauprozess mit dürftiger Beweislage: das Todesurteil gegen Herbert Fink	138
4.6 Im Schatten des 1. Frankfurter Auschwitz-Prozesses – der »klare Fall« Hans Anhalt bleibt geheim	156
4.7 Demonstration von Konsequenz und Härte: der Demonstrationsprozess gegen »den Dirigenten des Todes« Horst Fischer	170
4.8 Ein vorbildlicher Genosse entpuppt sich als Gestapo-Veteran: Wilhelm Lachmann	180
4.9 Der unauffällige Bürger: das Strafverfahren gegen Henry Schmidt	187

5.	MfS-Ermittlungen zu Auschwitz-Verstrickten, die im Sande verliefen	209
5.1	Der Fall Herbert B.: DDR-kritische Äußerungen in Briefen wiegen schwerer als die Verwicklung in NS-Verbrechen	209
5.2	Der Fall Sigismund Gimpel: Parteiverfahren statt gründlicher Ermittlungen	213
5.3	Der Fall Erhard Pohl – ein in die Tötungsmaschinerie Verstrickter stolpert über Alkohol am Steuer	218
5.4	In verschiedenen Funktionen langjährig in Auschwitz tätig – Paul Riedel bleibt unbehelligt	225
5.5	Ein dilatorisch behandelter Rechtshilfefall	234
5.6	»Die Beantragung eines Haftbefehls gegen Mengele, Josef wird nicht für opportun gehalten«	244
5.7	Erst Dienst in Auschwitz, dann der Stasi zu Diensten: die Fälle der inoffiziellen Mitarbeiter Settnik, Bielesch und Klakus	262
6.	Der Umgang mit missliebigen Überlebenden und Opfern	269
6.1	Die doppelte Verfolgung der Zeugen Jehovas und der Fall Käthe Martin – eine Überlebende im Visier von SED und MfS	270
6.2	Adolf Rögner – ein unbequemes Auschwitz-Opfer	280
	Schlussbetrachtung	293
	Danksagung	301
	Anhang	305
	Übersicht über die Auschwitzverfahren in der SBZ/DDR	306
	Abkürzungsverzeichnis	312
	Literaturverzeichnis	317
	Quellenverzeichnis zu den Abbildungen	349
	Decknamenregister	351
	Ortsregister	352
	Personenregister	355

»Die Deutschen betrieben in Auschwitz einen fabrikartig organisierten Riesenschlachthof, in dem hauptsächlich jüdische Bürger aus Deutschland und dem von den Deutschen besetzten Europa zu Hunderttausenden, ja Millionen systematisch beraubt und heimtückisch ermordet wurden, und dies täglich, jahrelang, am laufenden Band, wie in einem modernen Industrieunternehmen.«¹
(Walter Rosenberg alias Rudolf Vrba, Häftling Nr. 44070)

»Nach dem Willen des RFSS [Reichsführer SS – Heinrich Himmler] wurde Auschwitz die größte Menschen-Vernichtungs-Anlage aller Zeiten.«²
(Rudolf Höß, 1940–1943 Kommandant in Auschwitz)

¹ Rudolf Vrba: Als Kanada in Auschwitz lag. Meine Flucht aus dem Vernichtungslager. München 1999, S. 5.

² Martin Broszat (Hg.): Rudolf Höß. Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen. München 1979, S. 124.

Anstatt eines Vorwortes: Warum Auschwitz und nur Auschwitz?

Die vorliegende Studie basiert auf den Recherchen für eine Themenseite auf der Website des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen aus Anlass des 50. Jahrestages der Urteilsverkündung im 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess in Frankfurt am Main am 19./20. August 1965. Die Idee, sich in diesem Zusammenhang mit dem Umgang der DDR und speziell ihrer Staatssicherheit mit Auschwitz zu befassen, ging auf den Bundesbeauftragten Roland Jahn persönlich zurück. So wurden im Sommer 2015 grundlegende Darlegungen und erste Rechercheergebnisse zu einigen Fallbeispielen, die den Umgang der DDR mit den in Auschwitz verübten Verbrechen dokumentieren, online gestellt.³

Schnell wurde deutlich, dass die Unterlagen noch weitere Fälle mit Auschwitz-Bezug enthielten, die eine Rekonstruktion lohnenswert erscheinen ließen. Eine Ausweitung der Untersuchung auf andere Vernichtungslager (Belzec, Chelmno/Kulmhof, Majdanek, Sobibor, Treblinka) musste aus arbeitsökonomischen Gründen unterbleiben. Hinzu kommt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bzw. der DDR, im Unterschied zur Bundesrepublik,⁴ lediglich zwei Strafverfahren wegen der in diesen Vernichtungslagern begangenen Tötungsverbrechen geführt wurden. Die Akten des Verfahrens, welches die Verbrechen in Treblinka zum Gegenstand hatte, sind zudem nicht auffindbar.⁵ In einem weiteren Strafprozess vor dem Landgericht Güstrow 1952 wurde ein ehemaliger Schutzpolizist letztendlich zu einer Gesamtstrafe von 14 Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt, nachdem das Oberste Gericht das erste, mildere Urteil kassiert hatte. Er hatte als Fahrer eines Lkw zahlreiche Insassen des Ghettos Lodz/Litzmannstadt in das Vernichtungslager Chelmno/Kulmhof transportiert und dort mitgeholfen, sie in Vergasungswagen zu pferchen.⁶

³ <https://www.bundesarchiv.de/themen-entdecken/online-entdecken/themenbeitraege/staatssicherheit-und-auschwitz/> (letzter Zugriff: 26.8.2024).

⁴ Adalbert Rückerl (Hg.): NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse. München 1977; Sara Berger: Experten der Vernichtung. Das T4-Reinhardt-Netzwerk in den Lagern Belzec, Sobibor und Treblinka. Hamburg 2013, S. 19; Hans-Christian Jasch, Wolf Kaiser: Der Holocaust vor deutschen Gerichten. Amnestieren, Verdrängen, Bestrafen. Ditzingen 2017, S. 68–77 u. 124–138.

⁵ <https://junsv.nl/junsv-01/junsv/ddr/ddrtato01.html> (letzter Zugriff: 4.9.2024).

⁶ Urteil der 1. Strafkammer des Landgerichts (LG) Güstrow v. 22.6.1952. In: Christian Frederik Rüter u. a. (Hg.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung

In sieben weiteren Prozessen auf dem Territorium der Sowjetischen Besatzungszone (bzw. ab 1949 DDR) wurden die Beschuldigten auch für ihre Mitwirkung an den Deportationen von Juden in die jeweiligen Vernichtungslager als Folge von Denunziationen oder im Zuge von Ghetto-Räumungen zur Verantwortung gezogen.⁷ Eine umfassende Untersuchung müsste klären, ob die geringe Anzahl entsprechender Urteile dem Mangel an Verdächtigen und Zeugen in Ostdeutschland geschuldet war oder andere Gründe dafür ausschlaggebend gewesen sind.⁸

Die vorliegende Studie zeigt, wie das MfS – je nach politischer Opportunität – als Geheimpolizei, als Nachrichtendienst oder als strafrechtliches Untersuchungsorgan fungierte. Ins Blickfeld geraten dabei in der DDR lebende Täter, Tatverdächtige und Überlebende. Die relativ wenigen mit Auschwitz verbundenen Fälle können natürlich keinen repräsentativen Überblick zum Umgang mit NS-Verbrechen in Ostdeutschland insgesamt liefern, gleichwohl werfen sie in sehr unterschiedlichen Kontexten einige ausgesprochen signifikante Schlaglichter auf die betreffende Praxis. Unter anderem bestätigt sich, was Norbert Frei einst in Bezug auf eine »vergleichende Bewältigungsforschung« beider deutscher Staaten noch als Arbeitshypothese formuliert hatte: »Inmitten von »zweierlei Bewältigung« gab es nicht unbeträchtliche Gemeinsamkeiten und wechselseitige Bezugnahmen.«⁹

ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, Bd. IV. Amsterdam, München 2004, S. 417–431 [Fall Lfd. Nrn. 1159 a–c]. Der Verurteilte wurde 1956 begnadigt und aus der Haft entlassen. Vgl. Schreiben betreffs Gnadenvorschläge der Kanzlei des Präsidenten der DDR an den Generalstaatsanwalt (GStA) der DDR v. 14.6.1956; BArch, MfS, ASt. Ic Nr. 1/74, Bd. 6, Bl. 120.

⁷ Mitteilung des Instituts für Zeitgeschichte (IfZ) München an den Verfasser v. 25.4.2016.

⁸ Zum Beispiel konnten nur drei Zeugen nach Kriegsende über den Massenmord im Konzentrationslager (KL) Belzec, das als reine »Vernichtungsstätte« gedient hatte, berichten. Siehe Nikolaus Wachsmann: KL. Die Geschichte der Nationalsozialistischen Konzentrationslager. München 2015, S. 342.

⁹ Norbert Frei: NS-Vergangenheit unter Ulbricht und Adenauer. Gesichtspunkte einer »vergleichenden Bewältigungsforschung«. In: Jürgen Danyel (Hg.): Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten. Berlin 1995, S. 125–132, hier 132.

Einleitung

Der NS-Judenmord und die DDR

Rund 1 300 000 Menschen wurden in den Jahren von 1940 bis 1945 in die »Todesfabrik«¹⁰ Auschwitz (Oświęcim) in das vom Deutschen Reich annektierte Ostoberschlesien deportiert.¹¹ Zum dortigen Lagerkomplex zählten das Stammlager (Auschwitz I), das KL Birkenau (Auschwitz II), welches spätestens ab Sommer 1942 als Vernichtungslager bezeichnet werden muss,¹² sowie das Lager Buna (Arbeitslager Monowitz, dann KL Auschwitz III und ab 1944 Konzentrationslager Monowitz).¹³ Hinzu kamen 47 Neben- bzw. Außenlager, in denen Deportierte, zum Beispiel in der Landwirtschaft, in der Industrie oder im Bergbau, ebenfalls Zwangsarbeit leisten mussten.¹⁴ Mindestens 1 100 000 der Deportierten, darunter auch zwischen 70 000 bis 75 000 nichtjüdische Polen, 21 000 »Zigeuner«, 15 000 sowjetische Kriegsgefangene sowie etwa 10 000 bis 12 000 politische Gefangene aus allen Ländern Europas, die von der deutschen Wehrmacht besetzt waren, aus Deutschland selbst oder aus Ländern, in denen es mit dem Deutschen Reich verbündete und kooperierende Regime gab, wurden hier ermordet.¹⁵

Bei Weitem die meisten Deportierten (rund 960 000) waren jedoch Juden, die aus ganz Europa nach Auschwitz verschleppt und hier zumeist sofort vergast wurden.¹⁶ Auschwitz war, so ein ehemaliger Häftling, »eine Welt, in der Alte, Kranke, Kinder und schwangere Frauen wie unbrauchbarer Abfall

¹⁰ Zur Genese dieses Begriffs siehe Karin Hartewig: Zurückgekehrt. Die Geschichte der jüdischen Kommunisten in der DDR. Weimar u. a. 2000, S. 436–442.

¹¹ Franciszek Piper: Die Zahl der Opfer von Auschwitz. Oświęcim 1993, S. 167.

¹² Jan Erik Schulte: Vom Arbeits- zum Vernichtungslager. Die Entstehungsgeschichte von Auschwitz-Birkenau 1941/42. In: VfZ 50(2002) 1, S. 41–69; Michael Thad Allen: Anfänge der Menschenvernichtung in Auschwitz, Oktober 1941. Eine Erwiderung auf Jan Erik Schulte. In: VfZ 51(2003) 4, S. 565–573.

¹³ Aleksander Lasik u. a.: Auschwitz 1940–1945 (Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz). Oświęcim 1999; Franciszek Piper u. a.: Auschwitz. Nationalsozialistisches Vernichtungslager, Państwowe Muzeum Auschwitz-Birkenau 2005.

¹⁴ Franciszek Piper: Arbeitseinsatz der Häftlinge aus dem KL Auschwitz. Oświęcim 1995, S. 232–237.

¹⁵ Piper: Die Zahl der Opfer von Auschwitz, S. 166 f.; Thomas Grotum: Das digitale Archiv. Aufbau und Auswertung einer Datenbank zur Geschichte des Konzentrationslagers Auschwitz. Frankfurt/M., New York 2004, S. 264–267.

¹⁶ Piper: Die Zahl der Opfer von Auschwitz, S. 167.

vernichtet werden, in der jegliche Menschenwürde verhöhnt wird, in der ein Mensch nicht mehr ist als ein von Ungeziefer befallenes Stück Vieh, nur so lange nützlich, bis sich das Muskelgewebe selbst aufgezehrt hat.¹⁷

Etwa 7 000 bis 8 200 SS-Männer und rund 200 Frauen¹⁸ versahen von Mai 1940 bis zur Evakuierung des Konzentrations- und Vernichtungslagerkomplexes Auschwitz im Januar 1945 ihren Dienst. Schätzungsweise 6 300 bis 6 500 der vormals in Auschwitz stationierten Angehörigen der SS-Besatzung des Lagers haben das Kriegsende erlebt.¹⁹ Vermutlich hat sich die Mehrzahl, Schätzungen gehen von 5 500 bis 6 000 Personen aus, nach dem 8. Mai 1945 in den westlichen Besatzungszonen aufgehalten.²⁰ Wie viele der damals in

¹⁷ Gerhard Leopold Durlacher: Streifen am Himmel. Geschichten aus Krieg und Verfolgung. Hamburg 1988, S. 26.

¹⁸ Zur Stärke der SS-Mannschaft vgl. Norbert Frei u. a.: Standort- und Kommandanturbefehle des Konzentrationslagers Auschwitz 1940–1945. München 2000, S. 2 und Aleksander Lasik: Die Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung der Mitglieder der SS-Truppe des KL Auschwitz. Verfahren. Fragen zur Schuld und Verantwortung. In: HvA 21 (2000), S. 221–298, hier 227. Bei jenen Frauen, die in Auschwitz und anderen Lagern als Aufseherinnen, Ärztinnen im SS-Lazarett, als DRK-Schwester in der Lagerverwaltung wie der Post- und Postzensurstelle arbeiteten, handelte es sich meist um uniformierte Zivilangestellte (»Kriegsangestellte«) bzw. Gefolge der Waffen-SS. Hinzu kamen die sogenannten SS-Helferinnen, die eigens ausgebildet und mittels Gelöbnis für die Waffen-SS verpflichtet wurden und in Auschwitz in der Nachrichtenstelle der Kommandantur (Funk- und Fernschreibstelle) zum Einsatz kamen. Siehe hierzu Kathrin Kompisch: Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus. Köln u. a. 2008, S. 188 f. u. 231–235; Jutta Mühlberg: Das SS-Helferinnenkorps. Ausbildung, Einsatz und Entnazifizierung der weiblichen Angehörigen der Waffen-SS 1942–1949. Hamburg 2011; Simone Erpel (Hg.): Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück. Berlin 2018.

¹⁹ Dazu zählten die auf dem Gebiet von Auschwitz eingesetzten und dienstlich wie militärisch dem Lagerkommandanten unterstehenden Angehörigen der SS-Totenkopf-Verbände, die in der Lagerverwaltung (Kommandantur) oder den Wachtruppen Dienst versahen. Hinzu kamen all jene, die zwar nicht der SS angehörten, aber Befehle des Kommandanten ausführten und damit der SS-Gerichtsbarkeit unterstanden, wie zum Beispiel auch nicht mehr frontverwendungstaugliche Soldaten der Wehrmacht oder Landesschützen. Vgl. Aleksander Lasik: Zur Soziologie der SS-Besatzung im Konzentrationslager Auschwitz. Anmerkungen und Untersuchungen. In: Till Bastian, Karl Bonhoeffer (Hg.): Thema: Erinnern. Medizin und Massenvernichtung. Stuttgart 1992, S. 37–46.

²⁰ Lasik: Die Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung der Mitglieder der SS-Truppe des KL Auschwitz. In: HvA 21 (2000), S. 229.

Auschwitz eingesetzten Männer und Frauen sich in Osteuropa oder der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und späteren DDR aufhielten, ist unklar.²¹ Einige von ihnen, wie der Auschwitz-Arzt Horst Fischer oder der SS-Mann Hans Anhalt, dessen Fall im Folgenden ausführlich behandelt wird, wurden strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen. Viele andere, die in Auschwitz Dienst verrichteten, sind dagegen ungestraft davongekommen. Das soll Kern dieser Untersuchung sein, ebenso wie der Versuch der DDR, den Genozid an den Juden Europas in der Systemkonkurrenz mit der Bundesrepublik zu instrumentalisieren.

In der DDR (wie auch in der Bundesrepublik) wollte man mit Beginn der 1950er-Jahre die strafrechtliche Verfolgung von NS-Tätern als erledigt betrachten. Nachdem in den Waldheimer Prozessen und einigen Nachfolgeverfahren, wie weiter unten anhand von einigen Beispielen gezeigt wird, weithin willkürlich und rechtsstaatswidrig Härte demonstriert worden war, erlahmte der Verfolgungswille gegenüber solcherart Straftaten. In Ostdeutschland kam die Strafverfolgung, zumindest DDR-Bürger betreffend, fast zum Erliegen. Die rapide Abnahme von Verurteilungen wegen nationalsozialistischer Gewaltdelikte ist hierfür ein Barometer.²²

²¹ Auch wenn sie nicht Gegenstand dieser Monografie sind, gehören dazu generell auch jene reichs- und volksdeutschen Zivilisten wie Arbeiter, Angestellte, Beamte, Ingenieure, Meister und Vorarbeiter, die für rund 150–200 größere oder kleinere Unternehmen unterschiedlichster Branchen (z. B. IG Farben, Topf & Söhne) sowie die staatliche Verwaltung in und um den Lagerkomplex Auschwitz tätig waren und aufgrund ihrer Stellung und Funktion direkt oder mittelbar Einfluss auf das Schicksal der von der SS zur Zwangsarbeit gepressten Deportierten nehmen konnten. Entsprechende Verurteilungen durch Gerichte der SBZ/DDR sind ein Beleg dafür. Andere wiederum, das Beispiel von Günther Adolphi belegt dies (vgl. <http://www.mz-web.de/merseburg/namensstreit-in-merseburg-gutachten-zu-guenther-adolphi-laesst-weiter-auf-sich-warten-24798354>, letzter Zugriff: 26.8.2024), fanden z. B. in der chemischen Industrie der DDR (u. a. in den vormaligen Standorten der IG-Farben-Industrie, den Leuna- und Buna-Werken in Sachsen-Anhalt) problemlos Wiederverwendung. Vgl. Georg Wagner-Kyora: Der ausgebliebene Identitätswandel. Akademiker-Generationen im Leunawerk. In: Annegret Schüle, Rainer Gries, Thomas Ahbe (Hg.): Die DDR aus generationsgeschichtlicher Perspektive. Eine Inventur. Leipzig 2006, S. 131–167.

²² Laut einer Statistik über Verurteilungen in der DDR wegen NS-Delikten ergingen in der DDR 1951 insgesamt noch 332 Urteile. Im Jahr davor waren es noch 4092 (inkl. der Waldheimer Verfahren) gewesen. 1952 sank die Zahl auf 139, um in den folgenden Jahren auf 85, 36 und 23 abzusinken und schließlich zwischen 1956 und 1958 den absoluten Tiefpunkt mit insgesamt nur noch 4 Urteilen zu erreichen. Vgl. Clemens Vollnhals: Die Verfolgung von NS- und Kriegsver-

Einhergehend mit einer Reintegration ehemaliger Parteigenossen (Pg.) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) in fast alle gesellschaftlichen Bereiche der DDR (Armee, Parteien, Wirtschaft und Verwaltung) und, wie es Norbert Frei formuliert, einer »zentral gesteuerte[n] Reduzierung des antifaschistischen Anspruchsniveaus – bei allerdings exemplarisch fortgesetzter und öffentlich demonstrierter Unnachsichtigkeit (Waldheimer Prozesse)« – verlagerte sich das Interesse an Vorgängen und Personen aus der Zeit vor 1945 nun endgültig zugunsten einer pragmatischen Nutzbarmachung für den Aufbau des neuen Gesellschaftsmodells sowie für die politischen und legitimatorischen Auseinandersetzungen im Kontext des Kalten Krieges.²³

Als Beleg für diese These sei in diesem Zusammenhang auch auf das auf Antrag der SED ausgerechnet am 9. November 1949 von der Provisorischen Volkskammer beschlossene »Gesetz über den Erlass von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehrmacht« nebst Ausführungsbestimmungen vom 1. Dezember 1949²⁴ sowie das DDR-Gesetz vom 2. Oktober 1952 »Über die staatsbürgerlichen Rechte der ehemaligen Offiziere der faschistischen Wehrmacht und der ehemaligen Mitglieder und Anhänger der Nazipartei«²⁵ hingewiesen. Dabei muss angemerkt werden, dass beide Gesetze im Grunde damals überflüssig waren.²⁶ Denn schon mit dem veröffentlichten Befehl Nr. 201 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) vom 16. August 1947 war unter anderem der Abschluss der Entnazifizierung angekündigt und jenen ehemaligen NSDAP-Mitgliedern, die sich nicht strafbar gemacht hatten, das aktive und passive Wahlrecht gewährt worden.²⁷

brechen durch alliierte und deutsche Gerichte in der Bundesrepublik und der DDR. Ein Überblick von 1945 bis 2015. In: Jörg Ganzenmüller (Hg.): Recht und Gerechtigkeit. Die strafrechtliche Aufarbeitung von Diktaturen in Europa. Köln u. a. 2017, S. 33–53.

²³ Frei: NS-Vergangenheit unter Ulbricht und Adenauer, S. 125–132, hier 128.

²⁴ Das geltende Recht, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin 1950, S. 292 u. 305 f.

²⁵ Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik v. 6.10.1952, Nr. 140, S. 981.

²⁶ Jan Foitzik (Hg.): Sowjetische Interessenpolitik in Deutschland 1944–1954. München 2012, S. 24 f.

²⁷ Befehl des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberkommandierenden der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland Nr. 201, Richtlinien zur Anwendung der Direktive Nr. 24 und Nr. 38 des Kontrollrats über die Entnazifizierung. In: Landesregierung Sachsen, Ministerium des Innern, Polizeiabteilung: Handbuch zum Befehl Nr. 201. Dresden 1947, Teil 1, S. 1.

Bereits in der Frühphase der DDR hatten verschiedene Faktoren zu einer offenen Ablehnung stalinistisch geprägter Politik in der ostdeutschen Bevölkerung geführt. Unfähig zur Korrektur, ohne vorzeigbare politische und wirtschaftliche Erfolge, sah sich die SED-Führung in der Zwangssituation, ihre politische Identität und Existenzberechtigung in ständiger Auseinandersetzung mit der Bundesrepublik nachzuweisen. Dazu gehörte in der offiziellen Sicht der Partei- und Staatsführung der DDR, im Rückblick auf die NS-Diktatur den Widerstandskampf der Kommunisten zu verabsolutieren, wobei freilich keine kritische Auseinandersetzung mit der eigenen, vor 1933 betriebenen Politik stattfand. Auch blieb für die Würdigung anderer Formen der Verfolgung, des Widerstandes oder anderer Opfergruppen wenig Raum. Auf diese Weise suchte sich die Partei- und Staatsführung des ostdeutschen Staates, deren maßgeblichen Vertreter aus dem Moskauer Exil oder aus den Konzentrationslagern und Zuchthäusern zurückgekehrt waren, historisch und politisch zu legitimieren. Um von gesellschaftlichen Problemen abzulenken und um zumindest auf moralischer Ebene eine Identifikation zu ermöglichen, schien es außerdem angebracht, ein vereinfachtes Freund-Feind-Bild aufzubauen und zu vermitteln, das für weite Teile der Bevölkerung nachvollziehbar war. Die DDR sollte als Staat der Antifaschisten und der Opfer erscheinen, die Bundesrepublik als der Staat der Täter. Die SED-Führung gab ihre Politik, die auf die »Beseitigung der bürgerlichen Gesellschaft« abzielte, gleichsam als »antifaschistisch« aus.²⁸ »Darüber hinaus«, so Jürgen Danyel, stand der

Begriff des ›Antifaschismus‹ [...] zumeist im Kontext von Deutungen, die den Faschismus einseitig als Ergebnis der Politik kleiner imperialistischer, monopolkapitalistischer und militärbürokratischer Führungsgruppen verorteten und damit den Beitrag der breiten Bevölkerung und insbesondere auch der Arbeiterschaft zur Durchsetzung und Herrschaft des Nationalsozialismus weitgehend ausklammerten.

Insofern beinhaltete der Antifaschismus-Begriff auch »deutliche Elemente der Verdrängung, die es erlaubten, an der Fiktion der Schuldlosigkeit der Mehrheit der Bevölkerung an der deutschen Katastrophe festzuhalten und die DDR als ›Arbeiter- und Bauernstaat‹ außerhalb des durch den Nationalsozialismus geprägten Verstrickungszusammenhangs historisch zu verorten«.²⁹ Nach Auffassung der ostdeutschen Kommunisten waren es einzig

²⁸ Jürgen Danyel: Die geteilte Vergangenheit. Gesellschaftliche Ausgangslagen und politische Disposition für den Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten nach 1949. In: Jürgen Kocka (Hg.): Historische DDR-Forschung. Aufsätze und Studien. Berlin 1993, S. 129–147, hier 134.

²⁹ Ebenda.

»die Hitlerdeutschland beherrschenden Kräfte, die mit dem von ihnen zur Eroberung der Weltherrschaft entfesselten Zweiten Weltkrieg anderen Völkern so unsagbar viel Schaden und Leid zugefügt hatten, auch das deutsche Volk in einen furchtbaren Abgrund geführt und Deutschland in einen Trümmerhaufen verwandelt« hatten.³⁰

Wie noch zu schildern sein wird, waren es auch diese ideologischen Versatzstücke, die eine Strafverfolgung in der DDR zumindest behinderten, da eine gleichbleibend hohe Anzahl von Verurteilungen meist niederrangiger »tatnaher Täter« diese »Glaubensgrundsätze« ad absurdum geführt hätte.³¹ Darüber hinaus befürchtete man wohl, die gelungene stillschweigende Integration der ehemaligen »Pg.« durch eine konsequente und öffentlich wahrnehmbare Strafverfolgung zu gefährden. Die historische Verantwortung für die Untaten des NS-Regimes wurde somit kurzerhand in den Westen delegiert. Davon konnte sich das eigene Staatswesen abheben: Der Antifaschismus war »innen- und außenpolitisch die einzige unangreifbare Existenzberechtigung der DDR«³² und diente als Ersatzlegitimation, weil man eine echte politische Legitimation weder durch demokratische Prozesse noch durch die Befriedigung von Konsumbedürfnissen erlangen konnte. Die Verunsicherung der eigenen Bevölkerung durch eine umfassende Verfolgung von NS-Tätern konnte und wollte sich die DDR nicht leisten, weil sie die Integration der vielen ehemaligen Nazis für die eigene Stabilität brauchte. Diese neigten ohnehin überwiegend dazu, sich politisch anzupassen.

Auf einer Innenministerkonferenz Ende Januar 1948 hatte der damalige stellvertretende SED-Vorsitzende Walter Ulbricht die Auflösung der Entnazifizierungskommissionen in Aussicht gestellt (was vier Wochen später mit SMAD-Befehl Nr. 35 auch geschah) und zugleich betont, Kriminalpolizei und Justiz würden aber »noch Jahre weiterarbeiten«, aber auch erklärt:

Wir müssen an die ganze Masse der Werktätigen appellieren, auch an die nominellen Nazis, an die Masse der technischen Intelligenz, die Nazis waren. Wir werden ihnen offen sagen: Wir wissen, daß ihr Nazis ward [!], wir werden aber nicht weiter darüber sprechen, es kommt auf Euch an, ehrlich mit uns mitzuarbeiten. [...] Wird schlechte Arbeit geleistet, so wird der Betreffende zur Verantwortung gezogen, weil er den Aufbau sabotiert, nicht weil er Nazi war.³³

³⁰ Max Seydewitz: Deutschland zwischen Oder und Rhein. Berlin (Ost) 1958, S. 6.

³¹ Adalbert Rückerl: NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung. Heidelberg 1984, S. 241 f.

³² Edgar Wolfrum: Geschichte als Waffe. Vom Kaiserreich bis zur Wiedervereinigung. Göttingen 2002, S. 119.

³³ Zit. aus: Hartewig: Zurückgekehrt, S. 259.

Dass dies keine leeren Phrasen waren, belegen die Statistiken. Im Juli 1953 waren zum Beispiel 25 Prozent der Werkleiter in sämtlichen Werken des Mansfeld-Kombinats sowie 83,3 Prozent der technischen Leiter, 42,9 Prozent der kaufmännischen Leiter und insgesamt 57,9 Prozent der leitenden Angestellten ehemalige Mitglieder der NSDAP. Ähnliche Zahlen liegen für die Leitungsebene der Hauptverwaltung des Staatssekretariats Chemie sowie der Hauptverwaltung der Nichteisenmetallindustrie vor.³⁴ Selbst in der Staatlichen Plankommission, der zentralen Wirtschaftsverwaltung und -lenkung der DDR, hatten ehemalige NSDAP-Mitglieder unter der Mitarbeiterschaft Ende der 1950er-Jahre mit 5,3 Prozent einen Höchstwert erreicht. In dem unterstellten Ministerium für Kohle und Energie waren es in den jeweiligen Sektoren sogar 12,3 bzw. 15,3 Prozent.³⁵

Noch in der zweiten Hälfte der 1940er-Jahre waren die politischen Verlautbarungen und Beschlüsse der SED von dem »unzweideutigen Bekenntnis zur (Mit-)Schuld aller Deutschen geprägt« und mit der Forderung nach entsprechenden Konsequenzen verbunden. Nach der Gründung der DDR änderte sich dies schrittweise. Nun setzte ein »Prozess zur Entschuldung der Vergangenheit« ein, der die DDR und ihre Bevölkerung erst von der Täter- zur Opferseite wechseln ließ und noch später auf das Siegerpodest der Geschichte.³⁶ Letztendlich bedeutete dies »den Freispruch der DDR-Bevölkerung von jeder Schuld und damit den Schlussstrich unter die Vergangenheit«. ³⁷ Dieser pauschale Freispruch betraf insbesondere die »Arbeiterklasse«, die 1933 die NSDAP immerhin mit 27 Prozent der Wähler und 31 Prozent der Mitglieder und damit in »durchaus nennenswertem Maße« unterstützt hatte.³⁸

Die ideologisch motivierte Exkulpation von Angehörigen der Arbeiterschaft durch die SED wird exemplarisch deutlich beim Umgang mit der Belegschaft der Firma Topf & Söhne aus Erfurt. Die Ofenbaufirma wurde »zum wichtigsten technischen Dienstleister für den Holocaust«, indem sie mit der Lieferung und Installation der Krematorien nicht nur die »Ver-

³⁴ Alexander von Plato, Almut Leh: »Ein unglaublicher Frühling«. Erfahrene Geschichte im Nachkriegsdeutschland 1945–1948. Bonn 1997, S. 97.

³⁵ Dierk Hoffmann: Lasten der Vergangenheit? Zur Personalrekrutierung und zu Karriereverläufen in der zentralen Wirtschaftsverwaltung der SBZ/DDR. In: Stefan Kreuzberger, Dominik Geppert (Hg.): Die Ämter und ihre Vergangenheit. Ministerien und Behörden im geteilten Deutschland 1949–1972. Paderborn 2018, S. 109–122, hier 114.

³⁶ Vgl. Joachim Tornau: »Nationale Traditionen unseres Volkes« Anspruch und Wirklichkeit des Antifaschismus in der DDR; <http://webdoc.gwdg.de/edoc/p/fundus/4/tornau.pdf> (letzter Zugriff: 26.8.2024).

³⁷ Ebenda.

³⁸ Jürgen W. Falter: Hitlers Wähler. Darmstadt 1991, S. 225 f.

nichtung der Spuren der systematischen Massentötung« ermöglichte,³⁹ sondern darüber hinaus mit ihren Absaug- bzw. Entlüftungsanlagen »der SS die technischen Voraussetzungen [...], um in Auschwitz-Birkenau fast eine Million jüdische Frauen, Männer und Kinder zu vernichten«, bereitstellte.⁴⁰

In der Firmengeschichtsschreibung á la DDR wurden die Arbeiter von Topf & Söhne »kollektiv von einer Schuld ausgenommen« und als »Opfer kapitalistischer Ausbeutung« dargestellt.⁴¹ In der Realität hatten diese natürlich keinen kleinen Beitrag dazu geleistet, die Aufträge der SS zu erfüllen. Daran beteiligt waren auch die Kommunisten unter der Arbeiterschaft, die sich in einer Widerstandsgruppe organisiert hatten. Ein zu dieser Gruppe gehörender Monteur hatte sogar über Monate hinweg im Lager Auschwitz die Lüftungsanlagen für Krematorien und Gaskammern sowie den Leichenaufzug installiert. Nach dem Krieg wechselte er zur Kriminalpolizei und wurde als Verfolgter des Naziregimes anerkannt und als »Kämpfer gegen den Faschismus 1933–1945« geehrt.⁴²

Generell präsentierte sich die DDR als »der deutsche Staat des Antifaschismus und der Antifaschisten«⁴³ und nahm laut Verfassung für sich in Anspruch, »getreu den Interessen des deutschen Volkes und der internationalen Verpflichtungen aller Deutscher auf ihrem Gebiet den deutschen Militarismus und Nazismus ausgerottet« zu haben.⁴⁴ Zudem wurde kategorisch behauptet, »Naziaktivisten und Kriegsverbrecher wurden abgeurteilt. Sie sind aus dem gesellschaftlichen Leben der DDR verschwunden.«⁴⁵ Die historische Verantwortung, auch für den Völkermord an den Juden in Auschwitz, an den Polen, den sowjetischen Kriegsgefangenen und den sogenannten Zigeunern, wies man weit von sich. Die SED behauptete kurzerhand, die Mehrzahl der moralisch und strafrechtlich Verantwortlichen für die NS-Verbrechen sei nach Westdeutschland geflüchtet, da sie gewusst hätte, »daß im Osten Deutschlands Faschismus und Militarismus konsequent ausgeremert werden«.⁴⁶

³⁹ Annegret Schüle: Industrie und Holocaust. Topf & Söhne – Die Ofenbauer von Auschwitz. Göttingen ²2011, S. 89 u. 137.

⁴⁰ Ebenda, S. 165.

⁴¹ Ebenda, S. 301.

⁴² Ebenda, S. 198 f. u. 311.

⁴³ Ohne Verfasserangabe: DDR – Staat des Antifaschismus. Dresden 1969, S. 75.

⁴⁴ Artikel 6, Absatz 1 der Verfassung der DDR vom 6.4.1968.

⁴⁵ DDR – Staat des Antifaschismus. Dresden 1969, S. 75.

⁴⁶ Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen. Eine Dokumentation. Hg. v. Generalstaatsanwalt der DDR, Ministerium der Justiz der DDR. Berlin 1965, S. 28; Josef Streit: Über die Verfolgung und Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher in beiden deutschen Staaten. In: Neue Justiz

Daher lehnte die DDR »auch jegliche Haftungspflichten für die Vergangenheit ab«. ⁴⁷ Einen symbolischen Akt des Schuldanerkenntnisses und des Bittens um Verzeihung, ähnlich dem Kniefall des Emigranten und Widerstandskämpfers Willy Brandt am 7. Dezember 1970 vor dem Denkmal für den Aufstand im Warschauer Ghetto, hat es in der DDR nie gegeben. ⁴⁸ Möglicherweise stand hinter der Selbststilisierung der DDR zur »Opfertation« (mit eigenem Pavillon in der Gedenkstätte Auschwitz ⁴⁹) auch das pragmatische Kalkül, sich Ansprüchen auf Wiedergutmachung zu entziehen. ⁵⁰

In Ostdeutschland galt die innerstaatliche Aufarbeitung der NS-Diktatur generell schon mit der »antifaschistisch-demokratischen und der sozialistischen Umwälzung der gesellschaftlichen Ordnung« ⁵¹ und den damit einhergehenden radikalen gesellschaftlichen und ökonomischen Veränderungen als abgeschlossen. ⁵² So erklärte der Vertreter der DDR-Generalstaatsanwaltschaft 1979 vollmundig:

Nazi- und Kriegsverbrecher sind hier nicht nur strafrechtlich verfolgt und abgeurteilt, sondern auch enteignet worden. Die sozialen Wurzeln der faschistischen Verbrechen wurden ausgemerzt, und es sind gesellschaftliche Verhältnisse geschaffen worden, die eine Aggression sowie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit für alle Zukunft ausschließen. ⁵³

18(1964), S. 579–584, hier 579. Vgl. Günther Wieland: Der Jahrhundertprozeß von Nürnberg. Nazi- und Kriegsverbrecher vor Gericht. Berlin (Ost) 1986, S. 92; Detlef Joseph: Nazis in der DDR. Berlin 2002, S. 37 f.

⁴⁷ Wolfrum: Geschichte als Waffe, S. 117.

⁴⁸ Vgl. Michael Wolffsohn, Thomas Brechenmacher: Denkmalsturz? Brandts Kniefall. München 2005.

⁴⁹ Amos Elon: Der Esel aus dem Schoss des Tigers. Beobachtungen in der Bundesrepublik und in der DDR. In: Der Spiegel 40/1966, S. 68–83; Ines Seitner: Holocausterinnerungen im Museum: Zur Vermittlung zivilreligiöser Werte in nationalen Erinnerungskulturen im Vergleich. Baden Baden 2017, S. 171.

⁵⁰ Vgl. Constantin Goschler: Paternalismus und Verweigerung. Die DDR und die Wiedergutmachung für jüdische Verfolgte des Nationalsozialismus. In: Wolfgang Benz (Hg.): Jahrbuch für Antisemitismusforschung 2. Frankfurt/M. 1993, S. 93–117; Stefan Meining: Kommunistische Judenpolitik. Die DDR, die Juden und Israel. Hamburg 2002, S. 95–130 u. 368–537; Annette Roszkopf: Friedrich Karl Kaul. Anwalt im geteilten Deutschland (1906–1981). Berlin 2002, S. 211.

⁵¹ Einleitung zur Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968.

⁵² Heinz Heitzer: DDR. Geschichtlicher Überblick. Berlin (Ost) 1984, S. 60.

⁵³ Peter Przybylski: Zwischen Galgen und Amnestie. Kriegsverbrecherprozesse im Spiegel von Nürnberg. Berlin (Ost) 1979, S. 152.

Die Einstellung der SED zur Aufarbeitung nationalsozialistischer Straftaten, gerade auch im Zusammenhang mit dem Verbrechenskompex Auschwitz, ließ sich folglich auf die kurze Formel bringen: »Auschwitz ist ein Problem der Westdeutschen.«⁵⁴ Die Machtübernahme Hitlers wurde von der SED gemäß der Faschismusdefinition von Georgi Dimitroff als Ausdruck der Politik »der reaktionärsten, am meisten chauvinistischen, am meisten imperialistischen Elemente des Finanzkapitals« dargestellt.⁵⁵ Dieses Bündnis, so wurde unterstellt, habe vorrangig das Ziel verfolgt, die kommunistische Weltbewegung zu zerschlagen. Aus dieser Perspektive war der »Antikommunismus des NS-Regimes daher weitaus bedeutsamer als dessen Rassenantisemitismus.«⁵⁶

Selbst in Auschwitz behaupteten Vertreter des Parteikommunismus unbeirrt, die SS habe »als Schutztruppe der Bourgeoisie« agiert und das Lager »sei als normale Frucht des Kapitalismus« zu bezeichnen.⁵⁷ Insbesondere wurde die Arbeiterschaft zum Opfer der Hitler-Diktatur stilisiert und das deutsche Volk als von Hitler getäuscht und missbraucht dargestellt. Dies ignorierte die tatsächlichen Konstellationen und politische Orientierung der Bevölkerung der Jahre von 1933 bis 1945. Immerhin war es der NSDAP bei den letzten halbwegs freien Reichstagswahlen im März 1933 gelungen, 20 der insgesamt fast 45 Millionen Wählerstimmen für sich zu gewinnen.⁵⁸ Die Kommunisten leisteten damit einer gewissen Mentalität in der deutschen Bevölkerung Vorschub, allerdings mit unvorhergesehenen Rückwirkungen.

Im Rückblick auf den Umgang mit dieser problematischen Vergangenheit haben Alexander und Margarete Mitscherlich ihren Landsleuten attestiert:

Die große Majorität der Deutschen erlebt [...] die Periode der nationalsozialistischen Herrschaft retrospektiv wie die Dazwischenkunft einer Infektionskrankheit in Kinderjahren, wenn auch die Regression, die man unter der Obhut des ›Führers‹ kollektiv vollzogen hatte, zunächst lustvoll war – es war herrlich, ein Volk der Auserwählten zu sein. Dieser Glaube ist für sehr viele nicht unerschüttert geblieben, aber auch nicht widerlegt.⁵⁹

⁵⁴ Joachim Käppner: Erstarnte Geschichte. Faschismus und Holocaust im Spiegel der Geschichtswissenschaft und Geschichtspropaganda der DDR. Hamburg 1999, Klappentext.

⁵⁵ Georgi Dimitroff: Aus Reden und Schriften. Wien 1950, S. 41; vgl. DDR – Staat des Antifaschismus, S. 5.

⁵⁶ Peter Reichel: Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute. München 2001, S. 14.

⁵⁷ Jean Améry: Jenseits von Schuld und Sühne. Bewältigungsversuche eines Überwältigten. Stuttgart 1977, S. 37.

⁵⁸ Falter: Hitlers Wähler, S. 39.

⁵⁹ Alexander und Margarete Mitscherlich: Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen

Dies korrespondiert wiederum mit den Erfahrungen eines amerikanischen Offiziers, der nach Kriegsende die Besiegten über die vergangenen zwölf Jahre befragte und damals kaum Deutsche getroffen hatte, »die nicht vor Mitleid jammerten und sich nicht als unschuldig und völlig bedeutungslos hinstellten«. ⁶⁰ Oder, wie eine amerikanische Reporterin schrieb, so taten, »als seien die Nazis eine fremde Rasse von Eskimos, die vom Nordpol gekommen und irgendwie in Deutschland eingedrungen sind«. ⁶¹

Vor diesem Hintergrund ist es kaum verwunderlich, dass »Debatten über Schuld, Mitschuld und Verantwortung sowie Wiedergutmachungsforderungen der Sowjetunion auf geradezu ›eisiges Schweigen‹ stießen«. ⁶² Das wiederum bereitete der ostdeutschen Führungsspitze und der SMAD »fortwährend Kopfzerbrechen«, ⁶³ zumal man in der Läuterung, Bekehrung und Umerziehung die »Chance zur Rückgewinnung einer verlorenen Population« sah. ⁶⁴ In der Konsequenz arrangierte man sich mit den Gegebenheiten und ersetzte derartige Ansprüche durch die Forderung nach Anpassung sowie loyalem Mitmachen. Auch manche hier dargestellte Lebensläufe belegen dies.

Diese ideologiestützte und künstlich gezogene Trennlinie erlaubte der KPD/SED-Führung die stillschweigende Integration vormaliger Mitläufer und Mittäter des Nationalsozialismus ohne Auseinandersetzung mit deren konkreter Rolle vor 1945. Schätzungen gehen davon aus, dass sich vermutlich etwa 1,5 Millionen frühere NSDAP-Mitglieder in der SBZ/DDR aufhielten. ⁶⁵ Auch hier drückte man oftmals beide Augen zu und eröffnete auch ehemaligen Hitler-Anhängern viele Karrieremöglichkeiten. ⁶⁶ Denn man

kollektiven Verhaltens. München 1990, S. 25.

⁶⁰ Saul K. Padover: Lügendetektor. Vernehmungen im besiegten Deutschland 1944/45. München 2001, S. 47.

⁶¹ Atina Grossmann: Juden, Deutsche, Alliierte. Begegnungen im besetzten Deutschland. Göttingen 2012, S. 72.

⁶² Ebenda, S. 116.

⁶³ Ebenda.

⁶⁴ Klaus-Michael Mallmann, Andrej Angrick: Die Mörder sind unter uns. Gestapo-Bedienstete in den Nachfolgesellschaften des Dritten Reiches. In: dies. (Hg.): Die Gestapo nach 1945. Karrieren, Konflikte, Konstruktionen. Darmstadt 2009, S. 7–54, hier 31.

⁶⁵ Clemens Vollnhals: Politische Säuberung als Herrschaftsinstrument: Entnazifizierung in der Sowjetischen Besatzungszone. In: Andreas Hilger, Mike Schmeitzner, Ute Schmidt (Hg.): Diktaturdurchsetzung. Instrumente und Methoden der kommunistischen Machtsicherung in der SBZ/DDR 1945–1955. Dresden 2001, S. 127–138.

⁶⁶ Damian van Melis: »Der große Freund der kleinen Nazis«. Antifaschismus in den Farben der SED. In: Heiner Timmermann (Hg.): Die DDR-Erinnerung an einen

wollte oder konnte nicht auf deren Qualifikation und Mittun beim Aufbau von Wirtschaft, Staat und Verwaltung verzichten. Deutlich wird dies unter anderem in einer Rede des damaligen SED-Vorsitzenden Otto Grotewohl auf dem 1. Parteitag (23.–25. Juni 1949) der eigens als Auffangorganisation für »geläuterte« NS-Sympathisanten und Wehrmachtssoldaten gegründeten Nationaldemokratischen Partei Deutschlands.⁶⁷ Grotewohl führte damals aus:

Das deutsche Volk kann es sich nie erlauben, wenn es eine neue Zukunft schaffen will, [...] dabei auf die Mitarbeit großer Bestandteile unseres deutschen Volkes zu verzichten. Es ist doch sicher so, daß mindestens 30 bis 40 v. H. der Bevölkerung [...] die Mitläuferschaft des Nationalsozialismus gestellt haben. [...] Wenn durch die Gedankenlosigkeit eines großen Teiles unseres Volkes erreicht würde, daß 30 bis 40 v. H. der Menschen [...] sich in eisiger Ablehnung zu den Versuchen, einen demokratischen Staat zu erbauen, verhalten, so müßte das wie ein Bleigewicht auf die ganze politische Entwicklung in Deutschland einwirken. Man muß also aus diesen Erwägungen dafür sorgen, daß diese eisige Zurückhaltung überwunden [...] wird, man muß alle diese Menschen aufgeschlossen machen und sie zur Mitarbeit heranziehen. [...] Ein offener und restloser Einsatz früherer nomineller Nationalsozialisten in Wirtschaft und Politik unseres Staates wird alle Reminiszenzen aus der Vergangenheit überwinden, wenn hier wirklich ernstlich ein politisches Erziehungsproblem gelöst wird.⁶⁸

Diese Strategie der SED-Führung zielte schon frühzeitig auf die Integration der viel zitierten »kleinen Nazis«, die in der Mitgliedschaft der Staatspartei und in vielen Positionen der jungen DDR mit Subalternität und »tätiger Reue« ihren Platz in der staatssozialistischen Gesellschaft zugewiesen bekamen.⁶⁹ Neueren Forschungen zufolge hatten 1954 32,2 Prozent der DDR-Staatsangestellten NS-Organisationen angehört. Sogar im Innenministerium der DDR

untergegangenen Staat. Berlin 1999, S. 245–264; Sandra Meenzen: Konsequenter Antifaschismus? Thüringische SED-Sekretäre mit NSDAP-Vergangenheit. Erfurt 2011; Jens Kuhleemann: Braune Kader: Ehemalige Nationalsozialisten in der Deutschen Wirtschaftskommission und der DDR-Regierung (1948–1957). Books on Demand 2017.

⁶⁷ Vgl. Klaus Schroeder: Der SED-Staat. Partei, Staat und Gesellschaft 1949–1990. München 1998, S. 41–43.

⁶⁸ Chronologische Materialien zur Geschichte der SED. Dokumentation. Hg. v. Informationsbüro West. Berlin 1956, S. 130 f.

⁶⁹ Vgl. Damian van Melis: Entnazifizierung in Mecklenburg-Vorpommern. Herrschaft und Verwaltung 1945–1948. München 1999, S. 167–187; Melis: »Der große Freund der kleinen Nazis«, S. 245–264; Ralph Jessen, Jens Gieseke: Die SED in der staatssozialistischen Gesellschaft. In: Jens Gieseke, Hermann Wentker (Hg.): Die Geschichte der SED. Eine Bestandsaufnahme. Berlin 2011, S. 16–60.

gab es unter den rund 800 leitenden Mitarbeitern einen Anteil von 14 Prozent, die einst der NSDAP angehört hatten, 5 Prozent waren Mitglieder der SA gewesen und ein Prozent hatte der SS angehört. In manchen Teilbereichen wie der inneren Verwaltung hatten sogar 20 Prozent der Angestellten zuvor der NSDAP, 7 Prozent der SA und 2 Prozent der SS angehört.⁷⁰ Und selbst 27 Prozent der SED-Mitglieder waren zuvor in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder deren Gliederungen organisiert.⁷¹

Wie sich dies in der Praxis der staatlichen Verwaltung konkret darstellte, zeigt das Beispiel des Rates des Kreises im thüringischen Eisenach. Wie die Staatssicherheit 1960 herausfand, waren 35 (rund 13 %) der 265 hier tätigen Mitarbeiter zuvor Parteigänger der NSDAP. Dazu zählten auch vier Abteilungsleiter. Einer von ihnen übte noch immer dieselbe Tätigkeit aus wie zuvor im NS-Staatsapparat, war aber inzwischen Mitglied der SED geworden. Ein weiterer Abteilungsleiter hatte als Regierungsinspektor im thüringischen Innenministerium zeitweise die Abteilung Allgemeine Polizei geleitet und stand im Verdacht, als Denunziant eng mit der Gestapo zusammengearbeitet zu haben. Auch er war in die SED eingetreten und nicht weiter behelligt worden. Der Abteilung Gesundheitswesen stand ein ehemaliger Pg. und SA-Mann vor. Er und vier weitere Mitarbeiter mit einschlägiger Vergangenheit stellten fast die Hälfte (45 %) der Belegschaft. Selbst in der Abteilung Innere Angelegenheiten, zuständig für die Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und Sicherheit, hatten vier von 19 Mitarbeitern (19 %) der NSDAP angehört. In der Abteilung Allgemeine Verwaltung hatten sich 11 Prozent der Mitarbeiter, einschließlich des Abteilungsleiters, zuvor für den Nationalsozialismus engagiert. Von den 69 Bürgermeistern des Kreises waren 8 (= ca. 12 %) sowie knapp 13 Prozent aller Mitarbeiter in den Gemeindevertretungen in der NSDAP organisiert.⁷² Insgesamt waren im Zeitraum von 1946 bis 1989 von den 236 Spitzenfunktionären der SED Thüringens bzw. seiner Bezirke, die der entsprechenden Alterskohorte angehörten, immerhin 36 (13,6 %) in der NSDAP organisiert gewesen.⁷³

⁷⁰ Frank Bösch, Andreas Wirsching: Erfahrene Männer. Das Personal der Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin. In: Stefan Kreuzberger, Dominik Geppert (Hg.): Die Ämter und ihre Vergangenheit. Ministerien und Behörden im geteilten Deutschland 1949–1972. Paderborn 2018, S. 163–181, hier 175.

⁷¹ Foitzik (Hg.): Sowjetische Interessenpolitik, S. 125.

⁷² Anschreiben der Leitung der BV Erfurt an Minister u. Einschätzungen der KD über gegenwärtige Lage in politisch-ökonomischer und operativer Hinsicht im Bezirk Erfurt v. 13.5.1960; BArch, MfS, AS 204/62, Bd. 11, Bl. 165–219, hier 184 f.

⁷³ Sven Felix Kellerhoff: Die NSDAP. Eine Partei und ihre Mitglieder. Stuttgart 2017, S. 371 f.

Gemessen an den Folgen der westdeutschen Vergangenheitspolitik mit ihrer massenhaften Reintegration von faktisch NS-Belasteten bis in höchste Ämter hinein, nehmen sich diese Zahlen und die Kaderpolitik der DDR vergleichsweise harmlos aus. Folgenlos blieb sie allerdings keineswegs. Sie konterkarierte insgeheim den eigenen Anspruch auf antifaschistische Konsequenz und damit einen wesentlichen Legitimationsersatz der SED – und sie beförderte eine fatale politische Kultur, die es ermöglichte, die Auseinandersetzung mit der eigenen Verantwortung konsequent zu verweigern, weil die historische Schuld gleichsam in den Westen externalisiert werden konnte, wo der »Imperialismus«, die Wurzel allen Übels, zuhause war.

Diese Form der Vergangenheitspolitik bot den DDR-Bürgern Schuldbefreiung an, sofern sie »durch beflissene Anpassung« ihre Loyalität gegenüber dem neuen System demonstrierten.⁷⁴ Aber dieser bequeme Ansatz zum Umgang mit der Vergangenheit kollidierte mit den Realitäten der DDR-Gesellschaft, die eben zu einem erheblichen Teil aus Mitläuferinnen und Mitläufern der NS-Diktatur bestand und in der, gut versteckt oder sogar stillschweigend geduldet, weitaus mehr persönlich belastete und sogar schwerer Verbrechen verdächtige Anhänger des Hitlerregimes ihren Platz gefunden hatten.⁷⁵

Fatale Folgen hatte dies nicht zuletzt für die Überlebenden des NS-Terrors, denen ein hohes Maß an Duldungsbereitschaft abverlangt wurde, wenn dieses verleugnete Erbe an der einen oder anderen Stelle sichtbar wurde. Viele Kommunisten brachten diese Bereitschaft aus Parteidisziplin oder Überzeugung auf und beteiligten sich sogar selbst an der praktischen Umsetzung dieser Vergangenheitspolitik. Wer jedoch Widerspruch dagegen erhob, geriet unweigerlich ins Räderwerk der Disziplinierungsmaschinerie des Parteistaates und wurde wiederum selbst zum Verfolgungsobjekt der Geheimpolizei.⁷⁶

Nach der Integration ehemaliger Parteigänger der NSDAP verlagerte sich das Interesse der SED an den Geschehnissen vor 1945 hin zu ihrer Instru-

⁷⁴ Martin Sabrow: Die NS-Vergangenheit in der geteilten deutschen Geschichtskultur. In: Christoph Kleßmann, Peter Lautzas (Hg.): Teilung und Integration. Die doppelte deutsche Nachkriegsgeschichte als wissenschaftliches und didaktisches Problem. Bonn 2005, S. 132–151, hier 145; Fabian Wendler: NS-Täter in der Geschichtsschreibung der SBZ und DDR bis in die 1960er-Jahre. Berlin 2017, S. 62–82.

⁷⁵ Vgl. Henry Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR. Göttingen 2007.

⁷⁶ Elke Reuter, Detlef Hansel: Das kurze Leben der VVN von 1947 bis 1953. Berlin 1997, S. 445–519; Leide: NS-Verbrecher, S. 392–397.

mentalisierung für innen- und außenpolitische Zielsetzungen. Die SED sah die Verfolgung der NS-Verbrechen mit den Waldheimer Prozessen des Jahres 1950 als weitgehend erledigt an.⁷⁷ Entgegen landläufiger Annahmen hat die Partei- und Staatsführung der DDR den Genozid an den europäischen Juden aber zu keiner Zeit konsequent oder mit besonderem Nachdruck strafrechtlich verfolgt. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass der Völkermord an den europäischen Juden im Denken der aus der sowjetischen Emigration heimgekehrten kommunistischen Führungskader nur eine »marginale Rolle« spielte und »weder in ihrem Faschismusbild noch in den Aussagen zur Wiedergutmachung erwähnenswerte Spuren« hinterlassen hatte.⁷⁸

Die Erinnerung an die Shoah spielte, so Martin Sabrow es formulierte, aufgrund der »unliebsamen Legitimationskonkurrenz«, allenfalls eine untergeordnete Rolle.⁷⁹ Besonders für die 1950er-Jahre gilt, dass »systematisch versucht wurde, die Erinnerung an den Holocaust in Schulbüchern und in der Literatur zurückzudrängen bzw. gänzlich zu verschweigen«. Dies hatte sogar zur Folge, dass einzelne Darstellungen zum jüdischen Widerstand damals aus den Bibliotheken ausgesondert wurden, weil sie als »nicht mehr zeitgemäß« galten.⁸⁰

Aber auch in den folgenden Jahrzehnten wurde die Verfolgung der Juden in der offiziellen Geschichtsschreibung der DDR und im Geschichtsunterricht nur nachrangig thematisiert. Bis Mitte der 1960er-Jahre gab es in der DDR nicht einmal eine selbstständige Publikation über die »Endlösung der Judenfrage«. ⁸¹ In der DDR-Ausgabe von Texten aus dem Ausland mutierten

⁷⁷ Wolfgang Eisert: Die Waldheimer Prozesse. Der stalinistische Terror 1950. Ein dunkles Kapitel der DDR-Justiz. München 1993.

⁷⁸ Thomas Haury: Antisemitismus von links. Kommunistische Ideologie, Nationalismus und Antizionismus in der frühen DDR. Hamburg 2002, S. 298.

⁷⁹ Sabrow: Die NS-Vergangenheit in der geteilten deutschen Geschichtskultur, S. 132–151, hier 139; Käppner: Erstarrte Geschichte, S. 286.

⁸⁰ Olaf Groehler: Antifaschismus und jüdische Problematik in der SBZ und frühen DDR. In: Mario Keßler u. a. (Hg.): Die SED-Politik, der Antifaschismus und die Juden in der SBZ und der frühen DDR. (Hefte zur DDR-Geschichte; 26). Berlin 1995, S. 5–31, hier 25.

⁸¹ Olaf Groehler: Der Holocaust in der Geschichtsschreibung der DDR. In: Ulrich Herbert u. a.: Zweierlei Bewältigung. [...] Hamburg 1992, S. 41–66; Käppner: Erstarrte Geschichte, S. 134–142 u. 280–283; Chaim Schätzker: Juden, Judentum und Staat Israel in den Geschichtsbüchern der DDR. Bonn 1994; Bodo von Borris: Vernichtungskrieg und Judenmord in den Schulbüchern beider deutscher Staaten seit 1949. In: Michael Th. Greven, Oliver von Wrochem (Hg.): Der Krieg in der Nachkriegszeit. Der Zweite Weltkrieg in Politik und Gesellschaft der Bundesrepublik. Opladen 2000, S. 215–236, hier 218.

die Verbrechen der »Deutschen« in den Lagern und Ghettos zu Verbrechen von »Nazis« und »Faschisten«. Dieser »lückenlos durchgeführte semantische Transfer« schloss an die »Konstruktion der Identität der DDR-Deutschen als des an den berichteten Vorgängen gänzlich unbeteiligten Staatsvolks der DDR« an und erlaubte dessen Stilisierung »zum ersten Opfer und kollektiven Gegner des Dritten Reiches«. ⁸² Die Veröffentlichung international bedeutsamer Texte über Auschwitz, beispielsweise von Primo Levi und Tadeusz Borowski, wurden mangels Übereinstimmung mit dem offiziellen Geschichts- und Menschenbild verboten. ⁸³

Auch im DDR-Rundfunk wurde in »restriktiveren politischen Phasen (1950–1955)« das Schicksal der Juden und die Judenverfolgung »gegenüber den Leiterinnerungen an den antifaschistisch-kommunistischen Widerstandskampf marginalisiert oder gänzlich tabuisiert«. ⁸⁴ Andererseits war die »Erinnerung an den Holocaust ein wesentliches Thema des DDR-Hörspielprogramms«, welches »in direkter Abhängigkeit zum öffentlichen Umgang mit dem Thema und der ästhetischen-technischen Entwicklung« stand. ⁸⁵ Allerdings bezogen sich die Inhalte dann auf die Bundesrepublik als »Nachfolgestaat Hitlerdeutschlands [...], in dem Antisemitismus, Antikommunismus und korrupte Justizorgane herrschen«. ⁸⁶ Hörspiele, die teilweise durch Aktenlieferungen des MfS über westdeutsche NS-Prozesse entstanden, offenbaren daher »eine geradezu mustergültige Verquickung der Instrumentalisierung von Vergangenheit für gegenwärtige Interessen mit den jeweils verfügbaren Medientechnologien und der sozialsystematischen Institution Rundfunk«. ⁸⁷

In den frühen 1950er-Jahren übernahm die SED mit der Aneignung des sowjetischen Gesellschaftsmodells und der Stalinisierung der Partei (»Partei

⁸² Thomas Taterka: »Das kann dem deutschen Leser nicht zugemutet werden«. Polnische Literatur über Konzentrationslager und Judenvernichtung in der DDR. In: Micha Brumlik, Karol Sauerland (Hg.): Umdeuten, verschweigen, erinnern. Die späte Aufarbeitung des Holocaust in Osteuropa. Frankfurt/M. u. a. 2010, S. 203–224, hier 210.

⁸³ Vgl. Joachim Meinert: Geschichte eines Verbots. Warum Primo Levis Hauptwerk in der DDR nicht erscheinen durfte. In: Annette Leo, Peter Reif-Spirek (Hg.): Vielstimmiges Schweigen. Neue Studien zum DDR-Antifaschismus. Berlin 2001, S. 277–298.

⁸⁴ Manuela Gerlof: Tonspuren. Erinnerungen an den Holocaust im Hörspiel der DDR. Berlin, New York 2010, S. 347.

⁸⁵ Ebenda, S. 346.

⁸⁶ Ebenda, S. 183.

⁸⁷ Ebenda, S. 189 u. 346.

neuen Typus«)⁸⁸ da, wo es zweckmäßig erschien, einen aus der Sowjetunion importierten »taktisch-politischen Antisemitismus«, der es erlaubte, »Sündenböcke zu schaffen, um eigene Machtpositionen zu festigen und systemkritische Stimmen zum Schweigen zu bringen«.⁸⁹ So wurde das in Ungnade gefallene ehemalige SED-Politbüromitglied Paul Merker, der sich schon in der Emigration für die Wiedergutmachung bzw. Rückgabe enteigneten jüdischen Besitzes stark gemacht hatte,⁹⁰ bei den Verhören in der Stasi-Haft 1952/53 als »Judenknecht«⁹¹ beschimpft und im März 1955 u. a. unter dem Vorwurf, »zionistische Tendenzen« verfolgt zu haben, verurteilt.⁹² Es versteht sich von selbst, dass sich in der DDR in einem solchen Klima, Mario Keßler spricht sogar von »Pogromstimmung«,⁹³ kein besonderes Interesse an der historischen und justiziellen Aufarbeitung des Judenmords entwickelte.⁹⁴

Der nur mühsam kaschierte Antisemitismus der späten Stalin-Zeit, der mit »antikosmopolitischen« ideologischen Ressentiments verbunden war, führte zu erneuten Ausgrenzungen. Die zwischen 1949 und 1952 in anderen kommunistischen Ländern geführten Schauprozesse mit ihrer unverhohlenen antisemitischen Tendenz und die »antikosmopolitischen«, später »antizio-

⁸⁸ Jutta Illichmann: Die DDR und die Juden. Die deutschlandpolitische Instrumentalisierung von Juden und Judentum durch die Partei- und Staatsführung der SBZ/DDR von 1945–1990. Frankfurt/M. 1997, S. 81.

⁸⁹ Angelika Timm: Hammer, Zirkel, Davidstern. Das gestörte Verhältnis der DDR zu Zionismus und Staat Israel. Bonn 1997, S. 125. Siehe hierzu auch Norbert Kapferer: Das Feindbild »Zionismus« in der marxistisch-leninistischen Ideologie. [...] In: Silke Satjukow, Rainer Gross (Hg.): Unsere Feinde. Konstruktion des Anderen im Sozialismus. Leipzig 2004, S. 299–319 und Mario Wenzel: Der Staats- und Parteiapparat als Akteur gegenüber den jüdischen Gemeinden und jüdischen DDR-Bürgern. In: Wolfgang Benz (Hg.): Antisemitismus in der DDR. Manifestation und Folgen des Feindbildes Israel. Berlin 2018, S. 93–126.

⁹⁰ Wolfgang Kießling: Partner im »Narrenparadies«. Der Freundeskreis um Noel Field und Paul Merker. Berlin 1994, S. 165–188 u. 304; Haury: Antisemitismus von links, S. 298–305.

⁹¹ Kießling: Partner, S. 304.

⁹² Zitat aus dem Urteil des Obersten Gerichts (OG) der DDR v. 30.3.1955, abgedruckt in: Jeffrey Herf: Antisemitismus in der SED. Geheime Dokumente zum Fall Paul Merker aus SED- und MfS-Archiven. In: VfZ 42 (1994) 4, S. 635–667, hier 649.

⁹³ Mario Keßler: Verdrängung der Geschichte. Antisemitismus in der SED 1952/53. In: Moshe Zuckermann (Hg.): Zwischen Politik und Kultur. Juden in der DDR. Göttingen 2003, S. 34–47, hier 37.

⁹⁴ Mario Keßler: Die SED und die Juden – zwischen Repression und Toleranz. Berlin 1995; Lothar Mertens: Davidstern unter Hammer und Zirkel. Die jüdischen Gemeinden in der SBZ/DDR und ihre Behandlung durch Partei und Staat 1945–1990. Hildesheim u. a. 1997.

nistischen« Kampagnen sowie das Gebaren der Geheimpolizei reichten als Drohkulisse aus, um rund ein Drittel der ohnehin sehr kleinen jüdischen Gemeinden aus Angst vor erneuter Verfolgung und Repression zur Flucht nach West-Berlin und in die Bundesrepublik zu veranlassen.⁹⁵ Nach diesem Exodus führten die Gemeinden, als eigenständige Organisationen mit einer eigenen politischen Basis de facto eliminiert, nur noch ein Schattendasein bis zum Ende der DDR.⁹⁶

Ab Mitte der 1950er-Jahre wurde die Außenpolitik der DDR zunehmend proarabisch ausgerichtet. Im Vordergrund stand dabei das Kalkül, auf diese Weise die internationale Isolation der DDR zu durchbrechen und so den bundesdeutschen Alleinvertretungsanspruch zu unterminieren. Tatsächlich erzielte die DDR in den 1960er-Jahren durch ihre einseitige Parteinahme für die arabischen Staaten im Nahostkonflikt erste Erfolge bei der internationalen Anerkennung außerhalb des kommunistischen Blocks. Für das Verhalten gegenüber Israel hatte dies jedoch weitreichende Folgen, betrieb die DDR doch über Jahrzehnte hinweg nicht nur Propaganda gegen den »israelischen Aggressor«, sondern gewährte den radikalen Feinden des Judenstaates auch »nichtzivile Unterstützung«.⁹⁷

Generell, so Jeffrey Herf, verfolgte die SED »einen von grotesker Ironie geprägten Weg, indem sie den Antifaschismus mit der Unterdrückung der Erinnerung an den Holocaust im Innern und der Feindschaft gegenüber dem jüdischen Staat im Äußeren vereinbar machte«.⁹⁸ Das Resümee, das Michael Wolffsohn im Ergebnis einer entsprechenden Studie zieht, geht sogar noch weiter: »Es bleibt dabei: Die idealistische Seite des Kommunismus bleibt,

⁹⁵ Harald Schmid: Antifaschismus und Judenverfolgung. Die »Reichskristallnacht« als politischer Gedenktag in der DDR. Göttingen 2004, S. 32–49; Thomas Haury: Von den »Finanzkapitalisten« zu den »Zionisten« – das »werktätige Volk« und seine Feinde. [...] In: Silke Satjukow, Rainer Gross (Hg.): Unsere Feinde. Konstruktion des Anderen im Sozialismus. Leipzig 2004, S. 107–126; Andreas Herbst: Großmutter im Sterben. Die Flucht der Repräsentanten der Jüdischen Gemeinden 1953 aus der DDR. In: Annette Leo, Peter Reif-Spirek (Hg.): Helden, Täter und Verräter. Studien zum DDR-Antifaschismus. Berlin 1999, S. 13–35. Wenzel: Der Staats- und Parteiapparat, S. 93–126.

⁹⁶ Keßler: Die SED und die Juden, S. 105.

⁹⁷ Angelika Timm: Israel in den Medien der DDR. In: Wolfgang Benz (Hg.): Jahrbuch für Antisemitismusforschung 2 (1993), S. 154–173, hier 160; Lutz Maeke: DDR und PLO. Die Palästinapolitik des SED-Staates. Berlin, Boston 2017, S. 97; Jeffrey Herf: Unerklärte Kriege gegen Israel. Die DDR und die westdeutsche radikale Linke 1967–1989. Göttingen 2019, S. 64–66.

⁹⁸ Jeffrey Herf: Zweierlei Erinnerung. Die NS-Vergangenheit im geteilten Deutschland. Berlin 1998, S. 453. Siehe auch Meinung: Kommunistische Judenpolitik.

von der realen bleibt nichts. Vom Antifaschismus und der vermeintlichen Judenfreundlichkeit der DDR bleibt nichts. Nichts bleibt.«⁹⁹

NS-Verbrechen als Thema der DDR-Propaganda

»Propaganda« war in der SBZ und späteren DDR ein »positiv besetzter und viel benutzter Begriff«.¹⁰⁰ Die neue Partei-Elite definierte damit ihre »Aufklärungs-, Erziehungs- und Überzeugungsarbeit«, die sie unter anderem mithilfe der Massenmedien leistete.¹⁰¹ Die Verbreitung und Vermittlung der Ideologie des Marxismus-Leninismus war »untrennbar mit der ständigen und offensiven Entlarvung der imperialistischen Ideologie und Politik« verbunden.¹⁰² Ergänzt wurde diese Propaganda durch die tägliche Agitation, also das »politisch-ideologische Einwirken auf Denken und Handeln der Volksmassen zur Entwicklung revolutionären Bewusstseins und revolutionärer Aktivität«.¹⁰³ Im Alltag sprach man daher von »Agitprop«. Die Propagierung antifaschistischer Ideale und die Verurteilung von NS-Verbrechen war ein wichtiges Politikfeld und nahm einen überragenden Stellenwert im Erziehungssystem der DDR ein. Vor allem deshalb, weil die SED darin ein wichtiges Werkzeug zur »politischen Instrumentalisierung, Selbstdarstellung und Abgrenzung« sah.¹⁰⁴ Nach Auffassung von Hannah Arendt hing

das Verhältnis zwischen Propaganda und Indoktrination [...] von der Größe und Stärke der Bewegung einerseits, von dem Druck, den die Außenwelt auf sie ausübt, andererseits ab. Je kleiner die Bewegung ist, desto mehr Energie wird sie noch auf Propaganda verwenden; je größer der Druck der Außenwelt auf totalitäre Regierungen ist, ein Druck, der selbst hinter einem ›eisernen Vorhang‹ niemals ganz ignoriert werden kann, desto aktiver wird die totalitäre Propaganda nach außen und im Ausland werden.¹⁰⁵

⁹⁹ Michael Wolffsohn: Die Deutschland-Akte. Juden und Deutsche in Ost und West. Tatsachen und Legenden. München 1995, S. 388.

¹⁰⁰ Monika Gibas: Propaganda in der DDR. Erfurt 2000, S. 8.

¹⁰¹ Ebenda.

¹⁰² Henrik Eberle: Kopfdressur. Zur Propaganda der SED in der DDR. Asendorf 1994, S. 17.

¹⁰³ »Agitation«. In: Kleines politisches Wörterbuch. Berlin (Ost) 1967, S. 16.

¹⁰⁴ Olaf Groehler: Antifaschismus – Vom Umgang mit einem Begriff. In: Ulrich Herbert, ders.: Zweierlei Bewältigung. Vier Beiträge über den Umgang mit der NS-Vergangenheit in beiden deutschen Staaten. Hamburg 1992, S. 29–40, hier 35.

¹⁰⁵ Hannah Arendt: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Frankfurt/M. ²1958, S. 511.

Auch war sie der Meinung, dass Propaganda in diesem Zusammenhang als »unabdingbarer Bestandteil »psychologischer Kriegsführung« zu betrachten sei.¹⁰⁶

Zur Durchsetzung konkreter politischer Ziele konzentrierte auch die SED alle Mittel auf bestimmte Kampagnen, die zwar verschiedene Gegenstände und Ziele hatten, aber eine »Hauptstoßrichtung«: das Anprangern der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik und deren Delegitimierung.¹⁰⁷ Im Zusammenhang mit dem 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess hieß es zum Beispiel in einem SED-internen Strategiepapier: »Das Hauptziel besteht darin, die Kluft zwischen den extremsten aggressiven Kreisen im Bonner Staat, die sich auf die alten und neuen Faschisten stützen und die Revanchepolitik Hitlers fortsetzen, und der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung zu vertiefen, die Frieden und Sicherheit wünscht.«¹⁰⁸

Ab Mitte der 1950er-Jahre spielten die Vorwürfe einer ungebrochenen »faschistischen« Kontinuität in der Propaganda gegenüber der Bundesrepublik eine zunehmende Rolle. Die in vielen gesellschaftlichen Bereichen unbewältigte NS-Vergangenheit sowie die vermeintlichen oder tatsächlichen Skandale in der juristischen Ahndung der NS-Gewaltkriminalität in der Bundesrepublik dienten hierfür als Grundlage.¹⁰⁹ Insbesondere bot die

¹⁰⁶ Ebenda.

¹⁰⁷ Michael Lemke: Kampagnen gegen Bonn. Die Systemkrise der DDR und die Westpropaganda der SED 1960–1963. In: VfZ 41 (1993) 2, S. 153–174; ders.: Instrumentalisierter Antifaschismus und SED-Kampagnenpolitik im deutschen Sonderkonflikt 1960–1968. In: Jürgen Danyel (Hg.): Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten. Berlin 1995, S. 61–86, hier 61.

¹⁰⁸ Konzeption und Maßnahmeplan der Westkommission beim Politbüro für die Weiterführung des Kampfes gegen die schwerbelasteten Faschisten und ihre Ideologie im Bonner Staat v. 23.9.1963; BArch DY 30/IV A2/2028, Bl. 47–56, hier 48.

¹⁰⁹ Reinhard Henkys: Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht. Stuttgart, Berlin 1964; Jürgen Weber, Peter Steinbach: Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik. München 1984; Eva Schumann (Hg.): Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im »Dritten Reich« und in der Nachkriegszeit. Göttingen 2008; Andreas Eichmüller: Keine Generalamnestie. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik. München 2012; Edith Raim: Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949. München 2013; Manfred Görtemaker, Christoph Safferling (Hg.): Die Rosenburg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme. Göttingen 2013.

Bundesrepublik durch die Wiederverwendung teils erheblich belasteter Funktionsträger des NS-Staates in Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Militär, Polizei und vor allem in der Justiz ein geradezu ideales Angriffsziel.¹¹⁰

Die »imperialistische« Bundesrepublik galt als »bloße Fortsetzung des NS-Regimes« und wurde in der Propaganda bedenkenlos als »faschistisch« stigmatisiert.¹¹¹ Die Beschuldigung prominenter Einzelpersonen oder ganzer Berufszweige als Förderer, Nutznießer oder Handlanger des NS-Regimes diente dabei als Beleg,¹¹² was sich, wie der von Hermann Josef Abs, vor 1945 Auslandschef der Deutschen Bank und Aufsichtsratsmitglied der IG Farben, erfolgreich vor einem westdeutschen Gericht gegen einen DDR-Autor geführte Prozess belegt, manchmal in das Gegenteil verkehrte und für die ostdeutschen Akteure mit einem politischen, finanziellen und propagandistischen Debakel endete.¹¹³

Gegenüber den eigenen Bürgern wollte sich die DDR als das bessere, antifaschistische Deutschland präsentieren und damit ihre politischen Legitimationsprobleme reduzieren. Außenpolitisch erhoffte sich die SED, vor allem nach dem Bau der Mauer, durch die Diskreditierung der allseits

¹¹⁰ Marc von Miquel: Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren. Göttingen 2004, S. 27–38; Ulrich Brochhagen: Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer. Hamburg 1994; Wilfried Loth, Bernd-A. Rusinek (Hg.): Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Frankfurt/M. 1998; Norbert Frei: Karrieren im Zwielficht. Hitlers Eliten nach 1945. Frankfurt/M. 2001.

¹¹¹ Olaf Groehler: Verfolgten- und Opfergruppen im Spannungsfeld der politischen Auseinandersetzungen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der Deutschen Demokratischen Republik. In: Jürgen Danyel (Hg.): Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten. Berlin 1995, S. 17–30, hier 26; Frank Bösch, Andreas Wirsching (Hg.): Hüter der Ordnung. Die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin nach dem Nationalsozialismus. Göttingen 2018.

¹¹² Als Beispiel seien die Broschüren und Dokumentationen des Ausschusses für Deutsche Einheit erwähnt: Wir klagen an. 800 Blutrichter – Stützen des Adenauer-Regimes. Berlin 1959; Globke – Der Bürokrat des Todes. Berlin o. D.; Globke und die Ausrottung der Juden. Berlin 1960; Globkes braune Notstands-Exekutive. Berlin 1963; Bonner Revanchisten – Allianz gegen Entspannung und Abrüstung. Berlin 1963; Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschland (Hg.): Ernst Lemmer. Goebbels-Journalist. Berlin 1964; o. Hg.: Auf den Spuren der geheimen politischen Polizei Bonns. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik. [Berlin 1965].

¹¹³ Lothar Gall: Der Bankier. Hermann Josef Abs. Eine Biographie. München 2004, S. 137 u. 398–407.

erfolgreicheren Bundesrepublik eine Aufwertung des eigenen Staatswesens, eine Aufweichung der Hallstein-Doktrin und damit die ersehnte staatliche Anerkennung der DDR.¹¹⁴ In einem Strategiepapier der Westkommission des SED-Politbüros von September 1963 hieß es dazu:

In jedem Fall, in dem besonders schwerbelastete Naziverbrecher angegriffen werden, muß sich jede Kampagne anhand des Beispiels dieser Einzelpersonen auf die Entlarvung und Anprangerung des gesamten Bonner Systems des Imperialismus, der Revanchepolitik und Kriegsvorbereitungen richten. Jede Enthüllung muß dazu beitragen, den Charakter des imperialistischen westdeutschen Staates klar herauszustellen und demgegenüber die Rolle der DDR als des einzig rechtmäßigen deutschen Friedensstaates deutlich sichtbar machen.¹¹⁵

Koordinationszentrum für die Propagandaaktionen gegen die Bundesrepublik war zunächst der 1954 gegründete »Ausschuss für deutsche Einheit« unter der Leitung von Albert Norden, Sohn eines Rabbiners und Mitglied des Politbüros der SED. Das Spektrum der DDR-Propaganda reichte von Pressekonferenzen, Broschüren und Büchern in verschiedenen Sprachen bis hin zu Schauprozessen in Abwesenheit der Angeklagten, wie zum Beispiel 1960 gegen Bundesminister Theodor Oberländer¹¹⁶ und 1963 Staatssekretär im Bundeskanzleramt Hans Globke, der unter anderem den amtlichen Kommentar zu den Nürnberger Gesetzen verfasst hatte.¹¹⁷ Bei all diesen Aktivitäten galt es jedoch, Rücksicht auf die einstigen Anhänger und Mitläufer des Nationalsozialismus zu nehmen. Die Westkommission formulierte daher als Vorgabe:

Entsprechend der im Bericht des Politbüros an das 2. Plenum erneut dargelegten Linie muß aus jeder Veröffentlichung klar hervorgehen, daß die Enthüllungen sich in keinem Fall gegen die große Zahl ehemaliger nomineller Mitglieder der NSDAP, gegen die »Nazis« schlechthin, sondern ausschließlich gegen schwer-

¹¹⁴ Annette Roskopf: Anwalt antifaschistischer Offensiven. Der DDR-Nebenklagevertreter Friedrich Karl Kaul. In: Irmtrud Wojak (Hg.): »Gerichtstag halten über uns selbst ...«. Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Frankfurt/M. 2001, S. 141–161.

¹¹⁵ Konzeption und Maßnahmeplan der Westkommission beim Politbüro für die Weiterführung des Kampfes gegen die schwerbelasteten Faschisten und ihre Ideologie im Bonner Staat v. 23.9.1963; BArch DY 30/IV A2/2028, Bl. 51.

¹¹⁶ Die Wahrheit über Oberländer – Braunbuch über die verbrecherische faschistische Vergangenheit des Bonner Ministers. Hg. v. Ausschuss für deutsche Einheit. Berlin o. D. [1960].

¹¹⁷ Erik Lommatzsch: Hans Globke. Beamter im Dritten Reich und Staatssekretär Adenauers. Frankfurt 2009.

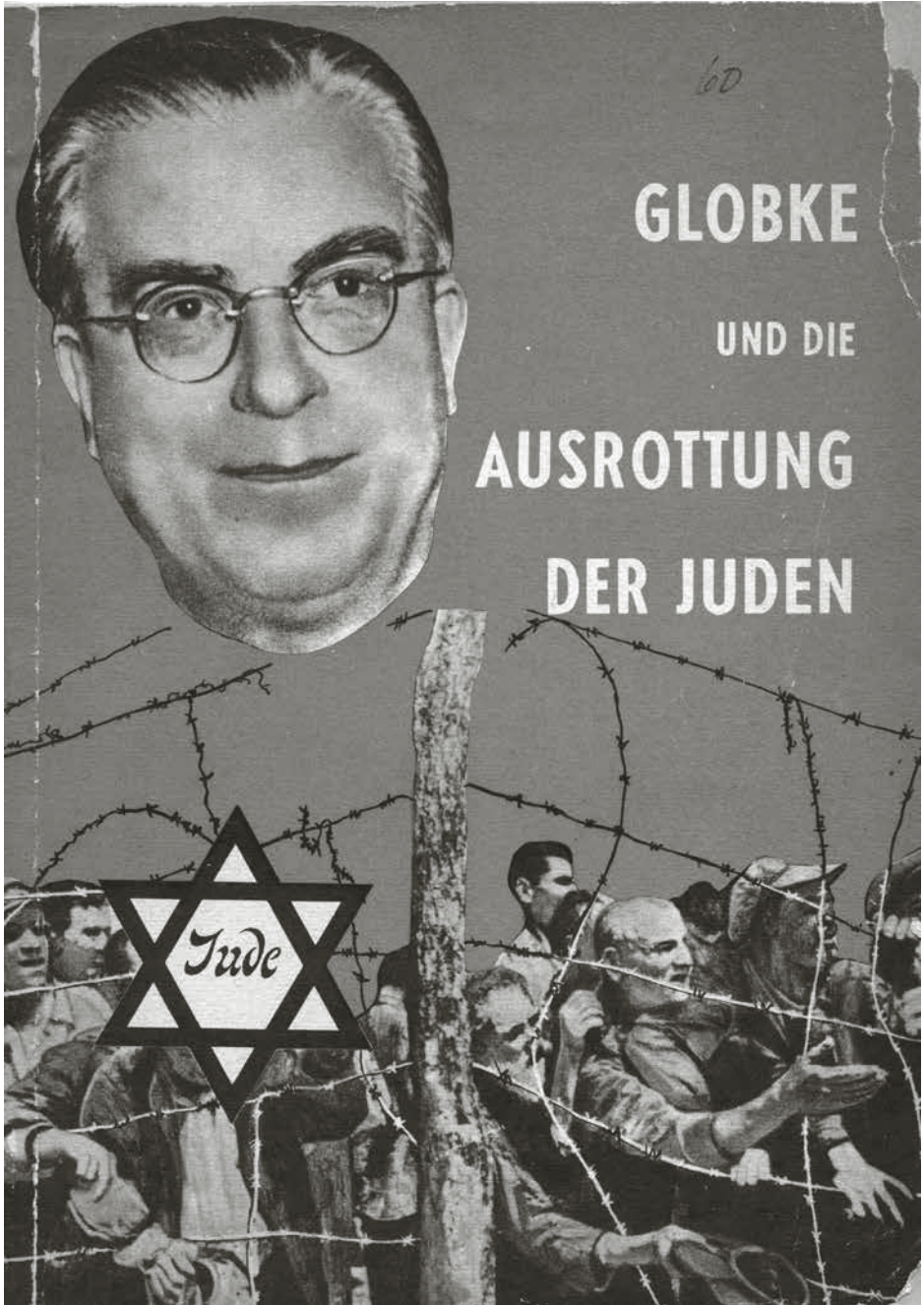


Abb. 1: Beispiel für eine vom »Ausschuss für deutsche Einheit« herausgegebene Broschüre aus dem Jahr 1960, in der die Kontinuität der Führungseliten des 3. Reichs und der Bundesrepublik propagandistisch verwertet wurde.

belastete Kriegsverbrecher richten, die ihre unheilvolle, gegen die deutsche Nation und alle friedliebenden Völker gerichtete Tätigkeit im Zeichen des Bonner Revanchismus und Antikommunismus fortsetzen. Jede Aktion, die dieser klaren Differenzierung entbehrt, ist politisch schädlich.¹¹⁸

Unter Ignorierung der gesellschaftlichen Realität im eigenen Land galt dies aber nur für die Verhältnisse in der Bundesrepublik. Daher, so die Logik der West-Kommission, sollte gerade auch deshalb Anklage gegen das »westdeutsche Regime« erhoben werden, weil es »ehemaligen nominellen Nazis durch die Politik des Kalten Krieges und der Wiederbelebung des Revanchismus und Faschismus das Umdenken außerordentlich erschwert und sie erneut zu mißbrauchen droht«.¹¹⁹

Das Ministerium für Staatssicherheit wirkte an den Kampagnen tatkräftig mit, stellte den jeweiligen SED-Instanzen Belastungsdokumente aus den hauseigenen NS-Aktenbeständen (später von der Abteilung 11 der Hauptabteilung IX betreut) zur Verfügung und führte Überprüfungen hinsichtlich der politischen Zuverlässigkeit von Zeugen und Verdächtigen durch, blieb aber ansonsten im Hintergrund.¹²⁰ Ab 1960 wurden die Propagandaaktionen durch Nebenklageverfahren in bundesrepublikanischen NS-Prozessen flankiert, die als »prozessgebundene Varianten der Kampagnenpolitik« charakterisiert werden können.¹²¹ Auftakt und Höhepunkt des vom SED-Politbüro propagierten »Kampfes auf der justiziellen Ebene« fanden im Zusammenhang mit dem 1. Auschwitz-Prozess in Frankfurt am Main (1963–1965) statt.¹²²

In der bundesdeutschen Öffentlichkeit waren die Diskussionen über die Verfolgung der Verbrechen des NS-Staates Mitte der 1950er-Jahre von den »Protagonisten des Schlusstrichs« dominiert.¹²³ Auch die Justiz war –

¹¹⁸ Konzeption und Maßnahmeplan der Westkommission beim Politbüro für die Weiterführung des Kampfes gegen die schwerbelasteten Faschisten und ihre Ideologie im Bonner Staat v. 23.9.1963; BArch DY 30/IV A2/2028, Bl. 50 f.

¹¹⁹ Ebenda, Bl. 51.

¹²⁰ Leide: NS-Verbrecher, S. 73–88; Philipp Springer: Das Gedächtnis der Staatssicherheit. Entwicklung, Struktur und Funktion der Abteilung XII des MfS. In: Karsten Jedlitschka, ders. (Hg.): Das Gedächtnis der Staatssicherheit. Die Kartei- und Archivabteilung des MfS. Göttingen 2015, S. 25–150, hier 48–56.

¹²¹ Georg Wamhof: »Aussagen sind gut, aber Auftreten als Zeugen nicht möglich.« Die Rechtshilfe der DDR im Mittelbau-Dora-Verfahren (1962–1970). In: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland; 9. Bremen 2005, S. 29–43, hier 30.

¹²² Rosskopf: Friedrich Karl Kaul, S. 106 u. 214.

¹²³ Andreas Eichmüller: Keine Generalamnestie. Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik. München 2012, S. 425.

nach einer »Phase der intensiven Beschäftigung« von 1945 bis 1949¹²⁴ – in eine »Ahndungsblockade gegenüber den Massenverbrechen des Dritten Reiches« geraten.¹²⁵ Hauptsächlich durch Kritik und Anstöße von »außen induziert«, setzten 1958/59 auf dem Gebiet der »skandalös vernachlässigten strafrechtlichen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit« langsam Veränderungen ein.¹²⁶

Ebenso wie der »Ulmer Einsatzgruppen-Prozess« 1958 und die darauffolgende Gründung der für Vorermittlungen in NS-Verdachtsfällen zuständigen »Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen« in Ludwigsburg markierte auch das Frankfurter Auschwitz-Verfahren eine entscheidende Etappe in dieser Entwicklung.¹²⁷ Es war das Verdienst einiger weniger, die gegen erhebliche Widerstände ankämpfen mussten, dass es überhaupt zu diesem Prozess kam.¹²⁸ Ins Rollen brachte das Verfahren u. a. der ehemalige Auschwitz-Häftling Adolf Rögner (1904–1971), der im Kapitel 6.2 noch ausführlich gewürdigt wird.

Auf juristischem Gebiet war es hauptsächlich dem »willensstarken Initiator des Verfahrens«, dem damaligen hessischen Generalstaatsanwalt Fritz Bauer (1903–1968), einem der wenigen ehemaligen NS-Verfolgten und Emigranten mit einer maßgebenden Stellung in der damaligen bundesdeutschen Justiz, zu verdanken, dass nach fünfeinhalbjährigen Ermittlungen das »Strafverfahren gegen Mulka und andere« am 20. Dezember 1963 vor dem Landgericht Frankfurt am Main eröffnet wurde.¹²⁹ Auf seine Initiative hin übertrug der Bundesgerichtshof (BGH) im April 1959 der Staatsanwaltschaft am Landgericht Frankfurt die Zuständigkeit für die »Untersuchung und Entscheidung« der in Auschwitz begangenen Verbrechen.¹³⁰ Auf diese Weise

¹²⁴ Raim: Justiz zwischen Diktatur und Demokratie, S. 1181.

¹²⁵ Joachim Perels: Die Strafsache gegen Mulka und andere 4 Ks 2/63 – Juristische Grundlagen. In: Irmtrud Wojak (Hg.): Auschwitz-Prozeß 4 Ks 2/63. Frankfurt/M. u. a. 2004, S. 124–147, hier 124.

¹²⁶ Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1997, S. 406.

¹²⁷ Vgl. Annette Weinke: Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle in Ludwigsburg 1958–2008. Darmstadt 2008.

¹²⁸ Devin O. Pendas: Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht. München 2013, S. 27–55.

¹²⁹ Norbert Frei: Der Frankfurter Auschwitz-Prozeß und die deutsche Zeitgeschichtsforschung. In: Fritz-Bauer-Institut (Hg.): Auschwitz: Geschichte, Rezeption und Wirkung. Jahrbuch 1996 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust. Frankfurt/M. u. a. 1996, S. 123–138, hier 126.

¹³⁰ Werner Renz: Der erste Frankfurter Auschwitz-Prozeß. Völkermord als Strafsache. In: Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 15 (2000) 2, S. 11–48, hier 15.

konnte der Tatkomplex in einem Verfahren konzentriert werden. Darüber hinaus entschied sich Bauer in der Vorbereitungsphase des Prozesses bewusst dafür, den »Gesamtatbestand als ›industriell betriebenen Massenmord‹ aufzuklären.¹³¹ Seine Autorität als Generalstaatsanwalt sorgte zudem dafür, dass die Ermittlungen im Auschwitzkomplex mit dem notwendigen Nachdruck erfolgten.

Darüber hinaus spielte das Engagement des Generalsekretärs des Internationalen Auschwitz-Komitees (IAK) Hermann Langbein (1912–1995) eine große Rolle in diesem Kontext. Er war einst selbst Häftling in Auschwitz, nannte nach anfänglichen Unstimmigkeiten den deutschen Justizbehörden weitere Belastungszeugen und stellte ihnen Beweisdokumente zur Verfügung.¹³²

Als der erste (von insgesamt sechs) Auschwitz-Prozessen in Frankfurt eröffnet wurde, war dies keineswegs der erste,¹³³ aber »zweifelloso der historisch-politisch bedeutsamste Versuch, dem verbrecherischen Geschehen im größten der nationalsozialistischen Konzentrations- und Vernichtungslager mit den Mitteln des Strafrechts beizukommen«. Gleichzeitig war er »die erste Frucht einer Veränderung des vergangenheitspolitischen Klimas«.¹³⁴

Wegen Mordes und Beihilfe zum Mord mussten sich anfangs 24 Angeklagte verantworten. Vier Verfahren wurden wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt. Bis auf einen Funktionshäftling hatten alle Angeklagten als SS-Dienstgrade der Besatzung des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz angehört. Am 19. und 20. August 1965 wurden sieben Beschuldigte wegen Mordes, zehn wegen Beihilfe zum Mord verurteilt und drei erreichten einen Freispruch. Als Strafmaß verhängte das Gericht sechs lebenslängliche Haftstrafen sowie elf Freiheitsstrafen zwischen dreieinviertel und 14 Jahren.¹³⁵

Kurz vor Beginn der Hauptverhandlung im Dezember 1963 beschloss das SED-Politbüro, den Prozess zu einem »Tribunal gegen den IG-Farben-

¹³¹ Peter Steinbach: Nach Auschwitz. Die Konfrontation der Deutschen mit der Judenvernichtung. Bonn 2015, S. 66.

¹³² Katharina Stengel: Herrmann Langbein. Ein Auschwitz-Überlebender in den erinnerungspolitischen Konflikten der Nachkriegszeit. Frankfurt, New York 2012, S. 358–362; Pendas: Der Auschwitz-Prozess, S. 27–47.

¹³³ Vgl. Edith Raim: Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949. München 2013, S. 1162–1167.

¹³⁴ Frei: Der Frankfurter Auschwitz-Prozeß, S. 123 u. 126.

¹³⁵ Friedrich-Martin Balzer, Werner Renz (Hg.): Das Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965). Bonn 2004.

Konzern« umzufunktionieren.¹³⁶ Diese Entscheidung ist auf den ersten Blick erstaunlich, waren doch bereits 23 Personen, die der obersten Führungsetage des IG-Farben-Konzerns angehörten, von einem US-Militärgericht im August 1947 in Nürnberg vor Gericht gestellt und im Juli 1948 verurteilt worden.¹³⁷ Dabei wurden sie – der veränderten Atmosphäre des aufkommenden Kalten Krieges geschuldet – nicht sehr hart angefasst. Zehn Angeklagte wurden nach gut einjähriger Prozessdauer freigesprochen, die anderen wegen »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« bzw. »Kriegsverbrechen« zu Haftstrafen von einhalb bis acht Jahren verurteilt.¹³⁸ Nicht nur für die Anklagevertreter war dieses Urteil »leicht genug, um einen Hühnerdieb zu erfreuen«. ¹³⁹ Zumal einige Verurteilte unter Anrechnung der bisherigen Haftzeit bereits nach einigen Monaten freikamen und andere nach Gründung der Bundesrepublik rasch begnadigt wurden.¹⁴⁰ Die SED betrachtete die Manager für die in Auschwitz begangenen Verbrechen weiterhin als Hauptschuldige. Die milden Urteile im IG-Farben-Prozess sorgten daher in der SBZ nicht nur für eine geharnischte Berichterstattung, sondern bestätigten die Kommunisten in ihrer Auffassung, der Konzern und seine Repräsentanten sowie das »amerikanische Monopolkapital« würden gemeinsame Sache machen.¹⁴¹ In den Folgejahren war der IG-Farben-Konzern daher immer wieder Gegenstand der Propaganda und Berichterstattung. So unter anderem im 1950 aufgeführten DEFA-Spielfilm »Der Rat der Götter« (Regie Kurt Maetzig). In diesem wurde der Eindruck vermittelt, dass nicht das NS-Regime an den Verbrechen des Dritten Reiches schuldig ist, sondern die IG Farben, stellvertretend für alle deutschen Konzerne.¹⁴² 1957 erschien eine Broschüre, in der die Behauptung

¹³⁶ Annette Weinke: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigung 1949–1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg. Paderborn 2002, S. 236–244, hier 239.

¹³⁷ Hans Radandt (Hg.): Fall 6. Ausgewählte Dokumente und Urteil des IG-Farben-Prozesses. Berlin 1970.

¹³⁸ Ebenda, S. 172 u. 288–290.

¹³⁹ Zit. aus: Diarmuid Jeffreys: Weltkonzern und Kriegskartell. Das zerstörerische Werk der IG Farben. München 2011, S. 593.

¹⁴⁰ Bernd Boll: Fall 6. Der IG-Farben-Prozess. In: Gerd R. Ueberschär: Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952. Frankfurt/M. 1999, S. 133–143.

¹⁴¹ Jörg Osterloh: »Diese Angeklagten sind die Hauptkriegsverbrecher.« Die KPD/SED und die Nürnberger Industriellen-Prozesse 1947/48. In: ders., Clemens Vollnhals (Hg.): NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR. Göttingen 2011, S. 107–129.

¹⁴² Anne Kober: Antifaschismus im DDR-Film. Ein Fallbeispiel: »Der Rat der Götter«. In: Manfred Agethen, Eckhard Jesse, Erhart Neubert (Hg.): Der missbrauchte

aufgestellt wird: »Die IG macht Hitler«.¹⁴³ Bezeichnenderweise erfährt die aufmerksame Leserschaft nur durch die Abschrift eines NS-Dokuments, dass es sich bei den in den Gaskammern mittels Zyklon B Ermordeten sowie bei den für die IG Farben eingesetzten Zwangsarbeitern in Buna-Monowitz um Juden gehandelt hatte.¹⁴⁴ Der Frankfurter Auschwitz-Prozess galt in Ostberlin daher als weiterer Beleg für die Tatsache, dass die Hauptverantwortlichen im Westen nicht zur Rechenschaft gezogen würden:

Aber was in der Deutschen Demokratischen Republik schon Geschichte ist, ist in der westdeutschen Bundesrepublik noch aktuelle Aufgabe. Stets wurden die Hauptschuldigen unangetastet gelassen, wie jetzt auch die Verantwortlichen der IG Farben im Auschwitz-Prozess in Frankfurt am Main auf der Anklagebank fehlen. Der bisherige Verlauf des Auschwitz-Prozesses lässt keine andere Feststellung zu als die, daß es sich auch in diesem Prozess nicht um einen echten Beitrag zur Überwindung der Nazivergangenheit handelt, sondern um den Versuch, vor der Weltöffentlichkeit ein Alibi dafür zu schaffen, daß man sich um die Erfüllung der Pflicht zur Verfolgung der Nazi- und Kriegsverbrechen bemüht habe. Fast zwanzig Jahre nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges müssen wir feststellen, daß auf das Schwerste belastete Nazi- und Kriegsverbrecher nicht nur nicht auf der Anklagebank sitzen, sondern sich in Spitzenpositionen des westdeutschen Staates befinden.¹⁴⁵

Darüber hinaus eigneten sich der Konzern und seine Geschichte idealtypisch zur Untermauerung der von der SED vertretenen Faschismus-Definition mit ihrer schuldentlastenden Wirkung für das eigene Staatsvolk. Die unbewältigte Vergangenheit war dann auch das alleinige Problem der Westdeutschen: »Die großen Rüstungskonzerne, die Milliarden am Massenmord verdienten, beherrschen heute wieder Staat und Wirtschaft in Westdeutschland. [...] Sie sind auch für Morde in den KZ verantwortlich.«¹⁴⁶

Antifaschismus. DDR-Staatsdoktrin und Lebenslüge der deutschen Linken. Freiburg im Breisgau u. a. 2002, S. 202-220.

¹⁴³ Willi Kling: Kleine Geschichte der IG Farben – der Grossfabrikanten des Todes. Berlin (Ost) 1957, S. 31.

¹⁴⁴ Ebenda, S. 45 f.

¹⁴⁵ Die Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher – Gebot der Menschlichkeit und der Sicherung des Friedens. Dokumente und Materialien zur Verabschiedung des Gesetzes über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen in der 7. Sitzung der Volkskammer der DDR am 1. September 1964. Hg. von der Kanzlei des Staatsrates der DDR. Berlin 1964, S. 12; Stefan Heymann: Das Mordkomplott von SS und IG Farben in Auschwitz. In: ND v. 9.2.1964, S. 2.

¹⁴⁶ I.G. Farben, Auschwitz, Massenmord. Über die Blutschuld der I.G. Farben. Hg. Arbeitsgruppe der ehemaligen Häftlinge des Konzentrationslagers Auschwitz

Die Verstrickung der IG Farben in die Verbrechen des Nationalsozialismus ist indes unbestritten. Laut Peter Hayes kann heute davon ausgegangen werden, dass die »Führer der IG Farben ab Mitte 1943 im Großen und Ganzen wussten, was sich in Auschwitz und Birkenau abspielte, selbst wenn sie nicht über Einzelheiten des Geschehens informiert waren«. Jedoch scheint die Leitung des Konzerns »den Einsatz und den Tod von Arbeitssklaven zunehmend als eine Art Geschäftsbedingung im Dritten Reich hingenommen zu haben, vor allem, um ihr Monopol auf Buna zu erhalten und die eigene Wettbewerbsfähigkeit nach dem Kriege zu sichern«. ¹⁴⁷ Für Raul Hilberg war »die IG Farben kein bloßes Unternehmen; sie war ein bürokratisches Imperium und ein Hauptfaktor der Vernichtungsmaschine«. ¹⁴⁸ Und Nikolaus Wachsmann konstatiert: »Die IG Farben war ein aktiver Partner bei der ›Vernichtung durch Arbeit‹.« ¹⁴⁹

Bernd C. Wagner, einer der besten Kenner dieses Teils der Konzerngeschichte, gelangt zu der Auffassung, die Konzernleitung habe versucht von der Ermordung der Häftlinge in Auschwitz zu profitieren, indem die Häftlinge als beliebig disponier- und ersetzbares Arbeitskrätereservoir betrachtet wurden. Auch seien die Tötungen der Häftlinge nicht nur billigend in Kauf genommen worden, sondern man habe sogar zu deren »Vernichtung durch Arbeit« beigetragen, indem ein »dauernder Selektionsdruck« ausgeübt wurde. Sein Fazit: »Durch ihre Politik des Wegsehens machte sich die Betriebsleitung der IG in Auschwitz zum Mittäter bei der Ermordung Tausender Häftlinge.« Und: »[I]n Monowitz entwickelten IG und SS ein System der Häftlingsausbeutung, das den Interessenkonflikt zwischen Arbeitseinsatz (Produktion) und ›Endlösung‹ (Destruktion) in perfider Weise aufhob.« ¹⁵⁰

Die Umsetzung des Politbürobeschlusses wurde einer Arbeitsgruppe (»Auschwitz-Kommission«) übertragen, die kurioserweise unter Leitung von Gerhard Dengler stand, einem ehemaligen NSDAP- und SA-Mitglied. ¹⁵¹

beim Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin o. D. [1964], S. 3.

¹⁴⁷ Peter Hayes: IG Farben und IG-Farben-Prozeß. Zur Verwicklung eines Großkonzerns in die nationalsozialistischen Verbrechen. In: Fritz-Bauer-Institut (Hg.): Auschwitz: Geschichte, Rezeption und Wirkung. Jahrbuch 1996 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust. Frankfurt/M. u. a. 1996, S. 99–121, hier 114.

¹⁴⁸ Raul Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 2. Frankfurt/M. 1993, S. 987.

¹⁴⁹ Wachsmann: KL, S. 402.

¹⁵⁰ Bernd C. Wagner: IG Auschwitz. Zwangsarbeit und Vernichtung von Häftlingen des Lagers Monowitz 1941–1945. München 2000, S. 215 u. 237.

¹⁵¹ Helmut Müller-Enbergs, Jan Wielgoß, Dieter Hoffmann (Hg.): Wer war wer in der DDR? Ein biographisches Lexikon. Bonn 2000, S. 146.

Dengler war nach sowjetischer Kriegsgefangenschaft und Aktivitäten im »Komitee Freies Deutschland« 1946 in die SED eingetreten und war von 1953 bis 1958 als Korrespondent des »Neuen Deutschlands« in Bonn. Seit 1959 war er stellvertretender Vorsitzender des Büros des Präsidenten des Nationalrates der Nationalen Front.¹⁵² Die Westabteilung des Nationalrats hatte inzwischen die Funktionen des Ausschusses für Deutsche Einheit im Bereich der Westpropaganda weitgehend übernommen. Weiterhin gehörten ihr der damalige Abteilungsleiter im ZK der SED und Mitglied der Westkommission beim Politbüro, Arne Rehahn, sowie weitere Vertreter des Nationalrats der Nationalen Front, der Obersten Staatsanwaltschaft, des Deutschen Wirtschaftsinstituts sowie des Komitees der antifaschistischen Widerstandskämpfer an.¹⁵³ Deren Hauptaugenmerk und Arbeitsschwerpunkt bestand aber nicht darin, zur Wahrheitsfindung beizutragen, sondern den Prozess für die Systemauseinandersetzungen zu instrumentalisieren und ihn so zu einer Plattform für die Agitation und Propaganda gegen das westdeutsche Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell mit seinen personellen Kontinuitäten umzufunktionieren. Arne Rehahn erläuterte den Mitgliedern der »Auschwitz-Kommission« die Zielrichtung des Politbürobeschlusses:

Unser Ziel besteht darin, den Auschwitz-Prozeß zu einem IG-Farben-Prozeß zu machen. Die Zeugen der DDR sollen in ihren Aussagen darstellen, daß in der DDR die ehemaligen Auschwitz-Häftlinge in führender Stellung sind und daß das Vermächtnis der Opfer hier erfüllt ist. Im Prozeß soll der unterschiedliche Charakter der beiden Staaten durch das Auftreten der DDR-Vertreter zum Ausdruck kommen. [...] Alle von der DDR ausgehenden Maßnahmen zum Auschwitz-Prozeß vor dem Frankfurter Schwurgericht sollen dazu beitragen, die volle Wahrheit über die Verbrechen der angeklagten SS-Mörder aufzudecken. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Aufmerksamkeit auf die Hauptverantwortlichen für die KZ-Verbrechen zu lenken, die heute noch in Westdeutschland frei herumlaufen und zum Teil führende Positionen in Staat und Wissenschaft bekleiden. Insbesondere muß die maßgebliche Rolle des IG-Farben-Kriegsverbrecher-Konzerns bei den Verbrechen in Auschwitz enthüllt und zum Gegenstand des Prozesses und der Berichterstattung gemacht werden.¹⁵⁴

Begründet wurde dieses Vorgehen mit dem Impetus der moralischen Überlegenheit: »Die DDR, die auf ihrem Territorium die Wurzeln dieser Verbrechen beseitigte, die Schuldigen zur Verantwortung zog und das Vermächtnis der

¹⁵² Weinke: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland, S. 239.

¹⁵³ Protokoll der Gründungsversammlung v. 12.11.1963; BArch DY 6/Vorl. 5041 b.

¹⁵⁴ Entwurf eines Maßnahmeplanes für den bevorstehenden Auschwitz-Prozess v. 31.12.1963; BArch DY 6/Vorl. 5041 b, 4 Bl. o. Pag.

Opfer erfüllte, erhebt mit vollem Recht und aus nationaler Verantwortung ihre Stimme zu diesem Prozess, um zur Bewältigung der Vergangenheit auch in Westdeutschland beizutragen.«¹⁵⁵

Im Auftrag der Partei- und Staatsführung der DDR trat der Ostberliner »Staranwalt« Friedrich Karl Kaul¹⁵⁶, der eine Rechtsanwaltszulassung am Berliner Kammergericht hatte und daher auch in der Bundesrepublik praktizieren konnte, im Frankfurter Prozess als Nebenkläger auf – stets in enger Abstimmung mit der »Auschwitz-Kommission«.¹⁵⁷ Die Zielrichtung seines Einsatzes war dabei präzise vorgegeben:

Die DDR-Vertreter, d. h. Nebenklagevertreter, Gutachter und Zeugen haben auf Grund des Beschlusses des Sekretariates des ZK vom 18.12.1963 den Auftrag:

1. Den Auschwitz-Prozeß in ein Tribunal gegen den IG-Farben-Kriegsverbrecherkonzern zu verwandeln und damit die ganze Wahrheit über die KZ- und Nazi-verbrechen ans Tageslicht zu bringen.
2. Die Interessen aller Antifaschisten und Opfer des Naziterrors in diesem Prozess zu vertreten und damit die Rolle der Deutschen Demokratischen Republik in der Auseinandersetzung mit der im Bonner Staat unbewältigten Nazivergangenheit sichtbar zu machen.¹⁵⁸

Unter anderem zur Propagierung der mit dem Nebenklageverfahren verbundenen Zielsetzung innerhalb der DDR erbat Kaul bei den SED-Instanzen die Genehmigung, den ostdeutschen Gerichtsreporter Rudolf Hirsch als Pressevertreter beizuziehen.¹⁵⁹ Allerdings war es Kaul selbst, der sich dann bereits im September 1964 darum bemühte, dies wieder rückgängig zu machen. Wie er monierte, nutzte Hirsch die Gelegenheit lediglich für touristische Unternehmungen, »ist aber an wichtigen Verhandlungstagen nicht anwesend

¹⁵⁵ Protokoll der Sitzung der Auschwitz-Kommission v. 17.12.1963; ebenda, o. Pag., Bl. 1–4, hier 2.

¹⁵⁶ Zur Biografie von Kaul siehe Rosskopf: Friedrich Karl Kaul.

¹⁵⁷ Rosskopf: Anwalt antifaschistischer Offensiven, S. 141–161; Annette Weinke: »Verteidigen tue ich schon recht gern ...«. Friedrich Karl Kaul und die westdeutschen NS-Prozesse der 1960er-Jahre. In: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland; 9. Bremen 2005, S. 44–57; Pendas: Der Auschwitz-Prozess.

¹⁵⁸ Anschreiben von Arne Rehahn an Albert Norden mit Anlage: Information über die ersten Ergebnisse des Auftretens der DDR-Vertreter im Frankfurter Auschwitz-Prozess v. 14.5.1964; BArch DY 30/IV A2/2028, Bd. 10, Bl. 2–7, hier 3.

¹⁵⁹ Schreiben von Heinz Geggel [stellv. Leiter der Westabt. des ZK] an Rudolf »Rudi« Singer [Leiter der Abt. Agitation des ZK der SED] v. 16.12.1963; BArch DY 30/IV A2 2028, Nr. 10, Bl. 1.

und schreibt Nebensächliches«. ¹⁶⁰ Hirschs Beiträge für die Berichterstattung in der DDR-Presse erschienen vor und nach 1989 dennoch zusammengefasst als Sammelband. Nach Auffassung von Hans-Jürgen Döscher dienten die in »vulgärmarxistischem Tenor« gehaltenen Texte »vorwiegend als Anklage gegen die bundesrepublikanische Justiz und Exekutive«, entbehren jedweder »unabhängig-kritischer Analyse und sachkundiger Beurteilung« und sollten »vornehmlich entlarven und denunzieren«. ¹⁶¹

Wichtige Schritte Kauls im Rahmen des Auschwitz-Prozesses, zum Beispiel Strafanzeigen gegen vier in der Bundesrepublik lebende Direktoren der IG Farben wegen Mordes, ¹⁶² stimmte Albert Norden, im Politbüro für die West-Agitation zuständig, zuvor jedoch mit Staats- und Parteichef Walter Ulbricht ab. Der quittierte die ihm unterbreiteten Vorschläge mit handschriftlichen Vermerken wie »richtig« oder »falsch« und wies an: »Genosse Norden: Einverstanden. Kampagne gegen Kriegsverbrechen der Konzernherren weiterführen.« ¹⁶³ Aus Sicht der SED-Funktionäre erwies sich die Strategie als erfolgreich, und bereits nach wenigen Monaten konnte das Fazit gezogen werden: »Durch das bisherige Auftreten des Genossen Kaul als Vertreter der Nebenkläger aus der DDR und Repräsentant unseres Staates wurde erreicht, daß die DDR eine in der westdeutschen und internationalen Öffentlichkeit stark beachtete Position im Prozeß gegen die Henker von Auschwitz erlangt hat.« ¹⁶⁴

In der Tat holten die von Kaul in den Prozess eingebrachten Sachverhalte und Argumente jene in Auschwitz von den IG Farben mitzuverantwortenden Verbrechen in das Bewusstsein der Öffentlichkeit und machten gleichzeitig, quasi *coram publico*, deutlich, dass mancher honorige Wirtschaftskapitän der Bundesrepublik in der NS-Zeit ein erhebliches Maß an Schuld auf sich

¹⁶⁰ Schreiben von Arne Rehahn an Rudi Singer v. 14.9.1964; ebenda, Bl. 21.

¹⁶¹ Hans-Jürgen Döscher: Fader Nachgeschmack, Rezension zu der von der Rosa-Luxemburg-Stiftung unterstützten Neuauflage des Sachbuches Rudolf Hirsch: Um die Endlösung. Prozeßberichte. Berlin 2001. In: FAZ v. 28.8.2001, S. 7.

¹⁶² Strafanzeige gegen ehemalige Direktoren der IG-Farbenindustrie Aktiengesellschaft: 1. Dr. Carl Krauch, 2. Dr. Dr. h. c. Otto Ambros, 3. Dr. Heinrich Bütefisch, 4. Max Faust wegen Mordes erstattet am 20. September 1966 von Rechtsanwalt Professor Dr. Friedrich Karl Kaul bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. Berlin (Ost) o. D. [1966].

¹⁶³ Schreiben von Albert Norden an Walter Ulbricht v. 22.5.1964; BArch DY 30/IV A2/2028, Bd. 125, Bl. 19–22.

¹⁶⁴ Anschreiben von Arne Rehahn an Albert Norden mit Anlage: Information über die ersten Ergebnisse des Auftretens der DDR-Vertreter im Frankfurter Auschwitz-Prozess v. 14.5.1964; BArch DY 30/IV A2/2028, Nr. 10, Bl. 3.

geladen hatte.¹⁶⁵ Zudem stellte die DDR neben Zeugenaussagen auch Archivmaterial für die Beweisführung zur Verfügung.¹⁶⁶

Allerdings waren die Aktivitäten der DDR-Seite weniger auf die Wahrheitsfindung, als vielmehr auf die Erfüllung der partei-propagandistischen Aufgaben ausgerichtet, was unter anderem zur Folge hatte, dass zum Beispiel nur Belastungszeugen aus der DDR für ihre Aussagen vor Gericht ausreisen durften. Im Fall eines in Ostdeutschland lebenden Ehepaars, das auf Anforderung eines Verteidigers zur Entlastung eines Angeklagten vor Gericht geladen worden war, wurde die Ausreise durch das MfS unterbunden.¹⁶⁷

Das galt auch für den früheren Personalchef der IG-Farben-Verwaltung Auschwitz Martin Roßbach. Als »Handlungsbevollmächtigter« der IG Farben hatte er mit der KZ-Leitung nicht nur über den Häftlingseinsatz verhandelt, sondern war auch in die Verwertung der Kleidung involviert gewesen, die man den nach Auschwitz verschleppten Juden abgenommen hatte.¹⁶⁸ Er musste daher umfangreiche Kenntnisse über die Behandlung der Häftlinge gehabt haben. Erich Mielke verfügte jedoch, dass Roßbach, der in der DDR sein Auskommen gefunden hatte, dem Frankfurter Gerichtstermin unter dem Vorwand seines »unbefriedigenden Gesundheitszustands« fernblieb.¹⁶⁹

Hermann Langbein erkundigte sich später bei der Generalstaatsanwaltschaft der DDR nach dem Stand des Verfahrens gegen Roßbach und wurde über Jahre hinweg mit fadenscheinigen Argumenten hingehalten.¹⁷⁰ Erklären

¹⁶⁵ Wagner: IG Auschwitz.

¹⁶⁶ ADN: IG-Farben schuldig am Mord von Häftlingen. Prof. Kaul übergab Beweisdokumente in Frankfurt (Main). In: ND v. 8.1.1965, S. 2; Schlussvortrag des Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul, Prozeßvertreter der in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Nebenkläger im Strafverfahren gegen Mulka u. a. (»Auschwitz-Prozess«), gehalten am 21. Mai 1965 vor dem Schwurgericht beim Landgericht Frankfurt (Main). Ost-Berlin, o. D., S. 9; Conrad Taler: Asche auf vereisten Wegen. Eine Chronik des Grauens – Berichte vom Auschwitz-Prozess. Köln 2003, S. 61, 76 u. 78 f.

¹⁶⁷ Hans Laternser: Die andere Seite im Auschwitz-Prozess 1963/65. Reden eines Verteidigers. Stuttgart 1966, S. 419 f.; Christian Dirks: Selekteure als Lebensretter. Die Verteidigungsstrategie des Rechtsanwaltes Dr. Hans Laternser. In: Wojak (Hg.): »Gerichtstag halten über uns selbst ...«, S. 163–192.

¹⁶⁸ Jürgen Kuczynski: Die Verflechtung von sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Interessen bei der Einrichtung und im Betrieb des KZ Auschwitz und seiner Nebenlager. In: Ulrich Schneider (Hg.): Auschwitz – ein Prozeß. Geschichte, Fragen, Wirkungen. Köln 1994, S. 33–59, hier 58.

¹⁶⁹ Leide: NS-Verbrecher, S. 354 f.

¹⁷⁰ Christian Dirks: »Die Verbrechen der anderen«. Auschwitz und der Auschwitz-Prozess der DDR. Paderborn u. a. 2006, S. 277.

lässt sich diese Zurückhaltung durch die rein politisch motivierte Prioritätensetzung, mit der die SED in das Nebenklageverfahren eingestiegen war.

Für den Juristen und engagierten Demokraten Fritz Bauer¹⁷¹ und seine Mitstreiter stand im Vordergrund, die im »größten Vernichtungslager aller Zeiten« begangenen Verbrechen als umfassenden Tatkomplex aufzuklären und mit den Angeklagten »weitere Verantwortliche« für den Massenmord an den Juden zu bestrafen.¹⁷² Kaul wartete hingegen mit einer »orthodox marxistischen Interpretation«¹⁷³ auf, indem er vor Gericht »die Hauptverantwortung des deutschen Monopolkapitals, vor allem des IG-Farben-Kriegsverbrecherkonzerns, für die Auschwitz-Mordtaten« anprangerte, um »damit die Kräfte zu entlarven, die heute bereits wieder an den Schalthebeln der wirtschaftlichen und politischen Macht in Westdeutschland sitzen«.¹⁷⁴ Die Nachweisführung durch den von der Nebenklage als sachverständigen Gutachter benannten DDR-Wirtschaftshistoriker Jürgen Kuczynski geriet dann allerdings zum Desaster, da dieser entscheidende Dokumente nicht kannte.¹⁷⁵ Die Angeklagten selbst spielten in der vor Gericht ausgetragenen Systemauseinandersetzung dahingegen nur eine untergeordnete Rolle.

Kaul vertrat die Meinung, es entspräche den »tatsächlichen Verhältnissen in der Bundesrepublik«, dass man sie, »als die kleinen Untergebenen, abstrafte, während die ›Großen‹, deren Befehle sie nur befolgten, ungeschoren davongekommen sind und sogar ihre Posten und Pfründe wieder in Besitz genommen haben«. Auch entspräche es

der Wahrheit, daß es wirklich Drahtziehern und Hintermännern, Förderern und Nutznießern dieses gewaltigsten Massenmordes der Menschheitsgeschichte, die sich in seltsamer, bei Auswertung der Ergebnisse der Beweisaufnahme später noch näher zu analysierender Tatgemeinschaft zusammengefunden

¹⁷¹ Vgl. Fritz Backhaus, Monika Boll, Raphael Gross (Hg.): Fritz Bauer. Der Staatsanwalt. NS-Verbrechen vor Gericht. Frankfurt/M. 2014.

¹⁷² Raphael Gross, Werner Renz (Hg.): Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), Bd. 1. Frankfurt/M. u. a. 2013, S. 146 f.

¹⁷³ Devin O. Pendas: Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963–1965. Eine historische Einführung. In: Gross; Renz (Hg.): Der Frankfurter Auschwitz-Prozess, Bd. 1, S. 17–85, hier 74.

¹⁷⁴ Anschreiben von Arne Rehahn an Albert Norden v. 14.5.1964 mit Anlage: Information über die ersten Ergebnisse des Auftretens der DDR-Vertreter im Frankfurter Auschwitz-Prozess; BArch DY 30/IV A2/2028, Nr. 10, Bl. 3.

¹⁷⁵ Florian Schmaltz: Das historische Gutachten Jürgen Kuczynskis zur Rolle der I.G. Farben und des KZ Monowitz im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess. In: Wojak (Hg.): »Gerichtstag halten über uns selbst ...«, S. 117–136; Roskopf: Friedrich Karl Kaul, S. 250; Pendas: Der Auschwitz-Prozess, S. 156–164.



Abb. 2: Friedrich Karl Kaul (links) und Jürgen Kuczynski beim Verlassen des Gerichtsgebäudes in Frankfurt am 31.3.1964. Kuczynski hatte auf Antrag des Nebenklägers Kaul als Sachverständiger ausgesagt. (BArch, Bild 183-C0321-0048-001)

hatten, in der Bundesrepublik bislang gelungen ist, sich ihrer strafrechtlichen Verantwortung zu entziehen und bereits teilweise wieder Schlüsselpositionen im öffentlichen Leben einnehmen.¹⁷⁶

Allerdings, so fügte er einschränkend hinzu, sei diese Argumentation nicht geeignet, »die Angeklagten in ihrer strafrechtlich zu messenden Schuld zu entlasten«. Kaul nutzte seinen Schlussvortrag für einseitige Schuldzuweisungen, zum Beispiel, indem er die mangelhafte strafrechtliche Ahndung »nazistischer Gewalttaten« in der Bundesrepublik für das »Auseinanderleben der beiden deutschen Staaten« verantwortlich machte und dies indirekt mit der Forderung nach Anerkennung der DDR (»staatsrechtliches Zusammenfinden«) verknüpfte.¹⁷⁷

Mit der Urteilsverkündung am 19. und 20. August 1965 endete der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess. Er gilt heute als der »größte, öffentlichkeitswirksamste und bedeutendste NS-Prozeß, der nach 1945 vor einem westdeutschen Gericht geführt wurde«. ¹⁷⁸ Unter dem Eindruck des Prozesses, war nicht mehr zweifelhaft, was »Endlösung der Judenfrage« in der Praxis bedeutet hatte. Auch der ehemalige Häftling Hans Frankenthal konstatierte: »Wir waren wirklich dankbar über diesen Prozeß – endlich, nach zwanzig Jahren, wurde das erste Mal öffentlich über Auschwitz gesprochen.«¹⁷⁹ Auch die SED-Führung zeigte sich zufrieden mit dem Ergebnis ihrer Kampagne und resümierte:

Die Beteiligung der DDR an diesem größten Prozess gegen Nazi- und Kriegsverbrecher in Westdeutschland seit 1945 war ein politischer Erfolg. Sie hat zur Verstärkung der Kampagne gegen die Verjährung der Nazi- und Kriegsverbrechen und gegen die Wiederverwendung der schwerbelasteten Naziverbrecher in den Spitzen des Bonner Staates und seiner Wirtschaft, zur Entlarvung der Bonner Revanche- und Kriegspolitik beigetragen.¹⁸⁰

Dahingegen wurden die Urteile im Auschwitz-Prozess mit »Empörung« aufgenommen und als »skandalös niedrig« kritisiert.¹⁸¹ Dieter E. Zimmer,

¹⁷⁶ Schlussvortrag des Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul, S. 6.

¹⁷⁷ Ebenda, S. 7.

¹⁷⁸ Ebenda, S. 9.

¹⁷⁹ Hans Frankenthal: Verweigerte Rückkehr. Erfahrungen nach dem Judenmord. Frankfurt/M. 1999, S. 123.

¹⁸⁰ Anlage Nr. 6 zum Protokoll Nr. 73/65 der Sitzung des Sekretariats des ZK der SED v. 30.9.1965; BArch DY 30/56789, Bl. 1919–2024, hier 2020.

¹⁸¹ ADN: »Skandalöse Urteile im Auschwitzprozeß. Sturm der Empörung gegen De-facto-Rehabilitierung der SS-Massenmörder durch westdeutsche Justiz«. In: ND v. 20.8.1965, S. 1.

Journalist der Hamburger Wochenzeitung »Die Zeit«, kommentierte dies mit den Worten:

Wie nicht anders zu erwarten, tat die Ostpresse in gleichgeschalteter Selbstgefälligkeit, als beträfe der Auschwitz-Prozeß die DDR nicht im mindesten. [...] Als gehörte es nicht auch zum Bild der Bundesrepublik, daß der Auschwitz-Prozeß hier stattfinden konnte; als wäre ›Auschwitz‹ nicht ein gesamtdeutsches Erbe, und als wäre die Mentalität, die ein Auschwitz möglich machte, in der DDR tatsächlich abgeschafft.¹⁸²

Aus Protest und als Demonstration der moralischen Überlegenheit wurde im Plenarsaal der Ostberliner Volkskammer das Theaterstück »Die Ermittlung« von Peter Weiss, der sich DDR-freundlich geäußert hatte, uraufgeführt.¹⁸³ Bei Überlebenden der Shoah wie Arno Lustiger und Elie Wiesel stießen der Autor und sein Stück auf harsche Kritik.¹⁸⁴ Lustiger sah darin den Missbrauch der »fabrikmäßigen Ermordung von Juden« für »viele Zwecke«. Denn wie er monierte, würden im Stück die westdeutschen Kapitalisten, neben den tatsächlichen SS-Mördern, als die Hauptschuldigen von Auschwitz dargestellt. Zudem habe der Autor Peter Weiss im Text durchgängig das Wort »Jude« durch das Wort »Verfolgter« ersetzt – für Lustiger »eine glatte Geschichtsfälschung, wurden doch rund eine Million Juden in Auschwitz ermordet, weil sie eben Juden waren«! In der Aufführung in der Volkskammer sah Lustiger dann auch nur eine »Agitprop-Show des Regimes«, während das Stück selbst »ein voller, auch finanzieller Erfolg, ein gutes Show-Business für Autor und Verlag« gewesen sei.¹⁸⁵

Dass derartige Vorwürfe nicht aus der Luft gegriffen waren, bestätigt auch Christoph Weiss, der sich in seiner Habilitationsschrift intensiv mit dieser Problematik befasst hat. Er kommt darin zu dem Ergebnis, dass die anfangs auf »Universalisierung angelegte Gesamtkonzeption der Ermittlung«, gekennzeichnet durch Verschweigen der jüdischen Hauptopfergruppe,

¹⁸² Zit. nach: Christoph Weiß: Auschwitz in der geteilten Welt. Peter Weiss und die »Ermittlung« im Kalten Krieg. St. Ingbert 2000, Teil 1, S. 319.

¹⁸³ Zu Weiss vgl. Mirjam Wenzel: Gericht und Gedächtnis. Der deutschsprachige Holocaust-Diskurs der sechziger Jahre. Göttingen 2009, S. 323; Wojak (Hg.): Auschwitz-Prozeß 4Ks 2/63, S. 782–807.

¹⁸⁴ Gerlof: Tonspuren, S. 209.

¹⁸⁵ Rede von Arno Lustiger über »Auschwitz: Die Morde, die Instrumentalisierung und die Retter« auf der Gedenkveranstaltung des Hessischen Landtags für die Opfer des Nationalsozialismus am 26. Januar 2007 in Kassel; <http://web.com.lwv-hessen.de/files/516/NSOpferGedenken-Lustiger.pdf> (letzter Zugriff: 26.8.2024).

dann durch die »Konkretisierung im Zusammenhang mit den Industriebetrieben und vor allem durch die partielle Aufhebung der Anonymität der Opfer [sowjetische Kriegsgefangene, d. Verf.] verändert wurde. Weiss sei deshalb bereit gewesen, »substanzielle konzeptionelle Einbußen in Kauf zu nehmen«, um sein Stück in einem ihm wichtig erscheinenden Punkt aktuell-politisch zu prononcieren.«¹⁸⁶

In Ostberlin nahm man dies wohlwollend zur Kenntnis, zumal der westdeutsche Schriftsteller in seinem Bühnenstück »ganze Passagen der Ausführungen der DDR-Vertretung vor dem Frankfurter Schwurgericht als Vortrag des Anklägers im Wortlaut [...], so insbesondere die Feststellung über die Schuld der IG Farben«, wiedergab.¹⁸⁷

Der Vorgang war aber auch in Anbetracht folgender Tatsache fragwürdig: Der Volkskammer der DDR hatten seit ihrem Bestehen regelmäßig Abgeordnete angehört, die während der NS-Zeit Mitglieder der NSDAP und teilweise sogar der SA und SS waren. Zur Zeit der Aufführung waren es 55 von 500 Abgeordneten, was einem Anteil von 11 Prozent entsprach.¹⁸⁸

Angesichts des antifaschistischen Anspruchs der DDR wird dies auch nicht durch den Umstand relativiert, dass auch in der Bürgerschaft oder in Landtagen der Bundesrepublik¹⁸⁹ sowie im Bundestag selbst Volksvertreter mit einschlägiger Vergangenheit anzutreffen waren. Beispielsweise sollen von den 519 im September 1957 gewählten Bundestagsabgeordneten laut einer parteilichen DDR-Publikation rund 25 Prozent (also etwa 130 Personen) »der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen« angehört haben.¹⁹⁰ Allerdings fehlen entsprechende Quellenangaben sowie die konkreten Angaben, wie sich das Zahlenverhältnis von NSDAP-Mitgliedschaften und Zugehörigkeit zu deren Gliederungen, und dazu zählten unter anderem das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps, die NS-Frauenschaft, die Deutsche Arbeitsfront, die NS-Volkswohlfahrt und andere, darstellte.

¹⁸⁶ Weiß: *Auschwitz in der geteilten Welt*, S. 147 f.

¹⁸⁷ Anlage Nr. 6 zum Protokoll Nr. 73/65 der Sitzung des Sekretariats des ZK der SED v. 30.9.1965; BArch DY 30/56789, Bl. 1919–2024, hier 2020.

¹⁸⁸ Peter Joachim Lapp: *Die Volkskammer der DDR*. Opladen 1975, S. 89.

¹⁸⁹ Als Beispiel sei auf die Bürgerschaft der Freien Hansestadt Bremen oder den hessischen Landtag hingewiesen. Vgl. Konrad Elmshäuser: *Das Forschungsprojekt »NS-Vergangenheit früherer Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft« – Ein Zwischenbericht*; Albrecht Kirschner: *Dabei gewesen? Ergebnisse der Vorstudie »NS-Vergangenheit ehemaliger hessischer Landtagsabgeordneter«*. In: Norbert Kartmann (Hg.): *NS-Vergangenheit ehemaliger hessischer Landtagsabgeordneter*. Dokumentation zur Fachtagung 14. und 15. März 2013 im Hessischen Landtag. Wiesbaden, Marburg 2014, S. 27–35 u. 49–63.

¹⁹⁰ Seydewitz: *Deutschland*, S. 137.

Auch in Österreich, wo die Anzahl der Parteigenossen deutlich geringer war als im »Altreich«, hatten 12,8 Prozent aller Parlamentarier der Österreichischen Volkspartei (ÖVP) und 10,7 Prozent der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ), die zwischen 1945 und 1990 in den Bundes- und Nationalrat entsandt worden waren, eine NS-Vergangenheit aufzuweisen.¹⁹¹

Im Grunde genommen belegen diese Zahlen jedoch nur, dass alle drei Nachkriegsgesellschaften vor derselben Aufgabe gestanden hatten, nämlich die Mehrzahl der ehemaligen Mitläufer und Parteigänger des Nationalsozialismus nach der Bestrafung und dem darauf folgenden Prozess der Strafmilderung (Amnestierung) im Zuge der Entnazifizierung wieder in die Gesellschaft zu integrieren.

Und es gab noch eine weitere Gemeinsamkeit. In der DDR, in Österreich und in der Bundesrepublik pflegte man zwar »die unterschiedlichsten Abwehrstrategien« hinsichtlich der Exkulpation von Schuld oder der Externalisierung von Verantwortung für die nationalsozialistischen Verbrechen. Doch bewirkte dies, wie Götz Aly konstatiert, »stets das Gleiche: Sie verschafften der jeweiligen Mehrheitsbevölkerung eine ungestörte Gegenwart und ein ruhiges Gewissen.«¹⁹²

¹⁹¹ Doris Sottopietra, Maria Wirth: Ehemalige NationalsozialistInnen in der SPÖ: eine quantitative und qualitative Untersuchung. In: Maria Mesner (Hg.): Entnazifizierung zwischen politischem Anspruch, Parteienkonkurrenz und Kaltem Krieg. Das Beispiel SPÖ. Wien, München 2005, S. 265–334, hier 270 u. 276.

¹⁹² Götz Aly: Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus. Frankfurt/M. 2005, S. 39.

1. Strafverfolgung von Auschwitz-Tätern

1.1 Strafverfolgung durch nichtdeutsche Gerichte

Die im Namen des nationalsozialistischen Deutschlands begangenen Verbrechen waren im »Hinblick auf Umfang und Planung ohne Vorbild«.¹ Auschwitz steht dafür heute als Synonym. Die Nachkriegsplanungen der Alliierten zur Ahndung der Gesamtheit aller nationalsozialistischer Gewaltverbrechen wurden dann mit der Etablierung der United Nations War Crimes Commission (UNWCC) zur Identifizierung mutmaßlicher Täter sowie der Einrichtung des International Military Tribunal (IMT) zu deren Aburteilung in die Praxis umgesetzt.² Selbstverständlich gelang es den Alliierten nach der deutschen Kapitulation nicht, sämtliche Verdächtige festzunehmen. Aber sie führten doch, so Klaus-Dietmar Henke, »zwischen 1945 und 1948, als der Strafzweck am stärksten war, [...] einen unerhört massiven Schlag gegen die nationalsozialistische Gewaltkriminalität, und zwar gegen die Mörder der unteren und oberen Etagen«.³

Im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess vor dem Internationalen Militärtribunal und den zwölf Nachfolgeprozessen vor amerikanischen Militärgerichten im Zeitraum von 1945 bis 1949 wurden im Zusammenhang mit der Klärung der Verantwortlichkeiten der Angeklagten »die Angelegenheiten des Lagers Auschwitz ausführlicher behandelt«.⁴ Generell wurde durch Dokumente und Zeugenaussagen deutlich, »dass es sich bei dem nationalsozialistischen Massenmord an den europäischen Juden um ein Menschheitsverbrechen von einzigartiger Qualität und Größenordnung« gehandelt hatte.⁵ Dennoch wurde der Judenmord, unter anderem aus politischer Rücksichtnahme, nicht als eigenständiger Anklagepunkt aufgenom-

¹ Brochhagen: Nach Nürnberg, S. 21.

² Norbert Frei: Nach der Tat. Die Ahndung deutscher NS-Verbrechen in Europa – eine Bilanz. In: ders. (Hg.): Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg. Göttingen 2006, S. 7–36.

³ Klaus-Dietmar Henke: Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbsterstörung, politische Säuberung, »Entnazifizierung«, Strafverfolgung. In: Hans Woller u. a. (Hg.): Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg. München 1991, S. 21–83, hier 75.

⁴ Andrzej Pankowicz: Das KL Auschwitz in den Nürnberger Prozessen (1945–1949). In: HVA 18(1990), S. 247–367.

⁵ Annette Weinke: Die Nürnberger Prozesse. München 2006, S. 51.

men und stand auch nicht im Mittelpunkt.⁶ Auch bleibt die ernüchternde Tatsache festzuhalten, »dass [generell] die große Mehrheit der KL-Täter ungestraft davonkam«.⁷ Der polnische Historiker Aleksander Lasik gelangt vor diesem Hintergrund zu der Einschätzung: »Eines scheint [...] sicher: Nur ein geringer Prozentsatz dieser, der Verbrechen gegen die Menschheit Verdächtigten stand vor Gericht, ein noch geringerer Prozentsatz von ihnen wurde schuldig gesprochen und verurteilt, und nur der geringste Prozentsatz saß die verhängten Strafen in vollem Umfang ab.«⁸ Auschwitz kann auch dafür als Synonym gelten. Die massenhaften Verbrechen im Lagerkomplex wurden nicht einmal annähernd adäquat geahndet. Denn insgesamt wurden nur rund 800 Angehörige der SS-Besatzung des Lagerkomplexes, also lediglich rund 10 Prozent der Gesamtgruppe, nach Kriegsende zur Verantwortung gezogen. Die Mehrzahl davon in Polen.⁹

Amerikanische¹⁰, britische¹¹ und französische¹² sowie nationale Gerichte einiger der ehemals von den Deutschen besetzten Länder (Tschechoslowakei, Ungarn, Holland, Belgien) verurteilten »sporadisch«¹³ sowohl Männer und Frauen der SS-Besatzung sowie vormalige Funktionshäftlinge des KL

⁶ Ulrich Herbert: Holocaust-Forschung in Deutschland: Geschichte und Perspektiven einer schwierigen Disziplin. In: Frank Bajohr, Andrea Löw (Hg.): Der Holocaust. Ergebnisse und neue Fragen der Forschung. Frankfurt/M. 2015, S. 31–79, hier 36 f.

⁷ Wachsmann: KL, S. 705.

⁸ Lasik: Die Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung der Mitglieder der SS-Truppe. In: HvA 21 (2000), S. 222.

⁹ Aleksander Lasik: Nachkriegsprozesse gegen die SS-Besatzung des KL Auschwitz. In: Franciszek Piper, Teresa Świebocka (Hg.): Auschwitz. Nationalsozialistisches Vernichtungslager, Państwowe Muzeum. Auschwitz-Birkenau 2005, S. 448–463.

¹⁰ Wolfgang Benz: Die Verbrechen von Auschwitz vor Gericht. In: ders., Barbara Distel (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 5. München 2007, S. 160–163.

¹¹ Raim: Justiz zwischen Diktatur und Demokratie, S. 503; John Cramer: Belsen Trial 1945. Der Lüneburger Prozess gegen Wachpersonal der Konzentrationslager Auschwitz und Bergen-Belsen. Göttingen 2011; Ludwig Eiber, Robert Sigel (Hg.): Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945–1948. Göttingen 2007.

¹² Benz: Die Verbrechen von Auschwitz vor Gericht, S. 160–162; Ute Stiepani: Die Dachauer Prozesse und ihre Bedeutung im Rahmen der alliierten Strafverfolgung von NS-Verbrechen. In: Gerd R. Ueberschär (Hg.): Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952. Frankfurt/M. 1999, S. 227–239.

¹³ Lasik: Die Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung der Mitglieder der SS-Truppe. In: HvA 21 (2000), S. 245.

Auschwitz I bis III als auch Verantwortliche für den Tod von mehr als 25 000 Häftlingen, die als Zwangsarbeiter im Komplex des IG-Farben-Werkes Buna eingesetzt waren.¹⁴

In Österreich wurden zwischen 1945 und 1955 im Zusammenhang mit Auschwitz insgesamt 37 Volksgerichtsverfahren gegen vormalige Mitglieder der SS-Mannschaften sowie Funktionshäftlinge geführt. Allerdings kam es in diesem Zeitraum nur zu zwei Verurteilungen von Mitgliedern der SS-Besatzung und einem Häftling, der von der SS als Kapo eingesetzt worden war.¹⁵ Weitere Ermittlungen, verantwortlich war ab 1955 die Geschworenengerichtsbarkeit der österreichischen Justiz, richteten sich ab Anfang der 1960er-Jahre gegen mehr als 60 Personen, darunter Angehörige der Bewachungsmannschaft, Technokraten der Bauleitung, SS-Ärzte sowie Adjutanten des Lagerkommandanten. Insgesamt leitete die österreichische Justiz dann Verfahren gegen 39 Personen ein. Jedoch kam es nur in vier Fällen zu einer Hauptverhandlung. Im 1. Auschwitz-Prozess (Oktober 1971 bis März 1972) wurde dem vormaligen SS-Obersturmführer Walter Dejaco sowie dessen Untergebenem, SS-Untersturmführer Fritz Ertl, zur Last gelegt, als Angehörige der Zentral-Bauleitung der Waffen-SS und der Polizei im KL Auschwitz (ZBL) an der Planung, Errichtung und laufenden Instandhaltung der Gaskammern und Krematorien beteiligt gewesen zu sein. In einem zweiten Prozess (Mai/Juni 1971) waren mit Otto Graf und Franz Wunsch zwei Angehörige des SS-Bewachungs- und Verwaltungspersonals der Mittäterschaft an den Massenvernichtungsaktionen angeklagt. Beide Auschwitz-Prozesse vor dem Landgericht Wien endeten mit Freisprüchen für die Angeklagten.¹⁶

Sowjetische Militärtribunale (SMT) verhängten, oft unter Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze (siehe der Fall Ernst Thiele w. u.), im Zusammenhang mit Auschwitz sowohl Todesurteile als auch langjährige Freiheitsstrafen wie im Fall des Gynäkologen Carl Clauberg (1898–1957)¹⁷. Dieser gehörte

¹⁴ Ebenda; Sybille Steinbacher: Auschwitz. Geschichte und Nachgeschichte. 2., durchges. Aufl., München 2007, S. 110–119.

¹⁵ Zur Etymologie des Begriffs siehe Stichwort »Kapo«. In: Eberhard Jäckel, Peter Longerich, Julius H. Schoeps u. a. (Hg.): Enzyklopädie des Holocaust, Bd. II. Tel Aviv, Berlin 1993, S. 737 f.; Danuta Wesołowska: Wörter aus der Hölle. Die »lagersprache« der Häftlinge von Auschwitz. Kraków 1998, S. 100–115.

¹⁶ Claudia Kuretsidis-Haider, Johannes Laimighofer, Siegfried Sanwald: Auschwitz-Täter und die österreichische Nachkriegsjustiz. In: Täter. Österreichische Akteure im Nationalsozialismus. Hg. vom Dokumentationszentrum des österreichischen Widerstandes. Wien 2014, S. 13–39.

¹⁷ Von den drei Todesurteilen wurden die gegen Walter Trevisany (1920–1945) und Bernhard Hentschel (1893–1946) vollstreckt. Vgl. auch Andreas Weigelt u. a. (Hg.):

zwar nicht der regulären SS-Besatzung von Auschwitz an, hatte jedoch im Auftrag von Heinrich Himmler im Block 10 des Stammlagers Experimente zur Massensterilisierung durchgeführt, an denen viele weibliche Häftlinge starben.¹⁸ 1948 wurde er in Moskau zu 25 Jahren Haft verurteilt und im Oktober 1955 in die Bundesrepublik entlassen. Bereits einen Monat später wurde er wieder verhaftet. Zu einer Gerichtsverhandlung kam es aber nicht, weil Clauberg noch während des Ermittlungsverfahrens starb.¹⁹

1947 wurde der vormalige SS-Oberscharführer und Arbeitsdienstführer im Zigeunerlager Willi Rudolf Sawatzki (1919–1998) unter anderem wegen der Mitwirkung an der Vergasung von 80 000 Juden von einem SMT zum Tode verurteilt.²⁰ Die Strafe wurde dann umgewandelt und Sawatzki der DDR zur Strafverbüßung übergeben. Hier wurde er im April 1956 »begnadigt«²¹ und ging anschließend in die Bundesrepublik. Da die dortigen Gerichte SMT-Urteile generell nicht anerkannten, wurde Sawatzki 1965 und 1970 unter anderem wegen seiner Teilnahme an Rampenselektionen und der Liquidierung des Zigeunerlagers erneut angeklagt.²² Beide Verfahren endeten jedoch mit einem Freispruch.²³

Auch einer der »grausamsten, brutalsten und ordinärsten SS-Männer im KL Auschwitz«, SS-Oberscharführer Oswald Kaduk (1906–1997), war 1947

Todesurteile sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche (1944–1947). Eine historisch-biographische Studie. Göttingen 2015, S. 200–202; Andreas Hilger, Ute Schmidt, Günther Wagenlehner (Hg.): Sowjetische Militärtribunale, Bd. 1: Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941–1943. Köln u. a. 2001, S. 273–350; ders., Mike Schmeitzner, Ute Schmidt (Hg.): Sowjetische Militärtribunale, Bd. 2: Die Verurteilung deutscher Zivilisten. Köln u. a. 2003, S. 172 f.

¹⁸ Hans-Joachim Lang: Die Frauen von Block 10. Medizinische Versuche in Auschwitz. Hamburg 2011, S. 115–131.

¹⁹ Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 135–142; Gerhard Baader: Auf dem Weg zum Menschenversuch im Nationalsozialismus. Historische Vorbedingungen und der Beitrag der Kaiser-Wilhelm-Institute. In: Carola Sachse (Hg.): Die Verbindung nach Auschwitz. Biowissenschaften und Menschenversuche an Kaiser-Wilhelm-Instituten. Göttingen 2003, S. 105–157.

²⁰ Ernst Klee: Auschwitz. Täter, Gehilfen, Opfer und was aus ihnen wurde. Ein Personenlexikon. Frankfurt/M. 2013, S. 337.

²¹ Im Sprachgebrauch von Justiz und MfS wurde »Begnadigung« als Sammelbegriff für Strafminderung, Straferlass oder bedingte Strafaussetzung benutzt. Vgl. Anmerkung, o. D., o. O.; BArch, MfS, HA IX/11 ZJ 190, Akte 378, Bl. 26.

²² Werner Renz: Auschwitz vor Gericht. Zum 40. Jahrestag des Ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses. In: HvA 24 (2009), S. 191–299, hier 278 u. 292; Klee: Auschwitz, S. 347.

²³ Weigelt u. a. (Hg.): Todesurteile sowjetischer Militärtribunale, S. 201.


Name: <i>Kaduk</i>		Ort der Festnahme: <i>Löbau</i>		Aktenzeichen: <i>74</i> <i>5470</i>	
Vorname: <i>Oswald</i>		Letzte Wohnung: <i>Löbau</i>		Tag der Festnahme:	
Geburtsdatum und -ort: <i>26.8.06</i> <i>Smigshütte/ö/s</i>		Jetzige Anschrift der Familienangehörigen: <i>Neusager-Str. 7</i>		<i>29.4.47</i>	
Beruf früher: <i>Elektro-Monteur</i>		Größe: <i>1,80</i>		wo: <i>Bautzen</i>	
jetzt: <i>---</i>		Gestalt: <i>Schlank</i>		Karteikarte ausgestellt am: <i>25.4.50</i>	
Zuletzt beschäftigt als: <i>Zuckerfabrik Löbau</i>		Gesicht: <i>oval</i>		wo: <i>Bautzen</i>	
Familienstand: <i>verh.</i>		Bart: <i>---</i>		Fingerabdruck genommen am: <i>8.6.50</i>	
Kinder: <i>7</i>		Augenfarbe: <i>blau</i>		wo: <i>Bautzen</i>	
Staatsangehörigkeit: <i>ösch.</i>		Haarfarbe: <i>schwarz</i>		Übernahme durch d. Dtsch. V.-Pol am: <i>16.2.50</i>	
Deck-Name: <i>---</i>		Besondere Kennzeichen: <i>---</i>		vom: <i>---</i>	
Adresse: <i>---</i>				Parteilangehörigkeit nach d.S. 5.45 bis: <i>Keine</i>	
Einzug: <i>---</i>				NSDAP <i>---</i>	
Ausritt: <i>---</i>		SA <i>---</i>		SD <i>---</i>	
Gestapo <i>---</i>		NSKK <i>---</i>		NSFK <i>---</i>	
HJ <i>---</i>		BDM <i>---</i>		Sonstige Organisationen u. Verbände: <i>Keine</i>	
Vorstrafen: <i>Keine</i>		Öffentliche Ämter: <i>Keine</i>		Milit. Verbände und Ausbildung: <i>5 Pz.-194</i> <i>Obfw.</i>	
Inangehabte Funktionen (z. B. Kreisleiter, SA-Sturmführer usw.): <i>Keine</i>					

Abb. 3: Oswald Kaduk, Personenkarteikarte der Volkspolizei; Foto ca. 1950

von einem SMT wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu 25 Jahren Arbeitslager verurteilt worden.²⁴ Kaduk wurde ebenfalls an die DDR zur Strafverbüßung übergeben. In der Strafvollzugsanstalt Bautzen verkörperte Kaduk den »Typ des SS-Banditen«, galt als »übelster Hetzer« gegen die DDR und als »vollkommen korruptes, verbrecherisches Element«, das seine Straftaten nicht verleugnete, sondern im Gegenteil, diese noch verherrlichte.²⁵ Gegenüber seinen Mitgefangenen brüstete er sich mit den von ihm in Auschwitz begangenen sadistischen Grausamkeiten. So hatte er unter anderem eine polnische Gefangene gezwungen, Leichenwasser zu trinken oder ein Kleinkind lebendig in einen Verbrennungsofen geworfen.²⁶ Dennoch wurde auch Kaduk 1956 begnadigt und vorzeitig aus dem Zuchthaus Bautzen

²⁴ Ebbo Demant (Hg.): Auschwitz – »Direkt von der Rampe weg ...«. Kaduk, Erber, Klehr: Drei Täter geben zu Protokoll. Hamburg 1979, S. 57.
²⁵ Führungsbericht zu Oswald Kaduk des Leiters der Strafvollzugsanstalt (StVA) Bautzen v. 5.1.1955; BArch, MfS, HA IX RF/196, Bl. 7.
²⁶ Information der MfS-Dienststelle Bautzen betreffs Oswald Kaduk v. 6.1.1955; BArch, MfS, AS 138/65, Bl. 59.

entlassen. Er setzte sich nach West-Berlin ab. Das Landgericht Frankfurt am Main sah jedoch auch in seinem Fall keinen Hinderungsgrund (z. B. Strafverbrauch) für ein neuerliches Strafverfahren und verurteilte Kaduk dann im 1. Auschwitz-Prozess wegen Mordes zu lebenslanger Haft.²⁷

Die größte Anzahl von Verfahren gegen Angehörige der SS-Mannschaft von Auschwitz wurde durch nationale Gerichte Polens geführt.²⁸ Zwischen 1946 und 1950 sind insgesamt 1 817 der Begehung von NS-Verbrechen verdächtige Personen, allein 1 315 in der amerikanischen Besatzungszone, aufgespürt und gemäß der »Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943«²⁹ an Polen ausgeliefert worden.³⁰ Darunter befanden sich rund 1 000 ehemalige Angehörige der SS-Besatzung des KL Auschwitz.³¹ Mindestens 673 Personen – darunter 21 Frauen – wurden in Polen verurteilt. Die polnischen Gerichte fällten 32 Todesurteile, darunter gegen die vormaligen Kommandanten von Auschwitz Rudolf Höß (1900–1947) und Arthur Liebehenschel (1901–1948).³² Neun SS-Leute erhielten eine lebenslängliche Haftstrafe. Die Mehrzahl der Angeklagten wurde, auch wegen Pauschalstraftatbeständen wie der SS-Zugehörigkeit, zu drei (204), vier (111) bzw. fünf (60) und sechs Jahren (58) Haft verurteilt.³³ Weitere Strafverfahren unterblieben, da amerikanische und britische Behörden vor dem Hintergrund des Ost-West-Konflikts ihre

²⁷ Urteil des LG Frankfurt/M. in der Strafsache gegen Mulka und andere vom 19./20. August 1965. In: Gross; Renz (Hg.): Der Frankfurter Auschwitz-Prozess, Bd. 2, S. 1201 f.; Peter Jochen Winters: Den Mördern ins Auge gesehen. Berichte eines jungen Journalisten vom Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963–1965. Berlin 2015, S. 84 f.; Klee: Auschwitz, S. 203; Danuta Czech: Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau 1939–1945. Hamburg 1989, S. 1008.

²⁸ Włodzimierz Borodziej: »Hitleristische Verbrechen«. Die Ahndung deutscher Kriegs- und Besatzungsverbrechen in Polen. In: Norbert Frei (Hg.): Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg. Göttingen 2006, S. 399–437; Jan-Hinnerk Antons: Die Auslieferung von NS-Kriegsverbrechern und Kollaborateuren an Polen und die Sowjetunion. In: Enrico Heitzer u. a. (Hg.): Im Schatten von Nürnberg. Transnationale Ahndung von NS-Verbrechen. Berlin 2019, S. 243–254.

²⁹ Abgedruckt in: Eberhard Heidemann, Käthe Wohlgemuth (Hg.): Zur Deutschlandpolitik der Anti-Hitler-Koalition (1943–1949), Dokumentation. Berlin 1968, S. 39–41.

³⁰ Bogdan Musiał: NS-Kriegsverbrecher vor polnischen Gerichten. In: VfZ 47 (1999) 1, S. 25–56.

³¹ Lasik: Nachkriegsprozesse, S. 449–463, hier 450.

³² Ebenda, S. 452.

³³ Lasik: Die Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung der Mitglieder der SS-Truppe. In: HvA 21 (2000), S. 240 f.

Auslieferungspolitik erst restriktiver handhaben und später die Auslieferungen nach Polen ganz einstellten.³⁴ Nur 69 Verdächtige wurden Polen aus der sowjetischen Besatzungszone überstellt, auch weil deren Auslieferungskriterien generell sehr streng waren.³⁵

Einige der in Polen verurteilten einstigen SS-Männer wurden nach ihrer Rückkehr in einem der beiden deutschen Teilstaaten wegen noch nicht sanktionierter Straftaten in Auschwitz erneut vor Gericht gestellt. Dazu zählte der ehemalige Leiter der Standortverwaltung Auschwitz, SS-Sturmbannführer Wilhelm Burger (1904–1979). Er hatte in Polen eine fünfjährige Haftstrafe abgesessen und wurde im 2. Auschwitz-Prozess (1965–1966) vor dem Landgericht Frankfurt am Main wiederum zu acht Jahren Haft verurteilt.³⁶ Auch der einstige Blockführer im Außenlager Lagischa, SS-Sturmmann Josef Schmidt, war 1947 vom Bezirksgericht Wadowice zu sieben Jahren Haft verurteilt worden.³⁷ Zusammen mit seinem ehemaligen Vorgesetzten, dem Lagerführer und SS-Unterscharführer Horst Czerwinski wurde er 1977 im Rahmen des 6. Frankfurter Auschwitz-Prozesses (siehe Kap. 5.5) erneut angeklagt und 1981 wegen Mordes zu acht Jahren Jugendstrafe verurteilt. Da ihm die in Polen verbüßte Haftzeit angerechnet wurde, konnte er den Gerichtssaal jedoch als freier Mann verlassen.

In der DDR stand Karl Rossow (1907–1975) erneut vor Gericht. Rossow hatte im Rang eines SS-Rottenführers ab September 1941 der 4. bzw. 6. Wachkompanie des SS-Totenkopfsturmbanns Auschwitz-Birkenau angehört. Im Januar 1945 geriet er in der Nähe von Linz/Österreich in amerikanische Kriegsgefangenschaft und wurde zunächst in den Lagern Titlingen, Moosburg und Dachau interniert.³⁸ Ende Februar 1947 überstellte man Rossow nach Polen.³⁹ Dort verurteilte ihn im April 1949 das Kreisgericht Kraków wegen Zugehörigkeit zur SS und seiner Tätigkeit in Auschwitz zu vier Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft.⁴⁰

³⁴ Musial: NS-Kriegsverbrecher, S. 31–35.

³⁵ Ebenda, S. 35.

³⁶ Lasik: Die Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung der Mitglieder der SS-Truppe. In: HvA 21 (2000), S. 242; Renz: Auschwitz vor Gericht. In: HvA 24 (2009), S. 191–299, hier 276–283. Vgl. Jasch; Wolf: Der Holocaust vor deutschen Gerichten, S. 153.

³⁷ Andrea Rudorff: Lagischa. In: Der Ort des Terrors, Bd. 5, S. 267–270.

³⁸ Vernehmungsprotokoll des Präsidiums der Volkspolizei Berlin, Abt. K, Dezernat C 10 v. 2.7.1951; BArch, MfS, ASt. 35 Js 545/51, GA Bd. 1, Bl. 45–52.

³⁹ Mitteilung des Prisoner of War Information Bureau, Office of the Provost Marshal, Hq EUCOM, US Army an die Ehefrau v. 10.12.1947; ebenda, Bl. 167.

⁴⁰ Urteil des Kreisgerichts Kraków v. 15.4.1948 (Akz. VII K 930/47); BArch, ASt. Ludwigsburg (BAL), B 162/5132, Bl. 4980–4985.



Abb. 4: Karl Rossow, Haftfoto 1951

Nach seiner Strafverbüßung übergab man Rossow im April 1951 den Behörden der DDR »zur Eingemeindung«. ⁴¹ Aufgrund einer Anzeige und auf Betreiben der Ermittlungsabteilung der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN), die über derartige Entlassungen und auch den neuen Aufenthaltsort informiert war, wurde Rossow Anfang Juli 1951 in Ostberlin festgenommen. ⁴² Am 28. Mai 1952 verurteilte ihn das Landgericht Berlin auf Grundlage der Kontrollratsdirektive Nr. 38 erneut zu einer fünfjährigen Gefängnisstrafe, Vermögens-einziehung und weiteren Sühnmaßnahmen (u. a. Verlust der Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Zuwendung). ⁴³ Als Beweisgrundlagen dienten dem Gericht sowohl Zeugenaussagen als auch Angaben des Ehepaars

Rossow selbst sowie bei der Hausdurchsuchung aufgefundene Sparbücher. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass Rossow »seine Macht als SS-Angehöriger unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zur Begehung von Straftaten ausgenutzt« hatte, indem er sich Wertgegenstände aus dem Eigentum der Häftlinge angeeignet hatte. ⁴⁴

Die Ehefrau Gertruda Rossow (1908–1960) hatte ihren Gatten im September 1943 in Auschwitz besucht. ⁴⁵ Aufgrund der Bombenangriffe auf Berlin blieb sie mit Kleinkind dort und wohnte bis Januar 1945 in Babitz (Babice), einem ehemaligen Dorf unweit des Stammlagers und Standort eines Nebenlagers (»Wirtschaftshof«). ⁴⁶ Im Prozess wurde sie zunächst als Zeugin gehört und dann als Mitbeschuldigte noch im Gerichtssaal vorläufig festgenommen. Das Verfahren gegen sie wurde jedoch schon im Juli 1952 mangels Substanz (§ 170 StPO) wieder eingestellt, da man ihr zwar die Nutznießung an den

⁴¹ Bescheinigung des Quarantänelagers Fürstenwalde/Spree v. 23.4.1951; BArch, MfS, ASt. 35 Js 545/51, GA Bd. 1, Bl. 65; Schreiben des Generalsekretariats der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) an den Oberstaatsanwalt von Groß-Berlin v. 10.3.1952; ebenda, Bl. 99 f.

⁴² Einlieferungsanzeige des Präsidiums der Volkspolizei Berlin, Abt. K, Dezernat C 10 v. 2.7.1951; ebenda, Bl. 45–52.

⁴³ Urteil der 4. Großen Strafkammer des LG Berlin v. 28.5.1952; ebenda, Bl. 134–142.

⁴⁴ Ebenda, Bl. 140.

⁴⁵ Frei: Standort- und Kommandanturbefehle, S. 340.

⁴⁶ Vernehmungsprotokoll von Rossow, Gertruda des Präsidiums der Volkspolizei, VP-Inspektion Prenzlauer Berg, Abt. K, Kommissariat C v. 28.6.1952; BArch, MfS, ASt. Ib Nr. 305/52, GA, Bd. 1, Bl. 11–16.

BStU
000368

Wer kennt diesen Mann?

Zeugen aus den Konzentrationslagern werden gesucht



Rossow, Karl

Karl Rossow, geb. 12. I. 1907 in Berlin, gehörte zur SS-Bewachung, war von 1941 bis 1945 im KZ Auschwitz-Birkenau und steht in dringendem Verdacht, sich als Angehöriger des Vergasungskommandos Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuschulden haben kommen lassen.

(ABC-R s. Bild)

VVN-ERMITTLUNGSDIENST · BERLIN W 8, CHARLOTTENSTRASSE 46
NUMMER 8 AUGUST 1951 TELEFON: 42 54 71

Abb. 5: Suche nach Zeugen gegen Karl Rossow im Fahndungsblatt des VVN-Ermittlungsdienstes 1951



Abb. 6: G. Rossow,
Haftfoto 1951

von ihrem Ehemann aus Auschwitz mitgebrachten Schmuckstücken, Kinderkleidern und Lebensmitteln nachweisen konnte, jedoch keine strafbaren Handlungen im Sinne des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 10.⁴⁷ Ebenso wie viele andere SS-Ehefrauen wurde sie »durch ihre Loyalität, ihr Zuschauen, ihre Kenntnis und Billigung der Grausamkeiten, des Raubens und Mordens sowie durch die Partizipation an der Macht« ihres Mannes zumindest auf moralischer Ebene zur »Täterin«.⁴⁸ Karl Rossow selbst wurde aufgrund eines Gnadenerweises am 20. Januar 1956 aus der Strafanstalt Luckau entlassen.⁴⁹ Zwei Jahre später setzte sich die Familie nach West-Berlin ab.

Andere Verurteilte, die aus Polen in die DDR zurückkehrten, wurden hingegen nicht wieder belangt. Dazu zählte der SS-Sturmmann Paul Herklotz (1903–1971), der von Juli 1942 bis Januar 1945 in Auschwitz zur SS-Besatzung gehört hatte. Anfangs war er hier als Wachposten, ab April 1943 dann in der Abteilung V (Standortarzt des KL Auschwitz) zur Überprüfung des Trinkwassers und zur Bekämpfung der Malaria eingesetzt. Später führte er die Aufsicht über ein entsprechendes Häftlingskommando und war darüber hinaus als SS-Sanitäter (Sanitätsdienstgrad/SDG) und Angehöriger der Desinfektionsmannschaft im Nebenlager Budy tätig.⁵⁰ Im Frühjahr 1945 wurde Herklotz in das Konzentrationslager Flossenbürg abkommandiert, wo er auch in amerikanische Kriegsgefangenschaft geriet. Nach Stationen in diversen Kriegsgefangenenlagern wurde Herklotz Ende Februar 1947 an Polen ausgeliefert.⁵¹ Anfang April 1948 verurteilte ihn ebenfalls das Kreisgericht Kraków »wegen Zugehörigkeit zur SS«⁵² zu drei Jahren Haft.⁵³ Dem Gericht war zu diesem Zeitpunkt offenbar noch nicht bekannt, dass Herklotz von Häftlingen beschuldigt wurde, unmittelbar an

⁴⁷ Handschriftliche Verfügung des LG Berlin v. 13.8.1952; ebenda, Bl. 155.

⁴⁸ Gudrun Schwarz: Eine Frau an seiner Seite. Ehefrauen in der »SS-Sippengemeinschaft«. Hamburg 1997, S. 103.

⁴⁹ Strafnachricht Karl Rossow; BArch, MfS, Justizaktenkartei.

⁵⁰ Aleksander Lasik: Die Personalbesetzung des Gesundheitsdienstes der SS im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau in den Jahren 1940–1945. In: HVA 20(1997), S. 290–368, hier 325.

⁵¹ Lebenslauf v. 23.1.1951; BArch, MfS, HA IX/11 ZM Nr. 859, Akte 8, Bl. 2.

⁵² Ebenda.

⁵³ Lasik: Die Personalbesetzung des Gesundheitsdienstes. In: HVA 20(1997), S. 325.

Vernichtungsaktionen, der Tötung der Opfer mittels Injektionen oder der Bedienung der Gaskammern beteiligt gewesen zu sein.⁵⁴ Nach der Strafverbüßung wurde Herklotz im Januar 1951 zuerst nach Bayern überführt, von wo er sich dann zu seiner in Sachsen lebenden Familie entlassen ließ.⁵⁵ Im Sommer 1954 registrierte ihn die Kartei- und Archivabteilung (Abt. XII) der BV Karl-Marx-Stadt.⁵⁶ Weitergehende Maßnahmen gegen den als Bäcker tätigen Herklotz sind nicht feststellbar.

Auch der einstige SS-Unterscharführer Karl Zerlik (1911–1994) war in Polen zu vier Jahren Haft verurteilt worden. Er geriet erst wieder in das Visier von DDR-Justiz und Staatssicherheit, als die Frankfurter Staatsanwaltschaft ihn im Rahmen ihrer Ermittlungen zum 2. Auschwitz-Prozess (1965–1966) befragen wollte. Ihm wurde jedoch von den DDR-Behörden die Ausreise bzw. die Aussagegenehmigung verweigert. Weitere Ermittlungen unterblieben. So blieb ungeklärt, ob mit der Verurteilung in Polen alle strafrechtlich relevanten Taten erfasst worden waren, also ein sogenannter Strafverbrauch überhaupt eingetreten war.⁵⁷

Ähnlich liegt der Fall des SS-Oberscharführers Hubert Zafke (1920), der unter anderem im Stammlager Auschwitz I und dem Nebenlager Neustadt ebenfalls als sogenannter SS-Sanitätsdienstgrad tätig war.⁵⁸ 1948 wurde Zafke aufgrund seiner SS-Mitgliedschaft durch das Kreisgericht Kraków zu vier Jahren Haft verurteilt. Nach der Strafverbüßung kehrte er in seine mecklenburgische Heimat zurück. Im Rahmen der Auswertung von Akten, welche die UdSSR zur Verfügung gestellt hatte (siehe unten) registrierte man ihn im September 1964 mit Namen, Geburtsdatum und dem Hinweis auf die Zugehörigkeit zur SS-Besatzung von Auschwitz in der Zentralkartei (F 16) des MfS.⁵⁹ Auf weitergehende Recherchen wurde verzichtet. Daran änderte sich auch nichts, als sich zehn Jahre später die regional zuständige Kreisdienststelle in einer Routineanfrage an die MfS-Zentrale (Abt. XII bzw. HA IX/11) nach Zafke erkundigte.⁶⁰ Zafke arbeitete, ohne jemals behelligt zu werden, bis

⁵⁴ Aleksander Lasik: Die Organisationsstruktur des KL Auschwitz. In: Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz, Bd. I, S. 165–320, hier 295.

⁵⁵ Information der MfS-Dienststelle Dresden an Dienststelle Annaberg v. 31.1.1951; BArch, MfS, HA IX/11 ZM Nr. 859, Akte 8, Bl. 1.

⁵⁶ Karteikarte der Klarnamenkartei (F 16 a), Herklotz, Paul; BArch, ZA.

⁵⁷ Weinke: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland, S. 256 f.

⁵⁸ Irena Strzelecka: Das Nebenlager Neustadt. In: HvA 13 (1971), S. 159–170; Lasik: Die Personalbesetzung des Gesundheitsdienstes. In: HvA 20 (1997), S. 343.

⁵⁹ Karteikarte der Klarnamenkartei (F 16 a) Zafke, Hubert; BArch, ZA.

⁶⁰ Karteikarte (F 563) der Vorgangskartei der HA IX/11 Zafke, Hubert; BArch, ZA.



Abb. 7: H. E. Zafke in polnischer Gefangenschaft, ca. 1948

zur Rente als Landwirt. Erst im Februar 2015 wurde Zafke von der Staatsanwaltschaft Schwerin, in Folge des Urteils gegen John Demjanjuk, wegen Beihilfe zum Mord in mindestens 3 681 Fällen angeklagt.⁶¹

Nicht viel anders verhält es sich auch im Fall von Johannes Adam (1923), der ab 1942 als SS-Rottenführer in der Wachkompanie von Auschwitz-Monowitz Dienst versehen hatte. Adam war nach dem Krieg gänzlich unbehelligt geblieben, konnte als SED-Funktionär agieren und als Wissenschaftler an der Martin-Luther-Universität Halle/Saale Karriere machen.⁶² Dem MfS war sein Einsatz in Auschwitz ebenfalls seit 1964 bekannt.⁶³ Doch führte dies weder zu intensiven und sachgerechten Nachforschungen, noch wurde die akademische Laufbahn Adams dadurch beeinträchtigt.⁶⁴ Erst 2013, ebenfalls in Folge des Demjanjuk-Urteils, ermittelte die Staats-

anwaltschaft Halle/S. auch gegen Johannes Adam wegen des Verdachts der »mehrfachen Beihilfe zum Mord«. Im Frühjahr 2014 wurde das Verfahren aufgrund der Verhandlungsunfähigkeit Adams wieder eingestellt.⁶⁵ In diesem wie auch den anderen hier beschriebenen Fällen waren die ehemaligen SS-Männer an ihren ursprünglichen Wohnort bzw. zu ihren in der DDR lebenden Familien zurückgekehrt.

Ganz anders wurde indes im Fall des ehemaligen SS-Unterscharführers Oskar Siebeneicher (1906–1981) verfahren. Das NSDAP-Mitglied hatte ab Februar 1941 zunächst als Wachmann der 4. Wachkompanie des SS-Totenkopfsturmabteils angehört und war im Juli desselben Jahres dann zum Kommandantur-Stab des KL Auschwitz als Schreiber in der Personalabteilung

⁶¹ Stefan Laurin: Prozesse gehen weiter. Gegen das Lüneburger Auschwitz-Urteil ist Revision angekündigt. Auch andere Verfahren sind in diesem Zusammenhang noch zu erwarten; <http://www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/22880> (letzter Zugriff: 26.8.2024).

⁶² Felix Bohr: Staatsanwaltschaft erklärt Johannes A. für verhandlungsunfähig; <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/ehemaliger-kz-wachmann-ermittlung-gegen-johannes-a-eingestellt-a-971056.html> (letzter Zugriff: 26.8.2024).

⁶³ Mitteilung der HA IX an den Leiter der HA IX v. 30.12.1964; BArch, MfS, HA IX/11 AS 20/67, Bl. 4 ff.

⁶⁴ Vgl. Abschlussbericht der Abt. XX/1 der BV Halle/S. v. 13.3.1974 zur OPK gegen Prof. Dr. Adam, Johannes wegen des Verdachts der Falschangabe seiner Militärlaufbahn im II. Weltkrieg; BArch, MfS, BV Halle, AOPK 513/75, Bd. 1, Bl. 20–23.

⁶⁵ Bohr: Staatsanwaltschaft erklärt Johannes A. für verhandlungsunfähig.

abkommandiert worden.⁶⁶ Während einer kurzzeitigen Abkommandierung zur 5. Kompanie war Siebeneicher vermutlich wiederum als Wachmann im Nebenlager Sosnowitz eingesetzt worden.⁶⁷ Im August 1943 hatte man ihn dann zur SS-Standortverwaltung des KL Auschwitz versetzt.⁶⁸ Welche Aufgaben und Funktionen er dort wahrnahm, geht aus seiner Personalakte nicht hervor. Er soll dort aber in der Abteilung »Unterkunft« tätig gewesen sein.⁶⁹ Nach Aussage eines polnischen Häftlings verrichtete er zudem im »Effektenlager« Dienst.⁷⁰ Dieser Bereich, im Lagersprachegebrauch »Kanada« genannt, war das »kommerzielle Herzstück von Auschwitz, Lagerhaus der Leichenfledderer, wo Hunderte von Häftlingen emsig damit beschäftigt waren, die Kleidungsstücke, die Lebensmittel und die Wertsachen jener, deren Leichen noch verbrannten und deren Asche man bald als Kunstdünger verwenden würde, zu sortieren und zu ordnen«.⁷¹



Abb. 8: O. Siebeneicher, vermutlich ca. 1957

Während die ungarischen Juden in den Gaskammern von Birkenau ermordet wurden,⁷² hatte Siebeneicher im Mai 1944 die Verpflichtung unterschrieben, sich »mit seiner ganzen Person und Arbeitskraft für die schnelle und reibungslose Durchführung dieser Maßnahmen einzusetzen«.⁷³

⁶⁶ Personalbogen von Oskar Siebeneicher, Angehöriger der 4. Wachkompanie des KL Auschwitz, Archiwum Państwowego Muzeum Auschwitz-Birkenau w Oświęcimiu/Archiv des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau (APMA-B), D-AuI-121/72973, Bl. 29.

⁶⁷ Siehe dazu Franciszek Piper: Das Nebenlager Sosnowitz I und II. In: HvA 11 (1970), S. 89–128; Entstehungsbericht der Abt. XX/2 der BV Erfurt für das Anlegen einer operativ-Vorlaufakte über Siebeneicher, Oskar wegen Verdacht des Verbrechen gegen die Menschlichkeit v. 24.3.1964; BArch, MfS, BV Erfurt, AOP 2241/65, Bl. 11 f.

⁶⁸ Auszug aus Truppenstammrolle der 5./SS-Totenkopfsturmbann Auschwitz; APMA-B, D-AuI-121/72973, Bl. 25.

⁶⁹ Klee: Auschwitz, S. 377.

⁷⁰ Birgit Ohlsen: Der Wuppertaler Auschwitz-Prozess (1986–1988). Ausgewählte Mitschriften. Wuppertal 2016, S. 61.

⁷¹ Vrba: Als Kanada in Auschwitz lag, S. 145.

⁷² Christian Gerlach, Götz Aly: Das letzte Kapitel. Der Mord an den ungarischen Juden 1944–1945. Frankfurt/M. 2004, S. 254–269.

⁷³ SS-Unterscharführer Siebeneicher, Verpflichtungsschein v. 22.5.1944; APMA-B, D-AuI-121/72973, Bl. 11.

Nach Kriegsende war Siebeneicher in amerikanische Kriegsgefangenschaft geraten und dann an Polen ausgeliefert worden. 1948 wurde er in Kraków zu acht Jahren Haft verurteilt.⁷⁴ Nach seiner Haftentlassung im Mai 1955 ging er im böhmischen Gablonz (Jablonec), der Hochburg des Modeschmucks, geborene und ausgebildete Emaille- und Porzellanmaler Siebeneicher zunächst in die Bundesrepublik. Bei einem Besuch der Leipziger Messe sprachen ihn dann Vertreter des Deutschen Innen- und Außenhandels (DIA), eines Handelsunternehmens der DDR, an und animierten ihn mit diversen Versprechungen zur Übersiedlung in die DDR. Hier gab es einen »Engpass« bei der Produktion des Schmucks, für die Siebeneicher Experte war.⁷⁵ 1957 übersiedelte Siebeneicher tatsächlich in die DDR und wurde zunächst in das Aufnahmeheim in Rudolstadt eingewiesen. Später ließ er sich in Gotha nieder, erhielt einen Kredit und eröffnete eine eigene Werkstatt. Mit der SED-Wirtschaftspolitik und den Restriktionen gegenüber Privatfirmen konfrontiert, versuchte Siebeneicher in den Folgejahren vergeblich auf legalem Wege wieder in die Bundesrepublik zurückzukehren. Dies war auch der eigentliche Anlass, warum die Berliner MfS-Zentrale im Frühjahr 1964 einen Offizier der Abteilung XX/2 der BV Erfurt anwies, Siebeneicher wegen des Verdachts der Begehung von »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« operativ zu bearbeiten.⁷⁶ Nach oberflächlichen Recherchen sowie einer dementsprechend wenig substanziellen Befragung durch einen Kreisstaatsanwalt wurde der Vorgang im Frühjahr 1965 wieder eingestellt. Die Begründung lautete: »Bei dem in Westdeutschland unter internationaler Beteiligung durchgeführten und abgeschlossenen Auschwitz-Prozeß wurden keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit bekannt, die S. begangen haben könnte und für die er noch nicht bestraft wurde.«⁷⁷

Woher der verantwortliche Sachbearbeiter diese Gewissheiten nahm ist nicht nachvollziehbar. Denn die Generalstaatsanwaltschaft der DDR hatte zwar auf Veranlassung des MfS die polnischen Amtskollegen um die Übersendung des Urteils von 1948 gebeten, dieses aber wohl nie erhalten.

⁷⁴ Lasik: Die Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung der Mitglieder der SS-Truppe. In: HvA 21 (2000), S. 287.

⁷⁵ Ermittlungsbericht der Abt. VIII der BV Erfurt v. 11.2.1964; BArch, MfS, BV Erfurt, AOP 2241/65, Bl. 15–19.

⁷⁶ Entstehungsbericht der Abt. XX/2 der BV Erfurt für das Anlegen einer Operativ-Vorlaufakte über Siebeneicher, Oskar wegen Verdachtes des Verbrechens gegen die Menschlichkeit v. 24.3.1964; ebenda, Bl. 11 f.

⁷⁷ Abschlußbericht der operativen Vorlaufakte, Reg.-Nr. IX/29/64 der Abt. XX/2 der BV Erfurt wegen Nichtbestätigung des Verdachtes des Verbrechens gegen die Menschlichkeit v. 4.10.1965; ebenda, Bl. 125–127, hier 126.

Es ist jedenfalls nicht im Vorgang abgelegt.⁷⁸ Aus dem Drängen Siebeneichers, wieder in die Bundesrepublik ausreisen zu können, schlussfolgerte der verantwortliche MfS-Offizier jedoch, dass Siebeneicher durch die Ermittlungen zum Frankfurter Auschwitz-Prozess nicht tangiert werde.⁷⁹ Tatsächlich hatte die Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main zu Siebeneicher jedoch notiert: »Nahm an Vernichtungsaktionen teil.«⁸⁰

1.2 Die Strafverfolgung in der Bundesrepublik Deutschland

In der Literatur wird ausführlich auf die vielfältigen rechtlichen Probleme hingewiesen, die die bundesdeutsche Justiz bei der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen behinderten.⁸¹ Daher soll an dieser Stelle eine kurze Übersichtsdarstellung genügen.

Aus »rechtsgrundsätzlichen Erwägungen heraus« lehnte die in der Frühzeit mit einer Vielzahl von ehemaligen nationalsozialistischen Parteigängern belastete bundesdeutsche Justiz⁸² die alliierten Strafregelungen ab und bewertete den arbeitsteilig organisierten nationalsozialistischen Völkermord an den Juden als »normale Kriminalität«. ⁸³ Zur Ahndung wurde das gewöhnliche deutsche Strafrecht in Gestalt des Strafgesetzbuches von 1871 herangezogen. Dies wiederum stellte die Gerichte bei der Beurteilung von nationalsozialistischen Verbrechen allerdings vor vielfältige rechtliche Probleme. Etwa bei der Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag oder »zwischen Täterschaft und Beihilfe, bei der Berücksichtigung des Unrechtsbewusstseins, von Befehls- und anderen Notstandssituationen oder von Verjährungsfristen«. ⁸⁴ Die aufgrund der Rechtslage getroffenen Gerichtsentscheidungen, die als zu milde wahrgenommenen Strafen, Verfahrenseinstellungen und Freisprüche von NS-Verdächtigen stießen oftmals auf die Kritik einer zunehmend sen-

⁷⁸ Vgl. BArch, MfS, ASt. IA (a) AR 19/64.

⁷⁹ Abschlußbericht der operativen Vorlaufakte, Reg.-Nr. IX/29/64 der Abt. XX/2 der BV Erfurt wegen Nichtbestätigung des Verdachtes des Verbrechens gegen die Menschlichkeit v. 4.10.1965; BArch, MfS, BV Erfurt, AOP 2241/65, Bl. 127.

⁸⁰ Klee: Auschwitz, S. 377.

⁸¹ Henkys: Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen; Weber; Steinbach: Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren?; Eichmüller: Keine Generalamnestie; Pendas: Der Auschwitz-Prozess.

⁸² Schumann (Hg.): Kontinuitäten und Zäsuren; Raim: Justiz zwischen Diktatur und Demokratie; Görtemaker; Safferling (Hg.): Die Rosenberg; dies.: Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit. München 2016.

⁸³ Gross; Renz (Hg.): Der Frankfurter Auschwitz-Prozess, S. 11.

⁸⁴ Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 244.

sibler reagierenden Öffentlichkeit in der Bundesrepublik.⁸⁵ Dazu beigetragen hatten auch die Kampagnen der DDR, welche die NS-Belastung von Teilen des bundesdeutschen Justizapparats propagandistisch in der deutsch-deutschen Systemauseinandersetzung für sich zu nutzen wusste.⁸⁶

Hinzu kam, dass zahlreiche NS-Täter vom Verjährungseintritt profitierten. Bereits 1960 waren alle als Totschlag und als Beihilfe zum Totschlag zu qualifizierenden vorsätzlichen Tötungsverbrechen verjährt. In den Jahren 1965 und 1969 kam es darüber hinaus zu wiederkehrenden Debatten in der Bundesrepublik über die Verjährung von Mordtaten bis die Verjährungsfrist 1979 gänzlich aufgehoben wurde.⁸⁷ Zahlreiche angestrengte Verfahren wegen Delikten aus der NS-Zeit »stürzten ein wie ein Kartenhaus«, nachdem eine im Oktober 1968 in Kraft getretene Gesetzesnovellierung durch den Bundestag die Strafvorschriften für Tat- bzw. Mordgehilfen und damit automatisch auch die Verjährungsfristen abgeändert hatte.⁸⁸ Fälle von Beihilfe zum Mord galten nunmehr als verjährt, sofern keine »niederen Beweggründe« nachzuweisen waren.⁸⁹ Es handelte sich um eine »Kalte Verjährung« für »diejenigen, die an den Schreibtischen des Reichssicherheitshauptamtes und anderer Reichsbehörden saßen und tausendfach Mord dekretierten«.⁹⁰

⁸⁵ Hermann Langbein: Im Namen des deutschen Volkes. Zwischenbilanz der Prozesse wegen nationalsozialistischer Verbrechen. Wien u. a. 1963; Ingo Müller: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz. München 1987; Jörg Friedrich: Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik. München 1994; Barbara Just-Dahlmann, Helmut Just: Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945. Frankfurt/M. 1988.

⁸⁶ Lemke: Kampagnen gegen Bonn, S. 153–174; ders.: Einheit oder Sozialismus? Die Deutschlandpolitik der SED 1949–1961. Weimar u. a. 2001; Jasch; Kaiser: Der Holocaust vor deutschen Gerichten, S. 107 f.

⁸⁷ Zur Verjährung nationalsozialistischer Verbrechen. Dokumentation der parlamentarischen Bewältigung des Problems 1960–1979. Hg. v. Deutschen Bundestag, Presse- und Informationszentrum. Teil I–III. Bonn 1980; Clemens Vollnhals: »Über Auschwitz wächst kein Gras.« Die Verjährungsdebatten im Deutschen Bundestag. In: Jörg Osterloh u. a. (Hg.): NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR. Göttingen 2011, S. 375–401.

⁸⁸ Gemeint sind Personen, welche zur Straftat eines Haupttäters Hilfestellung leisteten und dadurch stützen, fördern oder erleichtern. Vgl. Gerhard Werle, Thomas Wandres: Auschwitz vor Gericht. Völkermord und bundesdeutsche Strafjustiz. München 1995, S. 24 f.

⁸⁹ Weitergehende Informationen über Akteure und Hintergründe in Miquel: Ahnden oder Amnestieren?, S. 220–223 u. 327–343 und Görtemaker; Safferling: Die Akte Rosenberg, S. 399–420.

⁹⁰ NS-Verbrechen. Kalte Verjährung. In: Der Spiegel 3/1969, S. 58–61, hier 61.

Seit 1968 erlaubte der Gesetzgeber in der Bundesrepublik nur noch, Strafverfahren gegen Verdächtige aus dem Komplex der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen wegen Mordes und Beihilfe (nebst Mordmerkmalen wie niedere Beweggründe, Mordlust, Heimtücke oder Grausamkeit) einzuleiten. Außerdem galt in der Rechtsprechung der Grundsatz, dass für eine Verurteilung konkrete und individuell begangene Straftaten nachgewiesen werden mussten. Eine Ausnahme bildeten die Verbrechen in den Vernichtungslagern (z. B. Sobibor und Chelmno/Kulmhof); hier ging die ständige Rechtsprechung einiger bundesdeutscher Gerichte bis etwa Mitte der 1960er-Jahre, gestützt durch den Bundesgerichtshof, von einer »funktionellen Mitwirkung« aller Angehörigen der Lagermannschaft der SS am Massenmord« aus.⁹¹

In Bezug auf Auschwitz reichte der Justiz »eine bloße Funktion innerhalb des arbeitsteilig organisierten Vernichtungsgeschehens und eine Anwesenheit am Tatort« nicht aus zur »Beurteilung von Gehilfenvorsatz und Beihilfehandlungen«, zumal man den »systematischen Mord in einem aus mehreren Lagern bestehenden Komplex [...] meist nicht als einheitliche Tat verstand«.⁹² Erst im Fall von John (Iwan) Demjanjuk (1920–2012) fand ein im Hinblick auf die Vernichtungslager geänderter und angepasster Rechtsstandpunkt der bundesdeutschen Justiz Anwendung.⁹³ Daher wurde in diesem Verfahren erstmalig von der jahrzehntelangen Rechtspraxis⁹⁴ und dem »Fundamentalprinzip des deutschen Strafrechts« abgewichen.⁹⁵

Ab November 2009 musste sich Demjanjuk vor dem Landgericht München wegen des Vorwurfs der Beihilfe zum Mord in 27 900 Fällen verantworten.⁹⁶ Initiatoren des Verfahrens waren die Ermittler der »Zentralen

⁹¹ Peter Huth (Hg.): Die letzten Zeugen. Der Auschwitz-Prozess von Lüneburg 2015. Stuttgart, Berlin 2015, S. 188 f.; Jasch; Kaiser: Der Holocaust vor deutschen Gerichten, S. 70 u. 74.

⁹² Ebenda, S. 196; Christian Fahl: Möglichkeiten und Grenzen der späten Ahndung von Teilnahmehandlungen in Auschwitz. Vorüberlegungen zum Prozess gegen einen SS-Sanitäter in Auschwitz. In: Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht, Heft 5/2015, S. 210–217, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/15-05/index.php?sz=6> (letzter Zugriff: 26.8.2024).

⁹³ Zur Genese dieser Entwicklung siehe Thilo Kurz: Paradigmenwechsel bei der Strafverfolgung des Personals in den deutschen Vernichtungslagern? In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 3/2013, S. 122–129; http://www.zis-online.com/dat/artikel/2013_3_739.pdf (letzter Zugriff: 26.8.2024).

⁹⁴ Vgl. Huth (Hg.): Die letzten Zeugen, S. 189.

⁹⁵ Heinrich Wefing: Der Fall Demjanjuk. Der letzte große NS-Prozess. München 2011, S. 100.

⁹⁶ Angelika Benz: Der Henkersknecht. Der Prozess gegen John (Iwan) Demjanjuk in München. Berlin 2011, S. 29–35.

Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen«, kurz »Zentrale Stelle Ludwigsburg« (ZStL). Dort werden seit 1958 systematisch Informationen über NS-Täter, Verbrechen und Tatorte gesammelt und staatsanwaltliche Vorermittlungen geführt und dann an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben.⁹⁷ Im Fall Demjanjuk gingen die Ermittler der Zentralen Stelle davon aus, dass »jeder Angehörige des Stammpersonals« des Vernichtungslagers Sobibor an den »routinemäßigen Vernichtungsvorgängen« beteiligt gewesen war. Dies war zwar eine »juristische Konstruktion«, welche aber dem »Mordsystem der Nazis adäquat« schien und die das »bürokratisch-mechanische Zusammenwirken in der Vernichtungsmaschinerie in den Griff zu bekommen versprach«.⁹⁸ Mit dieser Gesetzesauslegung knüpften sie direkt an die Rechtsauffassung von Fritz Bauer an, der mittels dieser Rechtskonstruktion dem Schwurgericht im 1. Auschwitz-Prozess eine »rechtsschöpferische Rechtsprechung« ermöglichen wollte. Bauer war mit seiner Auffassung damals aber sowohl vor der Frankfurter Schwurgerichtskammer, als auch 1969 in der Revisionsverhandlung vor dem Bundesgerichtshof gescheitert.⁹⁹

Nach 14-monatiger Prozessdauer wurde Demjanjuk am 12. Mai 2011 vom Landgericht München wegen der 16-fachen Beihilfe zum Mord zu fünf Jahren Haft verurteilt. Die Strafvollstreckung wurde ausgesetzt. Das Urteil war noch nicht rechtskräftig geworden, da der Bundesgerichtshof noch nicht über die Revision entschieden hatte, als Demjanjuk 2012 verstarb. Gleichwohl war das Urteil eine Art »Initialzündung« für weitere derartige Verfahren. Durch die Zentrale Stelle wurden ab Oktober 2013 daraufhin 30 neue Vorermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige der SS-Mannschaft von Auschwitz eingeleitet und an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben.¹⁰⁰ Dazu zählen der Fall Hubert Zafke (siehe oben) sowie der vom Landgericht Lüneburg im Juli 2015 wegen »Beihilfe zum Mord in 300 000 rechtlich zusammentreffenden Fällen« zu einer vierjährigen Haftstrafe verurteilte Oskar Gröning¹⁰¹

⁹⁷ Siehe hierzu neuerdings auch Kerstin Hofmann: »Ein Versuch nur – immerhin ein Versuch«. Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg unter der Leitung von Erwin Schüle und Adalbert Ruckerl (1958–1984). Berlin 2018.

⁹⁸ Wefing: Der Fall Demjanjuk, S. 108.

⁹⁹ Backhaus: Fritz Bauer, S. 159–167.

¹⁰⁰ Aussage des Leiters der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen, Oberstaatsanwalt Jens Rommel in einem Vortrag in Rostock am 26.1.2017.

¹⁰¹ Huth: Die letzten Zeugen, S. 240; Beschluss des BGH v. 20.9.2016 wegen Beihilfe zum Mord durch Dienst im Konzentrationslager Auschwitz – 3 StR 49/16 – LG Lüneburg; <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=76632&pos=0&anz=1> (letzter Zugriff: 26.8.2024).

und der vom Landgericht Detmold im Juni 2016 wegen Beihilfe zum Mord in mindestens 170 000 Fällen verurteilte Reinhold Hanning.¹⁰² Das Urteil wurde im November 2016 rechtskräftig. Im Fall Hanning stand die Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Revision noch aus, als der Angeklagte am 30. Mai 2017 verstarb, sodass dieses Urteil nicht rechtskräftig werden konnte.

Einschließlich dieser drei Fälle standen insgesamt 61 Auschwitz-Täter, darunter lediglich 46 SS-Angehörige und 15 Funktionshäftlinge, vor Gerichten der Bundesrepublik. Wegen Mordes wurden neun einstige SS-Männer und fünf ehemalige Funktionshäftlinge zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Die Übrigen kamen wegen Beihilfe zum Mord als »Gehilfen« mit befristeten Zuchthausstrafen davon oder wurden freigesprochen.¹⁰³ Auch vor diesem Hintergrund zieht Hans-Christian Jasch folgendes Fazit:

Die Bilanz ist mehr als unbefriedigend, wenn man in Betracht zieht, dass [...] allein 6 500 Personen¹⁰⁴ bekannt waren, die ihren Dienst im Lagerkomplex Auschwitz versahen. Sie zeigt aber auch, dass nicht nur die starke personelle Kontinuität in Justiz und Polizei vom Nationalsozialismus zur jungen Bundesrepublik der Grund für die zu geringe Zahl der Ermittlungen und die vielen Einstellungen und Freisprüche war. Hinzu kamen auch prozedurale Gründe, die nicht zuletzt Ausdruck eines hochentwickelten Rechtsstaates waren, der mit der Aufarbeitung der deutschen Gewaltverbrechen überfordert war. Mit den Mitteln des bürgerlichen Strafrechts sollten Gewalttaten und Staatsverbrechen bisher nicht gekannten Ausmaßes beurteilt und bewältigt werden, die sich die Gesetzgeber von 1871 bei der Normierung der Straftatbestände gar nicht hatten vorstellen können.¹⁰⁵

1.3 Die Strafverfolgung in der DDR

In beiden deutschen Staaten waren nicht nur die Gesellschaftsordnungen, sondern auch die Rechtssysteme und rechtlichen Normen grundverschieden. Die DDR wandte zur Ahndung von NS-Verbrechenskomplexen auch

¹⁰² Urteil 4 Ks 45 Js 3/13-9/15 des LG Detmold v. 17.6.2016 wegen Tateinheitlicher Beihilfe zum Mord durch Wachtätigkeit im Konzentrationslager Auschwitz; https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/detmold/lg_detmold/j2016/4_Ks_45_Js_3_13_9_15_Urteil_20160617.html (letzter Zugriff: 26.8.2024).

¹⁰³ Gross; Renz: Der Frankfurter Auschwitz-Prozess, S. 10.

¹⁰⁴ Diese Zahlenangabe beruht auf einer Aussage des Richters im Prozess gegen Oskar Gröning vom 21.4. bis 15.7.2015 vor dem LG Lüneburg.

¹⁰⁵ Hans-Christian Jasch: Nachwort. In: Peter Huth (Hg.): Die letzten Zeugen. Der Auschwitz-Prozess von Lüneburg 2015. Stuttgart, Berlin 2015, S. 259–277, hier 276.

alliiertes bzw. internationales Recht an. Wie in den folgenden Kapiteln noch zu schildern sein wird, wurde jedoch die öffentlich propagierte konsequente Strafverfolgung, vor allem durch die politischen Vorgaben und Interessen der SED sowie durch (teilweise daraus resultierende) Entscheidungen im MfS, zumindest behindert, wenn nicht gar verhindert.

Verurteilungen bei NS-Delikten erfolgten in der am 7. Oktober 1949 gegründeten DDR zunächst auf Grundlage des bereits im Dezember 1945 durch den Alliierten Kontrollrat erlassenen Gesetzes Nr. 10 über die »Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder die Menschlichkeit« schuldig gemacht hatten. Darüber hinaus wurde die Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrates über die »Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen sowie möglicherweise gefährlichen Deutschen« herangezogen.¹⁰⁶ Hinzu kam der von der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) als »Richtlinie und Ausführungsbestimmung zur Anwendung der Direktive Nr. 38« erlassene Befehl Nr. 201 vom 16. August 1947.¹⁰⁷

Mit der förmlichen Übertragung von Souveränitätsrechten fielen 1955 die besatzungsrechtlichen Bestimmungen weg. Sämtliche Kontrollratsgesetze wurden aufgehoben.¹⁰⁸ Durch Beschluss der Vollversammlung der Vereinten Nationen waren jedoch im Februar und Dezember 1946 die völkerrechtlichen Grundsätze, die sich in dem Statut des Internationalen Militärtribunals (IMT) in Nürnberg und in dessen Urteilen manifestierten, bestätigt und als »allgemein gültige Normen des Völkerrechts« anerkannt worden.¹⁰⁹ In Verbindung mit Artikel 5 der Verfassung der DDR zogen Gerichte der DDR bei Verurteilungen derartiger Delikte daher das Statut des IMT, hier überwiegend Artikel 6 c (»Verbrechen gegen die Menschlichkeit«), heran.¹¹⁰ Die obersten

¹⁰⁶ Günther Wieland: Die Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945–1990. In: Rüter u. a. (Hg.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen, S. 12–99.

¹⁰⁷ Landesregierung Sachsen, Ministerium des Innern, Polizeiabteilung: Handbuch zum Befehl Nr. 201 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung und Oberkommandierenden der Sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland vom 16. August 1947, Teil I und Teil II. Dresden 1947; Christian Meyer-Seitz: Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone. Berlin 1998.

¹⁰⁸ Hermann Wentker: Die juristische Ahndung von NS-Verbrechen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR. In: Kritische Justiz 35 (2002) 1, S. 60–78, hier 70; Wieland: Die Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland, S. 69.

¹⁰⁹ Michael Ratz: Die Justiz und die Nazis. Zur Strafverfolgung von Nazismus und Neonazismus seit 1945. Frankfurt/M. 1979, S. 50.

¹¹⁰ Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Hg. v. Amt für Information der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin 1949,

DDR-Justizorgane stellten im Gegensatz zur Justiz der Bundesrepublik fest, »dass die Nazi- und Kriegsverbrechen ihren Platz im Völkerrecht haben und sich in ihren Erscheinungsformen und Auswirkungen grundlegend von der allgemeinen Kriminalität unterscheiden«. ¹¹¹ Eine weitere Rechtsgrundlage bildete das am 1. September 1964 von der Volkskammer beschlossene Gesetz über die »Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen«. ¹¹²

Die Ahndung von NS-Verbrechenskomplexen auf der Grundlage von Artikel 6 des IMT-Statuts wurde in der neuen DDR-Verfassung von 1968 rechtlich verankert. In Artikel 91 heißt es: »Die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen sind unmittelbar geltendes Recht. Verbrechen dieser Art unterliegen nicht der Verjährung.« In § 1 Abs. 6 des Einführungsgesetzes zum neuen Strafgesetzbuch von 1968 wurde darüber hinaus festgelegt: »In Bekräftigung der bestehenden Rechtslage sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen wurden, weiterhin auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vorschriften zu verfolgen. Die Strafen sind

S. 10; Artikel 6 c des Statuts des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg vom 8. August 1945 definiert »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« wie folgt: »Nämlich: Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, begangen in Ausführung eines Verbrechens oder in Verbindung mit einem Verbrechen, für das der Gerichtshof zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde, oder nicht. Anführer, Organisatoren, Anstifter und Teilnehmer, die am Entwurf oder der Ausführung eines gemeinsamen Planes oder einer Verschwörung zur Begehung eines der vorgenannten Verbrechen teilgenommen haben, sind für alle Handlungen verantwortlich, die von irgendeiner Person in Ausführung eines solchen Planes begangen worden sind.« Zit. nach: Telford Taylor: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht. München 1994, S. 746 f.

¹¹¹ Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen. Eine Dokumentation. Hg. Der Generalstaatsanwalt der DDR, Ministerium für Justiz der DDR. Berlin 1965, S. 10.

¹¹² Gesetz über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen vom 1.9.1964, Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik v. 10.9.1964, Teil I, Nr. 10. Aufgrund der Anwendung des Völkerrechts in der Rechtspraxis der DDR war dieses Gesetz im Grunde genommen überflüssig und hatte vor dem Hintergrund der Verjährungsdebatte in der Bundesrepublik nur »bestätigenden Charakter«. Vgl. Schreiben der Ministerin der Justiz, Hilde Benjamin, an das ZK der SED, Albert Norden v. 21.5.1964; BArch DY 30/69051, Bl. 7–10, hier 9.

den entsprechenden Tatbeständen des 1. Kapitels des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu entnehmen.«

Dabei handelte es sich um die einschlägigen §§ 91 (»Verbrechen gegen die Menschlichkeit«) und 93 (»Kriegsverbrechen«), deren Tatbestandsdefinitionen stark an Artikel 6 des IMT-Statuts angelehnt waren, aber für künftige, nicht für vergangene Taten galten. Gleichzeitig wurde mit § 95 StGB ein Ausschluss des Befehlsnotstandes kodifiziert.¹¹³ Das von der DDR zur Bestrafung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen geschaffene und herangezogene materielle Recht unterschied sich demnach von dem der Bundesrepublik fundamental, wo nach 1960 nur noch (individuell zuordenbare) Mordtaten geahndet werden konnten. In der DDR war dagegen theoretisch jede Beteiligung an einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder einem Kriegsverbrechen strafbar. Die Tatbestandsdefinitionen von Artikel 6 des IMT-Statuts und die Strafmaßuntergrenzen der §§ 91 und 93 StGB bei fünf Jahren bzw. einem Jahr Freiheitsstrafe legten eine breite Strafbarkeit von Taten, auch jenseits von individuell zuschreibbaren Tötungsdelikten, nahe. Selbst das Todesurteil des Obersten Gerichts der DDR gegen den bereits erwähnten Lagerarzt Dr. Horst Fischer erging, ohne dass die auf die Bestrafung individueller Einzelverbrechen ausgerichteten Straftatbestände des nationalen Strafrechts – damals galt in der DDR noch das Reichsstrafgesetzbuch – angewendet wurden.¹¹⁴

Die DDR war stets darum bemüht, sich im In- und Ausland auf dem Gebiet der Strafverfolgung von NS-Gewaltverbrechen als der bessere deutsche Staat, weil konsequenter und strikt die Normen des Völkerrechts beachtend, zu präsentieren. Dementsprechend wurden auch die Nebenklageverfahren in der Bundesrepublik dazu genutzt, auf die gegensätzliche Gesetzeslage der DDR hinzuweisen. Dies galt auch in Bezug auf die Strafverfolgung der in Auschwitz begangenen Verbrechen. In seinen Schlussvorträgen im 1. und 2. Auschwitz-Prozess in Frankfurt am Main (1965–1966) nahm Friedrich Karl Kaul auch eine rechtliche Würdigung bzw. strafrechtliche Einordnung der in der Beweisaufnahme festgestellten Sachverhalte vor. Kaul vertrat hierin die Auffassung, dass »die nazistischen Gewaltverbrechen nicht an den bei konventionellen kriminellen Verbrechen üblichen hergebrachten strafrechtlichen Maßstäben und Begriffen gemessen werden können«, sondern es vielmehr erforderlich sei, »diese Taten rechtlich in einer Weise

¹¹³ Das neue Strafrecht – bedeutsamer Schritt zur Festigung unseres sozialistischen Rechtsstaates. Mit dem Wortlaut der von der Volkskammer der DDR in ihrer 6. Sitzung am 12. Januar 1968 beschlossenen Gesetze. Hg. Kanzlei des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin 1968.

¹¹⁴ Winters: Den Mördern ins Auge gesehen, S. 14.

zu beurteilen, die ihrem wirklichen Charakter« entspräche.¹¹⁵ Denn die Verbrechen, so Kaul weiter, »richteten sich nicht gegen das Leben einzelner Menschen. Die nazistischen Vernichtungspläne, die in Auschwitz verwirklicht wurden, erfassten schlechthin [...] ganze Bevölkerungsgruppen verschiedener Nationen. Sie richteten sich gegen die Existenz dieser Gruppen und gegen die elementarsten Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens überhaupt.«¹¹⁶ Dementsprechend lehnte Kaul auch die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene juristische Qualifizierung der den Angeklagten vorgeworfenen Straftaten als Mord bzw. Beihilfe zum Mord im Sinne von § 211 StGB ab.

Als Begründung führte er an, dass dadurch der »Charakter dieser Verbrechen verfälscht« und der Eindruck erweckt würde, bei den Geschehnissen in Auschwitz habe es sich »lediglich um eine Summe von einzelnen Angriffen Einzelner gegen das Leben einzelner Menschen und nicht um einen einheitlichen, systematisch und zielstrebig geführten Angriff gegen die Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens« gehandelt.¹¹⁷ Kaul nutzte die Gelegenheit, um den DDR-Rechtsstandpunkt ins rechte Licht zu rücken:

In Auschwitz wurde eine industrielle Menschenvernichtung betrieben, und die Angeklagten waren – wie die Beweisaufnahme ergeben hat – Räder im Triebwerk dieser Vernichtungsmaschine. [...] In objektiver Hinsicht steht außer Zweifel, daß alle Angeklagten den Tatbestand des Artikels 6 Buchstabe c des IMT-Statuts – also den Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit – als Täter erfüllt haben. Die Angeklagten haben [...] im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz auf verschiedene Weise und mit unterschiedlicher subjektiver und objektiver Intensität an der systematischen Ermordung und Ausrottung von zivilen Bevölkerungsgruppen verschiedener Nationen, insbesondere der jüdischen Menschen, mitgewirkt. Die den Angeklagten [...] angelasteten und ihnen in der Beweisaufnahme nachgewiesenen Handlungen waren sämtlich notwendige Bestandteile zur Verwirklichung des auf die Ermordung und Ausrottung gerichteten verbrecherischen Gesamtplanes. Das gilt für die Beschaffung und Bezahlung von Zyklon B ebenso wie für die Vornahme von Selektionen bzw.

¹¹⁵ Schlussvortrag des Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul, Prozessvertreter der in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Nebenkläger im Strafverfahren gegen Mulka u. a. (»Auschwitz-Prozess«), gehalten am 21. Mai 1965 vor dem Schwurgericht beim Landgericht Frankfurt (Main). [Ost-Berlin 1965], S. 40.

¹¹⁶ Ebenda, S. 41.

¹¹⁷ Schlussvortrag von Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul, Prozessvertreter der Nebenkläger aus der Deutschen Demokratischen Republik, aus der ČSSR, aus der Volksrepublik Polen im Strafverfahren gegen Burger u. a. (»Zweiter Auschwitz-Prozess«), vorgetragen am 11. August 1966 vor dem Schwurgericht beim Landgericht Frankfurt (Main), o. D. [1966/67], o. O. [Ost-Berlin], S. 51.

Mitwirkung bei Selektionen auf der Rampe, in den einzelnen Lagerbereichen oder im Häftlingskrankenbau wie auch für die hier nachgewiesenen eigenhändigen Mordhandlungen. Damit erfüllt das Tun der Angeklagten objektiv jeweils den genannten Tatbestand. In subjektiver Hinsicht ist es zur Erfüllung dieses Tatbestandes erforderlich, daß

1. der Angeklagte wußte, dass die Tätigkeit der SS im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz in der systematischen Ermordung und Ausrottung bestimmter ziviler Bevölkerungsgruppen bestand und
2. daß er in dieser Kenntnis mit dem Willen tätig wurde, an dem Platz, auf den er in Auschwitz gestellt wurde, an der Verwirklichung dieses Vernichtungsprogramms ausführend oder unterstützend mitzuwirken.

Mit anderen Worten: Notwendig ist der Nachweis der bewußten und gewollten tätigen Einordnung in die Vernichtungsmaschine von Auschwitz.¹¹⁸

Kaul stand mit dieser Rechtsauffassung, wie auch entsprechende Zitate von Fritz Bauer belegen, nicht allein.¹¹⁹ Doch die vorgetragene Rechtsposition war keine Theorie, sondern fand auch Entsprechung in der ostdeutschen Justizpraxis. Im April 1949 wurde zum Beispiel der SS-Hauptsturmführer Karl Heimann von der Großen Strafkammer nach Befehl 201 des Landgerichts Dresden zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt. Im betreffenden Urteil heißt es:

Am 1.3.1943 wurde der Angeklagte in das berüchtigtste aller KZ-Lager – Auschwitz – versetzt. Der Zeuge Hir. [Name im Abdruck des Urteils gekürzt, d. Verf.] hat hier in erschütternden Worten die unmenschliche Behandlung und Vernichtung von Millionen von Menschen geschildert, die als geschlossene Transporte durch die Gaskammern getrieben wurden. Hier handelte es sich um ein ausgesprochenes Vernichtungslager. Wenn auch der Zeuge den Angeklagten heute nicht mehr erkennt, so steht doch dessen Anwesenheit im KZ Auschwitz aufgrund seines eigenen Geständnisses fest. Für die rechtliche Würdigung ist es ohne Bedeutung, ob H[eimann] dort Dienst getan hat oder nicht. Er gehörte auch in Auschwitz zu der Wachinheit, hatte Kenntnis von allen Gräueln und hat nichts getan, um diesen ein Ende zu machen oder sich davon abzusetzen.¹²⁰

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die DDR mit den Strafrechtsnormen und sonstigen Strafgesetzen ein Instrumentarium geschaffen hatte, auf dessen Grundlage die Justiz theoretisch weitaus einfacher und umfassender gegen NS-Täter vorgehen konnte, als dies in der Bundesrepublik

¹¹⁸ Ebenda, S. 51 u. 56.

¹¹⁹ Friedrich: Die kalte Amnestie, S. 366; Görtemaker; Safferling: Die Akte Rosenberg, S. 248.

¹²⁰ Rüter: DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Fall Lfd. Nr. 1464, S. 67–72, hier 70 f. Das Urteil war nur begrenzt wirksam, da Heimann bereits 1956 amnestiert wurde.

der Fall war. Unter Missachtung des Legalitätsprinzips fanden die Gesetze jedoch nicht in jenem Maße Anwendung, wie es eine objektive, unabhängige und konsequente Strafverfolgung geboten hätte. Wegen der unmittelbar begangenen Straftaten in Auschwitz wurden nach heutigem Kenntnisstand auf dem Territorium der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR im Zeitraum von 1945 bis 1989 von regulären deutschen Gerichten insgesamt 35 Personen¹²¹, 31 Männer und vier Frauen, rechtskräftig verurteilt. Darunter befanden sich 16 SS-Angehörige, fünf Wehrmachtssoldaten (die in die Waffen-SS übernommen worden waren)¹²² und vier Aufseherinnen. Darüber hinaus wurden sechs vormalige Häftlinge (Kapos) sowie vier Zivilangestellte von Privatfirmen (u. a. IG Farben) verurteilt (siehe Anhang).

Der Strafraumen der von den Gerichten ausgesprochenen Urteile reichte von Freispruch bis hin zur Höchststrafe (Todesurteil). Wobei Letztere 1952 und 1966 auch vollstreckt wurde. Vier weitere Delinquenten erhielten lebenslange Haftstrafen. Jeweils eine Person wurde zu 25 bzw. 20 Jahren Zuchthaus verurteilt, zwei weitere erhielten eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren. Zu vier und fünf Jahren Zuchthaus verurteilten die Gerichte ebenfalls je zwei Personen. Die Mehrzahl, insgesamt 18 Verurteilte, bekamen Haftstrafen unter fünf Jahren. Darüber hinaus wurde eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Vier Verfahren endeten mit Freisprüchen bzw. Verfahrenseinstellung. Chronologisch betrachtet erfolgten bis einschließlich 1950 im Zusammenhang mit Auschwitz insgesamt 24 Verurteilungen. Im Zeitraum von 1951 bis 1955 wurden von DDR-Gerichten in diesem Zusammenhang immerhin neun entsprechende Urteile gefällt. Die vorangehenden Ermittlungen wurden durch die Volkspolizei, zumeist durch die dafür zuständigen Abteilungen C der Kriminalpolizei, geführt.¹²³ In den Jahren 1956 bis 1989 kam es, jetzt unter der Ägide des MfS, nur noch zu zwei Strafverfahren (1964, 1966) gegen Auschwitz-Täter. Diese Gewichtsverteilung findet sich auch und sogar in einer noch stärkeren Ausprägung in der Gesamtstatistik der in Ostdeutschland verurteilten NS-Täter.¹²⁴ Danach wurden in den Jahren 1945 bis 1950 bereits 92 Prozent aller in der SBZ/DDR durchgeführten Verfahren erledigt.¹²⁵

¹²¹ Vgl. Tabelle Auschwitzverfahren in der SBZ/DDR im Anhang.

¹²² Zum Einsatz von Angehörigen der Wehrmacht in den Wacheinheiten der Konzentrationslager siehe Stefan Hördler: *Ordnung und Inferno. Das KZ-System im letzten Kriegsjahr*. Göttingen 2015, S. 178–181 u. 191–199.

¹²³ Leide: *NS-Verbrecher*, S. 38.

¹²⁴ Wieland: *Die Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland*, S. 97 f.

¹²⁵ Meine Berechnungsgrundlage: Laut Gesamtstatistik sind zwischen 1945 und 1989 insgesamt 12 890 Personen verurteilt worden. Davon müssen die 3 324 Urteile von Waldheim abgezogen werden – ergibt 9 566. Zwischen 1945

Ab 1951 verringerte sich die Zahl der einschlägigen Verfahren immer weiter, bis ab 1964 die jährliche Verurteilungsrate nur noch einstellig war.¹²⁶ Auffällig ist zudem, dass es ab 1960, anders als vorher, keine Verurteilungen mehr mit Haftstrafen unter drei Jahren gegeben hat und erst recht keine Freisprüche. Die Betrachtung allein der Urteile reicht allerdings zur Einschätzung der DDR-Strafverfolgungspraxis auf diesem Feld nicht aus.¹²⁷ Wie bereits ausführlich dargestellt, mangelte es aber in der DDR nicht an Verdächtigen,¹²⁸ auch nicht aus dem Bereich des Tatkomplexes Auschwitz. Generell nicht mit aufgenommen in diese Statistik wurden all jene Personen, die im Rahmen der sogenannten »Waldheimer Prozesse« verurteilt worden waren.

1.4 Sonderfall »Waldheimer Prozesse«

Von April bis Juni 1950 wurden durch Sonderstrafkammern des Landgerichts Chemnitz auf Grundlage des Befehls 201 der SMAD¹²⁹, in unmittelbarer Nachbarschaft des Zuchthauses der sächsischen Kleinstadt Waldheim, rund 3400 Strafverfahren gegen Männer und Frauen geführt, die bereits nach Kriegsende von der sowjetischen Besatzungsmacht interniert worden waren.¹³⁰ Offiziell wurde dafür der Begriff »Prozesse gegen Nazi- und Kriegsverbrecher in Waldheim« verwandt.¹³¹

und 1950 waren es laut Statistik 12 151 Urteile minus 3 324 Waldheim-Urteile – ergibt 8 827. Das sind 92,3 %.

¹²⁶ Wieland: Die Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland, S. 97 f.

¹²⁷ Falco Werkentin: DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Notwendige Hinweise zu einer Dokumentation. In: DA 38(2005)3, S. 506–515; Henry Leide: Ganz anders und doch nicht so anders. Zur Dominanz politischer und geheimpolizeilicher Opportunitätsüberlegungen bei der Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in der DDR. In: DA 43(2010)6, S. 1068–1076.

¹²⁸ Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit, S. 109.

¹²⁹ Zur Bedeutung des Befehls Nr. 201 für die Justiz der DDR siehe Hermann Wentker: Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen. München 2001, S. 424–432.

¹³⁰ Eisert: Die Waldheimer Prozesse; Falco Werkentin: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht. Vom bekennenden Terror zur verdeckten Repression. Berlin 1997.

¹³¹ Wilfriede Otto: Die Waldheimer Prozesse. In: Sergej Mironenko u. a. (Hg.): Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950, Bd. 1: Studien und Berichte. Berlin 1998, S. 548; Falco Werkentin: Die Waldheimer Prozesse 1950 in den DDR-Medien. In: Jörg Osterloh, Clemens Vollnhals (Hg.): NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR. Göttingen 2011, S. 221–232.

Insgesamt wurden in diesen »Prozessen« 32 Todesurteile ausgesprochen sowie zwischen 35 000 und 40 000 Jahre Zuchthaus verhängt.¹³² Die »Prozesse« sollten unter anderem den von der Partei- und Staatsführung gewollten Abschluss der Entnazifizierung und die Beendigung aller Nazi- und Kriegsverbrecherprozesse markieren und gleichzeitig die Zuverlässigkeit der eigenen Justiz gegenüber der sowjetischen Besatzungsmacht demonstrieren. Darüber hinaus war ihnen die Aufgabe zugeordnet, »das erklärte antifaschistische Grundanliegen der DDR strafprozessual unter Beweis zu stellen«.¹³³ Tatsächlich handelte es sich um scheinjuristische Geheimverfahren, die unter »Missachtung selbst elementarster Rechtsgrundsätze«, wie etwa der Möglichkeit der Verteidigung mittels eines Rechtsanwaltes, geführt wurden.¹³⁴ Schon 1954 hatte das (West-)Berliner Kammergericht die Urteile »als absolut und unheilbar nichtig« erklärt, allerdings ohne damit auch gleichzeitig die Unschuld der Betroffenen anzuerkennen.¹³⁵ Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (BGH) 1999 stellten die »Art und Weise der Durchführung der Verfahren [...] und die ergangenen Entscheidungen [...] offensichtlich schwere Menschenrechtsverletzungen dar«. Die Verfahren hätten »nach außen den Anschein der Justizförmigkeit« erweckt und sich im Ergebnis »als krasser Mißbrauch der Justiz zur Durchsetzung allein machtpolitischer Ziele« dargestellt.¹³⁶

In direkter Verbindung mit Auschwitz wurden nach derzeitigem Kenntnisstand in Waldheim sechs Männer verurteilt.¹³⁷ Drei von ihnen hatten hier

¹³² Gerhard Finn: Die politischen Häftlinge in der Sowjetzone. Köln 1989, S. 86.

¹³³ Günther Wieland: Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz. Berlin 2004, S. 159.

¹³⁴ Karl Wilhelm Fricke: Der Wahrheit verpflichtet. Texte aus fünf Jahrzehnten zur Geschichte der DDR. Berlin 2000, S. 286.

¹³⁵ Beschluss des Kammergerichts (KG) Berlin – 1 RHE AR 7/54 – 1 a Ws 26/54 v. 15.3.1954 bezüglich der Nichtigkeit der Waldheimer Urteile. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 50 (1954), S. 1901 f.

¹³⁶ BGH 5 StR 236/98 – Beschluss v. 18.2.1999 (LG Leipzig); <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/5/98/5-236-98.php3> (letzter Zugriff: 26.8.2024).

¹³⁷ Mindestens ein weiterer Angehöriger der SS-Besatzung von Auschwitz verstarb im März 1950, kurz bevor man ihn im Rahmen der Waldheimer Prozesse aburteilen konnte. Es handelte sich hierbei um den vormaligen SS-Stabschef (Hauptstabschef) Paul Polster (Jg. 1893), der ab Dezember 1941 seinen Dienst im KL Auschwitz verrichtet hatte. Nach Aussage von Täterzeugen soll Polster in Monowitz als Spieß der Wachmannschaft fungiert und »Häftlinge bei jeder passenden Gelegenheit schwer mißhandelt« haben. Am 1.9.1944 war ihm das KVK II. Klasse mit Schwertern verliehen worden. Im Juli 1945 wurde Polster in seinem Heimatort von der deutschen Kriminalpolizei verhaftet und anschließend der sowjetischen Besatzungsmacht übergeben. Nach Haft in deren

der SS-Besatzung angehört, drei weitere waren Angestellte der IG Farben in Auschwitz. Einer davon war Max W. (Jg. 1894), der seit 1921 als Pförtner und Kontrolleur in der Abteilung Werkaufsicht der Leuna-Werke Merseburg tätig war. Im August 1942 hatte man ihn als kaufmännischen Angestellten in das IG-Farben-Werk Auschwitz versetzt. Von November 1944 bis Ende Januar 1945 fungierte er hier als Hauptwachleiter des für die »Disziplinierung der Häftlinge« zuständigen Werkschutzes der IG Farben.¹³⁸ Am 25. Mai 1950 wurde er zu 25 Jahren Zuchthaus und Vermögenseinzug verurteilt.¹³⁹ Zwei Jahre später verstarb er im Zuchthaus Waldheim an Tbc.¹⁴⁰

Robert M. (Jg. 1898) hatte Anfang der 1930er-Jahre als Nationalsozialist und Funktionär des Reichsarbeitsdienstes Jugendliche laut eigenen Angaben zu »arbeitsamen, gehorsamen Menschen« erzogen.¹⁴¹ Dann war ihm die Leitung eines Arbeiterlagers der Firma Tesch in Bremen-Farge übertragen worden, wo deutsche und ausländische Arbeitskräfte bei der Errichtung von militärischen Tanklagern eingesetzt wurden.¹⁴² Von Juli 1942 bis November 1943 war er im Auftrag der IG Farben als Oberlagerführer (Inspektor) für zehn Arbeiterlager rund um das Buna-Werk in Auschwitz verantwortlich.¹⁴³ Am 3. Juni 1950 wurde M. in Waldheim zu 25 Jahren Zuchthaus und Ver-

Speziallager Nr. 4 in Bautzen wurde er hier an die DDR-Behörden übergeben und kurz vor seinem Tod nach Waldheim überführt. Vgl. Mitteilung des Kreisarchivs des Landkreises Zwickau an den Autor v. 15.10.2020; Klee: Auschwitz, S. 320; Karteikarte zu Polster aus der Waldheim-Kartei; BArch, DO 1/92929; Polizeidirektion Zwickau, Kriminalpolizei, Einlieferungsschein für die UHA Zwickau v. 19.7.1945; Soldbuch Paul Polster sowie Nachweis über die verliehenen Orden und Ehrenzeichen; Kriminalamt Chemnitz, Kommissariat K5, Protokoll der Vernehmung eines Zeugen v. 24.10.1947; Kriminalamt Zwickau, Untersuchungsorgan 201, Vernehmungsprotokoll der Tochter von Polster v. 5.1.1948; BArch, MfS, HA IX/11 ZM 93, Bl. 73, 83–118, 120 u. 122 f.

¹³⁸ Wagner: IG Auschwitz, S. 228–234; Lebenslauf v. 8.4.1950; BArch, MfS, Abt. XII RF 148, Bl. 25–28, hier 26.

¹³⁹ Urteil der 4. Kleinen Strafkammer des LG Chemnitz nach Befehl 201 v. 25.5.1950; ebenda, Bl. 92 f.

¹⁴⁰ Totenschein Max W. v. 29.1.1952; ebenda, Bl. 9.

¹⁴¹ Vernehmungsprotokoll der Landesbehörde der Volkspolizei Sachsen, Abt. K, U-Organ Waldheim v. 5.5.1950; BArch, MfS, Abt. XII RF 116, Bl. 3 f., hier 4.

¹⁴² Ebenda, Bl. 4; <http://www.relikte.com/schwanewede/lager.htm> (letzter Zugriff: 26.8.2024).

¹⁴³ Zum Einsatz und zur Unterbringung der rund 23 000 Fremd-, Zwangs-, Ost- und Leiharbeiter sowie Kriegsgefangenen diverser Nationalitäten auf der Groß-Bau- stelle des IG-Farben-Werkes Auschwitz siehe Wagner: IG Auschwitz, S. 87–90 u. 226.

mögenseinzug verurteilt.¹⁴⁴ Nach einem Gnadenerlass wurde die Strafe im Juli 1954 zunächst auf 15 Jahre gemindert.¹⁴⁵ Bereits am 30. Dezember 1955 wurde M. aus dem Zuchthaus Bautzen entlassen.¹⁴⁶

Der Handwerker im Leuna-Werk Merseburg der IG Farben Oskar E. (Jg. 1906) wurde Anfang April 1943 »dienstverpflichtet« und dann bis zum 17. Januar 1945 im Buna-Werk Auschwitz als »Arbeitseinsatzprüfer« eingesetzt.¹⁴⁷ Im März 1946 wurde er interniert und dann am 10. Mai 1950 in Waldheim aufgrund seiner Funktion ebenfalls zu lebenslänglichem Zuchthaus und dem obligatorischen Vermögenseinzug verurteilt.¹⁴⁸ An Tbc erkrankt, konnte Oskar E. am 29. Juni 1956 das Zuchthaus Brandenburg verlassen.¹⁴⁹

Karl Friedrich Steinberg (Jg. 1897) hatte zugegeben, ab April 1941 im KZ Auschwitz Dienst als Blockführer sowie als Kommandoführer eines Straßenbaukommandos verrichtet zu haben und als SS-Unterscharführer an Misshandlungen und Erschießungen von Häftlingen beteiligt bzw. anwesend gewesen zu sein. Steinberg wurde am 9. Juni 1950 zum Tode verurteilt.¹⁵⁰ Nach Ablehnung seines Gnadengesuchs wurde das Urteil kurz darauf in Waldheim vollstreckt.¹⁵¹

Karl W. (Jg. 1903) war am 1. Oktober 1944 als Angehöriger eines Landes-schützen-Bataillons nach Auschwitz abkommandiert worden und hatte auf einem der Wachtürme im Außenring des Lagers seinen Postendienst versehen. Er wurde zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.¹⁵² Durch einen Gnadenerweis des Präsidenten der DDR am 7. Oktober 1952 wurde ihm ein

¹⁴⁴ Urteil der 5. Großen Strafkammer des LG Chemnitz nach Befehl 201 v. 3.6.1950; BArch, MfS, Abt. XII RF 217, Bl. 8 f.

¹⁴⁵ Aktenvermerk der StVA Bautzen v. 12.7.1954; ebenda, Bl. 10.

¹⁴⁶ Schreiben von M. an den Leiter der StVA Bautzen v. 11.7.1956; ebenda, Bl. 52.

¹⁴⁷ Vernehmungsprotokoll der Landesbehörde der Volkspolizei Sachsen, Abt. K, U-Organ Waldheim v. 6.5.1950; BArch, MfS, Abt. XII RF 83, Bl. 43 f., hier 44.

¹⁴⁸ Urteil der 3. Großen Strafkammer des LG Chemnitz nach Befehl 201 v. 10.5.1950; BArch, MfS, Abt. XII RF 359, Bl. 10 f.

¹⁴⁹ Vermerk auf Vorgangskarteikarte F 563 der HA IX/11; BArch, MfS, HA IX/11.

¹⁵⁰ Urteil der VII. Großen Strafkammer des LG Chemnitz in Waldheim v. 9.6.1950. In: Rüter: DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Fall Lfd. Nrn. 2062 a, 2062 b, S. 335–338. Vermutlich war Steinberg auch Kommandoführer der Strafkompagnie gewesen und hatte vorübergehend auch die Leitung der Krematorien I und II in Birkenau innegehabt. Vgl. Klee: Auschwitz, S. 388; Miklós Nyiszli: Im Jenseits der Menschlichkeit. Ein Gerichtsmediziner in Auschwitz. Berlin 2005, S. 92 f. u. 202.

¹⁵¹ Eisert: Die Waldheimer Prozesse, S. 264–266 u. 292–297.

¹⁵² Vernehmungsprotokoll der Landesbehörde der VP Sachsen, Abt. K, U-Organ Waldheim v. 11.3.1950; BArch, MfS, Abt. XII RF 145, Bl. 11 f.; Urteil der 6. Großen Strafkammer des LG Chemnitz in Waldheim v. 31.5.1950; ebenda, Bl. 27 f.

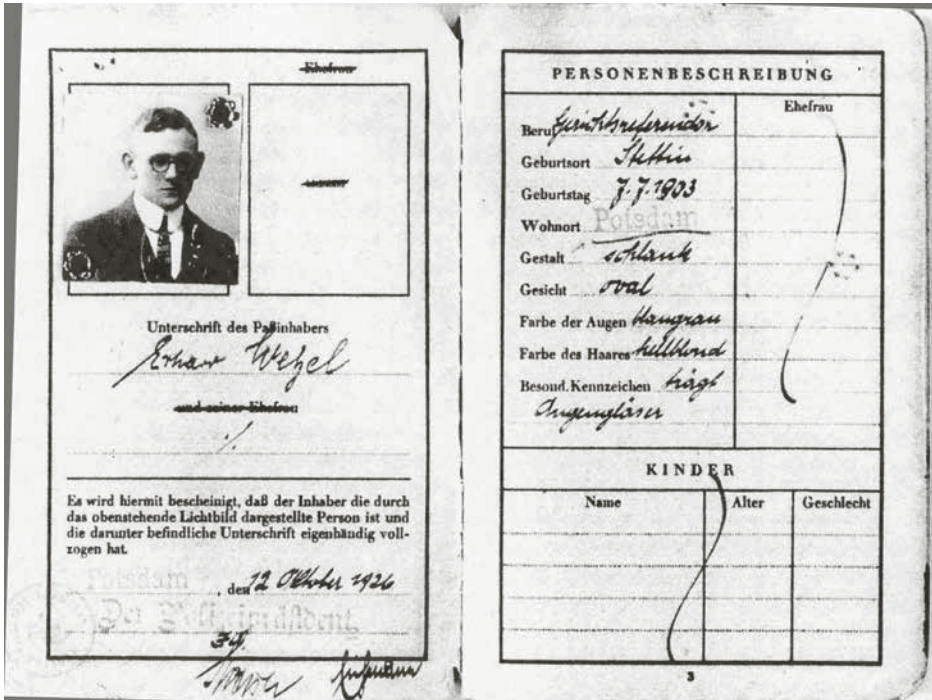


Abb. 9: Erhard Wetzel, Kopie des Reisepasses von 1926 aus der Waldheimer Ermittlungsakte der Volkspolizei

Straferlass von fünf Jahren gewährt, Ende Januar 1954 folgte die Strafaussetzung mit Bewährung.¹⁵³ Von Paul F. (Jg. 1911) ist bisher nur bekannt, dass er im Rang eines SS-Sturmmannes der Wachmannschaft Auschwitz angehörte. In Waldheim wurde er zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt, kam aber 1956 schon wieder frei.¹⁵⁴

Wie auch diese Beispiele belegen, ging es in den Verfahren um den politischen Abschluss einer weithin willkürlichen Verfolgung nicht um Sühne für konkrete NS-Verbrechen. Zweifellos standen auch Personen, die viele Menschenleben auf dem Gewissen hatten, in Waldheim vor Gericht. Da man meist auf eine Beweiserhebung verzichtet hatte, waren deren individuelle Taten in der Regel jedoch gar nicht Gegenstand des Verfahrens. Selbst Personen,

¹⁵³ Antrag auf Strafaussetzung des GStA der DDR an den 1. Strafsenat des Bezirksgerichts (BG) Karl-Marx-Stadt v. 6.1.1954; ebenda, Bl. 32 f.; Beschluss des 1. Strafsenats des BG Karl-Marx-Stadt über Strafaussetzung mit Bewährungsfrist v. 20.1.1954; ebenda, Bl. 34 f.

¹⁵⁴ Vorgangskarteikarte F 563 der HA IX/11; BArch, MfS, HA IX/11.

nach denen bereits die Ankläger des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg gefahndet hatten, hatte man allein wegen Zugehörigkeit zu NS-Organisationen verurteilt. Dazu gehörte auch der in Rosenbergs »Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete« für »Siedlungsfragen« zuständige und tief in den Judenmord verstrickte Dr. jur. Erhard Wetzel (1903–1975).¹⁵⁵

Der seit 1909 in Potsdam ansässige Wetzel war nach einem erfolgreichen Jurastudium an der Berliner Universität und seiner Promotion in Göttingen in den Dienst des Preußischen Justizministeriums getreten. Als Gerichts-assessor war er zunächst an verschiedenen Amts- und Landgerichten in Berlin und Brandenburg tätig. Im Mai 1933 trat er »aus voller Überzeugung« in die NSDAP sowie den Nationalsozialistischen Rechtswahrer-Bund ein und zu einem unbekanntem Zeitpunkt aus der evangelischen Kirche aus.¹⁵⁶ Ab Mitte Mai 1934 übernahm Wetzel die ehrenamtliche Leitung der Hauptstelle Beratungsstelle des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP. Im Juni 1936 wurde er zum Amtsgerichtsrat beim Amtsgericht in Potsdam ernannt.¹⁵⁷ 1939 avancierte Wetzel zum »Beauftragten für alle rassenpolitischen Fragen beim Chef der Zivilverwaltung in Posen/Warthegau«.¹⁵⁸ Anfang Oktober 1941 wurde Wetzel von der Reichsjustizverwaltung zum »Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete« (RMfdbO) abgeordnet. Zunächst war er hier in der Abteilung I/I (Allgemeine politische Angelegenheiten) und seit 1942 als Oberregierungsrat und Leiter des Sonderdezernats Ie (Rassenpolitik) tätig.¹⁵⁹

Egal in welcher seiner Funktionen, ob als Leiter der Beratungsstelle¹⁶⁰ oder als »Referent für rassenpolitische Fragen«¹⁶¹ im RMfdbO, Wetzel erwies sich

¹⁵⁵ Wieland: Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz, S. 160.

¹⁵⁶ Vernehmungsprotokoll der Landesbehörde der Volkspolizei Sachsen, Abt. K, U-Organ v. 20.4.1950; BAArch, MfS, Abt. XII RF 147, Bl. 63 f., hier 64.

¹⁵⁷ Lebenslauf v. 26.4.1950, Abschrift der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Hauptabteilung HS, Untersuchungs-Organ Waldheim; ebenda, Bl. 3 f.

¹⁵⁸ Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Frankfurt/M. 2003, S. 673.

¹⁵⁹ Auskunftsbericht des Dokumentationszentrums der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern v. August 1968; BAArch, MfS, HA IX/11, RHE 11/70, Bl. 131 f.

¹⁶⁰ Als solcher hat Wetzel im November eine Denkschrift verfasst, in der er die Bevölkerung des besetzten Polen als »rassisch [...] wesentlich artfremd« und »unassimilierbar« charakterisiert hatte. Auszüge der Denkschrift mit dem Titel »Die Frage der Behandlung der ehemaligen polnischen Gebiete nach rassenpolitischen Gesichtspunkten« v. 25.11.1939 sind abgedruckt in: Werner Röhr (Hg.): Die faschistische Okkupationspolitik in Polen (1939–1945). Berlin 1989, S. 143–145.

¹⁶¹ Helmut Heiber: Der Generalplan Ost. In: VfZ 6 (1958) 3, S. 281–325, hier 286.

als »fanatischer Interpret«¹⁶² des »Generalplan[s] Ost«.¹⁶³ Mit diesem sollte umgesetzt werden, was Hitler in seiner Reichstagsrede am 6. Oktober 1939 als Ziel formuliert hatte: durch »Umsiedlung der Nationalitäten« für »eine neue Ordnung der ethnographischen Verhältnisse« in Ost- und Südosteuropa sorgen.¹⁶⁴ Wetzel selbst ging von rund 51 Millionen Menschen aus, die es »umzusiedeln« galt.¹⁶⁵ Auf einer Sitzung am 4. Februar 1942 im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) war über die »Fragen der Eindeutschung, insbesondere in den baltischen Ländern«, beraten worden.¹⁶⁶ Neben Wetzel und anderen Fachmännern für Rasse- und Bevölkerungsfragen, nahm auch Dr. Gerhard Teich daran teil, der später langjährig für die Auslandsspionage der DDR tätig sein sollte.¹⁶⁷ Die Teilnehmer diskutierten unter anderem darüber, ob nicht »zweckmässiger Weise die rassisch unerwünschten Teile der Bevölkerung verschrottet«, so der von Wetzel geprägte Ausdruck, »werden könnten«.¹⁶⁸ Darüber hinaus kann Wetzel auch als »Musterbeispiel eines akademisch geschulten, aber aggressiv antisemitischen Schreibtischtäters« gelten,¹⁶⁹ der sich u. a. »emsig und [...] sorgfältig mit den Vorbereitungen für die Vergasung der Juden beschäftigte«.¹⁷⁰ Beispielsweise indem er Besprechungen mit Adolf

¹⁶² Zit. aus: Wieland: Naziverbrechen, S. 160.

¹⁶³ Vgl. Mechtild Rössler, Sabine Schleiermacher (Hg.): Der »Generalplan Ost«. Hauptlinien der nationalsozialistischen Planungs- und Vernichtungspolitik. Berlin 1993; Götz Aly, Susanne Heim: Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung. Frankfurt/M. 1993; Bruno Wasser: Himmlers Raumplanung im Osten. Der Generalplan Ost in Polen 1940–1944. Basel u. a. 1993; Götz Aly: »Endlösung«. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden. Frankfurt/M. 1999; Uwe Mai: »Rasse und Raum«. Agrarpolitik, Sozial- und Raumplanung im NS-Staat. Paderborn u. a. 2002; Isabell Heinemann: »Rasse, Siedlung, deutsches Blut«. Das Rasse- & Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas. Göttingen 2003.

¹⁶⁴ Max Domarus: Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945, Bd. 3. Wiesbaden 1973, S. 1383.

¹⁶⁵ Czesław Madajczyk (Hg.): Vom Generalplan Ost zum Generalsiedlungsplan. München u. a. 1994, S. X.

¹⁶⁶ Das Protokoll dieser Sitzung ist abgedruckt in: Heiber: Der Generalplan Ost, S. 295 f.

¹⁶⁷ Henry Leide: »Wir schätzen nicht den Menschen nach seiner Vergangenheit ein.« Die Anwerbungspraxis des MfS im Westen. In: Horch und Guck 20 (2011)4, S. 20–25.

¹⁶⁸ Heiber: Der Generalplan Ost, S. 295.

¹⁶⁹ Zit. aus: Wieland: Naziverbrechen, S. 160.

¹⁷⁰ Heiber: Generalplan Ost, S. 287.

Eichmann und Viktor Brack, einem der Organisatoren der Euthanasie, über die »technische Durchführung der Endlösung« führte¹⁷¹ – mithin ein Fakt, der auch im Prozess gegen Adolf Eichmann in Jerusalem (11. April bis 12. Dezember 1961) zur Sprache kam.¹⁷² Zudem war Wetzel einbezogen in die Erarbeitung einer »Verordnung über die Bestimmung des Begriffs Jude«.¹⁷³ Und er vertrat das Ost-Ministerium auf zwei interministeriellen Sitzungen (6. März und 27. Oktober 1942) im Eichmann-Referat des Reichssicherheitshauptamtes, in denen über das Schicksal der sogenannten »Mischlinge« und »Mischehen« im Rahmen der »Endlösung der Judenfrage« beraten wurde.¹⁷⁴ Am 19. Mai 1945 war Wetzel, der noch im Sommer des Vorjahres zum Ministerialrat aufgestiegen war, in seiner Potsdamer Wohnung verhaftet worden. In der Folgezeit wurde er in den sowjetischen Speziallagern Landsberg/Warthe, Frankfurt/O., Ketschendorf und Buchenwald interniert. Mitte Februar 1950 hatte man ihn dann nach Waldheim überführt.¹⁷⁵ Hier wurde Wetzel am 4. Mai 1950, weil er der »nationalsozialistischen Gewaltherrschaft eine außerordentliche Unterstützung gewährt hatte«, anfänglich zu 15 Jahren Zuchthaus nebst Vermögenszug zu »Wiedergutmachungszwecken« verurteilt.¹⁷⁶ Schon tags darauf legte der Staatsanwalt Revision gegen das Urteil ein.¹⁷⁷ Die Dienststelle des Generalstaatsanwaltes unterstützte dieses Ansinnen und argumentierte:

¹⁷¹ Friedrich Karl Kaul: Der Fall Eichmann. Berlin (Ost) 1964, S. 112 f. u. 230; Hans Buchheim u. a. (Hg.): Anatomie des NS-Staates, Bd. II: Konzentrationslager, Kommissarbefehl, Judenverfolgung. Olten 1965, S. 411 f.; Gerald Fleming: Hitler und die Endlösung: »Es ist des Führers Wunsch ...«. Frankfurt/M., Berlin 1987, S. 84; Peter Longerich: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung. München u. a. 1998, S. 443.

¹⁷² Vgl. David Cesarani: Adolf Eichmann. Bürokrat und Massenmörder. Augsburg 2005, S. 150 f., 389 u. 414.

¹⁷³ Cornelia Essner: »Die Nürnberger Gesetze« oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945. Paderborn 2002, S. 359–370; Peter Klein: Die »Wannsee-Konferenz« am 20. Januar 1942. Eine Einführung. Berlin 2017, S. 77.

¹⁷⁴ Peter Longerich: Wannsee-Konferenz. Der Weg zur »Endlösung«. München 2016, S. 137 f. Die Protokolle dieser Sitzungen sind abgedruckt in: Robert M. W. Kempner: Eichmann und Komplizen. Zürich u. a. 1961, S. 170–178 u. 257–263.

¹⁷⁵ Lebenslauf v. 26.4.1950, Abschrift der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, Hauptabteilung HS, Untersuchungs-Organ Waldheim; BArch, MfS, Abt. XII RF 147, Bl. 4.

¹⁷⁶ Urteil der 3. Großen Strafkammer des LG Chemnitz v. 4.5.1950; ebenda, Bl. 16–18.

¹⁷⁷ Revisionsantrag des Staatsanwaltes beim LG Chemnitz in Waldheim an Geschäftsstelle der Großen Strafkammer (201) bei dem LG Chemnitz v. 5.5.1950; ebenda, Bl. 19.

Die Auswirkungen der Arbeit des Angeklagten, die Folgen der Rassepolitik des Ostministeriums, waren die grauenhaften Judenverfolgung die Vernichtungslager, in denen Millionen Unschuldiger zugrunde gingen. [sic!] Für die Beihilfe zu solchen Taten [...] nur eine Zuchthausstrafe von 12 [!] in einem so schweren Fall zu erkennen, widerspricht gröblich der Gerechtigkeit.¹⁷⁸

Tatsächlich wurde das erstinstanzliche Urteil am 19. Mai hinsichtlich des Strafausspruchs aufgehoben und an die Vorinstanz zurückverwiesen.¹⁷⁹ Am 8. Juni 1950 kam es zu einer erneuten Verhandlung, in der Wetzel zu 25 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Als Begründung führte das Gremium an:

In der ersten Verhandlung war das Gericht von dem Standpunkt ausgegangen, daß das Ostministerium nichts mit den Verbrechen in Polen, insbesondere in Maidanek [!] und Auschwitz zu tun habe. Diese Ansicht ist irrig, und das Gericht hat in der zweiten Verhandlung die Feststellung getroffen, daß der Angeklagte als Spezialist in rassepolitischen Fragen als Ministerialrat ein wichtiges Rad und zwar ein Treibrad in dieser Maschinerie darstellte.¹⁸⁰

Durch einen Gnadenerweis des Präsidenten anlässlich des 3. Jahrestages der Gründung der DDR wurde die Strafdauer 1952 zunächst wieder um zehn Jahre herabgesetzt.¹⁸¹ Drei Jahre später, am 31. Dezember 1955, wurde Wetzel dann aufgrund eines erneuten Gnadenerweises aus der Strafvollzugsanstalt Torgau zu seiner Familie nach Potsdam entlassen.¹⁸² Nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik war er bis zu seiner Pensionierung 1958 im niedersächsischen Innenministerium tätig. Ein gegen ihn eingeleitetes Ermittlungsverfahren wurde 1961 eingestellt.¹⁸³

Der Fall Wetzel zeigt, wie oberflächlich in den Waldheimer Verfahren ermittelt wurde und wie schnell auch schwer Belastete nach einer solchen Verurteilung in der DDR wieder freikommen konnten. Er zeigt aber auch, dass in der Bundesrepublik (vor allem in manchen Bundesländern wie Nie-

¹⁷⁸ Formschreiben des GStA im Lande Sachsen mit Antrag auf Stattgabe der Revision an das Oberlandesgericht (OLG) Dresden, Strafsenat nach Befehl 201 v. 17.5.1950; ebenda, Bl. 20.

¹⁷⁹ Urteil des Strafsenats nach Befehl 201 des OLG Dresden v. 19.5.1950; ebenda, Bl. 29 f.

¹⁸⁰ Urteil der 3. Großen Strafkammer des LG Chemnitz in Waldheim v. 8.6.1950; BArch, MfS, Abt. XII RF 575, Bl. 13 f., hier 14.

¹⁸¹ Aktenvermerk der StVA Waldheim v. 27.10.1952; ebenda, Bl. 15.

¹⁸² Mitteilung über die Entlassung eines Gefangenen der StVA Torgau an den Leiter des VPKA Potsdam v. 31.12.1955; ebenda, Bl. 109.

¹⁸³ Klee: Personenlexikon zum Dritten Reich, S. 673.

dersachsen) damals in dieser Hinsicht jegliches Problembewusstsein fehlte und Personen mit einer solchen Vorgeschichte noch nicht einmal der Staatsdienst versperrt war. Möglicherweise galt Wetzel als Waldheim-Verurteilter in dieser Hochphase des Kalten Krieges quasi automatisch als unschuldig Verfolgter. Erst später, nachdem seine Mitwirkung an der Judenverfolgung publik geworden war, hatte ihm das niedersächsische Innenministerium die Ruhestandsbezüge »wegen seines Verhaltens in der NS-Zeit« gesperrt. Wetzel klagte dagegen und sah sich selbst als »anständiger deutscher Beamter«, der sich nie etwas zuschulden hatte kommen lassen.¹⁸⁴

1.5 Gab es ein »Unsere-Leute-Prinzip«?

Der niederländische Jurist Christiaan Frederik Rüter vertritt die Auffassung, dass NS-Täter in Ostdeutschland generell weitaus umfassender, konsequenter und schneller abgeurteilt wurden, als dies in der Bundesrepublik der Fall war.¹⁸⁵ Der Tenor dieser Aussage ähnelt der offiziellen DDR-Position, wie sie bereits 1965 in einer Propagandabroschüre vertreten wurde, die in einer Kooperation von MfS und Justiz erstellt wurde.¹⁸⁶ Rüter gelangt darüber hinaus zu der Auffassung, dass die von ihm herausgearbeiteten Unterschiede einer Gemeinsamkeit, dem, wie er es nennt, »Unsere-Leute-Prinzip« geschuldet sind. Demnach seien die besseren Ergebnisse in Ostdeutschland dadurch zu erklären, dass die dortigen Strafverfolger politische Gegner des NS-Regimes gewesen seien und sich deshalb mit den Opfern identifiziert hätten. In Westdeutschland hingegen sei das schon allein in Anbetracht der personel-

¹⁸⁴ Georg Würtz: Wetzels weiße Weste. Lebenslauf eines »anständigen Beamten«. In: Stern, Nr. 11 v. 14.3.1965, S. 15 f.

¹⁸⁵ Christiaan Frederik Rüter: Das Gleiche. Aber anders. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen im deutsch-deutschen Vergleich. In: DA 43 (2010) 2, S. 213–222.

¹⁸⁶ Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen. Eine Dokumentation. Hg. v. Generalstaatsanwalt der DDR, Ministerium der Justiz der DDR. Berlin 1965, S. 30; Anschreiben des Ministers der Justiz an den Minister für Staatssicherheit und Anlage: Bericht über das Ergebnis der Erfassung der nach 1945 im Gebiet der DDR verurteilten Nazi- und Kriegsverbrecher, o. D. [Juli 1964]; Stellungnahme der MfS-HA IX zu den Vorschlägen der Arbeitsgruppe zur Erfassung der nach 1945 im Gebiet der DDR verurteilten Nazi- und Kriegsverbrecher v. 14.7.1964; Anschreiben des Ministers der Justiz an den Minister für Staatssicherheit und Anlage: Bericht der Abt. II des Ministeriums für Justiz über das Ergebnis der weiteren Untersuchung zur Erfassung der nach 1945 im Gebiet der DDR verurteilten Nazi- und Kriegsverbrecher v. 15.8.1964; BArch, MfS, SdM Nr. 1219, Bl. 66–72, 80–86, 87 f. usw.



Abb. 10: Paul Fetzko;
ca. 1952, damals Leiter der
Dienststelle Rudolstadt

len Kontinuitäten in der Justiz entgegengesetzt gewesen.¹⁸⁷ Tatsächlich wurde der Austausch und die Entnazifizierung des Justizpersonals in der SBZ/DDR, mit Ausnahme von Einzelfällen,¹⁸⁸ »äußerst gründlich durchgeführt«, sodass schon im Sommer 1951 rund 63 Prozent der Richter und knapp über 90 Prozent der Staatsanwälte der SED angehörten.¹⁸⁹

Ähnlich hohe Mitgliedszahlen wies auch die hauptamtliche Mitarbeiterschaft des MfS in den 1950er- und 1960er-Jahren auf.¹⁹⁰ Immerhin waren über 30 Prozent der MfS-Gründungsgeneration in der NS-Zeit aus politischen Gründen verfolgt worden, hatten emigrieren müssen oder waren in Zuchthäusern und Konzentrationslagern inhaftiert gewesen.¹⁹¹ Dieser Sachverhalt soll im Folgenden anhand der Biografien von

drei ehemaligen Auschwitz-Häftlingen veranschaulicht werden, die zu den »Tschekeiten« der ersten Stunde gehörten: Paul Fetzko (1907–1977), Adolf Schilling (1903–1984) und Wilhelm Enke (1912–1980).

Fetzko war als kommunistischer Funktionär 1936 von der Gestapo verhaftet und dann wegen »Vorbereitung zum Hochverrat« zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden.¹⁹² Nach der Strafverbüßung in den Haftanstalten Berlin-Plötzensee¹⁹³ und Brieg/Schlesien wurde er nicht freigelassen, sondern in Schutzhaft genommen und nach Zwischenstationen in den Polizeigefängnissen Görlitz und Breslau im Juni 1943 nach Auschwitz-Birkenau deportiert (Häftlingsnummer 124 860).¹⁹⁴ Eine Mitgefangene, die wegen Verstoßes gegen

¹⁸⁷ Rüter: Das Gleiche. In: DA 43 (2010) 2, S. 216.

¹⁸⁸ Peter Riegel: Der tiefe Fall des Professors Pchalek. Diener dreier Unrechtsregime. Ein Thüringer Jurist zwischen NS-Justiz, Besatzungsmacht, Rechtsprofessur und Spitzeldienst. Erfurt 2007.

¹⁸⁹ Wentker: Justiz in der SBZ/DDR, S. 115 u. 590.

¹⁹⁰ Ilko-Sascha Kowalczyk: Stasi konkret. Überwachung und Repression in der DDR. München 2013, S. 66.

¹⁹¹ Ebenda, S. 71.

¹⁹² Mitteilung der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Liegnitz an den Landrat in Rothenberg/Oberlausitz v. 15.11.1938; BArch, MfS, BV Rostock, KS 111/63, Bl. 16.

¹⁹³ Auskunft des International Tracing Service (ITS) Bad Arolsen v. 29.4.2016 an den Verfasser.

¹⁹⁴ Paul Fetzko, Lebenslauf, o. D. [1950]; BArch, MfS, BV Rostock, KS 111/63, Bl. 19–22.

die »Verordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen«¹⁹⁵ nach Auschwitz deportiert worden war, sagte später aus, dass der als Kapo eingesetzte Fetzko ihr dort durch die Beschaffung von Medikamenten das Leben gerettet hatte. Im November 1944 wurde Fetzko zusammen mit anderen, zumeist reichsdeutschen politischen Häftlingen, für den Dienst in der »SS-Sturmbrigade Dirlewanger« zwangsrekrutiert.¹⁹⁶ Nach Zwischenaufenthalten in der Slowakei und in Ungarn war Fetzko dann bereits im Dezember mit seiner Einheit geschlossen zur Roten Armee übergelaufen.¹⁹⁷ Anschließend hatte er in den verschiedenen Kriegsgefangenenlagern als Propaganda-Leiter und Vorsitzender des Antifaschistischen Komitees fungiert. Fetzko kehrte im Frühjahr 1949 in die SBZ zurück.¹⁹⁸ Von Mai 1950 bis zu seiner fristlosen Entlassung aus disziplinarischen Gründen¹⁹⁹ im Oktober 1963 hatte Fetzko, VVN-Mitglied und als »Kämpfer gegen den Faschismus« geehrt, dann dem MfS offiziell als Kreisdienststellenleiter sowie Referatsleiter (zuständig für »Ostbüros, SPD-DGB, Trotzkismus«) und zuletzt im Rang eines Hauptmannes als Leiter der Abteilung XIV (Untersuchungshaftanstalt) der BV Rostock gedient.²⁰⁰ Selbst danach hatte er noch dem MfS zur Verfügung gestanden und als Führungs-IM (FIM) mit Decknamen »Hermann« ein Netz inoffizieller Mitarbeiter (IM) gesteuert.²⁰¹

Der in Dresden geborene und aufgewachsene Adolf Schilling hatte sich 1932 der »Vereinigten Kletterabteilung«, einer Bergsteigerorganisation der kommunistischen »Kampfgemeinschaft für Rote Sporteinheit« (kurz: Rotsport),

¹⁹⁵ Vgl. Reichsgesetzblatt, Teil I, ausgegeben zu Berlin, den 17.5.1940, S. 769. Der Staatsanwalt für die Stadt und den Kreis Görlitz, Protokoll der Aussage von Cäcilie H. v. 15.3.1966; BArch DP 3/1613, Bl. 464 f.

¹⁹⁶ Ebenda, Bl. 20; Hans-Peter Klausch: Antifaschisten in SS-Uniform. Schicksal und Widerstand der deutschen politischen KZ-Häftlinge, Zuchthaus- und Wehrmachtsgefangenen in der SS-Sonderformation Dirlewanger. Bremen 1993, S. 170 f. u. 180 f.; zur Sturmbrigade vgl. Hellmuth Auerbach: Die Einheit Dirlewanger. In: VfZ 10(1962)3, S. 250–263.

¹⁹⁷ Fetzko, Lebenslauf, o. D. [1950]; BArch, MfS, BV Rostock, KS 111/63, Bl. 20; Klausch: Antifaschisten in SS-Uniform, S. 225–270.

¹⁹⁸ Fetzko, Lebenslauf, o. D. [1950]; ebenda.

¹⁹⁹ Fetzko war u. a. der Vorwurf gemacht worden, »den Untersuchungshäftlingen ungerechtfertigte Rechte und Vergünstigungen« eingeräumt und diese »zum Teil nicht mehr als Klassenfeinde betrachtet« zu haben. Vgl. Auskunftsbericht der Abt. Kader und Schulung der BV Rostock über Hauptmann Paul Fetzko v. 10.10.1963; BArch, MfS, BV Rostock, KS 111/63, Bl. 281–287, hier 284.

²⁰⁰ Ebenda, Bl. 283 f., 287.

²⁰¹ Abschlußbericht der KD Rostock, Referat I, zum FIM »Hermann« v. 25.4.1977; BArch, MfS, BV Rostock, AIM 968/77, Bd. I/I, Bl. 191.



Abb. 11: Adolf Schilling,
ca. 1953

angeschlossen. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten organisierte Schilling den Schmuggel von KPD-Propagandamaterial und gefährdeten Personen aus der ČSR nach Deutschland.²⁰² Bei einem dieser Transporte wurde er von der Gestapo gefasst und im Januar 1935 durch das OLG München wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt.²⁰³ Die Haftstrafe verbüßte er in den Zuchthäusern Straubing und Erbach. Im Februar 1938 wurde Schilling der Gestapo überstellt, in Schutzhaft genommen und in die Konzentrationslager Flossenbürg und Dachau deportiert.²⁰⁴ In Dachau war Schilling als Krankenpfleger im Häftlingskrankenbau eingesetzt und gehörte

zusammen mit Hermann Langbein einer Widerstandsgruppe im Lager an.²⁰⁵ Im Sommer 1942 wurden Revierpfleger des Häftlingskrankenbaus, darunter Karl Lill, Hermann Langbein und Adolf Schilling, nach Auschwitz überstellt.²⁰⁶ Vor dem Hintergrund interner Machtkämpfe zwischen sozialdemokratischen und kommunistischen Häftlingen wurde vermutet, dass die Verlegung »mit dem Ziel der Vernichtung« erfolgte. Den Häftlingen war Auschwitz sehr wohl als »Vernichtungslager bekannt«.²⁰⁷ Zudem wütete dort gerade eine Fleckfieberepidemie.²⁰⁸

Schilling wurde zunächst als Pfleger in Birkenau eingesetzt, erkrankte aber bereits im Herbst an Flecktyphus und kam in das Stammlager. Hier war

²⁰² Lebenslauf v. 1.10.1953; BArch, MfS, BV Dresden, KS 49/69, Bl. 53–60, hier 54.

²⁰³ Auszug aus dem Strafregister des GStA der DDR v. 29.2.1956; BArch, MfS, BV Dresden, KS 49/69, Bl. 170 f.

²⁰⁴ Auskunft des ITS v. 29.4.2016 an den Verfasser.

²⁰⁵ Lebenslauf v. 1.10.1953; BArch, MfS, BV Dresden, KS 49/69, Bl. 57.

²⁰⁶ Hermann Langbein: Die Stärkeren. Ein Bericht aus Auschwitz und anderen Konzentrationslagern. Köln 1982, S. 86–88; zu Schilling: Anschreiben des Verwaltungsleiters des KL Dachau an die Verwaltung des KL Auschwitz sowie Liste der Häftlinge, deren Sozialversicherungsunterlagen übergeben wurden v. 19.8.1942; ITS-Archiv, Copy of 1.1.6.1/9949694. Die Liste ist in Faksimile abgedruckt in: Brigitte Halbmayr: Zeitlebens konsequent. Hermann Langbein. 1912–1995. Eine politische Biografie. Wien 2012, S. 71.

²⁰⁷ Schilling: Lebenslauf, Bl. 57.

²⁰⁸ Willy Berler: Durch die Hölle. Monowitz, Auschwitz, Groß-Rosen, Buchenwald. Augsburg 2003, S. 87 u. 210.

er anfangs als Blockältester im Krankenbau, dann in der Apotheke des SS-Reviers und zuletzt als »Kapo-Desinfektion« eingesetzt.²⁰⁹ Parallel dazu war er wiederum mit Hermann Langbein zusammen in einer Widerstandsgruppe (»Kampfgruppe Auschwitz«) im Lager aktiv.²¹⁰

Wie Mithäftlinge später berichteten, hatte Schilling durch sein mutiges Auftreten »hundertern von jüdischen Menschen, insbesondere Mitgliedern der Kommunistischen Partei das Leben gerettet«.²¹¹ Durch Einflussnahme auf den SS-Standortarzt gelang es Langbein, dass Schilling Anfang 1944 als Verbindungsmann der Widerstandsbewegung und getarnt in seiner Funktion als »Oberkapo-Desinfektion« in das Frauenlager Birkenau überstellt wurde.²¹² Dort erkrankte Schilling schwer und war zum Zeitpunkt der Evakuierung des Lagers nicht transportfähig. Am Nachmittag des 27. Januar 1945 wurden die Überlebenden durch Einheiten der Roten Armee befreit. Vermutlich aufgrund der Meldung einer Mitgefangenen²¹³ wurde Schilling jedoch schon zwei Tage später als Kapo in Gewahrsam genommen und noch in seiner Häftlingsmontur in einen Kriegsgefangenentransport in die Sowjetunion eingereiht.²¹⁴ Es war wohl auch dem Engagement einiger kommunistischer Haftkameraden wie Karl Lill und Hermann Langbein zu verdanken, dass Schilling, wenn auch arbeitsunfähig und in bedenklichem Gesundheitszustand, im Dezember 1947 nach Hause entlassen wurde.²¹⁵

Nach einer Erholungsphase und der Rekonvaleszenz betraute man Schilling im SED-Parteiparat des Landes Sachsen mit Personal- und Kontrollaufgaben. Unter anderem setzte man ihn als Sachbearbeiter in der Untersuchungsabteilung bei der Personalpolitischen Abteilung (PPA) der SED-Landesleitung Sachsen ein, dann in der Landespartei kontrollkommiss-

²⁰⁹ Schilling: Lebenslauf, Bl. 57.

²¹⁰ Henryk Swiebocki: Widerstand. In: Waclaw Długoborski, Franciszek Piper (Hg.): Auschwitz 1940–1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz, Bd. IV. Oświęcim 1999, S. 153–159; Hermann Langbein: ... nicht wie Schafe zur Schlachtbank. Widerstand in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Frankfurt/M. 1980, S. 92.

²¹¹ Bericht von Hans Schrecker über den Inhalt eines Gesprächs mit Mithäftlingen von Adolf Schilling in Prag, Abschrift v. 18.3.1950; BArch, MfS, BV Dresden, KS 49/69, Bl. 115.

²¹² Schilling: Lebenslauf, Bl. 57 f.; Langbein: ... nicht wie Schafe, S. 92.

²¹³ Bericht der Abt. Kader und Schulung der BV Dresden über ein Gespräch mit Karl Lill v. 5.4.1954; BArch, MfS, BV Dresden, KS 49/69, Bl. 140–142.

²¹⁴ Lebenslauf, Bl. 58 f.

²¹⁵ [Rund-]Schreiben von Karl Lill v. 17.11.1945 betreffs: Notwendigkeit der Nachforschung nach dem Dresdner Kommunisten Adolf Schilling; BArch, MfS, BV Dresden, KS 49/69, Bl. 112 f.



Abb. 12: Wilhelm Enke, zuletzt Oberst beim MfS und Stellvertreter des Leiters der Hauptabteilung Personenschutz (HA PS), Foto aus der Akte der HA PS, nach 1970

Konzentrations- und Vernichtungslager Majdanek überlebt. Auch war seine Karriere innerhalb des MfS, was Dienstgrad sowie Verantwortungs- und Aufgabenbereiche betraf, eine andere gewesen.

Wilhelm Enke entstammte einer Arbeiterfamilie und war in Creuzburg/Werra, einer Kleinstadt unweit von Eisenach, geboren und zur Volksschule gegangen. Sein Vater, ein Steinsetzer, war 1914 an den Folgen einer Kriegsverletzung verstorben.²²⁰ Schon im Kindesalter wurde Enke Mitglied im

sion (LPKK).²¹⁶ Im Dezember 1950 wurde er Mitglied der SED-Landeskommission zur Überprüfung der Parteimitglieder und Kandidaten.²¹⁷ Nach seinem Ausscheiden aus dem Parteiapparat rekrutierte ihn die Staatssicherheit im Oktober 1953. Im Rang eines Oberleutnants war er in der Bezirksverwaltung Dresden anfänglich für die »Bekämpfung feindlicher Elemente unter den Sorben« zuständig.²¹⁸ Ab 1957 bis zu seiner Altersberentung 1968 fungierte er dann im Rang eines Hauptmannes als Leiter des Referates Technik.²¹⁹

Die Vita und die Laufbahn von Wilhelm Enke unterschied sich in mehreren Punkten von denen seiner beiden Kollegen: Er war länger in Haft gewesen und hatte außer Auschwitz auch das

²¹⁶ Beurteilung der SED-Bezirksparteikontrollkommission Dresden v. 5.10.1953; ebenda, Bl. 23 f.

²¹⁷ Charakteristik des Adolf Schilling durch das SED-Organisationskomitee des Bezirkes Dresden v. 7.8.1952; ebenda, Bl. 21.

²¹⁸ Charakteristik des Oberleutnants Adolf Schilling durch die Abt. V der BV Dresden v. 21.12.1954; ebenda, Bl. 26.

²¹⁹ Vorschlag der Abt. Kader und Schulung der BV Dresden zur Entlassung wegen Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze v. 5.7.1968; ebenda, Bl. 231–234.

²²⁰ Lebenslauf Wilhelm Enke v. 10.6.1950; BArch, MfS, KS I 26/84 (Kaderakte), Bl. 88 f.

Jung-Spartakus-Bund, der Kinderorganisation der KPD.²²¹ Ab 1926 hatte Enke das Malerhandwerk (Dekorationsmaler) erlernt und eine Gewerbe- und Kunstgewerbeschule in Eisenach besucht. Im Frühjahr 1928 trat er in den Kommunistischen Jugendverband Deutschlands (KJVD) ein und übernahm nach zwei-jähriger Mitgliedschaft bereits Funktionen in der Unterbezirksleitung. Im Jahr darauf wurde Enke in den verbotenen Rotfrontkämpferbund (RFB) aufgenommen und ihm die Leitung der Jugendorganisation, der ebenfalls illegalen Roten Jungfront, in Eisenach übertragen.

Aufgrund seiner Erfahrungen in der konspirativen Arbeit wurde er ebenfalls in die geheimen Aktivitäten des »M-Apparates«, des Nachrichtendienstes der KPD,²²² dem er seit 1931 angehörte, einbezogen. Enke war sowohl an »Mal- und Klebeaktionen« im Rahmen der KPD-Wahlwerbung wie auch an mehreren »Landfriedensbrüchen« sowie »Waffenbeschaffungsaktionen« beteiligt. Zudem wurde er mehrfach, unter anderem wegen des Vorwurfs »Zersetzung der Reichswehr«, verhaftet und angeklagt. Eine Verurteilung scheiterte aber stets aus Mangel an Beweisen.²²³ Nach dem Reichstagsbrand wurde Enke im März 1933 in Schutzhaft genommen und in das Landgerichtsgefängnis Eisenach eingeliefert. Aufgrund des Verrats durch den Gauleiter des RFB Thüringen²²⁴ wurde er dann im Frühjahr 1934 zusammen mit neun weiteren Genossen angeklagt und im April 1934 durch das Thüringische Oberlandesgericht in Jena wegen Verbrechens gegen das Sprengstoffgesetz in Tateinheit mit Vorbereitung zum Hochverrat und schweren Diebstahls zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Strafe verbüßte Enke in der Landesstrafanstalt Untermaßfeld.²²⁵

Vor seiner Entlassung wurde die Staatspolizei Weimar über den anstehenden Termin informiert.²²⁶ Von dort kam dann wiederum die Mitteilung,

²²¹ Lebenslauf Wilhelm Enke v. 22.10.1948; BArch, MfS, HA IX/11 SV 10/87, Bl. 169–172, hier 171.

²²² Detaillierter hierzu siehe Bernd Kaufmann u. a.: Der Nachrichtendienst der KPD 1919–1937. Berlin 1993.

²²³ Lebenslauf Wilhelm Enke v. 10.6.1950; BArch, MfS, KSI 26/84 (Kaderakte), Bl. 90.

²²⁴ Ebenda, Bl. 88.

²²⁵ Anklageschrift des Generalstaatsanwalts an dem gemeinschaftl[ichen] Thüringischen Oberlandesgericht Jena v. 14.2.1934; BArch, MfS, HA IX/11 SV 10/87, Bl. 51–69; Urteil des 1. Strafsenats des Gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena v. 13.4.1934; ebenda, Bl. 71–86, hier 72; Strafantritts-Mitteilung der Direktion der Thüringischen Landesstrafanstalt Untermaßfeld v. 24.5.1934; ebenda, Bl. 115.

²²⁶ Anzeige über die Entlassung von politischen Gefangenen des Vorstandes der Vollzugsanstalt Untermaßfeld an die Staatspolizeistelle Weimar v. 7.12.1937; ebenda, Bl. 131.

dass es beabsichtigt sei, Enke nach seiner Strafverbüßung in Schutzhaft zu nehmen. Die Gefängnisverantwortlichen wurden daher aufgefordert, Enke den beigefügten Schutzhaftbefehl am Tag seiner Entlassung aus der Strafhaft bekanntzugeben.²²⁷ So geschah es und Enke wurde am Vormittag des 2. Februar 1938 durch einen Gendarmeriemeister in das Konzentrationslager Buchenwald überführt.²²⁸ Dort wurde er am Nachmittag desselben Tages unter der Häftlingsnummer 893 registriert²²⁹ und in den Block 15 eingewiesen.²³⁰ In der Folgezeit musste Enke Schachtarbeiten durchführen, später gehörte er einem Malerkommando an.²³¹ Darüber hinaus hielt er Kontakt zu hochrangigen Häftlingsfunktionären und Protagonisten des kommunistischen Widerstands im Lager wie Walter Bartel, Horst Busse und Robert Siewert.²³² Am 18. Februar 1942 überführte die SS Enke und weitere Handwerker in das Konzentrations- und Vernichtungslager Lublin-Majdanek,²³³ das bis 1943 als Kriegsgefangenenlager der Waffen-SS Lublin bezeichnet wurde.²³⁴ Mit der Häftlingsnummer 6 musste Enke auch hier anfänglich Erdarbeiten verrichten, war dann aber zwei Jahre lang als Malervorarbeiter eingesetzt.²³⁵ Ohne Details zu nennen, gab Enke an, er habe auch hier einer »illegalen antifaschistischen Gruppe angehört und mehreren Häftlingen zur Flucht

²²⁷ Mitteilung der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Weimar, an den Vorstand der Strafvollzugsanstalt Untermaßfeld v. 20.1.1938; ebenda, Bl. 133.

²²⁸ Anschreiben der Strafanstalt Untermaßfeld an Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Weimar, mit Hinweis auf Bekanntgabe des Schutzhaftbefehls und diesem als Anlage v. 2.2.1938; ebenda, Bl. 136; Protokoll (Formblatt) der Strafanstalt Untermaßfeld über Abgang eines Gefangenen v. 2.2.1938; ebenda, Bl. 135.

²²⁹ Einlieferungsbuch des KZ Buchenwald; ITS, Copy of 1.1.5.1/5393730.

²³⁰ Veränderungsmeldung des KZ Buchenwald v. 2.2.1938; ITS, Copy of 1.1.5.1/5277508.

²³¹ Lebenslauf Wilhelm Enke v. 10.6.1950; BArch, MfS, KS I 26/84 (Kaderakte), Bl. 89.

²³² Vgl. Lutz Niethammer (Hg.): Der »gesäuberte Antifaschismus«. Die SED und die roten Kapos von Buchenwald. Berlin 1994; Fragebogen [für Rückkehrer aus der Sowjetunion], o. D. [10.10.1948]; BArch, MfS, KS I 26/84 (Beiakte), Bl. 49–52, hier 50. Bei der Beiakte handelt es sich um ein Dokumentenkonvolut Wilhelm Enke betreffend, welches vom ZK der SED, Abt. Sicherheitsfragen, dem MfS im Februar 1983 zur weiteren Verwendung übergeben worden war.

²³³ Häftlingsnummernverzeichnis des KZ Buchenwald; ITS, Copy of 1.1.5.1/5373991.

²³⁴ Józef Marszałek: Majdanek. Geschichte und Wirklichkeit des Vernichtungslagers. Hamburg 1982, S. 30.

²³⁵ Fragebogen für das Referat »Opfer des Faschismus« der HA Arbeit und Sozialfürsorge des Ministeriums für Arbeit und Sozialwesen des Landes Thüringen v. 22.10.1948; BArch, MfS, HA IX/11 SV 10/87, Bl. 154–156.

verholfen«.²³⁶ Nur Stunden vor der Befreiung des Lagers am 22. Juli 1944 wurde Enke mit einem Evakuierungstransport nach Auschwitz gebracht.²³⁷ Hier erhielt er die Häftlingsnummer 190 212 und wurde als Handwerker für acht Tage als Blockältester im Block 7 a eingesetzt.²³⁸

Ebenso wie Fetzko zog man auch Enke im November 1944 zur SS-Einheit »Dirlewanger« ein. Am 28. April 1945 liefen Enke und weitere Kameraden dann bei ihrem ersten Fronteinsatz im Raum Märkisch-Buchholz zur Roten Armee über.²³⁹ Als Kriegsgefangener kam er in die Gegend von Moskau und half hier »bei der Entlarvung der SS-Verbrecher« in den einzelnen Kriegsgefangenenlagern.²⁴⁰ Außerdem engagierte er sich in der Antifa-Bewegung und besuchte unter anderem 1948 eine mehrmonatige antifaschistisch-marxistische Schulung sowie eine Sonderlektion an der Antifa-Zentralschule. Am 10. Oktober 1948 wurde er im Rahmen einer Sonderaktion in die Heimat entlassen.²⁴¹ Durch Vermittlung der SED kam er am 8. November zum Kommissariat K 5 des Kriminalpolizeiamtes Eisenach und wurde wenige Monate später zur Landesbehörde der Deutschen Volkspolizei in Weimar versetzt, wo er als Sachbearbeiter in Personal- und vertraulichen Angelegenheiten beim Leiter der Landeskriminalpolizeiabteilung Thüringen tätig war.²⁴² Im August 1949 wurde Enke, wie etliche andere Kader mit ähnlicher Vergangenheit auch, für die Staatssicherheit rekrutiert.²⁴³ Zunächst fungierte er als Leiter der Abteilung VII (zuständig für das Ministerium des Innern und die Deutsche Volkspolizei) der Länderverwaltung Thüringen, von 1950 bis 1953 dann in selber Dienststellung im MfS Berlin. Ab November 1954 bis zu seiner Berentung wegen einer Erkrankung im Dezember 1970 war Enke (ab 1960 im Rang eines Oberst) Stellvertreter des Leiters der HA PS.²⁴⁴

Aus MfS-internen Notizen über die Dienstlaufbahn Wilhelm Enkes sowie für eine Chronik der HA PS geht hervor, dass dieser den Bereich Schulung und Ausbildung innerhalb der Dienstseinheit mit Unterstützung sowjetischer Berater aufbaute. Neben der Begleitung von Staats- und Parteifunktionä-

²³⁶ Lebenslauf Wilhelm Enke v. 10.6.1950; BArch, MfS, KS I 26/84 (Kaderakte), Bl. 89.

²³⁷ Eidesstattliche Erklärung von Wilhelm Enke v. 10.2.1955; ebenda, Bl. 137–140.

²³⁸ Lebenslauf Wilhelm Enke v. 10.6.1950; ebenda, Bl. 88.

²³⁹ Eidesstattliche Erklärung von Wilhelm Enke v. 10.2.1955; ebenda, Bl. 139.

²⁴⁰ Lebenslauf Wilhelm Enke v. 10.6.1950; ebenda, Bl. 89.

²⁴¹ Ebenda, Bl. 90.

²⁴² Lebenslauf Wilhelm Enke v. 8.12.1959; ebenda, Bl. 31–36, hier 33.

²⁴³ Vgl. Jens Gieseke: Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt 1950–1989/90. Berlin 2000, S. 102.

²⁴⁴ Vorschlag der HA PS zur Entlassung von Oberst Wilhelm Enke v. 12.12.1970; BArch, MfS, KS I 26/84 (Kaderakte), Bl. 5–12.

ren bei ihren Reisen war Enke auch für die stabsmäßige Vorbereitung von Sicherungsmaßnahmen bei Großveranstaltungen, wie der ab 1958 erstmals durchgeführten »Ostseewoche«, verantwortlich. Zudem wurden Enke nach dem 13. August 1961 im Rahmen der HA PS die Vorbereitung, Organisation und Planung erster Grenzbefestigungen und Grenzsicherungsanlagen in einigen Ostberliner Bezirken übertragen.²⁴⁵

Bei seinen Untergebenen war Enke, der langjährig auch der Zentralen Parteileitung der HA PS angehörte, respektiert und anerkannt, nicht zuletzt aufgrund seiner Biografie. Innerhalb des MfS galt Enke aufgrund seiner ausgeübten Dienststellung als »Geheimnisträger hohen Grades«²⁴⁶, zumal es zu seinen weiteren Obliegenheiten gehörte, »für den Schutz der führenden Repräsentanten der DDR« in deren vor der Öffentlichkeit abgeschotteten Wohnareal in Wandlitz-Waldsiedlung zu sorgen.²⁴⁷

Fetzko und Schilling wurden trotz ihres biografischen Hintergrunds nur am Rande und Enke gar nicht in Ermittlungen und Recherchen ihres Ministeriums zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen in Auschwitz einbezogen.²⁴⁸ Nachweislich versuchte Schilling gegen diesen Umstand anzugehen, indem er auf eigene Faust Nachforschungen anstellte.²⁴⁹ Enke und Fetzko wurden vermutlich nie zu ihren konkreten Erlebnissen in Auschwitz oder im Zusammenhang mit diesbezüglichen Ermittlungen befragt. Jedenfalls konnten bisher weder in seiner Kaderakte noch in sonstigen vom MfS überlieferten Quellen Hinweise darauf gefunden werden. Lediglich die Vita von Enke, nach dem eine Betriebsberufsschule in Thüringen benannt worden war, diente zur Charakterisierung der DDR-Aufbaugeneration und zur Demonstration der antifaschistischen Kaderauswahl des MfS.²⁵⁰

Dagegen bekam es nicht nur Fetzko mit Verdächtigungen bezüglich einer möglichen eigenen Kollaboration zu tun, was bei Kadern mit diesem

²⁴⁵ Fragmentarische Notizen und Aufzeichnungen, ohne Verfasserangabe [HA PS], o. D. [1988]; BArch, MfS, HA PS Nr. 5486, Bl. 556 u. 560.

²⁴⁶ Vorschlag der HA PS zur Entlassung von Oberst Wilhelm Enke v. 12.12.1970; BArch, MfS, KS I 26/84 (Kaderakte), Bl. 10.

²⁴⁷ Ohne Verfasserangabe [MfS]: Aktivisten der 1. Stunde (Minibuchkassette mit drei Bänden), Bd. 1. Leipzig 1989, S. 97–125, hier 102.

²⁴⁸ Schilling wurde im Rahmen des Strafverfahrens gegen Hans Anhalt (Kap. 4.6) lediglich informatorisch gehört. Vgl. Vernehmungsprotokoll der Abt. IX, BV Dresden v. 8.8.1963; BArch, BV Erfurt, AU 2046/64, Bd. 21, Bl. 66–71.

²⁴⁹ Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit, S. 259.

²⁵⁰ Aktivisten der 1. Stunde, Bd. 1, S. 103–125; Klaus Eichner, Gotthold Schramm (Hg.): Angriff und Abwehr. Die deutschen Geheimdienste nach 1945. Berlin 2007, S. 321–324.

Hintergrund allerdings nicht außergewöhnlich war.²⁵¹ Im Jahr 1954 war das Gerücht aufgekommen, Fetzko habe während seiner Zeit in Auschwitz einer »Verbrennungskompanie« angehört. Das MfS ging dem vagen Vorwurf nach, befragte dazu jedoch nicht Fetzko selbst, sondern lediglich einen ehemaligen Mithäftling. Diesem war von einer solchen Tätigkeit nichts bekannt, woraufhin die Ermittlungen eingestellt worden waren.²⁵²

Drei Jahre später stieß die Archivabteilung des MfS bei der Auswertung von Justizakten auf Vernehmungsprotokolle der Gestapo, nach denen Fetzko scheinbar Genossen belastet hatte. Fetzko musste sich daraufhin gegenüber seinen Vorgesetzten sowie der SED-Bezirksleitung rechtfertigen, durfte dann aber nach Zustimmung durch die Abteilung Sicherheitsfragen beim ZK der SED im MfS bleiben.²⁵³ Adolf Schilling musste sich im Zusammenhang mit seinem Eintritt in das MfS ebenfalls verteidigen, da er Kontakt zu Hans Schrecker hatte, einem jüdischen Kommunisten und Westemigranten, zuletzt Chefredakteur des SED-Regionalblatts »Leipziger Volkszeitung«, der 1952 wegen angeblichen Verbindungen zu Noel Field verhaftet wurde – ein Verschwörungskonstrukt mit klar antisemitischer Tendenz.²⁵⁴ Gegenüber dem MfS musste er seine Beziehung zu Schrecker erklären und Leumundszugnisse ehemaliger Mitgefangener über seine Zeit in Auschwitz vorlegen.²⁵⁵ Darüber hinaus stellte er dem MfS einen Brief von Hermann Langbein zur Verfügung, aus welchem ein auf einer gemeinsamen kommunistischen Überzeugung beruhendes vertraut-kameradschaftliches Verhältnis hervorging.²⁵⁶

Auch Enke hatte sich schon im Januar 1949 gegen die Vorwürfe eines ehemaligen Mitgefangenen wehren müssen. Dieser hatte ihm u. a. unkameradschaftliches Verhalten in Buchenwald vorgeworfen und unterstellt, sich freiwillig zur SS (Dirlewanger) gemeldet zu haben. Enke gelang es jedoch,

²⁵¹ Gieseke: Die hauptamtlichen Mitarbeiter, S. 102.

²⁵² Aktenvermerk der Abt. Kader und Schulung, BV Rostock v. 8.3.1955; BArch, MfS, BV Rostock, KS 111/63, Bl. 57.

²⁵³ Bericht und Vermerk der HA Kader und Schulung v. 29.12.1957 bzw. 15.9.1958; ebenda, Bl. 218 f.

²⁵⁴ Rainer Behring u. a. (Hg.): Diktaturdurchsetzung in Sachsen. Studien zur Genese der kommunistischen Herrschaft 1945–1952. Köln u. a. 2003, S. 263; Niether: Leipziger Juden und die DDR, S. 119–121.

²⁵⁵ Erklärung über Beziehungen zu Hans Schrecker v. 4.8.1953; BArch, MfS, BV Dresden, KS 49/69, Bl. 126; Erklärung tschechischer und französischer kommunistischer Auschwitz-Häftlinge zugunsten Adolf Schillings v. 1948, Abschrift einer Übersetzung; ebenda, Bl. 124 f.

²⁵⁶ Abschrift (eines Original-Briefes) von Hermann Langbein an Adolf Schilling v. 15.10.1948; ebenda, Bl. 135–137.

diese Vorwürfe zu entkräften.²⁵⁷ Im Sommer 1950 wurde er als »Verfolgter des Naziregimes« anerkannt²⁵⁸ und später auch mit der Medaille »Kämpfer gegen den Faschismus« geehrt.²⁵⁹

Die Biografien der ehemaligen Auschwitz-Häftlinge Enke, Fetzko und Schilling sind nicht unrepräsentativ für die Gründergeneration des MfS, auch wenn sie selbst es vielleicht nur bis in die unteren oder mittleren Leitungsetagen schafften. Immerhin waren 13 der 27, also fast die Hälfte der höchsten Leitungskader in der neu gegründeten Staatssicherheit in Zuchthäusern und Konzentrationslagern des NS-Staates inhaftiert gewesen – die meisten von ihnen langjährig.²⁶⁰ Auch wenn die Personalstruktur im MfS auch nach DDR-Maßstäben außergewöhnlich war, zeigen sich in diesem Zeitraum in den Sicherheitsorganen doch ganz andere Rekrutierungsmuster von hauptamtlichen Kadern als in vergleichbaren Bereichen der Bundesrepublik.²⁶¹

Hier gewann man in den 1950er-Jahren oftmals Personal, das zu einem nicht unerheblichen Prozentsatz aus Parteigängern des Nationalsozialismus bestand.²⁶² Darüber hinaus wurden auch Angehörige von Gestapo, Geheimer Feldpolizei, SD und SS rekrutiert, die unter anderem an Deportationen nach Auschwitz oder im Rahmen der »Einsatzgruppen« an der »Endlösung der Judenfrage« mitgewirkt hatten.²⁶³ Ob allerdings das »Unsere-Leute-Prinzip« in der DDR-Praxis eine so gewichtige Rolle spielte, ist fraglich. Schließlich hatte gerade das MfS der frühen 1950er-Jahre, in denen ehemalige NS-Opfer personell eine so große Rolle spielten, eindeutig andere Prioritäten als die Verfolgung von NS-Verbrechern.

²⁵⁷ Sitzungsbericht der VdN-Kreisdienststelle Eisenach v. 6.1.1949; BArch, MfS, HA IX/11 SV 10/87, Bl. 166 f.

²⁵⁸ Beschluß des Prüfungsausschuß beim Kreisratsamt Eisenach, Sozialamt, Referat VdN v. 22.8.1950; BArch, MfS, HA IX/11 SV 10/87, Bl. 174 f.

²⁵⁹ Vorschlag der HA PS zur Entlassung von Oberst Wilhelm Enke v. 12.12.1970; BArch, MfS, KS I 26/84 (Kaderakte), Bl. 47.

²⁶⁰ Gieseke: Die hauptamtlichen Mitarbeiter, S. 101.

²⁶¹ Jens Gieseke: NSDAP-Mitglieder im Ministerium für Staatssicherheit. Zu den politischen Kosten des Aufbauenthusiasmus in der DDR-Gesellschaft. In: Stefan Kreuzberger, Dominik Geppert (Hg.): Die Ämter und ihre Vergangenheit. Ministerien und Behörden im geteilten Deutschland 1949–1972. Paderborn 2018, S. 145–162. Dieter Schenk: Auf dem rechten Auge blind. Die braunen Wurzeln des BKA. Köln 2001; Constantin Goschler, Michael Wala: »Keine neue Gestapo«. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit. Hamburg 2015.

²⁶² Vgl. Christoph Rass: Das Sozialprofil des Bundesnachrichtendienstes. Von den Anfängen bis 1968. Berlin 2016.

²⁶³ Vgl. Sabrina Nowack: Sicherheitsrisiko NS-Belastung. Personalüberprüfungen im Bundesnachrichtendienst in den 1960er-Jahren. Berlin 2016.

2. Das MfS und die Verfügungsgewalt über die NS-Akten

Im Unterschied zu demokratisch verfassten Staaten wie der Bundesrepublik, in der gegen NS-Strafverdächtige unter alleiniger Oberhoheit der Justiz ermittelt wurde und wird, oblag in der DDR diese Aufgabe der Geheimpolizei, dem Ministerium für Staatssicherheit. Für die »zuverlässige Gewährleistung der staatlichen Sicherheit« stand für diese Institution an oberster Stelle, die »politischen Machtverhältnisse [...] vor allen subversiven Angriffen äußerer und innerer Feinde zu schützen und zu verteidigen« und damit die »sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung vor [...] negativen Einwirkungen und Beeinträchtigungen zu bewahren«.¹ Dazu gehörte, wie es der damalige Minister für Staatssicherheit Erich Mielke formulierte, »im Auftrag und unter Führung der Partei [...] die einmal eroberte politische Macht mit allen Mitteln, auch mittels revolutionärer Gewalt und konspirativer Methoden, zu sichern«.² Original-Ton Mielke: »Die Beschlüsse der Partei sind Gesetz unseres Handelns!«³ Alle geheimpolizeilichen Aktivitäten des MfS orientierten sich dementsprechend in erster Linie an den von der SED vorgegebenen »politischen Erfordernissen«. Das 1950 gebildete MfS war als staatliches Untersuchungsorgan zunächst nur in Einzelfällen, dann ab den 1960er-Jahren allein für die Ermittlungen bei NS-Straftaten zuständig. Spätestens seit dieser Zeit war die dominante Rolle des MfS, wie es Christian Dirks formuliert hat, »das Wesensmerkmal der ostdeutschen Strafverfolgung von NS-Verbrechen«.⁴

Ab Ende der 1950er-Jahre nutzte die DDR das NS-Thema massiv in kampagnenartigen politischen Auseinandersetzungen mit der Bundesrepublik. Doch da die DDR die Täterproblematik frühzeitig nach außen verlagert hatte, musste zwangsläufig jeder im eigenen Lande entdeckte NS-Verbrecher, wäre er der Öffentlichkeit bekannt geworden, einen Glaubwürdigkeitsverlust bewirken. Somit stellte jeder Verdächtige im eigenen Land – auch und gerade unter dem Aspekt der Systemauseinandersetzung mit dem Westen – ein unkalkulierbares Risiko dar. Dies hatte wiederum zur Folge, dass die Partei- und Staatsführung alle weiteren ihrer öffentlich wahrnehmbaren Aktivitäten auf diesem Feld mit den Botschaften ihrer Kampagnen in Einklang bringen

¹ Erich Mielke: Sozialismus und Frieden – Sinn unseres Kampfes. Ausgewählte Reden und Aufsätze. Berlin 1987, S. 416.

² Ebenda, S. 417.

³ Ebenda, S. 430.

⁴ Dirks: »Die Verbrechen der anderen«, S. 332.

musste.⁵ Die Kombination aus vehement vorgetragenen Vorwürfen gegenüber der Bundesrepublik bei gleichzeitigem aktivem Strafverfolgungsverzicht gegenüber Tätern im eigenen Land führte zwangsläufig zu einem Aufgabenzuwachs für das MfS. Nur die Staatssicherheit war mit ihren extralegalen Möglichkeiten und der Konzentration der einschlägigen NS-Akten in ihren für andere unzugänglichen Archiven⁶ in der Lage, die DDR bei diesem Thema vor erheblichen innen- und außenpolitischen Schäden zu bewahren.

Zu den propagandistischen Zielen der DDR gehörte auch der ehrgeizige Anspruch, die »von der bundesdeutschen Justiz aufgestellte These von einer angeblichen Beweisnot bei der Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen« zu widerlegen und zur »Entlarvung der in der BRD geübten Rechtspraxis« beizutragen.⁷ Das bedeutete, dass vom MfS jene Fälle vor Gericht gebracht wurden, mit denen man diesen Anspruch demonstrieren konnte. Verdächtige, die nach der Einschätzung des MfS die Kriterien für eine problemlose Verurteilung nicht erfüllten oder gar die Propagandaaussagen zu konterkarieren drohten, wurden der Justiz vorenthalten.

In der Praxis leitete das MfS zunächst inoffizielle Ermittlungen zu den festgestellten Verdächtigen, insbesondere zu ihrer Identität und zum eigentlichen Tatverdacht ein. Auch erfolgte oft eine verdeckte Prüfung der Haft- und Vernehmungsfähigkeit. Hinzu kam die Suche nach Beweisen und Zeugen in Archiven des In- und Auslandes. Abschließend wurden die Ermittlungsergebnisse in einem Abschlussbericht zusammengefasst. Wenn alle Bedingungen passten oder die Angelegenheit schwer zu verheimlichen war, entschied der Minister für Staatssicherheit über die Einleitung eines offiziellen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und damit über die nahezu garantierte Verurteilung. Andernfalls hatte sich die Abschlussart nach den Opportunitäten des »größten sicherheitspolitischen Nutzens« zu beugen und konnte auch in einer Anwerbung oder anderweitigen geheimdienstlichen Nutzung bestehen.⁸

Die Grundlagen für diese spezifischen Ermittlungen lieferten vorrangig die zwischen 7 000 bis 11 000 laufenden Meter Archivgut aus der nationalsozialistischen Zeit,⁹ welches insgeheim vom MfS (konkret ab ca. 1965 von

⁵ Vgl. Weinke: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland.

⁶ Leide: NS-Verbrecher, S. 143–190.

⁷ Ebenda, S. 105.

⁸ Ebenda, S. 111.

⁹ Die Angaben über den Umfang dieses Aktenbestandes differieren in den Veröffentlichungen; darauf kann im Rahmen dieser Arbeit jedoch nur hingewiesen werden. Vgl. Sabine Dumschat: Archiv oder »Mülleimer«? Das »NS-Archiv« des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR und seine Aufarbeitung im Bundesarchiv; <https://www.bundesarchiv.de/assets/bundesarchiv/de/Downloads/>

der Abteilung 11 der HA IX »Untersuchung«) verwahrt wurde.¹⁰ Die Existenz dieses Aktenfundus war der in- und ausländischen Öffentlichkeit gänzlich unbekannt. Auch standen die Akten weder der Justiz noch der Forschung frei zur Verfügung. Das Interesse des MfS an diesen NS-Dokumenten konzentrierte sich auf deren Nutzung für »politisch-operative« Zwecke, also die vielfältigen Überwachungsfunktionen und anderen geheimpolizeilichen Aktivitäten. Dazu zählte neben den Sicherheitsüberprüfungen einer Vielzahl von DDR-Kadern auch die Auswahl geeigneter Kandidaten für die Rekrutierung als inoffizielle Mitarbeiter, zum Beispiel unter den zur Leipziger Messe einreisenden westdeutschen Geschäftsleuten mit entsprechender Vergangenheit.¹¹ Wegen dieser geheimpolizeilichen Schwerpunktsetzung erfolgte eine Auswertung der Aktenbestände hauptsächlich nach Personen. Archivalische Grundprinzipien, insbesondere das Provenienzprinzip, spielten dabei keine Rolle.

Das MfS verfügte auch über Akten zu Auschwitz, deren Gesamtumfang bis heute noch nicht bekannt ist. Diese waren der DDR-Staatssicherheit, wie bereits eine große Anzahl anderer NS-Akten in den Jahren zuvor, von der Sowjetunion zur Verfügung gestellt worden. In der ersten Aprilwoche 1964 waren in der sowjetischen Botschaft in Ostberlin eine »große Menge Originalakten aus Moskau« angekommen, die »durchweg direkten oder indirekten Bezug auf den gegenwärtigen Auschwitz-Prozess« hatten. Botschafter Pjotr Andrejewitsch Abrassimow informierte Albert Norden darüber, der wiederum Mielke in Kenntnis setzte. Mielke seinerseits erteilte intern die Weisung, die Akten von den »Freunden« zu übernehmen.¹² Offenkundig waren die Akten zunächst im Hauptquartier der sowjetischen Geheimpolizei (KGB) in Berlin-Karlshorst zwischengelagert worden. Jedenfalls übernahm das MfS hier 102 einschlägige Akten.¹³ Konkret handelte es sich hierbei um

Beitraege/ns-archiv-des-mfs1.pdf (letzter Zugriff: 4.9.2024); Karli Coburger, Dieter Skiba: Die Untersuchungsorgane des MfS (HA IX im MfS/Abt. IX der BV). In: Grimmer, Reinhard u. a. (Hg.): Die Sicherheit. Zur Abwehrarbeit des MfS, Bd. 2. Berlin 2002, S. 426–494, hier 477.

¹⁰ Leide: NS-Verbrecher, S. 156–190.

¹¹ Ebenda, S. 115.

¹² Schreiben von Albert Norden an Erich Mielke und Arne Rehahn v. 4.4.1964 mit handschriftlicher und von Mielke paraphierter Anweisung an die Leiter der Abt. Agitation, Abt. XII und Arbeitsgruppe des Ministers (AGM) v. 15.4.1964; BArch, MfS, SdM Nr. 1117, Bl. 4.

¹³ Schreiben des Leiters der Abt. Agitation an den Leiter der AGM betreffs Übernahme sowjetischer Aktenbestände v. 16.4.1964; BArch, MfS, HA IX Nr. 20041, Bl. 9; Einschätzung des Aktenmaterials über Konzentrationslager Auschwitz durch die Abt. Agitation v. 30.4.1964; BArch, MfS, ZAIG Nr. 11479, Bl. 57–64.

61 Akten der »Zentral-Bauleitung der Waffen-SS und Polizei in Auschwitz«. Allein 26 Akten enthielten Runderlasse und Verfügungen sowie den Schriftverkehr der Zentral-Bauleitung des Lagers mit übergeordneten Dienststellen. In zehn Akten befanden sich Verzeichnisse jener Firmen, die in Auschwitz Baumaßnahmen durchführten und Namenslisten von deren Mitarbeitern sowie Material- und Häftlingsanforderungen.¹⁴ Weitere Akten beinhalteten den Schriftwechsel mit der Firma Topf & Söhne über den Bau der Krematorien. Ein anderes Konvolut hatte den Arbeitseinsatz der Häftlinge in den verschiedenen Kommandos zum Inhalt. Hinzu kamen diverse Standort- und Kommandanturbefehle sowie Stammrollenauszüge von Mannschaften und Unterführern der SS-Besatzung des Lagers.¹⁵ Außerdem gehörten zu dieser Lieferung Sterbebücher mit Eintragungen über den Tod von rund 4000 Häftlingen.¹⁶ Bei diesen Unterlagen handelte es sich zweifellos um originales SS-Schriftgut, welches von den sowjetischen Truppen im Bereich des Lagers aufgefunden worden war. Weitere 21 Aktenbände waren hingegen erst nach der Befreiung des Lagers entstanden. Sie enthielten die Aussagen von Überlebenden, die ihr Wissen über die Täter und deren Verbrechen gegenüber der »Außerordentlichen Staatlichen Kommission der Sowjetunion zur Untersuchung von Verbrechen der Deutsch-Faschistischen Aggressoren« zu Protokoll gegeben hatten.¹⁷ Hinzu kamen 25 Akten aus dem Bestand des »IG-Farben-Betriebs Auschwitz« mit zahlreichen firmeninternen Dokumenten des Konzerns.¹⁸

Sämtliche Akten wurden im Zentralarchiv des MfS (Abt. XII) zunächst archivarisch erfasst und dann dem Registrierkomplex mit der Signatur »ZM« zugeordnet, in welchem generell Personal-Unterlagen der SS, der Polizei und des Personals der Konzentrationslager und weiterer NS-Formationen

¹⁴ Ebenda, Bl. 58.

¹⁵ Zum Beispiel Truppenstammrolle von Nr. 20–400 betreffs SS-Unterführer; BArch, MfS, HA IX/11 ZM 2, Akte 3.

¹⁶ Einschätzung des Aktenmaterials über Konzentrationslager Auschwitz durch die Abt. Agitation v. 30.4.1964; BArch, MfS, ZAIG Nr. 11479, Bl. 60.

¹⁷ Inhaltsangabe der Abt. Agitation: über Fotokopien in deutscher und russischer Sprache, o. D.; BArch, MfS, HA IX/11 ZM Nr. 80 a, Akte 6, Bl. 31–39; Staatliches Museum Auschwitz (Hg.): Auschwitz. Nationalsozialistisches Vernichtungslager. Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau 2005, S. 421 ff.; Anna Palarczykova: Die Nazibehörden des Konzentrationslagers Auschwitz, deren Kanzleien und ihr Aktennachlaß. In: Staatliche Archivverwaltung der DDR (Hg.): Archivmitteilungen XV (1965) 2, S. 44–53.

¹⁸ Einschätzung des Aktenmaterials über Konzentrationslager Auschwitz durch Abt. Agitation v. 30.4.1964; BArch, MfS, ZAIG Nr. 11479, Bl. 61.

gesammelt wurden.¹⁹ Gleichzeitig wurde der gesamte ZM-Aktenbestand »auf Anweisung des Gen[ossen] Minister [...] bis auf weiteres von der Ausgabe gesperrt«,²⁰ was in der Praxis bedeutete, dass die Unterlagen anderen Dienstseinheiten, außer der für strafrechtliche Untersuchungen zuständigen HA IX und der Abteilung Agitation, nicht zur Verfügung standen. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung eines Offiziers der Abteilung Agitation verschaffte sich dann einen Überblick über die Akteninhalte und fertigte Inhaltsangaben an,²¹ um anschließend deren »Verwendung für politisch-agitatorische Zwecke« einzuschätzen.²² Nach und nach wurde Mielke über die Ergebnisse dieser Sichtung informiert, vor allem auch darüber, welche Dokumente den IG-Farben-Konzern, einzelne Baubetriebe oder Angeklagte im Auschwitz-Prozess belasteten.²³ Eine Arbeitsgruppe der HA IX erfasste sämtliche rund 10 000 in den Akten vorkommenden Personen- und Firmennamen, um »einen Sachstandsbericht unter operativen und juristischen Gesichtspunkten anfertigen zu können«.²⁴ Darüber hinaus wurden, Blatt für Blatt, die in den Akten enthaltenen Informationen zu jeder einzelnen Person abgeschrieben.

Eine Weitergabe der Akten zur »agitatorischen Auswertung« wurde von den involvierten MfS-Offizieren der HA IX anfänglich mit Skepsis betrachtet, da vorher überprüft werden sollte, »ob belastete Personen in der DDR wohnhaft sind«.²⁵ Die Vorbehalte wurden jedoch schon bald aufgegeben, woraufhin die Akten sukzessive an die Abteilung Agitation des MfS abge-

¹⁹ Übersicht (handschriftlich) über die Inhalte der Registrierungskomplexe im Zentralarchiv (ZA) mit Bezug auf die Zeit vor 1945, o. D.; BArch, MfS, HA IX Nr. 10660, Bl. 155 f.; Einschätzung des Aktenmaterials über Konzentrationslager Auschwitz durch Abt. Agitation v. 30.4.1964; BArch, MfS, ZAIG Nr. 11479, Bl. 57.

²⁰ Aktenanforderungsformular (F7) der BV Dresden, KD Dippoldiswalde, an die Abteilung Erfassung und Statistik v. 20.6.1964; BArch, MfS, BV Dresden, AIM 463/71, Bd. P/I, Bl. 48 f.

²¹ Vgl. BArch, MfS, HA IX/11 ZM Nr. 80 a, Akte 1–4, 6.

²² Einschätzung des Aktenmaterials über Konzentrationslager Auschwitz durch Abt. Agitation v. 30.4.1964; BArch, MfS, ZAIG Nr. 11479, Bl. 58.

²³ Anschreiben der Abt. Agitation an Minister für Staatssicherheit mit 1. Übersicht über Akteninhalte, 20.5.1964; Anschreiben an Minister, 2. Übersicht über Akteninhalte v. 28.5.1964; Anschreiben an Minister betreffs Auswertung des Aktenmaterials Auschwitz mit 3. und 4. Übersicht über Akteninhalte v. 22.6.1964; BArch, MfS, ZAIG Nr. 11479, Bl. 31–52.

²⁴ Einschätzung des Aktenmaterials über Konzentrationslager Auschwitz durch Abt. Agitation v. 30.4.1964; BArch, MfS, ZAIG Nr. 11479, Bl. 64.

²⁵ Ebenda.

geben wurden.²⁶ Auch von der Arbeitsgruppe der Westkommission des ZK wurden zahlreiche Dokumente für die »weiteren Kampagnen zum Komplex Auschwitz« ausgewählt.²⁷ Darüber hinaus legte man sie dem in Frankfurt im Auftrag der SED als Vertreter der Nebenklage fungierenden DDR-Rechtsanwalt Friedrich Karl Kaul und dessen Assistenten zur Sichtung vor. Dabei stellte sich heraus, dass die Akteninhalte bezüglich der Angeklagten »unbeschadet ihres prozessualen Interesses nur periphe Bedeutung« hatten und andere nur in geringem Umfang zu verwenden waren, da sie in der Mehrzahl schon bekannt waren.²⁸ Insbesondere fehlten solche Dokumente, »um die IG mit auf die Anklagebank zu bekommen, wo IG-Direktoren mit der SS gemeinsam über die Vernichtung von Häftlingen beraten«.²⁹ Jedenfalls enthielten die Dokumente, in denen solches angedeutet wurde, nicht auch den juristischen Beweis. Nach Auffassung von Kaul eigneten sie sich jedoch »ausgezeichnet für eine agitatorische Auswertung«.³⁰ Er wies aber auch darauf hin, dass in den Akten Personen genannt würden, die »schwere Verbrechen« begangen hätten. Deshalb sollten Nachforschungen über deren Verbleib angestellt werden, »um sie ihrer gerechten Strafe zuzuführen«.³¹

Tatsächlich konnte das MfS, als Grundvoraussetzung für jedwede weitere Maßnahme, durch die Akten eine Vielzahl von Mitgliedern der SS-Besatzung von Auschwitz namentlich identifizieren. Wie die oben beschriebenen Fälle Hubert Zafke und Johannes Adam belegen, ließ man jedoch die Gelegenheit ungenutzt, nun intensiv auch nach in der DDR lebenden Tatverdächtigen zu suchen, die Vorgänge in Auschwitz umfassend aufzuklären und damit einen eigenen Beitrag zur Ahndung der hier begangenen Verbrechen zu leisten.

Für die Mehrzahl der in den Standort- und Kommandanturbefehlen aufgeführten SS-Angehörigen wurden lediglich alphabetisch geordnete Übersichtsbögen angelegt, auf denen Informationen aus den ausgewerteten Akten festgehalten wurden. Diesen Bögen wurden oftmals Originaldoku-

²⁶ Übergabeprotokolle der Abt. XII v. 20.5.1964, 6.6.1964, 17.6.1964, 18.6.1964 u. 25.8.1964; BArch, MfS, HA IX Nr. 20041, Bl. 1–6.

²⁷ Information der Abt. Agitation an den Minister für Staatssicherheit bezüglich der Auswertung des Aktenmaterials Auschwitz v. 22.6.1964; BArch, MfS, ZAIG Nr. 11479, Bl. 44.

²⁸ Schreiben von F. K. Kaul an Mielke v. 22.6.1964; BArch, MfS, SdM Nr. 1237, Bl. 166 f.; Aktennotiz der Abt. Agitation über die Ergebnisse der Aktensichtung für F. K. Kaul v. 16.7.1964; BArch, MfS, SdM Nr. 1237, Bl. 171 f.

²⁹ Ebenda.

³⁰ Ebenda, Bl. 171.

³¹ Ebenda.

mente zugeordnet, wie zum Beispiel die SS-Personalakte³², SS-Stammkarten, der SA-Mitgliedsausweis oder der Wehrpass.³³

In anderen Fällen, so auch bei Wilhelm Boger³⁴, Robert Mulka³⁵, Arthur Breitwieser³⁶, Pery Broad³⁷ und anderen Angeklagten im 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess, wurden die Informationen in einem »Ermittlungsbericht« zusammengefasst und daraus eine Art Personendossier gebildet. Zudem wurden alle in den Unterlagen erwähnten Personen in der Zentralen Personenkartei des MfS (F 16) erfasst bzw. registriert und standen damit innerhalb des MfS für interne Auskunftszwecke zur Verfügung. Nach 1960 wurden in der DDR nur noch zwei Personen, Hans Anhalt 1964 und Horst Fischer 1966, wegen in Auschwitz begangener Verbrechen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen – die zeitliche Parallelität zu den ersten beiden Frankfurter Verfahren ist natürlich kein Zufall. Allerdings flossen lediglich im weiter unten behandelten Fall Fischer Informationen aus den Moskauer Akten in das Verfahren ein, waren aber nicht sein Auslöser.³⁸

Weitere Auschwitz-Dokumente gelangten fast genau zehn Jahre nach der ersten Lieferung in den Besitz des MfS. Auch diesmal war der Auslöser ein Auschwitz-Prozess in Frankfurt am Main. Im Frühjahr 1974 gab Staatsanwalt Günther Wieland, der als Sachbearbeiter in der Abteilung Internationale Verbindungen beim Generalstaatsanwalt der DDR für die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen (RHE) bei »Nazi- und Kriegsverbrechen« zuständig war,³⁹ seinem Ansprechpartner beim MfS, Major Hans-Jürgen Winkler, ein Schreiben aus Moskau zur Kenntnis.⁴⁰ Diesem ist zu entnehmen, dass die

³² BArch, MfS, HA IX/11 ZM 68 (Buchstabe Kr–Kü), SS-Personalakte Otto Kramer, Bl. 5–59; BArch, MfS, HA IX/11 ZM 70 (Buchstabe Kh–Ko), SS-Personalakte Otto Koch, Bl. 230–303.

³³ BArch, MfS, HA IX/11 ZM 70 (Buchstabe Kh–Ko), Bl. 230–303, 480, 489–523.

³⁴ Ermittlungsbericht der Abt. XII zu Boger, Wilhelm v. 5.6.1964; BArch, MfS, HA X/11 ZM Nr. 42, Akte 4.

³⁵ Ermittlungsbericht der Abt. XII zu Mulka, Robert v. 6.6.1964; BArch, MfS, HA IX/11 ZM Nr. 42, Akte 3.

³⁶ Ermittlungsbericht der Abt. XII zu Breitwieser, Arthur v. 5.6.1964; BArch, MfS, HA IX/11 ZM Nr. 42, Akte 20.

³⁷ Ermittlungsbericht der Abt. XII zu Broad, Pery v. 5.6.1964; BArch, MfS, HA IX/11 ZM Nr. 42, Akte 15.

³⁸ Übergabeprotokoll der Abt. Agitation v. 26.11.1965; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 84, Bd. 3, Bl. 367.

³⁹ Einschätzung des Genossen Günther Wieland durch die Abt. V der Generalstaatsanwaltschaft v. 26.7.1965; BArch, MfS, AP 40753/92, Bl. 22.

⁴⁰ Anschreiben von Wieland an Winkler v. 4.3.1974; BArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/1, Bl. 34.

sowjetische Staatsanwaltschaft der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main in Vorbereitung des 6. (und letzten) Auschwitz-Prozesses Rechtshilfe geleistet hatte. So war einem angereichten Staatsanwalt Akteneinsicht gewährt worden und man hatte auch Mikrofilmaufnahmen von Archivadokumenten aus Auschwitz zur Verfügung gestellt.⁴¹

Major Winkler von der HA IX/11 kontaktierte daraufhin das KGB und bat »im Interesse der Sicherheit der DDR« um die Beschaffung und schnellstmögliche Übersendung dieses Mikrofilms »zur operativen Auswertung«.⁴² Winkler fungierte seit 1966 als Referatsleiter in der Abteilung HA IX/11, wo ihm die »Anleitung, Bearbeitung und Kontrolle von politisch-operativ bedeutsamen Vorgängen des Rechtshilfeverkehrs bei der Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen« oblag. Zudem war er aufgrund seiner Sprachkenntnisse auch mit der »Verbindung zu den sowjetischen Sicherheitsorganen auf diesem Arbeitsgebiet« betraut.⁴³ Für ihn und das MfS war es von zentraler Bedeutung, denselben Kenntnisstand wie die westdeutschen Staatsanwälte zu haben, um die DDR auf diesem sensiblen Terrain der Vergangenheitsbewältigung vor unangenehmen Überraschungen zu schützen. Winkler musste befürchten, dass in diesen Dokumenten SS-Angehörige belastet wurden, die in der DDR lebten, was bei einer offensiven Auswertung durch die bundesdeutsche Justiz ostdeutsche Versäumnisse sichtbar gemacht hätte, die der »antifaschistischen« Reputation des SED-Staates abträglich gewesen wären. Tatsächlich stellte sich heraus, dass in den Dokumenten SS-Angehörige aufgeführt waren, die sich in der DDR aufhielten. Aber außer der Tatsache der Zugehörigkeit zur SS-Besatzung von Auschwitz enthielten die Akten keine Hinweise auf individuelle Straftaten. In Kenntnis der bundesrepublikanischen Justizpraxis waren für Winkler daher keine Aktivitäten in Richtung DDR zu befürchten.

Mitte Mai 1974 lagen Winkler der Film mit den Aufnahmen von Dokumentenkonvoluten sowie einzelne Schriftstücke vor.⁴⁴ Die Unterlagen stammten aus insgesamt 14 verschiedenen Akten des Zentralen Staatsarchivs (»Sonderarchiv«) in Moskau, von denen nur zwei dem MfS seit der Lieferung von 1964 bekannt waren. Bei den abgelichteten Dokumenten

⁴¹ Mitteilung des Ersten Stellvertreters des GStA der UdSSR an den Stellvertreter des GStA der DDR v. 12.2.1974; ebenda, Bl. 35 (dt.), Bl. 37 (kyrill.).

⁴² Information der HA IX/11 zum RHE V 114/71 v. 25.3.1974; BArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/1, Bl. 36.

⁴³ Beurteilung v. Hans-Jügen Winkler durch HA IX/11 v. 23.6.1977; BArch, MfS, KS 13271/90, Bl. 95–98, hier 97.

⁴⁴ Information [des KGB] Nr. 423/74, Übersetzung aus dem Russischen, o. D. [17.5.1974]; BArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/1, Bl. 43 (dt.), 44 (kyrill.).

handelte es sich hauptsächlich um Aktenfragmente der »Zentral-Bauleitung der Waffen-SS und Polizei Auschwitz« (ZBL) nebst Organisations- und Geschäftsverteilungsplan sowohl der Zentral-Bauleitung als auch der unterstellten Bauleitungen sowie Arbeitseinteilungspläne mit einer Übersicht zu den verantwortlichen SS-Angehörigen, Häftlingen und den zumeist reichsdeutschen Zivilangestellten (Bauführer, Registratoren, Telefonistinnen usw.). Hinzu kamen Antragsunterlagen für Bauprojekte in Auschwitz, zum Beispiel für die Errichtung des Kriegsgefangenenlagers 1943 sowie Baupläne und diverser Schriftwechsel mit der Firma Topf & Söhne im Zusammenhang mit der Errichtung und Tarnung der Krematorien I und II.⁴⁵ Darüber hinaus waren Versetzungslisten von Angehörigen der SS-Besatzung von Auschwitz und weiteres Personalschriftgut enthalten.⁴⁶

Aus diesen Unterlagen filterte das Sachgebiet »Personenkartei« der HA IX/11 insgesamt 341 Angehörige der SS-Besatzung von Auschwitz mit Namen und Geburtsdatum heraus, deren Aufenthaltsort dann ab 1974 mithilfe anderer Dienstseinheiten des MfS bestimmt wurde. So konnten insgesamt zehn Personen identifiziert werden, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik bzw. in West-Berlin hatten.⁴⁷ In der DDR selbst wurden anfänglich zwölf ehemalige SS-Männer ermittelt, einer kam später hinzu.⁴⁸

⁴⁵ Bericht der Zentral-Bauleitung der Waffen-SS und Polizei Auschwitz über den Einsatz der kommandierten Bauleitungsmitglieder nebst Anlagen v. 2.2.1942; Abschrift eines Geschäftsverteilungsplans der Zentral-Bauleitung der Waffen-SS und Polizei Auschwitz, o. D.; Arbeitseinteilungsplan von Bauhof und Bauhof II o. D. [Februar 1943]; Organisationsplan der Zentral-Bauleitung der Waffen-SS und Polizei Auschwitz v. 25.9.1944; Rahmenbauauftrag des Leiters der Zentral-Bauleitung der Waffen-SS und Polizei Auschwitz für das Kriegsgefangenenlager der Waffen-SS in Auschwitz v. 30.9.1943; ebenda, Bl. 48–70, 123–138.

⁴⁶ Liste der SS-Unterführer und Mannschaften des KZ Auschwitz, die einen Häftlingstransport zum KZ Mauthausen begleiten, erstellt durch SS-Wachbataillon Sachsenhausen v. 13.2.1945; BArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/2, Bl. 34 f.

⁴⁷ HA IX/11, Personenindex BRD/WB-Bürger, o. D.; BArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/4, Bl. 3.

⁴⁸ HA IX/11, Personenindex DDR-Bürger, o. D.; ebenda, Bl. 2. Der Aufenthaltsort des SS-Unterscharführers und Bauleiters verschiedener Projekte in Auschwitz Fritz Penn (1908–1985) hatte 1974 im Zuge der Recherchen nicht ermittelt werden können. Erst durch eine Anfrage der KD Königs Wusterhausen an die HA IX/11 1978 kam heraus, dass Penn in der DDR wohnhaft war. Vgl. Anfrage der BV Potsdam, KD Königs Wusterhausen an HA IX/11 betreffs Fritz Penn v. 12.1.1978; Auskunft der HA IX/11 an KD Königs Wusterhausen betreffs Fritz Penn v. 3.3.1978; ebenda, Bl. 114–116.

Bei fünf weiteren stellte sich heraus, dass sie in den 1950er-Jahren aus der DDR geflohen waren und bei acht anderen, dass sie im Zeitraum bis 1974 auf dem Territorium der DDR verstorben waren.⁴⁹ Die Staatssicherheit beließ es bei Aufenthaltsermittlungen. Staatsanwalt Wieland und erst recht den Frankfurter Ermittlern wurden die Ergebnisse dieser Recherchen vorenthalten. Auch sind keine weitergehenden Maßnahmen gegen die damals noch in der DDR lebenden Auschwitz-Veteranen nachweisbar.⁵⁰ Augenscheinlich war das Kapitel Auschwitz für die SED und damit auch für das MfS abgeschlossen. Entsprechende Prozesse in der Bundesrepublik hatten aus Sicht der SED nach wie vor nur eine Alibifunktion, da »Hintermänner und Profiteure der in Auschwitz begangenen Massenmorde völlig straffrei ausgegangen sind«, zum Beispiel die »Herren der IG-Farben-Industrie«.⁵¹ Es kam hinzu, dass Auschwitz lediglich als ein Problem der Westdeutschen betrachtet wurde, sodass jeder Prozess, der aufgrund der Verhandlungsunfähigkeit der Angeklagten eingestellt werden musste oder mit einem milden Urteil endete, weitere Nahrung für die DDR-Propaganda war.

Es war für die bundesdeutsche NS-Strafverfolgung durchaus ein Problem, dass viele NS-Dokumente, etwa die Akten der SS-Zentral-Bauleitung von Auschwitz, erst seit dem Ende der kommunistischen Herrschaft in der Sowjetunion (und deren ehemaligen Satellitenstaaten) in vollem Umfang verfügbar waren. Norbert Frei stellt fest:

Wären diese Dokumente Anfang der sechziger Jahre den hessischen Staatsanwälten zugänglich gewesen, die Anklagebank in Frankfurt hätte womöglich um ein Vielfaches länger sein können. Und der Verdacht, im Auschwitz-Prozess gehe es um späte, demonstrative Bestrafung einiger untergeordneter Sündenböcke, wäre vielleicht erst gar nicht entstanden. Auschwitz nämlich war, wie alle Konzentrationslager, voll von nur vermeintlich untergeordnetem, banalem Personal.⁵²

Eric Friedler schließt nicht aus, dass seinerzeit auch der Strafprozess gegen Dejaco und Ertl in Wien anders verlaufen wäre, wenn das KGB (und dessen Partnerdienst MfS) diese für die Entwicklungs- und Baugeschichte von Auschwitz wichtigen Quellen nicht zurückgehalten hätten.⁵³

⁴⁹ Suchlisten und Ergebnisvermerke v. 14.6.1974; ebenda, Bl. 261 f., 265 f., 269 f., 273 f., 277–296 u. 299 f.

⁵⁰ Die Ältesten aus diesem Sample waren Jahrgang 1901, der Jüngste Jahrgang 1923.

⁵¹ ADN: »Bilanz der Prozesse gegen Verbrechen in Auschwitz. Verschleppungstaktik typisch bei den Verfahren in Frankfurt (Main)«. In: ND v. 17./18.9.1977, S. 6.

⁵² Frei: Der Frankfurter Auschwitz-Prozeß, S. 123–136, hier 132.

⁵³ Eric Friedler, Barbara Siewert, Andreas Kilian (Hg.): Zeugen aus der Todeszone. Das jüdische Sonderkommando in Auschwitz. München 2008, S. 106 u. 128.

3. Der Umgang mit Tatverdächtigen

Auch in der DDR stand man vor dem Problem, Verdächtigen – als Voraussetzung für eine Strafverfolgung und Verurteilung – ihre Zugehörigkeit zur SS-Mannschaft von Auschwitz nachweisen zu müssen, was jedoch in einer Reihe von Verdachtsfällen nicht gelang. Zum Beispiel war der Handwerker Rolf K. (1920–2003) durch die Meldung eines Verwandten an die SED-Kreisleitung Nordhausen im Juni 1966 in den Verdacht geraten, der SS angehört zu haben und als Wachmann in den Konzentrationslagern Auschwitz und Dachau tätig gewesen zu sein. Über die SED-Bezirksleitung Erfurt war diese Information an die MfS-Kreisdienststelle Mühlhausen weitergegeben worden,¹ woraufhin im September 1966 hier unter der Deckbezeichnung »Henker« eine sogenannte »Vorlaufakte-op« (VA-op) wegen Verdachtes der Körperverletzung (§ 223 StGB) und des Mordes (§ 211 StGB) angelegt wurde.² Der mit der Bearbeitung betraute Oberleutnant befragte daraufhin Bekannte, Nachbarn und Verwandte, um weitere Informationen über die Vergangenheit des Verdächtigen zu erhalten. Zudem versuchte der Sachbearbeiter auch, dessen geschiedene Ehefrau, die in der Bundesrepublik lebte, zu einem Besuch in die DDR zu veranlassen. Denn gerade von ihr erhoffte sich der Stasi-Mann konkrete und belastende Aussagen über die Kriegszeit des Verdächtigen. Doch dies blieb ebenso vergeblich wie der Einsatz von IM unergiebig. Durch den Bericht eines IM wurde das MfS lediglich auf einen Geschäftspartner des Verdächtigen aufmerksam, der sich bei der näheren Überprüfung als ehemaliger Aufseher des Ghettos und Konzentrationslagers Theresienstadt entpuppte.³

Nach Auswertung seiner Entnazifizierungsunterlagen und aller weiteren Informationsquellen stand fest, dass K. sich als HJ-Gefolgschaftsführer 1939 freiwillig zur Waffen-SS gemeldet hatte und einem Artillerie-Regiment der 5. SS-Panzer-Division »Wiking« zugeteilt worden war. Nachdem auch im Archiv des MfS keine zeitgenössischen Dokumente aufgefunden werden konnten, die dessen Einsatz in Konzentrationslagern wie Auschwitz bewiesen, wurde der Vorgang 1971 endgültig zur Ablage verfügt. Als Begründung wurde angegeben: »Dem K. konnten keine feindlichen oder

¹ Entstehungsbericht der KD Mühlhausen v. 13.9.1966; BArch, MfS, BV Erfurt, AOP 631/70, Bl. 8.

² Beschluss der KD Mühlhausen für das Anlegen eines Operativ-Vorlaufes mit Decknamen »Henker«, Reg.-Nr. IX/568/66 v. 13.9.1966; ebenda, Bl. 6.

³ Zwischenbericht der KD Mühlhausen zum Vorlauf-Vorgang IX/586/66 v. 22.3.1967; ebenda, Bl. 8–10.

verbrecherischen Handlungen nachgewiesen werden. [...] Auf Grund seiner eigenen Einlassungen hat er aus den gemachten Fehlern gelernt und wurde 1947 Mitglied der SED.«⁴

Andere Verdächtige verstarben, als ihre Vergangenheit sie einzuholen drohte. Möglicherweise gehörte Heinz Umlauf (1910–1964) zu diesem Personenkreis. Emil Bednarek, einst Blockältester der Strafkompagnie von Birkenau und einer der Angeklagten im 1. Auschwitz-Prozess, nannte im Verfahren einen »gewissen Umlauf« als seinen Vorgesetzten. Kaul setzte das MfS darüber in Kenntnis und wies auch gleich auf dessen Wohnort in einer brandenburgischen Kleinstadt hin.⁵ Parallel dazu bat der Untersuchungsrichter des Landgerichts Frankfurt am Main den Generalstaatsanwalt der DDR um die Vernehmung von Heinz Umlauf, da auch weitere ehemalige Häftlinge eine Person dieses Namens der Begehung zahlreicher Verbrechen bezichtigten.⁶ Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass es sich hierbei um eine Verwechslung mit seinem Namensvetter SS-Unterscharführer Hermann Umlauf (Jg. 1896) handelte, der ebenfalls als Kommandoführer der Strafkompagnie genannt wird.⁷ Bevor das MfS den Vorwürfen nachgehen und diese klären konnte, starb Heinz Umlauf jedoch im Februar 1964.⁸

Ähnlich verhielt es sich im Fall des Dentisten Hans-Joachim Jantzen (1909–1967), der damals als SS-Unterscharführer unter anderem in der Lagerzahnstation Auschwitz tätig war.⁹ Das MfS war durch einen Zufall auf den seit Kriegsende in Mecklenburg frei praktizierenden Zahnarzt aufmerksam geworden und hatte ab Frühjahr 1966 erfolglos nach Beweisen für dessen Beteiligung an »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« gesucht.¹⁰ Auch dieser Vorgang wurde eingestellt, nachdem Jantzen im September 1967 an einem Herzschlag gestorben war.¹¹ Es wurde bereits an anderer Stelle ausführlich geschildert, wie unterschiedlich das Vorgehen der Staatssicherheit gegen

⁴ Aktennotiz der KD Mühlhausen zur Durchsicht und Überprüfung des Vorlauf-Vorganges Reg.-Nr. IX/586/66 v. 17.5.1971; ebenda, Bl. 130.

⁵ Mitteilung der Rechtsstelle des MfS an den Stellvertreter des Ministers, Oberst Schröder v. 21.2.1964; BArch, MfS, HA XX Nr. 4034, Bl. 50.

⁶ Schreiben des Untersuchungsrichters des LG Frankfurt/M. an den GStA der DDR v. 21.8.1963; BArch, MfS, HA IX Nr. 23099, Bl. 4–8.

⁷ Lasik: Die Organisationsstruktur des KL Auschwitz, S. 257 f.

⁸ Vermerk der HA V/1 über Mitteilung der BV Potsdam v. 7.3.1964; BArch, MfS, HA XX Nr. 4034, Bl. 57.

⁹ Dirks: »Die Verbrechen der anderen«, S. 229.

¹⁰ Zwischenbericht der KD Ribnitz-Damgarten zur Vorlaufakte operativ (VAO), Reg.-Nr. II/148/66 v. 1.6.1967; BArch, MfS, BV Rostock, AOP 40/68, Bl. 84–91.

¹¹ Abschlußbericht der KD Ribnitz-Damgarten zur VAO II/148/66 v. 5.1.1968; ebenda, Bl. 111.

Personen war, die im Verdacht standen, in NS-Gewaltverbrechen verstrickt gewesen zu sein.¹² Oftmals erfuhren die in der DDR lebenden Verdächtigen nicht einmal von den gegen sie angestregten Ermittlungen. Die zu ihnen angelegten Akten-Vorgänge kamen, sofern das MfS keine anderweitige Nutzung vorsah, in den Archiven der Geheimpolizei zur Ablage. Dies geschah selbst in Fällen, wo ausreichend Beweise für eine Verurteilung vorlagen.

Vonseiten der SED- und Justizfunktionäre wurde immer wieder die Behauptung aufgestellt, es sei in der DDR deshalb niemals zu Großverfahren nach dem Muster des Auschwitz- oder des Majdanek-Prozesses in der Bundesrepublik gekommen, weil die Angehörigen der KZ-Wachmannschaften aus Furcht vor der Roten Armee in den Westen geflohen seien. Fraglos mögen sich viele SS-Leute in den Westen abgesetzt haben, doch sind einige sehr wohl in der SBZ bzw. der DDR geblieben. Im Zuge von Recherchen zu einem Rechtshilfeersuchen aus der Bundesrepublik und aus Polen ermittelte die Staatssicherheit bis Ende 1969 beispielsweise den Wohnort von 41 Männern, die der SS-Besatzung des Konzentrationslagers Stutthof bei Danzig angehört hatten und sich in der DDR aufhielten. Darunter befanden sich Soldaten der Wehrmacht, die 1944 zur Waffen-SS abkommandiert worden waren und in Stutthof und anderen Konzentrationslagern als Wachmannschaften fungiert hatten.¹³ Aber auch das ehemalige Mitglied einer berüchtigten Mordeinheit, des »Wachsturmbanns Eimann«,¹⁴ sowie ein Angehöriger der Politischen Abteilung des Lagers Stutthof gehörten dazu.¹⁵ Sechs Jahre später konnte das MfS, auf der Grundlage zeitgenössischer Dokumente des KL Stutthof, die ebenfalls polnische Behörden bereitgestellt hatten, weitere 28 Angehörige der SS-Besatzung des Lagers Stutthof, darunter zwei Frauen, mit Wohnorten in der DDR ermitteln.¹⁶ Des Weiteren identifizierte das

¹² Leide: NS-Verbrecher, S. 195–353.

¹³ Information der HA IX/11 über ehemalige Angehörige des SS-Totenkopf-Sturm-
banns im Konzentrationslager Stutthof v. 24.10.1969; BArch, MfS, HA IX/11,
RHE 26/69, Bd. 10, Bl. 3 f.

¹⁴ Dienstzeitbescheinigung der Kommandantur des KL Stutthof für den SS-
Rottenführer Gerhard Bluhm [1912–1974] v. 24.8.1942; BArch, MfS, HA IX/11,
RHE 26/69, Bd. 10, Bl. 12. Zum »Wachsturmbann [Kurt] Eimann« siehe Peter
Longerich: Politik der Vernichtung, S. 236; Marek Orski: Organisation und Ord-
nungsprinzipien des Lagers Stutthof. In: Ulrich Herbert, Karin Orth, Christoph
Dieckmann (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager. Frankfurt/M.
2002, Bd. 1, S. 285–308.

¹⁵ Begleitbeleg der Kommandantur des KL Stutthof, Politische Abteilung
v. 17.4.1942; BArch, MfS, HA IX/11, RHE 26/69, Bd. 11, Bl. 150.

¹⁶ Liste ehemaliger SS-Angehöriger des KZ Stutthof, die auf dem Gebiet der DDR
wohnhaft sind, sowie Anschreiben der HA IX an HA XX im Zusammenhang

MfS bis 1974 zum Beispiel 284 DDR-Bürger als ehemalige Angehörige der Wachmannschaft des KL Sachsenhausen und anderer Konzentrationslager.¹⁷ Und im Zusammenhang mit Recherchen zum »Verbrechenskomplex KZ Ravensbrück« ermittelte das MfS bis 1981 immerhin 147 Personen. Keiner der Verdächtigen wurde vor Gericht gestellt oder verurteilt.¹⁸

Von polnischen Historikern wurde die Vermutung geäußert, dass »zwischen mehreren Dutzend bis zu mehreren Hundert SS-Männer aus dem Lager Auschwitz« in der DDR Zuflucht gefunden haben könnten.¹⁹ Konkrete Zahlen zu in der DDR festgestellten Angehörigen der SS-Mannschaft von Auschwitz und anderen Vernichtungslagern liegen bisher noch nicht vor. Neuere Studien belegen indes, dass sich auch ehemaliges SS-Personal aus Auschwitz in der DDR aufhielt, dafür aber nie vor Gericht gestellt, geschweige denn verurteilt wurde.²⁰ Auch die in den folgenden Kapiteln geschilderten Beispiele aus den Akten des MfS zeigen, dass es sich dabei keineswegs um Einzelfälle handelte und nicht etwa rechtliche Hindernisse eine Strafverfolgung vereitelten.

Der Versuch einer faktengestützten und kritischen Analyse der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen in der DDR kollidiert leicht mit dem Selbstbild ehemaliger Verantwortlicher, das mit Vehemenz verteidigt wird. Mit dem Antifaschismus steht hier gleichsam das letzte vermeintlich intakte Legitimationselement des untergegangenen Staates auf dem Spiel und so engagieren sich auch ehemalige Leitungskader des MfS bei der Verteidigung der betreffenden DDR-Praxis:

Es gab für die DDR keinerlei Veranlassung, Nazi-Verbrecher vor strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu schützen. Das heißt allerdings nicht, dass es nicht auch in der DDR solche Fälle gab, in denen ein für Anklage und Verurteilung notwendiger

mit der Übergabe von Dokumenten zu Angehörigen der SS-Wachmannschaft des KZ Stutthof v. 10.4.1975; BArch, MfS, HA IX/11, RHE 68/74, Bl. 7 f.

¹⁷ Anschreiben des stellvertretenden Leiters der HA IX an HA XX im Zusammenhang mit der Übersendung von Materialien zu ehemaligen Angehörigen der Wachmannschaft des faschistischen KZ Sachsenhausen und anderer faschistischer Einheiten v. 11.12.1974; BArch, MfS, HA XX Nr. 4084, Bl. 308 f.

¹⁸ Wentker: Die juristische Ahndung von NS-Verbrechen, S. 77.

¹⁹ Lasik: Die Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung der Mitglieder der SS-Truppe. In: HvA 21 (2000), S. 246.

²⁰ Dirks: »Die Verbrechen der anderen«, S. 225–230; Jochen Staadt: Ostintegration und Westintegration zweier SS-Männer. Die Nachkriegskarrieren von zwei Marburger SS-Akademikern. In: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat (2014) 36, S. 49–55; ders.: Die SED-Geschichtspolitik und ihre Folgen im Alltag. In: Andreas H. Apelt, Maria Hufenreuter (Hg.): Antisemitismus in der DDR und die Folgen. Halle/S. 2016, S. 99–119.

zweifelsfreier Nachweis eines individuellen Tatbeitrages nicht erbracht werden konnte. Denn auch in der heute als ›Unrechtsstaat‹ diffamierten DDR galt das Prinzip der Unschuldsvermutung (Präsomption der Unschuld) bis das Gegenteil mit vor Gericht zulässigen Beweismitteln nachzuweisen war.²¹

Diese Aussage klingt gut und rechtsstaatlich, ist aber irreführend. Denn nicht ein Staatsanwalt begutachtete die Beweismittel und entschied, ob Anklage erhoben wird oder nicht, sondern in der Regel Angehörige der Geheimpolizei, die gerade nicht nach dem Legalitätsprinzip, sondern nach politischen und operativen Opportunitätsgesichtspunkten handelten. Die heute zugänglichen Stasi-Akten zeigen, dass dieses Vorgehen fatale Folgen für die strafrechtliche Ahndung von NS-Verbrechen hatte und nicht mit dem antifaschistischen Selbstbild der DDR in Einklang zu bringen ist. Dass die entsprechende Strafrechtspraxis in der Bundesrepublik aus anderen Gründen im Ganzen auch alles andere als zufriedenstellend war, ändert nichts an diesem Befund.

²¹ Werner Großmann, Wolfgang Schwanitz (Hg.): Fragen an das MfS. Auskünfte über eine Behörde. Berlin 2010, S. 330.

4. Verurteilungen von Auschwitz-Tätern

4.1 Willkür der sowjetischen Militärjustiz ohne Korrektur: der Fall Ernst Thiele

Ernst Thiele (1908–1985) wurde von einem Sowjetischen Militärtribunal (SMT) verurteilt. Allerdings unterschied sich sein Schicksal an wichtigen Punkten diametral von dem der verurteilten SS-Männer: Er war in Auschwitz Häftling gewesen und profitierte, im Gegensatz zu vielen seiner vormaligen Peiniger, nicht von einer vorzeitigen Haftentlassung. An seinem Fall wird deutlich, wie willkürlich die Justizbehörden der Sowjetunion und später auch der DDR bei der Verfolgung und Ahndung von in Auschwitz begangenen Verbrechen agierten.

Geboren und aufgewachsen war Thiele in Halle an der Saale, wo er auch die allgemeine Volksschule bis zur 8. Klasse besuchte.¹ Anschließend absolvierte er eine Handelsschule² und erlernte von 1924 bis 1927 den Beruf eines Malers.³ Wohl bedingt durch die Weltwirtschaftskrise war Thiele dann als Hilfsarbeiter bzw. »Handelsmann« tätig.⁴ Allerdings sind die Angaben über seinen Lebensweg und die Berufslaufbahn bis 1940 in den überlieferten Unterlagen dürftig und widersprüchlich. So wird in anderen Dokumenten behauptet, der kleinwüchsige Thiele (Körperhöhe 147 cm)⁵ habe den Beruf eines Artisten erlernt und bis zum Sturz von einem Trapez im Zirkus Sarrasani auch als solcher gearbeitet. Nach diesem Unfall hatte er den Beruf aufgeben müssen und seitdem Gelegenheitsarbeiten verrichtet.⁶

Allerdings wurden im »Zirkus eines Formats wie Sarrasani« keine Artisten ausgebildet, sondern »fertig« engagiert.⁷ Und trotz aller Bemühungen, auch seitens von Zirkusfachleuten, konnte dieser Teil seiner Biografie bisher nicht verifiziert werden.⁸ Denn es gelang weder Hinweise auf diesen Sturz

¹ Führungsbericht des Leiters der StVA Brandenburg zum Strafgefangenen Thiele, Ernst v. 2.10.1963; BArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 65 f.

² Lebenslauf v. 7.1.1962; ebenda, Bl. 164 f.

³ StVA Brandenburg, Übersichtsblatt; ebenda, Bl. 159.

⁴ Ebenda bzw. Lebenslauf, 7.1.1962; BArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 164 f.

⁵ Karteikarte des Strafvollzuges der DDR mit Personenbeschreibung, o. D.; ebenda, Bl. 23 f.

⁶ Führungsbericht des Leiters der StVA Brandenburg zum Strafgefangenen Thiele, Ernst v. 2.10.1963; ebenda, Bl. 65.

⁷ Auskunft des Geschäftsführers des Zirkus Sarrasani, André Sarrasani, an den Autor vom 14.7.2016.

⁸ Der Verfasser dankt André Sarrasani sowie den Zirkushistorikern Ernst Günther



Abb. 13: Ernst Thiele, Haftfoto 1965

zu finden, noch ist Thiele in den zeitgenössischen Mitarbeiterlisten des Zirkus Sarrasani aufgeführt. Außerdem ist weder sein Künstlernamen, noch der seiner Artistentruppe bekannt. Eine Überprüfung der Angaben ist schwierig, weil das riesige Sarrasani-Archiv beim Bombenangriff auf Dresden im Februar 1945 vernichtet wurde. In einem späteren Fragebogen gab Thiele hingegen an, ab 1925 als Buchhalter in Halle/Saale tätig gewesen zu sein. Auch behauptete er, seit 1926 der KPD anzugehören und ab 1937 wegen seines »Kampfes gegen die Nazis« inhaftiert worden zu sein.⁹ Da diese Aussagen in sowjetischer Haft getätigt wurden, können sie wohl als Schutzbehauptungen gewertet werden. Aus Gründen die ebenfalls nicht eruiert werden konnten, hatte man ihn im Juni 1941 in Kaiserslautern (an anderer Stelle nennt er Kassel)

verhaftet und in das Polizeigefängnis in Halle/Saale überführt.¹⁰ Im Herbst 1941 war Thiele von einem Gericht in Halle/Saale wegen »Arbeitsvertragsbruch[s]«, dazu zählten vor dem Hintergrund der Aufrüstung und des Kriegszustandes¹¹ unter anderem der Wechsel des Arbeitsplatzes ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und ähnliche Delikte,¹² zu drei Jahren Zuchthaus und, wie er angab, der »Unterbringung im Vernichtungslager« verurteilt worden.¹³ Mit Letzterem war die »Sicherungsverwahrung« gemeint, welche durch die nationalsozialistische Justiz »ausgesprochen extensiv und rücksichtslos ange-

(Dresden) und Dietmar Winkler (Berlin) für ihre Auskunft und außerordentliche Unterstützung.

⁹ Fragebogen der Hauptabteilung des NKWD der UdSSR für Fragen der Kriegsgefangenen und Internierten v. 10.11.1946; Registraturakte der Hauptverwaltung für Kriegsgefangene und Internierte des Ministeriums des Innern (MWD) der UdSSR für Ernst Thiele; Archiv der Dokumentationsstelle Dresden der Stiftung Sächsische Gedenkstätten, o. Pag.

¹⁰ Schreiben des Leiters der StVA Brandenburg an den GStA der DDR mit Antworten Thieles auf einen Fragenkatalog v. 14.2.1964; BArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 77 f.

¹¹ Zu diesem Komplex siehe Andreas Kranig: *Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich*. Stuttgart 1983, S. 73–82 u. 122–133.

¹² Sven Korzilius: »Asoziale« und »Parasiten« im Recht der SBZ/DDR. *Randgruppen im Sozialismus zwischen Repression und Anpassung*. Köln, Weimar, Wien 2005, S. 132–137.

¹³ Schreiben des Leiters der StVA Brandenburg an den GStA der DDR mit Antworten Thieles auf einen Fragenkatalog v. 14.2.1964; BArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 78.

wandt« wurde¹⁴ und seit 1940 *de facto* unbefristet galt.¹⁵ Doch beschrieb die Wortwahl Thieles die Realität. Im September 1942 hatten der Justizminister Otto-Georg Thierack und Himmler eine Vereinbarung über die »Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit« getroffen.¹⁶ Thiele, der aufgrund seines Urteils als »Asozialer«¹⁷ galt, war daraufhin vermutlich am 8. oder 15. Dezember 1942 zusammen mit weiteren Zuchthausinsassen zunächst in das Konzentrationslager Mauthausen deportiert worden.¹⁸ Am 19. Dezember 1942 registrierte man ihn dort mit der Häftlingsnummer 19306.¹⁹ Als Häftling der Kategorie »SV DR« (Sicherungsverwahrter Deutsches Reich) wurde Thiele bereits am 13. Januar 1943 in das Nebenlager Gusen überstellt.²⁰ Für die »Sicherungsverwahrten« hatte das Lager Mauthausen-Gusen die Funktion eines »Vernichtungslagers«. Bis Februar 1944 kamen dort fast 66 Prozent aller eingelieferten Häftlinge dieser Kategorie um.²¹ Generell hatte die Lager-SS schon bis Ende

¹⁴ Tobias Mushoff: Strafe-Maßregel-Sicherungsverwahrung. Eine kritische Untersuchung über die Verhältnisse von Schuld und Prävention. Frankfurt/M. u. a. 2008; S. 22–25, hier 22.

¹⁵ Nikolaus Wachsmann: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat. München 2006, S. 125–134.

¹⁶ Ebenda, S. 310.

¹⁷ Zur Definition dieses Begriffs in der NS-Zeit siehe Hans-Dieter Schmid: Die Aktion »Arbeitsscheu Reich« 1938. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Ausgegrenzt. »Asoziale« und »Kriminelle« im nationalsozialistischen Lager-system. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 11. Bremen 2009, S. 31–42; Wolfgang Ayaß: »Asoziale« – die verachteten Verfolgten. In: Dachauer Hefte 14 (1998) 14, S. 50–66.

¹⁸ Hinsichtlich der Transporttermine siehe Frank Hirschinger: »Zur Ausmerzung freigegeben«. Halle und die Landesheilanstalt Altscherbitz 1933–1945. Köln u. a. 2001, S. 195. In einer darin publizierten Liste mit 36 identifizierten Gefangenen, die aus dem Zuchthaus Halle nach Mauthausen-Gusen deportiert wurden, ist Ernst Thiele unter dem Namen »Thiel, Ernst«, allerdings mit identischem Geburtsdatum und Häftlingsnummer aufgeführt (S. 199). Da auch diese Häftlingsnummer mit der von Ernst Thiele in amtlichen Dokumenten übereinstimmt, kann als sicher gelten, dass hier nur ein Schreibfehler vorliegt.

¹⁹ Auskunft des Bundesministeriums des Innern der Republik Österreich, Sektion IV, Archiv der KZ-Gedenkstätte Mauthausen-Gusen v. 28.7.2016 an den Verfasser.

²⁰ Nummernbuch des KZ Mauthausen; ITS, Copy of 1.1.261/1277646; KL Mauthausen, Schutzhaftlager, Transportliste des KZ, 12.1.1943; ITS, Copy of 1.1.26.1/1308284, 1308291.

²¹ Gisela Rabitsch: Das KL Mauthausen. In: Studien zur Geschichte der Konzentrationslager. Stuttgart 1970, S. 50–92, hier 69 f.

März 1943 fast die Hälfte aller Justizgefangenen, die seit November 1942 in die verschiedenen Konzentrationslager verbracht worden waren, umgebracht.²²

Es ist durchaus nicht ungewöhnlich für ehemalige Verfolgte, dass sie, bedingt durch die traumatischen Hafterlebnisse, in ihrem Zeitsinn beeinträchtigt waren.²³ Dies galt wohl auch für Thiele, der später im DDR-Strafvollzug irrtümlich behauptete, schon Anfang 1942 »zum Arbeitseinsatz« nach Auschwitz überführt worden zu sein.²⁴ Tatsächlich war er am 10. April 1943 mit einem Transport von insgesamt 658 Häftlingen von Mauthausen nach Auschwitz überstellt worden. Hier erhielt er die Häftlingsnummer 113805.²⁵ Untergebracht wurde er im Block 42 des Lagers Buna (Auschwitz III; ab 1944 Konzentrationslager Monowitz), welches an das Gelände der Buna-Werke der IG-Farben-AG angrenzte.²⁶

Der Transport war zu einem Zeitpunkt angekommen, als sich die Lager-Verhältnisse aufgrund der Kriegsereignisse (alliierte Landung in Nordafrika, Stalingrad) zugunsten der Häftlinge auszuwirken begannen.²⁷ Dies zeigte sich auch daran, dass die aus Mauthausen-Gusen gekommene Häftlingsgruppe, meist »Berufsverbrecher«, nur kurzzeitig die Führung in der sogenannten »Häftlingsselbstverwaltung«²⁸ übernehmen konnte, dann aber aufgrund ihrer Unfähigkeit und kriminellen Aktivitäten von der SS durch reichsdeutsche politische sowie jetzt auch durch jüdische Häftlinge ersetzt wurde.²⁹

²² Wachsmann: KL, S. 493.

²³ Dagmar Lieske: Unbequeme Opfer? »Berufsverbrecher« als Häftlinge im KZ Sachsenhausen. Berlin 2016, S. 333.

²⁴ Schreiben des Leiters der StVA Brandenburg an den Generalstaatsanwalt der DDR mit Antworten Thieles auf einen Fragenkatalog v. 14.2.1964; BArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 78.

²⁵ Häftlingsliste; Auszug aus dem Hauptbuch des SS-Hygiene-Instituts Auschwitz; ITS, Copy of 1.1.2.1/526420; Czech: Kalendarium, S. 464.

²⁶ Schreiben des Leiters der StVA Brandenburg an den GStA mit Antworten Thieles auf einen Fragenkatalog v. 14.2.1964; BArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 78. Zur Entstehungsgeschichte und Funktionsweise des Lagers s. Wagner: IG Auschwitz; Florian Schmaltz: Das Konzentrationslager Buna/Monowitz. Frankfurt/M. 2009. http://www.wollheim-memorial.de/files/988/original/pdf_Florian_Schmaltz_Das_Konzentrationslager_BunaMonowitz.pdf (letzter Zugriff: 26.8.2024).

²⁷ Benedikt Kautsky: Teufel und Verdammte. Erfahrungen und Erkenntnisse aus sieben Jahren in deutschen Konzentrationslagern. Zürich 1946, S. 46.

²⁸ Karin Orth: Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Zürich 2002, S. 57–61.

²⁹ Reinhold Gärtner, Fritz Kleinmann (Hg.): Doch der Hund will nicht krepieren. Tagebuchnotizen aus Auschwitz. Innsbruck 2012, S. 106–108; Beatrice Vierneisel: Franz Siegbert Unikower – ein Porträt. In: Förderverein der Mahn-

Die Häftlingsgemeinschaft, darunter auch Thiele, profitierten von dieser Entwicklung, zumal die Brutalität und Korruption nachließ.³⁰ Im Gegensatz zu seinen jüdischen Mitgefangenen war er als reichsdeutscher nichtjüdischer Häftling nicht von den permanenten Selektionen bedroht und lief deshalb auch nicht dauernd Gefahr, in Birkenau vergast zu werden. Auch wurde ihm nicht die Häftlingsnummer eintätowiert. Ebenso betraf ihn die »Postsperr«³¹, also das Verbot, Post zu empfangen (z. B. Lebensmittelpakete) und zu verschicken, nicht. Die Häftlinge dieser Kategorie standen immer an der Spitze der von der SS rassistisch definierten Häftlingskasten, während es bei den Juden grundsätzlich entgegengesetzt war. Die reichsdeutschen Häftlinge waren auch weniger von deren Terror betroffen, was ihnen deutlich größere Überlebenschancen einräumte.³¹ Doch trotz dieses Status scheint Thiele nicht zusätzlich privilegiert gewesen zu sein. Zumindest war er nicht im Block 47 untergebracht, der den reichsdeutschen Häftlingen mit »arischer« Abstammung vorbehalten war. Und unabhängig davon war Thiele wie alle anderen Häftlinge im Lager Buna/Monowitz mit den mörderischen Arbeits- und Lebensbedingungen wie den ansteckenden Krankheiten, dem Ungeziefer, dem Hunger und der völlig unzureichenden Bekleidung konfrontiert.³²

Thiele selbst hatte das Glück, einem Baukommando zugeteilt zu werden, welches lediglich Reinigungsarbeiten durchzuführen hatte.³³ Außerdem setzte man ihn im »Kartoffelschälkommando« ein.³⁴ Wie Thiele später berichtete, hatte er diese überlebenswichtigen Posten dem aus einem jüdischen Elternhaus stammenden Alt-Kommunisten Stefan Heymann, einem der sogenannten »roten Kapos«³⁵ zu verdanken.³⁶ Seit seiner Ankunft in Buna bis Herbst 1944 arbeitete Thiele mit Heymann zusammen.³⁷ Deshalb ist es

und Gedenkstätte Wöbbelin (Hg.): Erinnerungszeichen. Wöbbelin [2011].

³⁰ Frankenthal: Verweigerte Rückkehr, S. 62.

³¹ Karin Orth: Gab es eine Lagergesellschaft? »Kriminelle« und politische Häftlinge im Konzentrationslager. In: Norbert Frei, Sybille Steinbacher, Bernd C. Wagner (Hg.): Ausbeutung, Vernichtung, Öffentlichkeit. Neue Studien zur nationalsozialistischen Lagerpolitik. München 2000, S. 109–133.

³² Wagner: IG Auschwitz; Primo Levi: Bericht über Auschwitz. Berlin 2006.

³³ Schreiben des Leiters der StVA Brandenburg an den GStA der DDR mit Antworten Thieles auf einen Fragenkatalog v. 14.2.1964; BArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 78.

³⁴ Liste des Personals des Kartoffelschälkommandos, 19.8.1943; ITS, Laboruntersuchungen des SS-Hygiene-Instituts Auschwitz; Copy of 1.1.2.1/541679.

³⁵ Niethammer (Hg.): Der »gesäuberte Antifaschismus«, S. 454–458 u. 503.

³⁶ Schreiben des Leiters der StVA Brandenburg an den GStA der DDR mit Antworten Thieles auf einen Fragenkatalog v. 14.2.1964; BArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 77.

³⁷ Schreiben des Leiters der StVA Brandenburg an den GStA der DDR mit Antworten Thieles auf einen Fragenkatalog v. 14.2.1964; ebenda.

unwahrscheinlich, dass Thiele in einer moralisch problematischen Weise mit der SS kollaboriert hat. Zumal er selbst auf Hilfe seiner Mithäftlinge angewiesen war und sonst wohl kaum deren Unterstützung erfahren hätte.

Heymann selbst war erst Mitte Oktober 1942 mit einem Transport jüdischer Häftlinge vom Konzentrationslager Buchenwald nach Auschwitz deportiert worden.³⁸ Hier fungierte er als Schreiber im Häftlingskrankenbau (HKB) Buna/Monowitz und war wie schon zuvor auch Führungsmitglied einer kommunistischen Widerstandsgruppe im Lager.³⁹ Diese Funktion hatte es ihm in Monowitz auch ermöglicht, Thiele und weiteren, nichtkommunistischen jüdischen und nichtjüdischen Kameraden lebensrettende Unterstützung zu leisten⁴⁰ und »günstige Tätigkeiten zukommen zu lassen, wie z. B. Arbeiten im Lager selbst, in der Küche usw.«⁴¹ Zu einem nicht bekannten Zeitpunkt wurde Thiele selbst auch als »Vorarbeiter« eingesetzt.⁴²

Außerdem berichtete Thiele, einem Kommando unter der Leitung eines jüdischen Zahnarztes namens Kohlhagen angehört zu haben.⁴³ Tatsächlich hatte Dr. med. dent. Erich Kohlhagen einem rund 50 Mann starken Elektriker-Kommando (»Kommando 128«) als Kapo vorgestanden.⁴⁴ Kohlhagen selbst war als Jude 1938 in seinem Heimatort in Halle/Saale von der Gestapo verhaftet worden. Anschließend hatte man ihn erst in die KL Sachsenhausen und Groß Rosen, später dann nach Auschwitz-Monowitz verschleppt. Er überlebte den Krieg und schrieb im November 1945 einen Bericht über seine Erlebnisse in den Lagern für die amerikanischen Strafverfolgungsbehörden, allerdings ohne Thiele darin zu erwähnen.⁴⁵

Im Zuge der Evakuierung des Lagers war Thiele am 19. Januar 1945 mit einem »geschlossenen Transport« in das circa 55 Kilometer entfernte

³⁸ David A. Hackett (Hg.): Der Buchenwald-Report. Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar. München 1996, S. 386.

³⁹ Zur Biografie von Stefan Heymann siehe Hartewig: Zurückgekehrt, S. 158–164.

⁴⁰ Tibor Wohl: Arbeit macht tot. Eine Jugend in Auschwitz. Frankfurt/M. 1990, S. 100 u. 157; Artur Radvansky: Trotzdem habe ich überlebt. Lebensbericht eines Menschenfreundes. Dresden 2006, S. 52; Kleinmann u. a. (Hg.): Doch der Hund will nicht krepieren, S. 115.

⁴¹ Schreiben des Leiters der StVA Brandenburg an den GStA der DDR mit Antworten Thieles auf einen Fragenkatalog v. 14.2.1964; BArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 77.

⁴² Führungsbericht der StVA Brandenburg über den Strafgefangenen Thiele, Ernst v. 16.12.1969; ebenda, Bl. 217.

⁴³ Ebenda, Bl. 77.

⁴⁴ Joseph Schupack: Tote Jahre. Eine jüdische Leidensgeschichte. Tübingen 1984, S. 159.

⁴⁵ Vgl. Erich Kohlhagen: Zwischen Bock und Pfahl. 77 Monate in den deutschen Konzentrationslagern. Berlin 2010.

Gleiwitz (Gliwice) gelangt.⁴⁶ Das niederschlesische Gleiwitz mit seinen vier Außenlagern war, wie sich Überlebende erinnern, Sammel- und Knotenpunkt für den Transfer einer Vielzahl von KZ-Häftlingen aus Auschwitz und den diversen Nebenlagern sowie von Kriegsgefangenen per Reichsbahn gen Westen.⁴⁷ Laut Thiele verließen die Häftlinge dort den Transport gruppenweise. Er selbst habe versucht, zu seinen Eltern in Halle/Saale zu gelangen und sich bis in das rund 350 Kilometer entfernte, im Dreiländereck Tschechien – Polen – Deutschland gelegene Zittau/Neiße »durchgeschlagen«.⁴⁸ Wie er dahin kam und wie es ihm gelang, während des Krieges, zumal im Frontgebiet der im Zuge ihrer Weichsel-Oder-Operation nach Westen vorstoßenden Roten Armee, die Monate bis zur Kapitulation unbeschadet zu überstehen, darüber geben die Akten keine Auskunft.⁴⁹

Möglicherweise hatte Thiele aber, aus welchen Gründen auch immer, beschlossen, die letzten Stationen seiner Leidenszeit gegenüber den deutschen und sowjetischen Behörden zu verschweigen. Denkbar ist aber auch, dass seine Angaben hierzu nur verkürzt protokolliert wurden. Es ist deshalb durchaus vorstellbar, dass er tatsächlich von Gleiwitz aus mit einem der Häftlingstransporte am 21. Januar 1945 in das Konzentrationslager Buchenwald gelangt ist⁵⁰ und später dann weiter nach Zittau bzw. Bautzen (wo ihn die Rote Armee später in Gewahrsam nahm) transportiert wurde.

⁴⁶ Schreiben des Leiters der StVA Brandenburg an den GStA der DDR mit Antworten Thieles auf einen Fragenkatalog v. 14.2.1964; BAArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 77. Die aus Monowitz in der Nacht des 19.1. eintreffenden Häftlinge wurden hier in den Nebenlagern Gleiwitz I und II untergebracht. Siehe Danuta Czech: Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau. In: HVA 8 (1964), S. 101.

⁴⁷ Vgl. Paul Steinberg: Chronik aus einer dunklen Welt. Ein Bericht. München 1998, S. 136–141; Imo Moszkowicz: Der grauende Morgen. Erinnerungen. Paderborn 2008, S. 134; Peter Wolff: Ein Überleben. Ein deutscher Jude im 20. Jahrhundert. Saarbrücken 2008, S. 88–90; Klaus Müller, Justin Sonder u. a.: 105027 Monowitz – Ich will leben! Von Chemnitz nach Auschwitz – über Bayern zurück. Berlin 2013, S. 167–179; Andrzej Strzelecki: Endphase des KL Auschwitz. Evakuierung, Liquidierung und Befreiung des Lagers. Museum Auschwitz-Birkenau 1995, S. 155–175.

⁴⁸ Schreiben des Leiters der StVA Brandenburg an den GStA der DDR mit Antworten Thieles auf einen Fragenkatalog v. 14.2.1964; BAArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 77.

⁴⁹ Vgl. Manfred Zeidler: Kriegsende im Osten. Die Rote Armee und die Besetzung Deutschlands östlich von Oder und Neiße 1944/45. München 1996, S. 83–95.

⁵⁰ Czech: Kalendarium In: HVA 8 (1964), S. 104 f. Einen solchen Transport beschreibt beispielsweise Daniel Hoffmann: Lebensspuren meines Vaters. Eine Rekonstruktion aus dem Holocaust. Göttingen 2007, S. 197–203.

In beiden Städten gab es Außenlager des KL Groß-Rosen, die im Rahmen der Evakuierungsaktionen stark frequentiert wurden. Zudem trafen im Lager Zittau im Laufe des Februar 1945 rund 180 männliche Häftlinge ein, die Auschwitz am 19. Januar im Zuge der Evakuierungen verlassen hatten.⁵¹

Aufgrund fehlender Dokumente ist auch nicht bekannt, ob sein Aufenthalt in Zittau eventuell mit der dort im Februar 1945 existierenden »Verbindungsstelle KL Auschwitz«, welche sowohl mit der Verteilung der SS-Wachmannschaft, als auch der evakuierten Häftlinge in die Lager im Reich sowie der Sicherung der ausgelagerten Güter befasst war, im Zusammenhang stand.⁵² Am 15. Mai 1945 wurde Thiele im ostsächsischen Bautzen, um das noch kurz zuvor deutsche, polnische und sowjetische Einheiten unerbittlich gekämpft hatten,⁵³ interniert und anschließend in die Sowjetunion verbracht.⁵⁴

In den Jahren 1949/50 wurden in der Sowjetunion sowohl zur Ahndung von NS- und Kriegsverbrechen als auch mit innen- und außenpolitischen Zielsetzungen Massen- und Schnellprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene geführt.⁵⁵ Diese bildeten den »Abschluss einer langjährigen sowjetischen Strafpolitik«.⁵⁶ Erstaunlicherweise gehörte auch Ernst Thiele zu den Verurteilten.

Die von der sowjetischen Justiz unter dem Druck der politischen Führung vorangetriebenen Verfahren beruhten oftmals auf Denunziationen der in den Lagern eingesetzten Spitzel oder auf der »bloßen Zugehörigkeit« der Betroffenen in einschlägigen NS-Formationen, Organisationen und Dienststellen.⁵⁷ Die Untersuchungsverfahren und Prozesse selbst erfolg-

⁵¹ Dorota Sula, Andrea Rudorff: Zittau. In: Der Ort des Terrors, Bd. 6, S. 470–473.

⁵² Strzelecki: Endphase des KL Auschwitz, S. 253 f.

⁵³ Das genaue Datum ist einem entsprechenden personenbezogenen Datenbankauszug entnommen, welchen mir Dr. Mike Schmeitzner, Hannah-Arendt-Institut Dresden (HAIT), freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat. Vgl. auch Wolfgang Fleischer: Das Kriegsende in Sachsen 1945. Wölfersheim-Berstadt 2004, S. 63–93.

⁵⁴ Lebenslauf v. 19.12.1955; BArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 14.

⁵⁵ Martin Lang: Stalins Strafjustiz gegen deutsche Soldaten. Die Massenprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in den Jahren 1949 und 1950 in historischer Sicht. Herford 1981; Andreas Hilger: Sowjetische Justiz und Kriegsverbrechen. Dokumente zur Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941–1949. In: VfZ 54(2006)3, S. 461–515.

⁵⁶ Andreas Hilger: Faustpfand im Kalten Krieg? Die Massenverurteilungen deutscher Kriegsgefangener 1949/50 und die Repatriierung Verurteilter 1950 bis 1956. In: ders., Ute Schmidt, Günther Wagenlehner (Hg.): Sowjetische Militärtribunale, Bd. 1: Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941–1953. Köln u. a. 2001, S. 211–271, hier 247.

⁵⁷ Ebenda, S. 247; Manfred Zeidler: Stalinjustiz contra NS-Verbrechen. Die Kriegs-

ten auf Basis einer »generell höchst zweifelhaften Justizpraxis«. ⁵⁸ Dabei wurden vielfach »unmenschliche Vernehmungsmethoden« angewandt, die Beschuldigten erhielten weder die Anklageschrift ausgehändigt noch gab man ihnen die zugrundeliegenden gesetzlichen Grundlagen bekannt. Nicht selten war in den zumeist sehr kurzen Hauptverhandlungen noch nicht einmal der Beschuldigte anwesend, von einem Verteidiger ganz zu schweigen. Beweisanträge der Beschuldigtenseite wurden ignoriert und es gab Verurteilungen, die nicht mit der Anklage übereinstimmten. Insgesamt sind auf diese summarische Art und Weise bis Anfang Februar 1950 knapp über 18 750 deutsche Kriegsgefangene von SMT wegen Kriegs- und Besatzungsverbrechen verurteilt worden. ⁵⁹ Zweifellos hatten viele Verurteilte Schuld auf sich geladen. Aber einen Beitrag zur rechtsstaatlichen Ahndung und Bewältigung der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen leistete die stalinistische Justiz damit nicht.

Thiele selbst wurde aufgrund der Denunziation eines Mitgefangenen ⁶⁰ am 23. Dezember 1949 verhaftet und am 20. April 1950 von einem SMT in Kaschira, Oblast Moskau, ⁶¹ zu der damaligen »Standardstrafe« 25 Jahre Arbeitsbesserungslager verurteilt. ⁶² Als Rechtsgrundlage diente auch in seinem Fall das Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 (Ukas 43), Abschnitt 1 ⁶³ sowie die §§ 319 (Gründung des

verbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in der UdSSR in den Jahren 1943–1952. Kenntnisstand und Forschungsprobleme. Dresden 1996, S. 34–46.

⁵⁸ Hilger: Sowjetische Justiz, S. 461–515, hier 463; ders.: Faustpfand im Kalten Krieg?, S. 247.

⁵⁹ Manfred Zeidler: Stalinjustiz contra NS-Verbrechen, S. 43.

⁶⁰ Thiele berichtete später, dass er von einem SS-Hauptsturmführer, der zur SS-Besatzung von Auschwitz gehörte, bei den sowjetischen Behörden im Lager denunziert wurde, um ihn als Belastungszeugen auszuschalten. Vgl. Beurteilung des Strafgefangenen Thiele, Ernst durch den Leiter der StVA Brandenburg. v. 12.10.1960; BArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 45; Übersichtsblatt der StVA Brandenburg, o. D.; ebenda, Bl. 157–165, hier 159.

⁶¹ Diese Angaben sind Bestandteil einer Datenbank über SMT-Verurteilte, die im Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung an der Technischen Universität Dresden (HAIT) erstellt wurde. Freundlicherweise hat PD Dr. Mike Schmeitzner (HAIT) dem Verfasser den entsprechenden Datenbankauszug zu Ernst Thiele am 22.6.2016 zur Verfügung gestellt. Zur Datenbank selbst siehe Andreas Weigelt u. a.: Zur Quellenlage. In: ders. u. a. (Hg.): Todesurteile sowjetischer Militärtribunale, S. 11–14.

⁶² Urteil im Namen der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken v. 20.4.1955; BArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 9 (russ.).

⁶³ Der vollständige Titel lautet »Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der

Urteils nur auf den Gegenstand der Verhandlung) und 320 (Feststellung des Urteils) der Strafprozessordnung der UdSSR.⁶⁴ Als Begründung ist im »Urteil« angeführt: »Als Aufseher in den KZ Buchenwald, Mauthausen und Auschwitz beteiligte sich Thiele an der Massenvernichtung von Häftlingen. Unter seiner Teilnahme wurden im Krematorium mehr als 2 000 Personen verbrannt und etwa 1 000 erschossen.«⁶⁵

Nicht nur der Urteilstenor mit seinen ebenso vagen, wie auch pauschalen und unpräzisen Feststellungen, als auch der herangezogene Ukas 43⁶⁶ lassen jedoch Zweifel aufkommen, ob der Prozess auf rechtsstaatlichen Grundsätzen basierte und die Ermittlungsergebnisse überhaupt auf einer Beweisgrundlage beruhten, die diesen Namen verdient. Wie sich später herausstellte, erfuhr Thiele damals noch nicht einmal, was ihm konkret vorgeworfen wurde und dann als Basis für das Urteil diente. Entscheidend für die Bewertung seiner Verurteilung ist jedoch die Tatsache, dass Thiele immer nur Häftling in den Konzentrationslagern gewesen war. Selbst wenn er bei diesen Massakern anwesend gewesen sein sollte, dann nicht freiwillig. Ausgeführt wurden derartige Massenmorde immer von der SS. Nach eigener Aussage war Thiele im Lager tatsächlich damit beauftragt gewesen, Leichen zu verbrennen.⁶⁷ Das hatte zwar dazu gedient, die Spuren des Massenmords zu verwischen, war aber in seinem Fall kaum ein strafwürdiger Tatbestand.

Sowjetunion über Maßnahmen zur Bestrafung der deutschen faschistischen Übeltäter, schuldig der Tötung und Misshandlung der sowjetischen Zivilbevölkerung und der gefangenen Rotarmisten, der Spione, der Verräter der Heimat unter den sowjetischen Bürgern und deren Mithelfern«. Im Absatz 1 des Ukas 43 wird festgelegt, »daß die deutschen, italienischen, rumänischen, ungarischen und finnischen faschistischen Übeltäter, die der Tötung und Mißhandlung der Zivilbevölkerung und gefangenen Rotarmisten überführt sind, und die Spione und Verräter der Heimat unter den sowjetischen Bürgern mit dem Tod durch Erhängen bestraft werden«. Der Ukas 43 ist sowohl in Faksimile, als auch in deutscher Übersetzung abgedruckt in: Gerd R. Ueberschär: Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952. Frankfurt/M. 1999, S. 279–284. Nach genereller Abschaffung der Todesstrafe per Dekret des Obersten Sowjets vom 26. Mai 1947 wurde diese durch 25 Jahre Arbeitsbesserungslager ersetzt. Vgl. Zeidler: Stalinjustiz, S. 20.

⁶⁴ Zeidler: Stalinjustiz, S. 23.

⁶⁵ Urteil im Namen der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken v. 20.4.1955; BArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 9 (russ.).

⁶⁶ Hinsichtlich des bei SMT-Verurteilungen herangezogenen materiellen Rechts- und Verfahrensrechts siehe Zeidler: Stalinjustiz, S. 16–24.

⁶⁷ Protokoll des 2. Erziehungsgesprächs 1969 mit dem Strafgefangenen Thiele in der StVA Brandenburg v. 9.6.1969; BArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 213 f., hier 213.

Es entsteht der Eindruck, als habe das SMT in seinem Fall willkürlich nach einem Grund für eine Aburteilung gesucht. Denn es ist, vor allem im Hinblick auf die Konsequenzen, kaum vorstellbar, dass das SMT alleine die Anwesenheit eines Konzentrationslager-Häftlings am Tatort als strafwürdig angesehen hat. Denkbar ist aber auch, dass Thiele schlicht einer Verwechslung zum Opfer gefallen ist. In Auschwitz haben mindestens drei SS-Angehörige mit gleichem Familiennamen Dienst verrichtet.⁶⁸

Vor dem Hintergrund der Entstalinisierung in der Sowjetunion nach 1953 sowie der Normalisierung der politischen Beziehungen zur Bundesrepublik 1955 wurden nach jeweils separaten Verhandlungen der Bundesrepublik und der DDR mit der Sowjetunion zahlreiche Verurteilte (Kriegsgefangene und Zivilisten) repatriiert. Davon ausgenommen blieben 749 »Schwerstkriegs-verbrecher«, von denen einige wegen »Staatsverbrechen« (z. B. Spionage), in der Mehrzahl jedoch als »Gewalttäter, Brandstifter, Mörder von Frauen und Kindern und Greisen« verurteilt wurden.⁶⁹ Diese als »Nichtamnestierte« bezeichnete Gruppe setzte sich zusammen aus vormaligen Soldaten der Wehrmacht sowie zu einem geringeren Teil aus Angehörigen von SS, SD und Geheimer Feldpolizei und KZ-Mannschaften. Fast alle waren vom SMT aufgrund »schwerster Anschuldigungen« und für »geradezu ungeheuerliche Verbrechen« auf Grundlage des Ukas 43, Absatz 1 verurteilt worden.⁷⁰ Die Mehrzahl dieser sogenannten »Nichtamnestierten« wurde ab Ende 1955 den Behörden der Bundesrepublik, ein kleinerer Teil denen der DDR zur »weiteren Strafverbüßung« übergeben.⁷¹ Zu jenen, die in die Bundesrepublik überführt wurden, gehörten mindestens zwei Mitglieder (Blockführer bzw. Rapportführer) der SS-Besatzung des KZ Auschwitz bzw. des Nebenlagers Lagischa, wobei einer wegen antisowjetischer Aktivitäten und nicht wegen der von ihm in Auschwitz begangenen Straftaten verurteilt worden war.⁷²

⁶⁸ <https://truthaboutcamps.eu/th/form/60,Zaloga-SS-KL-Auschwitz.html?suzkaj=8923301208690> (letzter Zugriff: 26.8.2024).

⁶⁹ Ute Schmidt: Spätheimkehrer oder »Schwerstkriegsverbrecher«? Die Gruppe der 749 »Nichtamnestierten«. In: Andreas Hilger, Ute Schmidt, Günther Wagenlehner (Hg.): Sowjetische Militärtribunale, Bd. 1: Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941–1943. Köln u. a. 2001, S. 273–350, hier 274 u. 316.

⁷⁰ Ebenda, S. 318.

⁷¹ Ebenda, S. 274. Zu diesem umfangreichen Komplex siehe auch Andreas Hilger u. a.: SMT-Verurteilte als Problem der Entstalinisierung. Die Entlassung Tribunalverurteilter aus sowjetischer und deutscher Haft. In: ders., Mike Schmeitzner, Ute Schmidt (Hg.): Sowjetische Militärtribunale, Bd. 2: Die Verurteilung deutscher Zivilisten 1945–1955. Köln u. a. 2003, S. 685–756.

⁷² Ute Schmidt: Spätheimkehrer, S. 347.

Thiele dagegen wurde am 17. Dezember 1955 mit einem Transport von insgesamt 269 »Nichtamnestierten« an die DDR überstellt.⁷³ Die DDR hielt es aber nicht für opportun oder für notwendig, die Urteile der sowjetischen Vormacht zu hinterfragen oder gar zu prüfen. Dies wäre, selbst wenn man es gewollt hätte, auch gar nicht so einfach gewesen. Denn grundsätzlich fehlten bei dieser Gruppe, wie Innenminister Karl Maron in einem Schreiben an Generalstaatsanwalt Ernst Melsheimer monierte, »jegliche Unterlagen, die eine Inhaftierung dieses Personenkreises gesetzlich rechtfertigten«.⁷⁴ Im Fall Thiele verfügten die DDR-Behörden laut Aktenlage lediglich über ein Kurzurteil, eine Bescheinigung über dessen Rechtsgültigkeit⁷⁵ und eine weitere Bescheinigung über die bis dato verbüßte Haftzeit.⁷⁶ Dies hinderte die DDR-Justiz jedoch nicht daran, ihn für fast zwei Jahrzehnte erst in Bautzen und dann im Zuchthaus Brandenburg an der Havel einzusperren.⁷⁷

Mehr Glück hatte Franz Mauer (1921–1985), der mit demselben Transport wie Thiele an die DDR-Behörden übergeben wurde.⁷⁸ Mauer hatte sich freiwillig zur Waffen-SS gemeldet und war im Dezember 1940 zum Kommandantur-Stab in Auschwitz abkommandiert worden.⁷⁹ Ab März 1943 war er zunächst in Buna-Monowitz und ab 1944 dann im Außenlager Lagischa als Blockführer eingesetzt. Von Oktober 1944 bis Februar 1945 fungierte er in derselben Funktion im Außenlager Neustadt/Neiße.⁸⁰ Am 11. Juni 1945 war der vormalige SS-Sturmmann Mauer⁸¹ an seinem Wohnort in Fürstenberg/Havel

⁷³ Aufstellung der deutschen Bürger, die am 17. Dezember 1955 als Kriegsverbrecher der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik übergeben wurden v. 17.12.1955; BArch, MfS, HA IX/11 ZJ 190, Akte 1, Bl. 40–54, hier 50.

⁷⁴ Hilger u. a.: SMT-Verurteilte als Problem der Entstalinisierung, Bd. 2, S. 744.

⁷⁵ Bescheinigung des Sekretärs des Kriegskollegiums des Obersten Gerichts der UdSSR, o. D., o. O.; BArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 10 (russ.).

⁷⁶ Bescheinigung des Sekretärs der Abteilung des Ministeriums für Innere Angelegenheiten der UdSSR über abgeleisteten Haftzeitraum o. D.; ebenda, Bl. 11 (russ.).

⁷⁷ Liste des Leiters der StVA Bautzen der hier einsitzenden SMT-Verurteilten v. 12.11.1956; BArch, MfS, ASt. IC Nr. 1/74, Bd. 2, Bl. 41–55, hier 54; Aufnahme und Abgangsbogen der StVA Brandenburg v. 13.9.1957; BArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 3.

⁷⁸ Aufstellung der deutschen Bürger, die am 17. Dezember 1955 als Kriegsverbrecher der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik übergeben wurden v. 17.12.1955; BArch, MfS, HA IX/11 ZJ 190, Akte 1, Bl. 47.

⁷⁹ Fragebogen der StVA Bautzen bezüglich der Mitgliedschaft in faschistischen Organisationen v. 19.12.1955; BArch, MfS, Abt. XII RF Nr. 214, Bl. 3.

⁸⁰ Klee: Auschwitz, S. 271; Lebenslauf, o. D. [19.12.1955]; ebenda, Bl. 2–2a.

⁸¹ Namentliche Aufstellung der Angehörigen der 4. Kompanie des SS-Totenkopf-Wachbataillons Sachsenhausen v. 21.2.1945; BArch, NS 4 SA/30, Bl. 20.



Abb. 14: Franz Mauer in Uniform der Waffen-SS, ca. 1940

festgenommen und zunächst in das Zuchthaus Alt-Strelitz eingeliefert worden.⁸² Anschließend hatte ihn die für den Schutz des Hinterlandes zuständige sowjetische Geheimpolizei, das All-Unions-Volkskommissariat für Innere Angelegenheit der UdSSR (NKWD), im Oktober 1945 als »Angehörigen der Straforgane« in deren Speziallager Nr. 9 in Neubrandenburg/Fünfeichen interniert.⁸³ Ende Januar 1947 war Mauer dann in die Sowjetunion überführt worden. Dort wechselte sein Status vom Internierten zum Kriegsgefangenen und Mauer wurde am 29. November 1949 von einem SMT ebenfalls auf Grundlage des Ukas 43 zu 25 Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Das Gericht hatte ihm u. a. vorgeworfen, in Auschwitz an der Erschießung von 49 Häftlingen beteiligt gewesen zu sein und im Juli 1943 120 Häftlinge in die Gaskammer geschickt zu haben.⁸⁴

Bereits Ende 1955 hatte ein Beschluss des Ministerrates der DDR eine Massenamnestie für SMT-Verurteilte in DDR-Gefängnissen herbeigeführt. Nur wenige Monate später, im Zusammenhang mit dem politischen Kurswechsel der SED nach dem XX. Parteitag der KPdSU und der Abrechnung mit den Verbrechen der Stalin-Ära, folgten weitere Begnadigungen. Dabei kam eine Vielzahl zuvor von deutschen Gerichten oder von SMT mit hohen Strafen belegten angeblichen und tatsächlichen NS-Tätern wie Sawatzki und Kaduk, aber auch »Nichtamnestierte« frei.⁸⁵ Dazu gehörte auch Mauer, der gemäß einem Politbüro-Beschluss vom 4. April 1956⁸⁶ am Freitag, den 13. April

⁸² Lebenslauf, o. D. [19.12.1955]; BArch, MfS, Abt. XII RF 214, Bl. 2-2 a; Registraturakte der Hauptverwaltung für Kriegsgefangene und Internierte (GUPVI) des Ministeriums des Innern (MWD) der UdSSR [Übersetzung aus dem Russischen] für Franz Mauer, Archiv der Dokumentationsstelle Dresden der Stiftung Sächsische Gedenkstätten, o. Pag.

⁸³ Mitteilung der Dokumentationsstelle Dresden der Stiftung Sächsische Gedenkstätten an den Autor v. 1.12.2016; vgl. auch Jan Foitzik u. a.: Die Sowjetischen Geheimdienste in der SBZ/DDR von 1945 bis 1953. Berlin u. a. 2009 und Natalja Jeske: Lager in Neubrandenburg-Fünfeichen 1939-1948. Kriegsgefangenenlager der Wehrmacht, Repatriierungslager, Sowjetisches Speziallager. Schwerin 2013, S. 221.

⁸⁴ Bericht [Kurzurteil], o. D.; BArch, MfS, AS 12/59, Bl. 141.

⁸⁵ Hilger: SMT-Verurteilte als Problem der Entstalinisierung, S. 57-61.

⁸⁶ http://www.argus.bstu.bundesarchiv.de/dy30pbpr/mets/dy30pbpr_jIV2_2_0470/index.htm?target=midosaFraContent&backlink=http://www.argus.bstu

das Zuchthaus Bautzen offiziell in Richtung Bayern verlassen durfte.⁸⁷ An diesen Entlassungsaktionen war das MfS federführend beteiligt. Dies geht aus einem Schreiben von Mielke an die Leiterin der Rechtsabteilung der Präsidialkanzlei hervor, in dem er konstatierte: »Durch das Ministerium für Staatssicherheit sind alle von dort übersandten Vorschläge einzeln und in Listen überprüft worden. Die vom Ministerium für Staatssicherheit bearbeiteten Haftsachen sind bereits mit der Beurteilung für jeden einzelnen Fall an den Generalstaatsanwalt der DDR abgegeben worden.«⁸⁸

Die Entlassung von Ernst Thiele und einer Handvoll weiterer Nichtamnestierter, die »in KZs als Aufseher tätig« gewesen waren, wurde am 9. Mai 1956 durch das SED-Politbüro abgelehnt.⁸⁹ Die Entscheidung über deren Haftfortdauer war »bindend« und galt auch ohne die »Schaffung von gesetzlichen Unterlagen«. Ausschlaggebend für diesen Beschluss waren »Bedenken« des MfS.⁹⁰ Letztendlich entschied allein das MfS über Thieles weiteres Schicksal. So hieß es in einem Schreiben an die Oberste Staatsanwaltschaft, in welchem auch Thiele aufgelistet war: »Bei den umseitig genannten Verurteilten handelt es sich um Personen der Gruppe, für die die restlose Verbüßung der Strafe beschlossen worden ist. Es wird gebeten, bei eventuell beabsichtigten Strafminderungen eine Stellungnahme des Ministeriums für Staatssicherheit einzuholen.«⁹¹

bundesarchiv.de/dy30pbpr/index.htm-kid-b9cbbe2c-22bb-472e-9f0c-ecde97cb-4d4e&sign=DY%2030/J%20IV%202/2/470#5 (letzter Zugriff: 26.8.2024).

⁸⁷ Anschreiben des 1. Stellv. des Ministers für Staatssicherheit Mielke an den Minister des Innern Maron v. 9.4.1956 mit einer Liste der aus der Haftanstalt Bautzen zu entlassenden Kriegsverurteilten; BArch, DO1 326/39724, Bl. 67–78, hier 74; Bericht über Entlassungsaktion für die aus der Sowjetunion übernommenen Kriegsverurteilten des Leiters der Verwaltung Strafvollzug an den Minister des Innern der DDR v. 16.4.1956; ebenda, Bl. 57. In der Bundesrepublik wurden wegen Verdachtes des Mordes zwei Ermittlungsverfahren gegen Mauer eingeleitet, die aber beide mangels Beweisen von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden. Vgl. 1115 Js 5565/76 StA München I, 2 Js 6126/76; StA Memmingen, Verfügung im Ermittlungsverfahren gegen Franz Mauer v. 8.8.1977; BAL, B 162/8952, Bl. 251–265; Staatsanwaltschaft bei dem LG Würzburg, Verfügung über Einstellung eines Ermittlungsverfahrens v. 1.9.1982; BAL, B 162/2695, Bl. 17–88.

⁸⁸ Schreiben des 1. Stellvertreters des Ministers für Staatssicherheit an die Leiterin der Rechtsabteilung der Präsidialkanzlei des Präsidenten der DDR betreffs SMT-Straffälle/Listenmäßige Vorschläge für Entlassungen v. 6.4. und 14.4.1956, 11.9.1956; BArch, MfS, ASt. Ic Nr. 1/74, Bd. 2, Bl. 70–72, hier 70.

⁸⁹ Hilger: SMT-Verurteilte als Problem der Entstalinisierung, S. 743.

⁹⁰ Ebenda, S. 743 f.

⁹¹ Schreiben des MfS an die Oberste Staatsanwaltschaft der DDR v. 30.9.1957;

Offensichtlich hatten weder Thiele noch seine Verwandten Detailkenntnisse über das Urteil bzw. über die Rechtsgrundlagen, auf denen dieses beruhte.⁹² Jedenfalls ging Thiele davon aus, »wegen Unterstützung des Faschistischen Regimes« verurteilt worden zu sein.⁹³ Den wahren Grund seiner Verurteilung, »Massenvernichtung v[on] Häftlingen im KZ«,⁹⁴ erfuhr Thiele vermutlich erst viel später. Dies bestritt er im Strafvollzug jedoch vehement und erklärte kategorisch: »Er sei im KZ als Häftling gewesen und nichts anderes. Er sei zu Unrecht bestraft worden und erkenne die Strafe nicht an.«⁹⁵ Mehrfach forderte er deshalb, zu seiner Entlastung ehemalige Haftkameraden aus Monowitz, darunter Stefan Heymann, zu befragen.⁹⁶ Ob dies tatsächlich geschah, konnte nicht geklärt werden. Für die Verantwortlichen des Strafvollzugs, die jährlich zu überprüfen hatten, »ob der Umerziehungsprozeß abgeschlossen ist«⁹⁷, war seine Weigerung, das Urteil zu akzeptieren, wiederum stets ein Grund, die »bedingte Strafaussetzung« (gemäß § 346 StPO) abzulehnen.⁹⁸

Ende 1970 gab es seitens des Staatsrates der DDR Überlegungen, drei wegen NS-Delikten einsitzende Langzeitstrafgefangene, darunter Thiele, zu begnadigen oder vorzeitig zu entlassen. In diesem Zusammenhang wurde die zuständige Fachabteilung des MfS (HA IX/11) von der Generalstaatsanwaltschaft gebeten zu prüfen, ob dagegen »operative Bedenken« bestünden. Dort kannte man die im Urteil aufgeführten Gründe, »wobei feststehe und offensichtlich sei, dass er von Zeugen zu Teilhandlungen belastet worden sei, die nicht stimmen«, wie ein unbekannter Mitarbeiter wohl in Kenntnis der

BArch, MfS, HA IX/11 ZJ 190, Akte 378, Bl. 23 f., hier 24.

⁹² Aus dem Schreiben einer engen Verwandten Thieles an den Leiter der StVA Brandenburg vom 21.2.1963 geht hervor, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis über das Strafmaß oder den Grund der Verurteilung hatte. Vgl. BArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 52.

⁹³ [StVA Bautzen] Fragebogen und Lebenslauf v. 19.12.1955; ebenda, Bl. 12–14.

⁹⁴ Im Strafvollzug wurde dies durchgängig als Delikt angegeben, weswegen Thiele verurteilt worden war. Vgl. Führungsbericht des Leiters der StVA Brandenburg über den Strafgefangenen Thiele v. 2.10.1963; ebenda, Bl. 65 f.

⁹⁵ Schreiben des Leiters der StVA Brandenburg an die GStA der DDR v. 27.12.1966; ebenda, Bl. 110 f.

⁹⁶ Führungsbericht des Leiters der StVA Brandenburg über den Strafgefangenen Thiele v. 2.10.1963; Stellungnahme des Strafgefangenen Thiele zu seiner strafbaren Handlung v. 13.10.1970; ebenda, Bl. 65 f., 223.

⁹⁷ Antwortschreiben der StVA Brandenburg an eine Verwandte Thieles v. 2.3.1963; ebenda, Bl. 51.

⁹⁸ Schreiben des Leiters der StVA Brandenburg an die GStA der DDR v. 22.12.1965; ebenda, Bl. 98.

damaligen sowjetischen Justizpraxis notierte.⁹⁹ Konsequenzen zugunsten des mittlerweile seit 15 Jahren in DDR-Gefängnissen einsitzenden Thiele hatte diese Feststellung jedoch nicht. Außerdem stellte sich heraus, dass der Fall 1965/1966 schon einmal geprüft worden war und damals »operative Bedenken« angemeldet wurden.¹⁰⁰ Worauf sich diese gründeten, kann nur vermutet werden. Aber in diesem Zeitraum war der ehemalige stellvertretende SS-Standortarzt und Lagerarzt in Auschwitz-Monowitz, SS-Hauptsturmführer Dr. Horst Fischer, verhaftet und dann am 25. März 1966 vom Obersten Gericht der DDR zum Tode verurteilt worden.¹⁰¹ Einer der Hauptbelastungszeugen in dem Prozess war Stefan Heymann gewesen.¹⁰²

Der Fischer-Prozess war eingebunden in die Propagandastrategie der SED und die Nebenklagestrategie Kauls in den Frankfurter Auschwitz-Prozessen.¹⁰³ Es ist denkbar, dass eine vorzeitige Haftentlassung Thieles damals blockiert wurde, um die mit dem Fischer-Prozess verbundenen politisch-propagandistischen Zielsetzungen der SED nicht zu gefährden. Denn sicherlich wäre es den SED-Funktionären bei Bekanntwerden schwergefallen, der Öffentlichkeit zu erklären, warum ein hochrangiger KZ-Arzt 20 Jahre unbehelligt in der DDR leben konnte, während gleichzeitig ein ehemaliger Häftling auf der Grundlage einer höchst fragwürdigen Justizentscheidung trotz mehrfacher Begnadigungsanlässe (1956, 1960, 1964) in Haft gehalten wurde.

Nach insgesamt 33 Jahren Gefangenschaft wurde Thiele schließlich am Vormittag des 19. Dezember 1974 zu einer Verwandten in Halle/Saale entlassen.¹⁰⁴ Dort verstarb er kurz vor seinem 77. Geburtstag im Juni 1985 in Folge einer chronischen Herzerkrankung.¹⁰⁵ Im April 2002 lehnte die Hauptmilitärstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation eine Rehabilitierung Thieles ab, da er »nach Ukas 43/1 begründet verurteilt« wurde.¹⁰⁶ Nach russischem Archivrecht besteht daher keine Möglichkeit, Einblick in seine Verfahrens- und Gerichtsakte zu erhalten, ohne Gefahr zu laufen, sich für einen potenziellen Täter zu engagieren.¹⁰⁷ Es ist daher heute fast unmöglich,

⁹⁹ [HA IX/11], o. T. [Gesprächsnotiz über Telefonat zwischen HA IX/11 und Generalstaatsanwaltschaft], 6.10.1970; BArch, MfS, HA IX/11 ZJ 190, Akte 378, Bl. 12 f.

¹⁰⁰ Ebenda, Bl. 12.

¹⁰¹ Dirks: »Die Verbrechen der anderen«, S. 294.

¹⁰² Ebenda, S. 106, 130 u. 136.

¹⁰³ Ebenda, S. 211–246.

¹⁰⁴ Entlassungsschein v. 19.12.1974; BArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 267.

¹⁰⁵ Auskunft des Stadtarchivs Halle/Saale an den Verfasser vom 15.6.2016.

¹⁰⁶ HAIT, Datenbankauszug Thiele.

¹⁰⁷ <http://www.spiegel.de/panorama/wissenschaftlicher-kollateralschaden-warum-ein-nazi-massenmoerder-rehabilitiert-wurde-a-314049.html> (letzter Zugriff: 26.8.2024).

die Gründe, die zur Verurteilung Thieles führten, auf ihre Stichhaltigkeit hin zu überprüfen.

4.2 Der Kapo – das Urteil gegen Alexander Bartell

Die (moralische) Beurteilung von Verhalten und Handlungen einzelner Funktionshäftlinge, umgangssprachlich Kapos genannt, die Einschätzung ihrer Rolle und Funktion ist nach wie vor ein sensibles Thema.¹⁰⁸ Hermann Kaienburg rät in diesem Kontext:

Die Achtung vor dem, was Menschen in den Konzentrationslagern erlitten, gebietet heute, bei Beurteilungen Zurückhaltung zu wahren und moralischen Rigorismus zu meiden. Alle KZ-Insassen, auch die Funktionshäftlinge, handelten unter Bedingungen, die nicht sie selbst, sondern die SS geschaffen hatte. Sie wurden in Grenzsituationen gestellt, in denen es um ihre nackte Existenz ging. Selbst die brutalsten Schergen unter den Funktionshäftlingen waren Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungsmethoden.¹⁰⁹

Selbst ehemalige Auschwitz-Häftlinge vertreten die Auffassung: »Möge niemand auf die Idee kommen, die Häftlingshierarchie wäre an den Zuständen schuld gewesen. Manch einer der Funktionäre passte sich den SS-Methoden an, um profitieren zu können. Alleinverantwortung aber trug die SS-Mordmaschinerie, die in Auschwitz ihre Perfektion erreichte.«¹¹⁰ Hinsichtlich der Einordnung und der Rolle der Kapos in den Konzentrationslagern kommt Karin Orth zu dem Ergebnis:

Durch das System der Funktionshäftlinge verlagerte die SS den Terror in die Zwangsgesellschaft der Gefangenen. Eine Zwischeninstanz entstand, mit der die Grenzen zwischen SS und Häftlingen, zwischen Tätern und Opfern, verschwammen. [...] Wohl kaum eine Maßnahme der SS war perfider, als ihr Versuch, die Ausführung von Terror und Gewalt an die Opfer zu delegieren.¹¹¹

¹⁰⁸ Siehe dazu z. B. Revital Ludewig-Kedmi: Opfer und Täter zugleich? Moral-dilemmata jüdischer Funktionshäftlinge in der Shoah. Gießen 2001.

¹⁰⁹ Hermann Kaienburg: »Freundschaft? Kameradschaft? ... Wie kann das möglich sein?« Solidarität, Widerstand und die Rolle der »roten Kapos« in Neuengamme. In: Abgeleitete Macht – Funktionshäftlinge zwischen Widerstand und Kollaboration. Hg. KZ-Gedenkstätte Neuengamme 4 (1998), S. 18–50, hier 43.

¹¹⁰ Kleinmann: Doch der Hund will nicht krepieren, S. 112.

¹¹¹ Karin Orth: Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte. München u. a. 2002, S. 61.

Wie Hermann Langbein betonte waren es in der Praxis oft die mit dem Grünen Winkel gekennzeichneten kriminellen Häftlinge, welche »die mit ihren Funktionen verbundene Macht ausschließlich auf Kosten der Allgemeinheit für sich zu nutzen trachteten«. ¹¹² Die anfangs dominierende Stellung ehemaliger Krimineller unter den Funktionshäftlingen der Konzentrationslager wirkte sich letztlich negativ auf die Lagerorganisation aus, sodass die SS zunehmend politische Häftlinge, häufig auch Kommunisten für diese Funktionen heranzog. Dies führte teilweise zu einer Veränderung der Rolle der Kapos. Der Fall Adolf Rögner (Kap. 6.2) belegt, dass es auch in Auschwitz Funktionshäftlinge gab – mitunter auch ehemalige Kriminelle –, die versuchten, andere Häftlinge zu schützen. ¹¹³ Ihre Rolle blieb aber naturgemäß ambivalent. ¹¹⁴ Viele Häftlinge machten jedoch überwiegend oder ausschließlich schlechte Erfahrungen mit den Kapos und dies unabhängig von deren Nationalität oder Haftgrund. ¹¹⁵

Für Charles Liblau, auch ein ehemaliger Auschwitz-Häftling, war »jeder Kapo« schlicht ein »Helfershelfer der SS bei der systematischen Vernichtung seiner Mithäftlinge« gewesen, der »vor allem in den Arbeitskommandos über absolute Macht verfügte«. ¹¹⁶ Im Lageralltag war er für die »normalen« Häftlinge das »Symbol der Willkür und des Terrors« und ließ bei ihnen den Glauben aufkommen, »der Kapo und nicht das nationalsozialistische Regime sei die Verkörperung der Unterdrückung«. ¹¹⁷ Während die Masse der SS-Besatzung bei der Mehrzahl der um ihr Überleben kämpfenden Häftlinge anonym blieb, waren die Kapos als »Herren über Leben und Tod« ¹¹⁸ stets im Lageralltag präsent. Dies war auch einer der Gründe, warum Täter dieser Kategorie in der DDR die zweitgrößte Verurteiltengruppe nach der SS stellten. Wie die Funktionshäftlinge in das Terrorsystem von Auschwitz eingebunden waren und wie sie sich dabei mitschuldig machen konnten, soll am Fall von Alexander Bartell (1905–1977) dargestellt werden.

¹¹² Langbein: ... nicht wie Schafe, S. 44.

¹¹³ Ein weiteres positives Beispiel für einen solchen Kapo schildert z. B. Michał Ziółkowski: Ich war von Anfang an in Auschwitz. Köln 2006, S. 53 f.

¹¹⁴ Wolfgang Sofsky: Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager. Frankfurt/M. 1993, S. 152–190.

¹¹⁵ Charles Papiernik: Leben und Widerstehen. Erinnerungen an Auschwitz und Sachsenhausen. Bremen 2005; Mordechai Ciechanower: Der Dachdecker von Auschwitz-Birkenau. Berlin 2007.

¹¹⁶ Charles Liblau: Die Kapos von Auschwitz, Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau 1998, S. 59.

¹¹⁷ Ebenda.

¹¹⁸ Piper: Arbeitseinsatz der Häftlinge aus dem KL Auschwitz, S. 111.



Abb. 15: A. Bartell, Foto aus der Gefangenenakte der StVA Brandenburg-Görden, ca. 1950

Bartell hatte eine Odyssee durch Zuchthäuser und Konzentrationslager des NS-Regimes hinter sich, als er am 15. November 1948 durch das Landgericht Bautzen wegen »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« zu einer »Zuchthausstrafe auf Lebenszeit« verurteilt wurde.¹¹⁹ Als Sohn einer jüdischen Mutter in Berlin geboren, hatte er nach dem Besuch von acht Klassen Volksschule das Fleischerhandwerk erlernt. Schon 1924 trat er dem Kommunistischen Jugendverband, später dem Rot-Front-Kämpfer-Bund bei und arbeitete ab 1929, inzwischen Mitglied der KPD, hauptamtlich für die Internationale Rote Hilfe in Königsberg.¹²⁰ Im März 1933 wurde Bartell zunächst in »Schutzhaft« genommen und einige Monate später in Stargard/Pommern wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Widerstand gegen die Staatsgewalt zu drei Jahren und neun Monaten Haft verurteilt.¹²¹ Nur wenige Monate nach der Entlassung aus dem Gefängnis in Naugard/Pommern wurde er vermutlich im Rahmen der Aktion »Arbeitsscheu Reich« im Juni 1938 zur Polizei vorgeladen, wiederum festgenommen und in das Konzentrationslager Sachsenhausen deportiert.¹²² Die SS registrierte ihn dort als »Jude«.¹²³ Von dort aus verschleppte man ihn Ende Oktober 1942 nach Auschwitz-Monowitz, wo ihm die Häftlingsnummer »70280« auf den linken Unterarm eintätowiert wurde.¹²⁴

Im Gegensatz zu seiner Mutter und den drei Geschwistern, die ermordet wurden, überlebte Bartell die Jahre der Verfolgung. Schon 1945 trat er wieder der KPD bei und arbeitete als Parteifunktionär im Kreisratsamt Niesky, wo er für die Betreuung der »Umsiedler« zuständig war. Anfang April 1948 erstatteten ehemalige Mitgefangene Anzeige gegen ihn wegen Misshand-

¹¹⁹ Urteil des LG Bautzen v. 15.11.1948; BArch, MfS, Abt. XII/RF/352, Bl. 142–145, hier 142.

¹²⁰ Lebenslauf v. 16.12.1948; ebenda, Bl. 150 f.

¹²¹ Schlußbericht des Kriminalamts Bautzen, Kriminalaußenstelle Weißwasser über den Vorgang Alexander Bartell v. 26.5.1948; BArch, MfS, BV Cottbus, ASt. 1846/51, Bd. 1, Bl. 30–33.

¹²² Auskunft des ITS v. 8.7.2015 an den Verfasser. Konkreter hierzu siehe Christian Faludi (Hg.): Die »Juni-Aktion« 1938. Eine Dokumentation zur Radikalisierung der Judenverfolgung. Frankfurt/M. 2013, S. 57–64.

¹²³ Zugangsliste des KZ Sachsenhausen v. 18.6.1938; ITS, Copy of 1.1.38.1/4093663; Kohlhagen: Zwischen Bock und Pfahl, S. 153.

¹²⁴ Auskunft des ITS vom 8.7.2015 an den Verfasser.

lungen und weiterer in Auschwitz-Monowitz begangener Grausamkeiten. Daraufhin wurde Haftbefehl erlassen und Bartell in Untersuchungshaft genommen.¹²⁵ In den Zeugenbefragungen berichteten ehemalige Haftkameraden unter anderem, wie Bartell in der Funktion eines Vorarbeiters des Arbeitskommandos 26 sie selbst und andere jüdische Kameraden schikaniert und geschlagen hatte.¹²⁶ Vermutlich war es aber auch Bartell gewesen, der, als ihn die SS noch nicht zum Kapo ernannt hatte, einer Vielzahl seiner Schicksalsgenossen half.¹²⁷

Am 18. Januar 1945 war das Lager von der SS evakuiert und die Häftlinge in Richtung Schlesien getrieben worden. Bartell war es gelungen, sich einer Gruppe reichsdeutscher Häftlinge, zumeist »Berufsverbrecher«, anzuschließen.¹²⁸ Die Zugehörigkeit zu dieser an der Spitze der »rassischen Häftlingshierarchie« stehenden Gruppe bot ihm verschiedene Vorteile und bessere Überlebenschancen,¹²⁹ da sie im Auftrag der SS innerhalb der Transportkolonnen Führungs- und Leitfunktionen übernahm. Damit verbunden waren Privilegien wie die Verteilung der von der SS zur Verfügung gestellten Lebensmittel.

Nach Aussage der Zeugen nutzte Bartell seine Position aus und verbrauchte die auf dem Evakuierungsmarsch dringend benötigte Verpflegung für sich selbst. Darüber hinaus wurde ihm vorgeworfen, seine Leidensgenossen mit Beschimpfungen und Schlägen malträtiert zu haben.¹³⁰ Ein Zeuge sagte aus, »dass Bartell durch die Unterschlagung der Lebensmittel und Misshandlungen der Häftlinge die Ursache dazu gab, dass die Betroffenen vor Hunger und Schwäche zusammenbrachen und dann von der SS erschossen bzw. erschlagen wurden«. Außerdem warf er ihm vor, für den Tod eines jungen ungarischen Juden indirekt mitverantwortlich zu sein, der getötet

¹²⁵ Haftbefehl der Landesregierung Sachsen, Polizeiabteilung v. 7.4.1948; BArch, MfS, BV Cottbus, ASt. 1846/51, Bd. 1, Bl. 5.

¹²⁶ Befragungsprotokoll des Zeugen Horst W. durch Landeskriminalamt (LKA) Sachsen, Kriminalaußenstelle Weißwasser/Oberlausitz v. 14.4.1948; Befragungsprotokoll des Zeugen Alfred W. v. 14.4.1948; Befragungsprotokoll des Zeugen Natan K. v. 3.5.1948; BArch, MfS, BV Cottbus, ASt. 1846/51, Bd. 1, Bl. 9–12, 13–15 u. 24 f.

¹²⁷ Kohlhausen: Zwischen Bock und Pfahl, S. 30 u. 153.

¹²⁸ Befragungsprotokoll des Alexander Bartell v. 14.4.1948; BArch, MfS, BV Cottbus, ASt. 1846/51, Bd. 1, Bl. 16–19.

¹²⁹ Orth: Gab es eine Lagergesellschaft?, S. 109–133, hier 113.

¹³⁰ Schlußbericht des Kriminalamts Bautzen, Kriminalaußenstelle Weißwasser zum Vorgang Alexander Bartell v. 26.5.1948; BArch, MfS, BV Cottbus, ASt. 1846/51, Bd. 1, Bl. 30–33.

worden war, weil er Brot von der SS gestohlen hatte.¹³¹ Wie auch in anderen Prozessen, waren die Aussagen der überlebenden Häftlinge schon allein aufgrund der Tat- und Zeitumstände nicht unproblematisch.¹³² Das Gericht machte sich jedoch die Sichtweise der Überlebenden und Zeugen auf Bartells Handlungen weitgehend zu eigen. Auch ohne Nachprüfungen und exakte Aufklärung der Gesamtumstände reichte der den »Opferzeugen gewährte Glaubwürdigkeitsbonus«¹³³ auch in diesem Fall aus, um einen Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten Bartells und dem Sterben der generell schon durch Hunger und Krankheiten geschwächten Häftlinge herzustellen. Nach anderen Ursachen oder weiteren Tatbeteiligten wurde dann auch gar nicht mehr gefragt oder gesucht.

Bartell, mit den Zeugen und deren Aussagen konfrontiert, erklärte: »Zusammenfassend gebe ich auf Vorhalte zu, soweit es meine Geständnisse betrifft, ich heut einsehe, dass diese meine Handlungsweise meinen damaligen Mithäftlingen gegenüber menschlich unwürdig war und bedauere außerordentlich, mich soweit vergessen zu haben.«¹³⁴

Die Aussagen der Zeugen sowie das Teilgeständnis Bartells bildeten sowohl die Ausgangsbasis des Verfahrens als auch die Grundlage für die Verurteilung. Dementsprechend berücksichtigte das Gericht die moralische Schuld des Angeklagten bei der Strafzumessung in erheblichem Umfang. Im Urteil heißt es:

Für die Strafzumessung war es für die Strafkammer nicht unerheblich, daß es sich bei dem Beklagten um einen Funktionär der Arbeiterbewegung handelte, der nicht nur zum Verräter, sondern zum verbrecherischen Werkzeug der SS und zum indirekten Mörder seiner Gleichgesinnten und Rassegenossen geworden ist. [...] Wenn auch dem Angeklagten nicht nachgewiesen ist, daß er mit eigener Hand direkt gemordet hat, so hat die Hauptverhandlung doch einwandfrei ergeben, daß der Angeklagte die mittelbare Ursache zum Tode von ungezählten Häftlingen gesetzt hat.¹³⁵

Das lebenslänglich Zuchthaus lautende Urteil dürfte das Bedürfnis der Überlebenden, Bartell zu bestrafen, befriedigt haben. Die fehlende Berücksichtigung der Gesamtumstände und der persönlichen Situation des Angeklagten sowie die unkritische Schuldzuordnung ebneten jedoch faktisch die

¹³¹ Befragungsprotokoll des Zeugen Salomon K. v. 14.4.1948; ebenda, Bd. 1, Bl. 6–8.

¹³² Orth: Gab es eine Lagergesellschaft?, S. 117; Wagner: IG Auschwitz. S. 320–324.

¹³³ Wieland: Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz, S. 349.

¹³⁴ Befragungsprotokoll von Alexander Bartell v. 14.4.1948; BArch, MfS, BV Cottbus, ASt. 1846/51, Bd. 1, Bl. 19.

¹³⁵ Urteil des LG Bautzen v. 15.11.1948; BArch, MfS, Abt. XII/RF/352, Bl. 144.

Verantwortung zu denjenigen ein, die die Hauptschuld für den Massenmord auf den sogenannten »Todesmärschen« trugen.

Deutlich wird die Unverhältnismäßigkeit des Urteils im Vergleich zu anderen Fällen wie dem von Hans Anhalt oder in jenen Verdachtsfällen (siehe unten), in denen keine strafrechtliche Ahndung erfolgte. Allerdings war dieses kritikwürdige Vorgehen kein alleiniges Merkmal der DDR-Justiz. Auch Gerichten der westlichen Alliierten fiel es schwer, bei der Ahndung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in den Konzentrationslagern klar und hierarchisch nach Verantwortlichkeiten zu differenzieren und entsprechend ausgewogen zu urteilen.¹³⁶ Wohl mit dem Abstand der Zeit äußerte ein Häftling milde: »Urteilen wir nicht über diejenigen, die unter den aufs Äußerste angespannten Bedingungen des Lagers unmoralisch handelten. Wer weiß, wie sich derjenige, der solche Taten verurteilt, selbst verhalten hätte. Dort ging es in jedem Augenblick allein um das nackte Leben.«¹³⁷

In den Stationen seines Strafvollzugs in Hoheneck, Waldheim und Brandenburg galt Bartells Tätowierung aus Auschwitz als »besonderes Kennzeichen«. Seine Bemühungen um Revision oder Wiederaufnahme des Verfahrens blieben zunächst ebenso erfolglos wie seine Gnadengesuche.¹³⁸

Später wurde das Urteil immerhin korrigiert. Im Dezember 1955 einigten sich Justizministerin Hilde Benjamin, Generalstaatsanwalt Ernst Melsheimer und der Minister für Staatssicherheit Erich Mielke als Mitglieder einer entsprechenden Kommission, die Strafe auf 15 Jahre zu reduzieren.¹³⁹ Und schon wenige Monate später, Ende April 1956, kam er in den Genuss der auf den XX. Parteitag der KPdSU folgenden Begnadigungsaktion. Bartell kehrte zu seiner Familie in Weißwasser/Oberlausitz zurück und fand Arbeit im VEB Silika- und Schamottewerk.¹⁴⁰ Später ließ er sich mit der Staatssicherheit ein

¹³⁶ Wachsmann: KL, S. 704 f.

¹³⁷ Oldřich Stránský: Es gibt keine Gerechtigkeit auf Erden. Erinnerungen eines tschechischen Auschwitz-Überlebenden. Köln u. a. 2010, S. 102.

¹³⁸ Beschluss des OLG Dresden, Strafsenat nach Befehl 201, über Ablehnung der Revision in der Strafsache Bartell v. 23.6.1949; BArch, MfS, BV Cottbus, ASt. 1846/51, Bd. 1, Bl. 79; Beschluss des LG Bautzen über Ablehnung der Wiederaufnahme des Verfahrens in der Strafsache Bartell v. 1.4.1950; BArch, MfS, Abt. XII/RF/352, Bl. 102; Mitteilung der Staatsanwaltschaft des LG Bautzen an den Strafgefangenen Bartell über Ablehnung des Gnadengesuchs v. 13.3.1951; Information der HA II des Ministeriums der Justiz an den Strafgefangenen Alexander Bartell v. 11.2.1954; BArch, MfS, Abt. XII/RF/352, Bl. 2, 40.

¹³⁹ Protokoll der Sitzung der Kommission der Regierung der DDR zur Überprüfung der von deutschen Gerichten nach Befehl 201 Verurteilten v. 15.12.1955; BArch, MfS, AS 3/59, Bd. 2, Bl. 223.

¹⁴⁰ Mitteilung der StVA Brandenburg an die Vollstreckungsstelle über den Abgang

und berichtete als Kontaktperson über Kollegen,¹⁴¹ bevor er im Mai 1965 unter dem Decknamen »Alba« formell als Geheimer Informator geworben wurde.¹⁴² Doch bereits im Jahr darauf fand diese Zusammenarbeit vor allem aus gesundheitlichen Gründen, aber auch wegen Verletzung der Konspiration ihr Ende.¹⁴³

4.3 Der Fall Grönke: im Westen nochmals belangt

Erich Grönke (1902–1968) war als mehrfach vorbestrafter Krimineller (»Berufsverbrecher«)¹⁴⁴ 1940 aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen nach Auschwitz überstellt worden.¹⁴⁵ Mitte 1941 wurde er auf Betreiben des Lagerkommandanten Rudolf Höß, mit dem er sich angefreundet hatte, als Häftling entlassen und anschließend als Leiter (SS-Zivilangestellter) der sogenannten Schuh- bzw. Lederfabrik des Lagers eingesetzt.¹⁴⁶ Nach dem Krieg ließ sich der gelernte Schuhmacher Grönke in Schwerin/Mecklenburg nieder.

Dort stieß die Polizei im Zusammenhang mit einer anderen Ermittlungssache auf ihn. Nachdem bekannt wurde, dass Grönke in Auschwitz Häftlinge geschlagen hatte, wurde er Ende April 1947 verhaftet und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.¹⁴⁷ Grönke konnte sich wohl denken, dass bei intensiveren Ermittlungen noch weitere Straftaten ans Tageslicht kommen würden. Jedenfalls gab er gleich bei der Erstbefragung zu, es sei »ab und zu« vorgekommen, dass er Häftlinge »körperlich maßregeln musste«.¹⁴⁸ Bestätigt wurde dies noch durch einen Volkspolizisten, ein ehemaliger Auschwitz-Häftling, der aussagte, von Grönke mit einer Peitsche geschlagen

eines Gefangenen v. 28.4.1956; BArch, MfS, BV Cottbus, ASt. 1846/51, Bd. 1, Bl. 130 f.

¹⁴¹ Einschätzung des operativen Werts des GI-Kandidaten durch KD Weißwasser v. 12.5.1965; BArch, MfS, BV Cottbus, AIM 1902/66, Teil I/1, Bl. 55–63.

¹⁴² Handschriftliche Verpflichtungserklärung v. 26.5.1965; ebenda, Bl. 64.

¹⁴³ Abschlußbericht KD Weißwasser zur Ablegung eines IM-Vorganges im Archiv der BV Cottbus v. 22.12.1963; ebenda, Bl. 74.

¹⁴⁴ Befragungsprotokoll des LKA Mecklenburg, Dezernat K 5 v. 28.4.1947; BArch, MfS, BV Schwerin, AP 903/54, Bl. 10 f., hier 10.

¹⁴⁵ Schlussbericht des LKA Mecklenburg, Dezernat K 5 v. 21.5.1947; ebenda, Bl. 6 f.

¹⁴⁶ Vgl. Hermann Langbein: Menschen in Auschwitz. Wien, München 1995, S. 458 f.

¹⁴⁷ LKA Mecklenburg, Dezernat K 5, Aktenvermerk »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« v. 28.4.1947; BArch, MfS, BV Schwerin, AP 903/54, Bl. 12.

¹⁴⁸ Befragungsprotokoll des LKA, Dezernat K 5 v. 28.4.1947; ebenda, Bl. 10.

1. Name <u>G r ö n k e</u>	Vorgangsart <u>Allg. P.</u>
2. Vorname <u>Erich.</u>	Vorgang Nr. _____
3. Geburtstag <u>15.9.02</u>	Archiv Nr. <u>903/54</u>
4. Geburtsort <u>Bln. Lichterfelde</u>	Größe _____
5. Anschrift <u>Schwerin, Werderstr.</u>	Gestalt <u>Abt. VII</u>
6. Soziale Herkunft _____	Gesicht _____
7. Arbeitsstelle und ausgeübter Beruf _____	Bart _____
_____ ()	Haar _____
8. Nationalität _____	Besondere Kennzeichen _____
9. Staatsangehörigkeit _____	
10. Parteizugehörigkeit _____	
11. Art des Verbrechens <u>Verbr. gegen die</u> <u>Menschlichkeit</u> _____ ()	
12. Verw. / Dienststelle <u>Abtlg. XII</u>	
13. Karte angelegt am <u>27.9.54</u>	
14. Durch _____	

D 1064 654 500.0 Form 16



Abb. 16: Erich Grönke, F-16-Karteikarte mit Haftfoto des Landeskriminalamts Mecklenburg, Dezernat K 5, 1947

worden zu sein.¹⁴⁹ Für die Ermittler war die Angelegenheit damit »restlos geklärt«, Grönke galt als »überführt und geständig«.¹⁵⁰ Die SMA Schwerin, der man den Fall vorgelegt hatte, entschied Ende Mai 1947, dass Grönke sich vor einem deutschen Gericht zu verantworten hatte.¹⁵¹ Am 29. November 1948 wurde er vom Landgericht Schwerin wegen Häftlingsmisshandlung zu drei Jahren und vier Monaten Zuchthaus verurteilt.¹⁵²

¹⁴⁹ Befragungsprotokoll des LKA Mecklenburg, Dezernat K 5, des Zeugen Franz A. v. 30.4.1947; ebenda, Bl. 16.

¹⁵⁰ Schlussbericht des LKA Mecklenburg, Dezernat K 5 v. 21.5.1947; ebenda, Bl. 6 f.

¹⁵¹ Ebenda, Bl. 7.

¹⁵² Laut Vorgangskartei der HA IX/11 erfolgte die Verurteilung bereits am 13.1.1948. Möglicherweise hat Grönke dagegen Revision eingelegt, da auf dem Aufnahmebericht der StVA Brandenburg-Görden als Verurteilungsdatum der 29.11.1948 angegeben ist. Vgl. BArch, MfS, Abt. XII G-SKS 18486, Bl. 2. Wo sich der Gerichtsvorgang und das Urteil derzeit befinden, konnte nicht ermittelt werden. Nachweislich hatten die Akten aber einem Untersuchungsrichter des LG Frankfurt/M. zur Verfügung gestanden, der sie 1963 bei der Generalstaatsanwaltschaft der DDR einsehen konnte. Vgl. LG Frankfurt/M., Ersuchen um Amtshilfe (Rechtshilfe) v. 21.8.1963; BArch, MfS, HA IX Nr. 23099, Bl. 4–8.

Nach der Strafverbüßung im Zuchthaus Brandenburg-Görden ging er in die Bundesrepublik und eröffnete im Breisgau eine Schuhmacherwerkstatt.¹⁵³ Aufgrund der Aussagen Adolf Rögners und weiterer Zeugen erließ das Landgericht Frankfurt am Main im November 1963 einen Haftbefehl gegen Grönke und nahm ihn in Untersuchungshaft.¹⁵⁴ Tatsächlich hatte Grönke die Werkstätten in Auschwitz nicht nur mit »harter Hand« geführt,¹⁵⁵ sondern die ihm unterstellten rund 2000 Häftlinge¹⁵⁶ auch bei den geringsten Vergehen misshandelt, einige wurden in einer Kloakengrube oder in Farbbottichen ertränkt.¹⁵⁷ Grönke stritt alle Vorwürfe ab. In einem Antrag auf Haftverschonung schlug er vor, zu seiner Entlastung die Ehefrau des Lagerkommandanten Hedwig Höß zu befragen, in deren Wohnung und mit deren Kindern er verkehrt habe.¹⁵⁸ In einem Haftprüfungsverfahren wurde die Fortdauer der Untersuchungshaft jedoch bestätigt.¹⁵⁹ Im Rahmen des 3. Frankfurter Auschwitz-Prozesses (1967–1968) wurde Grönke wegen Mordes in mindestens 212 Einzelfällen angeklagt. Aufgrund von Verhandlungsunfähigkeit trennte man das Verfahren gegen ihn im Februar 1967 zunächst ab und stellte es im Juni 1968 nach seinem Tod ein.¹⁶⁰

¹⁵³ Vgl. Klee: Auschwitz, S. 151; Piper: Arbeitseinsatz, S. 159 f.

¹⁵⁴ Strafantrag von Adolf Rögner an die Staatsanwaltschaft beim LG Stuttgart v. 30.3.1958; Vernehmungsprotokoll des LKA Baden-Württemberg v. Adolf Rögner v. 20.8.1958; Vernehmungsprotokoll der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg (ZStL) v. Adolf Rögner v. 23.2.1959; Richterliche Zeugenaussage v. Adolf Rögner vor dem Amtsgericht (AG) Frankfurt/M. v. 3.5.1960; Fritz-Bauer-Institut (FBI), Bestand Adolf Rögner, Bl. 53–56R, 48–51R, 703–723, 5361 f.; Beschluss des OLG Frankfurt/M. in der Strafsache gegen Erich Grönke über Fortsetzung der Untersuchungshaft v. 12.7.1965; BAL, B 162/2845, Bl. 206.

¹⁵⁵ Franciszek Piper: Die Ausbeutung der Arbeit der Häftlinge. In: Waclaw Długoborski, Franciszek Piper (Hg.): Auschwitz 1940–1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz, Bd. II. Oświęcim 1999, S. 108 f.

¹⁵⁶ Befragungsprotokoll des LKA Mecklenburg, Dezernat K 5 v. Erich Grönke v. 21.5.1947; BArch, MfS, BV Schwerin AP 903/54, Bl. 18–21, hier 20.

¹⁵⁷ Vgl. Piper: Die Ausbeutung, S. 108 f.

¹⁵⁸ Handschriftlicher Antrag von Grönke auf Haftverschonung an das LG Frankfurt/M. v. 2.2.1965; BAL, B 162/2845, Bl. 161–164, hier 162.

¹⁵⁹ Beschluss des OLG Frankfurt/M. in der Strafsache gegen Erich Grönke v. 12.7.1965; BAL, B 162/2845, Bl. 206.

¹⁶⁰ Mitteilung des Leiters des BAL an den Verfasser vom 1.6.2015.

4.4 Der Fall Paul Barteldt: ein Lebenslänglich, das tatsächlich lebenslänglich war

Es war eher ein Zufall, der zur Verurteilung des ehemaligen Kapos Paul Barteldt (1901–1984) führte. Vor dem Krieg war Barteldt wegen Bagatelldelikten (Erregung öffentlichen Ärgernisses in Tateinheit mit öffentlicher Beleidigung, groben Unfugs) sowie »Beschimpfung des Reiches« verurteilt worden.¹⁶¹ 1935 kam er als sogenannter »Schutzhäftling« erst in die KZ Lichtenburg und Sachsenhausen sowie ab 1940 ins Stammlager Auschwitz, nach Birkenau und ins Außenlager Jawischowitz (Jawiszowice).¹⁶² Im Stammlager und in Birkenau fungierte Barteldt (Häftlingsnummer 3253) stets als Kapo (SS-Küche, Kleiderkammer, Brotmagazin, Krankenbau).¹⁶³ In Jawischowitz ernannte ihn die SS sogar zum Lagerältesten.¹⁶⁴ Die rund 2000 zumeist jüdischen Häftlinge mussten hier unter unmenschlichen Bedingungen in Steinkohlebergwerken Zwangsarbeit leisten.¹⁶⁵ Die von den Häftlingen gefürchteten katastrophalen Lebensverhältnisse im Lager wurden, auch durch die brutalen Misshandlungen, die Schikanen und Denunziationen von Barteldt, noch verschlimmert.¹⁶⁶ Etliche Gefangene starben an den Verletzungen, die Barteldt ihnen zugefügt hatte oder wurden danach aufgrund ihrer Arbeitsunfähigkeit in den Gaskammern ermordet. Andere Mitgefangene trieb er in den Selbstmord aus Verzweiflung.¹⁶⁷ Barteldt wurde im Mai 1950 in Ostberlin von der Volkspolizei verhaftet, nachdem er in der Öffentlichkeit »faschistische Propaganda« betrieben hatte.¹⁶⁸ Im Sommer 1950 gab der VVN-Ermittlungsdienst eine Suchmeldung heraus, in der nach Zeugen gesucht wurde, die Auskünfte über das Verhalten Barteldts geben

¹⁶¹ Strafnachricht Paul Barteldt; BArch, MfS, Strafregisterkartei.

¹⁶² Häftlings-Personal-Karte Paul Barteldt, ITS, Individuelle Dokumente des KZ Mauthausen; Copy of 1.1.26.3/1346544; vgl. auch Andrea Rudorff: Jawischowitz. In: Der Ort des Terrors, Bd. 5, S. 260–265.

¹⁶³ Der Oberstaatsanwalt von Groß-Berlin, Nachtragsanklageschrift, 9.5.1951; BArch, MfS, ASt. 35 Js Nr. 294/50, Bl. 74–80; Danuta Czech: Die Rolle des Häftlingskrankenbaulagers im KL Auschwitz II. In: HvA 15 (1975), S. 5–112.

¹⁶⁴ Der Oberstaatsanwalt von Groß-Berlin, Nachtragsanklageschrift, 9.5.1951; BArch, MfS, ASt. 35 Js Nr. 294/50, Bl. 76.

¹⁶⁵ Rudorff: Jawischowitz, S. 260–265.

¹⁶⁶ Vgl. Andrzej Strzelecki: Das Nebenlager Jawischowitz. In: HvA 15 (1975), S. 200.

¹⁶⁷ Der Oberstaatsanwalt von Groß-Berlin, Nachtragsanklageschrift, 9.5.1951; BArch, MfS, ASt. 35 Js Nr. 294/50, Bl. 75 u. 80.

¹⁶⁸ Der Staatsanwalt des Schwurgerichts beim LG Berlin, Sitzungsbericht vom 15.10.1951 (4. Große Strafkammer bei dem LG Berlin); BArch, MfS, ASt. I/1 454/51, Bd. 1, Bl. 3–5, hier 4.

konnten.¹⁶⁹ Überführt wurde Barteldt hauptsächlich durch die Aussagen von Überlebenden, darunter Hermann Axen und Kurt Julius Goldstein, beides jüdisch-kommunistische Häftlinge, die wenig später hohe Funktionen im Partei- und Staatsapparat der DDR übernahmen.¹⁷⁰

Der Fall Barteldt war eines der wenigen Verfahren, in denen die ost- und westdeutschen Justizbehörden unkompliziert kooperierten: Im April 1950 war Paul Skrodzki, der Barteldt als Kapo in seiner Funktion im Lager Jawischowitz vertreten hatte,¹⁷¹ zusammen mit sieben weiteren Mittätern in Bochum wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung in 23 Fällen zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden.¹⁷² Die Anklageschrift und das Urteil mit den darin festgehaltenen Feststellungen zum Nebenlager Jawischowitz hatte das Landgericht Bochum der Ostberliner Justiz zur Verfügung gestellt.¹⁷³ Barteldt selbst wurde am 15. Oktober 1951 vom Landgericht Berlin wegen »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurteilt.¹⁷⁴ Von der Todesstrafe sah das Gericht nur ab, weil Barteldt, »wenn auch nicht irgendwie geistig erkrankt – so doch aufgrund ungünstiger sozialer Entwicklung und Trunksucht weniger moralische Hemmungen entwickelt hat als andere Menschen«.¹⁷⁵ Der Prozess wurde – im Nachgang zu den Waldheimer Verfahren – im Sinne der SED »politisch« geführt. Der verantwortliche Staatsanwalt vermerkte, mit der Hauptverhandlung sei

die Möglichkeit gegeben, die besondere Rolle der IG Farben und anderer Konzerne im Lager Auschwitz und in anderen Konzentrationslagern aufzuzeigen.

¹⁶⁹ Wer kennt diesen Mann? Zeugen aus den Konzentrationslagern gesucht. Berlin (Ost), Nummer 8, Juli/August 1950, S. 4.

¹⁷⁰ Vgl. Hermann Axen: Ich war Diener der Partei. Berlin 1996; Rosemarie Schuder, Rudolf Hirsch u. a.: Nummer 58866 Judenkönig. Berlin 1996; Friedrich-Martin Balzer (Hg.): Wir sind die letzten – fragt uns. Kurt Goldstein – Spanienkämpfer, Auschwitz- und Buchenwald-Häftling. Bonn 1999; Müller-Enbergs u. a. (Hg.): Wer war wer in der DDR?, S. 34 u. 262 f.

¹⁷¹ Nachtragsanklageschrift des Oberstaatsanwalts von Berlin v. 9.5.1951; BArch, MfS, ASt. 35 Js Nr. 294/50, Bl. 74–80; Strzelecki: Das Nebenlager Jawischowitz. In: HvA 15(1975), S. 195.

¹⁷² Urteil des Schwurgerichts des LG Bochum v. 20.4.1950; BArch, MfS, ASt. 35 Js Nr. 294/50, Bl. 81–117.

¹⁷³ Anklageschrift des Oberstaatsanwalts beim LG Bochum v. 5.1.1950; BArch, MfS, ASt. 35 Js Nr. 294/50, Bl. 142–155.

¹⁷⁴ Urteil des LG Berlin v. 15.10.1951; BArch, MfS, HA IX Nr. 99730, Bl. 58–66.

¹⁷⁵ Ebenda, Bl. 65.

Es wurden die Konzernherren als die Auftraggeber für die Errichtung der Sklaven- und Todeslager entlarvt, die sie errichten ließen, um durch die Häftlinge riesige Sonderprofite in ihre Taschen zu stecken. Dieses sind dieselben Männer, die heute wieder die Leitung der Konzerne in Westdeutschland in Händen haben und bestrebt sind, noch einmal die gleichen Verbrechen durchzuführen.¹⁷⁶

Die von Barteldt angestrebte Revision des Urteils wurde im Frühjahr 1952 verworfen.¹⁷⁷ Im Unterschied zur Mehrzahl der NS-Täter, die in der Frühzeit der DDR verurteilt wurden, entsprach die lebenslängliche Freiheitsstrafe in diesem Fall tatsächlich dem Wortsinn.¹⁷⁸ Obwohl sich Barteldt im Strafvollzug »willig und korrekt« unterordnete, 52 Mal ausgezeichnet wurde und »über Jahrzehnte ein beständiges, gutes Gesamtverhalten« zeigte,¹⁷⁹ wurde seine Haftzeit nicht verkürzt. Barteldt starb im April 1984 im Zuchthaus Brandenburg.

4.5 Schauprozess mit dürftiger Beweislage: das Todesurteil gegen Herbert Fink

Von Hannah Arendt stammt folgendes Zitat:

In der Verachtung der totalitären Gewalthaber für positives Recht spricht sich eine unmenschliche Gesetzestreue aus, für welche Menschen nur das Material sind, an dem die übermenschlichen Gesetze von Natur und Geschichte vollzogen und das heißt hier im furchtbarsten Sinne des Wortes exekutiert werden.¹⁸⁰

Der folgende Fall kann als Beleg dieser These gelten. Wie so oft war es ein Zufall, der die Ermittlungen initiierte und dann für eine Verurteilung sorgte. Am 26. August 1950 erschien eine junge Frau in der Dienststelle des Kreisbeauftragten für Staatliche Kontrolle¹⁸¹ in Bautzen und erstattete

¹⁷⁶ Sitzungsbericht des Staatsanwalts des Schwurgerichts beim LG Berlin v. 15.10.1951 (4. Große Strafkammer beim LG Berlin); BArch, MfS, ASt. I/1 454/51, Bd. 1, Bl. 3–5.

¹⁷⁷ Urteil des Strafsenats des KG Berlin v. 1.4.1952; BArch, MfS, HA IX Nr. 9730, Bl. 49–54.

¹⁷⁸ Vgl. Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit, S. 71.

¹⁷⁹ Führungsbericht des Leiters der StVA Brandenburg über den Strafgefangenen Barteldt v. 15.11.1983; BArch, MfS, HA IX Nr. 19185, Bl. 218 f.

¹⁸⁰ Arendt: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 675.

¹⁸¹ Hinsichtlich dessen Aufgaben, Funktionen und Befugnissen siehe Thomas Horstmann: Logik der Willkür. Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle in der SBZ/DDR von 1948 bis 1958. Weimar u. a. 2002.

Mitteilung darüber, dass ihr Bekannter, Herbert Fink, als SS-Angehöriger im Konzentrationslager Auschwitz in den Judenmord verstrickt gewesen sei. Als Beleg führte die Anzeigenerstatterin unter anderem an, Fink habe ihr, als sie bei einem gemeinsamen Kinobesuch den sowjetischen Monumentalfilm »Der Fall von Berlin« angesehen hätten, gesagt, dass die darin gezeigten Sachverhalte mit der Realität übereinstimmten.¹⁸² Ein weiterer Zeuge, der ebenfalls bei diesem Kinobesuch zugegen war, berichtete das Gleiche.¹⁸³ Tatsächlich ist in diesem ab Sommer 1950 in der DDR aufgeführten sowjetischen Propagandafilm eine Szene nachgestellt, in der SS-Männer Häftlinge eines Konzentrationslagers erschießen, kurz bevor sowjetische Panzer dort einrollen.¹⁸⁴

Am Abend des 28. August 1950 wurde das Volkspolizeikreisamt (VPKA) Bautzen von der dortigen Stasi-Dienststelle über den Verdacht gegen Fink informiert.¹⁸⁵ Die weitere Bearbeitung übernahm das für »schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit« (gemäß Kontrollratsgesetz (KRG) Nr. 10 und Kontrollratsdirektive (KRD) Nr. 38) zuständige Kommissariat C der Kriminalpolizei.¹⁸⁶ Am folgenden Tag wurde Herbert Fink (1925–1952) zur Vernehmung vorgeführt. In der Vernehmung gab er an, in seiner schlesischen Heimatstadt Ratibor sieben Klassen einer Hilfsschule besucht zu haben und anschließend Hilfsarbeiter in einem Werk von Siemens geworden zu sein. Ab Anfang 1943 sei er als Melker in der Landwirtschaft tätig gewesen. Vorrangig um weiteren Streitigkeiten mit seinem Vater aus dem Wege zu gehen und von zu Hause wegzukommen, habe er sich dann in einem Wehrrüchtigungslager der Hitler-Jugend¹⁸⁷ in Bad Gottschalkowitz in Oberschlesien freiwillig zur Waffen-SS gemeldet. Nachdem er seine Dienstpflicht beim Reichsarbeitsdienst abgeleistet habe, sei er im Oktober 1943 zu einer Sturmgeschützeinheit der

¹⁸² Aussageprotokoll v. 26.8.1950; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Vorgangsakte Staatsanwaltschaft, Bl. 27.

¹⁸³ Protokoll des VPKA Bautzen, Abt. K, Komm. C/10 über eine vertrauliche Mitteilung v. 31.8.1950; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Vorgangsakte Staatsanwaltschaft, Bl. 18.

¹⁸⁴ Lars Karl: Das Bild des Siegers im Land der Besiegten: Der sowjetische Kriegsfilm in der SBZ und DDR. In: Thomas Lindenberger: Massenmedien und Kalter Krieg. Akteure, Bilder, Resonanzen. Köln 2006, S. 77–110; <https://www.youtube.com/watch?v=t-hZam8dXHU> (letzter Zugriff: 26.8.2024).

¹⁸⁵ Kriminalanzeige des VPKA Bautzen, Abt. K, Komm. C/10 v. 30.8.1950; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Vorgangsakte Staatsanwaltschaft, Bl. 10.

¹⁸⁶ Vgl. Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit, S. 38.

¹⁸⁷ Hinsichtlich der Aufgaben und Funktionen der WE-Lager siehe Michael Budrus: Totale Erziehung für den totalen Krieg. Hitlerjugend und nationalsozialistische Jugendpolitik, Bd. 1. München 2003, S. 175–223.



Abb. 17: Herbert Fink, Passfoto aus der Vorgangsakte der Staatsanwaltschaft, ca. 1949/50

Waffen-SS auf dem Truppenübungsplatz Heidelager (Dębica bei Krakau) einberufen worden.

Dort erhielt er eine dreimonatige Grundausbildung. Anschließend sei er in Wien drei Wochen als Ladekanonier eines Sturmgeschützes geschult worden. Dann sei die gesamte Einheit als Besatzungstruppe nach Ungarn gekommen. Er selbst will aber nach kurzer Zeit mit anderen Soldaten seiner Einheit als Wachmannschaft in das KL Auschwitz abkommandiert worden sein.¹⁸⁸ Dort angekommen seien die Neuankömmlinge zunächst mit dem Lager vertraut gemacht worden, auch habe man ihnen die Verbrennungsöfen und Gaskammern gezeigt und deren Gebrauch erklärt.

Diese Aussage erscheint sehr unglaubwürdig, denn tatsächlich unterlag die Existenz der Tötungsanlagen der strengsten Geheimhaltung. Dies geschah schon deshalb, weil alles andere die Täuschung der Opfer unmöglich gemacht hätte.¹⁸⁹ Selbst der Zutritt war nur ausgewählten SS-Angehörigen möglich. Zudem war es den Wachmannschaften ohne Genehmigung nicht erlaubt, das innere Lagergelände zu betreten. Selbst Angehörigen des RSHA wurde der Besuch des Lagers nur in besonderen Fällen und meist erst nach vorheriger Genehmigung Himmlers gestattet.¹⁹⁰ Aber an der Ermordung der Häftlinge waren die Wachmannschaften dennoch unmittelbar beteiligt. Fink berichtet, gleich im Anschluss an die Einführung hätten sie Posten auf den Wachtürmen beziehen müssen. Unumwunden gab er zu, als Angehöriger der SS-Wachmannschaft auf flüchtige Häftlinge geschossen zu haben und auf Befehl des »Lagerkommandanten« einige Häftlinge außerhalb des Lagers exekutiert zu haben. Des Weiteren sagte er aus, an der Selektion von Häftlingen und deren Transport zu den Gaskammern beteiligt gewesen zu sein. Darüber hinaus sei er kurz vor Evakuierung des Lagers im Januar

¹⁸⁸ Vernehmungprotokoll des VPKA Bautzen, Abt. K-Komm. C/10 v. 29.8.1950; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Vorgangsakte Staatsanwaltschaft, Bl. 13–16, hier 14.

¹⁸⁹ Langbein: Menschen in Auschwitz, S. 177–181.

¹⁹⁰ Karin Orth: Die Konzentrationslager-SS. Göttingen 2000, S. 35. Vgl. auch Andrea Rudorff: Das KZ Auschwitz 1942–1945 und die Zeit der Todesmärsche 1944/45 (Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland, Bd. 16). München 2018, S. 512.

1945 auch an einem Massaker beteiligt gewesen.¹⁹¹ Letzteres schilderte er später folgendermaßen: Die Häftlinge hätten aus den Baracken heraustreten und sich sammeln müssen, woraufhin dann der Befehl ergangen sei, in diese Gruppen »hineinzuschießen«.¹⁹² Rund 90 bis 120 SS-Männer hätten zusammen mit ihm das Feuer eröffnet. Anschließend seien die Toten dann außerhalb des Lagers in vorbereiteten Gruben verscharrt worden. Fink behauptete, selbst rund »300 bis 400« Menschen erschossen zu haben.¹⁹³ Faktisch als Beleg seiner Glaubwürdigkeit führte er zum Ende der ersten Vernehmung an: »Gesagt sei, dass ich während meiner Dauer als Wachmann im KZ Auschwitz die ganzen Grausamkeiten erlebte, wie sie in dem Film ›Auschwitz‹ gezeigt werden.«¹⁹⁴

Kurz vor der Befreiung des Lagers durch die Rote Armee habe er sich dann, so seine Schilderung, Zivilkleider besorgt und sei desertiert. Ohne als SS-Mann erkannt zu werden, sei er dann aber dennoch in sowjetische Gefangenschaft geraten und »wieder zurück nach Auschwitz in die Baracke 7« [gemeint war offensichtlich der Block 7 im Stammlager, d. Verf.] gebracht worden, wo er auch ihm namentlich noch erinnerliche Nachbarn und Bekannte aus Ratibor wiedertraf. Nach seiner Entlassung begab er sich in die mittlerweile verlassene elterliche Wohnung, dann zu seinen Großeltern und arbeitete dort in der Landwirtschaft. Im Januar 1947 wurde er aus Ratibor ausgewiesen, kam erst in ein Quarantänelager und dann nach Bautzen.¹⁹⁵

Als Fink zwei Tage nach seiner Festnahme nochmals zu seiner Laufbahn befragt wurde, korrigierte er seine Aussagen vom Vortag insofern, als er jetzt behauptete, im Januar 1944 aufgrund einer Kopfverletzung aus Kindheitstagen in ein Lazarett in Gießen eingeliefert worden zu sein.¹⁹⁶ Nach einem

¹⁹¹ Vernehmungsprotokoll des VPKA Bautzen, Abt. K-Komm. C/10 v. 29.8.1950; BAArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Vorgangsakte Staatsanwaltschaft, Bl. 14 f.

¹⁹² AG Bautzen, Vernehmungsprotokoll, 12.5.1951; ebenda, Bl. 48–51, hier 51.

¹⁹³ Protokoll der Öffentlichen Sitzung der 1. Großen Strafkammer des LG Bautzen v. 29.6.1951 in der Strafsache gegen Herbert Fink; ebenda, Bl. 61.

¹⁹⁴ Gemeint war vermutlich der sowjetische Dokumentarfilm »Auschwitz«, der nachweislich ab September 1945 in der SBZ gezeigt wurde. Jeanpaul Goergen: Chronik des deutschen Dokumentarfilms 1945–2005. Materialien zum DFG-Forschungsprojekt »Geschichte des dokumentarischen Films in Deutschland 1945–2005«. Stand: Dezember 2018 – <http://www.dokumentarfilmgeschichte.de/publikationen/chronologie-des-deutschen-dokumentarfilms-1945-2005/> (letzter Zugriff: 4.9.2024).

¹⁹⁵ Vernehmungsprotokoll des VPKA Bautzen, Abt. K-Komm. C/10 v. 29.8.1950; BAArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Vorgangsakte Staatsanwaltschaft, Bl. 13–16.

¹⁹⁶ Vernehmungsprotokoll des VPKA Bautzen, Abt. K-Komm. C/10 v. 30.8.1950; ebenda, Bl. 12.

dreiwöchigen Aufenthalt habe man ihn dann erst in ein Entlassungslager im sächsischen Mittweida und anschließend nach Hause geschickt. Den genauen Grund für seine Entlassung wusste er nicht, vermutete aber, dass seine Kopfverletzung dazu geführt hatte. In Ratibor angekommen, habe man ihn dann aber gar nicht erst zu den Eltern gelassen, sondern ihn sofort dem Volkssturm zugeteilt. Eine Woche später sei er dann als Wachmann nach Auschwitz geschickt worden. Dort habe er auch mitbekommen, dass laufend Häftlinge umgebracht worden seien, indem man sie in Gruppen von 100 bis 120 Personen auf eine Eisenplatte stellte und anschließend den Strom einschaltete. Auf weiteres Befragen korrigierte er diese Version und gab nun an, dies nicht selbst gesehen, sondern nur geschlussfolgert zu haben.¹⁹⁷

Sicherlich waren Anfang der 1950er-Jahre die Kenntnisse über Auschwitz allgemein weitaus dürftiger, als dies heute der Fall ist. Dennoch ist es erstaunlich, dass man ihn trotz solcher verworrenen, widersprüchlichen und teilweise ungläubwürdigen Aussagen vorläufig festgenommen und einen Haftbefehl erlassen hatte und ein Strafverfahren eingeleitet worden war.¹⁹⁸

Fink wurde kurze Zeit später in die Landesanstalt Großschweidnitz überführt, wo aufgrund der zu »erwartenden Höchststrafe«¹⁹⁹ ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Dabei bestätigte sich, dass Fink nach

¹⁹⁷ Vernehmungsprotokoll des VPKA Bautzen, Abt. K-Komm. C/10 v. 30.8.1950; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Vorgangsakte Staatsanwaltschaft, Bl. 11 f.; Fink kolportierte damit ein Gerücht über den Massenmord an den Juden, welches so oder ähnlich während des Krieges im Umlauf gewesen war. Vgl. David Bankier: Die öffentliche Meinung im Hitler-Staat. Die »Endlösung« und die Deutschen. Eine Berichtigung. Berlin 1995, S. 150, 158 u. 217; Peter Longerich: »Davon haben wir nichts gewusst!« Die Deutschen und die Judenverfolgung 1933–1945. München 2006, S. 245; Bernward Dörner: Die Deutschen und der Holocaust. Was niemand wissen wollte, aber jeder wissen konnte. Berlin 2007, S. 134; Ahlrich Meyer: Das Wissen um Auschwitz. Täter und Opfer der »Endlösung« in Westeuropa. Paderborn u. a. 2010, S. 21; Nicholas Stargardt: Der Deutsche Krieg 1939–1945. Frankfurt/M. 2015, S. 562; Klaus-Peter Friedrich (Hg.): Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945, Bd. 9. München 2014, Dok. 63, S. 252; Dok. 66, S. 261; Dok. 92, S. 333; Dok. 126, S. 404; Dok. 143, S. 444; Dok. 145, S. 449; Dok. 149, S. 463.

¹⁹⁸ Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls durch VPKA Bautzen, Abt. K-Komm. C/10 v. 1.9.1950; ebenda, Bl. 8; Antrag des VPKA Bautzen, Abt. K, Komm. C/10 auf Beschluss zur Einleitung eines Strafverfahrens v. 1.9.1950; ebenda, Bl. 6.

¹⁹⁹ Mitteilung des GStA des Landes Sachsen in der Strafsache Herbert Fink an Oberste Staatsanwaltschaft der DDR v. 31.5.1951; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 146/84, GA, Bd. 1, Bl. 1.

einem Sturz in der Kindheit in seiner geistigen Entwicklung zurückgeblieben war. Der Facharzt kam zu dem Ergebnis, dass Finks »intellektuelle Leistungen [...] sehr gering« seien und dass er »unzweifelhaft [...] an Schwachsinn« litt.²⁰⁰ Beispielsweise konnte er lediglich seinen Namen schreiben, auch das Lesen fiel ihm schwer. Einfachste Rechenaufgaben oder einfache Wissensfragen beantwortete er falsch, erst nach einer längeren Bedenkzeit oder gar nicht.²⁰¹ Die Erläuterung des Gutachters fand auch Eingang in das spätere Urteil:

Der Schwachsinn des Fink ist aber nicht so erheblich, daß er nicht genau wußte, daß man nicht töten dürfe. So weit reichen seine geistigen Fähigkeiten wohl aus. Aber es fehlen dem F. jene höher entwickelten, ethischen und moralischen Begriffe und Hemmungen, die den normalen Menschen von der Begehung so schwerer Verbrechen abhalten. Zudem handelte F. unter einem gewissen Zwang, wie es ein von einem Vorgesetzten erteilter Befehl nun einmal ist. Gegen einen solchen Zwang sich aufzulehnen, dazu fehlte dem F. nicht die geistige, wohl aber die sittliche Gegenvorstellung, so daß seine Fähigkeit, das Unerlaubte seiner strafbaren Handlung einzusehen, bei ihm infolge seiner Geistesschwäche in erheblicher Weise vermindert war. (§ 51 Str.G.B. Abs. 2)²⁰²

Nach seiner Rückkehr aus der Klinik am 5. April 1951 bestätigte Fink bei erneuter Vernehmung seine vorhergehenden Aussagen.²⁰³ Merkwürdigerweise beinhalten alle drei bis dahin gefertigten Vernehmungsprotokolle fast ausschließlich die Angaben Finks. Es ist nicht ersichtlich, dass ihm – wie sonst üblich – andere Vorhalte gemacht wurden. Lediglich aus dem »Schlussbericht« der Polizei-Ermittler geht eine weitere Fragestellung hervor.²⁰⁴ Diese war allerdings nicht tatbezogen, sondern diente vermeintlich der Feststellung der Schuldfähigkeit. Auf die Frage, wie er reagieren würde, wenn man ihm jetzt eine Waffe gebe und den Befehl erteile, einen Menschen zu töten, machte er deutlich, dass er den Befehl verweigern würde. Daraus zogen die Ermittler die Schlussfolgerung, dass Fink trotz seiner verminderten Schuldfähigkeit über ein ausreichendes Schuld- und Unrechtsbewusstsein verfügte. Ihre abschließende Forderung an die Justiz lautete daher:

²⁰⁰ Fachärztliches Gutachten der Landesanstalt Großschweidnitz v. 30.12.1950; BAArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Vorgangsakte Staatsanwaltschaft, Bl. 29–34, hier 33.

²⁰¹ Ebenda, Bl. 31.

²⁰² Ebenda, Bl. 34.

²⁰³ Vernehmungsprotokoll des VPKA Bautzen, Abt. K-Komm. C/10 v. 5.4.1951; BAArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Vorgangsakte Staatsanwaltschaft, Bl. 35.

²⁰⁴ Schlussbericht des VPKA Bautzen, Abt. K-Komm. C/10 v. 13.4.1951; ebenda, Bl. 36–38.

Für diese Verbrechen, die der Beschuldigte durchgeführt hat, muß er eine dementsprechende Strafe erhalten, denn die Angehörigen von diesen unschuldig Ermordeten fordern für diese Verbrechen eine harte Strafe. Diese Banditen, die unschuldige Menschen zu hunderten ermordet haben, müssen wir zur Rechenschaft ziehen, damit wir diesen unsterblichen Opfern gerecht werden!²⁰⁵

Die aus diesen Zeilen sprechenden intellektuellen und juristischen Unzulänglichkeiten der polizeilichen Ermittler ließen es den zuständigen Staatsanwalt »zweckmäßig« erscheinen, zur Sicherung des Geständnisses doch noch eine richterliche Vernehmung durchzuführen.²⁰⁶ Fink wurde einem Amtsrichter vorgeführt und wiederum mit den Aussagen seiner ersten Vernehmungen konfrontiert. Fink fügte lediglich hinzu, dass dem besagten Exekutionskommando weitere SS-Männer angehörten, bestätigte aber ansonsten seine bisherigen Aussagen.²⁰⁷ Allerdings behauptete er nun, bereits ab dem 1. Januar 1944 in Auschwitz gewesen zu sein und dies auch nur für zwei Monate, dann sei er »ausgerissen«.²⁰⁸ Im Anschluss an die Vernehmung fertigte die Polizei Mitte Mai 1951 die Anklageschrift und leitete diese anschließend der Justiz zu.²⁰⁹

Der zuständige Staatsanwalt konsultierte zur Strafhöhe die vorgesetzte Dienststelle der sächsischen Generalstaatsanwaltschaft. Dort bearbeitete der Erste Staatsanwalt Welich die Anfrage, ein Mitglied der VVN,²¹⁰ der wegen einer »gewissen Weichheit« gegenüber angeklagten Zeugen Jehovas zuvor in die Kritik geraten war.²¹¹ Nun sah er offenbar die Chance, sich durch Härte gegen einen SS-Schergen zu rehabilitieren. Der untergeordneten Dienststelle teilte er mit: »Selbstverständlich kommt bei der Abscheulichkeit der begangenen Verbrechen hier nur die Höchststrafe in Frage. Wir betonen daher, daß uns die Frage betr. des Strafmaßes nicht verständlich ist.«²¹²

²⁰⁵ Ebenda, Bl. 38.

²⁰⁶ Mitteilung und Antrag der Staatsanwaltschaft des LG Bautzen auf richterliche Vernehmung an das AG Bautzen v. 9.5.1951; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Handakte der Staatsanwaltschaft, Bl. 2.

²⁰⁷ Vernehmungsprotokoll des AG Bautzen v. 12.5.1951; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Vorgangsakte Staatsanwaltschaft, Bl. 48–51.

²⁰⁸ Ebenda, Bl. 50.

²⁰⁹ Anklageschrift des VPKA Bautzen, Abt. K-Komm. C/10 v. 15.5.1951; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Handakte der Staatsanwaltschaft, Bl. 3–6.

²¹⁰ Anfrage des Ersten Staatsanwaltes beim GStA Sachsen an das VVN-Landessekretariat Thüringen v. 5.7.1951; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Handakte des Landesstaatsanwaltes von Sachsen, Bl. 25.

²¹¹ Hans-Hermann Dirksen: »Keine Gnade den Feinden unserer Republik«. Die Verfolgung der Zeugen Jehovas in der SBZ/DDR 1945–1990. Berlin 2001, S. 462.

²¹² Mitteilung des Ersten Staatsanwaltes beim GStA im Lande Sachsen an die Staatsanwaltschaft bei dem LG Bautzen v. 31.5.1951; BArch, MfS, BV Dresden,

Auch die Oberste Staatsanwaltschaft in Ostberlin wurde über die geplante Beantragung der Todesstrafe in Kenntnis gesetzt. Allein der »Vollständigkeit halber« wurde auch noch erwähnt, dass »Tatzeugen nicht vorhanden sind, sondern das Geständnis des Beschuldigten zur Grundlage der Anklageerhebung führte«. ²¹³

Von dort kam dann auch der Vorschlag, diesen Prozess für Propaganda zu nutzen:

Für den Fall, daß die Beweisführung lückenlos möglich ist, sei es durch das richterlich festgehaltene Geständnis des Angeklagten oder Aussage von Zeugen, erscheint es mir zweckmäßig, das Verfahren in erweiterter Öffentlichkeit unter Zuziehung der Presse durchzuführen, um dem deutschen Volk erneut vor Augen zu führen, mit welchen Mitteln der Faschismus die Ausrottung der Menschen vornahm und unter Aufzeigung der Gefahr, welche dem deutschen Volke durch die Wiedererstehung des Faschismus und der Remilitarisierung in Westdeutschland dem deutschen Volke [sic] droht. ²¹⁴

Dementsprechend wurde der Prozess begleitet von der Berichterstattung in Presse und Rundfunk. Angeblich wurden die Angaben Finks, »um zu verhindern, daß eine falsche Selbstanschuldigung vorliegt«, in Zusammenarbeit mit der VVN überprüft und »als richtig befunden«. ²¹⁵ Allerdings ist dieser Vorgang nicht in den Akten dokumentiert. Nachweisbar ist hingegen, dass der VVN-Ermittlungsdienst Anfang 1951 eine Suchmeldung mit Foto herausgab, in der nach Zeugen für Finks Verbrechen gesucht wurde. ²¹⁶ Nachdem eine Anfrage an das Zentralsekretariat der VVN mit der Bitte um Bereitstellung von Zeugenaussagen oder weiteren Hinweisen jedoch erfolglos geblieben war, sah die Staatsanwaltschaft keine Veranlassung mehr, die Durchführung des Verfahrens »noch weiter zu verzögern«. ²¹⁷ Gemäß einer Verfügung vom

ASt. 340/86, Handakte der Staatsanwaltschaft bei dem LG Bautzen, Bl. 8.

²¹³ Information in der Strafsache Herbert Fink des GStA im Lande Sachsen an die Oberste Staatsanwaltschaft der DDR v. 31.5.1951; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, GA, Bd. 1, Bl. 1.

²¹⁴ Mitteilung der GStA der DDR an den GStA des Landes Sachsen v. 7.6.1951; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Handakte der Staatsanwaltschaft bei dem LG Bautzen, Bl. 9.

²¹⁵ Sachstandsbericht des GStA im Lande Sachsen an den GStA der DDR v. 5.7.1951; BArch, MfS, ASt. Nr. 146/84, Bl. 6.

²¹⁶ Wer kennt diesen Mann? Zeugen aus den Konzentrationslagern gesucht. Berlin (Ost), Januar 1951, Heft 1.

²¹⁷ Schreiben des Ersten Staatsanwalts beim GStA des Landes Sachsen an das Generalsekretariat der VVN v. 5.7.1951; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Handakte der Staatsanwaltschaft, Bl. 26.

15. Juni 1951 wurde jetzt der Termin für die Hauptverhandlung anberaumt und Fink nun auch ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt.²¹⁸ Am Vormittag des 29. Juni 1951 begann der Prozess in einem überfüllten Gerichtssaal des Landgerichts Bautzen.

Der Angeklagte behauptete nun, nach seiner Ausbildung in Dębica bei Krakau zu einer Einheit in »Geinburg« [richtig: Krainburg/slow. Kranj] versetzt worden zu sein und sogar drei Monate gegen Partisanen gekämpft zu haben. Aber niemandem fiel der Widerspruch auf, als er wenig später aussagte, nach Auschwitz abkommandiert worden zu sein, weil er »für die Front nicht fähig war«.²¹⁹ Ansonsten wiederholte er in mehr oder minder abgewandelter Form seine bisherigen Aussagen. In Auschwitz angekommen, habe man ihnen das Lager gezeigt, auch die »Verbrennungsöfen«. In einer alten Fabrik sei den Neuankömmlingen dann erklärt worden, »daß unter den Eisenplatten elektrisch geladen ist [sic!], man brauchte das, um die Häftlinge einzusperren und totzumachen«. Im Gegensatz zu vorherigen Aussagen behauptete Fink jetzt aber: »Die Gaskammern habe ich nicht gesehen.«²²⁰ Kurz darauf schilderte er dann wiederum, wie er auf dem Führerhaus eines Lkw sitzend, Häftlinge zu den »Gas- und Verbrennungsöfen« transportiert habe. Außerdem sagte er aus: »Ich war auch einmal dabei, als Frauen und Kinder in die Gaskammern kamen. Wir haben die Frauen geholt und abgeladen. Die Zöpfe und Haare wurden ihnen abgeschnitten, dann mußten sie sich ausziehen und wurden in die Gaskammern gejagt. Ich bekam auch eine Schere und musste mit Haare abschneiden.«²²¹ Hinsichtlich seiner Beteiligung an der Ermordung von Häftlingen gab er unter anderem zu Protokoll: »Der Lagerkommandant übergab mir auch Häftlinge und sagte, daß ich sie erschießen muß, wo ist egal, nur sehen sollte es niemand. Ich bin mit den Häftlingen aus dem Lager gegangen auf ein Feld, dort habe ich die Häftlinge erschossen und liegen gelassen. Dann holte ich andere Häftlinge aus dem Lager, die mußten ein Loch schaufeln und die Toten hineinlegen.«²²²

²¹⁸ Verfügung des LG Bautzen v. 15.6.1951; ebenda, Bl. 54.

²¹⁹ Protokoll der Öffentlichen Sitzung der 1. Großen Strafkammer des LG Bautzen in der Strafsache gegen Herbert Fink v. 29.6.1951; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Vorgangsakte Staatsanwaltschaft, Bl. 61–64, hier 62.

²²⁰ Ebenda, Bl. 62.

²²¹ Den Opfern wurden die Haare immer erst nach ihrer Ermordung abgeschnitten und dies nahezu ausschließlich von den jüdischen Angehörigen der »Sonderkommandos«. Vgl. Gideon Greif: »Wir weinten tränenlos ...«. Augenzeugenberichte des jüdischen »Sonderkommandos« in Auschwitz. Frankfurt/M. 2005; Shlomo Venezia: Meine Arbeit im Sonderkommando Auschwitz. Das erste umfassende Zeugnis eines Überlebenden. München 2008.

²²² Protokoll der Öffentlichen Sitzung der 1. Großen Strafkammer des LG Bautzen

Zudem bestätigte er nochmals den Film »Auschwitz« gesehen zu haben und die Richtigkeit der darin gezeigten Ereignisse. Fragen stellte man ihm offenbar nicht und nach Anhörung des sachverständigen Gutachters wurde die Beweisaufnahme geschlossen. Der Pflichtverteidiger plädierte lediglich darauf, von der Todesstrafe abzusehen.²²³ Nach einer Beratung wurde Fink als »Hauptverbrecher« im Sinne der Kontrollratsdirektive Nr. 38 und wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10 zum Tode verurteilt.²²⁴ Das Geständnis des Angeklagten erschien dem Gericht als so glaubwürdig, »daß weitere Beweise zur Überführung nicht notwendig waren«.²²⁵ Das Urteil spiegelt den politischen Geist seiner Zeit wider und vor allem die aus der UdSSR importierte Auffassung, wonach das Geständnis als »Hauptbeweis« und damit als »Krone aller Beweismittel« zu gelten hatte.²²⁶ Übersehen wurde aber unter anderem, dass Fink, nicht wie behauptet und im Urteil nachzulesen, schon am 1. Januar 1944 von Ungarn aus nach Auschwitz gekommen sein kann, denn das Land wurde erst am 19. März 1944 von den Deutschen besetzt.²²⁷

Das gesamte Verfahren, angefangen bei den polizeilichen Ermittlungen bis hin zur Beweisaufnahme vor Gericht, hatte wenig mit Wahrheitsfindung zu tun. Obwohl sogar die Richter anerkannten, dass Fink »geistig beschränkt und vermindert zurechnungsfähig« war, machten sie sich nicht einmal die Mühe, die vermeintlichen Tatorte und konkreten Tatzeiten zu klären, geschweige denn die Aussagen des Angeklagten auf ihre sachliche Richtigkeit oder Plausibilität hin zu überprüfen.²²⁸ Während das Gericht Paul Barteldt aufgrund seiner Lebensumstände gewisse Persönlichkeitsdefizite zugebilligt hatte und auch ohne sachverständige Feststellungen zur Zurechnungsfähigkeit relative Milde walten ließ, ignorierte die Justiz bei Fink nicht nur offensichtlich strafmildernde Gesichtspunkte, sondern auch die Objektivitätskriterien bei der Beweisführung.

in der Strafsache gegen Herbert Fink v. 29.6.1951; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Vorgangsakte Staatsanwaltschaft, Bl. 63.

²²³ Ebenda, Bl. 64.

²²⁴ Rüter: DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Fall Lfd. Nr. 1218, S. 229–233.

²²⁵ Anschreiben und Terminbericht der Staatsanwaltschaft Bautzen an GStA im Lande Sachsen v. 10.7.1951; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Handakten des Landesanwalts Sachsen, Bl. 29–32, hier 30.

²²⁶ Wieland: Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz, S. 168.

²²⁷ Rüter: DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Fall Lfd. Nr. 1218, S. 230; György Ránki: Unternehmen »Margarethe«. Die deutsche Besetzung Ungarns. Budapest u. a. 1984.

²²⁸ Rüter: DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Fall Lfd. Nr. 1464, S. 232.

Es ist denkbar, dass an Fink ein politisches Exempel statuiert werden sollte. Denn kurz nach Beendigung der »Waldheimer Prozesse« war er das »ideale Opfer«, mit dem die SED erneut ihren antifaschistischen Anspruch und konsequenten Ahndungswillen sowie die Zuverlässigkeit der Justiz demonstrieren konnte – auch gegenüber der sowjetischen Besatzungsmacht. Und offensichtlich verkörperte Fink aus Sicht der beteiligten Funktionäre geradezu idealtypisch den »ausgesprochenen Herrenmenschen hitlerischer [!] Prägung«²²⁹, der skrupel- und widerspruchslos die verbrecherischen Befehle Vorgesetzter ausführte.²³⁰ Darüber hinaus war er wegen Diebstahls und »Umhertreiberei« dreimal vorbestraft²³¹ und verkehrte »gern mit asozialen Familien«.²³² Hinzu kam, dass im Fall seiner Verurteilung kaum mit Komplikationen zu rechnen gewesen war, auch weil die Verbindung zur Familie abgerissen war und sich dessen Eltern und Geschwister in Westdeutschland aufhielten bzw. als verschollen galten.²³³

Nach der Verurteilung informierte Staatsanwalt Welich die VVN über den Ausgang des Verfahrens: »Das Sachverständigengutachten nahm die Bestätigung des Paragraphen 51, Abs. 2 StGB (teilweise Schuldausschließung) für gegeben an. Diese Gesetzesbestimmung ist jedoch eine Kann-Vorschrift, und die Staatsanwaltschaft sah sich aufgrund des Ungeheuerlichen des Tatbestandes nicht veranlaßt, hiervon Gebrauch zu machen und beantragte demgemäß Todesstrafe.«²³⁴ Knapp eine Woche nach der Verhandlung stellte der Pflichtverteidiger einen Revisionsantrag, der sich auf die Nichtanwendung eines Passus des Kontrollratsgesetzes Nr. 10²³⁵ sowie die Außerachtlassung

²²⁹ Anschreiben und Terminbericht der Staatsanwaltschaft Abt. I Bautzen an GStA im Lande Sachsen v. 10.7.1951; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Handakten des Landesankwalts Sachsen, Bl. 30.

²³⁰ Rüter: DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Fall Lfd. Nr. 1464, S. 230.

²³¹ Auskunft aus dem Strafregister der Staatsanwaltschaft zu Berlin v. 17.5.1951; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Handakte der Staatsanwaltschaft bei dem LG Bautzen, Bl. 3.

²³² Stellungnahme der 1. Strafkammer des LG Bautzen zum Gesuch des Verurteilten Heinz [!] Fink um Bewilligung eines Gnadenerweises an Staatsanwaltschaft Bautzen v. 16.8.1951; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Gnadenheft der Staatsanwaltschaft LG Bautzen, Bl. 8.

²³³ Auskunft des Suchdienstes des DRK an den Verfasser vom 27.4.2016.

²³⁴ Schreiben des Ersten Staatsanwalts beim GStA des Landes Sachsen an das VVN-Landessekretariat Thüringen v. 5.7.1951; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Handakte der Staatsanwaltschaft bei dem LG Bautzen, Bl. 25.

²³⁵ Dies bezog sich auf die mögliche Strafmilderung bei Handlungen auf Befehl. Vgl. Art. II, Ziffer 4b des KRG 10.

der verminderten Schuldfähigkeit durch das Gericht bezog.²³⁶ Parallel war amtlicherseits ein Gnadenverfahren eingeleitet worden, in dem die Richter ihr Urteil einordneten und den generalpräventiven Charakter ihrer Entscheidung herausstellten:

Bei der Verurteilung ist die Strafkammer vor allem davon ausgegangen, daß seine Tat mit einer derartigen Brutalität begangen wurde, die jeder Menschlichkeit Hohn spricht, mit einer Intensität, wie sie nur klassischen faschistischen Henkern eigen war. Aus diesem Grunde musste das Urteil vor allem den Präventionscharakter für die an sich verwirkte Strafe zum Ausdruck bringen.²³⁷

Offensichtlich hegten die Richter jedoch im Hinblick auf die Einschätzung der individuellen Schuld gewisse Zweifel, denn sie vertraten die Meinung, »daß dem Verurteilten ein Gnadenerweis wegen seines Geisteszustandes zugbilligt werden kann und die Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus umzuwandeln ist.«²³⁸ Ganz anders hingegen der Oberstaatsanwalt des Bezirkes Bautzen. Er ersuchte seltsamerweise nicht die Revisionsinstanz, sondern das verurteilende Gericht darum, den Antrag von Finks Verteidiger zu verwerfen. Seine recht dubiose Begründung lautete:

Wurden, wie es auch vorgekommen ist, lediglich primitive Menschen für den besonders verwerflichen Einsatz des Marterns und Tötens verwendet, so unterschieden sich diese im allgemeinen im hohen Maße in ihrem Verhalten gegenüber den Häftlingen von dem Verhalten des Fink und seinesgleichen, indem sie zumindest immer wieder versuchten, die Befehle der SS-Offiziere zu umgehen.²³⁹

Hinsichtlich der monierten Nichtanwendung der im Kontrollratsgesetz Nr. 10 vorgesehenen Strafmilderung beim Vorliegen einer Befehlssituation

²³⁶ Revisionsantrag von Rechtsanwalt Dr. H. an das LG Bautzen v. 7.7.1951; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Vorgangsakte Staatsanwaltschaft, Bl. 74–76.

²³⁷ Stellungnahme der 1. Strafkammer des LG Bautzen zum Gesuch des Verurteilten Heinz [!] Fink um Bewilligung eines Gnadenerweises an Staatsanwaltschaft Bautzen v. 16.8.1951; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Gnadenheft der Staatsanwaltschaft LG Bautzen, Bl. 8. Eine Strafe oder sonstige Sanktion ist »verwirkt«, wenn die Voraussetzungen für ihre Verhängung oder Vollstreckung eingetreten sind. In diesem Sinne hat der Täter die Ahndungsfolge »verwirkt«, sobald er den straf- oder bußbewehrten Tatbestand verwirklicht, also etwa eine strafbare Handlung begeht; https://de.wikipedia.org/wiki/Verwirkung_%28Deutschland%29 (letzter Zugriff: 4.9.2024).

²³⁸ Ebenda, Bl. 8.

²³⁹ Stellungnahme des Oberstaatsanwaltes des Bezirkes Bautzen zu der Strafsache Fink an die 1. Strafkammer des LG Bautzen v. 24.8.1952; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Vorgangsakte Staatsanwaltschaft, Bl. 97 f.

argumentierte er, dass dies nur eine Kannbestimmung sei und von dieser »mit Rücksicht auf die innen- und außenpolitische Bedeutung dieses Prozesses unmöglich Gebrauch gemacht werden konnte«.

Das waren sicherlich keine Argumente, vor allem keine juristischen, die ernsthaft überzeugen konnten. Worum es ihm aber tatsächlich ging, verdeutlicht der vorletzte Satz seines Ablehnungsschreibens: »Trotz der erkannten Höchststrafe belastet es den Angeklagten nicht in ungebührlicher Weise, sondern leistet lediglich dem Strafanspruch des Staates als Vertreter der Gesellschaft genüge.« Fink war also dazu auserkoren worden, sein Leben zu opfern, um der Staatsräson Ausdruck zu verleihen. Es braucht also nur der Begriff »Staat« durch »Partei« ersetzt werden, um zu erkennen, was der Hauptzweck des Verfahrens gewesen war.

Am 3. Oktober 1951 wurde der durch den Pflichtverteidiger eingereichte Revisionsantrag zurückgewiesen.²⁴⁰ Das Urteil wurde damit rechtskräftig. Währenddessen zog sich die Bearbeitung des Gnadenvorganges hin, was laut einem justizinternen Schreiben auf »höhere politische Gesichtspunkte« zurückzuführen war und im Zusammenhang mit »gleichgelagerte[n] Strafsachen« stand, also anderen Todesurteilen wegen NS-Delikten (Willy Hack²⁴¹, Werner Biener²⁴² und Franz Klose²⁴³), die zur Vollstreckung anstanden.²⁴⁴ Erst Ende Mai 1952 entschied der Ministerrat des Landes Sachsen, das Gnadengesuch abzulehnen.²⁴⁵ Tatsächlich wurde die Entscheidung über Finks Schicksal wohl im SED-Politbüro getroffen. Dort nahm man die geplante Hinrichtung

²⁴⁰ Urteil des OLG Dresden v. 3.10.1951; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Handakte der Staatsanwaltschaft bei dem LG Bautzen, Bl. 108–111.

²⁴¹ Der SS-Obersturmführer Willy Hack wurde im Rahmen einer Neuverhandlung am 23.4.1951 durch das LG Zwickau zum Tode verurteilt und am 26.7.1952 in Dresden hingerichtet. Vgl. Christine Schmidt: Berga/Elster (»Schwalbe V«). In: Der Ort des Terrors, Bd. 3, S. 386–388.

²⁴² Der SA-Truppführer Werner Biener wurde am 10.5.1948 durch das LG Dresden zum Tode verurteilt. Nach mehreren Revisionen wurde das Urteil 1955 in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt. Vgl. Carina Baganz: Königstein-Halbestadt. In: Der Ort des Terrors, Bd. 2, S. 143–145.

²⁴³ Der Gefangenenaufseher Franz Klose war im Juli 1951 vom LG Dresden zum Tode verurteilt worden. Das Urteil wurde vollstreckt. Vgl. Norbert Haase, Brigitte Oleschinski (Hg.): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtsstrafsystem, NKWD-Speziallager, DDR-Strafvollzug. Leipzig 1993, S. 14.

²⁴⁴ Schreiben des Landesstaatsanwalts von Sachsen an den GStA der DDR v. 8.2.1952; BArch, MfS, ASt. 146/84, Bl. 14.

²⁴⁵ Information der Hauptabteilung (HA) Justiz des Landes Sachsen an den Landesstaatsanwalt Sachsen v. 9.6.1952; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Handakte der Landesstaatsanwaltschaft von Sachsen, Bl. 60.

jedenfalls »zur Kenntnis«. ²⁴⁶ Heute ist bekannt, dass dies nur eine sprachliche Chiffre war, um die Genehmigung durch die oberste SED-Instanz zu kaschieren. ²⁴⁷ Mit Datum vom 7. August 1952 wies die Generalstaatsanwaltschaft der DDR dann an, das Urteil »unverzüglich zu vollstrecken«. ²⁴⁸ Am 22. August 1952 starb Fink in Dresden unter dem Fallbeil. ²⁴⁹

Eine Gesamtbetrachtung des Falles erlaubt die Hypothese, dass Fink das Opfer von Selbstbeichtigungen geworden ist, die zumindest in Teilen unwahr waren. Es ist gut möglich, dass er seine rudimentären Kenntnisse über Auschwitz aus Kinofilmen bezogen hatte oder sich während seines Aufenthaltes im Lager nach Kriegsende angeeignet hatte. Jedenfalls ist lediglich nachvollziehbar, dass er zu dem von ihm angegebenen Zeitpunkt zu einer SS-Sturmgeschütz-Ausbildungs- und -Ersatz-Abteilung (laut Erkennungs-marke) eingezogen wurde, ²⁵⁰ die auf dem SS-Truppenübungsplatz Heide-lager stationiert war. ²⁵¹ Fink gehörte wohl als Kanonier der 1. Kompanie der SS-Sturmgeschütz-Abteilung 16 an. ²⁵² Diese Einheit war Bestandteil der 16. SS-Panzer Grenadier-Division »Reichsführer SS«, die später an etlichen Kriegsverbrechen beteiligt war. ²⁵³ Hitler hatte deren Aufstellung erst im Okto-

²⁴⁶ Anlage Punkt 16 zum Protokoll Nr. 124/52 der Sitzung des Politbüros des ZK am 5.8.1952; BArch DY 30/IV 2/2/224, Bl. 18.

²⁴⁷ Vgl. Werkentin: Strafrecht im politischen System der DDR: Fundstücke zur Steuerungs- und Eingriffspraxis des zentralen Parteiapparates der SED. In: Hubert Rottleuthner (Hg.): Steuerung der Justiz in der DDR. Köln 1994; ders.: »Souverän ist, wer über den Tod entscheidet.« Die SED-Führung als Richter und Gnadeninstanz bei Todesurteilen. In: Roger Engelmann, Clemens Vollnhals (Hg.): Justiz im Dienste der Parteierrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. Berlin 1999, S. 181–204; ders.: Der Fall Müßelmow. Juristische und historische Wahrheit. In: Klaus Bästlein (Hg.): Martin Gutzeit. Ein deutscher Revolutionär. Die Umwälzung in der DDR 1989/90. Berlin 2017, S. 179–216.

²⁴⁸ Schreiben (Geheime Verschlusssache!) der GStA der DDR an den Bezirksstaats-anwalt von Dresden, Abt. I, v. 7.8.1952; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Handakte der Staatsanwaltschaft bei dem LG Bautzen, Bl. 66.

²⁴⁹ Bericht des Oberstaatsanwalts des Bezirkes Dresden über die Urteilsvollstreckung v. 22.8.1952; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Vollstreckungsheft der Staatsanwaltschaft des Bezirkes Dresden, Bl. 7.

²⁵⁰ Mitteilung der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht/Wehr-machtauskunftsstelle (WASSt) an den Verfasser vom 15.2.2016.

²⁵¹ Vernehmungsprotokoll des VPKA Bautzen, Abt. K-Komm. C/10 v. 30.8.1950; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Vorgangsakte Staatsanwaltschaft, Bl. 11.

²⁵² Mitteilung der WASSt an den Verfasser vom 15.2.2016.

²⁵³ Carlo Gentile: Zivilisten als Feind. Die 16. SS-Panzer Grenadierdivision »Reichs-führer-SS« in Italien 1944/45. In: Jan Erik Schulte u. a. (Hg.): Die Waffen-SS.

ber 1943 verfügt.²⁵⁴ Dafür wurden zahlreiche Rekruten von SS-Ausbildungs- und -Ersatz-Einheiten den im Aufstellungsraum Laibach (slow. Ljubljana) dislozierten Truppenteilen zugeführt.²⁵⁵ Ein Teil der im Aufbau befindlichen 16. SS-Panzer Grenadier-Division unter ihrem Kommandeur, SS-Brigadeführer Max Simon, war im November 1943 direkt in der slowenischen Hauptstadt Laibach stationiert. Die 1. Kompanie der SS-Sturmgeschützabteilung 16 (ab März 1944 SS-Panzerjägerabteilung 16), der Fink angehörte, war hingegen im rund 30 Kilometer entfernten Krainburg (Kranj) untergebracht.²⁵⁶ Von Dezember 1943 bis Januar 1944 wurde die Aufstellung und Ausbildung der Bataillone und Regimenter mit Hochdruck betrieben, da die Division bis Mai 1944 einsatzbereit sein sollte.²⁵⁷ Unterbrochen wurde dies durch Einsätze gegen die Partisanen der »Osvobodilna fronta slovenskega naroda (Befreiungsfront des slowenischen Volkes)«. ²⁵⁸ Diese leisteten seit Beginn der Okkupation im April 1941 Widerstand gegen die eliminatorische deutsche Besatzungs-, Rassen- und Germanisierungspolitik im Rahmen des »Generalplans Ost«²⁵⁹, die u. a. gekennzeichnet war durch Deportationen der jüdischen und nichtjüdischen Slowenen in die deutschen Konzentrationslager, darunter Auschwitz.²⁶⁰

Neue Forschungen. Paderborn 2014, S. 302–316.

²⁵⁴ Der Befehl ist in Faksimile abgedruckt in: Truppenkameradschaft (Hg.): »Im gleichen Schritt und Tritt«. Dokumentation der 16. SS-Panzer Grenadierdivision »Reichsführer SS«. München 1998, S. 108.

²⁵⁵ Rolf Michaelis: Die Panzer-Grenadier-Divisionen der Waffen-SS. Berlin 2008, S. 95.

²⁵⁶ Truppenkameradschaft (Hg.): »Im gleichen Schritt und Tritt«. Dokumentation der 16. SS-Panzer Grenadierdivision »Reichsführer SS«. München 1998, S. 77 u. 106.

²⁵⁷ Ebenda, S. 103.

²⁵⁸ Milovan Djilas: Der Krieg der Partisanen. Jugoslawien 1941–1945. Wien u. a. 1978; Sabine Rutar: Besetztes jugoslawisches Gebiet Slowenien. In: Gerd R. Ueberschär (Hg.): Handbuch zum Widerstand gegen Nationalsozialismus und Faschismus in Europa 1933/39–1945. Berlin, New York 2011, S. 269–279.

²⁵⁹ Tone Ferenc: Quellen zur nationalsozialistischen Entnationalisierungspolitik in Slowenien 1941–1945. Maribor 1980, S. 38–42, 46–49, 283 f. u. 386–390; Mark Mazower: Hitlers Imperium. Europa unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. Bonn 2010, S. 191–197; Eckart Dietzfelbinger: »... dieses Land wieder ganz und gar deutsch machen.« Das Motiv der »Rasse« in der NS-Ideologie und seine Umsetzung am Beispiel Sloweniens. In: Gerhard Jochem, Georg Seiderer (Hg.): Entrechtung, Vertreibung, Mord. NS-Unrecht in Slowenien und seine Spuren in Bayern 1941–1945. Berlin 2014, S. 23–64; Tone Kristan: Zur Vernichtung verurteilt. Das Martyrium des slowenischen Volkes während der Okkupation 1941–1945. In: ebenda, S. 107–151.

²⁶⁰ Vgl. Silvija Kavčič: Überleben und Erinnern. Slowenische Häftlinge im Frauen-

Gleichzeitig führten die von Kommunisten dominierten slowenischen Partisanen, die sich in die Volksbefreiungsarmee unter Josip Broz Tito eingegliedert hatten, einen Bürgerkrieg gegen die bürgerlichen Vorkriegseliten und ihre antikommunistischen innenpolitischen Gegner.²⁶¹

In der von Himmler zum »Bandenkampfgebiet«²⁶² erklärten Region war es in der Jahreswende 1943/44, trotz vorheriger »Säuberungsaktionen« durch deutsche SS-, Wehrmachts- und Polizeikräfte, in der Nähe von Krainburg zu Überfällen auf einheimische Honoratioren gekommen, die als Sympathisanten der deutschen Besatzer galten.²⁶³ Insofern scheinen die Aussagen von Fink zutreffend gewesen zu sein. Fraglich ist allerdings, ob sich der Einsatz gegen die Tito-Partisanen, wie von ihm behauptet, tatsächlich über drei Monate hingezogen hatte.

In Vorbereitung der Besetzung Ungarns (Unternehmen »Margarethe«) wurden Teile der Division in Eisenbahntransporten bis Mitte März 1944 großteils nach Baden nahe Wien verlegt.²⁶⁴ Von hier aus erfolgte dann auch in den frühen Morgenstunden des 19. März 1944 der Einsatz bei der Besetzung Ungarns. Dieser Ablauf deckt sich ebenfalls mit den Angaben Finks. Die SS-Panzerjägerabteilung 16 war bis etwa Mai 1944 im ostungarischen Nádudvar stationiert.²⁶⁵ Aber zu diesem Zeitpunkt war Fink schon kein Soldat der Waffen-SS mehr.

Ob überhaupt und vor allem wann genau Fink dann wirklich, wie von ihm behauptet, nach Auschwitz abkommandiert wurde, ist nicht abschließend zu klären. Im Prozess sagte Fink aus, trotz Warnungen mehrmals den Stacheldrahtzaun des Lagers angefasst zu haben, dass dieser aber nicht unter Spannung gestanden habe.²⁶⁶ Falls er jemals Dienst in Auschwitz versehen

Konzentrationslager Ravensbrück. Berlin 2007; Mali Fritz: Essig gegen den Durst. 565 Tage in Auschwitz-Birkenau. Wien 1986.

²⁶¹ Tamara Griesser-Pecar: Das zerrissene Volk. Slowenien 1941–1946. Okkupation, Kollaboration, Bürgerkrieg, Revolution. Wien u. a. 2003, S. 42–44 u. 550–555.

²⁶² Der Befehl vom 21.6.1943 ist abgedruckt als Dokument Nr. 312 in: Ferenc: Quellen zur nationalsozialistischen Entnationalisierungspolitik, S. 614. Siehe auch Peter Pirker: Subversion deutscher Herrschaft. Der britische Kriegsgeheimdienst SOE und Österreich. Göttingen 2012, S. 273 f.

²⁶³ Arnold Suppan: Hitler – Beneš – Tito. Konflikt, Krieg und Völkermord in Ostmittel- und Südosteuropa. Wien 2013, S. 1183 u. 1187 f.

²⁶⁴ Kurt-Gerhard Kletmann: Die Waffen-SS. Eine Dokumentation. Osnabrück 1965, S. 203–207; Truppenkameradschaft (Hg.): »Im gleichen Schritt und Tritt«, S. 187.

²⁶⁵ Ebenda, S. 201.

²⁶⁶ Protokoll der Öffentlichen Sitzung der 1. Großen Strafkammer des LG Bautzen in der Strafsache gegen Herbert Fink v. 29.6.1951; BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Vorgangsakte Staatsanwaltschaft, Bl. 62.

haben sollte, muss dies vor dem 3. Juni 1944 gewesen sein, denn ab diesem Tag wurde der elektrische Zaun des Lagers generell auch tagsüber eingeschaltet.²⁶⁷

Einen Beleg, dass Fink tatsächlich zur SS-Besatzung des Lagers gehörte, gibt es jedoch bisher nicht. Weder in den Karteien der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg noch im Archiv des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau ist er erfasst.²⁶⁸ Dagegen wurde er, wie von ihm in der Vernehmung geschildert, am 16. April 1944 auf Veranlassung des Truppenarztes mit der vorläufigen Diagnose »Schizophrenie« in das SS-Lazarett Gießen eingewiesen.²⁶⁹ Diese »Neurologisch-Psychiatrische Beobachtungsstation der Waffen-SS« sollte psychisch auffällige oder erkrankte SS-Männer entweder kurieren oder, wenn dieses Ziel nicht erreicht werden konnte, aus der SS entlassen,²⁷⁰ was auf Fink offensichtlich zutraf. Trotz Verlusten und daraus resultierender Personalnot in den Frontverbänden der Waffen-SS²⁷¹, die wiederum eine erhebliche Minderung des Anforderungsprofils nach sich zogen,²⁷² wurde Fink am 27. April 1944 als »dienstunfähig« zur SS-Entlassungsstelle Mittweida geschickt.²⁷³

An einem Massaker in der Endphase des Lagers konnte er daher, zumindest als Angehöriger der Waffen-SS, nicht teilgenommen haben. Außerdem ist eine solche Massentötung von Häftlingen weder in diesem Zeitraum und mit einem derartigen Tatablauf noch in dieser Dimension nachweisbar.²⁷⁴ Allerdings sind nach Aussage von Überlebenden wenige Tage vor der Befrei-

²⁶⁷ Vgl. Teresa Świebocka (Hg.): *Architektur des Verbrechens. Das System der Sicherung und Isolation im Lager Auschwitz*, Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau. Oświęcim 2008; vgl. Strzelecki: *Endphase des KL Auschwitz*, S. 28.

²⁶⁸ Mitteilung des Leiters der Außenstelle Ludwigsburg des Bundesarchivs an den Verfasser vom 25.1.2016; Mitteilung des Leiters des Archivs der Staatlichen Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau an den Verfasser vom 22.1.2016.

²⁶⁹ Mitteilung der WAST an den Verfasser vom 15.2.2016.

²⁷⁰ Uta George u. a. (Hg.): *Psychiatrie in Gießen. Facetten ihrer Geschichte zwischen Fürsorge und Ausgrenzung, Forschung und Heilung*. Gießen 2003, S. 524 f.

²⁷¹ Bernd Wegner: *Hitlers Politische Soldaten: Die Waffen-SS 1933–1945*. Paderborn u. a. 1999, S. 283; René Rohrkamp: »Weltanschaulich gefestigte Kämpfer«. *Die Soldaten der Waffen-SS 1933–1945*. Paderborn 2010, S. 360–396.

²⁷² Hein: *Elite für Volk und Führer?*, S. 279.

²⁷³ Mitteilung der WAST an den Verfasser vom 15.2.2016.

²⁷⁴ Zwischen dem 20.1. und 25.1.1945 wurden auf dem Gelände von Birkenau und in Nebenlagern jedoch noch rund 700 Häftlinge durch SS und SD in Einzelaktionen ermordet. Vgl. Andrzej Strzelecki: *Die Liquidation des KL Auschwitz*. In: Waław Długoborski, Franciszek Piper (Hg.): *Auschwitz 1940–1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz*, Bd. V. Oświęcim 1999, S. 52; vgl. auch Czech: *Kalendarium*, S. 955–995.

ung 450 polnische politische Häftlinge erschossen worden.²⁷⁵ Außerdem wurden im Nebenlager Fürstengrube noch am Nachmittag des 27. Januar 1945 rund 230 kranke Häftlinge von der SS niedergemetzelt.²⁷⁶ Möglicherweise war Fink tatsächlich, wie von ihm ausgesagt, im Rahmen des vierten (und letzten) Aufgebots zum »Volkssturm« einberufen worden, da hierfür all jene Volksgenossen herangezogen wurden, die für einen Kampfeinsatz nicht mehr tauglich waren, jedoch noch Wach- und Sicherungsaufgaben erfüllen konnten.²⁷⁷ In den letzten Wochen und Monaten des Krieges wurden Volkssturmmänner auch zur Bewachung von Häftlingskolonnen aus den Konzentrationslagern herangezogen, darunter aus Gross-Rosen, das als Transitlager für Häftlinge und demontierte technische Anlagen aus Auschwitz diente.²⁷⁸ Womöglich ist Fink als solcher in sowjetische Gefangenschaft geraten und dann nach Auschwitz gekommen. Ab April 1945 hatte die sowjetische Geheimpolizei NKWD in verschiedenen Abschnitten des Stammlagers und in Birkenau Unterkünfte für deutsche Kriegsgefangene und Zivilisten, darunter Volkssturmmänner, eingerichtet.²⁷⁹

Die vielen Ungereimtheiten in Finks Aussagen, so wie sie sich in den Ermittlungsakten widerspiegeln, legen nahe, dass er in den Vernehmungen Wahrheit und Fiktion vermischte. Seine Selbstbezeichnungen erscheinen wenig glaubwürdig – vor allem auch angesichts seines geistig-psychischen Zustandes. Da ein um Objektivität bemühtes Untersuchungshandeln bei den Verantwortlichen weder in der Phase des polizeilichen Ermittlungsverfahrens noch im gerichtlichen Hauptverfahren erkennbar ist, sondern eher ein politisch-ideologisch motivierter Verurteilungswille, trägt auch dieser Fall deutliche Merkmale von Willkürjustiz.

²⁷⁵ Imke Hansen: »Nie wieder Auschwitz«. Die Entstehung eines Symbols und der Alltag einer Gedenkstätte 1945–1955. Göttingen 2015, S. 90 u. 103.

²⁷⁶ Wachsmann: KL, S. 643.

²⁷⁷ Franz W. Seidler: »Deutscher Volkssturm«. Das letzte Aufgebot 1944/1945. Augsburg 1999, S. 89.

²⁷⁸ Klaus Mammach: Der Volkssturm. Bestandteil des totalen Kriegseinsatzes der deutschen Bevölkerung 1944/45. Berlin (Ost) 1981, S. 109.

²⁷⁹ Steinbacher: Auschwitz, S. 103 f.; Hansen: »Nie wieder Auschwitz«, S. 80.

4.6 Im Schatten des 1. Frankfurter Auschwitz-Prozesses – der »klare Fall« Hans Anhalt bleibt geheim

Ich möchte sagen, daß es im Konzentrationslager Auschwitz kaum einen anderen SS-Angehörigen gegeben hat, der so aktiv an der Durchführung der Judenvernichtung mitgewirkt hat wie ich.²⁸⁰

Der ehemalige SS-Mann Hans Anhalt (1908–1975), der dies von sich behauptete, wurde im Sommer 1964 von einem DDR-Gericht zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt – zeitgleich mit dem 1. Auschwitz-Prozess in der Bundesrepublik. Allerdings erfuhr die Öffentlichkeit nichts von der Verurteilung, wohl unter anderem deshalb, weil diese die ideologiebehaftete einseitige Argumentation von Kaul als Vertreter der Nebenklage erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht hätte.

Schon 1951 hatten Nachbarn und Kollegen behauptet, Hans Anhalt, der als Traktorist in einer thüringischen Maschinen-Traktoren-Station (MTS) arbeitete, sei »während der Nazizeit unrühmlich aufgefallen« und habe »KZ-Häftlingen die Goldzähne ausgeschlagen«.²⁸¹ Doch erst zehn Jahre später, über den konkreten Anlass geben die Akten keine Auskunft, begann die Kriminalpolizei, sich intensiver mit dessen Vergangenheit zu beschäftigen. Es ist zu vermuten, dass die nicht verstummenden Gerüchte dazu beigetragen haben. Beispielsweise wurde in der Dorfgaststätte die Behauptung, Anhalt sei Wachmann in Auschwitz gewesen, als Tatsache dargestellt.²⁸² Zur Bestätigung des Verdachtes setzte sich die Kriminalpolizei mit der örtlichen Kreisdienststelle des MfS in Mühlhausen in Verbindung. Nachdem deren inoffizielle Mitarbeiter (IM) bestätigt hatten, dass an den Mutmaßungen tatsächlich etwas dran sein könnte, übernahm das MfS im Oktober 1961 den Vorgang und eröffnete seinerseits eine operative »Vorlaufakte« unter dem Decknamen »Eichmann«.²⁸³

²⁸⁰ Vernehmungsprotokoll der Abt. IX [Untersuchungsabteilung] der BV Erfurt des Beschuldigten Hans Anhalt v. 11.9.1963; BArch, MfS, BV Erfurt, AU 2046/64, Bd. 22, Bl. 48–58, hier 48.

²⁸¹ Zwischenbericht der KD Mühlhausen über die Kriminalakte »Zahn«, Reg.-Nr. 199/61 v. 15.9.1961; BArch, MfS, BV Erfurt, AOP 2641/62, Kriminalakte, Bl. 44–47, hier 44.

²⁸² Aussprachebericht [des VPKA Mühlhausen, Abt. Kriminalpolizei] v. 11.9.1961; ebenda, Bl. 40.

²⁸³ Beschluss der KD Mühlhausen, BV Erfurt, über das Anlegen einer Operativen Vorlaufakte (OVA) v. 12.10.1961; BArch, MfS, BV Erfurt, AOP 2641/62, Bl. 6.



Abb. 18: Hans Anhalt, Haftfoto der MfS-Untersuchungsabteilung der BV Erfurt, 1962

In den darauffolgenden Monaten trug der zuständige Sachbearbeiter alle über Anhalt verfügbaren biografischen Informationen und Beurteilungen durch staatliche Organe zusammen. Außerdem befragte er ehemalige Auschwitz-Häftlinge und legte diesen auch Fotos vor. Drei Überlebende, eine Frau, deren Ehemann und ihr Bruder identifizierten Anhalt daraufhin nicht nur, sondern beschuldigten ihn auch konkreter Verbrechen. Wie der Sachbearbeiter festhielt, handelte es sich bei den Zeugen um »Zigeuner, die ihrem heutigen Lebenswandel entsprechend durchaus glaubwürdig« seien.²⁸⁴ Die Zeugen und deren Aussagen spielten im weiteren Verlauf der Ermittlungen dann jedoch keine Rolle mehr und fanden auch nicht Eingang in den Prozess. Der Grund dafür war, dass später einer der Zeugen zugegeben hatte, er habe mit seinen Aussagen mithelfen wollen, »Anhalt zu wahrheitsgemäßen Aussagen zu veranlassen.«²⁸⁵ Daraufhin hatte der Untersuchungsführer nicht nur dessen Aussagen als »unobjektiv« bewertet, sondern offenkundig auch die seiner beiden Verwandten.²⁸⁶ Zudem wurden die Aussagen der drei Zeugen von Anhalt bestritten und das Gegenteil konnte ihm nicht bewiesen werden.²⁸⁷ Trotzdem waren es hauptsächlich diese Aussagen, die

²⁸⁴ Abschlußbericht der KD Mühlhausen des Operativ-Vorganges »Mörder«, Reg.-Nr. 3812/61 v. 27.7.1962; ebenda, Bl. 75–87, hier 82.

²⁸⁵ Vgl. Aktenvermerk des Untersuchungsführers der Abt. IX der BV Erfurt v. 28.1.1963; BArch, MfS, BV Erfurt AU 2046/64, Bd. 12, Bl. 27.

²⁸⁶ Aktenvermerk des Untersuchungsführers der Abt. IX der BV Erfurt v. 27.9.1963; BArch, MfS, BV Erfurt AU 2046/64, Bd. 16, Bl. 23.

²⁸⁷ Aktenvermerk der BV Erfurt v. 27.9.1963; BArch, MfS, BV Erfurt, AU 2046/64, Bd. 16, Bl. 23.

den dringenden Tatverdacht gegen Anhalt stützten und zum Anlegen eines Operativ-Vorganges mit der Deckbezeichnung »Mörder« führten,²⁸⁸ als dessen Hauptzweck formuliert wurde: »Zusammenfassend kann gesagt werden, daß mit dem Abschluß des Vorganges die Verurteilung des Anhalt gemäß § 211 des StGB erreicht werden soll mit der weiteren Zielstellung, durch die Vernehmung des Beschuldigten weitere Gräueltaten, die in diesen Lagern verübt wurden, herauszuarbeiten.«²⁸⁹

Allerdings stand letztlich nicht die Ahndung individueller Straftaten im Vordergrund. Vielmehr sollten »damit [...] die in Westdeutschland befindlichen verantwortlichen Personen dieser ehemaligen Lager für ihre Verbrechen angeprangert werden, besonders dann, wenn sie heute in verantwortlichen Positionen des Bonner Staatsapparates sind.«²⁹⁰

Am 1. November 1962 wurde durch das MfS zunächst ein reguläres strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Anhalt eingeleitet.²⁹¹ Nach Erlass eines Haftbefehls wurde Anhalt am Nachmittag des 8. November 1962 an seinem Heimatort festgenommen und anschließend zur MfS-Dienststelle Mühlhausen überführt. Am Tag darauf lieferte man ihn in den MfS-Zellen-trakt der Haftanstalt Erfurt ein.²⁹²

Schon wenige Stunden nach der Verhaftung befragte das MfS eine Zeugin, die bestätigte, während des Krieges Post ausgeliefert zu haben, die Anhalt aus Auschwitz an seine Familie geschickt hatte.²⁹³ Auch Anhalt selbst gab bereits in seiner ersten Befragung durch den Haftrichter zu, Wachmann in Auschwitz gewesen zu sein. Er bestritt aber zunächst noch, Häftlinge ermordet zu haben.²⁹⁴ Im Zuge einer Hausdurchsuchung wurden dann Fotos

²⁸⁸ Beschluss der KD Mühlhausen über das Anlegen einer Operativ-Vorganges (OV) v. 23.7.1962; BArch, MfS, BV Erfurt, AOP 2641/62, Bl. 67.

²⁸⁹ Abschlußbericht der KD Mühlhausen des Operativ-Vorganges »Mörder«, Reg.-Nr. 3812/61 v. 20.7.1962; ebenda, Bl. 87.

²⁹⁰ Ebenda.

²⁹¹ Verfügung des MfS gemäß § 106 StPO zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens v. 1.11.1962; BArch, MfS, BV Erfurt, AU 2046/64, Bd. 16, Bl. 8.

²⁹² Antrag der Abt. IX der BV Erfurt an StA des Bezirkes Erfurt auf Erlass eines Haftbefehls v. 7.11.1962 sowie Antrag an den Haftrichter des KG Erfurt auf Erlass eines Haftbefehls v. 8.11.1962; Haftbefehl des KG Erfurt v. 8.11.1962; ebenda, Bd. 16, Bl. 9, 11–14; Festnahmebericht der BV Erfurt v. 12.11.1962; ebenda, Bd. 1, Bl. 110; Einlieferungsanzeige der KD Mühlhausen für die Haftanstalt in Erfurt v. 8.11.1962; ebenda, Bd. 1, Bl. 109.

²⁹³ Vernehmungsprotokoll einer Zeugin durch KD Mühlhausen v. 8.11.1962; ebenda, Bd. 4, Bl. 5–8.

²⁹⁴ Vorführungsprotokoll des KG Erfurt in der Strafsache gegen Hans Anhalt v. 9.11.1962; ebenda, Bd. 16, Bl. 15.

BStU
000156



Lederwaren von jüdischen Frauen die in Auschwitz
vergast wurden nahm ich nach Hause mit und
übergab sie meiner Frau.

Hans Anhalt

Hans ANHALT

Abb. 19: Von den MfS-Ermittlern fotografierte Gegenstände, die sich Anhalt in Auschwitz aus dem Eigentum der Ermordeten angeeignet hatte.

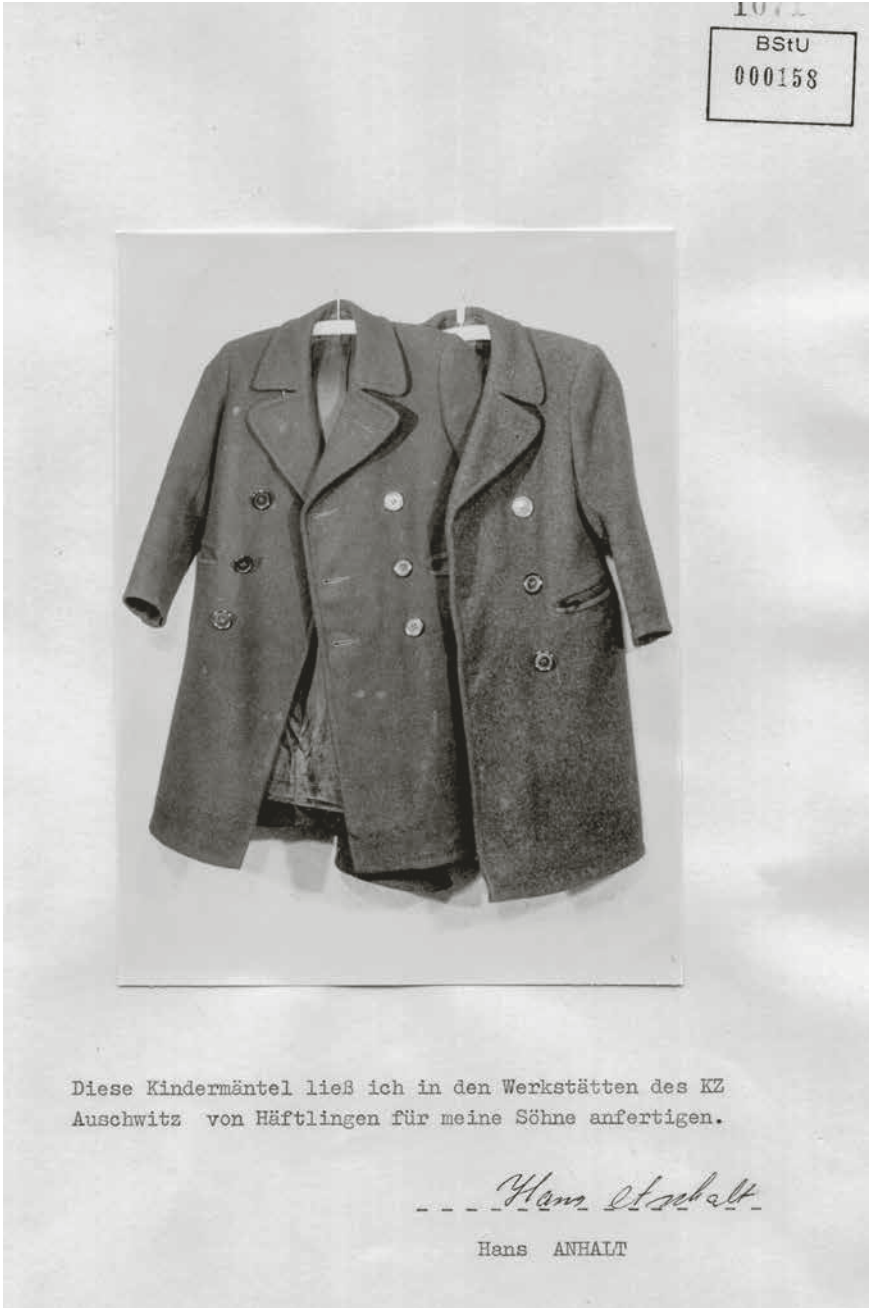


Abb. 20: Anhalt ließ im KZ auch Häftlinge für sich arbeiten. Die Kindermäntel für seine Söhne wurden in den Lagerwerkstätten genäht und im Zuge der Ermittlungen gegen ihn fotografiert.

und Dokumente aus der Zeit vor 1945 gefunden. Darüber hinaus stellte man auch Gebrauchsgegenstände und Wertsachen sicher, die Anhalt in Auschwitz an sich genommen und nach Hause geschickt oder im Urlaub mitgebracht hatte.²⁹⁵

In der Befragung der Ehefrau stellte sich heraus, dass sie nicht nur über die Herkunft des Raubgutes (»Eigentum der Juden«), sondern auch über das Schicksal der ehemaligen Eigentümer (»Vergasung der Juden«) informiert gewesen war. Auch war ihr die Rolle ihres Mannes nicht verborgen geblieben. Jedenfalls wusste sie, »dass er bei der Ankunft der Eisenbahntransporte mit den jüdischen Bürgern am Bahnhof anwesend sein musste«, um diese anschließend zum »Krematorium« zu begleiten.²⁹⁶ Sie selbst hatte ihren Mann im Spätsommer 1943 sogar in Auschwitz besucht.²⁹⁷ Dort hatten die Eheleute Unterkunft bei einem befreundeten Kollegen, dem Chef der Krematorien SS-Unterscharführer Otto Moll (1915–1946) und dessen Gattin gefunden.²⁹⁸ Bestätigt wird dies durch einen Standortbefehl, mit welchem Moll, der als einer der »sadistischsten und bösartigsten Gestalten in der Geschichte von Auschwitz« gilt und zum »Henker von Auschwitz« wurde,²⁹⁹ die Genehmigung erhielt, Frau Anhalt vom 11. bis 25. September 1943 zu beherbergen.³⁰⁰ Die Mehrzahl der SS-Angehörigen in Auschwitz hatte jede Gelegenheit dazu genutzt, sich direkt oder indirekt an dem Geld, den Devisen, an den Wertgegenständen ebenso wie an der Wäsche und der Kleidung der ermordeten Juden zu bereichern.³⁰¹ Anhalt bildete dabei keine Ausnahme.

Einen Großteil der Wertgegenstände hatte er in den Nachkriegsjahren verkauft und in Kleidung, Nahrungs- und Genussmittel aus der Bundes-

²⁹⁵ Beschluss der Abt. IX der BV Erfurt über die Aufnahme beschlagnahmter Gegenstände als Beweismittel v. 14.9.1963; ebenda, Bd. 16, Bl. 52 f.; Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Anhalt v. 14.3.1963; ebenda, Bd. 17, Bl. 103–107.

²⁹⁶ Protokoll der Befragung der Ehefrau durch KD Mühlhausen v. 18.5.1963; ebenda, Bd. 4, Bl. 152–169, hier 154.

²⁹⁷ Ebenda, Bl. 146–151.

²⁹⁸ Lasik: Die Organisationsstruktur des KL Auschwitz, S. 257.

²⁹⁹ Filip Müller: Sonderbehandlung. Drei Jahre in den Krematorien und Gaskammern von Auschwitz. München 1979, S. 219–229; Gideon Greif, Itamar Levin: Aufstand in Auschwitz. Die Revolte des jüdischen »Sonderkommandos« am 7. Oktober 1944. Köln 2015, S. 211; Hans Schmid: Otto Moll – »der Henker von Auschwitz«. In: ZfG 54 (2006) 2, S. 118–138.

³⁰⁰ Ermittlungsbericht der Abt. XII des MfS v. 11.6.1964; BArch, MfS, HA IX/11 ZM 48, Bl. 2–4. Der Standortbefehl selbst ist abgedruckt in: Frei u. a. (Hg.): Standort- und Kommandanturbefehle, S. 332–334.

³⁰¹ Vgl. Urteil des LG Frankfurt/M. in der Strafsache gegen Mulka u. a. v. 19./20.8.1965. In: Gross; Renz (Hg.): Der Frankfurter Auschwitz-Prozess, Bd. 2, S. 625 f.

republik umgesetzt. Andere Gegenstände, darunter eine Armbanduhr, waren weiter in seinem Gebrauch. In den Vernehmungen gab er unumwunden zu, bereits vor 1933 überzeugter Nationalsozialist gewesen und dies auch bis in die Gegenwart geblieben zu sein.³⁰² Bis in die 1950er-Jahre besaß er ein Hitler-Bild, verborgen hinter dem Jugendfoto seiner Ehefrau im Schlafzimmer.³⁰³

Beeinflusst von Hitlers »Mein Kampf« und der SA-Erziehung habe er sich schon früh an Aufmärschen und »Judenaktionen« beteiligt.³⁰⁴ Wie Anhalt zugab, war er nicht nur von der »Richtigkeit der Politik der NSDAP überzeugt«, sondern erhoffte sich von einem Parteieintritt »auch mehr persönliche Vorteile«.³⁰⁵ Seitdem ihm Hitler 1935 auf dem Parteitag der NSDAP in Nürnberg die Hand geschüttelt und ihn angesehen hatte, zählte er diesen Tag zu den schönsten seines Lebens.³⁰⁶

Im Herbst 1940 meldete sich Anhalt mit dem Hintergedanken, später in den »normalen Polizeidienst« wechseln zu können und damit die wirtschaftliche Lage der Familie zu verbessern, freiwillig zur Schutzpolizei.³⁰⁷ Im Jahr darauf wurde er eingezogen und mit einem SS-Polizei-Regiment in Holland eingesetzt. Bevor die Einheit an die Ostfront verlegt wurde, beantragte Anhalt mit dem Hinweis auf seine kinderreiche Familie die Versetzung in die Heimat.

Im Januar 1942 wurde er nach Auschwitz versetzt und dort im Rang eines SS-Sturmmanns (ähnlich Gefreiter) der 2. Wachkompanie zugeteilt. Abwechselnd versah er Postendienst auf einem der Wachtürme oder wurde zur Bewachung von Häftlingsarbeitskommandos eingesetzt, die in- und außerhalb des Lagers zum Beispiel Entwässerungs- und Straßenbauarbeiten durchführten.³⁰⁸ Auf die Frage seiner Vernehmer, welche Verbrechen er als Angehöriger der Wachmannschaft begangen habe, gab Anhalt zur Antwort:

³⁰² Protokoll der Vernehmung des Beschuldigten Anhalt durch Abt. IX, BV Erfurt v. 6.6.1963; BArch, MfS, BV Erfurt, AU 2046/64, Bd. 16, Bl. 101–106, hier 102.

³⁰³ Protokoll der Vernehmung der Ehefrau des Beschuldigten durch BG Erfurt v. 29.10.1963; ebenda, Bd. 28, Bl. 96–99.

³⁰⁴ Protokoll der Vernehmung des Beschuldigten Anhalt durch Abt. IX v. 6.6.1963; BArch, MfS, BV Erfurt, AU 2046/64, Bd. 16, Bl. 101–106.

³⁰⁵ Protokoll der Vernehmung des Beschuldigten Anhalt durch Abt. IX, BV Erfurt v. 13.9.1963, Bd. 16, Bl. 60–67, hier 65.

³⁰⁶ Protokoll der Vernehmung des Beschuldigten Anhalt durch Abt. IX v. 13.9.1963; ebenda, Bl. 60–67.

³⁰⁷ Protokoll der Vernehmung der Ehefrau des Beschuldigten durch KD Mühlhausen v. 19.12.1962; ebenda, Bl. 69–76, hier 73.

³⁰⁸ Protokoll der Vernehmung des Beschuldigten Anhalt durch Abt. IX v. 8.11.1962; BArch, MfS, BV Erfurt, AU 2046/64, Bd. 18, Bl. 2–16.

Ich habe während meiner Dienstzeit im Konzentrationslager Auschwitz überhaupt keine Verbrechen begangen, zumindest sehe ich das Erschießen, Töten, Schlagen und Mißhandeln von Häftlingen im Konzentrationslager Auschwitz nicht als Verbrechen an. Ich habe lediglich dort meine Pflicht als Nationalsozialist erfüllt und manchmal aus eigenem Interesse dazu beigetragen, die Vernichtung der Juden zu beschleunigen.³⁰⁹

Zu Letzterem hatte Anhalt hauptsächlich als »Arbeitsdienstführer« Gelegenheit, eine Funktion, die ihm der damalige Lagerführer des Stammlagers SS-Hauptsturmführer Hans Aumeier sowie der Leiter der Abteilung III a-Arbeitseinsatzführung SS-Hauptsturmführer Heinrich Schwarz im Frühjahr 1942 übertragen hatten.³¹⁰ Anhalt übte diese Aufgabe unter Anleitung des damaligen SS-Oberscharführers Wilhelm Emmerich bis Spätsommer 1942 im Stammlager, dann vertretungsweise einige Wochen im Frauenlager von Auschwitz-Birkenau aus.³¹¹ Nach einem erneuten Einsatz im Stammlager wurde Anhalt dann Arbeitsdienstführer im Männerlager von Birkenau und blieb dies, unterbrochen nur durch einen längeren Krankenhausaufenthalt infolge eines Motorradunfalls, bis zur Evakuierung des Lagers im Januar 1945.³¹² Als Arbeitsdienstführer war er in seinem Lagerabschnitt für die Organisation des Arbeitseinsatzes und die Zusammenstellung der dafür erforderlichen Häftlingskommandos verantwortlich.³¹³

Eine polnische Zeugin, die in der Häftlingskartei der Sektion »Arbeitseinsatz« arbeiten musste, erinnerte sich daran, dass Anhalt »sehr oft« an Selektionen im Lager und an der Rampe in Birkenau bei neu angekommenen Transporten teilgenommen hatte.³¹⁴ Ein polnischer Zeuge, der im Stammlager gezwungen war, als Schreiber in derselben Abteilung zu arbeiten, erkannte

³⁰⁹ Protokoll der Vernehmung des Beschuldigten Anhalt durch Abt. IX v. 21.8.1963; ebenda, Bl. 21–32, hier 32.

³¹⁰ Zu Aufgaben, Struktur und Mitarbeitern Anhalts in dieser Abteilung siehe Lasik: Die Organisationsstruktur des KL Auschwitz, S. 254.

³¹¹ Ohne den Widerspruch an dieser Stelle klären zu können, hatte Anhalt ausgesagt, diesen Posten von SS-Hauptscharführer Jakob Fries übernommen zu haben, der zuvor abgelöst worden war. Allerdings war Fries von Mai 1942 bis Dezember 1943 in Auschwitz und wurde erst danach zu einer Fronteinheit der Waffen-SS versetzt. Vgl. ebenda, Bd. I, S. 252.

³¹² Protokoll der Vernehmung des Beschuldigten Anhalt durch Abt. IX v. 21.8.1963; BArch, MfS, BV Erfurt, AU 2046/64, Bd. 18, Bl. 57–72.

³¹³ Zu Aufgaben und Funktionen eines Arbeitsdienstführers siehe Piper: Arbeitseinsatz, S. 80–88.

³¹⁴ Protokoll der Vernehmung einer Zeugin durch das BG Erfurt v. 10.7.1964; BArch, MfS, BV Erfurt, AU 2046/64, Bd. 8, Bl. 31–41, hier 38.

Anhalt auf vorgelegten Fotos wieder. Seiner Erinnerung nach hatte sich Anhalt nicht von anderen SS-Leuten unterschieden, sei sehr diensteifrig und ein »sehr glühender Anhänger des Faschismus« gewesen. Im Auftrag Anhalts hatte der Zeuge »mehrmals Formulare für Strafrapporte über Häftlinge« ausfüllen müssen. Diese Häftlinge seien dann mit »empfindlichen Strafen«, die mit »Verkrüppelung oder Tod« endeten, wie Prügel, »Stehbunker (in den Zellen des Blocks XI)« oder »Aufhängen am Pfahl« bestraft worden.³¹⁵ Außerdem war der Zeuge gezwungen, mit Anhalt an der Selektion von Häftlingen für bestimmte Arbeitskommandos oder zur »Vernichtung« in Birkenau teilzunehmen, um die jeweiligen Häftlingsnummern zu registrieren.³¹⁶ Anhalt machte keinen Hehl daraus, neben Einzelverbrechen auch an der »Aussonderung jüdischer Häftlingstransporte« an der Rampe in Birkenau und an »Lagerselektionen« sowie dem Transport nach und der Ermordung in den Gaskammern beteiligt gewesen zu sein.³¹⁷ Unumwunden gab er an, mitgeholfen zu haben, »mindestens rund 300 000 Juden für die Vernichtung auszusondern«.³¹⁸ In den Vernehmungen kokettierte Anhalt sogar mit seiner Rolle und bezeichnete sich selbst »als rechte Hand des Dr. Mengele«, da er bei der Ankunft der Transporte oftmals Opfer (z. B. Zwillinge) für dessen pseudomedizinischen Experimente ausgesucht hatte.³¹⁹ Für die Überlebenden dieser Menschenversuche, die gleich bei ihrer Ankunft im Lager ihren Eltern entrissen wurden, ist dieser Vorgang bis heute in der Erinnerung haften geblieben.³²⁰

Auch dass er sich am Eigentum der Opfer bereichert hatte, gab er ohne Umschweife zu.³²¹ Das Geld, den Schmuck und weitere Wertgegenstände hatte er oftmals an der Rampe oder an den Gaskammern aufgesammelt und dann per Post nach Hause geschickt oder selbst bei Heimaturlauben mitgebracht. Ähnliches galt für die Sonderrationen an Schnaps und Tabakwaren, die

³¹⁵ Abschrift des Protokolls einer Zeugenvernehmung durch den stellvertretenden Staatsanwalt der Wojewodschaftsstaatsanwaltschaft Katowice v. 25.6.1963; ebenda, Bl. 46–49, hier 48.

³¹⁶ Protokoll der Vernehmung eines Zeugen durch StA Weimar v. 10.7.1964; ebenda, Bl. 50–65, hier 57.

³¹⁷ Protokoll der Vernehmung des Beschuldigten Anhalt durch Abt. IX v. 21.8.1963; ebenda, Bd. 22, Bl. 48–58.

³¹⁸ Ebenda, Bl. 57.

³¹⁹ Protokoll der Vernehmung des Beschuldigten Anhalt durch Abt. IX v. 9.7.1963; BArch, MfS, BV Erfurt, AU 2046/64, Bd. 21, Bl. 2–8, hier 2.

³²⁰ Vgl. Eva Mozes Kor, Lisa Rojany-Buccieri: Ich habe den Todesengel überlebt. Ein Mengele-Opfer erzählt. München 2012, S. 51.

³²¹ Protokoll der Vernehmung des Beschuldigten Anhalt durch Abt. IX v. 9.7.1963; BArch, MfS, BV Erfurt, AU 2046/64, Bd. 17, Bl. 103–107.

Anhalt ebenso wie weitere Beteiligte an den Vernichtungsaktionen erhielten.³²² Die Genussmittel wurden dann bei Familienfesten wie Kindtaufen und dergleichen konsumiert.³²³

Dem MfS war es sogar gelungen, einen Zeugen ausfindig zu machen, den Anhalt persönlich mit den Worten: »Du Schweinehund, du dreckiger Jude, ich werde dir die Beine heben«, angeschrien und misshandelt hatte.³²⁴ Trotz dieser und weiterer Zeugenaussagen wurde die Beweislage durch den Untersuchungsführer als unzureichend eingeschätzt, sodass man einem Geständnis Priorität beimaß. So konnte Anhalt »selbst teilweise die Richtung der Untersuchung« bestimmen.³²⁵ Ein als Jude nach Auschwitz deportierter Zeuge musste zum Beispiel ihm gegenüber belegen, überhaupt Häftling in Auschwitz gewesen zu sein.³²⁶ Oder Anhalt befragte den ehemaligen Häftling selbst und entschied dann, ob dessen Antworten den Tatsachen entsprechen würden.³²⁷

In seinem selbstherrlichen Eifer war es allerdings Anhalt selbst, der zur Anklage weitere Belastungspunkte beisteuerte. Im Rahmen der Evakuierung des Lagers im Januar 1945 hatte man ihm die Verantwortung über einen Häftlingstransport mit rund 3 000 jüdischen Frauen und Männern übertragen. Wie Anhalt aussagte, war ihm aufgrund der Witterung und der körperlichen Gebrechlichkeit der Häftlinge von vornherein klar gewesen, dass es sich um einen »Todestransport« handelte. Daher habe sich die Wachmannschaft, so Anhalt, auch »nicht lange [mit Häftlingen] herumgeärgert«, sondern diese erschlagen oder erschossen. Ihn habe dies nicht sonderlich berührt, so Anhalt, »weil es sich fast ausschließlich um Juden« gehandelt habe. Im Gegenteil, er sei den ihm unterstellten Wachposten mit »gutem Beispiel vorangegangen« und habe selbst etwa zehn »halbtote oder erschöpfte Häftlinge« auf diese Weise umgebracht.³²⁸ Insgesamt rund 500 Häftlinge überlebten den Marsch nicht.

³²² Vgl. Barbara Huber: Der Regensburger SS-Zahnarzt Dr. Willy Frank. Würzburg 2009, S. 89.

³²³ Protokoll der Vernehmung des Beschuldigten Anhalt durch Abt. IX v. 9.7.1963; BAArch, MfS, BV Erfurt, AU 2046/64, Bd. 22, Bl. 132–135.

³²⁴ Gegenüberstellungsprotokoll v. 23.1.1964; ebenda, Bd. 17, Bl. 67–73, hier 71.

³²⁵ Bericht der Abt. IX betreffs Überprüfung des Untersuchungs-Vorgangs (UV) Anhalt, Hans v. 18.3.1963; ebenda, Bd. 1, Bl. 46–49, hier 47.

³²⁶ Gegenüberstellungsprotokoll v. 23.1.1964; ebenda, Bd. 17, Bl. 73.

³²⁷ Gegenüberstellungsprotokoll v. 25.1.1963; ebenda, Bd. 8, Bl. 110–115.

³²⁸ Protokoll der Vernehmung des Beschuldigten Anhalt durch Abt. IX v. 9.7.1963; ebenda, Bd. 23, Bl. 3–18, hier 10.

Ende September 1963 schloss die Untersuchungsabteilung der BV Erfurt ihre Ermittlungen ab und übergab den Vorgang an den zuständigen Bezirksstaatsanwalt und das Bezirksgericht Erfurt.³²⁹ Im Frühjahr 1964 dann fand bei der Generalstaatsanwaltschaft eine Beratung statt, in der zwei Vertreter des Bezirksgerichts Erfurt sowie der Untersuchungsführer der BV Erfurt und Hauptmann Horst Bauer als Vertreter der Instruktionsabteilung (HA IX/4) des zentralen MfS-Untersuchungsorgans die Eckpunkte für den geplanten Prozess festlegten. Man einigte sich auf die rechtlichen Grundlagen der Verurteilung, nämlich Artikel 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofs, Artikel 5 der Verfassung der DDR und § 211 StGB (Mord). In der DDR galt damals noch das Reichsstrafgesetzbuch. Darüber hinaus kamen die Teilnehmer überein, das Verfahren »in höchstens einer Woche« vor dem Bezirksgericht Erfurt, »kleiner Saal, keine Presse« durchzuführen. Der Strafantrag des Staatsanwaltes sollte »lebenslänglich« lauten, wobei sich die versammelten Funktionäre am Urteil orientierten, das im Vorjahr vor dem Obersten Gericht der DDR in Abwesenheit gegen den damaligen Staatssekretär im Bundeskanzleramt Hans Globke ergangen war.³³⁰

Im Ergebnis dieser Beratung fasste die Leitung der Abteilung IX der BV Erfurt Ende März 1964 die bisherigen Untersuchungsergebnisse zusammen und leitete diese an die HA IX/4 weiter. Nach Aufzählung der Anklagepunkte wurde darin nochmals darauf hingewiesen, dass die Beweise im Wesentlichen nur auf dem Geständnis Anhalts beruhten, welches jedoch durch Auszüge aus verschiedenen Auschwitz-Dokumentationen sowie durch Aussagen mehrerer ehemaliger Auschwitz-Häftlinge erhärtet würde. Einige Zeugen aus der DDR und Polen hätten den Angeklagten zwar als SS-Angehörigen des KL Auschwitz identifiziert, könnten aber »über konkrete verbrecherische Handlungen« keine Auskunft geben.³³¹

Problematisch war, dass Anhalt während der Vernehmungen und in der Untersuchungshaftanstalt zeitweise ein »abartiges Verhalten« in Form von absurden Behauptungen oder die wochenlange Verwendung des Hitler-

³²⁹ Vorschlag der Abt. IX der BV Erfurt an MfS, HA IX/4 zur Durchführung der Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten Anhalt v. 31.3.1964; BArch, MfS, AS 99/66, Bd. 16, Bl. 292-297.

³³⁰ Aktenvermerk der Abt. IX, BV Erfurt, zu einer Beratung bei der GStA der DDR über den Untersuchungs-Vorgang Anhalt v. 7.3.1964; BArch, MfS, BV Erfurt, AU 2046/64, Bd. 15, Bl. 125 f.

³³¹ Vorschlag der Abt. IX der BV Erfurt an MfS, HA IX/4 zur Durchführung der Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten Anhalt v. 31.3.1964; BArch, MfS, AS 99/66, Bd. 16, Bl. 295.

Grußes gezeigt hatte.³³² Durch Berichte von Mitgefangenen war das MfS jedoch über die Reaktionen Anhalts auf das Untersuchungsverfahren und auch über dessen Verteidigungsstrategie informiert, einfach »verrückt [zu] spielen«.³³³ Darüber hinaus lagen mittlerweile zwei psychiatrische Gutachten vor, welche Anhalts Eskapaden übereinstimmend als Schutzeinlassungen und Simulation werteten.³³⁴ Aufgrund des vermeintlichen Beweismangels und weil das Verhalten Anhalts Komplikationen befürchten ließ, sollte die Hauptverhandlung nur »vor einem eng begrenzten Personenkreis« durchgeführt werden.³³⁵

Hauptmann Horst Bauer war Hauptsachbearbeiter und Instrukteur der HA IX/4 (später HA IX/10) und als solcher verantwortlich für die systematische Anleitung und Kontrolle derartiger Untersuchungsvorgänge in den Bezirksverwaltungen.³³⁶ In einer Stellungnahme unterstützte er den Vorschlag seiner Erfurter Kollegen und fügte selbst noch hinzu: »Presseveröffentlichungen über das Strafverfahren erscheinen nicht zweckmäßig, da eine Publizierung des Prozesses die westdeutsche Justiz veranlassen könnte, Anhalt als Zeugen beziehungsweise die Gerichtsakten oder Zeugenvernehmungen für den gegenwärtig in Frankfurt am Main stattfindenden Auschwitz-Prozess anzufordern.«³³⁷ Der Minister für Staatssicherheit, dem die Stellungnahme Bauers vorgelegt worden war, vermerkte handschriftlich

³³² Zusammenfassender Bericht der Abt. IX, BV Erfurt über Anhalt, Hans v. 18.11.1963; BArch, MfS, BV Erfurt, AU 2046/64, Bd. 14, Bl. 77–85; Vorschlag der Abt. IX der BV Erfurt an MfS, HA IX/4 zur Durchführung der Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten Anhalt v. 31.3.1964; BArch, MfS, AS 99/66, Bd. 16, Bl. 296.

³³³ Bericht eines unbekanntenen Verfassers betreffs Hans Anhalt v. 11.7.1964; BArch, BV Erfurt, AU 2046/64, Bd. 1, Bl. 154.

³³⁴ Nervenärztliches Gutachten des Direktors der Nervenklinik der Medizinischen Akademie Erfurt v. 12.9.1963; Nervenärztliches Gutachten des Ärztlichen Direktors des Krankenhauses für Psychiatrie in Waldheim v. 10.2.1964; ebenda, Bd. 23, Bl. 130–140, 171–185.

³³⁵ Vorschlag der Abt. IX der BV Erfurt an MfS, HA IX/4 zur Durchführung der Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten Anhalt v. 31.3.1964; BArch, MfS, AS 99/66, Bd. 16, Bl. 296.

³³⁶ Vorschlag der HA IX zur Auszeichnung von Hauptmann Bauer v. 30.12.1963; HA IX/10, Vorschlag zur Auszeichnung von Hauptmann Bauer v. 19.7.1965; BArch, MfS, KS II 527/86, Bl. 62, 65.

³³⁷ Stellungnahme der HA IX zum Vorschlag der Abteilung IX der BV Erfurt zur Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten Anhalt wegen begangener Verbrechen gegen die Menschlichkeit v. 16.6.1964; BArch, MfS, AS 99/66, Bd. 16, Bl. 281 f.

darauf: »Einverstanden, jedoch Auswertung für den Nebenkläger der DDR im Auschwitz-Prozess. Material mir vorlegen.«³³⁸ Tatsächlich hatte sich der Untersuchungsrichter des Landgerichts Frankfurt am Main Heinz Dux schon im Juli 1963 an die Generalstaatsanwaltschaft der DDR gewandt und um Vernehmung des in Thüringen wohnhaften Anhalts als Zeugen gebeten.³³⁹ Eine Antwort auf dieses Schreiben, falls es eine solche je gegeben hat, konnte bisher nicht aufgefunden werden. Unabhängig von diesen Überlegungen und den Prozessvorbereitungen innerhalb des MfS hatte die Bezirksstaatsanwaltschaft die Anklageschrift erstellt.³⁴⁰ Als Beweismittel wurden unter anderem Auszüge aus einem Bericht Adolf Rögners (vgl. Kap. 6.2) über dessen persönlichen Erlebnisse in Auschwitz aufgelistet. Die Vermutung liegt nahe, dass es sich dabei um Prozessunterlagen des Landgerichts Frankfurt am Main handelte, die über Kaul in die DDR gelangt waren.³⁴¹

Wie von der Abteilung IX der BV Erfurt vorbereitet und organisiert, fand die Hauptverhandlung ab dem 13. Juli 1964 im Sitzungssaal des Bezirksgerichts Erfurt statt.³⁴² Die Mehrzahl der 55 Sitzplätze wurde von Mitarbeitern des MfS, der SED-Kreisleitung Mühlhausen und von Angehörigen der Volkspolizei belegt.³⁴³ In dieser Art »öffentlicher Sitzung« wurde Anhalt am 20. Juli 1964 wegen »in Mittäterschaft begangener fortgesetzter Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Artikel 6 c des Statutes für das Internationale Militärtribunal vom 8.8.1945 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung der DDR, in teilweiser Tateinheit mit fortgesetztem Mord, Verbrechen nach §§ 211 [Mord], 47 [Mittäterschaft], 73 [Tateinheit] StGB« zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt.³⁴⁴ Anhalt wurde in das Zuchthaus Brandenburg (Havel) überführt, wo er am 13. April 1975 starb.

Später schätzte der zuständige Instruktionsoffizier der HA IX, Horst Bauer, wie von Mielke angewiesen, den Fall hinsichtlich seiner Eignung für das Nebenklageverfahren Kauls in Frankfurt ein. Darin gelangte er zu folgender Auffassung:

³³⁸ Ebenda, Bl. 281.

³³⁹ Schreiben des Untersuchungsrichters beim LG Frankfurt/M. an den GStA der DDR v. 9.7.1963; BArch, MfS, BV Erfurt, AU 2046/64, Bd. 9, Bl. 109 f.

³⁴⁰ Anklageschrift des Staatsanwaltes des Bezirkes Erfurt v. 2.4.1964; ebenda, Bd. 23, Bl. 141, 146–160.

³⁴¹ Vgl. Auszüge aus dem Bericht von Adolf Rögner, o. D.; ebenda, Bd. 10, Bl. 96–111.

³⁴² Bericht der Untersuchungsabteilung der BV Erfurt über den Verlauf der Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten Anhalt v. 17.7.1964; ebenda, Bd. 15, Bl. 143–150.

³⁴³ Ebenda, Bl. 144.

³⁴⁴ Urteil des I. Strafsenats des Bezirksgerichts Erfurt v. 20.7.1964; ebenda, Bd. 23, Bl. 405–425, hier 405.

In der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens und während der gerichtlichen Hauptverhandlung wurden keine neuen Tatsachen, weder im Hinblick auf die Hauptschuldigen wie die leitenden Vertreter der IG Farben noch über die Angeklagten im Auschwitz-Prozess bekannt. Die angefertigten Vernehmungsprotokolle des Anhalts sind für die Vertreter der Nebenkläger der DDR nicht brauchbar, da die Unterschriften verweigert wurden oder Anhalt durch unsachliche Aussagen den Eindruck eines Geistesgestörten zu erwecken versuchte. Überdies handelt es sich bei Anhalt um einen geistig primitiven Menschen, dem kaum bestimmte Zusammenhänge im KZ Auschwitz bekannt wurden, die im gegenwärtigen Auschwitz-Prozess von Bedeutung sind.³⁴⁵

Besonders überzeugend waren die Argumente nicht, mit denen es Bauer gelang, das Verfahren vor der Öffentlichkeit verborgen zu halten. Zwar hatte Anhalt nichts Wesentliches über die IG Farben aussagen können, da er weder mit dem Lager Monowitz noch dem dortigen Arbeitseinsatz zu tun hatte. Auch waren seine Vernehmungen im Hinblick auf die Frankfurter Anklagepunkte eher unergiebig, da sie vorrangig darauf ausgerichtet waren, ihm ein Geständnis zu entlocken. Dementsprechend war es dem Untersuchungsführer auch nicht um die Feststellung weiterer Mittäter oder gar die Aufklärung des Gesamtatkomplexes gegangen. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass Anhalts Aussagen immerhin ausgereicht hatten, ihn lebenslänglich ins Zuchthaus zu schicken. Außerdem hatte Anhalt durchaus umfassend, glaubwürdig und konkret über das Mordgeschehen, den Lageralltag und weitere Mittäter berichtet. Ob eine Verknüpfung beider Verfahren die Beweislage insgesamt verbessert hätte, muss allerdings Spekulation bleiben.

Hinter diesen Geheimhaltungsmaßnahmen stand offensichtlich das Bestreben, diesen nicht ganz »perfekten« Fall vor der Öffentlichkeit zu verbergen. Die Beteiligten waren vermutlich unsicher, ob das Verfahren geeignet war, die »Gesetzlichkeit« der DDR-Rechtsprechung unzweideutig zu demonstrieren. Trotz der DDR-Rechtsslage, die den Nachweis des individuellen Tatbeitrags in dieser strikten Form gar nicht erforderte, wollten die »Rechtspflegeorgane« damals, in Konkurrenz zur Bundesrepublik, mit einer entsprechenden Beweisführung brillieren und standen so vor demselben Dilemma wie die westdeutschen Kollegen. Außerdem hätte das Bekanntwerden des Urteils unweigerlich eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen, denen man sich offenkundig nicht stellen wollte – etwa, wie es einem antisemitischen Überzeugungstäter wie Anhalt gelungen war, in der DDR so lange unbehelligt zu bleiben. Schließlich hätte eine öffentliche »Auswertung« des

³⁴⁵ Vermerk der HA IX/4 über die Auswertung des Vorganges Anhalt zur Schaffung von Material für den Vertreter der Nebenkläger der DDR im Auschwitz-Prozess in Frankfurt (Main) v. 7.9.1964; BArch, MfS, AS 99/66, Bd. 16, Bl. 289.

Falls die Gefahr eines Dementis der zentralen SED-Propagandaaussage mit sich gebracht, nach der der eigentliche Verantwortliche für den Massenmord das »Monopolkapital« sei. Kaul hätte in Frankfurt möglicherweise erklären müssen, wie ein SS-Sturmmann – vor dem Hintergrund dieser parteiamtlichen Interpretationen – in Auschwitz zum Herr über Leben und Tod Tausender Deportierter avancieren konnte.

4.7 Demonstration von Konsequenz und Härte: der Demonstrationsprozess gegen »den Dirigenten des Todes« Horst Fischer

Um das Bild vollständig zu machen, muss in diesem Zusammenhang auch auf den Prozess³⁴⁶ gegen Horst Fischer eingegangen werden, der in einer ausführlichen Monografie von Christian Dirks bereits behandelt wurde. Die folgende Betrachtung kann sich daher auf einige wesentliche Punkte beschränken:

Schon vor Verkündung des Urteils im 1. Auschwitz-Prozess im Sommer 1965 hatte sich das Scheitern der damit verbundenen Strategie und Taktik der SED abgezeichnet.³⁴⁷ Zu diesem Zeitpunkt war bereits bekannt, dass es in Frankfurt zu einem Nachfolgeprozess kommen würde, an dem sich Kaul als Vertreter von Nebenklägern wiederum beteiligen würde.³⁴⁸ Demgegenüber war die DDR, nach der Entscheidung, das Verfahren gegen Hans Anhalt zu verheimlichen, bei der Strafverfolgung von Verbrechen in Auschwitz öffentlich wahrnehmbar ins Hintertreffen geraten.

Weitere Faktoren kamen hinzu. Konfrontiert mit der neuen Ostpolitik der SPD, die Egon Bahr mit der Formel »Wandel durch Annäherung« beschrieb,³⁴⁹ strebte die SED, möglichst ohne Gegenleistungen erbringen zu müssen, »das Erreichen der Anerkennung der DDR als gleichberechtigtes völkerrechtliches

³⁴⁶ In den vorangegangenen Auflagen dieser Studie habe ich den Begriff »Schauprozess« benutzt. Dieser Begriff ist jedoch nicht präzise genug. Auch deshalb, weil im Fall Horst Fischer, anders als in den stalinschen Prozessen der 1930er-Jahre, keine Straftatbestände erfunden werden mussten. Daher verwende ich jetzt in Anlehnung an die Definition von Andreas Hilger die wesentlich zutreffendere Bezeichnung »Demonstrationsprozess«. Vgl. Andreas Hilger: »Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf?« Die Bestrafung deutscher Kriegs- und Gewaltverbrecher in der Sowjetunion und der SBZ/DDR. In: Frei: Transnationale Vergangenheitspolitik, S. 180–246, hier 215.

³⁴⁷ Pendas: Der Auschwitz-Prozess, S. 164.

³⁴⁸ Roskopf: Friedrich Karl Kaul, S. 269–272.

³⁴⁹ Jochen Staadt: Die geheime Westpolitik der SED 1960–1970. Von der gesamtdeutschen Orientierung zur sozialistischen Nation. Berlin 1993, S. 81.

Subjekt« an.³⁵⁰ Dazu zählte die Aufgabe des Alleinvertretungsanspruchs der Bundesrepublik sowie die Überwindung der Hallstein-Doktrin. Ein erster Erfolg für die DDR in dieser Richtung war Ende Februar 1965 der Besuch von Walter Ulbricht in Ägypten (damals noch Vereinigte Arabische Republik), dem ersten nichtkommunistischen Land, welches ihn mit allen Ehren als Staatsgast empfing.³⁵¹ In einem Interview mit einer der dortigen Regierung nahestehenden Zeitung wandte Ulbricht sich »entschieden gegen alle Versuche des internationalen Monopolkapitals, Israel als imperialistischen Vorposten im arabischen Raum auszubauen« und forderte »im Namen des ganzen deutschen Volkes von der Regierung der westdeutschen Bundesrepublik die sofortige Einstellung der militärischen Unterstützung Israels und die Aufhebung der offenen und geheimen Militärabkommen«.³⁵² Nur Tage später erkannte die Bundesrepublik den Staat Israel an und im Mai nahmen beide Länder diplomatische Beziehungen auf.

Zeitgleich kulminierte die Auseinandersetzung mit ehemaligen Funktionsträgern des Nazi-Regimes sowohl in der Auslandspropaganda der SED als auch in der Westpolitik gegenüber der Bundesrepublik. Die Veröffentlichung der ersten Auflage des »Braunbuchs« im Sommer 1965 mit den Namen von »über 1800 schwerbelasteten führenden Nazi-Funktionären und Kriegsverbrechern, die sich [...] ungehindert in entscheidenden Stellungen des westdeutschen Staats- und Wirtschaftsapparates betätigen«, ist hierfür ein Beispiel.³⁵³ Vorrangig ging es, auch vor dem Hintergrund der Debatten über die Verjährungsfrist für NS-Mordverbrechen im Bundestag,³⁵⁴ um den »Nachweis einer mangelnden Aufarbeitung nationalsozialistischer Verbrechen in der Bundesrepublik«.³⁵⁵ Als Beleg musste hier auch das Urteil im Auschwitz-Prozess herhalten. Darüber hinaus ging es den ostdeutschen Propagandisten um die »Erhärtung der von Ulbricht [...] verkündeten These, daß sich in Westdeutschland eine ›Renazifizierung‹ vollziehe«.³⁵⁶ Wie die

³⁵⁰ Schroeder: Der SED-Staat, S. 189.

³⁵¹ Meining: Kommunistische Judenpolitik, S. 283–289.

³⁵² Archiv der Gegenwart: Deutschland 1949 bis 1999, Bd. 4 (Mai 1962–Oktober 1966), S. 3689–3693, hier 3691.

³⁵³ Vgl. Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschlands, Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung (Hg.): Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik. Berlin (Ost) 1965, S. 7.

³⁵⁴ Zum Gesamtkomplex siehe Deutscher Bundestag, Presse- und Informationszentrum (Hg.): Zur Verjährung nationalsozialistischer Verbrechen. Dokumentation der parlamentarischen Bewältigung des Problems 1960–1979, Teil I–III. Bonn 1980.

³⁵⁵ Stadt: Geheime Westpolitik, S. 153.

³⁵⁶ Ebenda.

Passierscheinabkommen zwischen dem West-Berliner Senat (mit Zustimmung der Bundesregierung und der Alliierten) und der DDR verdeutlichen, waren die Beziehungen beider deutscher Staaten in diesem Zeitraum aber nicht nur von Abgrenzung, sondern auch von vorsichtiger Annäherung gekennzeichnet.³⁵⁷

In diesem Zeitraum war zufällig der ehemalige stellvertretende SS-Standort- und Lagerarzt in Auschwitz-Monowitz, SS-Hauptsturmführer Dr. Horst Fischer, in den Fokus des MfS geraten. Der Name des unbehelligt in der DDR praktizierenden Mediziners war in der Bundesrepublik unter anderem schon im 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess gefallen. Auch hatte die Abteilung XII des MfS bereits im April 1964 bei Auswertung entsprechender Akten aus der Sowjetunion Informationen über seine SS-Laufbahn und Tätigkeit im Lager gesammelt.³⁵⁸

Doch richtig aktiv wurde die Staatssicherheit erst, nachdem Fischer bei der Kontrolle seiner privaten telefonischen und brieflichen Verbindungen zu Verwandten nach West-Berlin und Westdeutschland im Rahmen eines der erwähnten Passierscheinabkommen (MfS-intern: Aktion »Gast«) aufgefallen war.³⁵⁹ Dies hatte zu den obligatorischen Recherchen im Zentralarchiv des MfS geführt, woraufhin dann die Dokumente, die ihn als Angehörigen der SS-Besatzung von Auschwitz überführten und zugleich den dringenden Tatverdacht der Begehung von NS-Gewaltverbrechen begründeten, einer geheimpolizeilichen Verwendung zugeführt wurden.³⁶⁰

Am Morgen des 11. Juni 1965 wurde Fischer von der Staatssicherheit verhaftet und die im MfS zu diesem Zeitpunkt für NS-Delikte zuständige Fachabteilung HA IX/10 agierte im weiteren Verlauf als »der entscheidende Impulsgeber für die Konzeption und propagandistische Auswertung des Fischer-Prozesses«.³⁶¹ Es ging vorrangig um das Ziel, die Politik der SED »zur Verhinderung der Verjährung bei NS-Verbrechen in der Bundesrepublik« zu unterstützen. Zusätzlich ging es darum, die Überlegenheit der DDR bei der Ahndung von NS-Verbrechen zu demonstrieren, die sich nicht zuletzt bei der Anerkennung des Völkerrechts in Gestalt des Statuts des IMT erweise. Dies geschah vor dem Hintergrund des zweiten Auschwitz-Prozesses in Frankfurt am Main, der hier von Dezember 1965 bis September 1966 gegen die Mitglieder der SS-Besatzung Wilhelm Burger, Josef Erber und Gerhard Neubert

³⁵⁷ Ebenda, S. 82–88.

³⁵⁸ Dirks: »Die Verbrechen der anderen«, S. 205.

³⁵⁹ Ebenda, S. 204.

³⁶⁰ Abschlußbericht zum Operativ-Vorgang Reg.-Nr. 111/65 der BV Frankfurt/O., KD Fürstenwalde, v. 13.5.1965; BArch, MfS, HA XX Nr. 3844, Bl. 28–42.

³⁶¹ Dirks: »Die Verbrechen der anderen«, S. 209 u. 234.

geführt wurde. Und nicht zuletzt ging es darum, »die Verantwortlichkeit der IG Farben« zu dokumentieren.³⁶² Gerade für Letzteres eignete sich der Prozess in Ostberlin ideal, der jetzt ohne das hinderliche Prozedere der Nebenklage auskam und auch nicht durch die Regularien der bundesdeutschen Strafverfahrensordnung eingeschränkt wurde. Mit Fischer hatten die ostdeutschen Ermittler den ranghöchsten KZ-Arzt dingfest machen können, der sich je vor einem deutschen Gericht verantworten musste. Hinzu kam, dass Fischer im Häftlingskrankenbau von Auschwitz-Monowitz, wie es ein Überlebender ausdrückte, als »Dirigent des Todes« die arbeitsunfähigen Gefangenen aus den für die IG Farben eingesetzten Arbeitskommandos zur Vergasung ausgesondert hatte.³⁶³ Der Prozess bot sich geradezu an, auf Kosten des Konkurrenten Bundesrepublik das unschöne Image der DDR aufzupolieren und die Bemühungen um internationale Anerkennung voranzubringen. Zumal die DDR fast zeitgleich mit Beginn des Fischer-Prozesses ihre Aufnahme in die Vereinten Nationen beantragt hatte (28.2.1966).³⁶⁴

Ende Dezember 1965, rund einen Monat vor Abschluss des Untersuchungsvorganges, kam von der HA IX/10 bereits der Vorschlag, aufgrund »der Schwere der Verbrechen«, die Fischer nachgewiesen werden konnten, »die Todesstrafe in Anwendung zu bringen«.³⁶⁵ Am 24. Februar 1966 wurde Fischer angeklagt. In der von Generalstaatsanwalt Josef Streit unterschriebenen Anklageschrift konfrontierte man ihn mit dem Vorwurf, im Rahmen der »Endlösung der Judenfrage« im Stammlager in Auschwitz-Monowitz und weiteren Außenlagern sowie bei der Ankunft der Deportierten-Transporte zahlreiche Selektionen vorgenommen zu haben. Darüber hinaus warf man ihm die Beaufsichtigung von Vergasungen in Birkenau vor, ebenso die mehrfache Anforderung des Giftgases »Zyklon B«. ³⁶⁶ Belegt wurden die einzelnen Vorwürfe mit Aussagen von Zeugen und durch Dokumente sowie Auskünfte des Beschuldigten selbst. Die Anklageschrift war überwiegend sachlich gehalten, auch wenn die zeitgenössischen ideologischen Phrasen sowie Hinweise auf die Mitschuld der IG Farben nicht fehlten. Hinsichtlich der Straftatbestände wertete Streit die Fischer vorgeworfenen Handlungen

³⁶² Ebenda, S. 234.

³⁶³ Zitat aus dem Plädoyer von Streit, o. D. [März 1966], o. O. [Ost-Berlin]; BArch, MfS, BV Karl-Marx-Stadt, Abt. IX Nr. 206, Bl. 2–123, hier 77.

³⁶⁴ Archiv der Gegenwart: Deutschland 1949 bis 1999, Bd. 4 (Mai 1962–Oktober 1966), S. 3922–3926.

³⁶⁵ Ebenda, S. 235.

³⁶⁶ Anklageschrift des Generalstaatsanwaltes der DDR gegen Dr. med. Horst Paul Sylvester Fischer an das Oberste Gericht der DDR, I. Strafsenat v. 24.2.1966; BArch, MfS, SdM, Bl. 2–96, hier 3 f., 11.

als Verbrechen gemäß Artikel 6 c des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes und des Paragraphen 211 StGB der DDR (Mord).³⁶⁷

Am 10. März 1966 wurde das Hauptverfahren gegen Fischer vor dem Obersten Gericht der DDR eröffnet. Sinnbildlich für den Anspruch der SED war die Besetzung des Gerichts: zwei der beteiligten Richter sowie der Generalstaatsanwalt waren Verfolgte des NS-Regimes und kannten deutsche Konzentrationslager aus eigenem Erleben.³⁶⁸ Wie vom MfS geplant und vorbereitet, konnten zahlreiche Journalisten des In- und Auslandes am Prozess teilnehmen und darüber berichten. Im Rahmen einer Internationalen Pressekonferenz vor Beginn der Hauptverhandlung war Streit »sehr darauf bedacht, das Verfahren gegen Fischer als einen Ausnahmeprozess erscheinen zu lassen«. ³⁶⁹ Dies war verständlich, da der Prozess in der Außenwahrnehmung in Widerspruch zur offiziellen Version der abgeschlossenen strafrechtlichen Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der DDR zu geraten drohte. Denn danach hatte sich bekanntlich ein Teil der Verdächtigen in die Bundesrepublik abgesetzt, während die in der SBZ/DDR Verbliebenen schon kurz nach Kriegsende, spätestens in den Waldheimer Prozessen zur Verantwortung gezogen wurden. Andererseits konnte Streit mit der Behauptung, es sei nur Einzelnen wie Fischer gelungen, sich der ostdeutschen Strafverfolgung zu entziehen, die zufälligen und unsystematischen Ermittlungen in der DDR kaschieren. Außerdem erschien damit seine Erklärung plausibel, der Prozess sei »absolut atypisch« in der Prozesspraxis der DDR-Gerichte.³⁷⁰

In den folgenden Verhandlungstagen standen die Vernehmung des Angeklagten sowie die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen Gutachtern im Vordergrund. Am 21. März hielt dann Generalstaatsanwalt Streit sein Plädoyer und nutzte die Anwesenheit zahlreicher Pressevertreter im Gerichtssaal, um die mit dem Prozess verbundenen Intentionen der SED herauszustreichen. Der höchste Ankläger der DDR ließ bereits in seiner Einleitung keinen Zweifel daran, wie aus kommunistischer Sicht die Vorgänge in Auschwitz bewertet und die Verantwortlichkeiten interpretiert wurden:

Wir alle wurden Zeugen der unvorstellbaren entsetzlichen Massenverbrechen, die das barbarische System des deutschen Faschismus im Interesse des Profits der mächtigsten deutschen Monopole täglich und stündlich begangen hat. [...] Die Hitlerdiktatur entsprach mit ihrem Terror gegen die Volksmassen, ihrem wilden Revanchismus und ihrer Antisowjethetze, mit ihrer hemmungslosen nationalistischen Demagogie und ihrem Antisemitismus den Klasseninter-

³⁶⁷ Ebenda, Bl. 4.

³⁶⁸ Ebenda, S. 261 f.

³⁶⁹ Ebenda, S. 261.

³⁷⁰ Dirks: »Die Verbrechen der anderen«, S. 261.

sen der reaktionärsten Gruppe des deutschen Finanzkapitals am meisten. Die faschistische Herrschaft war die offen terroristische Diktatur der reaktionärsten Kräfte des deutschen Imperialismus. In dieser Periode der deutschen Geschichte erreichte die Verschmelzung der Macht der deutschen Finanzoligarchie mit der Macht des Staates einen bisherigen Höhepunkt.³⁷¹

Dieser Logik folgend, führte Streit weiter aus: »Mittels der faschistischen Ideologie, deren Hauptbestandteil der extremste Antikommunismus war, mittels der barbarischen Rassenlehre und der ›Theorie‹ vom mangelnden Lebensraum wurden breite Massen des deutschen Volkes dem faschistischen Regime untergeordnet und zum Raubkrieg und zur bestialischen Vernichtung anderer Völker reifgemacht.«³⁷² Auf Fischer bezogen, so Streit, sei es unter anderem die Aufgabe der Anklagebehörde,

die Verantwortlichkeit des Angeklagten festzustellen, die Verbrechen des Angeklagten rechtlich zu würdigen und die Zusammenhänge deutlich zu machen, die zu den Verbrechen des Angeklagten führten, zumal jene, die die Nutznießer dieser Verbrechen waren, unserer Gerichtsbarkeit entzogen sind und in der Bundesrepublik Deutschland bereits seit Jahren wieder an entscheidenden Schalthebeln des Staates und der Wirtschaft sitzen.³⁷³

Dies bezog sich direkt auf die Führungsebene der IG Farben. In seinem Plädoyer widmete sich Streit dann der Rolle des Konzerns in einer Ausführlichkeit, dass der Eindruck entstehen konnte, der Chemiekonzern stehe vor Gericht.³⁷⁴ Erst im Anschluss an diese Ausführungen ging Streit, sachlich, faktenorientiert und mit Zeugenaussagen untersetzt, auf den Angeklagten, seine Biografie und seine Taten ein.³⁷⁵ Den Widerspruch zwischen ärztlichem Ethos und den tatsächlichen Handlungen Fischers erklärte Streit folgendermaßen:

Das Bekenntnis des Angeklagten zu den Machthabern des Dritten Reiches, seine Tätigkeit für die dunkelsten Mächte der Reaktion und gegen die Kräfte des Fortschrittes waren es, die ihn Schritt für Schritt reif machten, um von dem hohen Stand der Vertreter der Humanmedizin tief in die Reihen der willfährigen Vertreter der Medizin ohne Menschlichkeit abzusinken.³⁷⁶

³⁷¹ Zitat aus dem Plädoyer von Streit, o. D. [März 1966], o. O. [Ost-Berlin]; BArch, MfS, BV Karl-Marx-Stadt, Abt. IX Nr. 206, Bl. 2, 4.

³⁷² Ebenda, Bl. 4 f.

³⁷³ Ebenda, Bl. 3 f.

³⁷⁴ Ebenda, Bl. 6–38.

³⁷⁵ Ebenda, Bl. 39–85.

³⁷⁶ Ebenda, Bl. 106.

Deutlich benannte Streit auch Fischers individuelle Verantwortung:

In den bisherigen Ausführungen wird das Wesen der faschistischen Massenverbrechen eingehend charakterisiert. Eine Analyse dieser Verbrechen ergibt, daß sie staatlich gelenkte Organisationsverbrechen waren, die durch den gesamten Mechanismus der reaktionärsten Herrschaftsform des deutschen Imperialismus und Militarismus – des Hitlerfaschismus – verwirklicht worden sind. Es muß eindeutig festgestellt werden, daß die Ausführung der von den Faschisten begangenen weltweiten Verbrechen [...] zu keiner Zeit von Einzelpersonen – isoliert und voneinander getrennt – vorgenommen werden konnten. Dazu bedurfte es vielmehr der Mitwirkung einer Armee dem Faschismus treu ergebener Vollstrecker, deren Zusammenwirken sich gegenseitig bedingte und erst in der Gesamtheit dieses Zusammenwirkens den verbrecherischen Gesamterfolg ergab. Für diese Organisationsverbrechen war es typisch, daß keine Teilhandlung schon das Gesamtverbrechen bildete. Für den verbrecherischen Gesamterfolg der Organisationsverbrechen bedurfte es der Summe aller Teilhandlungen.³⁷⁷

Und direkt auf Fischer bezogen stellte er fest:

Die Handlungen des Angeklagten Fischer bestanden in einer arbeitsteiligen Ausführung des Gesamtverbrechens. Der Angeklagte hat die ihm zur Last gelegten grauenhaften Verbrechen, die entscheidende Teilbeiträge zur massenhaften Vernichtung Zehntausender Menschen im Konzentrationslager Auschwitz darstellen, vorsätzlich begangen. Als bewußter Anhänger des Nationalsozialismus handelte der Angeklagte für das faschistische Regime und trug bewußt dazu bei, dessen Ziele – hier konkret in der systematischen Ermordung und Ausrottung fremder Völker, insbesondere der jüdischen Bevölkerungsteile anderer Länder – zu verwirklichen. Er hat an dem staatlich geplanten und industriell verwirklichten Massenmord im größten faschistischen Vernichtungslager eigenverantwortlich mitgewirkt.³⁷⁸

Sein Plädoyer beendete Streit mit einer rechtlichen Klassifizierung der dem Angeklagten zur Last gelegten Massenverbrechen. In der Anklageschrift hatte Streit noch die Anwendung internationaler (Statut des IMT) und nationaler Normen (Mord nach StGB) vorgeschlagen. Gegenüber dem Gericht distanzierte er sich nun davon. Jetzt wollte er den Artikel 6 des IMT-Statuts »als alleinige Rechtsgrundlage für die Beurteilung« der Fischer zur Last gelegten Verbrechen angewendet sehen, während die innerstaatlichen Bestimmungen des Paragraphen 211 StGB hinter dieser Spezialnorm zurückzutreten hätten.

³⁷⁷ Ebenda, Bl. 109.

³⁷⁸ Plädoyer von Streit, o. D. [März 1966], o. O. [Ost-Berlin]; BArch, MfS, BV Karl-Marx-Stadt, Abt. IX Nr. 206, Bl. 115 f.



Abb. 21 u. 22: Prozess gegen Horst Fischer (oben) vor dem Obersten Gericht der DDR im März 1966. Unten im Vordergrund der Präsident des Obersten Gerichts Heinrich Toeplitz.

Als Begründung gab Streit an:

Diese faschistischen Massenverbrechen unterscheiden sich von ihrem Charakter und ihren Ursachen her prinzipiell von den im nationalen Strafrecht fixierten Straftatbeständen der allgemeinen Kriminalität, die ihrem Wesen nach Einzelverbrechen definieren.³⁷⁹

Es darf angenommen werden, dass dieser öffentlich vorgenommenen Korrektur nicht nur (durchaus nachvollziehbare) juristische Überlegungen zugrunde lagen. Vielmehr dürften die im Rahmen der Nebenklageverfahren in Frankfurt gesammelten Einsichten und Erfahrungen, auch über die Schwierigkeiten der dortigen Justizbehörden in der Beweisführung bei Massenmordverbrechen in Auschwitz, dazu beigetragen haben. Auch kann vermutet werden, dass der Fall Anhalt, der die hiesigen Ermittler und Justizfunktionäre vor ganz ähnliche Probleme gestellt hatte, noch nachwirkte. Schließlich könnten auch die Bemühungen der DDR ausschlaggebend gewesen sein, bei den Vereinten Nationen in der Frage der Bestrafung von NS- und Kriegsverbrechen besser dazustehen als die westdeutsche Konkurrenz, wo in der Rechtspraxis prinzipiell nur die nationalen Rechtsnormen herangezogen wurden.³⁸⁰

Am 25. März 1966 wurde Fischer »wegen fortgesetzt begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 6 Buchstabe c IMT-Statut)« zum Tode verurteilt. Generalstaatsanwalt Streit befürwortete schon am 4. April die Ablehnung eines Gnadengesuches. Drei Tage später bat der Sekretär des Staatsrates der DDR Otto Gotsche auch den Minister für Staatssicherheit um eine Stellungnahme zum Gnadengesuch der Anwälte Fischers.³⁸¹ Mielke gab das Schreiben weiter an seine Mitarbeiter von der HA IX/10. Auch hier vertrat man die Auffassung, »das Gnadengesuch abzulehnen und das ausgesprochene Urteil zu vollstrecken«. Als Begründung führte der damalige Leiter der HA IX/10 Oberstleutnant Lothar Stolze an: »Gegenüber seinen vielen Opfern kannte er kein Erbarmen. Die Vollstreckung der Strafe ist darüber hinaus von nationaler und internationaler Bedeutung, insbesondere gegenüber Westdeutschland, um alle, die sich zur erneuten Begehung solcher Verbrechen hergeben wollen oder solche planen, nachdrücklichst zu warnen.«³⁸² Mielke übernahm die Argumentation wortwörtlich in sein

³⁷⁹ Plädoyer von Streit, o. D. [März 1966], o. O. [Ost-Berlin]; ebenda, Bl. 96.

³⁸⁰ Dirks: »Die Verbrechen der anderen«, S. 253 f.

³⁸¹ Schreiben des Sekretärs des Staatsrates der DDR an Mielke v. 7.4.1966; BArch, MfS, SdM Nr. 1000, Bl. 108.

³⁸² Stellungnahme des Leiters der HA IX/10 zum Gnadengesuch in der Strafsache gegen den SS-Arzt Horst Fischer v. 12.4.1966; ebenda, Bl. 109–111, hier 111.

Antwortschreiben.³⁸³ Bevor das Schicksal Fischers endgültig besiegelt wurde, wollten MfS und Staatsanwaltschaft noch sein Wissen über Mittäter abschöpfen, vorgeblich »um selbiges im internationalen Rechtsverkehr jederzeit verwenden zu können«.³⁸⁴

In Form einer eidesstattlichen Versicherung gab Fischer daraufhin beispielsweise Auskünfte über seinen vormaligen Kollegen Josef Mengele (siehe Kapitel 5.6) sowie den in Auschwitz ebenfalls an Menschenversuchen beteiligten Luftwaffenarzt Horst Schumann³⁸⁵, die er beide in erheblichem Maße belastete.³⁸⁶ Diese Aussagen wurden zu den Akten genommen, fanden aber weder Verwendung im Rechtshilfeverkehr, noch begründeten sie eigenständige Ermittlungen. Am 8. Juli 1966 wurde Horst Fischer hingerichtet.³⁸⁷

Die Verantwortlichen entschlossen sich in diesem Fall wohl deshalb zu einer Demonstration von Rigorosität, weil seine Rolle in Auschwitz zu herausgehoben gewesen war und sich der Fall daher nicht ohne Risiko verbergen ließ. Mit der Flucht nach vorne versuchte die DDR aus der Not eine Tugend zu machen und zu demonstrieren, dass sie zu einer konsequenteren Strafverfolgung bereit und fähig war als die Bundesrepublik. Außerdem konnte vor dem Obersten Gericht der DDR die propagandistische Zielsetzung, das Verfahren als virtuelle Anklage gegen die IG Farben und den Monopolkapitalismus zu nutzen, ungestört umgesetzt werden, obwohl dies hier auch nicht überzeugender war als in Frankfurt am Main.

Nach Prozessende wurde das Plädoyer Streits von der Generalstaatsanwaltschaft an die oberen Gerichtsinstanzen der DDR verteilt. In einem Anschreiben wies man »insbesondere auf die hier vorgenommene rechtliche Würdigung hin, die eine Weiterentwicklung der Rechtsauffassung bei der Ahndung von faschistischen Gewaltverbrechen darstellt und Eingang in die Rechtsprechung des Obersten Gerichts der DDR gefunden hat«. Außerdem erging die Anweisung: »Diese Rechtsauffassung ist künftig verbindliche Grundlage der Anklagepraxis.«³⁸⁸

³⁸³ Schreiben Mielkes an den Sekretär des Staatsrates der DDR v. 14.4.1966; ebenda, Bl. 106 f.

³⁸⁴ Schreiben des stellv. Leiters der HA IX/11, Horst Bauer, an den stellv. Leiter der HA IX, Karli Coburger, v. 12.2.1982; BArch, MfS, HA IX/11, RHE 36/84, Bd. 2, Bl. 9 f.

³⁸⁵ Zur Biografie Schumanns siehe Klee: Auschwitz, S. 368 f.

³⁸⁶ Horst Fischer: Eidesstattliche Versicherung bezüglich Josef Mengele v. 16.5.1966; Eidesstattliche Versicherung bezüglich Horst Schumann v. 16.5.1966; BArch, MfS, HA IX/11; ZUV 84, Teil I/2, Bl. 113–120 u. 388–393.

³⁸⁷ Dirks: »Die Verbrechen der anderen«, S. 320.

³⁸⁸ Anschreiben der Generalstaatsanwaltschaft der DDR an Generalstaatsanwalt von Groß-Berlin, Staatsanwalt des Bezirkes, Leiter der Abt. I [hier Karl-Marx-Stadt] v. 21.4.1966; BArch, MfS, BV Karl-Marx-Stadt, Abt. IX Nr. 206, Bl. 1.

Trotz der im Unterschied zur Bundesrepublik einfacheren rechtlichen Rahmenbedingungen stand mit Horst Fischer letztmalig ein Angeklagter wegen seiner in Auschwitz begangenen Verbrechen vor einem Gericht der DDR. Zugleich war es auch das letzte Verfahren wegen NS-Verbrechen vor dem Obersten Gericht. Dabei mangelte es auch im Arbeiter-und-Bauern-Staat nicht an einschlägig Tatverdächtigen. Die in vorliegenden Darstellungen präsentierten Verdachtsfälle sind hierfür lediglich exemplarisch und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Das Verfahren gegen Fischer musste jedoch singulär bleiben, sonst hätte nicht der Eindruck vermittelt werden können, NS-Täter und deren Verbrechen seien nach wie vor eine Angelegenheit der Bundesrepublik, mit der die DDR, abgesehen von Einzelfällen, nichts zu schaffen habe. Auf systematische Ermittlungen gegen in der DDR lebende Auschwitz-Täter wurde daher weiterhin verzichtet.

4.8 Ein vorbildlicher Genosse entpuppt sich als Gestapo-Veteran: Wilhelm Lachmann

Der Rentner Wilhelm Lachmann (1904–1987), der seit 1948 der SED angehörte und als vorbildlicher Genosse im Wohngebiet seiner im sächsischen Braunkohlerevier gelegenen Heimatstadt auftrat, galt in der Hausgemeinschaft als hilfsbereiter und »aktiver Mitbürger«. Er packte beim »Mach-mit-Wettbewerb« an und setzte sich als Vorstandsmitglied einer Kleingartenanlage besonders für die »Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit« ein. Zudem gehörte er stets dem Wahlvorstand seines Wohnbezirkes an und schmückte seine Wohnung an Staatsfeiertagen immer mit einer Flagge. Auch galt seine Familie bei Solidaritätssammlungen als »gebefreudig«.³⁸⁹ Es war ein Zufall, der dieser nach DDR-Maßstäben mustergültigen Existenz dann ein jähes Ende bereitete.

Im März 1981 führte die HA I (Militärabwehr) des MfS eine sogenannte »operative Sicherheitsüberprüfung«³⁹⁰ durch, bei der obligatorisch auch die

³⁸⁹ Ermittlungsbericht der HA I/Unterabteilung (UA) 2 v. 19.3.1981; BArch, MfS, AOP 10323/84, Bd. 1, Bl. 269–271.

³⁹⁰ Laut Definition war dies ein »operativer Prozeß zur Einschätzung der sicherheitspolitischen Eignung von Personen, denen sicherheitspolitisch bedeutsame Aufgaben, Funktionen, Befugnisse und Vollmachten bzw. Erlaubnisse und Genehmigungen übertragen bzw. erteilt werden sollen«. Vgl. Stichwort »Sicherheitsüberprüfung«. In: Siegfried Suckut (Hg.): Das Wörterbuch der Staatssicherheit. Definitionen zur »politisch-operativen Arbeit«. Berlin 1996, S. 331.

Verwandtschaft der eigentlichen Zielperson unter die geheimpolizeiliche Lupe genommen wurde.³⁹¹ Bei internen Recherchen wurde ein Aktenvermerk einer anderen Diensteinheit wiederentdeckt, die Wilhelm Lachmann schon 1962 als Mitglied von SS und SD sowie als Angehörigen der Staatspolizeileitstelle Breslau identifiziert hatte.³⁹² Aus unbekanntenen Gründen waren diese Hinweise aber nicht weiter verfolgt worden. Im Mittelpunkt der Sicherheitsüberprüfung stand ursprünglich Lachmanns Sohn, der nach der Absolvierung von Militärakademien der DDR und der UdSSR als stellvertretender Kommandeur und Leiter der Polit-Abteilung einer Motorisierten-Schützen-Division in Thüringen (Militärbezirk III) im Range eines Obersts der Nationalen Volksarmee eingesetzt war. Darüber hinaus nahm er vom 11. bis 16. April 1981 als Delegierter am X. Parteitag der SED teil und trat als solcher sogar in den DDR-Medien auf.³⁹³

Gleichzeitig geriet er nun seinerseits in den Verdacht, die NS-Vergangenheit seines Vaters sowohl den entsprechenden SED-Gremien als auch seinem Arbeitgeber verschwiegen zu haben. Dies galt als grober Vertrauensbruch gegenüber der Partei und gleichzeitig auch als Straftatbestand – Urkundenfälschung gemäß § 240 StGB bzw. Falschbeurkundung gemäß § 242 StGB aufgrund falscher bzw. fehlender Angaben in den Kaderunterlagen.

In der Position des Sohnes war dies ein Vorwurf, der bei Bestätigung unweigerlich zu parteidisziplinarischen Maßnahmen und mindestens zu dienstrechtlichen Konsequenzen geführt hätte. Daher konzentrierte sich das weitere Vorgehen der HA I sowohl auf die Klärung dieses Verdachtes als auch auf die Feststellung von Belastungen, die sich aus der NS-Vergangenheit von Wilhelm Lachmann ergaben. Unter Federführung der für den Truppenteil des verdächtigen Offiziers zuständigen Unterabteilung der HA I erfolgte die weitere Bearbeitung ab April 1981 im Rahmen eines Operativen Vorganges (OV) mit dem Codenamen »Archiv«.³⁹⁴ Hierfür bediente man sich des gesamten geheimpolizeilichen Mittel- und Methodenarsenals wie des Einsatzes von inoffiziellen Mitarbeitern und Abhörtechnik sowie der Post- und Telefonkontrolle.³⁹⁵

³⁹¹ Maßnahmeplan der HA I/MB III, UA 4. MSD, zur operativen Sicherheitsüberprüfung von Oberst L. v. 10.10.1979; BArch, MfS, AOP 10323/84, Bd. 1, Bl. 65–68.

³⁹² Aktenvermerk der KD Böhlen v. 16.8.1962; ebenda, Bl. 238.

³⁹³ Eröffnungsbericht der HA I/MB III, UA 4. MSD, zur Anlegung des OV »Archiv« v. 30.4.1981; ebenda, Bl. 7–31, hier 14.

³⁹⁴ Ebenda, Bl. 7.

³⁹⁵ Das Vorgehen ist ausführlich dargestellt in: Ursula Solf: Methoden der Operativen Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in der ehemaligen DDR. In: Alfred Gottwaldt, Norbert Kampe, Peter Klein (Hg.): NS-Gewaltherr-

Einbezogen war auch die im MfS für die Sammlung und Auswertung von NS-Akten zuständige HA IX/11. Bereits bei einem ersten Treffen konnte sie Originaldokumente präsentieren und wies darauf hin, dass die Aufklärung der Vergangenheit Lachmanns nicht nur »äußerst bedeutsam [...] für die Fragen der Zuverlässigkeit« seines Sohnes sei, sondern nicht minder auch wegen seiner eigenen SED-Mitgliedschaft. Schließlich lag eine »zentrale Weisung« vor, »wonach alle ehemaligen Faschisten, denen es gelang, sich in unsere Partei einzuschleichen, zu entlarven« seien.³⁹⁶

Trotz vielfältiger Bemühungen und der »Ausschöpfung aller politisch-operativer und operativ-technischer Möglichkeiten« sowie umfangreicher Recherchen in Archiven der DDR, der UdSSR und Polens konnten aber bis Mitte September 1981 »keine Beweise für einen individuellen Tatbeitrag des Lachmann, Wilhelm an Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen erarbeitet werden«.³⁹⁷ Deshalb sollte Lachmann einer mehrtägigen »legendierten Vernehmung« hinsichtlich seiner Tätigkeit für die Gestapo Breslau unterzogen werden.³⁹⁸ Da es sich um den Angehörigen »eines Führungskaders der NVA« handelte, wurde Minister Erich Mielke »um Kenntnisnahme und Zustimmung« gebeten.³⁹⁹ Am Ende einer Urlaubswoche in einem FDGB-Heim an der Ostsee im September 1981 wurde Wilhelm Lachmann dort nebst Gattin unter einem Vorwand abgeholt und einem konspirativen Objekt der HA I in Kablow/Storkow »zugeführt«.⁴⁰⁰ Dort war schon alles für die Befragung vorbereitet. Es stand Verpflegung bereit und eine Krankenschwester sicherte die medizinische Betreuung. Darüber hinaus waren die entsprechenden Räume mit Abhörtechnik präpariert. Die befragenden MfS-Offiziere gaben vor, im Auftrag der Generalstaatsanwalt-

schaft. Beiträge zur historischen Forschung und juristischen Aufarbeitung. Berlin 2005, S. 435–455; dies.: Reflexionen einer Staatsanwältin. Nationalsozialistisches Unrecht und seine juristische Aufarbeitung. Berlin 2015, S. 108–124.

³⁹⁶ Bericht der HA I/MB III, UA 4. MSD, über die Absprache betreffs Übernahme von Material von der HA IX/11 v. 9.4.1981; BArch, MfS, AOP 10323/84, Bd. 1, Bl. 303 u. 305–308, hier 307.

³⁹⁷ Information des Leiters der HA I an Minister Mielke v. 17.9.1981; ebenda, Bd. 1 a, Bl. 81–84.

³⁹⁸ Ebenda, Bl. 83.

³⁹⁹ Ebenda, Bl. 84.

⁴⁰⁰ Anschreiben von HA I und HA IX an Minister Mielke und Maßnahmeplan zur Durchführung von Untersuchungsmaßnahmen zum Abschluß des OV »Archiv«, Reg.-Nr. XVIII 2085/81 v. 24.9.1981; Information von HA I und HA IX zu den bisherigen Ergebnissen der politisch-operativen, operativ-technischen und Untersuchungsmaßnahmen im OV »Archiv«, Reg.-Nr. XVIII 2085/81 v. 29.9.1981; BArch, MfS, AOP 10323/84, Bd. 1 a, Bl. 87–90 u. 91–99.

schaft zu handeln und behaupteten, seine zeugenschaftliche Vernehmung im Rahmen eines »Rechtshilfeersuchens zu einem im Ausland anhängigen Verfahren gegen ehemalige Angehörige der Sicherheitspolizei aus Breslau« durchzuführen.⁴⁰¹

Der gelernte Schumacher Wilhelm Lachmann war 1925 in den Dienst der Schutzpolizei getreten und 1937 zur Kriminalpolizei in Breslau, damals Hauptstadt der preußischen Provinz Niederschlesien, gewechselt. Im Frühjahr 1939 wurde er zur dortigen Staatspolizeileitstelle abkommandiert und war bis Januar 1945 als Sachbearbeiter im Rang eines Kriminalsekretärs (SS-Sturmscharführer) unter anderem zuständig für die »Bekämpfung von Marxismus-Kommunismus, Oppositionellen, Anarchisten, staatsfeindlichen Äußerungen, Abhören ausländischer Sender, den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen bzw. ausländischen Arbeitern und Polen«. ⁴⁰² Lachmann bestätigte in den Vernehmungen, dass er »eine Vielzahl von Vorgängen« wegen staatsfeindlicher Äußerungen und ähnlicher Delikte bearbeitet hatte. ⁴⁰³ Zu seinem Aufgabengebiet hatte es gehört, Fälle, die in den Staatspolizei-Außendienststellen geführt wurden, einzuschätzen und über die Einstellung der Bearbeitung, den Ausspruch einer staatspolizeilichen Verwarnung oder die Einleitung von Schutzhaftmaßnahmen zu entscheiden ⁴⁰⁴ bzw. dem Leiter der Dienststelle vorzuschlagen, ob eine »Abgabe an das Gericht« erfolgen sollte. ⁴⁰⁵ Gleichwohl versuchte er sich als honorigen Arbeiter- und Parteiveteranen darzustellen, der in Breslau als subalternen Beamter lediglich den Befehlen seiner Vorgesetzten gefolgt war und rein administrative Aufgaben erledigt hatte.

Im Widerspruch dazu sagte er aber auch aus, im Sommer 1941 einem Sonderkommando der Gestapo Breslau angehört zu haben, das im Kriegsgefangenenlager Neuhammer am Queis bei Sagan (Niederschlesien) zur »Judenaussuchung« sowie der Aussonderung von Polit-Kommissaren und Offizieren der Roten Armee eingesetzt worden war. ⁴⁰⁶ Ein erster Transport mit ausgesonderten Kriegsgefangenen kam Anfang September 1941 in Auschwitz an und wurde hier mittels Zyklon B in einer provisorischen Gaskammer

⁴⁰¹ Vernehmungsprotokoll des Zeugen Wilhelm L. v. 26.9.1981; BArch, MfS, AOP 10323/84, Bd. 3, Bl. 272–280, hier 272.

⁴⁰² Abschlußbericht der HA I/MB III, UA 4. MSD, zum Operativ-Vorgang »Archiv«, Reg.-Nr. XVIII 2085/81 v. 23.9.1981; ebenda, Bl. 247–264, hier 253.

⁴⁰³ Vernehmungsprotokoll des Zeugen Wilhelm L. v. 26.9.1981; ebenda, Bl. 276.

⁴⁰⁴ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Wilhelm L. v. 5.3.1982; BArch, MfS, AOP 10323/84, Bd. 7, Bl. 119–124.

⁴⁰⁵ Vernehmungsprotokoll des Zeugen Wilhelm L. v. 26.9.1981; ebenda, Bd. 3, Bl. 276.

⁴⁰⁶ Vernehmungsprotokoll des Zeugen Wilhelm L. v. 28.9.1981; ebenda, Bl. 281–295.

ermordet. Die Wirksamkeit dieser Mordmethode veranlasste den damaligen Lagerkommandanten Rudolf Höß dazu, das Gas auch bei der zukünftigen Massenvernichtung einzusetzen.⁴⁰⁷ Durch die Abhörmaßnahmen kam heraus, was Wilhelm Lachmann zuvor in den Vernehmungen bestritten hatte, nämlich dass er den Transport der selektierten Kriegsgefangenen nach Auschwitz eskortiert hatte.⁴⁰⁸ Nach Abschluss der Befragung wurde Mielke über die Ergebnisse informiert. Nach Einschätzung seiner Vernehmer war Lachmann »noch mit starken Überresten [der] Erziehung, Einstellung und Tätigkeit aus der Zeit vor 1945 behaftet«.⁴⁰⁹ Zudem konstatierten sie, dass »ausgehend von den bisherigen Aussagen des L., seiner negativen Grundeinstellung sowie den vorliegenden Beweismitteln [...] der dringende Tatverdacht der Teilnahme an Verbrechen gegen die Menschlichkeit gegeben« sei und daher ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet werden sollte.⁴¹⁰ Dies geschah direkt im Anschluss an die inoffiziellen Vernehmungen.⁴¹¹ Einen Tag später wurde ein Haftbefehl erwirkt und Lachmann in die Untersuchungshaftanstalt des MfS (UHA I) in Berlin-Hohenschönhausen überführt.⁴¹² Die weiteren Ermittlungen erfolgten jetzt unter Federführung der auf die Untersuchungsführung bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit spezialisierten Arbeitsgruppe der MfS-Hauptabteilung IX (Arbeitsgruppe Verbrechen gegen die Menschlichkeit (AG VgM), 1986 in der HA IX/2 aufgegangen). Die Recherchen konzentrierten sich zunächst darauf, Beweise für die »arbeitsteilige Mitwirkung« Lachmanns an der »Verfolgung von Andersdenkenden«, zum Beispiel durch den Volksgerichtshof oder das Sondergericht Breslau,

⁴⁰⁷ Reinhard Otto: Wehrmacht, Gestapo und sowjetische Kriegsgefangene im deutschen Reichsgebiet 1941/42. München 1998, S. 87–97; Czech: Kalendarium, S. 116–127.

⁴⁰⁸ Information von HA I und HA IX zu den bisherigen Ergebnissen der politisch-operativen, operativ-technischen und Untersuchungsmaßnahmen im OV »Archiv«, Reg.-Nr. XVIII 2085/81 v. 29.9.1981; BArch, MfS, AOP 10323/84, Bd. 1 a, Bl. 93 f.

⁴⁰⁹ Ebenda, Bl. 95.

⁴¹⁰ Information von HA I und HA IX zu den bisherigen Ergebnissen der politisch-operativen, operativ-technischen und Untersuchungsmaßnahmen im OV »Archiv«, Reg.-Nr. XVIII 2085/81 v. 29.9.1981; BArch, MfS, AOP 10323/84, Bd. 1 a, Bl. 96.

⁴¹¹ Verfügung des MfS gemäß § 98 der StPO über Einleitung eines Ermittlungsverfahrens v. 30.9.1981; BArch, MfS, ZUV 52, Bd. 6, Bl. 5 f.

⁴¹² Antrag des GStA der DDR auf Erlass eines Haftbefehls an Stadtbezirksgericht (SBG) Berlin v. 1.10.1981; Haftbefehl des SBG Berlin v. 1.10.1981; Einlieferungsanzeige des MfS in die Untersuchungshaftanstalt Berlin I v. 1.10.1981; ebenda, Bl. 7–9.

zu finden.⁴¹³ Allein in diesem Kontext wurden durch die in das Verfahren involvierten MfS-Offiziere rund 25 000 Akteneinheiten gesichtet.⁴¹⁴

Darüber hinaus war Lachmann, wie er sich ausdrückte, »bei einer gegen Juden gerichteten Maßnahme eingesetzt« gewesen.⁴¹⁵ Zusammen mit Angehörigen des »Judenreferates« der Staatspolizeileitstelle Breslau, darunter dem später in der DDR verurteilten Hans Müller⁴¹⁶, war er im Herbst 1941 an deren Deportation beteiligt. Seine Aufgabe hatte darin bestanden, den Betroffenen zunächst die Aufforderung zuzustellen, sich »zwecks Umsiedlung« zu einem festgelegten Termin auf dem Sammelplatz einzufinden. Dort half er dann bei deren Registrierung und nahm ihnen das mitgeführte Bargeld und die Wertgegenstände ab. Abschließend wurden sie, von Lachmann und dessen Kollegen eskortiert, von der Gestapo-Dienststelle zum Freiburger Bahnhof getrieben, wo mehrere Güterwaggons zum Abtransport der Opfer bereitstanden.⁴¹⁷ Nach eigenen Aussagen machte Lachmann sich über das weitere Schicksal dieser Menschen keine Illusionen und nahm an, »dass sie in das Konzentrationslager Auschwitz kommen, um dort in der Folgezeit getötet zu werden«.⁴¹⁸

Die Staatssicherheit bemühte sich, sowohl unter den Opfern als auch unter potenziellen Mittätern Zeugen zu ermitteln. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang der Umgang mit Wilhelm Stahl (1915–1996), auf den das MfS bereits Anfang der 1970er-Jahre aufmerksam geworden war. Stahl hatte bis etwa Herbst 1940 ebenfalls der Gestapo Breslau und später einer vergleichbaren Dienststelle im besetzten Frankreich angehört. Indizien, die auf eine Verstrickung in nationalsozialistische Straftaten hinwiesen, hatte die Staatssicherheit ignoriert. Auf intensivere Nachforschungen wurde verzichtet

⁴¹³ Information der HA IX/11 zum Untersuchungsvorgang L. v. 19.2.1982; BArch, MfS, ZUV 52, Bd. 1, Bl. 246–252, hier 247.

⁴¹⁴ Ebenda, Bl. 246.

⁴¹⁵ Vernehmungsprotokoll des Zeugen Wilhelm L. v. 5.10.1981; BArch, MfS, ZUV 52, Bd. 6, Bl. 99–107, hier 101. Zu den Details siehe Karol Jonca: Die Deportation und Vernichtung der schlesischen Juden. In: Helge Grabitz, Klaus Bästlein, Johannes Tuchel (Hg.): Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Berlin 1994, S. 150–170.

⁴¹⁶ Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit, S. 53 f.

⁴¹⁷ Schlußbericht der HA IX/AG v. 15.2.1983; BArch, MfS, ZUV 52, Bd. 5, Bl. 4–54.

⁴¹⁸ Ebenda, Bl. 35. Tatsächlich wurden am 21. November 1941 rund 1 000 Breslauer Juden festgenommen, nach Kowno in Litauen abgeschoben und dort von einem SS-Kommando erschossen. Vgl. Jonca: Die Deportation und Vernichtung, S. 150–170; Helga Hirsch: Gehen oder bleiben? Juden in Schlesien und Pommern 1945–1957. Göttingen 2011, S. 15–22.

und der langjährige SED-Funktionär stattdessen zur inoffiziellen Mitarbeit angeworben. Weil Stahl sich aber weder an Vorgänge noch an Personen aus der Zeit vor 1945 erinnern konnte oder wollte, war diese Liaison nur von kurzer Dauer.⁴¹⁹ Als er jetzt wieder in das Visier des MfS geriet, war er bereits Rentner, arbeitete aber weiterhin im Kreisvorstand einer Konsumgenossenschaft als Leiter der Allgemeinen Verwaltung. Wie kaum anders zu erwarten, fiel seine Vernehmung im aktuellen Fall ebenfalls wenig befriedigend aus. Stahl selbst behauptete, die Zeit in Breslau sei in seinen »Erinnerungen wie weggeblasen«.⁴²⁰ Einen Anlass, seine Rolle in Breslau einer genaueren Untersuchung zu unterziehen, sah das MfS auch jetzt nicht.

Aber auch ohne eine Zeugenaussage von Stahl hatten die Ermittler ausreichende Beweise zusammengetragen. Im Februar 1983 wurde der Untersuchungsvorgang abgeschlossen und zur Anklageerhebung vom MfS an den regional zuständigen Staatsanwalt des Bezirkes Leipzig abgegeben.⁴²¹ Am 26. August 1983 verurteilte das Bezirksgericht Leipzig Wilhelm Lachmann unter Berufung auf Artikel 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg, der UNO-Konvention vom 26. November 1968 in Verbindung mit der Verfassung und den einschlägigen Gesetzen der DDR »wegen gemeinschaftlich begangener Kriegsverbrechen und wegen mehrfach gemeinschaftlich begangener Verbrechen gegen die Menschlichkeit« zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren.⁴²² Die durch den Wahlverteidiger eingelegte Berufung wurde vom Obersten Gericht der DDR abgewiesen, führte aber zu einer Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung im Schuldausspruch bei Beibehaltung der Strafhöhe. Im Gegensatz zum Leipziger Gericht bewerteten die Richter die Beteiligung Lachmanns an der Selektion der sowjetischen Kriegsgefangenen und deren Deportation nach Auschwitz nicht nur als »Mitwirkung an der Misshandlung«, sondern als »Mitwirkung am Mord«. Wilhelm Lachmann hatte ja die Kenntnis zugegeben, dass die Aussonderung und Deportation der Kriegsgefangenen nach Auschwitz zum Zwecke ihrer physischen Vernichtung erfolgte.⁴²³ Lachmann starb 1987 in der Strafanstalt Brandenburg-Görden.

⁴¹⁹ Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit, S. 272–275.

⁴²⁰ Vernehmungprotokoll des Zeugen Wilhelm Stahl v. 24.5.1982; BArch, MfS, ZUV 52, Bd. 3, Bl. 187–191, hier 190.

⁴²¹ Anklageschrift des StA des Bezirkes Leipzig v. 1.6.1983; ebenda, Bd. 5, Bl. 81–89.

⁴²² Urteil des 1. Strafsenats des BG Leipzig v. 26.8.1983. In: Rüter: DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Lfd. Fall Nr. 1008 a, S. 255–267.

⁴²³ Urteil des Obersten Gerichts der DDR in der Strafsache Wilhelm L. v. 4.11.1983. In: ebenda, S. 268–273.

4.9 Der unauffällige Bürger: das Strafverfahren gegen Henry Schmidt

Es war wiederum ein Zufall, dass nur wenige Monate vor der Verurteilung von Wilhelm Lachmann ein weiterer vormaliger Gestapo-Beamter in den Fokus der ostdeutschen Geheimpolizei geriet.⁴²⁴ Im Frühjahr 1983 hatte die Abteilung 14 (zuständig für die Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungen) in der HA VIII (Observationen, Ermittlungen, Festnahmen) sowie die Kreisdienststelle Altenburg in Thüringen des MfS »spezifische politisch-operative Maßnahmen im Rahmen einer Kombination unter Einsatz inoffizieller Kräfte und Mittel« durchgeführt.⁴²⁵ Hinter dieser kryptischen Formulierung verbarg sich die »Aufklärung und Überprüfung« einer Person mit geheimpolizeilichen Mitteln und Methoden, die als inoffizieller Mitarbeiter (IM) angeworben werden sollte.⁴²⁶

In diesem Zusammenhang stieß die Staatssicherheit auf den in Altenburg (damals Bezirk Leipzig) wohnenden Rentner Henry Schmidt (Jg. 1912), dessen Lebenslauf deutliche Parallelen zu Lachmann aufwies. Zusammen mit seiner Frau und den beiden Kindern hatte Schmidt 1945 Zuflucht in einem thüringischen Dorf gefunden und sich hier in den kommenden anderthalb Jahrzehnten vom einfachen Arbeiter zum Leiter einer Kiesgrube hochgearbeitet. Nach drei Jahren als Buchhalter eines volkseigenen Betriebes übernahm er 1963 die Funktion eines Geschäftsführers der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft (AWG) in Altenburg und blieb dies über sein Renteneintrittsalter hinaus. Schmidt war dort nicht nur für die Vergabe von Wohnraum verantwortlich, sondern vertrat die AWG auch in verschiedenen staatlichen Gremien. Nebenbei verwaltete er auch noch das Materiallager der AWG.⁴²⁷ Die ihm übertragenen beruflichen Aufgaben erledigte er »stets korrekt, gewissenhaft und mit Zielstrebigkeit«.⁴²⁸ Kollegen sagten ihm aber auch ein »stark bürokratisches Verhalten« nach und waren froh, als er 1980 in den Ruhestand ging.⁴²⁹

⁴²⁴ Hier kann leider nur eine kursorische Darstellung des in den MfS-Akten dokumentierten Gesamtgeschehens erfolgen.

⁴²⁵ Aktenvermerk der HA IX/11 v. 28.6.1983; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 14, Teil 1, Bl. 67.

⁴²⁶ Information des stellvertretenden Leiters der HA VIII an unbekanntem Empfänger v. 16.8.1983; BArch, MfS, HA VIII Nr. 6833, Bl. 51–53, hier 52.

⁴²⁷ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Schmidt, Henry v. 29.10.1986; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 21, Bl. 175–179.

⁴²⁸ Informationsbericht des Leiters der HA VIII an den Leiter der HA IX v. 9.9.1983; ebenda, Bd. 1, Bl. 16–24, hier 19.

⁴²⁹ Ermittlungsbericht der HA VIII zu Schmidt, Henry, o. D. [1983]; BArch, MfS, HA VIII Nr. 6833, Bl. 54–62, hier 56.

Nebenberuflich engagierte sich Schmidt unter anderem in der Nationalen Front und wurde wiederholt als Mitglied des Wahlvorstands im Wohnbezirksausschuss eingesetzt. Außerdem fungierte er über zwei Jahrzehnte hinweg als Hausvertrauensmann und Hausbuchbeauftragter in seinem Wohnblock. Eine weitere langjährige ehrenamtliche und gesellschaftliche Arbeit leistete Schmidt im Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes (DRK).⁴³⁰ Eindeutig politisch exponiert hatte er sich nicht und (z. B. im Gegensatz zu Lachmann) den Aufnahmeantrag in die SED vermieden. Ohne Funktionen zu übernehmen ging Schmidt nur die obligatorische Mitgliedschaft im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) und der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische-Freundschaft (DSF) ein. Mehrfach erfuhr sein berufliches und ehrenamtliches Engagement Würdigung in Form von Geldprämien, Urkunden und Auszeichnungen, etwa dem Ehrentitel »Aktivist der sozialistischen Arbeit«.⁴³¹ In einer DDR-Publikation hieß es später über ihn: »Stets war er bemüht, sich als guter, zuverlässiger Durchschnittsbürger zu zeigen.«⁴³² Die Staatssicherheit bescheinigte ihm: »Auffällig an Sch[midt] waren in all seinen Tätigkeiten nach 1945 bei ihm offensichtlich vorhandene Rudimente preußischen Beamtentums. Seine Arbeitseinstellung war durchgängig geprägt von der Einhaltung der Vorschriften, Gesetze und der Betriebsordnung. Sichtbarer Ausdruck dafür ist die Akkuratheit der Aktenführung, der Geschäftspost sowie auch in der stets gehaltenen Ordnung des Materiallagers.«⁴³³ Allerdings habe er sich beruflich »nicht aus ideologischer Bindung an die sozialistische Ordnung« engagiert, sondern seine »Tätigkeit als Sache erledigt«.⁴³⁴

Bei ersten Karteirecherchen, die das MfS zu Henry Schmidt durchführte, stellte sich heraus, dass von der HA IX/11 etliche Dokumente verwahrt wurden, die über eine Person gleichen Namens und Geburtsdatums Auskunft gaben. Danach hatte der im sächsischen Chemnitz geborene Schmidt ab 1929 der Hitler-Jugend (HJ) angehört und war 1930 sowohl Mitglied der

⁴³⁰ Vorschlag und Begründung des Kreiskomitees Altenburg des DRK für die Verleihung des Ehrenzeichens des DRK an Henry Schmidt v. 15.10.1968; BArch, MfS, HA XX Nr. 3390, Bl. 36–38.

⁴³¹ Schreiben (Abschrift) der AWG »Glückauf« an Henry Schmidt v. 26.9.1969; ebenda, Bl. 39.

⁴³² Horst Busse, Udo Krause: Lebenslänglich für den Gestapokommissar. Berlin (Ost) 1989, S. 81.

⁴³³ Information des Leiters der HA VIII über Schmidt, Henry v. 9.9.1983; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 1, Bl. 16–24, hier 19.

⁴³⁴ Ermittlungsbericht der HA VIII zu Schmidt, Henry, o. D. [1983]; BArch, MfS, HA VIII Nr. 6833, Bl. 56.



Abb. 23: Henry Schmidt bei der Gerichtsverhandlung vor dem Bezirksgericht Dresden, 1987

1. September 1943 das Kriegsverdienstkreuz (KVK) II. Klasse ohne Schwerter verliehen wurde.⁴³⁸

Zu seinen weiteren Einsatzorten gehörte von Januar bis März 1942 die Staatspolizeistelle in Trier sowie daran anschließend die Staatspolizeistelle Dresden.⁴³⁹ Als seinen letzten Dienstgrad vermerkten die Akten Kriminalkommissar und SS-Obersturmführer. Bereits 1945 fahndete in Dresden der für politische Straftaten zuständige Spezialzweig der Kriminalpolizei (K 5)⁴⁴⁰ ergebnislos nach diesem Henry Schmidt.⁴⁴¹ Die HA IX/11 setzte den Leiter der HA VIII/14 über diese Fakten in Kenntnis und verwies trotz der (noch) lückenhaften Lebensdaten darauf, dass die Beteiligung Schmidts

SA als auch der NSDAP geworden. Im Juni 1931 fand Schmidt Aufnahme in die Allgemeine SS und im Oktober 1933 wurde er für den Sicherheitsdienst (SD) verpflichtet.⁴³⁵ Schmidt wurde dann im Herbst 1939 von seiner damaligen Heimatdienststelle, der Staatspolizeistelle Opoln, zu der im besetzten Polen operierenden Einsatzgruppe I/1 von Sicherheitspolizei (Sipo) und SD abgeordnet und fungierte als Führer eines Grenzpostens im südostpolnischen Dukla (Karpatenvorland).⁴³⁶ Erst später kam heraus, dass er hier im Winter 1939 mitgeholfen hatte, die Kleinstadt »judenfrei« zu machen,⁴³⁷ wofür ihm am

⁴³⁵ Auskunft der HA IX/11 über Schmidt, Henry an HA VIII/14 v. 6.6.1983; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 14, Teil 1, Bl. 3.

⁴³⁶ Vgl. Klaus-Michael Mallmann, Jochen Böhler, Jürgen Matthäus: Einsatzgruppen in Polen. Darstellung und Dokumentation. Darmstadt 2008; Stephan Lehnstaedt, Jochen Böhler (Hg.): Die Berichte der Einsatzgruppen aus Polen 1939. Berlin 2013.

⁴³⁷ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Schmidt, Henry v. 3.7.1986; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 21, Bl. 30–36, hier 34.

⁴³⁸ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Schmidt, Henry v. 27.10.1986; ebenda, Bl. 164–167.

⁴³⁹ Auskunft der HA IX/11 über Schmidt, Henry an HA VIII/14 v. 6.6.1983; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 14, Teil 1, Bl. 4; Schlußbericht der HA IX/2 v. 29.5.1987, ebenda, Bd. 8, Bl. 50–111, hier 58.

⁴⁴⁰ Vgl. Foitzik; Petrow: Die sowjetischen Geheimdienste, S. 13–65.

⁴⁴¹ Auskunft der HA IX/11 über Schmidt, Henry an HA VIII/14 v. 6.6.1983; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 14, Teil 1, Bl. 3 f.



Abb. 24: Henry Schmidt, Hochzeitsfoto in SS-Uniform, 1937

an NS-Gewaltverbrechen nicht auszuschließen sei.⁴⁴² Weitere Recherchen und offizielle Amtshandlungen unterblieben aber zunächst, um die laufende Operation der HA VIII/14 nicht zu gefährden.⁴⁴³ Nach deren Abschluss wurde durch einen Datenabgleich sowie eine umfassende Recherche zur Familie zunächst überprüft, ob die Identität des DDR-Bürgers Henry Schmidt mit der in den NS-Unterlagen aufgeführten Person übereinstimmte, was schließlich bejaht werden konnte.⁴⁴⁴ Dabei stellte sich auch heraus, dass Schmidt in allen nach 1945 entstandenen Personalunterlagen nicht nur seine Zugehörigkeit zu Gestapo, SS und SD verschwiegen hatte, sondern auch seinen Aufenthalt in Dresden. Daraufhin entschied der Leiter der HA IX/11 im September 1983, »dass weitere Recherchen zur Begründung des Verdachtes der Beteiligung des Schmidt an strafrechtlich

relevanten Handlungen durchzuführen sind«.⁴⁴⁵

In der Folgezeit bis Ende 1984 sammelte der hiermit betraute Offizier (Sachbearbeiter) der HA IX/11 bei seiner Suche im eigenen Aktenfundus und in externen staatlichen Archiven und Bibliotheken weitere Informationen über Schmidt. Zum Beispiel fand er zwei Verwaltungsvorgänge, die im Zusammenhang mit einer möglichen Tätigkeit Schmidts bei der Staatspolizeistelle Trier standen.⁴⁴⁶ Wichtiger erschien jedoch die Feststellung,

⁴⁴² Ebenda.

⁴⁴³ Aktenvermerk der HA IX/11 v. 28.6.1983; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 14, Teil 1, Bl. 67.

⁴⁴⁴ Zwischenbericht der HA IX/11 über die bisherigen Ergebnisse zur Aufklärung des ehemaligen Gestapoangehörigen Schmidt, Henry v. 30.11.1984; ebenda, Bl. 69–78.

⁴⁴⁵ Ebenda, Bl. 70.

⁴⁴⁶ Ebenda, Bl. 72. Schmidt war als Leiter eines Referates in der Abt. II der Stapo Trier für die »Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit« in den regionalen Zwangsarbeitslagern verantwortlich. (Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Schmidt, Henry v. 30.4.1986; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 20, Bl. 101–105, hier 105). Sowohl aufgrund der Datumsangaben in den Dokumenten, als auch von deren Inhalten her ist ein Zusammenhang mit der Tätigkeit von Henry

dass Schmidt bei der Staatspolizeileitstelle Dresden ab Frühjahr 1942 unter anderem als sogenannter »Judenreferent« fungierte.

Diese Tätigkeit fiel in einen Zeitraum, wie der Fahnder durch die Lektüre der von Adolf Diamant herausgegebenen »Chronik der Juden in Dresden« erfuhr, in dem Deportationen der Dresdner Juden in Konzentrationslager, darunter nach Auschwitz, erfolgten.⁴⁴⁷ Im Staatsarchiv Dresden fanden sich unter anderem fünf Vorgänge, welche von der Gestapo in den Jahren 1943 bis 1945 an die dortige Staatsanwaltschaft übergeben worden waren. Anhand dieser Akten konnte der Sachbearbeiter den Nachweis erbringen, dass »Schmidt als Gestapo-Mitarbeiter an der Verfolgung der betreffenden Person mitgewirkt« hatte.⁴⁴⁸ Konkret handelte es sich um zwei Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das »Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der Ehre« sowie je einen Vorgang wegen »Umhertreibens und Arbeitsvertragsbruchs« bzw. »Geheimnisverrats«. Hinzu kam noch ein Vorgang zu Wilhelm Engel, der im Dezember 1943 wegen »illegaler Betätigung für die IBV [Internationale Bibelforschervereinigung]« an die Gestapo München überstellt worden war.⁴⁴⁹ Außerdem wertete der Sachbearbeiter Ermittlungsakten der Dresdner K 5 aus dem Jahr 1947 aus. Zeitzeugen hatten Schmidt damals vorgeworfen, die Deportation von Klara Weiß und ihrer Tochter Eva nach Auschwitz veranlasst zu haben, wo beide vergast wurden, um dadurch privat an deren Mietwohnung zu gelangen. Unabhängig von diesen Vorwürfen hatte ihn schon damals das Polizeipräsidium Dresden wegen seiner Tätigkeit für die Gestapo auf Grundlage des Befehls 201 der SMAD in die Gruppe der »Hauptverbrecher« eingestuft.⁴⁵⁰

Neben der Feststellung von Dokumentarbeweisen bemühte sich der Rechercheur der HA IX/11 auch, Zeugen für die damaligen Ereignisse zu finden. Hierzu zählten drei Frauen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Internationalen Bibelforschervereinigung (oder Zeugen

Schmidt auszuschließen. Daher ist eine Verwechslung mit seinen ebenfalls hier tätigen Namensvettern, Albert und Friedrich Schmidt, anzunehmen. Vgl. Thomas Grotum (Hg.): Die Gestapo Trier. Beiträge zur Geschichte einer regionalen Verfolgungsbehörde. Weimar u. a. 2018.

⁴⁴⁷ Ebenda, Bl. 73; vgl. Adolf Diamant: Chronik der Juden in Dresden. Darmstadt 1973, S. 445–453.

⁴⁴⁸ Ebenda.

⁴⁴⁹ Ebenda.

⁴⁵⁰ Landesregierung Sachsen, Ministerium des Innern, Polizeipräsidium Dresden, Formblatt mit Feststellungsergebnis gemäß § 2 der Durchführungsbestimmungen des Chefs der Polizei im Land Sachsen zu den Ausführungsbestimmungen der DVdI zum Befehl 201 v. 18.12.1947; BArch, MfS, AOP 13113/89, Bd. 1, Bl. 13.

Jehovas) von Schmidt misshandelt worden waren. Hinzu kamen anfänglich fünf ehemalige männliche Angestellte und eine Stenotypistin der Gestapo Dresden.⁴⁵¹ Insgesamt wurden im Zuge der Recherchen zehn Frauen und sieben Männer in der DDR ermittelt, die ebenfalls für die Gestapo-Leitstelle Dresden tätig waren.⁴⁵²

Eine besondere Brisanz bekam der Fall, als sich herausstellte, dass Schmidt, der schon mehrfach in die Bundesrepublik reisen durfte,⁴⁵³ mit korrekten Geburtsdaten in Ermittlungsunterlagen des Landeskriminalamtes Niedersachsen aufgeführt war.⁴⁵⁴ Die entsprechenden Dokumentenkopien stammten ursprünglich aus einem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Köln, in dem Friedrich Karl Kaul als Nebenklagevertreter aufgetreten war.⁴⁵⁵ Der verantwortliche Sachbearbeiter der HA IX/11 mutmaßte nun, Polizei- und Justizbehörden der Bundesrepublik könnten der Aufenthaltsort des bis dato in der DDR völlig unbehelligt gebliebenen Schmidt eventuell bekannt sein.

Sicherlich auch, um zu verhindern, dass dieser Umstand gegen die DDR Verwendung fand, empfahl er zusammenfassend »eine weitere vorgangsmäßige Bearbeitung zur Prüfung der Verdachtsgründe und zum Nachweis des dringenden Tatverdachts«.⁴⁵⁶ Ende Januar 1985 wurden die Nachforschungen intensiviert, indem die HA IX/11 mit dem Referat III in der Abteilung 2 der Hauptabteilung XX (HA XX/2/III) kooperierte. Das Referat war im Sommer

⁴⁵¹ Zwischenbericht der HA IX/11 über die bisherigen Ergebnisse zur Aufklärung des ehemaligen Gestapoangehörigen Schmidt, Henry v. 30.11.1984; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 14, Bl. 77.

⁴⁵² Zwischenbericht der HA XX/2 zur operativen Bearbeitung des im OV »Sadist« erfassten Schmidt, Henry v. 12.7.1985; Übersicht über ehemalige Mitarbeiter der Staatspolizeileitstelle Dresden und ehemals von der Gestapo verfolgte Personen, o. D.; Nachtrag betreffs ehemalige Gestapomitarbeiter, o. D.; Liste ermittelter ehem[aliger] MA [Mitarbeiter] der Staatspolizeistelle Dresden, o. D.; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 1, Bl. 35–42; Bd. 12, Bl. 4–6 u. 9–12.

⁴⁵³ Informationsbericht des Leiters der HA VIII an den Leiter der HA IX v. 9.9.1983; ebenda, Bl. 21.

⁴⁵⁴ Zwischenbericht der HA IX/11 über die bisherigen Ergebnisse zur Aufklärung des ehemaligen Gestapoangehörigen Schmidt, Henry v. 30.11.1984; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 14, Bl. 72.

⁴⁵⁵ Sachstandsbericht von HA IX/11 und HA XX/2 zum OV »Sadist«, Reg.-Nr. 1754/85 der HA XX/2 zur Person Schmidt, Henry v. 19.3.1986; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 1, Bl. 52–90, hier 59.

⁴⁵⁶ Zwischenbericht der HA IX/11 über die bisherigen Ergebnisse zur Aufklärung des ehemaligen Gestapoangehörigen Schmidt, Henry v. 30.11.1984; ebenda, Bd. 14, Bl. 77.

1965 eigens für die »konzentrierte politisch-operative Bearbeitung von Nazi- und Kriegsverbrechen« gebildet worden.⁴⁵⁷

Zwei Monate später, im März 1985, wurden dann die Recherchen zu Schmidt in eine formelle Bearbeitung aufgrund der Tatbestände »§ 91 und § 93 StGB« (Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen) in einen Operativen Vorgang (OV) mit Decknamen »Sadist« umgewandelt.⁴⁵⁸ Die Zusammenarbeit beider Abteilungen erwies sich als gewinnbringend, wie ein gemeinsamer 39-seitiger Sachstandsbericht vom März 1986 belegt. So fand das MfS weitere zeitgenössische Dokumente, darunter Deportationslisten und Verwaltungsschriftgut der Staatspolizeileitstelle Dresden. Darunter auch ein von Schmidt eigenhändig unterzeichnetes Durchsuchungsprotokoll gegen Bibelforscher.⁴⁵⁹ Zusätzlich gelang es, sich auch die Aussagen von neun (jüdischen) Opferzeugen sowie fünf ehemaligen Stenotypistinnen und Sekretärinnen der Staatspolizeileitstelle Dresden zu sichern. Hinzu kamen Erinnerungsberichte von zwischenzeitlich verstorbenen rassistisch Verfolgten, die in verschiedenen Archiven der VdN-Referate festgestellt wurden.⁴⁶⁰

Allerdings hatte das MfS – vorgeblich, »um die Überprüfungsmaßnahmen nicht zu gefährden sowie aus konspirativen Gründen« – bis zu diesem Zeitpunkt noch keine »operativen Anfragen« an die polnischen und tschechoslowakischen Behörden geschickt.⁴⁶¹ Ein entsprechendes Rechtshilfeersuchen an die Bundesrepublik unterblieb auch später. Auch befragte man die Zeugen (Überlebende und ehemalige Gestapo-Mitarbeiter) nur allgemein und informierte sie nicht darüber, dass das Hauptinteresse Henry Schmidt galt.⁴⁶² Tatsächlich waren dies reine Vorsichtsmaßnahmen, um den Aufenthalt Schmidts in der DDR gegebenenfalls verheimlichen zu können. Denn trotz der belastenden Indizien konnte es keineswegs als sicher gelten, dass Schmidt tatsächlich auch vor Gericht gestellt werden würde. Wahrscheinlich verzichtete das MfS aus diesem Grund auch zunächst auf eine Befragung Schmidts. Die neugewonnenen Informationen indes reichten aus,

⁴⁵⁷ Leide: NS-Verbrecher, S. 97.

⁴⁵⁸ Beschluß der HA XX/2 über das Anlegen eines Operativen Vorganges v. 7.3.1985; BArch, MfS, AOP 13113/89, Bd. 1, Bl. 2.

⁴⁵⁹ Sachstandsbericht von HA IX/11 und HA XX/2 zum OV »Sadist«, Reg.-Nr. 1754/85 der HA XX/2 zur Person Schmidt, Henry v. 19.3.1986; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 1, Bl. 60.

⁴⁶⁰ Ebenda, Bl. 89.

⁴⁶¹ Ebenda.

⁴⁶² Schreiben des Stellvertreters des Generalstaatsanwalts der DDR an den Leiter der Hauptabteilung Untersuchung des MfS v. 13.6.1986; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 3, Bl. 115.

um dessen Dienstlaufbahn weiter zu rekonstruieren. Demnach unterstanden Schmidt als Beamten des Leitenden Vollzugsdienstes mehrere Referate der Staatspolizeileitstelle Dresden.

Dazu zählte das Referat II B (später IV 4) mit den Dezernaten bzw. Sachgebieten II B 1 und II B 2 (Kirchen, Sekten und Bibelforscher) sowie das Referat II B 3 (Juden, Freimaurertum und Emigranten).⁴⁶³ Hinzu kamen das Referat II E (Wirtschaft) und das Referat II P (Presse und Schrifttum). Im ersten Quartal 1944, als es in Dresden kaum noch Juden und andere Personengruppen gab, die von der Gestapo bisher schwerpunktmäßig verfolgt wurden, erhielt Schmidt zusätzlich die Verantwortung für das Referat III 3 (Spionageabwehr).⁴⁶⁴

Das MfS konzentrierte sich bei seinen weiteren Recherchen auf die Mitwirkung des nun bereits als »tatverdächtig« titulierten Schmidt an der »Verfolgung und Ermordung einzelner jüdischer Bürger und deren nichtjüdischer Ehepartner im Bereich der Stapoleitstelle Dresden«. ⁴⁶⁵ Im Ergebnis wurde Schmidt konkret verdächtigt, »in Kenntnis des verbrecherischen Endzwecks« im März 1943 die Deportation von mindestens 350 Insassen des sogenannten »Judenlagers am Hellerberg« in das Vernichtungslager Auschwitz geleitet zu haben. Darüber hinaus warfen ihm die Fahnder vor, im Jahr 1944 die »Deportationen von 48 Bürgern jüdischer Herkunft mittels Einzel- und Sammeltransporten in das Ghetto Theresienstadt veranlaßt« und »mindestens weitere 14 rassistisch Verfolgte nach vorangegangenen Mißhandlungen [...] in die Konzentrationslager von Auschwitz, Ravensbrück und Mauthausen verschleppt zu haben«. ⁴⁶⁶

Auf diesem Ermittlungsstand schlugen die Verantwortlichen von HA IX/11 und HA XX/2/III vor, »den Vorgang der HA IX/2 zur strafrechtlichen Einschätzung zu übergeben, mit dem Ziel, gegen Schmidt ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und Haftbefehl gegen ihn zu erwirken«. ⁴⁶⁷ Ein Mitarbeiter der auf derartige Delikte spezialisierten Abteilung 2 der Hauptabteilung IX (HA IX/2) sowie dessen Abteilungsleiter gelangten, nachdem sie den Vorgang durchgesehen hatten, zu der Auffassung:

⁴⁶³ Ebenda, Bl. 60; Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Schmidt, Henry v. 21.7.1986; ebenda, Bd. 21, Bl. 68–73.

⁴⁶⁴ Schlußbericht der HA IX/2 v. 29.5.1987; ebenda, Bd. 8, Bl. 50–111, hier 59.

⁴⁶⁵ Sachstandsbericht von HA IX/11 und HA XX/2 zum OV »Sadist«, Reg.-Nr. 1754/85 der HA XX/2 zur Person Schmidt, Henry v. 19.3.1986; ebenda, Bd. 1, Bl. 78.

⁴⁶⁶ Ebenda, Bd. 1, Bl. 53.

⁴⁶⁷ Ebenda, Bl. 90.

Bei den genannten Ausschreitungen der Verfolgung, Deportation und Mißhandlung von Zivilpersonen aus rassistischen Gründen handelt es sich um nicht verjährende Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 6, Buchstabe c des IMT-Statuts vom 8.8.1945 in Verbindung mit den Artikeln 8 und 91 der Verfassung der DDR sowie weiterer innerstaatlicher Rechtsnormen. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, gegen den Verdächtigen wegen des dringenden Tatverdachtes [...] auf der Grundlage der angeführten Rechtslage ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und Haftbefehl zu beantragen.⁴⁶⁸

Allerdings schränkte man die Aussage schon im nächsten Absatz wieder ein:

Im Zusammenhang mit dieser Einschätzung ist jedoch darauf hinzuweisen, daß sich bei der Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen dieser Deliktarten als Einleitungspraxis das Vorliegen einer entsprechenden Tatschwere in Form des Nachweises des dringenden Tatverdachtes der eigenhändigen Tötung bzw. der arbeitsteiligen Mitwirkung an Mordhandlungen herausgebildet hat. Die bei dem Verdächtigen aufgrund seiner politischen und persönlichen Entwicklung vor 1945 vorauszusetzende Kenntnis, daß die Deportationen der Opfer in Ghettos und in Konzentrationslager mit dem Ziel ihrer späteren physischen Vernichtung erfolgte und die Tatsache, daß nachweislich nur wenige der [...] Deportierten die faschistischen Vernichtungslager überlebten, reichen nicht für den Nachweis der arbeitsteiligen Mitwirkung an der Tötung der Opfer aus.⁴⁶⁹

Generalmajor Fister, der Leiter der Hauptabteilung IX, bestätigte diese Rechtsauffassung mit seiner Unterschrift.⁴⁷⁰ Hierbei handelte es sich um eine Argumentation, wie man sie gemeinhin zeitgenössisch nur in Gerichtssälen der Bundesrepublik oder von Angeklagten selbst erwartet hätte und die durch die bestehende Rechtslage nicht gestützt wurde. Tatsächlich schufen die Experten der HA IX/2 angesichts der in der DDR zur Verfügung stehenden nationalen und internationalen Rechtsnormen hier eine künstliche Hürde, die sich gleichsam an die Rechtspraxis der Bundesrepublik anlehnte, welche wiederum auf einer viel restriktiveren Rechtsgrundlage basierte. Die dargelegten Kriterien entsprechen dabei der üblichen Vorgehensweise des MfS, die in einer unbekanntenen Anzahl von Fällen eine rechtlich denkbare Verurteilung von NS-Tätern vereitelte.

Tatsächlich wurde hier ein rechtlicher Spielraum geschaffen, der es dem MfS erlaubte, nach dem Opportunitätsprinzip, das heißt nach Einschätzung der jeweiligen innen- und außenpolitischen Erfordernisse, eigenmächtig eine

⁴⁶⁸ Strafrechtliche Einschätzung der HA IX/2 des OV »Sadist«, Reg.-Nr. 1754/85 der HA XX/2 v. 31.3.1986; BArch, MfS, HA XX Nr. 3390, Bl. 140–150, hier 149.

⁴⁶⁹ Ebenda, Bl. 149 f.

⁴⁷⁰ Ebenda, Bl. 140.

Auswahl jener Verdächtigen zu treffen, gegen die offizielle strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet wurden, womit eine Verurteilung garantiert war.⁴⁷¹

Wie sich zeigen sollte, galt dies zunächst auch im Fall Henry Schmidt. Das MfS verzichtete vor der rechtlichen Einschätzung darauf, den Verdächtigen zu den Vorwürfen anzuhören. Nachvollziehbar wäre es nun gewesen, wenn die Spezialisten der HA IX/2 entsprechende Nachrecherchen gefordert hätten. Dies unterblieb jedoch. Es wurden lediglich Nachweise der Haft- und Vernehmungsfähigkeit von Schmidt mittels eines ärztlichen Gutachtens angemahnt.⁴⁷² Möglicherweise ist dies ein Indiz dafür, dass man eine endgültige Entscheidung – und dies unabhängig von den eigenen juristischen Erwägungen – generell einer höheren Instanz im Ministerium für Staatssicherheit vorbehielt, die ihrerseits mit der Parteiführung korrespondierte.

Dafür spricht auch die weitere Entwicklung. Nur drei Tage nach dem ablehnenden Votum der HA IX/2 schlug die HA XX der MfS-Leitung vor, den OV »Sadist« abzuschließen, indem ein Ermittlungsverfahren mit Haft eingeleitet wird. Im entsprechenden Schreiben bat man um Bestätigung des Vorschlags und verwies darauf, dass Schmidt als Vorgesetzter »sowohl für die Durchführung der dem Referat übertragenen Aufgaben, als auch für die Tätigkeit der ihm unterstellten Mitarbeiter aller Sachgebiete des Referates verantwortlich« gewesen sei. Außerdem, so die weitere Argumentation, habe selbst die HA IX/2 den dringenden Tatverdacht als gegeben angesehen. Auch sei Schmidt bisher strafrechtlich noch nicht zur Verantwortung gezogen worden und im Fall seiner Festnahme seien keine »negativen Auswirkungen zu erwarten«. Zudem sollte dessen Inhaftierung »noch vor dem XI. Parteitag der SED [17. bis 21. April 1986] erfolgen«. ⁴⁷³ Zeitgleich attestierte ein Arzt im Dienste des Ministeriums anhand eines Hausarztberichtes die Haft- und Vernehmungsfähigkeit Schmidts.⁴⁷⁴

Der Vorschlag der HA XX kam auf den Tisch des stellvertretenden Ministers für Staatssicherheit, Generalleutnant Rudi Mittig. Dieser war nach jugendlicher Begeisterung für den Nationalsozialismus in sowjetischer

⁴⁷¹ Vgl. Leide: NS-Verbrecher, S. 124 u. 416.

⁴⁷² Strafrechtliche Einschätzung der HA IX/2 des Operativ-Vorganges »Sadist«, Reg.-Nr. 1754/85 der HA XX/2 v. 31.3.1986; BArch, MfS, HA XX Nr. 3390, Bl. 140–150, hier 149.

⁴⁷³ Vorschlag zum Abschluß des OV »Sadist«, Reg.-Nr. 1754/85, bestätigt durch eigenhändige Unterschrift v. Mittig v. 3.4.1986; ebenda, Bl. 142–146, hier 146.

⁴⁷⁴ Einschätzung der Haft- und Vernehmungsfähigkeit des Schmidt, Henry [...] durch Zentralen Medizinischen Dienst, Abteilung Haftkrankenhaus v. 3.4.1986; ebenda, Bl. 208.

Kriegsgefangenschaft geläutert worden⁴⁷⁵ und sollte auf dem besagten Parteitag in das Zentralkomitee der SED gewählt werden. Er bestätigte den Vorschlag mit seiner Unterschrift.⁴⁷⁶

Letztendlich kann auch dieser Vorgang als Beleg dafür gelten, dass die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen allein in der Leitungsetage des MfS – und nicht wie von der StPO der DDR eigentlich gefordert – vom zuständigen Staatsanwalt getroffen wurde. Eine Woche später verfügte Fister unter Bezugnahme auf die bis dahin bekannt gewordenen Verdachtsmomente die Einleitung eines formellen Ermittlungsverfahrens gegen Schmidt. Noch am selben Tag erhielt ein Staatsanwalt hierüber Nachricht,⁴⁷⁷ und am Morgen des Folgetages verhafteten Mitarbeiter der HA VIII Schmidt im Beisein eines stellvertretenden Kreisstaatsanwalts an seinem Wohnort und brachten ihn in die MfS-Untersuchungshaftanstalt in der Berliner Magdalenenstraße.⁴⁷⁸

Im Rahmen der durch die HA IX/2 geführten Vernehmungen zeigte sich Schmidt von Anfang an »ohne Vorhalt von Beweismitteln geständig«.⁴⁷⁹ Schon in seinen ersten Vernehmungen berichtete er detailliert über seine Dienstaufbahn und gab unumwunden zu, als Rangältester für Deportationstransporte in das Konzentrations-, Sammel- und Durchgangslager Theresienstadt (Terezin) im damaligen Protektorat Böhmen und Mähren verantwortlich gewesen zu sein.⁴⁸⁰ Außerdem sagte er aus: »Durch meine Entwicklung und Tätigkeit bei der Geheimen Staatspolizei wußte ich, daß die Endlösung der Judenfrage nicht nur die Vertreibung der Juden aus Deutschland und den besetzten Gebieten bedeutete, sondern deren physische Vernichtung.«⁴⁸¹

Im Ergebnis seiner Aussagen erweiterte die Stasi das Ermittlungsverfahren nicht nur hinsichtlich der Opferzahlen, sondern auch bezüglich der

⁴⁷⁵ Gieseke: Die hauptamtlichen Mitarbeiter, S. 130.

⁴⁷⁶ Vorschlag zum Abschluß des OV »Sadist«, Reg.-Nr. 1754/85, bestätigt durch eigenhändige Unterschrift v. Mittag v. 3.4.1986; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 1, Bl. 142.

⁴⁷⁷ Verfügung [Formblatt] gemäß § 98 der Strafprozeßordnung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens v. 8.4.1986; ebenda, Bl. 213 f.

⁴⁷⁸ Mitteilung der KD Altenburg an den Leiter des Volkspolizeikreisamtes Altenburg v. 14.4.1986; BArch, MfS, KD Altenburg ZMA Sch 0839, Bl. 19; MfS, Einlieferungsanzeige v. 9.4.1986; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 1, Bl. 218 f.

⁴⁷⁹ Vorschlag der HA IX/2 zur Durchführung einer gerichtlichen Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit v. 3.7.1987; ebenda, Bd. 8, Bl. 112–117, hier 115.

⁴⁸⁰ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Schmidt, Henry v. 9.4.1986; ebenda, Bd. 1, Bl. 277–284, hier 280.

⁴⁸¹ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Schmidt, Henry v. 11.4.1986; ebenda, Bd. 20, Bl. 68–73, hier 71.

Qualität der gegen ihn erhobenen Vorwürfe. So warf man Schmidt jetzt zum Beispiel »arbeitsteilige Mitwirkung an der physischen Vernichtung von rund 700 Menschen jüdischer Herkunft sowie die Vorbereitung, Organisierung, Anordnung und teilweise Leitung von Transporten nach Auschwitz und [in] andere Konzentrationslager« vor.⁴⁸² In weiteren Vernehmungen berichtete Schmidt unter anderem ausführlich über die Beantragung von Schutzhaftbefehlen »als schärfste Waffe der Gestapo«.⁴⁸³ Den Vorwand dafür lieferten meist bei der Gestapo eingegangene Anzeigen von Funktionären der NSDAP und deren Gliederungen, Meldungen der Dienststellen des SD-Leitabschnitts Dresden sowie Denunziationen aus dem Kreis »der deutschen Bevölkerung« über Bagatelvergehen von Juden.⁴⁸⁴ Hierzu gehörten Verstöße gegen die vielfältigen diskriminierenden antijüdischen Gesetze, Weisungen und Anordnungen, wie das »Nichttragen oder Verdecken des Judensterns«.⁴⁸⁵

Die von Schmidt abgezeichneten Vordrucke wurden zur »Bestätigung«⁴⁸⁶ an das »Schutzhaftreferat« (IV C 2) unter der Leitung von SS-Obersturmbannführer Dr. Emil Berndorff im Amt IV (Gestapo) des RSHA weitergeleitet.⁴⁸⁷ Gemäß den dort getroffenen Festlegungen im Schutzhaftbefehl kamen die im Polizeigefängnis Dresden festgehaltenen Juden anschließend in ein Konzentrationslager, zumeist nach Auschwitz.⁴⁸⁸ Schmidt erinnerte sich, rund 90 derartige Vorgänge bearbeitet zu haben. Die Mehrzahl dieser Anträge hatte er

⁴⁸² Verfügung [Formblatt] gemäß § 98 der Strafprozeßordnung über die Erweiterung eines Ermittlungsverfahrens v. 14.4.1986; ebenda, Bd. 1, Bl. 215 f.

⁴⁸³ Zit. aus: Lothar Gruchmann: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. München 1990, S. 544.

⁴⁸⁴ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Schmidt, Henry v. 11.4.1986; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 23, Bl. 71–77. Detaillierter zur Beteiligung des SD Stefanie Steinbach: Erkennen, erfassen, bekämpfen. Gegnerforschung im Sicherheitsdienst der SS. Berlin 2018.

⁴⁸⁵ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Schmidt, Henry v. 18.4.1986; ebenda, Bd. 20, Bl. 78–83.

⁴⁸⁶ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Schmidt, Henry v. 9.4.1986; ebenda, Bd. 1, Bl. 280.

⁴⁸⁷ Berndorff gehörte zu den ersten Verdächtigen, die 1967 im Rahmen des vom Kammergericht Berlin eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gegen vormalige Angehörige des RSHA verhaftet wurden. Aufgrund der geänderten Rechtslage (siehe Kap. 1.2) musste das Verfahren gegen ihn jedoch eingestellt werden. Vgl. Jasch; Kaiser: Der Holocaust, S. 168 f.; vgl. auch Michael Wildt: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes. Hamburg 2002, S. 345–349.

⁴⁸⁸ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Schmidt, Henry v. 28.1.1987; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 23, Bl. 71–77, hier 76.

vor der »Auflösung des Judenlagers« in Dresden im März 1943 gestellt. Weniger betroffen hingegen waren jene Juden gewesen, die mit einem nichtjüdischen Partner verheiratet, also in sogenannten »privilegierten Mischehen« lebten und deshalb von den Massendeportationen verschont wurden.⁴⁸⁹ Er gab auch zu, dass man es mit den Anlässen zur Verhängung der Schutzhaft nicht so genau genommen habe. Dessen ungeachtet, wurde die Schutzhaft jedoch »kompromisslos angewandt, da diese ja in Übereinstimmung mit der Vernichtung der jüdischen Bevölkerung stand«.⁴⁹⁰ Dahingehend hatte Schmidt konkretisiert:

Bedingt durch meine Tätigkeit bei der Geheimen Staatspolizei war mir bekannt, daß im Konzentrationslager Auschwitz vorwiegend jüdische Menschen untergebracht worden sind. Allgemein war mir bereits damals bekannt, daß früher oder später alle jüdischen Menschen physisch vernichtet, d. h. getötet werden sollten. Bezüglich des Konzentrationslagers Auschwitz habe ich damals allgemein Kenntnis erhalten, daß die Menschen nach der Ankunft im Lager zunächst in arbeitsfähige und nicht arbeitsfähige Personengruppen eingeteilt bzw. aussortiert und daß die nicht arbeitsfähigen Menschen getötet werden. Es kann möglich sein, daß ich bereits damals allgemein Kenntnis darüber erhalten habe, daß die jüdischen Menschen in Auschwitz in Gaskammern getötet werden.⁴⁹¹

Von den »Zwangmaßnahmen der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr sogenannter volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen« waren darüber hinaus, wenn auch in unterschiedlichem Maße, die katholische Kirche sowie die Bekennende Kirche als oppositionelle Strömung innerhalb der evangelischen Kirche betroffen.⁴⁹² Hinzu kamen jene Religions- und Glaubensgemeinschaften, welche die Gestapo unter dem Begriff »Sekten« subsumierte. Dazu zählten die Mormonen, Sieben-Tags-Adventisten, die Heilsarmee, die Herrnhuter Brüdergemeinde, die Neuapostolische Kirche sowie die Internationale Bibelforschervereinigung bzw. Zeugen Jehovas. Die Bearbeitung der Freimaurerlogen spielte hingegen nur eine untergeordnete Rolle, da diese spätestens nach ihrem Verbot 1935 jegliche Aktivitäten hatten

⁴⁸⁹ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Schmidt, Henry v. 18.4.1986; ebenda, Bd. 20, Bl. 78–83. Vgl. Beate Meyer: »Jüdische Mischlinge«. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933–1945. München u. a. ⁴2015.

⁴⁹⁰ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Schmidt, Henry v. 28.1.1987; ebenda, Bd. 23, Bl. 71–77, hier 74.

⁴⁹¹ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Schmidt, Henry v. 28.7.1986; ebenda, Bd. 21, Bl. 80–85, hier 81.

⁴⁹² Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Schmidt, Henry v. 28.1.1987; ebenda, Bd. 23, Bl. 71–77, hier 74.

einstellen müssen.⁴⁹³ »Überwacht und kontrolliert« von der Gestapo »wurden insbesondere Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen sowie kirchliche Würdenträger«. Hierzu warben die Schmidt unterstellten Mitarbeiter unter den Gläubigen »Vertrauensleute (V-Leute)« an. Weitere Unterstützung erhielt die Staatspolizei von NSDAP-Amtswaltern sowie von der örtlichen SD-Hauptaußenstelle, die im Rahmen der »Gegnerforschung« selbst ein Informantennetz in diesen Kreisen unterhielt.⁴⁹⁴ Auffällig gewordene Kirchenvertreter wurden festgenommen und »im Rahmen von Verfahren bearbeitet«. ⁴⁹⁵ Das galt auch für die Funktionäre und Mitglieder der seit 1933 reichsweit verbotenen IBV. Bereits seit den 1930er-Jahren waren der SD-Leitabschnitt als auch die Dresdner Stapostelle durch den Einsatz von V-Leuten gegen die Bibelforscher vorgegangen.⁴⁹⁶ Daran änderte sich auch in den Folgejahren nichts. So zählte es auch zu den Aufgaben des Schmidt unterstellten Referats, »Mitglieder dieser Sekte aufzuspüren, festzunehmen und in Verfahren zwecks späterer gerichtlicher Verurteilung zu bearbeiten«. ⁴⁹⁷ Allein im Zeitraum von Dezember 1943 bis Frühjahr 1944 wurden in diesem Kontext rund 300 Personen festgenommen.⁴⁹⁸

Schmidt selbst berichtete von einer Verhaftung, bei der ein flüchtender Funktionär der IBV sogar angeschossen wurde. Nach dessen Genesung eskortierte Schmidt den Mann persönlich nach München und übergab ihn den Kollegen der dortigen Gestapo.⁴⁹⁹ Auch wenn sich Schmidt im Verhör nicht an dessen Namen erinnern konnte, kann es sich dabei nur um den schon erwähnten Wilhelm Engel (1887–1964) gehandelt haben, der als Gruppendiener der Zeugen Jehovas für die Region Dresden mehrfach von den Nationalsozialisten verhaftet und in Konzentrationslagern inhaftiert wurde.

⁴⁹³ Vgl. Helmut Neuberger: Winkelmaß und Hakenkreuz. Die Freimaurer und das Dritte Reich. München 2001, S. 157–263.

⁴⁹⁴ Carsten Schreiber: Elite im Verborgenen. Ideologie und regionale Herrschaftspraxis des Sicherheitsdienstes der SS und seines Netzwerks am Beispiel Sachsens. München 2008, S. 3, 182, 190 u. 225–233.

⁴⁹⁵ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Schmidt, Henry v. 13.10.1986; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 21, Bl. 120–124, hier 121.

⁴⁹⁶ Gerald Hacke: Die Zeugen Jehovas im Dritten Reich und in der DDR. Feindbild und Verfolgungspraxis. Göttingen 2011, S. 161; Schreiber: Elite im Verborgenen, S. 191 f. u. 231 f.

⁴⁹⁷ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Schmidt, Henry v. 13.10.1986; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 21, Bl. 122.

⁴⁹⁸ Hacke: Die Zeugen Jehovas, S. 205.

⁴⁹⁹ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten Schmidt, Henry v. 18.4.1986; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 20, Bl. 79 f.



Abb. 25: Wilhelm Engel,
Haftfoto 1956

Zu den quantitativen Relationen befragt, sagte Schmidt aus, auf acht gegen Juden gerichtete Schutzhaftanträge ein Kirchenmitglied und drei Bibelforscher »zur Einweisung in ein Konzentrationslager vorgeschlagen« zu haben.⁵⁰⁰ Spätestens nach diesen Aussagen muss den Ermittlern klar gewesen sein, dass es außer den Juden noch weitere Opfer oder gar Opfergruppen gab, für die Schmidt ebenfalls verantwortlich zu machen war. Allerdings fanden diese weder im Prozess noch im Urteil Erwähnung.

Ausschlaggebend dafür dürften drei Gründe gewesen sein. Erstens waren die Zeugen Jehovas auch in der DDR (siehe Kap. 6.1) verboten. Zweitens plante die Staatssicherheit aktuell wieder »operative Maßnahmen« gegen die Glaubensgemeinschaft. Die Genehmigung dafür hatte wiederum Generaloberst Rudi Mittig erteilt.⁵⁰¹ Drittens gab es noch einen gravierenderen Umstand: Der von Schmidt unter dramatischen Umständen verhaftete Wilhelm Engel war im Frühjahr 1945 von amerikanischen Truppen aus dem Zuchthaus im bayerischen Aichach befreit worden, wo ihn eine Verurteilung wegen des Vorwurfs des »fortgesetzten Verbrechens der Wehrkraftzersetzung [...] in Tateinheit [...] mit einem Verbrechen der Teilnahme an einer wehrfeindlichen und verbotenen Vereinigung« erwartet hatte. Nach Kriegsende war er wieder nach Dresden zurückgekehrt und hatte dann in der Zentrale der Zeugen Jehovas in Magdeburg ein neues Betätigungsfeld gefunden.⁵⁰²

Im August 1950 wurde er von der Staatssicherheit verhaftet und im Februar 1951 durch das Landgericht Halle/Saale aufgrund grotesker Vorwürfe zu einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe verurteilt.⁵⁰³ In der Strafhaft hielt Engel an seiner religiösen Überzeugung fest. Dies lieferte der zuständigen Staatsanwaltschaft die Begründung für die Ablehnung seiner Begnadi-

⁵⁰⁰ Ebenda, Bl. 80.

⁵⁰¹ Hans-Hermann Dirksen: »Keine Gnade den Feinden unserer Republik«, S. 816.

⁵⁰² Anschreiben des Generalstaatsanwalts München an Reichsminister der Justiz, Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Staatspolizeileitstelle München v. 1.2.1945 und Anklageschrift an den 2. Strafsenat des OLG München v. 30.11.1944; BArch, MfS, AU 5/51, Bd. 3, Bl. 31–42.

⁵⁰³ Ebenda, S. 502–508.

gung.⁵⁰⁴ Auch eine Haftunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen wurde aufgrund der Strafhöhe als »unnötig« erachtet und daher »entschieden widersprochen«.⁵⁰⁵ Und dies, obwohl Engel sich über Jahre hinweg in einem »äußerst hilflosen, völlig hilflosen Zustand« befand und »dauernd pflegebedürftig« war.⁵⁰⁶ Nach insgesamt 23 Jahren Haft in beiden deutschen Diktaturen kaufte ihn die Bundesregierung 1964 frei.⁵⁰⁷ Kurze Zeit später starb er.

Angesichts der repressiven Politik gegenüber den Zeugen Jehovas erschien die Erörterung von deren Verfolgung in der NS-Zeit bei einem Gerichtsverfahren den Verantwortlichen offenbar nicht opportun. Aus diesen Gründen konzentrierte sich die Staatssicherheit allein auf die Beteiligung Schmidts an der »Endlösung der Judenfrage«, was allerdings auch durch die hier gegebene Beweislage und Tatschwere gerechtfertigt war. Dennoch war es in Anbetracht der in den vorherigen Kapiteln geschilderten Vergangenheitspolitik der DDR nicht selbstverständlich, dass diesmal ausschließlich und explizit ausschließlich die Juden als Leidtragende der NS-Verfolgungsmaßnahmen im Mittelpunkt standen. Dies könnte einen spezifischen politischen Grund haben. Die DDR stand zu diesem Zeitpunkt vor vielfältigen außenwirtschaftlichen und ökonomischen Problemen, die durch Verbesserung der Politik- und Handelsbeziehungen zu Staaten wie Frankreich⁵⁰⁸ und vor allem den Vereinigten Staaten von Amerika reduziert werden sollten. In diesem Zusammenhang spielte die antifaschistische Imagepflege eine gewisse Rolle.⁵⁰⁹

Dann war es am Morgen des 5. April 1986 zu einem Terroranschlag auf die von amerikanischen Soldaten frequentierte Diskothek »La Belle« in West-Berlin gekommen. Die Staatssicherheit war nicht nur über die Vorbereitungen informiert gewesen, sondern hatte den Anschlag auch aktiv unterstützt.⁵¹⁰

⁵⁰⁴ Führungsbericht des Leiters der StVE Waldheim über den Strafgefangenen Engel, Wilhelm v. 15.2.1957; Schreiben der Bezirksstaatsanwaltschaft Halle/Saale an die Oberste Staatsanwaltschaft der DDR v. 6.3.1957; BArch, MfS, BV Halle ASt. 6149/51, Bd. 1, Bl. 15 f., 21.

⁵⁰⁵ Schreiben des Staatsanwaltes des Bezirkes Halle/Saale an StVA Brandenburg über VPKA – Fernschreibstelle – Halle/S. v. 6.1.1962; BArch, MfS, BV Halle ASt. 6149/51, Bd. 1, Bl. 47.

⁵⁰⁶ Fernschreiben des Leiters der StVA Brandenburg an den Bezirksstaatsanwalt Halle/Saale v. 4.1.1962; BArch, MfS, BV Halle ASt. 6149/51, Bd. 1, Bl. 44.

⁵⁰⁷ Jan Philipp Wölberrn: Der Häftlingsfreikauf aus der DDR 1962/63–1989. Zwischen Menschenhandel und humanitären Aktionen. Göttingen 2014, S. 457.

⁵⁰⁸ Ulrich Pfeil: Die »anderen« deutsch-französischen Beziehungen. Die DDR und Frankreich 1949–1990. Köln u. a. 2004, S. 570–603.

⁵⁰⁹ Ebenda, S. 581.

⁵¹⁰ Vgl. Lutz Maeke: DDR und PLO. Die Palästina-Politik des SED-Staates. Berlin, Boston 2017, S. 390–420.

Dies wiederum belastete die bilateralen Beziehungen zwischen den USA und der DDR. Daher versuchte das SED-Regime nun alternativ für die Umsetzung ihrer handelspolitischen Pläne (Meistbegünstigungsklausel) in den USA, die sogenannte »jüdische Lobby« im amerikanischen Senat und Repräsentantenhaus für sich zu gewinnen, um durch deren vermuteten politischen Einfluss die Handelspolitik Washingtons zugunsten Ostberlins zu beeinflussen.⁵¹¹ Diese Bemühungen gingen einher mit einer veränderten Politik gegenüber der jüdischen Gemeinde in der DDR, die nun geradezu hofiert wurde.⁵¹² Das Strafverfahren gegen Schmidt fügte sich in diese Bemühungen ein, jedenfalls wurde als dessen »Zielstellung« formuliert:

Mit dem Verfahren ist erneut die Entschlossenheit der Deutschen Demokratischen Republik zu demonstrieren, als sozialistischer Staat in strikter Beachtung des geltenden Völkerrechts – insbesondere des Gebots zur unnachsichtigen Verfolgung von Naziverbrechen und der von der UNO erklärten Unverjährbarkeit solcher Verbrechen – Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufzudecken und die Schuldigen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zuzuführen.⁵¹³

Ende Mai 1987 konnte das MfS die Ermittlungen abschließen und übergab das Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft zur Anklageerhebung.⁵¹⁴ Hinweise

⁵¹¹ Den Mitgliedern der SED wurde dieser Kurswechsel intern mittels einer Parteiinformation (»Nur zur mündlichen Agitation in den Kreisparteiorganisationen verwenden!«) erläutert. Darin wurde u. a. argumentiert: »Der größte Teil der 6,5 Millionen in den USA lebenden Juden sind reiche Geschäftsleute mit großem Einfluß auf Regierungsentscheidungen (z. B. der Präsident des Jüdischen Weltkongresses [Edgar Miles] Bronfman ist Konzernchef, jährlicher Gewinn 3,6 Mrd. Dollar). Deshalb wurden sowohl aus politischer als auch ökonomischer Sicht zu diesen Organisationen und ihren Vertretern in der Vergangenheit und Gegenwart verstärkte Kontakte seitens der DDR gesucht und der Präsident des Jüdischen Weltkongresses in die DDR eingeladen, dessen Besuch für beide Seiten außerordentlich erfolgreich war.« SED-Kreisleitung, Abteilung Agitation und Propaganda, Bildungsstätte, Informationen zu den jüdischen Fragen v. 15.12.1988; BArch, MfS, SED-Kreisleitung Nr. 4829, Bl. 32–35, hier 34.

⁵¹² Ebenda, S. 434–448.

⁵¹³ Verhandlungskonzeption des Bezirksgerichts Dresden in der Strafsache gegen Henry Schmidt (ehemaliger Gestapo-Kommissar) wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit (Aktive Mitwirkung an der Judenverfolgung), o. D. [August 1987]; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 8, Bl. 173–180, hier 173.

⁵¹⁴ Schlußbericht der HA IX/2 v. 29.5.1987; ebenda, Bl. 50–111; Übergabeprotokoll der HA IX des MfS an die Generalstaatsanwaltschaft v. 4.6.1987, Schlußbericht der HA IX/2 v. 29.5.1987; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 8, Bl. 170.



Abb. 26: Gerichtsverhandlung gegen Henry Schmidt vor dem Bezirksgericht in Dresden 1987; rechts stehend der Angeklagte

auf einen »Pakt«⁵¹⁵ zwischen MfS und Schmidt, wonach dieser kooperieren und im Gegenzug der Prozess erst nach Abschaffung der Todesstrafe in der DDR durchgeführt werden sollte, finden sich nicht. Zumal Schmidt von seinem Vernehmer nachweislich erst am Abend des 17. Juli 1987 über den am selben Tag verkündeten Beschluss des Staatsrates über die Nichtanwendung der Todesstrafe informiert wurde – also zu einem Zeitpunkt, als die Ermittlungen bereits abgeschlossen waren.⁵¹⁶ Nach »intensiven Vorbereitungen« durch SED-Gremien, MfS und Justiz begann der Prozess schließlich am 15. September 1987 vor dem Bezirksgericht Dresden. Der Ablauf war »minutiös vorgeplant«. Zahlreiche in- und ausländische Presse- und Medienvertreter nahmen an der Verhandlung teil und berichteten

⁵¹⁵ Vgl. Beate Meyer: Der »Eichmann von Dresden«. »Justizielle Bewältigung« von NS-Verbrechen in der DDR am Beispiel des Verfahrens gegen Henry Schmidt. In: Jürgen Matthäus, Klaus-Michael Mallmann (Hg.): Deutsche, Juden, Völkermord. Der Holocaust als Geschichte und Gegenwart. Darmstadt 2006, S. 283.

⁵¹⁶ Vermerk der HA IX/2 über ein Gespräch mit dem Beschuldigten Schmidt, Henry v. 17.7.1987; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 1, Bl. 276.

darüber.⁵¹⁷ In seinem Schlussvortrag offerierte der Anklagevertreter von der Generalstaatsanwaltschaft der DDR, Staatsanwalt Horst Busse, den Zuhörern hinsichtlich der Vorgeschichte folgende Version:

Getreu diesem, von der UNO wiederholt bekräftigten Grundsatz [die Schuldigen an nazistischen Gräueltaten bis ans äußerste Ende der Welt zu verfolgen], dem auch das Vermächtnis der deutschen antifaschistischen Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus entspricht, wurde die Fahndung nach dem ehemaligen Gestapo-Kommissar Schmidt – einer der Hauptverantwortlichen an der Ausrottung Hunderter von Dresdner Juden – niemals aufgegeben. Nachdem er, im Ergebnis mühevoller Auswertungen ausländischer und inländischer Archivunterlagen, [...] schließlich aufgespürt und zweifelsfrei identifiziert werden konnte, wurde er unverzüglich verhaftet und nach Dresden – den Schauplatz seiner Verbrechen – zurückgeführt. Mehrere Jahrzehnte galt der Peiniger der Dresdner Juden als verschollen, zumal die Häufigkeit seines Namens die Suche nach ihm nicht erleichterte.⁵¹⁸

Außerdem behauptete Busse, Schmidt habe sein »Untertauchen[!] ebenso gründlich vorbereitet und durchgeführt [...] wie die Verschleppung der Bürger jüdischer Herkunft in das Vernichtungslager Auschwitz«. ⁵¹⁹ Wohl nur rhetorisch fragte er die Anwesenden bei der Verhandlung:

Wer hätte auf den Gedanken kommen können, in diesem Mann, der regelmäßig seine Arbeit verrichtete, in geordneten Familienverhältnissen lebte und einen unauffälligen Lebenswandel führte, einen Mitschuldigen an faschistischen Massenmordverbrechen zu vermuten. Welchen Anlass hätte es gegeben, seine Angaben in Zweifel zu ziehen und seine Vergangenheit zu überprüfen.⁵²⁰

Diese Version der Entdeckung Schmidts, die sich auch im Urteil sowie in offiziellen Publikationen wiederfand,⁵²¹ diente dazu, die Arbeitsweise des MfS geheim zu halten. So war es möglich, die jahrzehntelange Untätigkeit, das Desinteresse und die unsystematische Fahndung nach NS-Tätern zu vertuschen. Ganz nebenbei konnte der Fall Henry Schmidt so dargestellt

⁵¹⁷ Beate Meyer: Der »Eichmann von Dresden«, S. 285.

⁵¹⁸ Schlußvortrag des Anklagevertreters der Generalstaatsanwaltschaft der DDR im Strafverfahren gegen den ehemaligen Angehörigen der Geheimen Staatspolizei Henry Schmidt v. 23.9.1987; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 14, Bl. 183–229, hier 184.

⁵¹⁹ Ebenda, Bl. 184.

⁵²⁰ Ebenda, Bl. 185.

⁵²¹ Rüter: DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Lfd. Fall Nr. 1003, S. 51–93, hier 60–62; vgl. Busse; Krause: Lebenslänglich für den Gestapokommissar, S. 78–89.

werden, als wenn es einem Einzeltäter ausnahmsweise gelungen sei, dem angeblich sonst so engmaschigen Netz der DDR-Strafverfolgung zu entgehen.

Busse ging in seinem Vortrag vor Gericht aber auch auf Aussagen Schmidts ein, der mehrfach betont hatte, nicht für das weitere Schicksal der von ihm Deportierten verantwortlich zu sein; »persönlich keinen einzigen Menschen umgebracht« zu haben und »nur ein Rädchen im Getriebe gewesen« zu sein.⁵²² Nach Auffassung Busses befreite ihn dies aber nicht von der »strafrechtlichen Verantwortlichkeit«, denn »die Gaskammern von Auschwitz wären leer geblieben, wenn nicht Leute seines Schlages daran mitgewirkt hätten, die Opfer systematisch zu entrechten, zu kennzeichnen, zusammenzutreiben und in die Vernichtungsstätte zu transportieren«.⁵²³ Außerdem sei Schmidt »jederzeit« bewusst gewesen, »daß die unter seiner Mitwirkung aus Dresden abtransportierten Menschen im Rahmen der sogenannten ›Endlösung‹ zu irgendeinem Zeitpunkt, auf irgendeine Weise umgebracht wurden«.⁵²⁴

Dass die zuständige Untersuchungsabteilung des MfS ursprünglich im Einklang mit der bisherigen Stasi-Praxis ähnlich argumentiert hatte, konnte er nicht ahnen. Am 28. September 1987 verurteilte der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Dresden Henry Schmidt

wegen mehrfach begangener Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 6, Buchstabe c, des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg vom 8.8.1945 in Verbindung mit Artikel 8 und 91 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, § 91 Absatz 2 Strafgesetzbuch, § 1 Absatz 6 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozessordnung und der UNO-Konvention über Nichtanwendung von Verjährungsbestimmungen auf Nazi- und Kriegsverbrechen vom 26.11.1968

zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe.⁵²⁵ Das Gericht sah es als erwiesen an, dass Schmidt »im Rahmen seiner dienstlichen Verantwortung als Gestapo-Kommissar nicht nur an einer grossen Zahl von Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt gewesen« war, sondern auch »wesentliche Tatbeiträge in verschiedenen Begehungsformen geleistet« hätte. Dies galt vor allem im Hinblick auf die zehn Transporte, mit denen insgesamt 375 jüdische Bürger in das Ghetto Theresienstadt deportiert wurden, und eines Transports mit mehr als 300 Menschen direkt in das Konzentrations- und Vernichtungslager

⁵²² Schlußvortrag des Anklagevertreters der Generalstaatsanwaltschaft der DDR im Strafverfahren gegen den ehemaligen Angehörigen der Geheimen Staatspolizei Henry Schmidt v. 23.9.1987; BArch, MfS, HA IX/11 ZUV 74, Bd. 14, Bl. 216 u. 220.

⁵²³ Ebenda, Bl. 221.

⁵²⁴ Ebenda, Bl. 219 f.

⁵²⁵ Rüter: DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Lfd. Fall Nr. 1003 a, S. 51–93.

Auschwitz.⁵²⁶ Außerdem konnte man Schmidt nachweisen, dass infolge seiner Schutzhaftanträge mindestens 48 Juden in Konzentrationslager verschleppt worden waren, 40 davon nach Auschwitz. Dort ermordete die SS mindestens 17 von ihnen, zehn der 40 überstellte sie in andere Konzentrationslager, bei neun Fällen ließ sich das Schicksal nicht klären. Vier Frauen aus der Gruppe der 40 überlebten Auschwitz und traten im Prozess als Zeuginnen auf.⁵²⁷

Der Anwalt von Henry Schmidt ging in Berufung, die das Oberste Gericht der DDR allerdings im Dezember 1987 abwies, womit das Urteil Rechtskraft erhielt.⁵²⁸ 1992 beantragte der in der Strafvollzugseinrichtung Brandenburg inhaftierte Schmidt vergebens die Kassation des Urteils mit der Begründung, das Verfahren habe gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen.⁵²⁹ Im April 1996 wurde die Strafhaft aus gesundheitlichen Gründen unterbrochen, wenige Wochen später verstarb Schmidt.⁵³⁰

⁵²⁶ Ebenda, S. 74, 77 u. 90.

⁵²⁷ Ebenda, S. 83.

⁵²⁸ Rüter: DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Lfd. Fall Nr. 1003 b, S. 94–103.

⁵²⁹ Irina Suttner, Gunda Ulbricht: Henry Schmidt, Leiter des Judendezernats der Dresdner Gestapo. In: Christine Pieper, Mike Schmeitzner, Gerhard Naser (Hg.): Braune Karrieren. Dresdner Täter und Akteure im Nationalsozialismus. Dresden 2012, S. 72–77.

⁵³⁰ <https://www.yumpu.com/de/document/read/6956027/die-entwicklung-des-roten-kreuzes-in-altenburg-drk-> (letzter Zugriff: 5.9.2024), hier S. 21.

5. MfS-Ermittlungen zu Auschwitz-Verstrickten, die im Sande verliefen

5.1 Der Fall Herbert B.: DDR-kritische Äußerungen in Briefen wiegen schwerer als die Verwicklung in NS-Verbrechen

Der folgende Fall eines mutmaßlich in NS-Verbrechen verstrickten DDR-Bürgers geriet durch die Postkontrolle ins Visier des MfS. Der Familienvater und Buchhalter Herbert B. (1903–1996)¹ war Ende 1959 bei der Routinekontrolle des Postverkehrs durch die Abteilung M der BV Rostock aufgefallen. In Briefen an Bekannte und Verwandte in der Bundesrepublik ließ er seinem Unmut über die alltägliche Versorgungsmisere in der DDR freien Lauf. Die Abteilung M leitete die Informationen an die Abteilung II/5 (Spionageabwehr) der Bezirksverwaltung Rostock weiter. Dort legte die Stasi mit der Begründung, B. »hetzt ständig gegen die DDR, gegen den Aufbau des Sozialismus«, eine »Vorlaufakte« an.² Bei den obligatorischen Nachforschungen stellte sich allerdings zunächst heraus, dass B. im Ruf eines »fortschrittlichen« Bürgers stand, der eine »saubere und zuverlässige fachliche Arbeit« leiste, sich an Einwohnerversammlungen beteilige, zu Staatsfeiertagen flagge und »positiv«, das hieß im Sinne der SED, diskutiere.³ Diese Beurteilung stand in krassem Gegensatz zu den Briefinhalten. Deshalb vermutete die Spionageabwehr in ihm einen »Gegner der DDR und des Sozialismus«, der sehr vorsichtig agiere, aber aktiv an einem »Putsch« gegen die DDR teilnehmen würde.⁴ Das Resümee lautete: »Er war Mitglied der NSDAP gewesen und hat sich nicht geändert.«⁵

Im Februar 1961 eröffnete der Leiter der BV Rostock, Oberst Alfred Kraus, zunächst formal ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, um die Maßnahme der Postkontrolle gemäß StPO nachträglich zu legalisieren.⁶

¹ Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (StUG) wurde der Name vom Verfasser anonymisiert.

² Beschluss der Abt. II/5, BV Rostock, zum Anlegen einer Vorlaufakte v. 27.5.1960; BArch, MfS, BV Rostock, AOP 420/61, Teil I, Bl. 36.

³ Aktenvermerk der Abt. II/5 v. 10.6.1960; Ermittlungsbericht der Abt. VIII, BV Rostock, v. 16.7.1960; ebenda, Bl. 49 u. 72.

⁴ Sachstandsbericht der Abt. II/5 zur Vorlaufakte v. 14.12.1960; ebenda, Bl. 135–140, hier 140.

⁵ Ebenda, Bl. 140.

⁶ Verfügung des MfS, BV Rostock, zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens gemäß § 106 der Strafprozeßordnung (StPO) zur Klärung eines Sachverhaltes v. 4.2.1961; BArch, MfS, BV Rostock, AU 172/61, GA Bd. 2, Bl. 2.

Der Staatsanwalt des Bezirkes Rostock erließ noch am selben Tag eine »Beschlagnahmungsanordnung« für sämtliche Postsendungen des Verdächtigen.⁷ Herbert B., der von diesen Vorgängen nichts ahnte, schrieb weiterhin kritische Briefe in die Bundesrepublik. Fünf Tage nach dem Mauerbau schlug die Stasi zu, verhaftete Herbert B. und leitete ein Untersuchungsverfahren gemäß § 19 Strafrechtsergänzungsgesetz (Staatsgefährdende Propaganda und Hetze) gegen ihn ein.⁸

In den sich anschließenden Vernehmungen berichtete B. auch über seine bisher verschwiegene Laufbahn vor 1945. Herbert B. war am 1. September 1939 zur Polizei eingezogen worden. Nach der Besetzung Polens kam seine Kompanie zunächst in Thorn (Toruń) zum Einsatz.⁹ Anders als von B. in seiner Vernehmung behauptet, schützte die Einheit aber hier nicht nur Objekte, sondern übte Besatzungsterror aus und beteiligte sich an Festnahmen und Erschießungen jüdischer Einwohner. Dies war auch in der DDR bekannt. Einen vormaligen Polizisten dieser Einheit verurteilte das Bezirksgericht Schwerin 1953 hierfür zu einer zweijährigen Haftstrafe.¹⁰

Im Sommer 1940 wurde B.s Einheit nach Stettin verlegt und zu einem Polizeibataillon zusammengefasst. Offenbar handelte es sich um das Reservebataillon 22, das sich aus Mecklenburger Polizeibeamten und Polizeireservisten aus Rostock, Güstrow und Schwerin rekrutierte.¹¹ Von Sommer 1941 bis Sommer 1942 erhielt der Polizei-Wachtmeister Herbert B. in Güstrow eine Geländeausbildung. Anschließend versetzte man ihn zum SS-Polizeibataillon »Hollerschau« nach Mährisch-Ostrau (Moravská Ostrava) am Fuße der Beskiden im damaligen Reichsprotektorat Böhmen und Mähren.

Auf der Suche nach Partisanen, die mit dem Fallschirm in den Beskiden abgesprungen waren, durchkämmte die Kompanie unter Führung der Gestapo in der Nähe von Biesnitz (heute ein Stadtteil von Görlitz) die Wälder. Außerdem gehörte Herbert B. zweimal einem Begleitkommando an, das Juden per Zug in das rund 100 Kilometer entfernte Vernichtungslager Auschwitz brachte.¹² In den Verhören berichtete B., dass die Waggons dort

⁷ Beschlagnahmungsanordnung des StA des Bezirkes Rostock v. 4.2.1961; ebenda, Bl. 4.

⁸ Verfügung des MfS, BV Rostock, zur Einleitung eines Untersuchungsverfahrens gemäß § 106 der StPO v. 18.8.1961; ebenda, Bl. 5.

⁹ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten v. 29.8.1961; ebenda, Bl. 36–44.

¹⁰ Rüter: DDR-Justiz und NS-Verbrechen, Lfd. Fall Nr. 1132, S. 159–162.

¹¹ Vgl. Wolfgang Curilla: Der Judenmord in Polen und die deutsche Ordnungspolizei 1939–1945. Paderborn 2011, S. 325.

¹² Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten v. 29.8.1961; BArch, MfS, BV Rostock, AU 172/61, GA Bd. 2, Bl. 39 f. Hinsichtlich der Gesamtzahl der tschechischen

bis zur »Verladerampe im Lager« fuhren und dort stehen blieben.¹³ Fragen, warum die Transporte nach Auschwitz führten und was dort mit den »jüdischen Bürgern« geschah, konnte B., vorgeblich aus Unwissenheit, nicht beantworten.¹⁴ In den Verhören musste er auch zugeben, dass seine Kompanie einmal rund 200 mit dem »Davidstern« gekennzeichnete Menschen von der »Sokol-Schule« in Mährisch-Ostrau zum dortigen Bahnhof überführte, wo sie in Züge mit unbekanntem Fahrziel steigen sollten.

Auf dem Weg dorthin hatten die Menschen »teilweise gejammert und geheult«. Herbert B. kommentierte dies mit den Worten: »Es waren katastrophale Bilder, die sich aus den Grausamkeiten ergaben, die alle Juden über sich ergehen lassen mussten.«¹⁵ Eventuell handelte es sich hierbei um die Verschleppung von Mitgliedern der seit 1875 existierenden jüdischen Gemeinde Mährisch-Ostraus in das Ghetto Theresienstadt¹⁶ im Auftrag des »Zentralamts für die Regelung der Judenfrage in Böhmen und Mähren«.¹⁷ Die Deportation der rund 3 600 Menschen, die sich zuvor in einem Sammelager (»Schule«) einfinden mussten, erfolgte dann im September 1942 durch mehrere Bahntransporte. Dabei kam es zu mindestens zwei Selbsttötungen.¹⁸

Im Oktober 1943 wurde Herbert B. mit seinem Polizeibataillon in die italienische Hauptstadt verlegt. Am 16. Oktober führte ein Einsatzkommando

Opfer sowie der Deportationen aus dem Protektorat siehe Marek Poloncarz: Wie viele Tschechen wurden ins KL Auschwitz deportiert? In: HvA 25 (2012), S. 7–64.

¹³ Zum damaligen Zeitpunkt befand sich die »Judenrampe« noch außerhalb des Stammlagers an einem Nebengleis des Bahnhofs von Auschwitz. Erst ab Mai 1944 wurden die Deportationstransporte auf einer neu errichteten Entladerampe in unmittelbarer Nähe der Gaskammern von Birkenau in Empfang genommen. Die Aussage von Herbert B. ist daher zumindest irreführend.

¹⁴ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten v. 4.9.1961; BArch, MfS, BV Rostock, AU 172/61, GA Bd. 2, Bl. 61–66.

¹⁵ Ebenda, Bl. 63.

¹⁶ Vgl. Ludmila Nesládková: Eine Episode in der Geschichte des Dritten Reiches – Das Lager in Nisko und die Juden aus dem Ostrauer Gebiet. In: HvA 22 (2002), S. 343–362 und H. G. Adler: Theresienstadt 1941–1945. Das Antlitz einer Zwangsgemeinschaft. Göttingen 2005.

¹⁷ Fernschreiben an Gestapo-Außendienststelle Mährisch-Ostrau an Staatspolizeileitstelle Brünn betreffs Evakuierung der Juden v. 2.9.1942; ITS, Dokumente zu Deportationen aus Mährisch-Ostrau; Copy of 1.2.7.14/82194372; Jehuda Bacon, Manfred Lütz: Solange wir leben, müssen wir uns entscheiden. Leben nach Auschwitz. Gütersloh 2016, S. 50.

¹⁸ Wolf Gruner: Die Judenverfolgung im Protektorat Böhmen und Mähren. Lokale Initiativen, zentrale Entscheidungen, jüdische Antworten 1939–1945. Göttingen 2016, S. 257–260.

unter der Leitung von SS-Hauptsturmführer Theodor Dannecker in Rom eine Razzia durch, um der hier lebenden Juden habhaft zu werden.¹⁹ Mit Unterstützung deutscher Ordnungs- und Sicherheitspolizei wurden an diesem Tag mindestens 1 259 Juden festgenommen und in einem Sammellager, welches in einer Militärschule eingerichtet worden war, interniert.²⁰ Zwei Tage später wurden die Opfer dann auf dem Bahnhof Tiburtina in Güterwaggons gepfercht und von deutschen Polizisten eskortiert nach Auschwitz deportiert. Dort angekommen, wurden 839 Männer, Frauen und Kinder sofort vergast.²¹ Rund 1 000 weitere Opfer kamen bei Razzien in den Folgemonaten hinzu.²²

Herbert B. berichtete in seiner Vernehmung, dass er in Rom den Auftrag bekommen hatte, ein jüdisches Ehepaar mit zwei Kindern (vier und fünf Jahre alt) festzunehmen. Er konnte sich sogar noch daran erinnern, dass er die Familie in der »Via Flaminia«, einem gutbürgerlichen Wohnquartier, in dem Italiener verschiedener Konfessionen wohnten, festnahm.²³ Der Auftrag war von seinem Vorgesetzten erteilt worden, der ihm vertraute und wusste, dass der Befehl »korrekt ausgeführt wird«.²⁴

Ende Oktober 1943 wurde Herbert B. in Rom mit dem »Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern« ausgezeichnet.²⁵ Der Orden wurde »für besondere Verdienste bei Einsatz unter feindlicher Waffenwirkung oder für besondere Verdienste in der militärischen Kriegsführung«²⁶ verliehen – bei Polizisten und SS-Leuten außerhalb des Fronteinsatzes nicht selten ein Hinweis auf die Beteiligung an nationalsozialistischen Gewaltverbrechen.²⁷ Seine Befragter

¹⁹ Vgl. Claudia Steur: Theodor Dannecker. Ein Funktionär der »Endlösung«. Essen 1997, S. 9 f., 30 u. 113–128.

²⁰ Richard Breitman: Dannecker und Kappler in Rom. Neue Quellen zur Oktober-Deportation 1943. In: Jürgen Matthäus, Klaus-Michael Mallmann (Hg.): Deutsche, Juden, Völkermord. Der Holocaust als Geschichte und Gegenwart. Darmstadt 2006, S. 191–203, hier 199 f.

²¹ Frauke Wildvang: Der Feind von nebenan. Judenverfolgung im faschistischen Italien 1936–1944. Köln 2008, S. 266.

²² Amedeo Osti Gerrazi: Kain in Rom. Judenverfolgung und Kollaboration unter deutscher Besatzung 1943/44. In: VfZ 54 (2006) 2, S. 231–268, hier 236.

²³ Vgl. Rosetta Loy: Via Flaminia 21. Meine Kindheit im faschistischen Italien. München 2001; Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten v. 29.8.1961; BArch, MfS, BV Rostock, AU 172/61, GA Bd. 2, Bl. 40.

²⁴ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten v. 4.9.1961; ebenda, Bl. 65.

²⁵ Vernehmungsprotokoll des Beschuldigten v. 29.8.1961; ebenda, Bl. 41.

²⁶ Stichwort »Kriegsverdienstkreuz«. In: Kurt-Gerhard Klietmann: Auszeichnungen des Deutschen Reiches 1936–1945. Stuttgart 1999, S. 37–46, hier 38.

²⁷ Zum Beispiel wurden Rudolf Höß und Otto Moll nach Fertigstellung der Gaskammern und Krematorien in Birkenau 1943 mit dem KVK I. Klasse mit Schwer-

vom MfS verzichteten laut Vernehmungsprotokoll auf detaillierte Nachfragen und auch auf entsprechende Nachforschungen zu diesen Sachverhalten.

Am 8. Dezember 1961, vier Monate nach seiner Festnahme, fällt der 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Rostock ein Urteil im Fall Herbert B. Aufgrund seiner abgefangenen Briefe wurde er wegen »fortgesetzter staatsgefährdender Propaganda und Hetze im schweren Fall« zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt.²⁸ Seine NS-Taten fanden keine Berücksichtigung. Das Urteil hielt zwar fest, dass B. einem »SS-Begleitkommando zur Verschleppung jüdischer Bürger in das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz« angehört hatte, weitere Ermittlungen zog dies jedoch nicht nach sich.

Aufgrund eines Amnestiebeschlusses wurde B. am 3. Oktober 1964, ein Jahr vor Ende seiner Gesamtstrafe, aus dem Zuchthaus Bautzen I entlassen. Nach der Friedlichen Revolution wurde das Urteil von 1961 aufgehoben und Herbert B. rehabilitiert. Seine Verstrickungen in die Todesmaschinerie der Nationalsozialisten blieben ungesühnt.

5.2 Der Fall Sigismund Gimpel: Parteiverfahren statt gründlicher Ermittlungen

Wie so oft war es auch im Fall Sigismund Gimpel ein Zufall, nicht das Ergebnis gezielter Recherchen, der zum Ausgangspunkt für die Ermittlungen der Stasi wurde und sich zu einer Spur nach Auschwitz entwickelte. Zu Ostern 1960 besuchte eine Mitarbeiterin des SED-Zentralkomitees in Neubrandenburg Verwandte. Diese erzählten ihr von einem hier ansässig gewordenen Vertriebenen namens Sigismund Gimpel,²⁹ der in der Nazizeit dazu beige-

tern ausgezeichnet. Angehörigen der SS-Wachmannschaften und weiteren Mitgliedern des SS-Personals, die sich im Rahmen der »Ungarn-Aktion«, also der Ermordung und Ausplünderung der ungarischen Juden, besonders hervorgetan hatten, wurde nach Beendigung der Aktion ebenfalls das KVK verliehen. Vgl. Hördler: *Ordnung und Inferno*, S. 170, 305 u. 307; ders.: *Gesichter der Gewalt – SS-Netzwerke, Personalpolitik und Massenmord in Auschwitz*. In: Christophe Busch, ders., Robert Jan van Pelt (Hg.): *Das Höcker-Album. Auschwitz durch die Linse der SS*. Darmstadt 2016, S. 110–151, hier 113. Dergleichen galt auch im Fall Henry Schmidt und Josef Mengele (siehe Kap. 4.9 u. 5.6).

²⁸ Urteil des BG Rostock v. 8.12.1961; BArch, MfS, BV Rostock, AU 172/61, GA Bd. 2, Bl. 173–185.

²⁹ 1949 waren 43,3 % der Bevölkerung Mecklenburgs Vertriebene. Eine Entnazifizierung, wie sie gegenüber der Altbevölkerung durchgesetzt wurde, fand bei ihnen nicht statt. Vgl. Damian van Melis: »Angabe nicht möglich« – Integration statt Entnazifizierung der Flüchtlinge in Mecklenburg-Vorpommern. In:

tragen habe, »viele Polen zu schikanieren«. Heute sei der Mann, so schrieb die Berichterstatteerin später an das MfS, »Mitglied der SED und ein kühner Verfechter unserer Politik, wie er früher ein kühner Verfechter der Nazipolitik war«. ³⁰ Der stellvertretende Minister für Staatssicherheit, Generalmajor Bruno Beater, leitete das Schreiben an die zuständige Bezirksverwaltung Neubrandenburg weiter. Die konkrete Bearbeitung übernahm dann die Kreisdienststelle. ³¹

Die eingeleiteten Ermittlungen ergaben, dass Sigismund Gimpel (geboren 1901, Todesdatum unbekannt) nach der Eingliederung ehemals polnischer Gebiete 1939 in den Regierungsbezirk Zichenau/Ciechanów (Provinz Ostpreußen) in die »Deutsche Volksliste« aufgenommen wurde und die deutsche Staatsbürgerschaft annahm. ³² Bis 1939 wohnte und arbeitete Gimpel in Neuhoft/Bugmünde (Nowy Dwór), einem auf einer Landzunge zwischen Bug und Weichsel gelegenen Städtchen, als Schlosser auf einer Werft. 1940 trat er der SA bei. Im April 1941 erfolgte seine Einberufung zur Gendarmerie. ³³ Als »Landjäger« war er in Nowy Dwór, Modlin und anderen Ortschaften stationiert und in der Regel für mehrere Dörfer im Umkreis zuständig. ³⁴ Bei seinen Streifenfahrten erteilte Gimpel den Dorfältesten Anweisungen und erhob Gebühren. Polnische Zeugen, die im Zuge der Ermittlungen auf Ersuchen des MfS befragt wurden, wussten aber auch von anderen Einsätzen Gimpels zu berichten. So habe er am 3. Juli 1942 die Brüder Antoni und Jan J. wegen angeblicher Widerstandstätigkeit verhaftet, misshandelt und dann der Gestapo-Dienststelle in Modlin übergeben. ³⁵ Im März 1943 wurden

Dierk Hoffmann, Michael Schwartz (Hg.): *Geglückte Integration? Spezifika und Vergleichbarkeiten der Vertriebenen-Eingliederung in der SBZ/DDR*. München 1999, S. 161–170; Heike Amos: *Die Vertriebenenpolitik der SED 1949–1990*. München 2009.

³⁰ Mitteilung (»Streng Vertraulich!«) einer Mitarbeiterin des ZK v. 2.6.1960; BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AOP 551/64, Bl. 12.

³¹ Anschreiben der Leitung der BV Neubrandenburg an den Leiter der KD Neubrandenburg v. 29.9.1960 sowie Mitteilung vom 2.6.1960 mit handschriftlichem Vermerk von Beater o. D. [5.7.1960] als Anlage; ebenda, Bl. 11 f.

³² Sachstandsbericht der KD Neubrandenburg zur operativen Vorlaufakte Reg.-Nr. 5058/60 v. 28.4.1961; ebenda, Bl. 109–114.

³³ Zur Rolle und zu den Verbrechen der Gendarmerie in den annektierten polnischen Gebieten siehe Curilla: *Der Judenmord in Polen*.

³⁴ Persönliche Stellungnahme [Abschrift] von Sigismund Gimpel »zu den Aussagen der polnischen Bürger zu meiner Person« v. 11.3.1964; BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AOP 551/64, Bl. 180 f.

³⁵ Erklärung des Zeugen Antoni J.; Erklärung des Zeugen Jan J. v. 12.10.1960; ebenda, Bl. 36 u. 44.

beide Brüder nach Auschwitz deportiert.³⁶ Beide überlebten das Lager sowie die Todesmärsche und wurden von der US-Army im KZ Flossenbürg befreit.

Auch der Ehemann der Zeugin Feliksa K. wurde am 3. Juli 1942 von Gimpel verhaftet. Dieser übergab den Mann der Gestapo, die ihn ermordete.³⁷ Feliksa K. und die Zeugin Teresa T. beschuldigten Gimpel zudem, einen auf der Flucht befindlichen Verwandten bzw. Freund bei der Gestapo denunziert zu haben, woraufhin dieser gehängt wurde.³⁸ Bereits im Frühjahr 1961 konstatierte der zuständige Sachbearbeiter der KD Neubrandenburg: »Die von den polnischen Bürgern bezeugten verbrecherischen Handlungen des Gimpel erfüllen den Tatbestand des § 211 des StGB in Verbindung mit dem § 49 des StGB und sind als Beihilfe zum Mord zu qualifizieren.«³⁹

Nach dieser Einschätzung ruhte der Vorgang jedoch erstaunlicherweise zunächst. Erst im April 1963 stellte die Generalstaatsanwaltschaft der DDR ein formelles Rechtshilfeersuchen an Polen.⁴⁰ Daraufhin ging Mitte Dezember 1963 »umfangreiches Material« bei der Generalstaatsanwaltschaft ein, welches übersetzt und dann sofort nach Neubrandenburg gegeben werden sollte.⁴¹ Allerdings sind diese Unterlagen nicht in den MfS-Akten enthalten.

Am 21. Januar 1964 eröffnete die KD Neubrandenburg wegen »Beihilfe zum Mord« einen »Operativ-Vorgang« mit dem Decknamen »Schädling«.⁴² Einen Tag später notierte der zuständige Sachbearbeiter:

Der Gimpel hat aus der Vergangenheit keine Lehren gezogen und versuchte nicht, durch besonders gute Arbeit wenigstens einen Teil seiner Schuld wiedergutzumachen. Im Gegenteil, er erschlich sich die Mitgliedschaft in der SED und tritt nicht positiv auf.⁴³

³⁶ Mitteilung des ITS an den Verfasser vom 8.7.2015.

³⁷ Erklärung der Zeugin Feliksa K. v. 12.10.1960; BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AOP 551/64, Bl. 39.

³⁸ Ebenda, Bl. 39; Erklärung der Zeugin Teresa T. v. 10.10.1960; ebenda, Bl. 48.

³⁹ Sachstandsbericht der KD Neubrandenburg zur operativen Vorlaufakte Reg.-Nr. 5058/60 v. 28.4.1961; ebenda, Bl. 112. In dem damals in der DDR noch geltenden Reichsstrafgesetzbuch (modifiziert 1968) waren in § 211 der Mordtatbestand und in § 49 der Beihilfetatbestand normiert.

⁴⁰ Ersuchen der Untersuchungsabteilung der BV Neubrandenburg v. 8.8.1957 an die Oberste Staatsanwaltschaft der DDR entsprechend dem Rechtshilfevertrag zwischen der DDR und Polen; BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AOP 551/64, Bl. 131–135.

⁴¹ Aktenvermerk v. 17.12.1963; ebenda, Bl. 159.

⁴² Beschluss der KD Neubrandenburg zum Anlegen eines OV v. 21.1.1964; ebenda, Bl. 160.

⁴³ Sachstandsbericht der KD Neubrandenburg zur Vorlaufakte Reg.-Nr. 5058/60 v. 22.1.1964; ebenda, Bl. 162–167, hier 167.



Abb. 27: S. Gimpel, 1962

Daher sollte jetzt, so der Vorschlag, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und Gimpel inhaftiert werden.

Am 24. Januar 1964 nahm ein Referatsleiter der Abteilung IX (Untersuchung) der BV Neubrandenburg daraufhin eine Einschätzung und rechtliche Wertung des OV »Schädling« vor. Hierin bediente er sich einer Argumentation, die hinlänglich aus westdeutschen NS-Verfahren bekannt ist. So behauptete er, es gebe keine Beweise, dass der Verdächtige wusste, was mit den Verhafteten geschehe bzw. inwieweit deren Ermordung anzunehmen sei. Auch könne ihm nicht nachgewiesen werden, an den Vorbereitungen bzw. Planungen der Verhaftungen beteiligt gewesen zu sein. Ebenso wenig sei ihm nachzuweisen, an der Erschießung polnischer

Bürger teilgenommen oder diese gar selbst durchgeführt zu haben. Das Gesetz »verlang[e], daß eine Beihilfe zu einem Verbrechen durch Rat und Tat wissentlich unternommen werden muß«. Deshalb, so das Fazit, würden die »durch Zeugenaussagen bewiesenen Handlungen des Gimpel gegenwärtig nicht ausreichen, ihn wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu inhaftieren«.⁴⁴

Diese Einschätzung des Referatsleiters, einen Kriminalisten, ist verwunderlich. Anstatt die Ermittlungen jetzt zu forcieren und ein Verhör anzuordnen, was bisher noch nicht geschehen war, hielt er fest: »Eine weitere operative Bearbeitung des Vorganges dürfte keinen Erfolg versprechen und auch nicht angebracht sein.«⁴⁵ Die endgültige Entscheidung sollte aber in Absprache mit der Staatsanwaltschaft erfolgen. Handschriftlich vermerkte ein unbekannter Verfasser unter der Einschätzung des Referatsleiters: »Mit der Generalstaatsanwaltschaft wurde der Vorgang abgesprochen. Die Generalstaatsanwaltschaft ist ebenfalls dafür, die Ermittlungen [hier im Original unleserliche Wörter] einzustellen. Es wurde ebenfalls von der Generalstaatsanwaltschaft vorgeschlagen, das Material der Partei zur Auswertung zu übergeben.«⁴⁶

Entsprechend wurde dann verfahren. Die KD Neubrandenburg übergab die Ermittlungsergebnisse der Bezirksparteikontrollkommission (BPKK) der

⁴⁴ Einschätzung der BV Neubrandenburg zum OV Reg.-Nr. 5058/60 v. 24.1.1964; ebenda, Beiakte, Bl. 2–4, hier 3.

⁴⁵ Ebenda, Bl. 4.

⁴⁶ Ebenda.

SED Neubrandenburg. Die BPKK informierte den SED-Parteisekretär des Betriebes, in dem Gimpel tätig war, über die Beschuldigungen und wies ein Parteiverfahren durch ihn an. Zu diesem Zweck erhielt der Parteisekretär die Zeugenaussagen aus Polen zur Verfügung gestellt.⁴⁷ Am 10. März 1964 musste Gimpel auf der Leitungssitzung der Abteilungsparteiorganisation (APO) seines Betriebes zu den Vorwürfen Stellung nehmen. Dort trug man ihm auf, für die geplante SED-Mitgliederversammlung eine »persönliche Stellungnahme« zu verfassen. Darin gab Gimpel zu, mehrfach polnische Bürger geschlagen zu haben und auf Befehl von Vorgesetzten sowie des Kreiskommissars (Landrat), an rund »28 bis 30 Verhaftungen« teilgenommen zu haben. Auf Befehl habe er auch an »3 bis 4 Razzien« der Gestapo mitgewirkt.⁴⁸ Weitere Äußerungen von ihm sind im Vorgang nicht enthalten.

Am 11. März fasste die einberufene SED-Mitgliederversammlung nach der Verlesung der Zeugenaussagen und der Stellungnahme Gimpels »einstimmig« den Beschluss, ihn aus der Einheitspartei auszuschließen.⁴⁹ Die Bezirksstaatsanwaltschaft Neubrandenburg führte anschließend eine Aussprache mit dem Parteisekretär und weiteren Genossen des Betriebes durch und erläuterte, warum sie Gimpel nicht vor Gericht stellte. Der ehemalige SA-Mann musste seine Arbeitsstelle wechseln, danach schloss die KD Neubrandenburg den Operativ-Vorgang »Schädling« im April 1964.⁵⁰

Da entsprechende Akten bislang nicht aufgefunden werden konnten, ist unklar, ob es tatsächlich und ausschließlich juristische Bedenken waren, die eine Strafverfolgung Gimpels verhindert haben. Bemerkenswert jedoch ist, dass die DDR-Justiz in einem ähnlich gelagerten Fall ganz anders entschied. Am 17. Juni 1966, gut zwei Jahre, nachdem Gimpels Ermittlungen ad acta gelegt wurden, verurteilte das Bezirksgericht Schwerin den ehemaligen Gendarmerie-Hauptwachtmeister Franz Habl (1907–1974) wegen fortgesetzter Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu lebenslangem Zuchthaus. Als Rechtsgrundlage zog das Gericht den Artikel 6, Buchstabe c des IMT-Statutes heran.

⁴⁷ Information der KD Neubrandenburg an die Leitung der BV Neubrandenburg über den OV Reg.-Nr. 5058/60 v. 11.3.1964; BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AOP 551/64, Bl. 178 f.

⁴⁸ Persönliche Stellungnahme [Abschrift] von Sigismund Gimpel »zu den Aussagen der polnischen Bürger zu meiner Person« v. 11.3.1964; ebenda, Bl. 180 f., hier 180.

⁴⁹ Protokoll der Mitgliederversammlung der APO III des VEB Reparatur-Werk Neubrandenburg v. 12.3.1964; BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AOP 551/64, Bl. 169–173, hier 173.

⁵⁰ Beschluss der KD Neubrandenburg zum Einstellen eines OV v. 13.4.1964; ebenda, Bl. 184 f.

Franz Habl war ebenfalls im besetzten Polen (Bezirk Bialystok) im Einsatz. Im Gegensatz zu Gimpel hatte ihn die Stasi jedoch Befragungen unterzogen. Habl zeigte sich »zu einer Anzahl Mordverbrechen ohne weitere Beweise geständig« und hatte darüber hinaus, was Zeugen und intensive Ermittlungen bestätigten, an der Deportation der jüdischen Bevölkerung, Festnahmen und Misshandlungen mitgewirkt. Hinsichtlich der Rolle der Gendarmerie lässt es das Urteil nicht an Deutlichkeit fehlen:

Die Gendarmerie hatte alle verbrecherischen Maßnahmen des faschistischen Regimes gegenüber der polnischen Zivilbevölkerung zu gewährleisten und sie letztlich ohne Rücksicht auf Recht und Gesetz mit Maßnahmen der Unterdrückung und Gewalt zu realisieren. Die Gendarmerie sicherte die wirtschaftliche Ausplünderung des polnischen Volkes, sie nahm teil an der Überlieferung der jüdischen Bevölkerung an den Tod durch die Deportationen in die Ghettos und sie organisierte mit die menschliche Entrechtung und Versklavung polnischer Menschen durch die Zwangsarbeit. Vielfach wurde in diesem Strafverfahren festgestellt, dass Offiziere, Unterführer und Mannschaften der Gendarmerie über Leben und Tod ihrer Opfer entschieden und dabei oft und immer häufiger den Mord als Mittel der Unterdrückung und der Vernichtung wählten. Die faschistische Gendarmerie, ihre Einheiten und auch ihre einzelnen Angehörigen waren somit ein wichtiges Glied im Gesamtterrorssystem des Faschismus.⁵¹

Der Vergleich der Fälle Gimpel und Habl macht deutlich, dass die Entscheidung, in Fällen von mutmaßlichen NS-Straftaten tiefergehende Ermittlungen aufzunehmen und ein förmliches strafrechtliches Ermittlungsverfahren zu eröffnen, zumeist nicht in der Sache selbst begründet, sondern von den jeweiligen Umständen und den disparaten Standpunkten unterschiedlicher Entscheidungsträger abhängig war. Die DDR-Strafverfolgung in NS-Sachen war somit durchweg von einem hohen Maß an Willkür geprägt.

5.3 Der Fall Erhard Pohl – ein in die Tötungsmaschinerie Verstrickter stolpert über Alkohol am Steuer

Bereits im Dezember 1956 wurde der Staatssicherheit zugetragen, dass ein Wirtschaftskader namens Erhard Pohl (1922–1996) mit dem Konzentrationslager Auschwitz zu tun gehabt⁵² und »viele Juden und Bolschewisten umge-

⁵¹ Urteil des I. Strafsenats des BG Schwerin v. 17.6.1966; BArch, MfS, BV Schwerin, AU 1722/66, Bd. III, Bl. 182–211, hier 183 f.

⁵² Mitteilung der HA V/1 an die HA III v. 19.12.1956; BArch, MfS, AOP Nr. 8396/67, Bl. 128.

legt« habe.⁵³ In der damals für den »Schutz der Volkswirtschaft« zuständigen Fachabteilung HA III wurde dies aber lediglich zur Kenntnis genommen. Ermittlungen dazu leitete sie nicht ein.⁵⁴ Doch die Gerüchte um Erhard Pohl verstummten nicht. Im Frühjahr 1965 erhärteten sich die Vorwürfe. Zwei Quellen berichteten der Stasi über Vorhaltungen, die die Ehefrau von Erhard Pohl im Streit gemacht haben sollte. Sie behauptete, ihr untreuer Gatte habe der SS angehört und im Konzentrationslager Auschwitz in einer »Sonderabteilung« zur »Schädlingsbekämpfung« gearbeitet.⁵⁵

Was war an diesen Vorwürfen dran? Die Stasi begann mit verdeckten Ermittlungen und förderte Folgendes zutage: Pohl hatte sich tatsächlich freiwillig zur Waffen-SS gemeldet und war im Oktober 1939 zur »Leibstandarte SS Adolf Hitler« einberufen worden.⁵⁶ Als Infanterist kam er in Holland, Belgien, Frankreich und der Sowjetunion zum Einsatz. Im August 1942 erhielt er die Abkommandierung in eine dem SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt unterstellten Ausbildungs- und Lehrkompanie und besuchte einen Lehrgang für SS-Unterführer in Radolfzell am Bodensee. Nach einer Erkrankung und anschließender Operation kam er im Januar 1943 in die Ersatzabteilung des SS-Verwaltungsdienstes nach Dachau.⁵⁷ Nach einem Genesungsurlaub wurde er im Mai 1943 zum Hauptverpflegungsamt der Waffen-SS in Berlin abkommandiert. Ab April 1944 war er dem Kommando von SS-Sturmbannführer Guntram Pflaum (1903–1945), dem »Sonderbeauftragten der Reichsführer-SS für Schädlingsbekämpfung« zugeteilt.⁵⁸ Dieses Kommando war dem SS-Wirtschafts- und Verwaltungs-

⁵³ Bericht des GI »Holz« der HA III/1/B v. 13.2.1957; ebenda, Bl. 131.

⁵⁴ Abschlussvermerk der HA XVIII/1/2 v. 3.3.1965; ebenda, Bl. 136.

⁵⁵ Bericht der Abt. XVIII/1, Verwaltung Groß-Berlin v. 9.7.1965; ebenda, Bl. 24–27.

⁵⁶ SS-Stammkarte; Rasse- und Siedlungshauptamt-Fragebogen; Lebenslauf v. 20.11.1942; BAArch, Bestand RS (ehemals BDC), E 5107, o. Pag.; Meldung der Ersatzstelle der Leibstandarte Adolf Hitler an das Wehrkreiskommando Cottbus v. 6.12.1939; BAArch, MfS, AOP Nr. 8396/67, Bl. 177.

⁵⁷ Auskunft der WAST an den Autor vom 17.6.2016.

⁵⁸ Zweifelsfrei handelte es sich um den SS-Standartenführer (bzw. Sturmbannführer der Waffen-SS) Guntram Pflaum (siehe Vernehmung »Interrogation Nr. 38« von Johann Pflaum [Bruder] durch US-Behörden am 3.6.1947; IfZ ZS 1279/1-6; Heinemann: »Rasse, Siedlung, deutsches Blut«, S. 628 f.; Bernhard Klieger: Der Weg, den wir gingen. Reportage einer höllischen Reise. Bruxelles 1962, S. 28; Andrej Angrick: »Aktion 1005«. Spurenbeseitigung von NS-Massenverbrechen 1942–1945, Bd. 1. Göttingen 2018, S. 189) und nicht wie anderweitig behauptet, um den SS-Hauptsturmführer Alfred Pflaum, der mit Wirkung v. 13.6.1943 von der Ersatz-Abteilung der SS-Verwaltungsdienste Dachau zur Panzer-Grenadier-Division »Leibstandarte Adolf Hitler« abkommandiert wurde und



Abb. 28: Erhard Pohl in Uniform der Waffen-SS; Hochzeitsfoto (Ausschnitt), 1942

hauptamt, Amt B I, angegliedert.⁵⁹ Pflaum arbeitete mit seinem Stab bei der Standortverwaltung von Auschwitz I und ist auch im Verteiler der Standortbefehle aufgeführt.⁶⁰ Das Kommando unterstand direkt Heinrich Himmler und firmierte in Auschwitz als »Zentralstelle SS und Polizei zur Bekämpfung tierischer Schädlinge«.⁶¹

Das in verschiedene Abteilungen gegliederte Kommando hatte unter anderem die Aufgabe, in Truppenunterkünften und Häftlingsbaracken Läuse, Wanzen, Flöhe, Ratten und andere Schädlinge zu bekämpfen, um die grassierenden Seuchen wie Typhus, Ruhr und Cholera einzudämmen bzw. diesen vorzubeugen. Pflaum, ein enger Freund Himmlers und »waschechter Antisemit«, sorgte dementsprechend dafür, dass alle zur Schädlingsbekämpfung geeigneten Produkte in den Fabriken aufgekauft und in Auschwitz in einem großen Lager für andere Einheiten vorrätig gehalten wurden.⁶²

Zum Kommando gehörte auch eine rund 80 Mann starke Gruppe von jüdischen Häftlingen, darunter Philipp Auerbach⁶³, Bernard Klieger⁶⁴ und Viktor Lederer⁶⁵. Für die Häftlinge war dies ein »wirklich angenehmer Posten«, wie sich Bernard Klieger erinnert. Selbst die SS-Angehörigen seien

ab dem 5.3.1944 als vermisst galt (SSO-Akte Alfred Pflaum; BArch BDC, R 9361-III/547520).

⁵⁹ SS-Stammkarte Bundesarchiv, RS (ehemals BDC), E 5107.

⁶⁰ Michael H. Kater: Das »Ahnenerbe« der SS 1939–1945. Ein Beitrag zur Kulturpolitik des Dritten Reiches. München 2006, S. 227–231; Frei: Standort- und Kommandanturbefehle, S. 555.

⁶¹ Oberstaatsanwalt (OStA) beim LG Frankfurt/M., Sonderkommission, Vernehmung Karl Werchan v. 22.3.1961; BA, ASt. Ludwigsburg, B 162/2792, Bl. 8166–8170, hier 8166.

⁶² Klieger: Der Weg, den wir gingen, S. 29 u. 56.

⁶³ Der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Frankfurt/M., Sonderkommission, Vernehmung Karl Werchan v. 22.3.1961; BA, ASt. Ludwigsburg, B 162/2792, Bl. 8170.

⁶⁴ Klieger: Der Weg, den wir gingen, S. 28.

⁶⁵ Viktor Lederer war Zeuge im 1. Auschwitz-Prozess und berichtete in seiner Aussage dort auch über seine Tätigkeit für dieses Kommando. Vgl. <https://www.auschwitz-prozess.de/zeugenaussagen/Lederer-Viktor/> (letzter Zugriff: 4.9.2024).

»bis auf wenige Ausnahmen ganz passable Menschen gewesen«. Zu jenen, die versucht hätten den Häftlingen das »Leben sauer zu machen«, habe, so Klieger, auch ein »Rottenführer Pohl« gehört.⁶⁶

Der Versand und die Verteilung der Schädlingsbekämpfungsmittel erfolgten per Bahn oder Lkw an die anfordernden Truppenteile der Wehrmacht, der Waffen-SS und der Polizei. Außerdem ließ das Kommando über den Sumpfgebieten von Auschwitz per Flugzeug Insektizide gegen Mücken versprühen.⁶⁷ Es blieb jedoch nicht bei der Bekämpfung von Seuchen und Tieren. Ein Mitarbeiter der Dienststelle Pflaum war zum Beispiel neben »reinen Entwesungs- und Desinfektionsaufgaben« im rund 80 Kilometer entfernten Konzentrationslager Plaszow auch für die euphemistisch als »Enterdung« bezeichnete Beseitigung eines Massengrabes im Rahmen der »Aktion 1005« verantwortlich.⁶⁸ Die Abteilung Schädlingsbekämpfung selbst war allem Anschein nach auch am Judenmord mittels Zyklon B in den Gaskammern von Auschwitz beteiligt.

Im Herbst 1944 besuchte die Ehefrau mit der neugeborenen Tochter Erhard Pohl in Auschwitz. Dort wohnte die Familie im unweit des Stammlagers gelegenen Dorf Babitz (Babice), in dem sich auch ein Nebenlager des KZs Auschwitz befand.⁶⁹ Der SS-Rottenführer fuhr von dort regelmäßig morgens von einer Sammelstelle im Ort zum Dienst und kehrte spät nachmittags zurück. Über seine genaue Tätigkeit erfuhr die Ehefrau nichts – nur, dass das Kommando Schädlingsbekämpfungsmittel sammelte und an die Truppenteile verteilte.⁷⁰ Auf ihre Nachfragen, warum so viele Menschen eingesperrt wären, habe ihr Ehemann erklärt, es würde sich fast ausschließlich um »Kriminelle, Bibelforscher und Juden« handeln.⁷¹ Als ein Verwandter Pohl fragte, was mit den Juden im Lager gemacht würde, soll der geantwortet haben: »Seife«.⁷²

⁶⁶ Klieger: Der Weg, den wir gingen, S. 29.

⁶⁷ Der OStA beim LG Frankfurt/M., Sonderkommission, Vernehmung Karl Werchan v. 22.3.1961; BA, Ast. Ludwigsburg, B 162/2792, Bl. 8167.

⁶⁸ Andrej Angrick: »Aktion 1005«. Spurenbeseitigung von NS-Massenverbrechen 1942–1945, Bd. 2. Göttingen 2018, S. 796–798.

⁶⁹ Vgl. Andrea Rudorff: Babitz (Babice). In: Der Ort des Terrors, Bd. 5, S. 179–182.

⁷⁰ Bericht der Abt. XVIII/1, Verwaltung Groß-Berlin, zum Material Erhard Pohl v. 6.8.1965; BArch, MfS, AOP 8396/67, Bl. 37–39.

⁷¹ Abschrift eines handschriftlichen Berichts der Ehefrau v. 18.8.1965; ebenda, Bl. 47–49.

⁷² Bericht v. 14.8.1965 der Abt. XVIII/1, Verwaltung Groß-Berlin, über ein Treffen mit der Ehefrau; ebenda, Bl. 45 f. Zur Genese des von Pohl kolportierten Gerüchts siehe Hellmuth Auerbach: »Seife aus Judenfett«. In: Wolfgang Benz (Hg.): Legenden, Lügen, Vorurteile. Ein Wörterbuch zur Zeitgeschichte. München

Erst im Januar 1945 verließen Ehefrau und Tochter den für sie »inzwischen unheimlich gewordenen Ort«. ⁷³ Erhard Pohl erhielt in dieser Zeit noch seine Beförderung zum SS-Unterscharführer. Als Teil des Kommandos gelangte er im Zuge der Evakuierung des Auschwitz Lagerkomplexes nach Auerbach im Vogtland. Nach Kriegsende kehrte er zu seiner Familie in der Sowjetischen Besatzungszone zurück. Anfang September 1945 verhaftete ihn die sowjetische Geheimpolizei und internierte Pohl im Speziallager Nr. 1 in Mühlberg. Im Juni 1946 überführte man ihn mit einem Transport über Frankfurt/O. in sowjetische Kriegsgefangenschaft. Im Kriegsgefangenenlager erklärte er sich im Februar 1947 unter dem Decknamen »Ingrid« zur »heimlichen Zusammenarbeit mit den Organen des Sowjetaufklärungsdienstes« bereit. ⁷⁴

Im Dezember 1949 wurde er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen und in die DDR repatriiert. Die weitere Laufbahn des vormaligen SS-Mannes verlief wie die »eines Karrieristen, der sich den entsprechenden gesellschaftlichen Bedingungen anpasst«, so jedenfalls ordnete die Stasi 1965 seinen Lebensweg in der DDR ein. ⁷⁵ Seine Bekanntschaften wählte er angeblich unter dem Gesichtspunkt, ob sie ihm in seiner weiteren Karriere dienlich sein konnten oder nicht. Bereits 1956 trat er in die SED ein und avancierte später vom Gas-Abrechnungskassierer zum gut dotierten Leiter der Koordinierungsstelle für Standardisierung und Neuererbewegung des Instituts für Energetik im Ministerium für Energie. ⁷⁶

Aufgrund der Funktion des Beschuldigten sah sich die Abteilung XVIII (Volkswirtschaft) der Verwaltung Groß-Berlin (später BV Berlin) für den Fall zuständig. Die verantwortlichen Stasi-Offiziere trafen sich mit der Ehefrau, die mittlerweile die Scheidungsklage eingereicht hatte, um von ihr weitere Informationen zu erhalten. Im Oktober 1965, zwei Monate nach Ende des

1994, S. 185 f.; Joachim Neander: »Seife aus Judenfett« – Zur Wirkungsgeschichte einer Urban Legend; <https://marcuse.faculty.history.ucsb.edu/dachau.htm> (letzter Zugriff: 4.9.2024); Angrick: »Aktion 1005«, Bd. 2, S. 1079–1082.

⁷³ Abschrift eines handschriftlichen Berichts der Ehefrau v. 18.8.1965; BArch, MfS, AOP Nr. 8396/67, Bl. 48. Das Nebenlager Babitz wurde am 17.1.1945 geräumt und die Häftlinge per Fußmarsch evakuiert. Vgl. Irena Strzelecka, Piotr Setkiewicz: Die Nebenlager des KL Auschwitz. In: Waław Długoborski, Franciszek Piper (Hg.): Auschwitz 1940–1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz, Bd. I. Oświęcim 1999, S. 123.

⁷⁴ Handschriftliche Verpflichtungserklärung Erhard Pohls v. 21.2.1947; ebenda, Bl. 85.

⁷⁵ Schlussbericht der Abt. XVIII/1, Verwaltung Groß-Berlin, zum Operativ-Vorlauf »Faschist« v. 28.1.1967; BArch, MfS, AOP 8396/67, Bl. 291–297, hier 295.

⁷⁶ Ebenda, Bl. 295.

1. Auschwitz-Prozesses in Frankfurt am Main, legte das MfS eine Operativ-Vorlaufakte mit dem Codenamen »Faschist« wegen des Verdachtes der Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit an.⁷⁷

Die Recherchen der im Hinblick auf den Verbrechenskomplex Auschwitz unerfahrenen Sachbearbeiter erwiesen sich als wenig ergiebig. Das hatte auch mit den Archivstrukturen inner- und außerhalb des MfS zu tun, die sich in dieser Zeit noch im Aufbau befanden.⁷⁸ Hinzu kam, dass sie offenkundig nichts von den Akten aus der UdSSR (siehe Kap. 2) wussten, zumal der Bestand auch für die allgemeine Benutzung gesperrt war. Dementsprechend gingen sie davon aus, dass im MfS-Zentralarchiv »ungesichtete, nur grob nach KZ sortierte Materialien« vorlagen.⁷⁹

Letztlich gelang es ihnen lediglich, den damaligen Wohnort in Auschwitz (Babitz) zu identifizieren und den Nachweis zu führen, dass tatsächlich eine »Zentralstelle für Schädlingsbekämpfung« in Auschwitz existierte. Die Stasi konnte jedoch nicht beweisen, dass Pohl überhaupt in Auschwitz gewesen war, geschweige denn, diesem Kommando angehört habe. Allerdings unternahm man auch keine intensiven Anstrengungen, um dies zu klären. Die Offiziere befragten im Dezember 1965 lediglich einen einzigen ehemaligen Auschwitz-Häftling.⁸⁰ Auf die Vernehmung weiterer Zeugen, einschließlich des Verdächtigen selbst, verzichteten sie gänzlich. Auch wurde kein offizielles Rechtshilfeersuchen an Polen gestellt, um Dokumente oder Zeugenaussagen zur Klärung des Sachverhaltes zu erhalten.

Der stellvertretende Standortarzt von Auschwitz, Horst Fischer, der sich zu diesem Zeitpunkt noch in Untersuchungshaft befand, konnte auf konkrete Nachfrage keine Angaben zu dem Verdächtigen machen. Zumindest konnte er sich sowohl an die »Abteilung Schädlingsbekämpfung« in Auschwitz als auch an dessen Leiter erinnern. Mit dem SS-Sturmbannführer hatte er des Öfteren dienstlich zu tun gehabt und sogar einen gemeinsamen Erprobungsflug zur Malariabekämpfung absolviert. Des Weiteren sagte Fischer aus, »daß die Abteilung Schädlingsbekämpfung [...] die im Lager Auschwitz vorhandenen Desinfektoren und auch deren Aufgabengebiet mit übernom-

⁷⁷ Beschluss der Abt. XVIII/1, Verwaltung Groß-Berlin, für das Anlegen einer Operativ-Vorlaufakte mit Decknamen »Faschist« v. 18.10.1965; BArch, MfS, AOP Nr. 8396/67, Bl. 184.

⁷⁸ Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit, S. 156–176.

⁷⁹ Maßnahmeplan der Abt. XVIII/1, Verwaltung Groß Berlin, zum Material Erhard Pohl v. 18.8.1965; BArch, MfS, AOP Nr. 8396/67, Bl. 60 f.

⁸⁰ Aktenvermerk über Befragung eines Zeugen durch HA IX/10 v. 23.12.1965; ebenda, Bl. 197.

men hat«. ⁸¹ Das war ein starkes Indiz dafür, dass sie unmittelbar an den Vergasungen beteiligt war. ⁸² Er konnte sich sogar noch entsinnen, über den »Zynismus« gesprochen zu haben, dass ausgerechnet eine »Abteilung Schädlingsbekämpfung« die Ermordung der Juden mittels Zyklon B durchführte. Allerdings war ihm nicht mehr in Erinnerung, ab welchem Zeitpunkt die Abteilung in die »Vernichtung der jüdischen Bürger in den Gaskammern« involviert war. ⁸³

Im Mai 1944 begannen die Deportationen der ungarischen Juden nach Auschwitz. Die Mehrzahl der rund 440 000 Menschen wurde innerhalb weniger Wochen in den Gaskammern ermordet. ⁸⁴ Es ist davon auszugehen, dass die Angehörigen des Kommandos bzw. der »Abteilung Schädlingsbekämpfung« in diesem Zeitraum aktiv am Vernichtungsgeschehen teilnahmen. ⁸⁵

⁸¹ Als Desinfektoren waren besonders geschulte SS-Sanitätsdienstgrade eingesetzt. Zu ihren Aufgaben gehörte sowohl die Entwesung aller Unterkünfte in Auschwitz als auch der Einwurf der Zyklon B-Behälter in die Einfüllschächte der Vergasungsanlagen. Leiter des sogenannten Vergasungskommandos war SS-Oberscharführer und Sanitätsdienstgrad Josef Klehr. Im 1. Auschwitz-Prozess wurde er wegen Mordes und Gemeinschaftlichen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus und zusätzlich 15 Jahren Zuchthaus verurteilt. Laut einem Standortbefehl hatte SS-Hauptsturmführer Stoppel ab Mai 1944 die Schädlingsbekämpfung in Auschwitz und die Fliegen- und Mückenbekämpfungsaktionen in den Wohnungen und Unterkünften der SS zu überwachen und durchzuführen. Die Aussage Fischers bezieht sich daher wohl auch auf diese »regulären« Aufgaben.

⁸² Abschrift der Persönlichen Niederschrift des Beschuldigten Horst Fischer v. 19.12.1965; BArch, MfS, AOP 8396/67, Bl. 199–202, hier 202.

⁸³ Ebenda, Bl. 202.

⁸⁴ Vgl. Gerlach; Aly: Das letzte Kapitel.

⁸⁵ Es ist nur scheinbar ein Widerspruch, wenn ein früherer Auschwitz-Häftling aussagte, dass Pflaum und seine Untergebenen das Zyklon B, dem ein Warnstoff beigemischt gewesen war, nur für die Entwesung/Desinfektion im Rahmen der Schädlingsbekämpfung benutzt hätten und »mit den Menschentötungen überhaupt nichts zu tun [hätten] und ... nicht dafür verantwortlich gemacht werden« könnten. Zumal das für den Völkermord in Auschwitz verwendete Zyklon B keinen Warnstoff enthielt und allein vom SS-Standortarzt und der SS-Apotheke bestellt, verwahrt und ausgegeben wurde. Tatsächlich werden Pflaum und seine Männer dadurch jedoch nicht entlastet. Denn sollten die Angaben von Fischer zutreffen, dann war für den Tötungsprozess lediglich das Know-how der im Umgang mit dem Giftstoff erfahrenen und geschulten SS-Angehörigen gefragt gewesen. Jürgen Kalthoff, Martin Werner: Die Händler des Zyklon B. Tesch & Stabenow. Eine Firmengeschichte zwischen Hamburg und Auschwitz. Hamburg 1998, S. 182 f.; Peter Hayes: Die Degussa im Dritten Reich. Von der Zusammenarbeit zur Mittäterschaft. München 2004, S. 283–314.

Im März 1966, ein halbes Jahr nach Aufnahme der Ermittlungen des MfS, gingen die für den Vorgang »Faschist« verantwortlichen Mitarbeiter jedoch davon aus, dem Verdächtigen keine Verbrechensbeteiligung nachweisen zu können. Die Ehefrau hatte mittlerweile die Scheidungsklage zurückgezogen und stand so nicht mehr als Gesprächspartnerin und Belastungszeugin zur Verfügung. Damit geriet das Ziel einer strafrechtlichen Verfolgung ins Hintertreffen. Das MfS favorisierte intern eine mildere Vorgehensweise. Das Ziel war es nun, den Verdächtigen aus der SED auszuschließen und ihn aus seiner beruflichen Stellung zu entfernen. Dabei kam dem MfS der Zufall zu Hilfe. Erhard Pohl wurde bei einer Verkehrskontrolle mit dem Dienstwagen unter Alkoholeinfluss erwischt und lieferte sich eine Verfolgungsjagd mit der Volkspolizei. Daraufhin wurde ein Ermittlungsverfahren wegen »Verkehrsröwidytums« eingeleitet, disziplinarische Konsequenzen auf der Arbeitsstelle folgten. Das MfS nutzte die Situation und übergab den zuständigen SED-Gremien die Informationen über Pohls »faschistische Vergangenheit«.⁸⁶

Tatsächlich schloss die SED Erhard Pohl, wie vom MfS geplant, daraufhin aus, entfernte ihn aus seiner Funktion und versetzte ihn in die Provinz. Wie das MfS mittels Abhörtechnik erfuhr, zeigte sich der geschasste Wirtschaftsfunktionär dennoch froh über diese Entwicklung. Das Schweigen über seine Vergangenheit habe ihn immer belastet, doch nun sei diese Last genommen und er könne unbeschwert wieder neu anfangen, äußerte er gegenüber seiner Frau. Im Mai 1967 stellte die Stasi den Vorgang ein und archivierte ihn.⁸⁷

5.4 In verschiedenen Funktionen langjährig in Auschwitz tätig – Paul Riedel bleibt unbehelligt

Anfang der 1950er-Jahre fiel dem MfS erstmals ein Mann namens Paul Riedel (1907–1987) auf. Bei der Kontrolle seiner Post durch die Abteilung M geriet er in den Verdacht, der verbotenen Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas anzugehören. Deshalb übernahm die Abteilung V/4 (später Abteilung XX/4) der BV Karl-Marx-Stadt, zuständig für die Überwachung der Kirchen und Religionsgemeinschaften, im Juni 1959 die Bearbeitung des Falls Riedel, der in einem Schachtbaubetrieb bzw. Steinkohlenwerk als Anschläger tätig war.⁸⁸

⁸⁶ Ergänzung der Abt. XVIII/1, Verwaltung Groß-Berlin, zum Schlussbericht des Operativ-Vorlaufs »Faschist« v. 14.4.1967; BArch, MfS, AOP 8396/67, Bl. 298 f.

⁸⁷ Beschluss der Abt. XVIII/1, Verwaltung Groß-Berlin, zum Einstellen eines Operativ-Vorlaufs »Faschist« v. 23.5.1967; ebenda, Bl. 300.

⁸⁸ Beschluss der Abt. V/4, BV Karl-Marx-Stadt, zum Anlegen eines Überprüfungs-Vorganges v. 3.6.1959; BArch, MfS, BV Karl-Marx-Stadt, AOP 59/71, Bl. 7.


Durch wen einge- zogen?	4-Erg.-Stelle "Elbe" Dresden	Zuständige Heimatformation: 7. Friedr. Schle- 7-Standarte/gel Kr. be. 11/7	Eintritt i. d. 7.-H: 20.7.40 Übernommen in 1-Schütze d.R. die KL. Verst. als: Allg. SS: 1933	16 97/14 Einheit: Auschwitz #-Standortverwaltung Auschwitz
Ernannt zum:	am:	Name: R i e d e l	Vorname: Paul	#-Nr.: 61842
Sturmmann	1.12.41	geb. am: 23.3.1907	in: Thurm	Kreis Sachsen
Rottenführer	1.5.43	*) Ledig, geschieden, verheiratet seit: _____ mit _____ geb. _____		
Befördert zum Unterführer:		Kinder: männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> ; unehelich <input type="checkbox"/>	Konfession: gottgl.	
U-Scharführer	1.9.43	Heimatadresse: Thurm/Sachsenkr. Glauchau 40/94		
Scharführer		Beruf: Expedient, Packe		
O-Scharführer		Verwendung im K. L.: Verwaltung Schweinemäster		
H-Scharführer		Parteintritt: 27.3.1933 Parteilnummer: 1740123		
Befördert zum Führer:		R-Sportabz. in _____ SA-Sportabz. in Bronze		
		Zur KL. Verst. eingezogen am 22.7.1940 zum KL. Auschwitz		
		versetzt am: 16.6.1941	wohin? Kdtr. K.L. Auschwitz	
		1.1.42	6./SS-T. Stuba K.L. Au.	
		15.3.42	3./SS-T. Stuba K.L. Au.	
		18.2.42	9./SS-T. Stuba K.L. Au.	
		6.2.43	Kdtr. K.L. Au.	

Abb. 29: Personalkarteikarte Paul Riedel der SS-Standortverwaltung Auschwitz mit Foto von Riedel (ca. 1943) als Angehöriger der Totenkopf-Verbände im Rang eines SS-Unterscharführers

Die Nachforschungen ergaben, dass Riedel 1933 sowohl Mitglied der NSDAP (Mitgliedsnummer 1740123) als auch der 1934 gebildeten Allgemeinen SS (Mitgliedsnummer 61842) war.⁸⁹ In seinem sächsischen Heimatort Thurm (heute Gemeinde Mülsen) beteiligte sich Riedel, so geht aus den Unterlagen hervor, am Aufbau der NSDAP-Ortsgruppe und galt aufgrund seines Engagements als »fanatischer Anhänger und Verfechter der nazistischen Ideologie«.⁹⁰ Unter anderem war er Teilnehmer der NSDAP-Reichsparteitage in Nürnberg 1935, 1936, 1937 und 1938.⁹¹ Im Oktober 1937 verpflichtete sich Riedel, als Spitzel für den Sicherheitsdienst der SS zu arbeiten.⁹² Der

⁸⁹ Bescheinigung der NSDAP-Ortsgruppe Thurm v. 14.7.1937; handschriftlicher Lebenslauf Paul Riedels o. D. [1937]; BArch, MfS, BV Karl-Marx-Stadt, AOP 59/71, Bl. 36, 43; vgl. auch Bastian Hein: Elite für Volk und Führer? Die Allgemeine SS und ihre Mitglieder 1925–1945. München 2012, S. 91 f.

⁹⁰ Ermittlungsbericht der Abt. V v. 28.5.1959; ebenda, Bl. 68–70, hier 68.

⁹¹ Personalbogen Paul Riedel; APMA-B, D-Au I-1/105, Nr. 75997, Bl. 57.

⁹² Verpflichtungserklärung v. 22.10.1937; BArch, MfS, BV Karl-Marx-Stadt, AOP 59/71, Bl. 21. <https://www.bundesarchiv.de/themen-entdecken/online-ent>

Vertrauensmann (VM), die »schlagkräftigste Waffe des Sicherheitsdienstes«, hatte laut Anforderungsprofil »charakterlich sauber und nationalsozialistisch einwandfrei« zu sein.⁹³ Laut zeitgenössischen Dokumenten ist Riedel unter der Decknummer und Kennziffer 45404/XV⁹⁴ als V-Mann für die Abteilung III/21 (SD-Inland, Referat Spionageabwehr) des SD-Unterabschnitts Chemnitz-Zwickau, Außenstelle Zwickau, erfasst gewesen.⁹⁵ Im April 1939 wurde Riedel vom Wehrbezirkskommando Glauchau gemustert und aufgrund einer Sehschwäche als »beschränkt tauglich« für die »Ersatzreserve« angesehen.⁹⁶ Nach Ausbruch des Krieges meldete er sich freiwillig zur Waffen-SS.⁹⁷

Über die weitere Laufbahn Riedels gibt unter anderem seine SS-Personalakte Auskunft, die heute im Archiv des Staatlichen Museums Auschwitz-Birkenau aufbewahrt wird.⁹⁸ Am 20. Juli 1940 wurde Riedel als SS-Schütze der Reserve von der Inspektion der Totenkopf-Verbände in Oranienburg eingezogen, in die sogenannte »Konzentrationslager-Verstärkung«⁹⁹ übernommen und bereits zwei Tage später nach Auschwitz abkommandiert.¹⁰⁰ Das dortige Konzentrationslager existierte offiziell erst seit dem 14. Juni 1940 und befand sich damals noch im Aufbau.¹⁰¹ Paul Riedel versah hier, unterbrochen nur durch Heimaturlaub¹⁰², bis zur Liquidierung und Evakuierung des

decken/themenbeitraege/staatssicherheit-und-auschwitz/ (letzter Zugriff: 4.9.2024).

⁹³ Vgl. Schreiber: Elite im Verborgenen, S. 185.

⁹⁴ Vgl. [SD-UA Chemnitz, ASt. Zwickau], VM-Fragebogen; BArch, MfS, BV Karl-Marx-Stadt, AOP 59/71, Bl. 23.

⁹⁵ SD-Personalkartei-Karte [Kopie] Paul Riedel; ebenda, Bl. 184; Schreiber: Elite im Verborgenen, S. 70–72.

⁹⁶ Wehrstammbuch Paul Riedel; APMA-B, D-Au I-1/183, Nr. 73035, Bl. 3344–3406, hier 3346.

⁹⁷ Ermittlungsbericht der Abt. V, BV Karl-Marx-Stadt, v. 28.5.1959; BArch, MfS, BV Karl-Marx-Stadt, AOP 59/71, Bl. 68.

⁹⁸ SS-Personalakte Paul Riedel; APMA-B, D-Au I-1/105, Nr. 75997, Bl. 1–60.

⁹⁹ Wegner: Hitlers Politische Soldaten, S. 115, 122 f. u. 274.

¹⁰⁰ SS-Personalkartei-Karte Paul Riedel; APMA-B, D-Au 5-1/633, Nr. 73285.

¹⁰¹ Alfred Konieczny: Bemerkungen über die Anfänge des KL Auschwitz. In: HvA 12(1970), S. 5–44; Franciszek Piper: Die Entstehungsgeschichte des KL Auschwitz. In: Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz, Bd. I, S. 43–64.

¹⁰² Laut den in der SS-Personalakte enthaltenen »Kriegsurlaubsscheinen« war Riedel z. B. vom 5.11.–18.11.1940, 19.12.–28.12.1940, 31.8.–7.9.1942, 11.5.–27.5.1942, 5.5.–21.5.1943, 17.9.–24.9.1943, 22.12.–28.12.1943, 3.2.–19.2.1944 zu Besuch bei seiner Familie in Thurm, Kreis Glauchau.

Lagers im Januar 1945 Dienst in verschiedenen Einheiten und Abteilungen. Zunächst gehörte er der 1., ab Oktober 1940, dann der 2. Wachkompanie des SS-Totenkopf-Wachsturmbanns des Konzentrationslagers Auschwitz an.¹⁰³ Im Dezember 1941 wurde Riedel zum SS-Sturmmann ernannt.¹⁰⁴ Von Mai bis Ende Dezember 1941 war er der Kommandantur des Konzentrationslagers zugeteilt. Ab Neujahr 1941 bis zum Frühjahr 1943 versah Riedel jeweils kurzzeitig Dienst in der 3., 8. und 9. Kompanie des SS-Totenkopfsturmbanns Auschwitz.¹⁰⁵

Anfang Februar 1943 wurde Riedel aus dem Kompaniedienst abgezogen und wiederum zur Kommandantur, SS-Standortverwaltung Auschwitz, abkommandiert.¹⁰⁶ Gleichzeitig wurde die Genehmigung für die Ausstellung eines Schutzhaftlagerausweises erteilt, welcher Riedel, im Gegensatz zu seiner vorherigen Dienststellung in der Wachmannschaft, nun auch berechnete, die Innenbereiche der Lager Auschwitz (Stammlager) und Birkenau zu betreten.¹⁰⁷ Riedel selbst wurde der Abteilung Landwirtschaft zugeteilt und als Leiter in der Schweinemast des Konzentrationslagers eingesetzt.¹⁰⁸

Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen und die Züchtung und Haltung von Schweinen, Rindern und weiteren Nutztieren dienten unter anderem der Versorgung des KL Auschwitz und hier hauptsächlich der SS-Mannschaft des Lagers. Gleichzeitig fungierte die ausschließlich mittels Häftlingseinsatz betriebene Landwirtschaft, entsprechend der Konzeption Himmlers, als eine Art »Versuchsstation«. Ihre Ergebnisse sollten

¹⁰³ Übersicht über Dienststellen im Wehrstammbuch Paul Riedel; APMA-B, Wehrstammbuch D-Au I-1/183, Bl. 3344–3404, hier 3361.

¹⁰⁴ Mitteilung der Kommandantur KL Auschwitz v. 29.11.1941 über Ernennung zum SS-Sturmmann zum 1.12.1941; APMA-B, D-Au I-1/105, Nr. 75997, Bl. 42.

¹⁰⁵ Übersicht über Dienststellen im Wehrstammbuch; APMA-B, D-Au I-1/183, Bl. 3361.

¹⁰⁶ Auszug aus der Truppenstammrolle der 2. Stabskompanie des SS-Totenkopf-Sturmbann Auschwitz; APMA-B, D-Au I-1/105, Nr. 75997, Bl. 25.

¹⁰⁷ Schreiben des Leiters der Verwaltung des KL Auschwitz an die Kommandantur des KL Auschwitz v. 4.2.1943; APMA-B, Personalbefehle, D-Au I-411/2, Nr. 73486, Bl. 218.

¹⁰⁸ Beförderungsvorschlag des Leiters der SS-Standortverwaltung Auschwitz v. 12.8.1943; APMA-B, D-Au I-1/105, Nr. 75997, Bl. 19. Die Abt. Landwirtschaft wurde später aus der Verwaltung der Kommandantur des KL Auschwitz ausgegliedert und dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt unterstellt. Vermutlich aufgrund dieser Umstrukturierung wurde Riedel später als Angehöriger der Abt. Verpflegung der SS-Standortverwaltung Auschwitz geführt. Vgl. Urlaubsgesuch für den SS-Unterscharführer Paul Riedel von der Abt. Verpflegung vom 3.2.1944; APMA-B, D-Au I-1/105, Nr. 75997, Bl. 15.

»in der Zukunft zum Vorbild für die Bewirtschaftung der Ostgebiete durch deutsche Siedler« werden.¹⁰⁹ Die Schweineställe (20 Baracken mit jeweils 20 Verschlagen) selbst befanden sich im Außenbereich des »Wirtschaftshofs Budy«, einem Nebenlager, in dem im Frühjahr 1944 rund 1000 Männer und Frauen, darunter polnische politische Häftlinge, Sinti und Roma und Juden, gefangen gehalten wurden,¹¹⁰ wobei die Lebensbedingungen für die Häftlinge in Budy sich »nicht von denen des Stammlagers Auschwitz unterschieden«. ¹¹¹ Denn generell wurde darauf geachtet, dass die Tätigkeit der Landwirtschaftsbetriebe nicht in Widerspruch zu einem »fundamentalen Zweck der Konzentrationslager« geriet: der »indirekten Vernichtung der Häftlinge«. ¹¹² Weitere Schweineställe befanden sich in dem auf Viehzucht spezialisierten »Wirtschaftshof Plawy«. Die in diesem Außenkommando eingesetzten männlichen Häftlinge mussten neben ihrem Einsatz in der Viehwirtschaft auch Entwässerungsgräben ausheben, während die Frauen hauptsächlich in den Ställen eingesetzt wurden.¹¹³

Über die genauen Zuständigkeiten und konkreten Aufgaben, die Riedel als Leiter der Schweinemast zu erfüllen hatte, seinen Arbeitsalltag und seinen Umgang mit den ihm unterstellten Häftlingen geben die Dokumente aus seiner SS-Personalakte keine Auskunft. Der Akte bzw. seinem Wehrstammbuch ist lediglich zu entnehmen, dass gegen Riedel keine Strafen verhängt, aber auch keine Belobigung ausgesprochen oder Auszeichnung verliehen wurde.¹¹⁴ Von seinen jeweiligen Vorgesetzten wurde Riedel sehr unterschiedlich beurteilt. So attestierte ihm Anfang Februar 1943 sein Kompanieführer und Leiter der Abteilung Landwirtschaft, SS-Untersturmführer Reinhard Thomsen, »körperlich schwächlich« und »geistig manchmal etwas überspannt« zu sein. Zudem benotete er dessen Führung mit »mangelhaft« und gab als Charaktereigenschaft »unzuverlässig« an.¹¹⁵ Offensichtlich blieb diese kritische Beurteilung ohne Konsequenzen, denn schon im Mai 1943 wurde Riedel zum SS-Rottenführer ernannt.¹¹⁶ Der Leiter der SS-Standortverwaltung

¹⁰⁹ Lasik: Die Organisationsstruktur des KL Auschwitz, S. 277 u. 313.

¹¹⁰ Andrea Rudorff: Budy (Wirtschaftshof). In: Der Ort des Terrors, Bd. 5, S. 201–204.

¹¹¹ Anna Zieba: Wirtschaftshof – Budy. In: HvA 10(1967), S. 67–85, hier 73.

¹¹² Lasik: Die Organisationsstruktur des KL Auschwitz, S. 317.

¹¹³ Andrea Rudorff: Plawy. In: Der Ort des Terrors, Bd. 5, S. 291–293.

¹¹⁴ Vgl. Strafbuchauszug vom 31.12.1941, 16.2.1942 und 18.3.1942; APMA-B, D-Au I-1/105, Nr. 75997, Bl. 39–41.

¹¹⁵ Waffen-SS, SS-Totenkopfsturmbann Auschwitz, Beurteilung, 5.2.1943; ebenda, Bl. 28.

¹¹⁶ Mitteilung der Kommandantur des KL Auschwitz v. 27.4.1943 über Ernennung zum SS-Rottenführer zum 1.5.1943; APMA-B, D-Au I-1/105, Nr. 75997, Bl. 23.

Auschwitz, SS-Obersturmbannführer Karl Ernst Möckel, bescheinigt Riedel im August 1943 hingegen, seine »umfangreiche und verantwortungsvolle Arbeit [...] mit großem Interesse und viel Geschick« auszuführen und »alle Anforderungen in der besten Weise« zu erfüllen. Auch sei »sein persönliches Auftreten [...] gleichbleibend gut«. Weiterhin konstatierte der SS-Obersturmbannführer: »Charakterlich und weltanschaulich ist er gefestigt.«¹¹⁷ Wohl auch aufgrund dieser Beurteilung wurde Riedel noch im September desselben Jahres zum SS-Unterscharführer befördert.¹¹⁸

Zeugenaussagen ließen vermuten, dass Paul Riedel zu einem nicht bekannten Zeitpunkt in der Kommandantur des Lagers Auschwitz I (Stammlager) die Leitung der Abteilung I/A (Nachrichtenstelle mit SS-Standort-Funkstelle, Fernschreiber und Telefonzentrale) übernommen haben könnte.¹¹⁹ Hinweise auf diesen Aufgaben- und Funktionswechsel finden sich allerdings weder in der Personalakte noch im Wehrstammbuch. Im Ergebnis neuerer Forschungen steht mittlerweile jedoch fest, dass es sich um eine Verwechslung mit dem SS-Oberscharführer Alfred Riedel handelte.¹²⁰

Das zeitlich letzte in der Personalakte befindliche Dokument, dem Angaben über die Dienstlaufbahn bzw. Formationszugehörigkeit zu entnehmen sind, entstand vermutlich im Januar 1944 und weist Riedel als Angehörigen der Abteilung Verpflegung aus.¹²¹ Auch trägt dieses Dokument die Unterschrift von deren Leiter, SS-Hauptsturmführer Helmut Schippel. Ebenso wie Oskar Siebeneicher und August Bielesch unterschrieb Riedel am 22. Mai 1944 einen »Verpflichtungsschein«.

Außerdem wurde von Riedel am 3. Juli bzw. August 1944 folgende einschlägige Belehrung unterschrieben: »Ich wurde heute mit dem Schreiben des Chefs des SS-Wirtschafts-Verwaltungsamtes vom 29.6.1944 über einen

¹¹⁷ Beförderungsvorschlag des Leiters der SS-Standortverwaltung Auschwitz v. 12.8.1943; APMA-B, SS-Personalakte Paul Riedel, D-Au I-1/105, Nr. 75997, Bl. 19.

¹¹⁸ Mitteilung des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, Amtsgruppe D – Konzentrationslager – v. 27.8.1943 an Riedel über Beförderung zum SS-Unterscharführer mit Wirkung vom 1.9.1943; APMA-B, D-Au I-1/105, Nr. 75997, Bl. 18.

¹¹⁹ Aktenvermerk der Staatlichen Archivverwaltung des Mdl zum Suchauftrag Nr. 206/67 v. 26.6.1967, Anlage: Abschrift aus Bestand Auschwitz-Akte Nr. 26, Bericht des Adolf Rögner, München; BArch, MfS, BV Karl-Marx-Stadt, AOP 59/71, Bl. 150 f.; Klee: Auschwitz, S. 335 f.

¹²⁰ Christophe Busch, Stefan Hördler, Robert Jan van Pelt (Hg.): Das Höcker-Album. Auschwitz durch die Linse der SS. Darmstadt 2016, S. 139, 224 u. 238.

¹²¹ Urlaubsgesuch des SS-Unterscharführers Paul Riedel, o. D. [Januar 1944], SS-Personalakte Paul Riedel; APMA-B, D-Au I-1/105, Nr. 75997, Bl. 15.

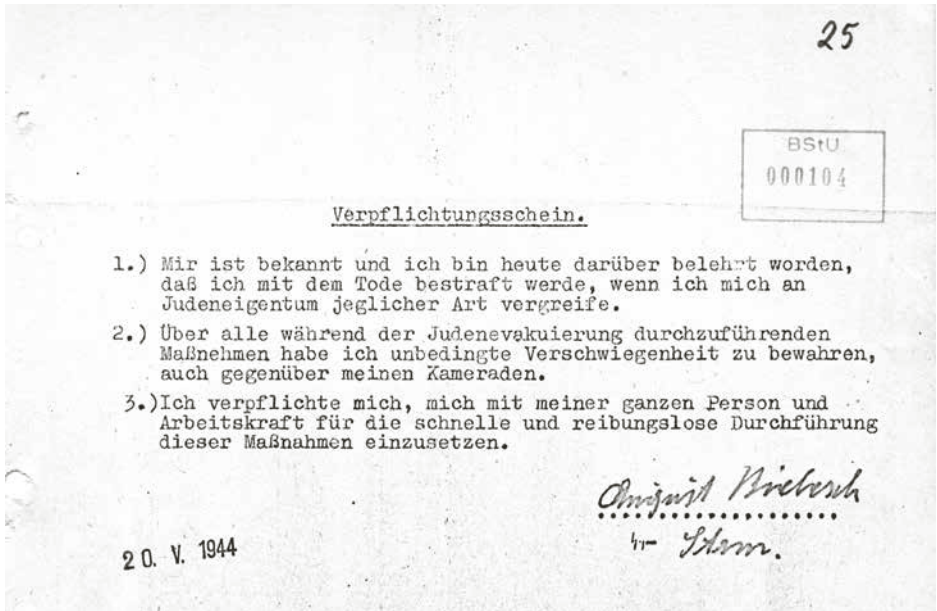


Abb. 30: Verpflichtungsschein aus der SS-Personalakte von August Bielech wie ihn auch Riedel und Siebeneicher unterschrieben

besonders krassen Fall der fahrlässigen Preisgabe eines Staatsgeheimnisses durch eine Fernschreiberin, die vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt wurde, bekannt gemacht und nochmals eingehend über die Geheimhaltung im Dienstbetrieb belehrt.«¹²² Beide Schriftstücke können als Indiz dafür gewertet werden, dass Riedel zu diesem Zeitpunkt tatsächlich nicht mehr wie bislang mit der Tierzucht in den Nebenlagern befasst war, sondern im Zeitraum der »höchsten Intensivierung der Deportationen der jüdischen Bevölkerung«¹²³ aus Ungarn und anderen Ländern in das Vernichtungslager Auschwitz von Mai bis Oktober 1944 vielmehr mit Aufgaben betraut wurde, die in engem Zusammenhang mit dem Vernichtungsprozess standen.¹²⁴

Ohne Spezifikation seiner Stellung und Funktion ist Riedel noch am 31. Dezember 1944 als Angehöriger der SS-Zentralverwaltung Auschwitz auf-

¹²² Nachweis über erfolgte Belehrung v. 3.7. oder 3.8.1944; APMA-B, D-Au I-1/105, Nr. 75997, Bl. 9. Die Monatsangabe mit römischen Ziffern ist auf der Kopie des Dokumentes nicht zweifelsfrei zu entziffern. Aufgrund der Datumsangabe im Text liegt es aber nahe, dass die Unterschrift in dem aufgeführten Zeitraum erfolgte.

¹²³ Strzelecki: Endphase des KL Auschwitz, S. 73.

¹²⁴ Hördler: Ordnung und Inferno, S. 298-305.

gelistet.¹²⁵ Mitte Februar 1945 gehörte er zu jenen SS-Männern, die von Auschwitz an das Konzentrationslager Oranienburg abgestellt worden waren.¹²⁶ Nach Kriegsende tauchten zu Paul Riedel diverse belastende Indizien auf. Zunächst erschienen ehemalige KZ-Häftlinge in Riedels Heimatort, um ihn »wegen seines verwerflichen Handelns im KZ zur Rechenschaft zu ziehen«.¹²⁷ Er selbst befand sich zu diesem Zeitpunkt (von Ende April 1945 bis Dezember 1949) jedoch in sowjetischer Kriegsgefangenschaft. 1948 schaltete die SED-Ortsgruppe Thurm das Kriminalamt Chemnitz wegen Riedels Einsatz in Auschwitz ein. Die Ortsgruppe beschuldigte ihn auch, in der NS-Zeit den im Ort ansässigen Besitzer eines Textilunternehmens wegen »Abhören[s] von Feindsendern« denunziert zu haben. Daraufhin sei dieser in ein Konzentrationslager deportiert worden und dort verstorben.¹²⁸ Den polnischen Behörden gelang es, Paul Riedel in die Such- und Fahndungslisten des Central Registry of War Criminals and Security Suspects (CROWCASS) aufnehmen zu lassen. Als Grund dafür ist angegeben: »Murder«.¹²⁹

Möglicherweise war dies gemacht worden, um den Anforderungen britischer Stellen zu genügen. Denn diese hatten vor der Auslieferung eines Verdächtigen die Eintragung in einer dieser UNWCC-Listen verlangt, welche mit der Vorlage von Prima-facie-Beweisen einherging.¹³⁰ Doch erst im Frühjahr 1960 befragten MfS-Offiziere einen ortsansässigen KPD-Veteranen zu den Vorwürfen von 1948. Wie der Zeitzeuge berichtete, soll Riedel in der NS-Zeit um das Haus des Textilunternehmers geschlichen sein und an dessen Schlüsselloch gelauscht haben. Auch behauptete der Zeuge, nach dem Krieg entsprechende Dokumente gesehen zu haben, aus denen die Denunziation durch Riedel eindeutig hervorgegangen sei. Zudem bestätigte er, dass Riedel

¹²⁵ Namentliche Liste der SS-Angehörigen der SS-Zentralverwaltung Auschwitz für das Wirtschafts-Verwaltungshauptamt Oranienburg, Amtsgruppe D v. 31.12.1944; APMA-B, D-Au I-4/19, Nr. 73485, Bl. 19 f.

¹²⁶ Namensliste der an KL Oranienburg abgestellten Leute der Verbindungsstelle KL Auschwitz in Zittau v. 15.2.1945; APMA-B, Allgemeine Erlasse RSHA, D-RF-3/RSHA/117/2, Nr. 108277, Bl. 121 u. 123.

¹²⁷ Sachstandsbericht der BV Karl-Marx-Stadt, Abt. XX/4, zum Überprüfungsvorgang v. 2.6.1965; BArch, MfS, BV Karl-Marx-Stadt, AOP 59/71, Bl. 133-140, hier 134.

¹²⁸ Schreiben der SED-Ortsgruppe Thurm an das Kriminalamt Chemnitz v. 25.2.1948; ebenda, Bl. 186. Durch den ITS konnte das vermeintliche oder tatsächliche Opfer der Denunziation nicht identifiziert werden. Eine Klärung dieses Vorwurfs war daher im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich.

¹²⁹ Vgl. The Central Registry of War Criminals and Security Suspects, Final Consolidated Wanted List, Part 1, Juni 1948, S. 89.

¹³⁰ Musial: NS-Kriegsverbrecher vor polnischen Gerichten, S. 34.

Aufseher im KZ Auschwitz gewesen war, wo ihn seine Ehefrau mehrfach über längere Zeiträume besucht habe.¹³¹

Aus nicht bekannten Gründen ruhte die Bearbeitung des Vorganges dann bis 1967. Dann gab es wieder Aktivitäten in diesem Vorgang. Am 26. Juni 1967 schickte das Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung (StAV) dem MfS die Abschrift eines Berichtes von Adolf Rögner, dem ehemaligen Auschwitz-Häftling, in welchem er sein Wissen über den Aufbau der Kommandantur des Lagers Auschwitz I (Stammlager) niedergelegt hatte. Woher die StAV die Abschrift dieser Beschreibung hatte, ist nicht erkennbar. Demnach hatte sich ein SS-Oberscharführer Riedel, gemeint war wieder der Leiter der Abteilung I/A, gegenüber den Häftlingen »ablehnend und roh« verhalten.¹³² Dass es sich wie schon erwähnt um eine Verwechslung handelte, war dem MfS offensichtlich nicht bekannt. Doch jetzt sollte Paul Riedel auf Vorschlag der verantwortlichen MfS-Sachbearbeiter plötzlich festgenommen und ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet werden. Die zuständige Fachabteilung (Abt. IX: Untersuchung) lehnte dies, auch mit Hinweis auf die veralteten Ermittlungsergebnisse, ab und ordnete weitere Recherchen an. Es dauerte dann zwei weitere Jahre, bis das MfS die Bearbeitung des Vorganges tatsächlich fortsetzte. Nun änderte sich auch der Schwerpunkt der Bearbeitung: Nicht der Nachweis der Mitgliedschaft in einer verbotenen Glaubensgemeinschaft stand mehr im Vordergrund, sondern die »Klärung des Sachverhaltes und eventuell begangener Verbrechen gegen die Menschlichkeit«.¹³³

Riedels Insiderkenntnisse über das KZ Auschwitz, auch über konkrete Verbrechenskomplexe und Tatbeteiligte, waren vermutlich umfangreich. Trotzdem hielt es das MfS nicht für nötig, ihn ein einziges Mal zu befragen. Es blieb bei fadenscheinigen Absichtserklärungen. Dies war umso erstaunlicher, als die »Befragung«, also die »offizielle Methode zur Gewinnung politisch-operativ bedeutsamer Informationen und zur wirksamen Unterstützung politisch-operativer Maßnahmen« für die Staatssicherheit, ansonsten so selbstverständlich war, dass dieser Form der geheimpolizeilichen Praxis ein eigener Eintrag im dienstinternen Wörterbuch gewidmet wurde.¹³⁴

¹³¹ Aussprachebericht der BV Karl-Marx-Stadt, Abt. V/4 v. 26.4.1960; BArch, MfS, BV Karl-Marx-Stadt, AOP 59/71, Bl. 121 f.

¹³² Aktenvermerk der Staatlichen Archivverwaltung des MfS zum Suchauftrag Nr. 206/67 v. 26.6.1967, Anlage: Abschrift aus Bestand Auschwitz-Akte Nr. 26, Bericht des Adolf Rögner, München; ebenda, Bl. 151.

¹³³ Sachstandsbericht der BV Karl-Marx-Stadt, Abt. XX/4 zum Überprüfungsvorgang v. 23.1.1969; ebenda, Bl. 153–155, hier 153.

¹³⁴ Suckut (Hg.): Das Wörterbuch der Staatssicherheit, S. 71 f.

Noch wichtiger war, dass die Befragung von Verdächtigen laut § 95 der Strafprozessordnung für die Untersuchungsorgane verpflichtend vorgeschrieben war, um anschließend über das weitere Vorgehen (z. B. die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens) zu entscheiden.¹³⁵

Doch schon nach wenigen oberflächlichen Recherchen, das Staatliche Museum Auschwitz-Birkenau wurde zum Beispiel nicht einmal angefragt, legte die Stasi den Vorgang 1971 »wegen Nichtbestätigung des Verdachtes« endgültig zu den Akten.¹³⁶ Eine große Chance zur weiteren Aufklärung der Verbrechen in Auschwitz blieb völlig ungenutzt. Unbehelligt starb Paul Riedel 1987.

5.5 Ein dilatorisch behandelte Rechtshilfefall

Die deutsch-deutsche Systemkonfrontation und die Gefahr von unvorhergesehenen Rückwirkungen der propagandistischen Instrumentalisierung des NS-Themas durch die DDR verschaffte dem MfS ab 1964/65 einen exklusiven Zugang zu den einschlägigen Informationen und eine institutionelle Vormachtstellung in den entsprechenden Tätigkeitsbereichen.

Im Bereich der Verfolgung von NS-Verbrechen wurden die Justizorgane marginalisiert und die Staatssicherheit, konkret deren Abteilung 11 in der HA IX (Untersuchungen), übernahm die Federführung erst bei der Strafverfolgung und dann bei der Bearbeitung der aus Ost und West eingehenden Rechtshilfeersuchen mit NS-Bezug.¹³⁷ Diese Schlüsselstellung des MfS verfestigte sich, als die Geheimpolizei 1974 vom sowjetischen Partnerdienst KGB weitere Auschwitzdokumente auf Mikrofilm zur Verfügung gestellt bekam. Wie schon dargestellt, war es die zweite große Aktion dieser Art nach der von 1964, die in einem engen Zusammenhang mit dem 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess stand. Dem vorausgegangen waren Ende 1971 zwei Rechtshilfeersuchen (RHE) der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt am Main an die Generalstaatsanwaltschaft der DDR im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen SS-Unterscharführer und Kommandanten der Auschwitz-Nebenlager Lagischa und Gollerschau Horst Czerwinski sowie dessen einstigen Untergebenen SS-Sturmmann Josef Schmidt. In beiden Schreiben wurde darum gebeten, die ehemaligen Auschwitz-

¹³⁵ Vgl. Ministerium der Justiz (Hg.): Strafprozeßrecht der DDR. Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung der DDR vom 12.1.1968. Berlin (Ost) 1968, S. 143.

¹³⁶ Beschluß der BV Karl-Marx-Stadt, Abt. XX zum Einstellen eines Operativ-Vorganges v. 2.1.1971; BArch, MfS, BV Karl-Marx-Stadt, AOP 59/71, Bl. 192 f.

¹³⁷ Weinke: Die Verfolgung von NS-Tätern, S. 88–95, 99–105, 137 f. u. 354–391.

Häftlinge Alfred G. und Erwin R., deren Aufenthalt in der DDR vermutet wurde, als Zeugen zu vernehmen.¹³⁸

Wie bereits geschildert, waren die strafrechtliche Ahndung von NS-Delikten und sämtliche anderen von der DDR ausgehenden Aktivitäten in diesem Kontext von dem Bemühen getragen, den westlichen Nachbarn auf dem Terrain der NS-Vergangenheitspolitik in die Defensive zu drängen, nicht zuletzt, um die eigene Anerkennungspolitik zu unterstützen. Zum Instrumentarium dieser Politik zählten neben den propagandistisch ausgeschlachteten Nebenklagen in westlichen NS-Verfahren auch die Behinderung bundesdeutscher Strafverfolgung durch Verweigerung von Informationen und mangelnde Unterstützung bei Rechtshilfeersuchen. In ihrer grundlegenden Studie zu diesem Komplex kommt Annette Weinke zu dem Ergebnis: »Typisch für den Doppelcharakter des DDR-Justizwesens war, daß das Strafgesetzbuch die Verpflichtung zur Gewährung von ›Rechtshilfe‹ zwar vorschrieb, faktisch jedoch das Opportunitätsprinzip galt, welches sämtliche Verfahrensentscheidungen unter einen politischen Vorbehalt stellte.«¹³⁹

Für das MfS war diese Instrumentalisierung, wodurch Rechtshilfeersuchen ihrer eigentlichen Funktion beraubt wurden, gleichsam eine Selbstverständlichkeit. Die einschlägigen Ermittlungskompetenzen der Staatssicherheit und der exklusive Zugang zu den entsprechenden Informationen führten dazu, dass die beiden Anfragen der Frankfurter Ermittler von der Generalstaatsanwaltschaft (hier unter dem Aktenzeichen RHE V 243-114-71) an den Verbindungsoffizier des MfS, Oberstleutnant Hans-Jürgen Winkler, weitergeleitet wurden.¹⁴⁰ Dies war mit der Bitte verbunden, »vom dortigen Zuständigkeitsbereich überprüfen zu lassen, ob gegen eine Vernehmung vor einem Gericht der DDR Bedenken bestehen bzw., ob der Zeuge zu einem ev[entuellen] Prozeß nach der BRD reisen kann.«¹⁴¹

¹³⁸ Schreiben der Staatsanwaltschaft bei dem LG Frankfurt/M. an die GStA der DDR betreffs Ermittlungsverfahren gegen Horst Czerwinski v. 1.10.1971; Schreiben der Staatsanwaltschaft bei dem LG Frankfurt/M. an die GStA der DDR betreffs Ermittlungsverfahren gegen Josef Schmidt v. 24.11.1971; BArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/1, Bl. 3–6 u. 9 f.

¹³⁹ Weinke: Die Verfolgung von NS-Tätern, S. 317.

¹⁴⁰ Anschreiben des StA beim GStA der DDR Paul Fassung an Winkler v. 1.11.1971; BArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/1, Bl. 2.

¹⁴¹ Anschreiben von Fassung an Winkler v. 7.1.1972; BArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/1, Bl. 7. Zu diesem Prozedere siehe auch Annette Leo: »Der Befragung des Zeugen stehen ständige Hinderungsgründe entgegen.« Deutsch-deutsche Rechtshilfe in NS-Verfahren. In: dies., Peter Reif-Spirek (Hg.): Vielstimmiges Schweigen. Neue Studien zum DDR-Antifaschismus. Berlin 2001, S. 153–171; Wamhof: »Aussagen sind gut, aber Auftreten als Zeuge nicht möglich.«, S. 29–43.

Winkler konnte die Anfrage rasch erledigen, da der Zeuge Alfred G. bereits 1964 verstorben war und der andere, Erwin R., nicht in der DDR lebte. Dies teilte er der Generalstaatsanwaltschaft mit und fügte hinzu: »Weitere Erkenntnisse zu den angegebenen Nebenlagern des KZs Auschwitz und den im RHE benannten Personen liegen hier nicht vor. Damit wird die Angelegenheit als erledigt betrachtet.«¹⁴²

Wie sich herausstellte, war dies jedoch etwas voreilig gewesen. Im Oktober 1973 wurde ihm ein weiteres umfangreiches Rechtshilfeersuchen der Frankfurter Staatsanwaltschaft zugeleitet. Darin ging es jetzt hauptsächlich um die Zeugenvernehmung von Edwin T. (1913–2007), einem im Bezirk Magdeburg lebenden ehemaligen Häftling, der im Nebenlager Lagischa inhaftiert gewesen war.¹⁴³ Winkler informierte die Untersuchungsabteilung des KGB über das Rechtshilfeersuchen. Gleichzeitig erkundigte er sich nach entsprechenden Dokumenten in sowjetischen Archiven und auch danach, ob »Interesse an einer gemeinsamen offensiven Einflußnahme auf dieses Verfahren« bestehe.¹⁴⁴ Seinem langjährigen Ansprechpartner bei der Generalstaatsanwaltschaft, dem »antifaschistischen Staatsanwalt«¹⁴⁵ Günther Wieland, hingegen antwortete er, dass einer Vernehmung des Zeugen Edwin T. nichts entgegenstehe. Gleichwohl bat er jenen »um Überlassung einer Ausfertigung des Protokolls der richterlichen Vernehmung vor Übersendung in die BRD zwecks Stellungnahme«.¹⁴⁶ In der darauffolgenden nur oberflächlich durchgeführten Befragung machte Edwin T. nur Angaben allgemeiner Art über das Lager Lagischa, auch konnte er nicht bestätigen, dass Czerwinski dort Lagerführer gewesen war oder als Augenzeuge über konkrete Verbrechenhandlungen berichten.¹⁴⁷ Das Protokoll wurde Winkler mit der Bitte »um Mitteilung, ob dort Bedenken gegen dessen Weiterleitung an die BRD-Justiz bestehen«, vorgelegt¹⁴⁸ und, nachdem dieser keine Ein-

¹⁴² Auskunftsbefragung v. Winkler an GStA der DDR v. 10.5.1972; BArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/1, Bl. 11.

¹⁴³ Anschreiben von StA Wieland an Winkler v. 13.10.1973; BArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/1, Bl. 14. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (StUG) wurde der Name des Zeugen vom Verfasser pseudonymisiert.

¹⁴⁴ Information der HA IX/11 zum RHE V 114/71 v. 19.10.1973; ebenda, Bl. 24 f.

¹⁴⁵ So die Bezeichnung von Werner Röhr im Vorwort zu Wieland: Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz, S. XI.

¹⁴⁶ Stellungnahme der HA IX/11 zum RHE 243-114-71 v. 7.1.1974; BArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/1, Bl. 26.

¹⁴⁷ Zeugenaussage Edwin T. vor dem KG Staßfurt im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem LG Frankfurt/M. gegen Schmidt u. a. v. 1.3.1974; ebenda, Bl. 182–184.

¹⁴⁸ Anschreiben von Wieland an Winkler v. 13.3.1974; ebenda, Bl. 30.

wände erhob,¹⁴⁹ an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main übersandte.¹⁵⁰

Im September 1977 war dann das Strafverfahren, als sechster und letzter Auschwitz-Prozess, gegen Czerwinski und Schmidt vor dem Landgericht Frankfurt am Main eröffnet worden. Im Frühjahr 1979 wurde im Zuge der Rechtshilfe an den Generalstaatsanwalt der DDR der in der DDR lebende ehemalige Häftling Edwin T. in dem Verfahren als Zeuge geladen.¹⁵¹ Wie üblich wurde die Staatssicherheit über das Ersuchen informiert und »um Mitteilung gebeten, ob der Zeuge in der Lage ist, der Zeugenladung Folge zu leisten«. ¹⁵² Da bei Prozessen in der Bundesrepublik stets eine »Diskriminierung der DDR« befürchtet wurde, galten die »rigiden sozialen Normierungsvorstellungen des MfS« auch für jene ehemaligen Häftlinge, die vor den Gerichten aussagen sollten. Generell wurden daher alle Zeugen zuvor von der Staatssicherheit hinsichtlich ihres Leumundes, ihrer untadeligen Vergangenheit und vor allem in Bezug auf ihre aktuelle politische Einstellung und Zuverlässigkeit hin überprüft.¹⁵³

Von der HA IX/11 wurden zunächst Erkundigungen über Edwin T. bei der Kreisdienststelle eingeholt, bei der er »operativ erfasst« war.¹⁵⁴ Da dort nichts Nachteiliges vorlag, teilte man der Generalstaatsanwaltschaft mit, es bestünden »keine operativen Bedenken« gegen seine Reise zum Prozess in Frankfurt am Main.¹⁵⁵ Genau einen Tag später wurde die HA IX/11 jedoch von der für den Wohnort des Zeugen zuständigen Kreisdienststelle darüber informiert, dass Edwin T. Gerüchten zufolge inhaftiert worden war, weil er sich angeblich an minderjährigen Mädchen vergangen hatte und möglicherweise auch als Kapo im KZ eingesetzt gewesen war.¹⁵⁶ Da über sein Auftreten vor Gericht schnellstmöglich entschieden werden musste, beschaffte sich die HA IX/11 daraufhin seine VVN-Akte, aus der hervorging, dass Edwin T. anfänglich mit dem Nationalsozialismus sympathisierte und

¹⁴⁹ Auskunftsbericht der HA IX/11 zum RHE 243-114-71 v. 20.3.1974; ebenda, Bl. 31.

¹⁵⁰ Eingangsbestätigung des Leiters der Staatsanwaltschaft bei dem OLG Frankfurt/M. v. [unleserlich] 1974; ebenda, Bl. 32.

¹⁵¹ Schreiben und Ladungsurkunde der Staatsanwaltschaft bei dem LG Frankfurt/M. an den GStA der DDR v. 6.2.1979; ebenda, Bl. 48–51.

¹⁵² Schreiben von StA Wieland an Winkler v. 2.3.1979; ebenda, Bl. 47.

¹⁵³ Weinke: Die Verfolgung von NS-Tätern, S. 317; vgl. Leide: NS-Verbrecher, S. 318–320.

¹⁵⁴ Schreiben der HA IX/11 an BV Magdeburg, KD Wanzleben v. 20.3.1979; BArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/1, Bl. 185.

¹⁵⁵ Information und handschriftlicher Vermerk der HA IX/11 zum Vorgang 243-114-71 v. 4.4.1979; ebenda, Bl. 56.

¹⁵⁶ Chiffriertes Fernschreiben der BV Magdeburg, KD Staßfurt an HA IX/11 v. 5.4.1979; ebenda, Bl. 188.

sogar Mitglied eines SA-Sturms war.¹⁵⁷ Dies änderte sich erst, als er als »jüdischer Mischling ersten Grades« diskriminiert und ihm 1938 aufgrund der Nürnberger Rassengesetze die Genehmigung zur Eheschließung mit einer »deutschblütigen Staatsangehörigen« versagt wurde.¹⁵⁸ Dieselbe Gesetzgebung, für deren strenge Auslegung Hans Globke gesorgt hatte, stellte auch den »außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes« unter Strafe.¹⁵⁹ Deshalb wurde Edwin T., nachdem ihn ein Wehrmachtssoldat wegen eines ehewidrigen Verhältnisses zu dessen Ehefrau angezeigt hatte, im April 1943 von der Gestapo verhaftet. Man deportierte ihn erst in das KZ Buchenwald und dann im August 1943 nach Auschwitz.¹⁶⁰ Im September 1943 wurde Edwin T. einem Arbeitskommando im Lager Sosnowitz I zugeteilt, wo SS-Unterscharführer Czerwinski als Lagerführer fungierte.¹⁶¹ Im Winter 1943 und im Frühjahr des darauffolgenden Jahres wurde dann das gesamte Arbeitskommando in das Außenlager Lagischa überstellt.¹⁶² Im Mai oder Juni 1944 verlegte man ihn wiederum erst in das Stammlager und dann in das Lager Buna/Monowitz.¹⁶³ In Lagischa hatte Edwin T. »keine besondere Funktion«, ¹⁶⁴ wurde aber in Monowitz als »Vorarbeiter« (Kapo) eingesetzt.¹⁶⁵

¹⁵⁷ Mitteilung von Rudolf H. an die VVN-Dienststelle des Kreises Wanzleben v. 16.4.1951; ebenda, Bl. 203.

¹⁵⁸ Mitteilung des Regierungs-Präsidenten Magdeburg an Edwin T. v. 10.1.1938; ebenda, Bl. 196.

¹⁵⁹ Vgl. §§ 2, 5 (2) des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935.

¹⁶⁰ Mitteilung des Rates des Bezirkes Magdeburg, Abt. Gesundheits-, Sozialwesen – VdN – an die Kanzlei des Staatsrates der DDR, HA VI – Bevölkerungsfragen – v. 6.4.1962; BArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/1, Bl. 210.

¹⁶¹ Protokoll der Zeugenaussage Edwin T. vor dem KG Staßfurt im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem LG Frankfurt/M. gegen Schmidt u. a. v. 1.3.1974; ebenda, Bl. 182–184.

¹⁶² Andrea Rudorff: Sosnowitz I (Sosnowiec). In: Der Ort des Terrors, Bd. 5, S. 299 f.

¹⁶³ Protokoll der Zeugenaussage Edwin T. vor dem KG Staßfurt im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem LG Frankfurt/M. gegen Schmidt u. a. v. 1.3.1974; BArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/1, Bl. 184.

¹⁶⁴ Protokoll der Befragung des Zeugen Edwin T. in öffentlicher Verhandlung der Strafkammer des KG Staßfurt zur Erledigung des Rechtshilfeersuchens des LG Frankfurt/M. v. 18.11.1980; ebenda, Bl. 232–239, hier 236.

¹⁶⁵ Fragebogen des Sozialamtes der Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen, Landkreis Wanzleben, Dezernat für Sozialwesen, Abteilung »Opfer des Faschismus« v. 30.9.1945; ebenda, Bl. 192–195, hier 192. Aufgrund der schlechten Lesbarkeit des Dokuments sind diesem keine genaueren Angaben zu entnehmen.

Im Zuge der Evakuierung von Auschwitz gelangte Edwin T. Anfang Februar 1945 in das KZ Mittelbau.¹⁶⁶ Mitte April 1945 wurde er dann von amerikanischen Truppen im anhaltinischen Hinsdorf befreit.¹⁶⁷ Anschließend begab er sich zurück in seinen Heimat- und Geburtsort und nahm im Sommer 1945 sein bürgerliches Leben wieder auf. Schon im September 1945 beantragte er seine Anerkennung als »Opfer des Faschismus«.¹⁶⁸ 1951 wurde ihm als Folge einer Denunziation im Rahmen eines Nachbarschaftsstreits der Status als Verfolger des NS-Regimes wieder aberkannt. Edwin T. hatte in seinem Aufnahmebogen seine Mitgliedschaft im »Stahlhelm« und der SA verschwiegen. Außerdem war der Kreisprüfungsausschuss als zuständiges Gremium damals der Auffassung gewesen, »dass Edwin T. nicht in den Personenkreis der VdN gehört, da die Nürnberger Gesetze erst in Anwendung gezogen wurden, als feststand, dass er ein Verhältnis mit einer verh[eirateten] Frau hatte«.¹⁶⁹ Diese Begründung war nicht nur sachlich falsch, sondern erkannte indirekt die Rechtmäßigkeit der NS-Rassengesetzgebung an. Edwin T. protestierte über zwei Jahrzehnte hinweg mittels Eingaben an diverse Partei- und Staatsdienststellen gegen diese Entscheidung. Dies ging so weit, dass ihm ein Staatsanwalt indirekt mit Strafverfolgung wegen Verleumdung und Staatsverleumdung (§§ 138 und 220 StGB) drohte, sollte er sein Verhalten nicht ändern.¹⁷⁰

Die Haft in Auschwitz war für involvierte DDR-Instanzen unzweifelhaft. Aber mit dem unpolitischen Haftgrund (»Rassenschande«), seiner ungeklärten Stellung im Häftlingsgefüge sowie seinem renitenten und unangepassten Verhalten war Edwin T. kaum der »perfekte Zeuge«, wie ihn sich die DDR vor einem westdeutschen Gericht wünschte. Es ist nicht bekannt, welche Gründe letztendlich ausschlaggebend dafür waren, dass die Staatssicherheit ihre Genehmigung für den Zeugenaufttritt zurückzog. Fest steht aber, dass Staatsanwalt Wieland »mündlich« darüber informiert wurde, »daß weiterhin geführte Ermittlungen eine Reise des [Edwin T.] in die BRD ausschließen«.

Es wurde verabredet: »Gen[osse] Wieland wird dem StA beim Landgericht Frankfurt am Main mitteilen, daß der Reise des [Edwin T.] dauernde Hinde-

¹⁶⁶ Auskunft des ITS vom 2.5.2016 an den Verfasser.

¹⁶⁷ Bescheinigung (engl.) v. 15.5.1945; BArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/1, Bl. 200.

¹⁶⁸ Fragebogen der Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen, Sozialamt des Landkreises Wanzleben, Dezernat für Sozialwesen, Abteilung »Opfer des Faschismus« v. 30.9.1945; ebenda, Bl. 192–195, hier 192.

¹⁶⁹ Stellungnahme des Kreisprüfungsausschusses der Abt. VdN des Rates des Landkreises Wanzleben v. 24.5.1951; ebenda, Bl. 208.

¹⁷⁰ Protokollnotiz des Staatsanwalts des Bezirkes Magdeburg über die geführte Aussprache mit dem Bürger Edwin T. am 14.11.1972 in der Dienststelle der Bezirksstaatsanwaltschaft v. 14.11.1972; ebenda, Bl. 217 f.

rungsgründe entgegenstehen.«¹⁷¹ Tatsächlich fragte die Frankfurter Staatsanwaltschaft unter Bezugnahme auf diese Begründung daraufhin wenig später an, »ob die Vernehmung des Zeugen im Rechtshilfewege durch das für seinen Wohnsitz zuständige Gericht möglich ist und ob gegebenenfalls bei dieser Vernehmung Angehörigen der Schwurgerichtskammer, Vertretern der hiesigen Staatsanwaltschaft, den Verteidigern und den Angeklagten die Anwesenheit gestattet« würde.¹⁷²

Offensichtlich wenig erfreut über dieses Ansinnen und die Beharrlichkeit der Frankfurter Ermittler reichte der immer auch auf den Status der DDR-Justizorgane bedachte Wieland das Schreiben an Winkler weiter. In seinem Anschreiben fügte er hinzu: »In eine weitere Prüfung der Angelegenheit wird hier erst eingetreten, wenn bekannt ist, ob der Zeuge überhaupt gesundheitlich in der Lage wäre, erneut vernommen zu werden. Im übrigen ist der im Frankfurter RHE benannte Teilnehmerkreis ohnehin illusorisch.«¹⁷³ Winkler stimmte ihm darin zu.¹⁷⁴ Daraufhin entwarf Wieland ein Antwortschreiben, diesmal gleich an die vorgesetzte Stelle, den hessischen Generalstaatsanwalt. Hinter diesem Adressatenwechsel stand sicherlich der Wunsch, auf bilateraler Ebene als gleichrangiger Gesprächspartner wahrgenommen zu werden, um damit gleichzeitig auf juristischem Terrain eine De-facto-Anerkennung zu erreichen. Möglicherweise wollte man Druck auf das Gericht ausüben, wohl auch, um von der eigenen Unfähigkeit und Unwilligkeit abzulenken. Wieland schrieb: »Trotz eingehender Prüfung konnte ich weder Ihrem Ersuchen Anhaltspunkte entnehmen noch solche hier erschließen, die geeignet wären, eine aussagekräftigere Vernehmung des Zeugen [Edwin T.] als die bereits vorliegende [im Original handschriftlich hinzugefügt] zu ermöglichen. Von weiteren Veranlassungen ist daher Abstand genommen worden.«¹⁷⁵

Wie üblich wurde Winkler das Schreiben vor dessen Übersendung mit der »Bitte um Stellungnahme« vorgelegt.¹⁷⁶ Die Antwort der Frankfurter

¹⁷¹ Information und handschriftlicher Vermerk der HA IX/11 zum Vorgang 243-114-71 v. 4.4.1979; BArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/1, Bl. 56.

¹⁷² Schreiben des Leitenden OstA bei dem LG Frankfurt/M. an den GStA der DDR im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen Schmidt und Czerwinski v. 14.5.1979; ebenda, Bl. 58 f.

¹⁷³ Mitteilung der GStA der DDR an Winkler zum Akz. 243-114-71 v. 18.6.1979; ebenda, Bl. 57.

¹⁷⁴ Information der HA IX/11 zum Vorgang 243-114-71 v. 18.9.1979; ebenda, Bl. 60.

¹⁷⁵ Entwurf eines Schreibens der GStA der DDR an GStA Frankfurt/M., o. D. [Oktober 1979]; ebenda, Bl. 62.

¹⁷⁶ Anschreiben von StA Wieland an Winkler mit dessen Paraphe und Vermerk: »erl[edigt]« v. 3.10.1979; ebenda, Bl. 61.

Ermittlungsbehörde fiel dann aber wohl anders aus als gedacht. Ein Richter am Landgericht Frankfurt betonte, »dass Herr [Edwin T.] im Rahmen eines Beweisantrages als Zeuge im vorliegenden Verfahren benannt worden« sei:

Die Kammer hat beschlossen, dem Beweisantrag nachzukommen. Gemäß der hiesigen Strafprozeßordnung ist die Kammer gehalten, den Zeugen, wenn möglich in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine aussagekräftigere Bekundung des Zeugen zu erwarten ist, als sie sich aus der Vorvernehmung am 1.3.1974 durch den Richter der Deutschen Demokratischen Republik in Staßfurt ergibt.¹⁷⁷

Trotz aller Sachlichkeit war dies nur als Kurzbelehrung über strafverfahrensrechtliche Grundlagen zu verstehen. Da eine konkrete Antwort der DDR-Verantwortlichen seit einem Jahr ausstand, erneuerte der Verfasser die Frage, ob der Zeuge zur Vernehmung nach Frankfurt geladen oder andernfalls im Wege der Rechtshilfe in Anwesenheit eines Mitglieds der Schwurgerichtskammer, zweier Staatsanwälte und der vier Verteidiger durch das zuständige Gericht der DDR vernommen werden könne. Auch wollte er wissen, ob den Prozessbeteiligten gestattet sein würde, ihrerseits Fragen an den Zeugen zu stellen. Im Falle einer positiven Antwort, so der Richter weiter, würde noch ein offizielles Rechtshilfeersuchen übersandt werden.¹⁷⁸ Wieland ging darauf jedoch wiederum nicht ein, sondern unterbreitete diesmal dem hessischen Justizministerium in Wiesbaden ein Gegenangebot:

Obwohl ich [dem] Schreiben nicht zu entnehmen vermag, wozu der Zeuge [Edwin T.] erneut vernommen werden soll [...], bin ich bereit zu prüfen, ob die nochmalige Vernehmung dieses Zeugen im Wege der Rechtshilfe durch ein Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zu beantragen ist. Zu dieser Prüfung bin ich jedoch erst dann in der Lage, wenn mir ein detailliertes Rechtshilfeersuchen vorliegt.

Winkler, dem Wieland wiederum den Entwurf dieses Schreibens vorgelegt hatte, notierte darauf: »29.VII.80 mündliche Zusage gegeben.«¹⁷⁹ Aber dem MfS-Offizier und seinen Genossen ging es vorrangig darum, den DDR-Zeugen – und damit auch die eigene Reputation – vor unliebsamen Konsequenzen wegen seines Einsatzes als Kapo zu schützen und gleichzeitig den Prozess weiter hinauszuzögern. Dies geht klar aus einem handschriftlichen Vermerk

¹⁷⁷ Schreiben der 21. Strafkammer – Schwurgerichtskammer – des LG Frankfurt/M. an den GStA der DDR v. 8.5.1980; BArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/1, Bl. 64 f.

¹⁷⁸ Ebenda.

¹⁷⁹ Schreiben der GStA der DDR an das hessische Justizministerium in Wiesbaden v. 31.7.1980; ebenda, Bl. 258.

Winklers auf dem Entwurf hervor: »Durch diese Antwort haben wir etwas ›Luft‹ u[nd] danach, wenn RHE wirklich kommt, ist vorgesehen, mit [Edwin T.] zu sprechen, damit er event[uell] auf Aussageverweiger[ungs]-Recht pocht.«¹⁸⁰

Knapp einen Monat später ging das von Wieland angemahnte Rechtshilfeersuchen tatsächlich bei der Generalstaatsanwaltschaft der DDR ein. Darin wurde sowohl die Bitte geäußert, den Zeugen Edwin T. durch das zuständige Kreisgericht zu insgesamt 41 aufgelisteten Komplexen zu befragen als auch den westdeutschen Prozessbeteiligten die Teilnahme zu gestatten.¹⁸¹ Der Staatssicherheit wurde das auch bezüglich der Anklagepunkte sehr detaillierte Rechtshilfeersuchen wiederum zwei Monate später vorgelegt. Bemerkenswerterweise war es kein Mitarbeiter der Justiz, sondern der Vorgesetzte von Winkler, der Abteilungsleiter Oberst Lothar Stolze, welcher die Modalitäten für dessen Beantwortung festlegte. Dieser wies unter anderem an: »Der Zeuge [Edwin T.] ist dabei [darauf] aufmerksam zu machen, daß er sowohl zur Person wie auch zur Sache wahrheitsgemäße und objektive Angaben zu machen hat und ist darauf hinzuweisen, daß er auch die Fragen der Verteidigung, wie sie im Schreiben [...] formuliert sind, beantworten soll.«¹⁸²

Außerdem verfügte Stolze, von Horst Busse, dem bei der Generalstaatsanwaltschaft für NS-Verfahren zuständigen Staatsanwalt, sei zu veranlassen, dass »eine qualitativ einwandfreie richterliche Vernehmung durch das Kreisgericht Staßfurt erfolgt«. Das Protokoll der geplanten Zeugenvernehmung sollte anschließend »mit einem entsprechenden Schreiben des Generalstaatsanwaltes dem Landgericht Frankfurt am Main übersandt werden mit dem Hinweis, dass es unter den gegenwärtigen Beziehungen der DDR nicht erforderlich erscheint, westdeutsche Prozessbeteiligte an der Vernehmung teilnehmen zu lassen«.¹⁸³ Vor dem Hintergrund des NATO-Doppelbeschlusses, des sowjetischen Einmarsches in Afghanistan und der Streiks in Polen hatte sich das innerdeutsche Verhältnis verschlechtert, die DDR hatte einen »Abgrenzungskurs gegenüber der Bundesrepublik« eingeschlagen und erhob die Forderung nach »endgültiger und vorbehaltloser Anerkennung der DDR«.¹⁸⁴ Hier zeigte sich, dass der Rechtshilfeverkehr unter politischen

¹⁸⁰ Schreiben der GStA der DDR an Winkler betreffs Auschwitz-Nebenlager Lagischa und Golleschau v. 28.7.1980; ebenda, Bl. 66.

¹⁸¹ Anschreiben der 21. Strafkammer – Schwurgerichtskammer – des LG Frankfurt/M. an den GStA der DDR nebst Anlage: Ersuchen um Vernehmung des Zeugen [Edwin T.] an das KG Staßfurt v. 29.8.1980; ebenda, Bl. 68–76, 77 f.

¹⁸² Festlegungen des Leiters der HA IX/11 zum Schreiben des LG Frankfurt/M. v. 30.10.1980; BArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/1, Bl. 67.

¹⁸³ Ebenda.

¹⁸⁴ Vgl. Schroeder: Der SED-Staat, S. 250–253.

Vorbehalten erfolgte und intern daraus auch kein Hehl gemacht wurde. Abschließend erteilt Stolze den Befehl: »Genosse Winkler entsprechende Maßnahmen einleiten«. ¹⁸⁵

Im November 1980 wurde Edwin T. von einem Mitarbeiter der HA IX/11 zur Zeugenvernehmung abgeholt und bekundete dabei »seine Absicht, nach bestem Wissen an der Verfolgung in der BRD lebender SS-Schergen mitzuwirken«. ¹⁸⁶ Man befragte ihn entsprechend dem Fragenkatalog und Edwin T. sagte unter anderem aus, damals im Lager Lagischa sehr deprimiert gewesen zu sein und sich daher kaum umgesehen zu haben. Täglich seien erschöpfte und kranke Kameraden in das Krematorium Birkenau gebracht worden. Auch seien Tötungen keine besonderen Vorfälle gewesen, sondern hätten vielmehr auf der Tagesordnung gestanden. Seiner Auffassung nach sei das Lager Lagischa ein »Vernichtungslager« gewesen, wo die Ernährung »sehr schlecht« und das Arbeitspensum »sehr hoch« gewesen sei. ¹⁸⁷ Zwei Tage danach erhielt Winkler vom stellvertretenden Abteilungsleiter, Oberstleutnant Horst Bauer, die Mitteilung, dass gegen die Übersendung des Vernehmungsprotokolls an das Landgericht Frankfurt am Main »keine Einwände« bestünden. ¹⁸⁸

Anfang des Jahres 1981 stellte das Frankfurter Gericht das Verfahren gegen Czerwinski aufgrund einer akuten Herzerkrankung und daraus resultierender »mangelnder Verhandlungsfähigkeit« vorläufig ein. ¹⁸⁹ Letztendlich wurde jedoch auch Czerwinski, »nach jahrelang verschlepptem Verfahren«, wie das SED-Zentralorgan »Neues Deutschland« urteilte, im Mai 1989 wegen Mordes zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. ¹⁹⁰ Der Mitangeklagte Josef Schmidt wurde hingegen bereits im März 1981 aufgrund seines jugendlichen Alters zur Tatzeit unter Anrechnung der in Polen verbüßten Haftzeit zu acht Jahren Jugendstrafe verurteilt. Die SED-Propaganda brandmarkte dieses Urteil als »Skandal« und symptomatisch für die generell von »Verschleppungstaktik, milden Urteilen und Justiztricks« gekennzeichneten Auschwitz-Prozesse in der Bundesrepublik. ¹⁹¹

¹⁸⁵ Festlegungen des Leiters der HA IX/11 zum Schreiben des LG Frankfurt/M. v. 30.10.1980; BAArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/1, Bl. 67.

¹⁸⁶ Vermerk der HA IX/11 v. 19.11.1980; ebenda, Bl. 240.

¹⁸⁷ Protokoll der Befragung des Zeugen Edwin T. in öffentlicher Verhandlung der Strafkammer des KG Staßfurt zur Erledigung des Rechtshilfeersuchens des LG Frankfurt/M. v. 18.11.1980; ebenda, Bl. 236. Zum Lager selbst siehe Rudorff: Lagischa, Bd. 5, S. 267–270.

¹⁸⁸ Vermerk d. HA IX/11 v. 20.11.1980; BAArch, MfS, HA IX/11, RHE West 633/1, Bl. 241.

¹⁸⁹ ADN: BRD: Verfahren gegen SS-Verbrecher eingestellt. In: ND v. 23.1.1981, S. 5.

¹⁹⁰ Lebenslange Haftstrafe für KZ-Kommandanten. In: ND v. 27./28.5.1989, S. 5.

¹⁹¹ ADN: BRD: SS-Henker fanden wohlgesonnenen Richter. Verfahren in Frankfurt (Main) endet mit neuem Skandal. In: ND v. 2.3.1981, S. 6.

5.6 »Die Beantragung eines Haftbefehls gegen Mengele, Josef wird nicht für opportun gehalten«

Der folgende Fall zeigt, dass sich die Verweigerungshaltung von DDR-Justiz und MfS nicht nur auf den Rechtshilfeverkehr beschränkte, sondern auch dann bestand, wenn es darum ging, einen eigenen Beitrag zur Fahndung und Beweismittelbeschaffung zu leisten, sofern der Tatverdächtige nach Kriegsende in Südamerika untergetaucht war. Einer der prominentesten unter diesen »Justizflüchtigen«¹⁹² war Josef Mengele, der »Hüter der Rassenreinheit und Alchemist des neuen Menschen«.¹⁹³

Der promovierte Anthropologe und Arzt hatte sich im Juli 1940 freiwillig zur Waffen-SS gemeldet.¹⁹⁴ Laut einer vom MfS verwahrten zeitgenössischen Personalakte war Mengele offiziell von Mitte Juli bis August 1940 dem »Sanitäts-Ersatz-Bataillon« der SS-Verfügungstruppen (Waffen-SS) in Prag zugeteilt.¹⁹⁵ Doch schon am 29. Juli 1940 wurde er zur Einwandererzentralstelle (EWZ) Nordost in Posen im damaligen Reichsgau Wartheland abkommandiert.¹⁹⁶ Als Arzt und SS-Untersturmführer nahm Mengele in der »Gesundheitsstelle« der EWZ im Rahmen eines »Selektionsverfahrens« erbbiologische Begutachtungen und Gesundheitsprüfungen von baltendeutschen Umsiedlern vor.¹⁹⁷ Mit Datum vom 1. November 1940 wurde Mengele erneut abkomman-

¹⁹² So die Bezeichnung dieses Personenkreises in Daniel Stahl: *Nazi-Jagd. Südamerikas Diktaturen und die Ahndung von NS-Verbrechen*. Göttingen 2013.

¹⁹³ Oliver Guez: *Das Verschwinden des Josef Mengele*. Berlin 2018, S. 17. Das Zitat der Kapitelüberschrift aus einer Notiz vom Oberstleutnant Horst Winkler aus der HA IX/11 über ein Gespräch mit den Staatsanwälten Foth und Wieland, siehe unten.

¹⁹⁴ Ausführlicher zur Biografie Mengeles und seiner akademischen Laufbahn siehe Zdenek Zofka: *Der KZ-Arzt Josef Mengele. Zur Typologie eines NS-Verbrechers*. In: VfZ 34(1986)2, S. 245–267; Ulrich Völklein: *Josef Mengele. Der Arzt von Auschwitz*. Göttingen 1999; Sven Keller: *Günzburg und der Fall Mengele. Die Heimatstadt und die Jagd nach dem NS-Verbrecher*. München 2003. Zur Meldung bei der Waffen-SS vgl. Keller: *Günzburg und der Fall Mengele*, S. 19.

¹⁹⁵ Personal-Nachweis für Führer der Waffen-SS, Dienstlaufbahn; BArch, MfS, HA IX/11, RHE 36/84, Bd. 2, Bl. 41.

¹⁹⁶ Ebenda.

¹⁹⁷ Keller: *Günzburg und der Fall Mengele*, S. 19; Andreas Strippel: *NS-Volkstumspolitik und die Neuordnung Europas. Rassenpolitische Selektion der Einwandererzentralstelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD 1939–1945*. Paderborn u. a. 2011, S. 104–118; Maria Fiebrandt: *Auslese für die Siedlergesellschaft. Die Einbeziehung Volksdeutscher in die NS-Erbgesundheitspolitik im Kontext der Umsiedlungen 1939–1945*. Göttingen 2014, S. 470–495.



Abb. 31: Josef Mengele in Uniform eines SS-Untersturmführers [der Waffen-SS], [21.4.]1941

diert,¹⁹⁸ diesmal zum Sippenamt des SS-Rasse- und Siedlungshauptamtes (RuSHA).¹⁹⁹ Innerhalb der Gesundheitsstelle wurde Mengele nun als »Eignungsprüfer« eingesetzt. Als solchem oblag es ihm, mittels rasseanthropologischer Auslesekriterien der SS den »Rassewert« der Umsiedler hinsichtlich ihrer künftigen Verwendung oder Aufnahme in die Waffen-SS zu bestimmen.²⁰⁰ Am 15. Dezember 1940 wurde Mengele als »Hilfsarzt« zum SS-Pionierbataillon 5, einer damals noch im Aufbau befindlichen Einheit der SS-Division »Wiking« (später SS-Panzer-Grenadier-Division »Wiking« bzw. 5. SS-Panzer-Division) abkommandiert.²⁰¹ Sein Dienstantritt bei dem in Dresden stationierten Bataillon erfolgte am 7. Januar 1941. Offenkundig nahm sich Mengele seiner neuen Aufgabe mit Eifer an, denn ein Vorgesetzter bescheinigte ihm genau einen Monat später: »Vom 1. Tage an

bemühte er sich mit vollem Einsatz seiner Person an der gesundheitlichen Versorgung des SS-Pi[onier]-B[a]t[ail]l[ons] 5 an der Seite des Truppenarztes mitzuarbeiten. Bei der Fülle der [...] an den Arzt herantretenden Aufgaben konnte sich M[engele] gute Kenntnisse für den truppenärztlichen Dienst erwerben.«²⁰²

Darüber hinaus nutzte Mengele den Fuhrpark des Pionierbataillons, um den Führerschein zu erwerben – im April zunächst für Kraftfahrzeuge, im Mai 1941 auch für Motorräder.²⁰³ Bisher war unklar, ab wann Mengele

¹⁹⁸ Personal-Nachweis für Führer der Waffen-SS, Dienstlaufbahn; BArch, MfS, HA IX/11, RHE 36/84, Bd. 2, Bl. 41.

¹⁹⁹ Isabel Heinemann: »Rasse, Siedlung, deutsches Blut«. Das Rasse- & Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas. Göttingen 2003, S. 24–28, 232–250 u. 626.

²⁰⁰ Strippel: NS-Volkstumspolitik, S. 111.

²⁰¹ Personal-Nachweis für Führer der Waffen-SS, Dienstlaufbahn; BArch, MfS, HA IX/11, RHE 36/84, Bd. 2, Bl. 41.

²⁰² Personal-Nachweis für Führer der Waffen-SS, Beurteilungsnotizen des SS-Pionier-Bataillons 5 über den SS-Untersturmführer Josef Mengele v. 7.2.1941; ebenda, Bl. 51.

²⁰³ Personal-Nachweis für Führer der Waffen-SS, SS-Pionier-Bataillon 5, Prüfungsergebnis Nr. 726 v. 26.4.1941; Prüfungsergebnis Nr. 729 v. 6.5.1941; ebenda, Bl. 49 f.

an der Ostfront zum Einsatz kam.²⁰⁴ Aufgrund der geschilderten Laufbahn kann nun als sicher gelten, dass er ab dem 22. Juni 1941 am Feldzug gegen die Sowjetunion teilgenommen hat. Während seines Fronteinsatzes wurde Mengele im Januar 1942 zum SS-Obersturmführer befördert und mit dem Eisernen Kreuz I. und II. Klasse ausgezeichnet.²⁰⁵ Als Bataillonsarzt hat Mengele den von heftigen Kämpfen²⁰⁶ begleiteten Vormarsch seiner Einheit bis zum Fluss Terek im Kaukasus bis etwa Ende 1942 begleitet.²⁰⁷ Möglicherweise wurde er in diesem Zeitraum am Kopf verwundet²⁰⁸ und musste deshalb im Januar 1943 nach Berlin ausgeflogen werden.²⁰⁹ Hier wurde er dem SS-Infanterie-Ersatzbataillon »Ost« zugeteilt.²¹⁰ Nebenher arbeitete Mengele für seinen Förderer und Mentor Professor Otmar Freiherr von Verschuer, seit 1942 Leiter des Kaiser-Wilhelm-Instituts (KWI) für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik in Berlin-Dahlem.²¹¹

Ohne Zusammenhang mit dem Institut hatte Himmler am 16. Dezember 1942 die Deportation »zigeunerischer Personen« in Konzentrationslager befohlen.²¹² Die praktische Umsetzung war durch ein Rundschreiben des RSHA geregelt worden, wonach eine »Einweisung [...] familienweise in das Konzentrationslager (Zigeunerlager) Auschwitz« zu erfolgen hatte.²¹³ Indirekt

²⁰⁴ Keller: Günzburg und der Fall Mengele, S. 20 f.

²⁰⁵ Völklein: Mengele, S. 90.

²⁰⁶ Jean Mabire: Die SS-Panzer-Division »Wiking«. Germanische Freiwillige im Kampf für Europa. Preußisch Oldendorf 1983, S. 16–21.

²⁰⁷ Keller: Günzburg und der Fall Mengele, S. 23 f.

²⁰⁸ Helena Kubica: Dr. Mengele und seine Verbrechen im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau. In: HvA 20(1997), S. 369–455, hier 432.

²⁰⁹ Hans-Walter Schmuhl: Grenzüberschreitungen. Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik 1927–1945. Göttingen 2005, S. 474.

²¹⁰ SS-Führerkarteikarte Josef Mengele; BArch, BDC, SSO Mengele.

²¹¹ Schmuhl: Grenzüberschreitungen, S. 474; Sheila Faith Weiss: Humangenetik und Politik als wechselseitige Ressourcen. Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik im »Dritten Reich«. Berlin 2004, S. 39.

²¹² Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische »Lösung der Zigeunerfrage«. Hamburg 1996, S. 297–304; ders.: Die Entscheidung für ein Zigeunerlager in Auschwitz-Birkenau. In: ders. (Hg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts. Stuttgart 2007, S. 392–424.

²¹³ Schnellbrief des RSHA an die Leiter der Kriminalpolizeistellen v. 29.1.1943. Faksimile in der Materialsammlung der Stiftung Niedersächsischer Gedenkstätten. Das Rundschreiben ist als Faksimile zu finden unter <https://geschichte->

waren hiermit auch die Weichen für Mengeles spätere Laufbahn gestellt worden. Der kurz zuvor zum SS-Hauptsturmführer beförderte Mengele wurde per Befehl vom 24. Mai 1943 zu der für »Sanitätswesen und Lagerhygiene« verantwortlichen Amtsgruppe D III des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamts versetzt und gleichzeitig nach Auschwitz in Marsch gesetzt.²¹⁴ Horst Fischer, der Mengele schon aus der gemeinsamen Zeit bei der SS-Division »Wiking« kannte, sagte aus, dass dessen Versetzung »jedenfalls unmittelbar mit der Zwangsverschleppung der Zigeuner nach Auschwitz im Zusammenhang« gestanden habe.²¹⁵ Am 30. Mai 1943 trat Mengele seinen Dienst an und wurde durch den Standortarzt der SS-Garnison Auschwitz Eduard Wirths als Leitender Lagerarzt des »Zigeunerfamilienlagers« (im Abschnitt B II e des Lagers) in Birkenau eingesetzt.²¹⁶

Der Lagerbereich, für den Mengele verantwortlich war, existierte nur 16 Monate. In diesem Zeitraum starben fast 90 Prozent der Sinti und Roma an Hunger, Seuchen oder den Gewalttaten der SS.²¹⁷ Tatsächlich waren die etwa 30 SS-Lagerärzte im Lagerkomplex Auschwitz nur formal zuständig für die Organisation und Überwachung der medizinischen Betreuung und Versorgung der Häftlinge.²¹⁸ In der Praxis blieb die Behandlung und Krankenpflege unter primitivsten Bedingungen, zum Beispiel im Krankenbau des Zigeunerlagers, allein den Ärzten unter den Häftlingen und deren Helfern überlassen.²¹⁹

[bewusst-sein.de/wp-content/uploads/2017/02/SNG_014_RZ_Zusatz16-2017-02-23.pdf](https://www.bewusst-sein.de/wp-content/uploads/2017/02/SNG_014_RZ_Zusatz16-2017-02-23.pdf) (letzter Zugriff: 5.9.2024).

²¹⁴ Der Versetzungsbefehl ist in Faksimile abgedruckt in: Kubica: Dr. Mengele und seine Verbrechen, S. 377.

²¹⁵ Horst Fischer: Eidesstattliche Versicherung v. 16.5.1966; BArch, MfS, HA IX/11; ZUV 84, Bd. 2, Teil 1, Bl. 113–120, hier 114.

²¹⁶ Ausführlicher zu den Bedingungen im »Zigeunerlager« siehe Zimmermann: Rassenutopie und Genozid, S. 293–338; Waclaw Długoborski (Hg.): Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau 1943/44. Vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Naziherrschaft. Oświęcim 1998; Martin Luchterhandt: Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der »Zigeuner«. Lübeck 2000; Guenter Lewy: »Rückkehr nicht erwünscht«. Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reich. München, Berlin 2001. Zum Einsatz Mengeles vgl. Kubica: Dr. Mengele und seine Verbrechen, S. 376 u. 415.

²¹⁷ Romani Rose: Die Dimension des Völkermordes an Sinti und Roma. In: Waclaw Długoborski (Hg.): Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau 1943/44. Vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Naziherrschaft. Oświęcim 1998, S. 9–15, hier 9.

²¹⁸ Lasik: Die Organisationsstruktur des KL Auschwitz, S. 289–293.

²¹⁹ Tadeusz Szymański, Danuta Szymańska, Tadeusz Śnieszko: Das »Spital« im

Selbst der vormalige stellvertretende Standortarzt Fischer vertrat die Auffassung, »daß die Tätigkeit der SS-Ärzte im Lager Birkenau in keiner Weise auf eine Betreuung der Häftlinge hinauslief und sie sich mit berufsfremden Aufgaben befaßten«. ²²⁰ Auch Mengele, der sich wohl mehr als Wissenschaftler verstand und kaum über klinische Praxis verfügte, war nur selten mit lebenserhaltenden Maßnahmen beschäftigt. ²²¹ Im Gegenteil, im Lager waren Mengele und seine Kollegen »dafür verantwortlich, den reibungslosen Ablauf des medizinischen Genozids zu sichern«. ²²²

Zum Alltagsgeschäft aller SS-Ärzte gehörte beispielsweise die Selektion der ankommenden Transporte. Der als »arbeitswütig« ²²³ geltende Mengele, soll an mindestens 74 derartigen Einsätzen teilgenommen haben. ²²⁴ Darüber hinaus soll er permanent innerhalb des Lagers selektiert haben, um hierdurch Platz für arbeitsfähige Häftlinge zu schaffen. ²²⁵ Außerdem gehörte er zu jenen SS-Ärzten, die zum Beispiel im Rahmen der Ermordung der ungarischen Juden am häufigsten den Vergasungsvorgang befiehlt und beaufsichtigt hatten. ²²⁶

Ab November 1943 fungierte er als I. Lagerarzt, der nun seinerseits die Arbeit der anderen Ärzte in den jeweiligen Abschnitten von Birkenau koordinierte. ²²⁷ Eine weitere wichtige Aufgabe der Lagerärzte bestand darin, die immer wieder ausbrechenden Seuchen im Lager zu bekämpfen. Gemäß der originären Bestimmung von Auschwitz soll Mengele zum Beispiel sämtli-

Zigeuner-Familienlager in Auschwitz-Birkenau. In: Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.): Die Auschwitz-Hefte, Texte der polnischen Zeitschrift »Przegląd lekarski« über historische, psychische und medizinische Aspekte des Lebens und Sterbens in Auschwitz. Hamburg 1995, S. 199–207.

²²⁰ Horst Fischer: Eidesstattliche Versicherung v. 16.5.1966; BArch, MfS, HA IX/11; ZUV 84, Bd. 2, Teil 1, Bl. 118.

²²¹ Zofka: Der KZ-Arzt Josef Mengele, S. 256.

²²² Robert Jay Lifton: Ärzte im Dritten Reich. Stuttgart 1988, S. 174.

²²³ Langbein: Menschen in Auschwitz, S. 496.

²²⁴ Landgericht Frankfurt/M., Haftbefehl gegen Josef Mengele wegen des Verdachts, aus Mordlust und sonst aus niederen Beweggründen, heimtückisch, grausam und mit gemeingefährlichen Mitteln Menschen getötet, dies versucht und zur Tötung von Menschen angestiftet und Beihilfe geleistet zu haben v. 19.1.1981; HHStAW, 461/37976/69, Bl. 1–40, hier 5–15 (Originalseitenzählung).

²²⁵ Ebenda, Bl. 15 f.

²²⁶ Franciszek Piper: Die Vernichtungsmethoden. In: Waław Długoborski, ders. (Hg.): Auschwitz 1940–1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz, Bd. III. Oświęcim 1999, S. 71–244, hier 199, 202 u. 212.

²²⁷ Horst Fischer: Eidesstattliche Versicherung v. 16.5.1966; BArch, MfS, HA IX/11, ZUV 84, Bd. 2, Teil 1, Bl. 115.

che an Flecktyphus erkrankte jüdische Frauen eines Krankenblocks in die Gaskammern geschickt haben, um deren Unterkunft anschließend für nicht infizierte Häftlinge zu nutzen.²²⁸ Diese und weitere menschenverachtende Maßnahmen machten Mengele zum »Spezialisten für Seuchenbekämpfung« und brachten ihm das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern ein.²²⁹ Über die Fälle »planmäßiger Massenvernichtung« hinaus soll Mengele »aus eigenem Antrieb Deportierte und Lagerinsassen getötet haben, indem er sich aus Freude am Töten ihnen gegenüber zum Herr über Leben und Tod aufschwang«.²³⁰ Sein Arzt-Kollege Fischer, der nach eigenen Angaben ein gutes und kameradschaftliches Verhältnis zu Mengele unterhalten hatte, sagte zu dessen Motivation aus:

Er war von uns allen am stärksten von der Notwendigkeit der Vernichtung der jüdischen Menschen überzeugt. Das kam besonders bei der Frage zum Ausdruck, warum auch die Juden aus Galizien vergast wurden, obwohl sie doch in keiner Weise zum Beispiel an einer »Kriegsschuld« oder einer »Verschwörung des Weltjudentums« beteiligt sein könnten. Mengele meinte, daß gerade aus diesen jüdischen Bürgern sich das »westliche und degenerierte Judentum« biologisch immer wieder erneuere und diese Menschen deshalb ebenfalls unter die Endlösung fallen müssten. Mengele vertrat seine Ansichten fanatisch.²³¹

Wie Eduard Wirths und weitere SS-Ärzte²³² nutzte auch Mengele die sich ihm in Auschwitz bietende Gelegenheit, ohne jegliche Einschränkungen über Zigtausende von potenziellen Probanden für eigene Forschungsprojekte verfügen zu können. Dazu gehörten »folterähnliche« und oft tödlich verlaufende medizinische Experimente.²³³ Anfänglich konzentrierte Mengele sein außerdienstliches Interesse auf die Erforschung von *Noma facies* (Wasserkrebs), eine Erkrankung die vorrangig bei Kindern im Zigeunerlager auftrat. Etliche von ihnen wurden auf Anweisung Mengeles umgebracht und einzelne

²²⁸ Ella Lingens: Gefangene der Angst. Ein Leben im Zeichen des Widerstandes. Wien, Frankfurt/M. 2003, S. 155.

²²⁹ Keller: Günzburg und der Fall Mengele, S. 33.

²³⁰ Haftbefehl des Landgerichts Frankfurt/M. gegen Josef Mengele, HHStAW, 461/37976/69, Bl. 33.

²³¹ Horst Fischer: Eidesstattliche Versicherung v. 16.5.1966; BArch, MfS, HA IX/11, ZUV 84, Bd. 2, Teil 1, Bl. 115.

²³² Konrad Beischl: Dr. med. Eduard Wirths und seine Tätigkeit als SS-Standortarzt im KL Auschwitz. Würzburg 2005, S. 118–146; Friedrich Karl Kaul: Ärzte in Auschwitz. Berlin 1968; Lifton: Ärzte im Dritten Reich; Ernst Klee: Auschwitz, die NS-Medizin und ihre Opfer. Frankfurt/M. 1997.

²³³ Karola Fings: Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit. 2., aktual. Aufl., München 2019, S. 78.

Organe und sogar ganze Kinderköpfe für die Medizinische Akademie der SS präpariert.²³⁴ Das Hauptinteresse Mengeles galt jedoch der Zwillingsforschung, für die er persönlich geeignete Kinderpaare aus dem Strom der im Lager ankommenden Deportierten auswählte oder durch Untergebene wie Anhalt aussondern ließ.²³⁵ Darüber hinaus beschäftigte sich Mengele mit Wachstumsanomalien (Zwergwuchs)²³⁶ und körperlichen Fehlbildungen.²³⁷ Hinzu kamen weitere Forschungsfelder, wie zum Beispiel seine Experimente an Kindern zur »Veränderung der Irisfarbe«.²³⁸

Zusätzlich erledigte Mengele, der in Auschwitz ein eigenes »Forschungsimperium« aufgebaut hatte²³⁹, »Parallel- oder Zubringerarbeiten für laufende Projekte des KWI«, ²⁴⁰ Hierzu zählten die Beschaffung von Humanpräparaten wie Blutproben von Menschen »verschiedenster rassischer Zugehörigkeit« und Organe oder ganzer Skelette der von ihm teilweise eigenhändig ermordeten Opfer.²⁴¹ Erst der Vormarsch der Roten Armee beendete im Januar 1945 sein mörderisches Tun. Nachdem er eigenhändig mitgeholfen hatte, die Krematorien von Auschwitz zu sprengen, begab sich Mengele auf die Flucht.²⁴² Auf Betreiben der polnischen Exilregierung wurde schon seit April 1945 mittels CROWCASS nach ihm gefahndet.²⁴³

In der Nachkriegszeit versteckte Mengele sich anfänglich in den Wäldern seiner Heimatstadt, um sich dann in Oberbayern als Knecht auf einem abgelegenen Bauernhof zu verdingen.²⁴⁴ Im Frühjahr 1949 setzte er sich nach

²³⁴ Kubica: Dr. Mengele und seine Verbrechen, S. 378 f.

²³⁵ Benoit Massin: Mengele, die Zwillingsforschung und die »Auschwitz-Dahlem-Connection«. In: Carola Sachse (Hg.): Die Verbindung nach Auschwitz. Biowissenschaften und Menschenversuche an Kaiser-Wilhelm-Instituten. Göttingen 2003, S. 201–254, hier 236–240.

²³⁶ Yehuda Koren, Eilat Negev: Im Herzen waren wir Riesen. Die Überlebensgeschichte einer Liliputanerfamilie. Berlin 2004.

²³⁷ Kubica: Dr. Mengele und seine Verbrechen, S. 408.

²³⁸ Massin: Mengele, die Zwillingsforschung, S. 247.

²³⁹ Schmuhl: Grenzüberschreitungen, S. 477.

²⁴⁰ Benno Müller-Hill: Tödliche Wissenschaft. Die Aussonderung von Juden, Zigeunern und Geisteskranken 1933–1945. Berlin 1989, S. 73.

²⁴¹ Achim Trunk: Zweihundert Blutproben aus Auschwitz. Ein Forschungsvorhaben zwischen Anthropologie und Biochemie (1943–1945). Berlin 2003, S. 8 u. 62.

²⁴² Lifton: Ärzte im Dritten Reich, S. 374; Horst Fischer: Eidesstattliche Versicherung v. 16.5.1966; BArch, MfS, HA IX/11, ZUV 84, Bd. 2, Teil 1, Bl. 119.

²⁴³ Mitteilung der Hauptkommission zur Untersuchung der Hitlerverbrechen in Polen an die GStA der DDR v. 8.8.1985; BArch, DP 3/2245, Bl. 36.

²⁴⁴ Keller: Günzburg und der Fall Mengele, S. 46–49.

Argentinien ab.²⁴⁵ Fast genau ein Jahr später siedelte er nach Paraguay über und nahm die Staatsbürgerschaft des diktatorisch regierten lateinamerikanischen Landes an.²⁴⁶ Aus rechtlichen Gründen war seine Auslieferung an Deutschland damit ausgeschlossen.²⁴⁷ Die letzte Station seiner Flucht war Brasilien, wo er sich im Oktober 1960 aus Angst vor einer Entführung durch den israelischen Geheimdienst niederließ.²⁴⁸

Andere Autoren haben sich mit den Aktivitäten der zuständigen Staatsanwaltschaft des Landgerichts Frankfurt am Main im Rahmen eines gegen Mengele angestregten Ermittlungsverfahrens (Akz. 4 Js 340/68) befasst.²⁴⁹ Daher soll an dieser Stelle eine Überblicksdarstellung genügen. Nach (west-)deutschem Strafprozessrecht musste (und muss) die Hauptverhandlung bei Tatvorwürfen wie Mord grundsätzlich in Anwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden.²⁵⁰ Das in 295 Aktenbänden dokumentierte Handeln der westdeutschen Justiz (und weiterer Polizei- und Regierungsstellen)²⁵¹ konzentrierte sich deshalb, meist in transnationaler Kooperation, auf die Fahndung nach Mengele bzw. nach dessen Aufenthaltsort, wobei Auslieferungssuchen an vermeintliche Gastländer stets vergeblich blieben und sich zudem als den bilateralen Beziehungen abträglich erwiesen.²⁵²

Auf Veranlassung von Fritz Bauer hin wurden sogar Belohnungen für Hinweise, die zur Ergreifung Mengeles führen würden, ausgelobt.²⁵³ Zuletzt betrug die Belohnung eine Million Deutsche Mark, die höchste Kopfprämie in der Justizgeschichte der Bundesrepublik.²⁵⁴ Allein die Übersicht über die Vielzahl der Fahndungsmaßnahmen zwischen 1959 und 1984 ist 17 Seiten lang.²⁵⁵ Hinzu kam die sich über 30 Jahre hinziehende weltweite Suche nach

²⁴⁵ Gerald L. Posner, John Ware: Mengele. Die Jagd auf den Todesengel. Berlin, Weimar 1993, S. 114–122.

²⁴⁶ Ebenda, S. 167.

²⁴⁷ Stahl: Nazi-Jagd, S. 156.

²⁴⁸ Posner: Ware: Die Jagd, S. 197.

²⁴⁹ Ebenda; Stahl: Nazi-Jagd; Völklein: Mengele.

²⁵⁰ <http://www.rechtslexikon.net/d/abwesenheit-des-angeklagten/abwesenheit-des-angeklagten.htm> (letzter Zugriff: 4.9.2024).

²⁵¹ HHStAW, Ermittlungsverfahren gegen Josef Mengele, Abt. 461, Nr. 37976/1-295.

²⁵² Stahl: Nazi-Jagd, S. 158–166.

²⁵³ Aktenvermerk des OStA bei dem LG Frankfurt/M. über ein Gespräch mit dem hessischen GStA, Fritz Bauer v. 18.2.1961; HHStAW, 461/37976/61, o. Pag.

²⁵⁴ Information des Hessischen Ministers für Justiz v. 31.1.1985; ebenda, o. Pag.

²⁵⁵ LG Frankfurt/M., Akz. 50/4 Js 340/68, Tabellarische Zusammenstellung der Fahndungsmaßnahmen nach Josef Mengele von 1959 bis 1984 durch die Gerichte und Behörden der Bundesrepublik Deutschland, o. D.; HHStAW, 461/37976/68, Bl. 1–17 (Originalzählung).

Beweisen und Zeugen, welche die Grundlage für einen Prozess im Fall seiner Ergreifung bilden sollten und einen Haftbefehl begründeten.²⁵⁶ Bekanntlich kam es aber nie zu einer Hauptverhandlung, in der die gegen Mengele erhobenen Vorwürfe gerichtsmanifest geklärt werden konnten. Ebenso ist bisher unklar, ob die wirtschaftsstarke Bundesrepublik tatsächlich alle ihre (legalen) Mittel und Möglichkeiten ausgeschöpft hatte, um Mengele einer Bestrafung zuzuführen. Fest steht aber, dass die Aktivitäten der Bundesrepublik stets von einer aufmerksamen (nationalen und internationalen) Presse und einer interessierten Öffentlichkeit begleitet wurden.²⁵⁷ Nicht zu unterschätzen sind auch die Auswirkungen auf die bundesdeutsche Politik, die sich aus den Aktivitäten von weltweit agierenden Nichtregierungsorganisationen ergaben, die ihrerseits die Bestrafung Mengeles anmahnten.²⁵⁸ Hierzu zählten die Vereinigung »C.A.N.D.L.E.S.«²⁵⁹, das Simon-Wiesenthal-Zentrum (Los Angeles)²⁶⁰ sowie das »Institute of Documentation in Israel for the Investigation of Nazi War Crimes« (Dokumentationszentrum für die Untersuchung von Nazi-Kriegsverbrechen in Israel) unter der Leitung von Tuviah Friedman in Haifa. Von dieser Institution wird weiter unten noch die Rede sein.²⁶¹

In der DDR war das Interesse an Mengele und dessen Strafverfolgung von Zurückhaltung geprägt. Hier war Mengele nur ein weiterer NS-Täter, für den man sich nicht zuständig sah, sondern eher Polen und vor allem die Bundesrepublik für verantwortlich hielt. Deutlich wird das an der Berichtserstattung der DDR-Presse, die sich zwar an den Spekulationen über seinen Aufenthaltsort beteiligte, ansonsten aber in der Rolle des neutralen Berichterstatters die alleinige Verantwortung Westdeutschlands suggerierte.²⁶² Als

²⁵⁶ Anschreiben der StA bei dem LG Frankfurt/M. an den Polizeipräsidenten Frankfurt/M., Kriminalabteilung – Fahndung – mit Mitteilung über Aufhebung der bisherigen Haftbefehle v. 25.2.1959 und 5.6.1959 sowie Haftbefehl des LG Frankfurt/M. gegen Josef Mengele v. 19.1.1981; HHStAW, 461/37976/69, Bl. 1–40.

²⁵⁷ Stahl: Nazi-Jagd, S. 160 ff.

²⁵⁸ Keller: Günzburg und der Fall Mengele, S. 160.

²⁵⁹ Die Abkürzung steht für »Children of Auschwitz Nazi Deadly Lab Experiments Survivors«. Vgl. Kor, Rojany-Buccieri: Ich habe den Todesengel überlebt.

²⁶⁰ Efraim Zuroff: Beruf: Nazijäger. Die Suche mit dem langen Atem: Die Jagd nach den Tätern des Völkermords. Freiburg 1996.

²⁶¹ Schreiben des Hessischen Ministers des Innern an den Hessischen Minister der Justiz v. 30.1.1985 bezüglich der Befürwortung der Erhöhung der Auslobung vor dem Hintergrund verschiedener internationaler Gedenkveranstaltungen anlässlich des 40. Jahrestages der deutschen Kapitulation sowie geplanter Veranstaltungen von Überlebenden; HHStAW, 461/37976/8, Bl. 1 f. (Originalseitenzählung).

²⁶² ADN: Gesuchter KZ-Arzt in Eldorado gesehen. In: Junge Welt v. 6.10.1965;

seine Ergreifung und damit die Ahndung seiner Verbrechen hier unterblieb, nutzte man den Fall in der Propaganda wiederum als Nachweis für den angeblich nachsichtigen Umgang mit derartigen Tätern.²⁶³ In der Fachliteratur wird als Argument für die Untätigkeit der DDR angeführt, dass es keine diplomatischen Beziehungen zu jenen lateinamerikanischen Staaten gab, die als Unterkunftslander für Mengele infrage kamen.²⁶⁴ Dies ist durchaus zutreffend, zum Beispiel haben Argentinien und Brasilien die DDR erst 1973 anerkannt.²⁶⁵ Ausschlaggebend für das Desinteresse waren jedoch vorrangig außen- und sicherheitspolitische Erwägungen. Bis zum Frühjahr 1972 hatte die DDR-Generalstaatsanwaltschaft weder eigene Ermittlungen ange-regt, noch Rechtshilfe im Fall Mengele geleistet.²⁶⁶ Dies schien sich erst zu ändern, als die Frankfurter Staatsanwaltschaft darum bat, den in der DDR lebenden Opferzeugen Felix Amann (1902–1983) einer eidlichen Befragung zu unterziehen.²⁶⁷ Auch diesmal war die Abteilung V »Internationale Verbindungen« der Generalstaatsanwaltschaft unter Leitung von Staatsanwalt Carlos Foth für die Bearbeitung zuständig. Im »Kollektiv der Abteilung« wurde daraufhin zunächst das Für und Wider einer Hilfeleistung für das Frankfurter Verfahren diskutiert. Letztendlich setzte sich Wieland durch, der eine Ablehnung in Anbetracht des großen öffentlichen Interesses am Fall Mengele nicht für »ratsam« hielt.²⁶⁸

Mit der praktischen Bearbeitung des Rechtshilfeersuchens (Akz. 243-48-72) wurde Staatsanwalt Paul Fassung (1922–1979) beauftragt. Nachdem MfS-Verbindungs-offizier Winkler keine Bedenken vorgebracht hatte, erfolgte die Befragung durch das Gericht am Wohnort von Amann.²⁶⁹ Der vormalige

ADN: Mengele in Dänemark? In: Neue Zeit v. 2.3.1967; ADN: SS-Henker berät berüchtigte Gefängnisleitung in Uruguay. In: ND v. 29.12.1980.

²⁶³ Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands, Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung der DDR (Hg.): Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik Deutschland. 3. Aufl., Berlin 1968, S. 96.

²⁶⁴ Stahl: Nazi-Jagd, S. 102.

²⁶⁵ Roland Kießling (Red.): Schlag nach. Internationale Beziehungen. Berlin 1980, S. 132 u. 144.

²⁶⁶ Schreiben des Stellv. des GStA der DDR an den Direktor der Hauptkommission in Polen v. 10.7.1973; BArch, DP 3/2050, Bl. 50–52.

²⁶⁷ LG Frankfurt/M., Untersuchungsrichter, 4 Js 340/68, Bitte um Vernehmung eines Zeugen an den GStA der DDR v. 13.3.1972; BArch, DP 3/2050, Bl. 3–6.

²⁶⁸ Mitteilung von Wieland an den stellvertretenden GStA der DDR, Karl Heinrich Borchert v. 23.8.1972.

²⁶⁹ Auskunftsbericht der HA IX/11 zum RHE 243-48-72 v. 14.6.1972; BArch, DP 3/2050, Bl. 14.

מדינת ישראל
ETAT D'ISRAEL

לשכת העתונות הממשלתית
BUREAU DE PRESSE DU GOUVERNEMENT



אישור עד 31 דצמבר 1958

טוביה פרידמן
Tovia Friedman

M/Me

מר/ת

נרשם בלשכתנו כנציג העתון
A ÉTÉ INSCRIT CHEZ NOUS EN TANT
QUE REPRÉSENTANT DU JOURNAL

"DAS JUDISCHE ECHO"

Date 8.9.58 תאריך

מנהל לשכת העתונות הממשלתית
Directeur

N° 068

ד.מ. 1157/2448 (1.58) 300

Abb. 32: Israelischer Presse-Ausweis von Tuviah Friedman, 1958

politische Häftling war als Kapo der Desinfektionsabteilung in Birkenau Mengele direkt unterstellt gewesen und hatte dessen Taten vielfach als Augenzeuge beobachten können.²⁷⁰ Rein theoretisch hätten die Aussagen Amanns, die Mengele schwer belasteten, zu strafverfahrensrechtlichen Konsequenzen führen müssen.²⁷¹ Dies unterblieb jedoch.

Obligatorisch gab Fassung die Vernehmungsprotokoll anschließend an Winkler weiter mit der Bitte »um baldigen Bescheid, ob gegen die Übersendung an das Landgericht Frankfurt/M. Bedenken bestehen«.²⁷² Eine entsprechende Antwort ist nicht überliefert. Laut einem Aktenvermerk war die Übersendung des Protokolls »vorläufig zurückgehalten« worden, da erst eine Anfrage von Tuviah Friedman (1922–2011) beantwortet werden sollte.²⁷³ Wie im Folgenden zu schildern sein wird, kam es jedoch nie dazu.

Der in Radom geborene Friedman hatte schon kurz nach seiner Befreiung in Polen damit begonnen, Jagd auf seine vormaligen Peiniger und die Mörder seiner Eltern und Geschwister zu machen.²⁷⁴ Die Suche hatten er und weitere Überlebende ab 1946 dann erfolgreich in Österreich fortgesetzt.²⁷⁵ Gleichzeitig sammelte er Beweismaterial über Täter, deren Verbleib unbekannt war wie Eichmann und Mengele.²⁷⁶

Nachdem Friedman sich 1952 in Israel niedergelassen hatte, engagierte er sich weiterhin für die Bestrafung untergetauchter oder anderer bisher

²⁷⁰ Kreisgericht Weißenfels, Strafkammer, Vernehmungsprotokoll des Zeugen Felix Amann v. 3.1.1973; BAArch, DP 3/2050, Bl. 30–36.

²⁷¹ In der Einführung zum Strafgesetzbuch der DDR hieß es hierzu: »Das sozialistische Strafrecht gebietet, daß jeder zur Verantwortung gezogen wird, der sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht.« Vgl. Ministerium der Justiz (Hg.): Strafgesetzbuch der DDR – StGB – und angrenzende Gesetze. Berlin 1968, S. 26.

²⁷² Schreiben v. Fassung an Winkler v. 9.2.1973; BAArch, DP 3/2050, Bl. 38.

²⁷³ Verfügung von Fassung v. 7.3.1973; BAArch, DP 3/2050, o. Pag.

²⁷⁴ Tuviah Friedman: *The Hunter. The autobiography of the man who spent fifteen years searching for one of the greatest criminals the world has known – Adolf Eichmann.* London 1961.

²⁷⁵ Stephan Stach: »Praktische Geschichte«. Der Beitrag jüdischer Organisationen zur Verfolgung von NS-Verbrechern in Polen und Österreich in den späten 40er Jahren. In: Katharina Stengel (Hg.): *Opfer als Akteure. Interventionen ehemaliger NS-Verfolgter in der Nachkriegszeit.* Frankfurt/M., New York 2008, S. 251–261; Kerstin von Lingen: *SS und Secret Service. »Verschwörung des Schweigens«: die Akte Karl Wolff.* Paderborn u. a. 2010, S. 189 f.

²⁷⁶ Cesarani: *Adolf Eichmann*, S. 298 f.; Tom Segev: *Simon Wiesenthal. Die Biographie.* München 2010, S. 26 u. 138 f.

straffrei gebliebener NS-Täter.²⁷⁷ Bei dem von ihm zu diesem Zweck gegründeten Dokumentationszentrum handelte es sich allerdings um ein »1-Mann-Büro«, welches »keinerlei Unterstützung« von der israelischen Regierung erhielt.²⁷⁸ Sämtliche Aktivitäten Friedmans, seine Reisen, die Pressearbeit und der Schriftwechsel mit diversen Persönlichkeiten und Institutionen in Ost und West wurden aus Mitgliedsbeiträgen bestritten.²⁷⁹ Unter anderem korrespondierte Friedman spätestens ab 1963/64 mit der Justizministerin der DDR Hilde Benjamin²⁸⁰, mit dem Generalstaatsanwalt Josef Streit²⁸¹ sowie dem vermeintlichen Journalisten Julius Mader, einem Offizier im besonderen Einsatz (OibE) der Abteilung Agitation des MfS.²⁸² In diesem Schriftwechsel ging es hauptsächlich um den Austausch von Dokumenten sowie um Fragen der damals anstehenden Verjährung von NS-Gewaltverbrechen in der Bundesrepublik. Auf Wunsch Mielkes sollte Generalstaatsanwalt Streit den Kontakt zu Friedman halten.²⁸³ Dies wiederum korrespondierte nicht mit den Interessen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (MfAA). Hier wollte man direkte Kontakte von Leitern zentraler Regierungsorgane zu israelischen Institutionen »mit Rücksicht auf die Politik der DDR gegenüber den arabischen Ländern« vermieden sehen.²⁸⁴ In der Folgezeit wurde der Briefwechsel deshalb über den Abteilungsleiter Foth²⁸⁵, später über das »Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer« abgewickelt.²⁸⁶ Der Verdacht, Friedman könnte ein Agent des israelischen Auslandsgeheim-

²⁷⁷ Segev: Wiesenthal, S. 173.

²⁷⁸ Aktenvermerk der StA Frankfurt/M. nach einem Gespräch mit dem Leiter der Untersuchungsabteilung für NS-Verbrechen beim Landesstab der israelischen Polizei v. 2.12.1971; HHStAW, 461/37976/61, o. Pag.

²⁷⁹ »Liste der K.Z.-Leute, die in den Ghettos und in den Nazi-K.Z.-Lagern Zwangsarbeit während der Nazizeit geleistet haben, und bei uns als Mitglieder verschrieben sind in den Jahren 1970–1975 und Mitgliedsbeitrag und Einschreibegeld bezahlt haben«, vermutlich Auszug aus einem Rechenschaftsbericht; Auktionshaus Christoph Gärtner (ACG), Nachlass (NL) Friedman, Los 27415, 1 Bl. (Kopie im Archiv des Autors), o. Pag.

²⁸⁰ Schreiben von Benjamin an Friedman v. 24.9.1963; Antwortschreiben v. Friedman an Benjamin v. 29.10.1963; BArch, DP 3/2155, Bl. 17–19 bzw. 20–22.

²⁸¹ Schreiben von Friedman an Streit v. 23.9.1963; BArch, DP 3/2155, Bl. 1 f.

²⁸² Schreiben von Friedman an Mader v. 29.6.1964; ACG, NL Friedman, o. Pag. Zur Person Mader siehe Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit, S. 75.

²⁸³ GStA der DDR, Vermerk v. 12.12.1963; BArch, DP 3/2155, Bl. 27.

²⁸⁴ GStA der DDR, Vermerk v. 26.6.1964; ebenda, Bl. 45.

²⁸⁵ Schreiben von Foth an Friedman v. 29.6.1964; ebenda, Bl. 46.

²⁸⁶ Schreiben von Friedman an das Präsidium des Komitees der antifaschistischen Widerstandskämpfer v. 23.6.1964; ebenda, Bl. 41.

dienstes sein, verhinderte dann intensivere Kontakte.²⁸⁷ Einige Jahre später hatte Friedman, faktisch in Konkurrenz zur Frankfurter Staatsanwaltschaft, ebenfalls eine stattliche Summe für die Ergreifung Mengeles ausgesetzt.²⁸⁸ Allerdings verfügte er nicht über die entsprechenden finanziellen Ressourcen. Deshalb versuchte er, die Prämie in der Bundesrepublik²⁸⁹, später auch in der DDR einzuwerben.²⁹⁰ In einem entsprechenden Schreiben an den obersten Ankläger der DDR teilte Friedman mit:

Ehrlich gesagt, es wäre vielleicht richtiger, wenn der SS-Arzt Dr. Mengele²⁹¹ nach seiner Verhaftung an die DDR ausgeliefert würde, denn in der DDR gilt noch die Todesstrafe für gefährliche NS-Massenmörder. Ich wäre Ihnen zu besonderem Dank verpflichtet, wenn Sie mir mitteilen würden, ob die DDR daran interessiert ist, Dr. Mengele einen Prozeß zu machen. Es sollte schließlich dafür eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein, denn Auschwitz liegt näher zu Berlin, als zu Frankfurt/M. und [...] Mengele [war] auch in anderen KZ-Lagern in Ortschaften tätig, die zur DDR gehören.

Das Schreiben endet mit der Frage, ob sich die Generalstaatsanwaltschaft »finanziell an einer Belohnung für die Ergreifung Mengeles beteiligen möchte«. ²⁹² Staatsanwalt Fassung gab eine Kopie des Briefes weiter an den zuständigen Referatsleiter in der HA IX/11 Hans-Jürgen Winkler.²⁹³ Im MfS hielt man den Vorgang sofort für hochbrisant. In Unkenntnis der Motivlage und in grotesker Überschätzung der Friedman zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten interpretierte man hier das Schreiben als Vorankündigung einer bevorstehenden illegalen Festnahmeaktion.

Im ähnlich gelagerten Fall Eichmann war es nach dessen Entführung zu diplomatischen Verwicklungen zwischen Argentinien und Israel gekommen, die erst nach Einschaltung des UN-Sicherheitsrates beigelegt werden konnten.²⁹⁴ Als das Schreiben Friedmans in Ost-Berlin im Januar 1973 einging,

²⁸⁷ Schreiben des Innenministeriums der VR Polen, Kabinett des Ministers, an den Leiter der Abt. X des MfS v. 15.6.1965; BArch, MfS, Abt. X, AP 11688/72, Bl. 3–5.

²⁸⁸ Vgl. AFP-Meldung »50.000 Dollar fuer die adresse von mengele« v. 2.2.1971; BArch, DP 3/2050, o. Pag.

²⁸⁹ Schreiben Friedmans an den Leiter des Bundespräsidialamtes v. 13.6.1971; HHStAW, 461/37976/61, o. Pag.; Schreiben der StA des LG Frankfurt an Friedman v. 2.12.1971; HHStAW, 461/37976/61, o. Pag.

²⁹⁰ Schreiben Friedmans an GStA Streit v. 4.1.1973; BArch, DP 3/2050, Bl. 24.

²⁹¹ Beide Titel sind Mengele 1964 rechtskräftig entzogen worden. Vgl. Völklein: Mengele, S. 274.

²⁹² Schreiben Friedmans an GStA Streit v. 4.1.1973; BArch, DP 3/2050, Bl. 24.

²⁹³ Verfügung von Fassung v. 23.1.1973; BArch, DP 3/2050, Bl. 27.

²⁹⁴ Kaul: Der Fall Eichmann, S. 94; Christina Große: Der Eichmann-Prozeß zwi-

stand die Aufnahme in die UNO, ein »außenpolitisches Hauptziel der DDR«, unmittelbar bevor.²⁹⁵ In dieser Periode des »internationalen Klassenkampfes« war es die Hauptaufgabe des MfS, »in ihrer auf Erfüllung der Parteibeschlüsse gerichteten Tätigkeit entsprechend ihrem spezifischen Kampfauftrag, mit ihren spezifischen Mitteln und Methoden ihren effektiven Beitrag zum Machtzuwachs des Sozialismus zu leisten, die Feindangriffe wirkungsvoll abzuwehren und mitzuhelfen, die offensive Politik der Partei gegenüber den Kräften des Imperialismus zu verwirklichen«. ²⁹⁶ Zweifellos zählte hierzu auch das Bemühen, allen Entwicklungen vorzubeugen, die den Aufnahmeprozess beeinträchtigen konnten. Zudem war bekannt, dass Israel die internationale Anerkennung der DDR ablehnte.²⁹⁷

Das war die Ausgangslage, als sich der Leiter der HA IX/11, Oberstleutnant Stolze, und dessen Stellvertreter Major Horst Zank mit dem Leiter der Abteilung X (Aktive Maßnahmen/Desinformation) der Hauptverwaltung A Oberst Rolf Wagenbreth trafen, um über eine angemessene Reaktion auf das Schreiben Friedmans zu beraten. Als Ranghöchster dominierte Wagenbreth die Diskussion. Er argumentierte, »daß man sich auf keinen Fall auf diese Angelegenheit einlassen dürfe, da Friedman nachweislich ein Mann der Geheimdienste sei und gegenüber der DDR und den anderen sozialistischen Staaten ein undurchsichtiges Spiel treibe«. Außerdem wurde von Wagenbreth darauf hingewiesen, »daß man nicht wisse, welche Ziele die Israelis oder *Friedman* oder andere politische Gruppen mit dieser Angelegenheit verfolgen«. Man müsse davon ausgehen, dass die DDR mit einer solchen Maßnahme international diskreditiert werden solle. Die Möglichkeiten hierzu seien außerordentlich vielfältig. »So könne man der DDR beispielsweise einen falschen Dr. Mengele unterschieben oder man könne die Entführung des Dr. Mengele als im Auftrag der DDR geschehen international hochspielen oder man brauche auch nur die Zielstellung anzunehmen, die DDR auf publizistischem Wege in der internationalen Öffentlichkeit zu diskreditieren.« Abschließend erklärte Wagenbreth, »man müsse unbedingt ablehnen, aber die Begründung sei selbstverständlich Sache der dafür zuständigen

schen Recht und Politik. Frankfurt/M. u. a. 1985, S. 19–21; Peter Krause: Der Eichmann-Prozeß in der deutschen Presse. Frankfurt/M. 2002, S. 33–35.

²⁹⁵ Horst Grunert: Für Honecker auf glattem Parkett. Erinnerungen eines DDR-Diplomaten. Berlin 1995, S. 62.

²⁹⁶ Hochschule des MfS (Hg.): Geschichte des Ministeriums für Staatssicherheit, Bd. II. Potsdam 1979, S. 696.

²⁹⁷ Meinung: Kommunistische Judenpolitik, S. 323; Iris Breutz: Der Protest im Völkerrecht. Berlin 1997, S. 77.

Juristen«, wobei diese »juristisch einwandfrei und auch in der internationalen Öffentlichkeit publizistisch nicht anfechtbar sein« dürfe.²⁹⁸ Aufgabe von Winkler war es dann, die Kollegen der Justiz über die Auffassungen des MfS zu informieren.²⁹⁹ Verantwortlich für die konkrete Umsetzung dieser Vorgaben war Staatsanwalt Wieland. Er war es auch, der auf die Idee kam, den »Problemfall« Mengele nach Polen zu delegieren. Nach erneuter Konsultation mit dem MfS³⁰⁰ wurde der Direktor der Hauptkommission zur Untersuchung der Hitlerverbrechen in Polen Czesław Pilichowski über das Schreiben Friedmans informiert.³⁰¹ Gleichzeitig wurde ihm hinsichtlich der Zuständigkeiten erklärt:

Da nach hiesigen Erkenntnissen die Verbrechen des Mengele auf polnischem Territorium verübt wurden, obliegt auf Grund des geltenden Völkerrechts die Entscheidung der Frage, ob im Falle der Ergreifung Mengeles, der sich gegenwärtig in Südamerika aufhalten soll, ein entsprechendes Auslieferungersuchen an den betreffenden südamerikanischen Staat zu richten ist, in erster Linie der Volksrepublik Polen.³⁰²

Als juristische Grundlage für diese Argumentation zog Wieland das Völkerrecht in Gestalt der Moskauer Erklärung (oder Deklaration) vom Oktober 1943 heran.³⁰³ Allerdings war zu dessen Umsetzung im Dezember 1945 das Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats erlassen worden.³⁰⁴ Dieses wiederum hatte mit der Abschaffung des Amtes der Hohen Kommission der Sowjetunion im September 1955 seine Gültigkeit für die DDR verloren.³⁰⁵ Auch fiel keinem der Beteiligten auf, dass schon die Verurteilung Anhalts und Fischers dieser Argumentation (Tatortprinzip) entgegenstand. Übersehen wurde zudem, dass Auschwitz ab Oktober 1939 zum Deutschen Reich gehört hatte und

²⁹⁸ Aktenvermerk v. Zank v. 9.2.1973; BArch, MfS, HA IX/11, RHE West 652, Bl. 38 f.

²⁹⁹ Information von Winkler an GStA v. 14.2.1973; ebenda, Bl. 40.

³⁰⁰ Verfügung von Wieland v. 6.7. und 10.7.1973; BArch, DP 3/2050, Bl. 49.

³⁰¹ Schreiben des stellvertretenden GStA der DDR, Karl Heinrich Borchert an den Direktor der Główna Komisja Badania Zbrodni Hitlerowskich w Polsce [Hauptkommission zur Untersuchung der Hitlerverbrechen in Polen, kurz HK] v. 10.7.1973; BArch, DP 3/2050, Bl. 50–52.

³⁰² Schreiben von Borchert an den Direktor der HK, ebenda, S. 51.

³⁰³ Verfügung von Wieland v. 15.3.1973; BArch, DP 3/2050, Bl. 43 f.

³⁰⁴ Der vollständige Text ist abgedruckt in: Heidemann; Wohlgemuth: Zur Deutschlandpolitik der Anti-Hitler-Koalition, S. 137–143.

³⁰⁵ Der vollständige Text ist abgedruckt in: Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR; Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR (Hg.): Beziehungen DDR – UdSSR 1949–1955. Dokumentensammlung, 2. Halbband. Berlin 1975, S. 1001.

administrativ dem Landkreis Bielitz im Regierungsbezirk Kattowitz in der Provinz Oberschlesien zugehörig gewesen war.³⁰⁶

Offenbar waren Wieland und seine Kollegen aber davon überzeugt, dass ihr Plan funktionieren könnte und die polnischen Behörden zustimmen würden. Jedenfalls sollte Friedman anschließend mitgeteilt werden, »daß die VRP [Volksrepublik Polen] einen Auslieferungsantrag gestellt hat, der von der DDR unterstützt wird.«³⁰⁷ Das hätte nicht nur weitere Erklärungen gegenüber Friedman überflüssig gemacht, sondern die DDR generell und offiziell sämtlicher Verantwortung für diesen Fall enthoben. Doch anders als wohl in Ost-Berlin gehofft nahm man in Polen die Anfrage von Friedman lediglich zur Kenntnis.³⁰⁸ Eine konkrete Antwort auf das ostdeutsche Ansinnen blieb aus. Dafür gab es mehrere Gründe. Während die DDR-Generalstaatsanwaltschaft bis zu diesem Zeitpunkt (Juli 1973) noch keinerlei Rechtshilfe für das Frankfurter Verfahren geleistet hatte, hatte sich Polen vollkommen anders verhalten.³⁰⁹ Nach Auffassung des zuständigen Frankfurter Ermittlungsrichters hatte es sich dabei sogar um »das höchste Niveau einer Rechtshilfe« gehandelt.³¹⁰ Die polnischen Staatsanwälte waren also nicht nur über das Verfahren informiert, sondern hatten sich bei einem Treffen in Frankfurt am Main sogar eigens über den Sachstand und »besonders [über] die in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einer Auslieferung entgegenstehenden Gründe« informieren lassen.³¹¹ Auch deshalb sahen sie wohl keine Veranlassung, auf die ostdeutsche Offerte einzugehen. Hinzu kam, dass das ostdeutsch-polnische Verhältnis vor dem Hintergrund der Neuen Ostpolitik der Bundesregierung alles andere als brüderlich war. Begründete die Interessendivergenz beider Staaten gegenüber der Bundesrepublik doch »ein Konkurrenzverhältnis, in

³⁰⁶ Steinbacher: Auschwitz, S. 18.

³⁰⁷ Mitteilung von Wieland an Winkler v. 3.12.1973; BAArch, DP 3/2050, S. 73.

³⁰⁸ Schreiben des Direktors der HK an Borchert v. 18.8.1973; BAArch, DP 3/2050, Bl. 59 (dt.), 60 (poln.).

³⁰⁹ Bericht des Untersuchungsrichters des LG Frankfurt/M. an den Hessischen Minister der Justiz, den Präsidenten des OLG Frankfurt/M. und den Präsidenten des LG Frankfurt/M. bezüglich der Voruntersuchung gegen Josef Mengele v. 5.12.1973; HHStAW, 461/37976/188, Bl. 493 f.

³¹⁰ »Ein Richter aus der BRD über Mengele und die Zusammenarbeit der Verfolgungsorgane«; Interview in der »Tribuna Ludu« v. 21.11.1973; BAArch, DP 3/2050, Bl. 76 f. (hier in deutscher Übersetzung).

³¹¹ Anschreiben der StA des LG Frankfurt/M. v. 23.12.1974 an den Hessischen Minister der Justiz über den Leiter der StA beim OLG Frankfurt/M. sowie Vermerk über den Aufenthalt von Mitarbeitern der HK in Frankfurt/M. vom 9. bis 12. Dezember 1974; HHStAW, 461/34144, o. Pag.

dem Mißverständnisse, Mißtrauen und Mißgunst vorherrschten«. ³¹² Weil Friedman die Beantwortung seines Schreibens nicht angemahnt hatte, konnte der Vorgang gemäß einer Absprache zwischen Wieland und Foth aber dennoch eingestellt werden. ³¹³

Erst rund fünf Jahre später wurden die DDR-Funktionäre wieder mit dem Fall Mengele konfrontiert. Winkler erhielt damals von Wieland ein Schreiben des Dekans und Mitbegründers des »Simon-Wiesenthal-Center for Holocaust-Studies« in Los Angeles Rabbi Marvin Hier an den DDR-Botschafter in den USA Peter Florin. Im Rahmen einer Initiative gegen Verjährung der NS-Verbrechen wurde der Botschafter darum gebeten, sich für die Auslieferung Mengeles aus Paraguay und Überstellung nach Frankfurt am Main einzusetzen. ³¹⁴ Diese Bitte war von vornherein aussichtslos, unter anderem weil Paraguay die DDR nie anerkannt hatte. Florin ging auch gar nicht darauf ein. Er nutzte sein Antwortschreiben jedoch, um die im Gegensatz zur Bundesrepublik vorgeblich strikt legalistische Haltung der DDR bei diesem Thema hervorzuheben. Außerdem verlieh er seiner Empörung über die unterbliebene Strafverfolgung Mengeles Ausdruck, die »jeder Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit Hohn spreche und eine Beleidigung für die Toten und für die Überlebenden Opfer der Naziverbrechen« sei. ³¹⁵ Wieland hatte hinsichtlich des Schriftwechsels lediglich vermerkt: »Von hier werden zu dieser Angelegenheit gegenwärtig keine weiteren Veranlassungen getroffen.« ³¹⁶ Dennoch muss es zu Diskussionen unter den beteiligten Funktionären über die Frage gekommen sein, welche Strategie die DDR verfolgen solle. Jedenfalls notierte Winkler hierzu:

Eine Rsp. [Rücksprache] mit Gen[ossen] Sta[atsanwalt] Foth und Gen[ossen] Sta[atsanwalt] Wieland am heutigen Tag ergab: »Die Beantragung eines Haftbefehls gegen Mengele wird nicht für opportun gehalten. M[engele] hat seine Verbrechen in Auschwitz verübt. Da das Tatortprinzip gilt, ist die DDR nicht zuständig. Außerdem ist es rechtspolitisch nicht zu vertreten, daß 14 Jahre nach Verurteilung des KZ-Arzttes Fischer, Horst, ein Haftbefehl gegen M[engele] auf der Grundlage der Aussagen des Fischer beantragt wird«. ³¹⁷

³¹² Hermann Wentker: Außenpolitik in engen Grenzen. Die DDR im internationalen System 1949–1989. München 2007, S. 345.

³¹³ Verfügung von Wieland v. 1.7.1974 und 20.9.1974; BAArch, DP 3/2050, o. Pag.

³¹⁴ Schreiben von Hier an Florin v. 4.6.1979; BAArch, MfS, HA IX/11, RHE West 652, Bl. 140 (engl.), 141 (dt.).

³¹⁵ Antwortschreiben von Florin an Hier v. 14.6.1979; ebenda, Bl. 149–151.

³¹⁶ Mitteilung von Wieland an Winkler v. 9.7.1979; ebenda, Bl. 139.

³¹⁷ Handschriftlicher Vermerk von Winkler v. 30.1.1981; ebenda, Bl. 159.

Deutlicher konnte das eigene Desinteresse und das Ausmaß der daraus resultierenden Versäumnisse nicht artikuliert werden.

In der Folgezeit beteiligte sich die Generalstaatsanwaltschaft der DDR an der Fahndung nach Mengele, indem sie den Frankfurter Ermittlern 1982 zwei Fotos zur Verfügung stellte.³¹⁸ Außerdem wurden dem »Büro für Sonderuntersuchungen« [Office of Special Investigations = OSI] beim Justizministerium der USA im Rahmen von Recherchen zu Nachkriegsaktivitäten Mengeles ebenfalls Fotos sowie Kopien der aus elf Seiten bestehenden Personalakte der Waffen-SS übergeben.³¹⁹

Letztmalig wandte sich der Frankfurter Chefermittler im Frühjahr 1985 an die DDR. In der Annahme, dass sich hier »zahlreiche Erkenntnisse angesammelt haben könnten, da ersichtlich auch in der Deutschen Demokratischen Republik viele ehemalige KZ-Häftlinge und andere Opfer des Nationalsozialismus wohnhaft sind«, hatte er darum gebeten, ihm diese Vorgänge, »insbesondere aber auch etwaige Fahndungsunterlagen«, zur Verfügung zu stellen.³²⁰ Da derartige Unterlagen nicht existierten, schickte ihm Wieland jene Dokumente zu, die auch bereits das »Büro für Sonderuntersuchungen« erhalten hatte.³²¹ Die Erklärung Fischers und die Zeugenaussage von Felix Amann blieben weiterhin unter Verschluss. Nachdem durch einen Zufall bekannt geworden war, dass Mengele bereits im Februar 1979 in Brasilien bei einem Badeunfall ertrunken war, verfolgte Wieland den Fall nur noch anhand der Pressemeldungen und schloss den Vorgang 1988 offiziell.³²²

5.7 Erst Dienst in Auschwitz, dann der Stasi zu Diensten: die Fälle der inoffiziellen Mitarbeiter Settnik, Bielesch und Klakus

In nicht wenigen Fällen spielten bei der Nichtverfolgung von NS-Verbrechen auch operative Interessen der Staatssicherheit eine Rolle, etwa, wenn die

³¹⁸ Schreiben des Leitenden OStA bei dem LG Frankfurt/M. an den GStA v. 8.12.1981; BArch, MfS, HA IX/11, RHE 36/84, Bd. 2, Bl. 7; Schreiben von Wieland an den GStA beim OLG Frankfurt/M. v. 15.2.1982; HHStAW, 461/37976/68, Bl. 10.

³¹⁹ Note der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in der DDR an das MfAA der DDR v. 22.2.1985; Schreiben von Wieland an das MfAA, Abt. USA, v. 17.5.1985; BArch, MfS, HA IX/11, RHE 36/84, Bd. 2, Bl. 24 bzw. 38.

³²⁰ Rechtshilfeersuchen des Leitenden OStA bei dem LG Frankfurt/M. an den GStA v. 17.5.1985; ebenda, Bl. 77–85, hier 84.

³²¹ Schreiben von Wieland an den Leitenden OStA bei dem LG Frankfurt/M. v. 21.10.1985; ebenda, Bl. 90.

³²² Verfügung von Wieland v. 6.10.1988; BArch, DP 3/2245, o. Pag.

betreffenden Personen als inoffizielle Mitarbeiter tätig waren oder eingesetzt werden sollten. NS-Belastete bildeten seit den 1950er-Jahren eine bei der Staatssicherheit bevorzugte Zielgruppe für die Rekrutierung. So legen einige Vorgänge nahe, dass insbesondere SS-Männer, die in Polen wegen ihrer Verbrechen in Auschwitz verurteilt worden waren, nach ihrer Haftentlassung als bevorzugte IM-Kandidaten angesehen wurden.³²³ Aber auch offenkundig Schwerbelastete, die noch keine Strafe abgesessen hatten, wurden immer wieder vom MfS als IM genutzt.

Die in den MfS-Unterlagen dokumentierte Geschichte von Josef Settnik³²⁴ (1903–1986) ist ein besonders gravierender Beispielfall für das mitunter sehr instrumentelle Verhältnis des MfS zu schwer NS-belasteten Personen. Der ehemalige SS-Rottenführer hatte in Auschwitz zunächst Postendienst auf einem der Wachtürme versehen und war dann als Dolmetscher für Polnisch in der Politischen Abteilung (der sogenannten Lager-Gestapo) eingesetzt worden. Nach Aussagen von Überlebenden nahm Settnik, wie alle SS-Männer dieser Abteilung, an Selektionen und Vergasungsaktionen teil. Ein in der DDR lebender ehemaliger Häftling identifizierte Settnik als jenen SS-Mann, der ihn bei Vernehmungen in der Politischen Abteilung misshandelt und mehrfach gefoltert hatte. Auch der Auschwitz-Überlebende Adolf Rögner (vgl. Kapitel 6.2) nannte ihn im Zusammenhang mit der Erschießung der Juden von Bensburg/Bedzin. Im Zuge der Räumung des Lagers nahm Settnik als Begleitposten an den Todesmärschen in Richtung Westen teil.

Settniks Fall wurde vom MfS auch deshalb genauer untersucht, weil einer seiner Söhne an der Militärakademie in Leningrad studierte. Bei Verhören durch das MfS 1964 gab Settnik an, einige der Angeklagten des laufenden 1. Auschwitz-Prozesses in Frankfurt zu kennen. Die mit dem Vorgang befassten Offiziere des MfS verzichteten trotz einer erdrückenden Beweislast sowohl auf weitere Ermittlungen als auch auf eine Meldung des wichtigen Zeugen und mutmaßlichen Mittäters an die bundesdeutsche Justiz. Ihr Ziel war es von vornherein, den »Verdächtigen als IMV« (Inoffiziellen Mitarbeiter mit vertraulichen Beziehungen zu Feindpersonen) zu werben. Zur internen Rechtfertigung verwies man darauf, dass angeblich »keine gesetzliche Grundlage für die Inhaftierung des Verdächtigen vorhanden« sei. Während einige seiner ehemaligen SS-Kameraden in Frankfurt am Main auf der Anklagebank saßen, wurde Josef Settnik im März 1964 in den Kreis

³²³ Bericht der BV Dresden über S., Werner v. 9.6.1953; BArch, MfS, BV Dresden, AP 341/55, Bl. 5 f.

³²⁴ Dieser und weitere Fälle sind bereits ausführlich dargestellt in: Leide: NS-Verbrecher, S. 251–261. Daher wird an dieser Stelle auf eine umfassende Schilderung verzichtet.



Abb. 33: Josef Settnik, ca. 1964

der inoffiziellen Mitarbeiter des MfS aufgenommen. Eingesetzt wurde Settnik, der den Decknamen »Erwin Mohr« erhielt, vom MfS gegen seine katholische Heimatgemeinde. Seine Spitzelberichte verfasste er bis Sommer 1970 »ohne Hemmungen und Rücksicht auf Personen«, wie die Stasi in einem Bericht resümierte. Im Januar 1971 stellte sie die Zusammenarbeit ein. Settnik musste sich nie vor einem Gericht verantworten und starb im April 1986.

Auch der ehemalige SS-Sturmmann August Bielesch (1924–2007) war dem MfS inoffiziell zu Diensten. Als »Volksdeutscher« war Bielesch für die Waffen-SS gemustert und im Februar 1943 zur »Konzentrationslager-Verstärkung (KZ-Bewachung)« einberufen worden. Nach der Grundausbildung kam er im Juli 1943 in das Konzentrationslager Auschwitz II (Birkenau). Vier Tage nach der Ankunft der ersten Massentransporte ungarischer Juden unterschrieb Bielesch ebenfalls die obligatorische Erklärung, die die SS-Leute ausdrücklich zum Stillschweigen und zur Teilnahme am Massenmord verpflichtete und als ein wichtiges Indiz für die aktive Beteiligung am Vernichtungsgeschehen gilt.³²⁵ 1971 verhörte das MfS Bielesch; er gestand seinen SS-Dienst ein und gab an, die Häftlinge lediglich von Postentürmen aus sowie bei Außenkommandos bewacht zu haben und behauptete sogar, von Verbrechen in den Lagern überhaupt nichts bemerkt zu haben.

Auch in seinem Fall verzichtete das MfS auf weitere Nachforschungen und warb ihn stattdessen im Oktober 1971 als IM »Philipp« an. Erst 1979 beendete das MfS die Zusammenarbeit mit ihrem inoffiziellen Mitarbeiter. Ein weiterer mit Auschwitz zusammenhängender Fall ist der des ehemaligen Eisenbahners Franz Klakus (1908–1981). Es ist heute unstrittig, dass auch die Deutsche Reichsbahn ein »unerlässliches Element in der Vernichtungsmaschinerie« gewesen ist.³²⁶ Dennoch ist nach heutigem Wissensstand weder in der DDR noch in der Bundesrepublik ein einziger Beamter der Reichsbahn, die im Osten weiter unter diesem Namen firmierte, wegen seiner Beteiligung an den Deportationen in die Vernichtungslager verurteilt worden.³²⁷ Verneh-

³²⁵ Zitiert in Kapitel 5.4., vgl. Hördler: *Ordnung und Inferno*, S. 305.

³²⁶ Vgl. Raul Hilberg: *Sonderzüge nach Auschwitz*. Frankfurt/M., Berlin 1987, S. 112.

³²⁷ Im Zusammenhang mit den Judendeportationen wurden in beiden deutschen Teilstaaten insgesamt 19 Verfahren geführt, in denen 15 Angeklagte, neun in



Abb. 34: August Bielesch in Uniform der Waffen-SS, 1943

mungen durch das MfS aber sind ausreichend dokumentiert, so auch im Fall Klakus. Er war von November 1939 bis Juli 1944 für die Deutsche Reichsbahn als Fahrdienstleiter und Aufsichtsbeamter auf dem Bahnhof Auschwitz tätig. Zu seinen Aufgaben gehörte es, die ankommenden Häftlingszüge bis zum Lagertor befördern zu lassen, von wo sie ins KZ gezogen wurden. Gegenüber dem MfS gab Klakus 1964 zu Protokoll:

Ich wurde mehrmals Zeuge bei der Ausladung einzelner Waggons mit Häftlingen an der Güterrampe des Bahnhofs. Sie vollzog sich in der Form, dass die Häftlinge mit Kolbenschlägen von SS-Leuten in den Lkw getrieben wurden. Weiterhin konnte ich sehen, wie aus den Waggons mit Häftlingen die Jauche durch den Waggonboden drang. [...] Die Züge wurden mit einer Rangierlok des Bahnhofs ins Lager an den Lagerbahnsteig gedrückt und dort entladen. Vom Personal der Reichsbahn war dann niemand mehr dabei. Auch stellte ich in der ersten Zeit meiner dortigen Tätigkeit, besonders bei Regenwetter, einen fürchterlichen Gestank fest. Allgemein war bekannt, dass dieser von Leichenverbrennungen auf Scheiterhaufen herrührte.³²⁸

Den Umstand, dass der seit Kriegsende in Sachsen lebende Klakus aufgrund seiner Tätigkeit und Funktion nicht nur als Mitwisser der Massenvernichtung, sondern auch als Tatbeteiligter an Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzusehen war (was nach der DDR-Rechtslage und -Rechtsauffassung möglich gewesen wäre), schienen die MfS-Mitarbeiter jedoch nicht in Betracht zu ziehen.³²⁹ Der Fall Klakus wurde daher nicht der Staatsanwaltschaft zur Einschätzung vorgelegt. Die Stasi hatte andere Pläne mit ihm: Sie warb

West- und sechs in Ostdeutschland, verurteilt wurden. In der Mehrzahl der Fälle handelte es sich um vormalige Gestapo-Beamte. In nur zwei Verfahren (in der Bundesrepublik) war gegen Mitarbeiter der jeweiligen örtlichen Verwaltung ermittelt worden. Vgl. Christiaan Frederik Rüter: Ost- und westdeutsche Strafverfahren gegen die Verantwortlichen für die Deportation der Juden. In: Anne Klein, Jürgen Wilhelm (Hg.): NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945. Köln 2003, S. 45–56.

³²⁸ Leide: Ganz anders und doch nicht so anders. In: DA 43 (2010) 6, S. 1071.

³²⁹ Hinsichtlich der Rolle der Reichsbahn in Auschwitz siehe auch Sybille Steinbacher: »Musterstadt« Auschwitz. Germanisierungspolitik und Judenmord in Ostoberschlesien. München 2000, S. 249–252.



Abb. 35: Franz Klakus; Foto aus der IM-Akte von 1964

ihn im März 1964 unter dem Decknamen »Max Bräuer« zur inoffiziellen Zusammenarbeit an. Nachdem es aber später zu keiner gedeihlichen Zusammenarbeit kam, trennte sich die Staatssicherheit im Spätsommer 1968 wieder von ihm.

Dass in die Shoah verwickelte ehemalige Reichsbahnverantwortliche von der SED durchaus als strafwürdige Täter eingestuft wurden, wenn es ihr opportun erschien, zeigt der Fall eines in der Bundesrepublik lebenden leitenden Angestellten des Dortmunder Stahlkonzerns Hoesch. Da es sich hier um einen Angehörigen der westdeutschen Wirtschaftselite handelte, ließ sich hier die These von der Interessensidentität von Großkapital und Faschismus besonders gut veranschaulichen.

Im November 1969 kam in der Bundesrepublik ein seit Langem schwelendes Verfahren gegen Dr. Ing. Albert Ganzenmüller (1905–1996) nach dem Erlass eines Haftbefehls wieder in Gang. Der vormalige Staatssekretär im Reichsverkehrsministerium und stellvertretende Bevollmächtigte der Deutschen Reichsbahn war ein NS-Aktivist der ersten Stunde, Träger des sogenannten »Blutordens« und NSDAP-Mitglied seit 1931.³³⁰ Im Mai 1942 berief Adolf Hitler ihn persönlich in sein Amt, indem er als »Vertreter der jungen Generation« und »mit voller Tatkraft und brutaler Energie« die Transportprobleme beseitigen sollte.³³¹ Als höchstem Beamten in seinem Ministerium unterstanden ihm unter anderem jene Abteilungen, die Transportraum für die Massendeportationen bereitstellten.³³² Nach Kriegsende floh Ganzenmüller aus dem Internierungslager Moosburg an der Isar und setzte sich wie viele Nationalsozialisten nach Argentinien ab. 1955 kehrte er jedoch in die Bundesrepublik zurück und machte Karriere in der Firma Hoesch in Dortmund.³³³

³³⁰ Günter Neliba: Staatssekretäre des NS-Regimes. Ausgewählte Aufsätze. Berlin 2005, S. 86 f.

³³¹ Ebenda, S. 84 f.

³³² Hilberg: Sonderzüge nach Auschwitz, S. 33.

³³³ Anschreiben von StA Wieland an das MfS v. 15.5.1973, Anlage: Bericht von Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul v. 3.5.1973 in der Strafsache gegen Dr. Albert Ganzenmüller vom 10. und 11. April 1973 (1. und 2. Verhandlungstag); BArch, MfS, HA IX/11 V 123/69, Bd. 32, Bl. 107–110, hier 109.

1957 wurden Ermittlungen gegen Ganzenmüller eingeleitet, da man ihn beschuldigte, Eisenbahnzüge für Deportationen in die Vernichtungslager Auschwitz, Sobibor, Treblinka usw. bereitgestellt zu haben. Als die Anklageerhebung abzusehen war, bot ihm die Firma Hoesch, für die er als »Experte für Transportfragen« tätig war,³³⁴ die Versetzung auf einen »Auslandsposten« an, um »weiteren Unannehmlichkeiten« zu entgehen.³³⁵ Es dauerte bis 1971, ehe das Oberlandesgericht Düsseldorf die Hauptverhandlung gegen ihn wegen Beihilfe zum Mord und Freiheitsberaubung im Amt mit Todesfolge zuließ.³³⁶

DDR-Staranwalt Friedrich Karl Kaul schlug der Generalstaatsanwaltschaft der DDR, wie beim 1. Auschwitz-Prozess, ein Nebenklageverfahren mit entsprechenden agitatorischen Zielsetzungen vor.³³⁷ Durch Kooperation mit der in Warschau ansässigen »Hauptkommission für die Erforschung nationalsozialistischer Verbrechen in Polen«, die eine Vollmacht eines jüdischen Überlebenden beschaffte, gelang dies auch. Das Hauptziel der Nebenklage bestand darin, »durch Publikationen propagandistisch [zu] versuchen, die Entscheidung des Oberlandesgerichts zu beeinflussen«.³³⁸ Zudem wollte Kaul ein noch zu benennendes Vorstandsmitglied von Hoesch in den Zeugenstand zitieren, um bekannt gewordene Offerten des Konzerns, Ganzenmüller ins Ausland zu entsenden, auszuschlachten.³³⁹

Wie schon im 1. Auschwitz-Prozess erfüllten sich die politischen Erwartungen der DDR an die Nebenklage jedoch nicht. Das Gericht eröffnete zwar am 10. April 1973 den Prozess, stellte ihn jedoch nach wenigen Sitzungen wegen Krankheit des Angeklagten erst vorläufig und 1977 dann endgültig wegen Verhandlungsunfähigkeit ein.³⁴⁰ Ganzenmüller lebte danach noch fast 20 Jahre, bis er im Alter von 91 Jahren starb.

³³⁴ Neliba: Staatssekretäre des NS-Regimes, S. 93.

³³⁵ Anschreiben von StA Wieland an das MfS v. 15.5.1973, Anlage: Bericht von Prof. Dr. Friedrich Karl Kaul v. 3.5.1973 in der Strafsache gegen Dr. Albert Ganzenmüller vom 10. und 11. April 1973 (1. und 2. Verhandlungstag); BArch, MfS, HA IX/11 V 123/69, Bd. 32, Bl. 109.

³³⁶ Vgl. Heiner Lichtenstein: Mit der Reichsbahn in den Tod. Massentransporte in den Holocaust. Köln 1985, S. 129.

³³⁷ Schreiben von Kaul an Carlos Foth, StA beim GStA der DDR v. 25.3.1971; BArch, MfS, HA IX/11 FV 123/69, Bd. 32, Bl. 54.

³³⁸ Ebenda.

³³⁹ Hartwig Suhrbier: Ganzenmüller hält die Rolle des Ahnungslosen durch. Der Reichsbahn-Manager will erst nach dem Krieg von Auschwitz gehört haben/Prozeß in Düsseldorf. In: Frankfurter Rundschau v. 16.4.1973.

³⁴⁰ Friedrich: Die kalte Amnestie, S. 418 f.

6. Der Umgang mit missliebigen Überlebenden und Opfern

Die Integration von NSDAP-Mitgliedern in die frühe DDR und die Nichtverfolgung von NS-Tätern aus politischem und geheimpolizeilichem Kalkül¹ ging einher mit der Missachtung jener NS-Opfer, die nicht zu den politischen Vorstellungen der Kommunisten passten. Die SED verlangte auch jenen, die unter dem NS-Regime gelitten hatten, ein mindestens loyales Engagement für die neue sozialistische Gesellschaft und ein hohes Maß an Anpassungs- und Integrationsbereitschaft ab.² Verlangt wurde nicht zuletzt auch die Akzeptanz der vergangenheits- und personalpolitischen Entscheidungen der Machthaber sowie das persönliche und öffentliche Engagement als Beleg für die »antifaschistische Integrität der DDR«.³

Die Anerkennung als »Opfer des Faschismus« (ab 1950 Verfolgte des Naziregimes/VdN), verbunden mit der Gewährung von Sozialleistungen, war demnach primär »keineswegs eine Entschädigung für erlittenes Unrecht«, sondern vor allem »eine Belohnung, die durch angepasstes und sozial diszipliniertes Verhalten erkaufte werden musste«.⁴ Partei- und Staatsorgane sowie die Staatssicherheit gingen hart und unerbittlich gegen NS-Opfer vor, wenn diese politisch unbequem waren oder den Sozialnormen des SED-Staates zu widersprechen schienen.⁵ Dies wird besonders deutlich bei der erbarmungslosen Verfolgung der Zeugen Jehovas, die dazu führte, dass NS-Verfolgte schon wenige Jahre nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft wieder kriminalisiert und eingesperrt wurden. Aber auch andere NS-Verfolgte, die nicht mit den Normen des sozialistischen Staates konform gingen, hatten es schwer, besonders auch Personen, die von den Nationalsozialisten als »Asoziale« verfolgt worden waren.

¹ Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit S. 191–391.

² Vgl. Christoph Hölscher: NS-Verfolgte im »antifaschistischen Staat«. Vereinnahmung und Ausgrenzung in der ostdeutschen Wiedergutmachung (1945–1989). Berlin 2002.

³ Constantin Goschler: Wiedergutmachungspolitik – Schulden, Schuld und Entschädigung. In: Peter Reichel, Harald Schmid, Peter Steinbach (Hg.): Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte. Überwindung, Deutung, Erinnerung. München 2009, S. 62–84, hier 72.

⁴ Korzilius: »Asoziale« und »Parasiten«, S. 60.

⁵ Vgl. Knud Andresen: Widerspruch als Lebensprinzip. Der undogmatische Sozialist Heinz Brandt (1909–1986). Bonn 2007; Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit, S. 392–401.

6.1 Die doppelte Verfolgung der Zeugen Jehovas und der Fall Käthe Martin – eine Überlebende im Visier von SED und MfS

Gegenüber der Glaubensgemeinschaft Jehovas Zeugen, die aus religiöser Überzeugung nicht bereit war, Kompromisse mit der SED einzugehen⁶ und darüber hinaus mit ihrer stark missionarisch ausgerichteten (und zudem erfolgreichen) Mitgliederwerbung den ideologischen Monopolanspruch der Kommunisten infrage stellte, erlegten sich die Machthaber keinerlei Rücksichtnahmen auf.⁷ Die Verfolgung dieser kleinen Religionsgemeinschaft, der in der DDR 1950 etwa 23 000 Gläubige angehörten, ließ zudem weder in der eigenen Gesellschaft noch im Ausland größere Proteste befürchten.⁸ Mit den Zeugen Jehovas geriet eine Gruppe in das Visier der Staatssicherheit, die schon von den Nationalsozialisten verfolgt worden war. Im Jahr der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten 1933 zählte die »Internationale Bibelforscher-Vereinigung« (seit 1931 Zeugen Jehovas) in Deutschland etwa 25 000 bis 30 000 Anhänger. Neben den jüdischen Kultusgemeinden gehörten sie zu den ersten Glaubensgemeinschaften, die ab 1933 in den Ländern mit einem Verbot belegt wurden.⁹ Die Zeugen Jehovas galten – wegen ihres strikten Festhaltens an biblischen Grundsätzen, der Ablehnung jeglichen Führerkults und der »Verweigerung staatsbürgerlicher Pflichten«, insbesondere des Wehr- bzw. Kriegsdienstes, als konsequente Gegner des NS-Staates sowie als Gefahr für die nationalsozialistische »Volksgemeinschaft« und wurden von den Innenverwaltungen der Länder, der Politischen Polizei und dem Sicherheitsdienst (SD) unerbittlich verfolgt.¹⁰ Eine Vielzahl von ihnen war in der Zeit von 1933 bis 1945 Repressalien ausgesetzt, sei es durch Verlust des Arbeitsplatzes oder der Rente, dem Entzug des Sorgerechts für die Kinder oder durch Geldstrafen.¹¹ 4 200 von insgesamt rund 11 300 inhaftierten

⁶ Detaillierter dazu siehe Hans-Hermann Dirksen: »Keine Gnade den Feinden unserer Republik«, S. 855 ff.

⁷ Vgl. Hacke: Die Zeugen Jehovas, S. 213–274.

⁸ Wolfram Slupina: Als NS-Verfolgte ein Fall für die Stasi. Die Doppelverfolgung der Zeugen Jehovas unter dem NS- und dem SED-Regime. In: Gerhard Besier, Clemens Vollnhals (Hg.): Repression und Selbstbehauptung. Die Zeugen Jehovas unter der NS- und der SED-Diktatur. Berlin 2003, S. 247–282; Falko Schilling: Die Zeugen Jehovas in der SBZ/DDR 1945 bis 1951. Neuanfang, Behinderung und Verfolgung. Halle/S. 2014, S. 57.

⁹ Detlef Garbe: Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im »Dritten Reich«. München 1994, S. 78 u. 83–85.

¹⁰ Wolfgang Dierker: Himmlers Glaubenskrieger. Der Sicherheitsdienst der SS und seine Religionspolitik 1933–1941. Paderborn u. a. 2002, S. 200–209.

¹¹ Slupina: Als NS-Verfolgte ein Fall für die Stasi, S. 252.

Gläubigen wurden in die Konzentrationslager deportiert, allein 400 nach Auschwitz.¹² In manchen Konzentrationslagern stellten die Zeugen Jehovas anfangs sogar die größte Häftlingsgruppe.¹³ Generell waren die Zeugen Jehovas die einzige »Weltanschauungsgemeinschaft«, die in den Konzentrationslagern eine eigene Häftlingskategorie bildete und als »besondere Hassobjekte der SS« mit dem lila Winkel stigmatisiert wurde.¹⁴ Denn selbst unter den Bedingungen der KZ-Haft verweigerten Männer und Frauen der Glaubensgemeinschaft ohne Rücksicht auf die Folgen jegliche Arbeitsleistung zugunsten der Kriegswirtschaft, sofern sie diese nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren konnten.¹⁵ Insgesamt wurden zwischen 1 200 bis 1 500 Männer und Frauen aus den Reihen der Zeugen Jehovas ermordet.¹⁶ Darunter befanden sich mindestens 156 Häftlinge aus Auschwitz.¹⁷ Rund 360 wurden wegen Wehrdienstverweigerung bzw. Wehrkraftzersetzung hingerichtet.¹⁸

Nach Kriegsende konnte die Gemeindegemeinschaft zunächst relativ problemlos reorganisiert werden. Doch schon bald kam es in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) zu immer stärkeren Behinderungen und Einschränkungen durch Maßnahmen deutscher und sowjetischer Behörden. Am 31. August 1950 wurde das (erneute) Verbot der Glaubensgemeinschaft durch ein Schreiben des DDR-Innenministers bekannt gegeben.¹⁹ Danach begannen die DDR-Behörden systematisch, die »grausame Verfolgung von Jehovas Zeugen, die sie unter dem nationalsozialistischen Joch standhaft erduldet hatten, fortzu-

¹² Vgl. »Erinnerung an Auschwitz – 70. Jahrestag der KZ-Befreiung«. Pressemitteilung der Zeugen Jehovas vom 26.1.2015; <https://www.jw.org/de/nachrichten/region/polen/befreiung-konzentrationslager-auschwitz/> (letzter Zugriff: 4.9.2024).

¹³ Jürgen Harder, Hans Hesse: Die Zeuginnen Jehovas im Frauen-KZ Moringen: ein Beitrag zum Widerstand von Frauen im Nationalsozialismus. In: Hans Hesse (Hg.): »Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas«. Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus. Bremen 1998, S. 35–62, hier 40.

¹⁴ Garbe: Zwischen Widerstand und Martyrium, S. 397.

¹⁵ Vgl. Falk Bersch: Aberkannt! Die Verfolgung von Jehovas Zeugen im Nationalsozialismus und in der SBZ/DDR (= Schriftenreihe der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur, 10). Berlin 2017, S. 49–56.

¹⁶ Slupina: Als NS-Verfolgte ein Fall für die Stasi, S. 252.

¹⁷ Teresa Wontor-Cichy: Für den Glauben in Haft. Zeugen Jehovas im KL Auschwitz. Oświęcim 2006, S. 22.

¹⁸ Slupina: Als NS-Verfolgte ein Fall für die Stasi, S. 252.

¹⁹ Hans-Hermann Dirksen: »Keine Gnade den Feinden unserer Republik«, S. 286–301.

setzen«. ²⁰ Die konkreten Maßnahmen zur Verfolgung und Zerschlagung der Glaubensgemeinschaft gingen dabei vom MfS aus, wo entsprechende Tatbestände zu deren Kriminalisierung ermittelt wurden, die dann durch eine willfährige Justiz zur Aburteilung gelangten. In einer Anordnung des DDR-Generalstaatsanwalts hieß es dazu:

In Anbetracht der in letzter Zeit in der Presse veröffentlichten Meldungen über staatsfeindliche Tätigkeit der Angehörigen der Sekte ›Zeugen Jehovas‹ hat sich das Ministerium für Staatssicherheit veranlasst gesehen, zu energischen Abwehrmaßnahmen zu greifen. Diese Maßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit bedürfen der stärksten Unterstützung durch die Strafverfolgungsbehörden (der Gerichte und Staatsanwaltschaften). [...] Abschließend möchte ich noch hinzufügen, daß Handlungen durch die ›Zeugen Jehovas‹, die gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichtet sind, als neo-faschistische Tätigkeit zu betrachten und in jedem Fall im beschleunigten Verfahren zur Aburteilung zu bringen sind. ²¹

Die Ende des 19. Jahrhunderts in den Vereinigten Staaten von Amerika gegründete Internationale Bibelforscher-Vereinigung, die sich ab 1931 Jehovas Zeugen nannte, gehörte in den Augen der SED demnach eindeutig zu den »Feindorganisationen«. Das war nicht immer so gewesen. Noch im Mai 1947 hatte der Zentralvorstand der »Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes« (VVN) auf eine entsprechende Anfrage der Zeugen Jehovas hin geantwortet:

Eine Diktatur, die die Unterdrückung einer anderen Meinung oder die Ausübung irgendeiner Glaubensauffassung beinhaltet, wird von uns selbstverständlich abgelehnt. Wir haben die ›Zeugen Jehovas‹ in Konzentrationslagern als aufrechte Leute und Kämpfer kennen und schätzen gelernt. Ihr Mut und Ihre Überzeugungstreue waren nicht nur bewunderungswürdig, sondern auch ein Ansporn für andere Leidensgefährten. ²²

Vor dem Hintergrund der erneuten Verfolgung mussten zur »Binnen- und Außenlegitimierung«, aber auch, um der Kritik an der Verfolgung von Opfern des NS-Regimes zuvorzukommen, aus diesen zunächst »(Mit)-Täter«

²⁰ Slupina: Als NS-Verfolgte ein Fall für die Stasi, S. 256.

²¹ Schreiben der GStA der DDR an die Oberstaatsanwälte des Bezirkes und den Leiter der Staatsanwaltschaftlichen Zweigstelle in Eisenach v. 4.9.1950; BArch, MfS, HA XX/4 Nr. 83, Bl. 4 f.

²² Hier zit. aus: Olaf Groehler: Integration und Ausgrenzung von NS-Opfern. Zur Anerkennungs- und Entschädigungsdebatte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945 bis 1949. In: Jürgen Kocka (Hg.): Historische DDR-Forschung. Aufsätze und Studien. Berlin 1993, S. 105–127, hier 117.

gemacht werden.²³ Auch galt es, das hohe Ansehen, das die Zeugen Jehovas aufgrund ihres unbeugsamen Verhaltens gegenüber dem NS-Regime genossen, zu beschädigen. Daran beteiligt war auch die von Kommunisten dominierte VVN, die jetzt zu den »lautesten Propagandisten des Verbots« gehörte und das »schändliche Vorgehen mit infamen Verleumdungen über die Rolle der Religionsgemeinschaft während der NS-Zeit rechtfertigte«.²⁴ Die Aberkennung des Status als »Verfolgte des Naziregimes« und der in der DDR an NS-Verfolgte gezahlten »Ehrenrente«²⁵ sowie der Ausschluss der Zeugen Jehovas aus der VVN bereits kurz nach dem Verbot fügte sich in diese Strategie.²⁶ Flankiert wurden diese Repressalien von Pressekampagnen (»Die schärfste Waffe der Partei«),²⁷ durch die die Zeugen Jehovas nicht nur kriminalisiert, sondern auch als Kollaborateure des NS-Regimes denunziert wurden.²⁸ Zum Beispiel behauptete der ehemalige Auschwitz-Häftling und nunmehrige SED-Funktionär Stefan Heymann in einem Zeitungsartikel, »die Bibelforscher beteiligten sich in keinem einzigen Fall aktiv an der antifaschistischen Widerstandsbewegung, ja sie lehnten sogar in den meisten Fällen die primitivste Kameradschaft mit den politischen Kämpfern gegen den Faschismus ab«.²⁹ Kurz nach der Befreiung hatte Heymann noch genau das Gegenteil bezeugt.³⁰

Später bediente sich das MfS der im eigenen Archiv verwahrten Gestapo- und SD-Akten zur Diffamierung und Diskreditierung der Zeugen Jehovas.³¹ Besonders perfide ging die Staatssicherheit im Fall von Erich Frost (1900–1987) vor. Der Leiter des deutschen Zweigs der Zeugen Jehovas war nach mehrfachen Verhaftungen und brutalen Verhören von 1937 bis 1945

²³ Hacke: Die Zeugen Jehovas, S. 258.

²⁴ Groehler: Verfolgten- und Opfergruppen, S. 17–30, hier 25.

²⁵ Slupina: Als NS-Verfolgte ein Fall für die Stasi, S. 256.

²⁶ Vgl. Ralf Kessler, Hartmut Rüdiger Peter (Hg.): »An alle OdF-Betreuungsstellen Sachsen-Anhalts!« Eine dokumentarische Fallstudie zum Umgang mit den Opfern des Faschismus in der SBZ/DDR 1945–1953. Frankfurt/M. 1996, S. 159–161.

²⁷ Das auf Lenin und Stalin zurückgehende Zitat ist Titel einer entsprechenden Studie von Gunter Holzweißig: Die schärfste Waffe der Partei. Eine Mediengeschichte der DDR. Köln u. a. 2002.

²⁸ Vgl. Annegret Dirksen: Die Steuerung der Presse zur Kriminalisierung der Zeugen Jehovas in der SBZ/DDR. Zur Forschung über die Bekämpfung und Ausgrenzung der Zeugen Jehovas. In: Besier; Vollnhals (Hg.): Repression und Selbstbehauptung, S. 83–114.

²⁹ Ebenda, S. 90 f.

³⁰ Bersch: Aberkannt!, S. 105.

³¹ Hacke: Die Zeugen Jehovas, S. 295.

in verschiedenen Konzentrationslagern gefangen gehalten worden. Aus Verhörprotokollen der Gestapo leitete die Staatssicherheit den Vorwurf ab, Frost habe Glaubensbrüder verraten. Nachdem es dem MfS aber 1956 nicht gelungen war, ihn mit dem vermeintlichen Belastungsmaterial zur inoffiziellen Zusammenarbeit zu erpressen, lancierte man die Vorwürfe in die Öffentlichkeit.³² Sogar das Hamburger Nachrichtenmagazin »Der Spiegel« kolportierte diese später in einem Artikel. Heute ist bekannt, dass es sich um haltlose Unterstellungen handelte, die damals aber wirkungsvoll die Rufmordkampagne ergänzten.³³ In einer MfS-internen Anweisung, überschrieben mit »Maßnahmen zur Bekämpfung der Sekte ›Zeugen Jehovas‹«, hieß es im Zusammenhang mit der Anwerbung von Geheimen Informatoren (GI) und Geheimen Mitarbeitern (GM):

Die Sektenmitglieder, die in der Nazizeit dafür eingesessen haben und frühzeitig aus der Gestapohaft entlassen wurden, weil sie andere Sektenangehörige in der Vernehmung belasteten, sind ebenfalls geeignete Kandidaten für eine geheime Mitarbeit. Auch diese Personen finden leicht das Vertrauen der heutigen Sektenmitglieder, weil, wie festgestellt, der übergroße Teil der ›Zeugen Jehovas‹, die die KZ-Haft bei der Gestapo überstanden, Spitzeldienste für die Gestapo geleistet haben. [...] Sie ließen sich von der Gestapo als Spitzel benutzen und haben in dieser Tätigkeit Kommunisten, Sozialdemokraten und andere aufrechte deutsche Menschen ohne Gewissensbisse verraten.³⁴

Diese verleumderischen Unterstellungen dienten wohl nicht nur als Handlungsanleitung für die zuständigen MfS-Sachbearbeiter, sondern gleichzeitig der Vermittlung eines eigens definierten »tschekistischen Feindbildes«.³⁵ Wie andere Fälle belegen, entwickelte sich diese perfide Methode zu einer Art »Standardvorgehen«, wenn SED oder MfS daran gelegen war, politisch Missliebige mit entsprechender Vita zu diffamieren und zu diskreditieren.³⁶ Insgesamt wurden in der SBZ/DDR über 6 000 Zeugen Jehovas verhaftet, von

³² Hans-Hermann Dirksen: »Keine Gnade den Feinden unserer Republik«, S. 584–592.

³³ Waldemar Hirsch: Operativer Vorgang »Winter«. »Zersetzungsmaßnahmen« des Ministeriums für Staatssicherheit gegen den Leiter des deutschen Zweiges der Zeugen Jehovas, Erich Frost, verbunden mit einem Missbrauch westdeutscher Medien. In: Kirchliche Zeitgeschichte. Internationale Halbjahreszeitschrift für Theologie und Geschichtswissenschaften 12 (1999) 1, S. 225–239.

³⁴ [MfS, HA V], Sachakte »Gesindel«, Maßnahmen zur Bekämpfung der Sekte »ZJ«, o. O. u. D. [1953]; BArch, MfS, HA XX/4 Nr. 874, Bl. 90.

³⁵ Vgl. Suckut (Hg.): Das Wörterbuch der Staatssicherheit, S. 121 f.

³⁶ Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit, S. 401 f.

denen etwa 5 000 (77 % Männer, 23 % Frauen) anschließend durch Gerichte der DDR zu Haftstrafen verurteilt wurden.³⁷ Als Strafrechtsnorm wurde bis 1955 unter anderem die Kontrollratsdirektive Nr. 38 herangezogen, welche die alliierten Siegermächte ursprünglich für ein einheitliches Vorgehen bei der Entnazifizierung und zur Strafverfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen erlassen hatten.³⁸ Unter den Verurteilten befanden sich mindestens 325 Zeugen Jehovas, die wegen ihrer Überzeugung schon langjährig in der NS-Zeit in Haft gewesen waren.³⁹ In der DDR wurden sie teilweise am gleichen Gerichtsort verurteilt und in Haftanstalten verbracht, in denen sie bereits vor 1945 inhaftiert waren.⁴⁰ So kam es vor, dass ein Zeuge Jehovas, im Wissen und in Erwartung einer neuerlichen Verfolgungs- und Leidenszeit, das nächtliche Verhaftungskommando in seiner KZ-Kleidung mit Häftlingsnummer und lila Winkel empfing und ein anderer in der Strafanstalt einen Mithäftling aus dem KZ wiedertraf, der jetzt dem dortigen Wachpersonal angehörte.⁴¹

Im Strafvollzug oder in Untersuchungshaft starben in der SBZ/DDR insgesamt 62 Zeugen Jehovas (16 Frauen, 46 Männer). Darunter befanden sich 29 Gläubige (4 Frauen und 25 Männer), die zuvor schon von den Nationalsozialisten verfolgt worden waren.⁴² Keine wie auch immer geartete andere Personengruppe, selbst ehemalige Angehörige von gerichtsnotorisch bekannten NS-Mordeinheiten, wurden »dermaßen hart, unnachgiebig und lange vom SED-Regime verfolgt wie Jehovas Zeugen«.⁴³

Unter den Zeuginnen Jehovas, die in der DDR verfolgt wurden, befanden sich 104 Frauen, die bereits in der NS-Diktatur verschiedenste Verfolgungsmaßnahmen erlitten hatten. Exakt die Hälfte dieser Frauen war in der DDR neuerlichen Repressalien unterhalb strafrechtlicher Maßnahmen ausgesetzt, während die andere Hälfte Haftstrafen verbüßen musste.⁴⁴ Eine von ihnen

³⁷ Slupina: Als NS-Verfolgte ein Fall für die Stasi, S. 256.

³⁸ Hans-Hermann Dirksen: »Keine Gnade den Feinden unserer Republik«, S. 280–283.

³⁹ Slupina: Als NS-Verfolgte ein Fall für die Stasi, S. 256.

⁴⁰ Günter Fippel: Antifaschisten in »antifaschistischer« Gewalt. Guben 2003, S. 120.

⁴¹ Vgl. Ewald Kaven: »Denn einmal kommt der Tag, dann sind wir frei ...«. DDR-Strafvollzug in Bützow-Dreibergen. Essen 2004, S. 8 u. 87.

⁴² Johannes Wrobel: Zeugen Jehovas im Strafvollzug der DDR. In: Besier; Vollnhals (Hg.): Repression und Selbstbehauptung, S. 201–227, hier 204.

⁴³ Hans-Hermann Dirksen: »Keine Gnade den Feinden unserer Republik«, S. 857.

⁴⁴ Hans Hesse: »Die Ausschaltung der Angeklagten aus der Gesellschaft ist wegen ihrer besonderen Gesellschaftsgefährlichkeit notwendig.« Zur Geschichte der Verfolgung und des Widerstandes der Zeuginnen Jehovas in der DDR. In: Besier; Vollnhals (Hg.): Repression und Selbstbehauptung, S. 229–243, hier 230 f.



Abb. 36: Käthe Martin, Haftfoto der MfS-Untersuchungsabteilung der BV Neubrandenburg, 1953

war Käthe Neumann, verheiratete Martin. Käthe Neumann (1915–1991) wurde als dritte Tochter des christlichen Kaufmanns und Destillateurs Theofiel Neumann und dessen jüdischer Ehefrau Laura, geborene Nebel, in Danzig geboren.⁴⁵ 1920 zog die Familie nach Hindenburg im ober-schlesischen Industriegebiet, wo sie acht Jahre die Volksschule und anderthalb Jahre die Aufbauschule besuchte. Infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Eltern musste sie das Studium abbrechen und volontierte anschließend ein Jahr lang im Büro eines Kinderschutzvereins. Anschließend erlernte sie den Beruf einer Verkäuferin in einer Fahrradhandlung in Hindenburg. Aufgrund der im November 1935 erlassenen »Nürnberger Gesetze« galt Käthe Neumann jetzt als sogenannter »Mischling I. Klasse«. Dadurch wurde es ihr in Hindenburg unmöglich gemacht, sich eine Existenzgrundlage aufzubauen. Sie verließ daher 1936 ihr Elternhaus und zog nach Berlin. Doch auch hier war sie wegen der Diskriminierungen mehrfach genötigt, ihre Stellung als Kindermädchen in Privathaushalten zu wechseln. Erst 1940 gelang es ihr, eine Anstellung als Kontoristin in einem Berliner Laboratorium zu erhalten. Hier lernte sie einen Architekten kennen und verlobte sich mit ihm. Aufgrund der zunehmenden Anfeindungen und Verfolgung in der Reichshauptstadt flüchtete das Paar nach Krenau (bis 1941 Chrzanów) im annektierten Ostoberschlesien, unweit von Auschwitz und Kattowitz.

⁴⁵ Soweit nicht anders angegeben, sind diese und alle weiteren biografischen Angaben einem von Käthe Martin selbst verfassten Lebenslauf entnommen, der am 23.8.1950 im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes entstand. Vgl. LHA Schwerin, Bezirkstag/Rat des Bezirkes Neubrandenburg – VDN-Betreuungsstelle (Z83/91) – 1184.

Die Lebensbedingungen waren für die große jüdische Gemeinde von Krenau zunächst erträglicher als in anderen besetzten Gebieten Polens. Auch von den anfänglichen Deportationen blieben sie verschont, da »ökonomisch bestimmte Prämissen« wie der Zwangsarbeitseinsatz die »antijüdische Politik« bestimmten.⁴⁶ Käthe Neumann versuchte dort unterzutauchen und erhoffte sich durch ihre Beziehung auch einen gewissen Schutz, obwohl beide aufgrund des »Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre« nicht heiraten durften. Ihr Verlobter eröffnete ein Architektur-Büro, in dem Käthe Neumann als Sekretärin arbeitete. Doch dann wurde eine weitere im Büro angestellte Jüdin bei einem Fluchtversuch in die Schweiz festgenommen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass Käthe Neumann und ihr Verlobter als Mitwisser bzw. Unterstützer dieser Flucht im Dezember 1942 verhaftet und in das Polizeipräsidium bzw. das Untersuchungsgefängnis Kattowitz eingeliefert wurden. Während der Verlobte nach vier Monaten Haft freikam, wurde Käthe Neumann, nachdem man ihr einen »Schutzhaftbefehl« zur Kenntnis gegeben hatte, im März 1943 in das Konzentrationslager Auschwitz deportiert. Dort wurde sie als »pol[itische] Jüdin« mit der Häftlingsnummer 38943 registriert.⁴⁷ Nach einer schweren Typhuserkrankung musste sie in der Weberei und später in der Effektenkammer leichtere Arbeiten verrichten. Mitte September 1943 wurde sie in das KZ Ravensbrück überstellt.⁴⁸ Dort erhielt Käthe Neumann die Häftlingsnummer 23198 und wurde dem Arbeitskommando »Siemenslager«⁴⁹ zugeteilt.

Kurz darauf berichteten ihr Neuankömmlinge, die ebenfalls aus Auschwitz kamen, dass ihre Mutter dort vergast worden war.⁵⁰ Anderen Dokumenten zufolge ist Laura Neumann Anfang Juni 1942 verhaftet und in das Gefängnis Hindenburg eingeliefert worden. Sie soll bereits auf dem Transport nach Auschwitz verstorben sein. Als ihr vermutlich fiktives Todesdatum wurde der 31. Dezember 1944 angegeben.⁵¹ Heute lässt sich wahrscheinlich nicht mehr klären, welche der Angaben zutreffend ist.

⁴⁶ Steinbacher: »Musterstadt« Auschwitz, S. 141.

⁴⁷ ITS, Inhaftierungsbescheinigung v. 14.1.1971; ITS, Copy 6.3.3.2/104807870.

⁴⁸ ITS, Veränderungsmeldung des KZ Ravensbrück v. 16.9.1943; ITS Digital Archive 1.1.35.1/3765139.

⁴⁹ Vgl. Ulrike Brandes, Claus Füllberg-Stolberg, Sylvia Kempe: Arbeit im KZ Ravensbrück. In: Claus Füllberg-Stolberg u. a. (Hg.): Frauen in Konzentrationslagern. Bergen-Belsen, Ravensbrück. Bremen 1994, S. 55–69.

⁵⁰ Lebenslauf Käthe Martin v. 23.8.1950; LHA Schwerin, Bezirkstag/Rat des Bezirkes Neubrandenburg – VDN-Betreuungsstelle (Z83/91) – 1184, o. Pag.

⁵¹ ITS, ITS Digital Archive, Korrespondenzakte T/D-274763, 6.3.3.2/90447503-90447516.

In Ravensbrück kam Käthe Neumann auch erstmalig in Kontakt mit Zeugen Jehovas, deren konsequente Glaubenshaltung, trotz Misshandlungen und Androhung von Strafen, den Mithäftlingen »viel Trost und Stärkung« gab.⁵² Nach der Befreiung von Ravensbrück durch sowjetische Truppen musste Käthe Neumann noch bis Juni 1945 im Lager bleiben, um sich von den Strapazen zu erholen. Im Anschluss begab sie sich zu einer Verwandten in Berlin, schloss sich aufgrund ihrer im Konzentrationslager gewonnenen Überzeugung den Zeugen Jehovas an und ließ sich taufen.⁵³ Von September 1945 an war sie als Predigerin, zunächst in Berlin, dann in Kühlungsborn und Kröpelin (Mecklenburg) tätig. Im Sommer 1948 zog sie in die vorpommersche Kleinstadt Anklam und übte hier die gleiche Funktion aus.⁵⁴

Im April 1950 schloss sie die Ehe mit dem ebenfalls für die Glaubensgemeinschaft tätigen Buchhalter Rudolf Martin (1918–2000). Der Ehemann wurde bereits am 30. August 1950, einen Tag vor dem offiziellen Verbot der Zeugen Jehovas, verhaftet und zwei Monate später zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.⁵⁵ Käthe Martin nahm seinen Platz ein, was der zuständigen regionalen Dienststelle des MfS nicht verborgen blieb. Wegen des Verdachtes der illegalen Betätigung für die Zeugen Jehovas wurde bereits im März 1951 ein sogenannter Gruppenvorgang »Boldekow« zu Käthe Martin und sechs weiteren Frauen angelegt.⁵⁶ Gemäß einer Absprache mit dem Leiter der Bezirksverwaltung Neubrandenburg, der vorgesetzten Dienststelle in Berlin sowie dem »Gen[ossen] Berater«, also dem zuständigen Vertreter der sowjetischen Geheimpolizei, wurde Käthe Martin im Dezember 1953 festgenommen.⁵⁷ Am 15. April 1954 verurteilte sie das Bezirksgericht Neubrandenburg wegen Verbrechens gegen Artikel 6 der Verfassung der DDR

⁵² Käthe Martin, Lebenslauf, 23.8.1950; LHA Schwerin, Bezirkstag/Rat des Bezirkes Neubrandenburg – VDN-Betreuungsstelle (Z 83/91) – 1184, o. Pag. Ähnlich äußert sich auch Lucie Adelberger: Auschwitz. Ein Tatsachenbericht. Berlin 1956, S. 161 f.

⁵³ Protokoll der Öffentlichen Sitzung des BG Neubrandenburg in der Strafsache gegen Käthe Martin u. a. v. 15.4.1954; BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AU 28/54, Beiakte (Gerichtsakte), Bd. I, Bl. 124–127.

⁵⁴ Protokoll der Vernehmung der Beschuldigten Martin, Käthe v. 17.12.1953; BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AU 28/54, Bd. I, Bl. 93–96.

⁵⁵ Vgl. Annegret Dirksen: »Nie wieder Ravensbrück!« Die mecklenburgische Presse als Waffe gegen Andersdenkende. In: Zeitgeschichte Regional. Mitteilungen aus Mecklenburg-Vorpommern 7(2003) 1, S. 26–35.

⁵⁶ Beschluß der MfS-Verwaltung Mecklenburg, Abteilung Anklam, über das Anlegen eines Gruppenvorganges v. 23.3.1951; BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AOP 46/53, Bd. I, Bl. 43 f.

⁵⁷ Abschlußbericht der MfS-Kreisverwaltung Anklam v. 29.12.1953; ebenda, Bl. 175.

in Verbindung mit der Kontrollratsdirektive Nr. 38 ebenfalls zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe.⁵⁸ Die Strafvollstreckung erfolgte in den Haftanstalten Bützow-Dreibergen und Hoheneck. Im Dezember 1956 wurde ihre Haftstrafe durch einen Gnadenentscheid des Präsidenten der DDR, der nicht nach Einzelfall, sondern »listenmäßig« entschied, auf sechs Jahre Zuchthaus herabgesetzt.⁵⁹

Parallel dazu versuchten Verwandte, mit Petitionen und Gesuchen an verschiedene DDR-Dienststellen die Freilassung des Paares zu erreichen. Zunächst wurde Rudolf Martin im Mai 1957 bedingte Strafaussetzung gewährt. Im Fall seiner Frau scheiterte dies zunächst an der Ablehnung des zuständigen Bezirksstaatsanwaltes von Neubrandenburg, der den »erzieherischen Zweck« der Strafe als noch nicht erreicht ansah.⁶⁰ Dessen Einstellung änderte sich erst, nachdem ihn die Oberste Staatsanwaltschaft auf ein Gesuch hin beauftragte: »Wenn es Tatsache ist, dass die Käthe Martin während der Nazizeit rassistisch Verfolgte war, so ist ernsthaft zu prüfen, ob bei vorbildlicher Führung im Strafvollzug ein Antrag auf bedingte Strafaussetzung gestellt werden kann.«⁶¹

Auf Beschluss des Bezirksgerichts Neubrandenburg wurde Käthe Martin Anfang November 1957 nun ebenfalls »bedingte Strafaussetzung mit einer Bewährungszeit von drei Jahren« zugebilligt.⁶² Am Vormittag des 10. Dezember 1957 konnte sie das Frauenzuchthaus Hoheneck/Stollberg in Richtung West-Berlin verlassen.⁶³ Nach 1961 zog sie, wohl dem Auftrag ihrer Glaubensgemeinschaft folgend, nach Cham im Bayerischen Wald. Hier starb sie im Juli 1991. Ebenso wie Käthe Martin sind mindestens acht weitere Zeuginnen und Zeugen Jehovas, die nach Auschwitz deportiert worden waren, in der DDR erneut verfolgt worden.⁶⁴

⁵⁸ Urteil des BG Neubrandenburg v. 15.4.1954; BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AU 28/54, Beiakte, Bl. 9–13.

⁵⁹ Mitteilung des StA des Bezirkes Neubrandenburg an die Bezirksbehörde der Volks-Polizei, Referat Strafvollstreckung v. 8.1.1957; BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AU 28/54, Beiakte (Handakte Staatsanwalt des Bezirkes), Bd. I, Bl. 19 f.

⁶⁰ Mitteilung des StA des Bezirkes Neubrandenburg an die Oberste Staatsanwaltschaft der DDR, Abt. I, v. 17.5.1957; BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AU 28/54, Beiakte, Bl. 93 f., hier 94.

⁶¹ Schreiben der GStA der DDR an den StA des Bezirkes Neubrandenburg, Abt. I, v. 19.9.1957; ebenda, Bl. 109.

⁶² Beschluß des 1. Strafsenats des BG Neubrandenburg v. 7.11.1957; ebenda, Bl. 112.

⁶³ Entlassungsschein der StVA Hoheneck v. 10.12.1957; Archiv Jehovas Zeugen, O-ZZ Käthe Martin, o. Pag.

⁶⁴ Auskunft Jehovas Zeugen, Zweigbüro Zentraleuropa, Selters/Taunus, an den Autor v. 26.11.2015.

6.2 Adolf Rögner – ein unbequemes Auschwitz-Opfer

Dem ehemaligen Auschwitz-Häftling Adolf Rögner (1904–1971) ist es unter anderem zu verdanken, dass der 1. Auschwitz-Prozess in Frankfurt am Main überhaupt zustande kam.⁶⁵ Seine hartnäckige Bereitschaft, Namen zu nennen in einer »Zeit der Stille«⁶⁶ trug zur Erarbeitung einer fundierten Anklage bei. Über seine Biografie ist bis heute wenig bekannt – im Vergleich zum Leben der zwei anderen wichtigen Protagonisten dieses Verfahrens, Fritz Bauer und Hermann Langbein. Der schwierige Lebensweg von Adolf Rögner ist vermutlich ein Grund für das bisherige Ausbleiben einer angemessenen Würdigung durch die Geschichtsschreibung. Wegen krimineller Straftaten war er mehrfach vorbestraft – kein Mensch, der sich für öffentliche Ehrungen eignete. Sein Lebensweg soll hier skizziert werden, denn sein Schicksal steht, bei aller Unterschiedlichkeit der politischen Systeme in Ost- und Westdeutschland, für eine Gemeinsamkeit: Beide Staaten taten sich manchmal mit der Integration der Täter leichter als mit der der Opfer. Rögner pendelte 1962 und 1965 zwischen Ost und West auf der Suche nach einer Lebensperspektive. Spuren seiner Biografie finden sich so auch in Stasi-Unterlagen.

Adolf Rögner wurde 1904 in München als Sohn eines Ingenieurs geboren. Über seine Familie ist sonst nur bekannt, dass er eine Schwester hatte und die Eltern 1945 bzw. 1950/51 verstorben sind.⁶⁷ Nach dem Besuch der Volksschule in München wechselte Rögner auf das dortige Wilhelmsgymnasium. Da er jedoch über Wochen hinweg die Schule schwänzte, verwies man ihn zum Jahresende 1915 von der Schule.⁶⁸ Anschließend schickte man Rögner auf die Volksschule in Grunertshofen (heute Gemeinde Moorenweis).⁶⁹ Doch auch dieser Aufenthalt war nur von kurzer Dauer, denn schon zum Schuljahresanfang 1916/17 wurde Rögner Schüler des Gymnasiums Kloster

⁶⁵ Werner Renz: Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess. Zwei Vorgeschichten. In: ZfG 50(2002) 7, S. 622–631; Wojak (Hg.): Auschwitz-Prozesse 4Ks 2/63, S. 247–252.

⁶⁶ Werner Renz: Fritz Bauer und das Versagen der Justiz. Nazi-Prozesse und ihre »Tragödie«. Hamburg 2015, S. 11.

⁶⁷ Protokoll der Vernehmung von Adolf Rögner durch LKA Baden-Württemberg – Sonderkommission Zentrale Stelle – v. 21.4.1959; Fritz-Bauer-Institut Frankfurt/M., Bestand Adolf Rögner, Bl. 782.

⁶⁸ Mitteilung des Rektorats des Wilhelmsgymnasiums, München, an Ingenieur Adolf Rögner [sen.] v. 5.11.1915. Die entsprechenden Dokumente wurden mir am 29.6.2015 freundlicherweise vom Direktorat (Schulleiter) des Wilhelmsgymnasiums München zur Verfügung gestellt.

⁶⁹ Eintrag auf dem Jahreszeugnis des Schülers Adolf Rögner für das Schuljahr 1916/17, Archiv des Gymnasiums Schäftlarn.

Schäftlarn.⁷⁰ Wenig deutet darauf hin, dass Rögner als Schüler besonders auffiel. Es wurde lediglich vermerkt, dass sein Betragen »eigenartig« sei, aber »befremdende Unterrichtsstörungen« unterblieben. Seine schulischen Leistungen blieben, bis auf Religion, aufgrund eines attestierten mittelmäßigen Fleißes nur »genügend«.⁷¹

Erneut wechselte Rögner die Schule und absolvierte von September 1917 bis Januar 1918 das königlich-humanistische Gymnasium in Günzburg.⁷² Es folgten drei Jahre Praktikum in verschiedenen Maschinen- und Elektrizitätswerken in Süddeutschland.⁷³ Als Beruf gab Rögner später in verschiedenen Dokumenten »Elektrotechniker« an.⁷⁴ Da jedoch keinerlei Angaben über die Lehrfirma oder konkrete Arbeitgeber vorliegen, konnten diese Angaben bislang nicht durch Urkunden oder Arbeitszeugnisse belegt werden. Fest steht aber, dass seine Behauptung, fünf Semester am Technikum in Mittweida studiert zu haben, nicht den Tatsachen entspricht.⁷⁵ Deshalb ist zumindest zweifelhaft, ob der von Rögner benutzte Titel eines Elektroingenieurs tatsächlich auf einem entsprechenden Abschluss beruhte. Im Jahr 1929, mit 25 Jahren, eröffnete Rögner, der seit dem Vorjahr verheiratet war und zu einem unbekanntem Zeitpunkt wieder geschieden wurde, in München-Pasing ein Elektrogeschäft.

Rögners Geschäft ging 1934 in Konkurs.⁷⁶ Zu diesem Zeitpunkt war er bereits 13 Mal wegen Diebstahls, Urkundenfälschung und anderer Delikte

⁷⁰ Ebenda.

⁷¹ Ebenda. Für die Bereitstellung der Dokumente am 10.7.2015 möchte ich mich beim Schulleiter des Gymnasiums Schäftlarn bedanken.

⁷² Schülerverzeichnis des kgl. humanistischen Gymnasiums Günzburg, Archiv des Dossenberger-Gymnasiums Günzburg. Die Dokumente wurden mir freundlicherweise am 19.6.2015 von der Schulleitung des Dossenberger-Gymnasiums zu Verfügung gestellt, wofür ich mich bedanken möchte.

⁷³ Protokoll der Vernehmung von Adolf Rögner durch LKA Baden-Württemberg – Sonderkommission Zentrale Stelle – v. 21.4.1959; Fritz-Bauer-Institut Frankfurt/M., Bestand Adolf Rögner, Bl. 782.

⁷⁴ Antrag aufgrund des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts v. 21.3.1950, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, LEA 59718, Bd. I, Bl. 41; ITS, Dokumenten-Auszug v. 11.9.1959; ITS Digital Archive, Korrespondenzakte T/D 403679, Kopie 6.3.3.2/99159246.

⁷⁵ Auskunft der Leiterin des Hochschularchivs Mittweida vom 11.6.2015 an den Verfasser.

⁷⁶ Protokoll der Vernehmung von Adolf Rögner durch LKA Baden-Württemberg – Sonderkommission Zentrale Stelle – v. 21.4.1959; Fritz-Bauer-Institut, Bestand Adolf Rögner, Bl. 782.

verurteilt worden.⁷⁷ Am 11. November 1935 sprach ihn das Landgericht München wegen fortgesetzten Betruges im Rückfall und anderer Taten schuldig. Die Strafe lautete fünf Jahre Zuchthaus.⁷⁸ Der Strafvollzug erfolgte in den Straflagern Esterwegen und Brual-Rhede.⁷⁹ Nach der Verbüßung ordnete die Kriminalpolizeistelle München im April 1940 eine sogenannte »polizeiliche Vorbeugungshaft« an, die in der nationalsozialistischen Praxis grundsätzlich unbefristet war. Das Reichskriminalpolizeiamt Berlin bestätigte dies wenig später.⁸⁰ Rögner kam daraufhin im August 1940 zunächst in das Konzentrationslager Dachau. Im Mai 1941 wurde er in das KZ Auschwitz I (Stamm-lager) deportiert.⁸¹ Dort registrierte die SS Rögner als Berufsverbrecher⁸² und kennzeichnete ihn mit einem grünen Winkel. Als Haftgrund vermerkte sie »Polizeiliche Sicherungsverwahrung« (PSV).⁸³

Ab 1942 fungierte Rögner als Kapo in einem aus 160 Häftlingen verschiedener Nationalitäten bestehenden Elektriker-Kommando.⁸⁴ Wie ihm später Haftkameraden bescheinigten, missbrauchte Rögner im Gegensatz zu anderen Funktionshäftlingen seine Macht nicht. Es hieß, er habe sich gegenüber seinen Mithäftlingen, ohne auf deren Herkunft zu achten, »anständig und

⁷⁷ Bundeszentralregisterauszug Adolf Rögner; Staatsarchiv München, Staatsanwaltschaft Traunstein 44143.

⁷⁸ Ebenda.

⁷⁹ Schreiben von Adolf Rögner an den Eingaben- und Beschwerdeausschuss des Bayerischen Landtages v. 9.4.1951; Bayerisches Hauptstaatsarchiv, LEA 59718, Bd. I, Bl. 81–85; Auskunft des ITS vom 23.3.2015 an den Verfasser.

⁸⁰ Vgl. Beschluss des LG München in der Entschädigungssache Rögner, Adolf v. 21.6.1952; Bayerisches Hauptstaatsarchiv, LEA 59718, Bd. I, Bl. 164–166. Das Gericht hat damals die entsprechende Personalakte des Polizeipräsidiiums München, aus der dieser Sachverhalt hervorging, herangezogen. Leider sind diese Akten in den 1960er-Jahren »kassiert« worden. (Auskunft des Staatsarchivs München vom 2.6.2015 an den Verfasser).

⁸¹ Auskunft des Internationalen Suchdienstes Bad Arolsen vom 23.3.2015 an den Verfasser.

⁸² Zur Herkunft, Verwendung und Definition des Begriffs siehe Wolfgang Ayaß: Schwarze und grüne Winkel. Die nationalsozialistische Verfolgung von »Asozialen« und »Kriminellen« – ein Überblick über die Forschungsgeschichte. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Ausgegrenzt. »Asoziale« und »Kriminelle« im nationalsozialistischen Lagersystem. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 11. Bremen 2009, S. 16–30.

⁸³ ITS, Dokumenten-Auszug v. 11.9.1959; ITS Digital Archive, Korrespondenzakte T/D 403679, Kopie 6.3.3.2/99159246.

⁸⁴ Schreiben von Adolf Rögner an den Eingaben- und Beschwerdeausschuss des Bayerischen Landtages v. 9.4.1951; Bayerisches Hauptstaatsarchiv, LEA 59718, Bd. I, Bl. 81–85.

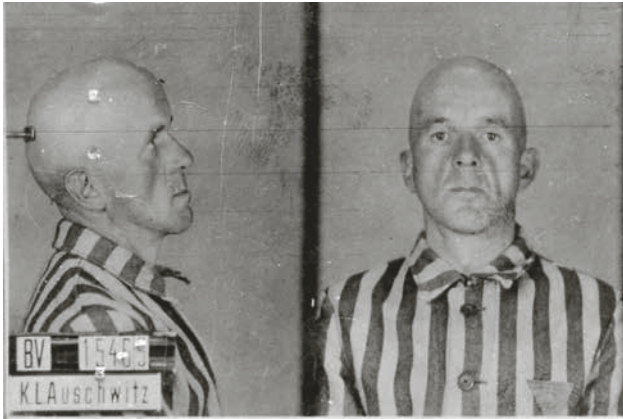


Abb. 37: A. Rögner, Haftfoto aus dem KZ Auschwitz, das seinem Wiedergutmachungsantrag beigeheftet war

kameradschaftlich benommen«.⁸⁵ Nachweislich hat er Emil Behr, einen seiner jüdischen Kameraden im Elektriker-Kommando, vor dem Tode bewahrt.⁸⁶ Auch rettete er sechs in seinem Kommando als Lehrlinge eingesetzte »Judenkinder« vor dem Tod in der Gaskammer.⁸⁷

Im Zuge der Evakuierung des Lagerkomplexes Auschwitz kam Rögner mit den »Todesmärschen« nacheinander in die Konzentrationslager Mauthausen, Melk und Gusen. Am 6. Mai 1945 befreiten ihn amerikanische Truppen im Konzentrationslager Ebensee in Oberösterreich.⁸⁸ Nach der Rückkehr nach Bayern wurde Rögner aufgrund seiner Funktion als Kapo von Juni 1945 bis Dezember 1946 von den amerikanischen Besatzungsbehörden festgenommen und in den Lagern Laufen, Burg Tittmoning, Moosburg, Kornwestheim sowie Ludwigsburg-Oßweil interniert.⁸⁹

⁸⁵ Vgl. Eidesstattliche Erklärung (Abschrift) von Emil Behr für Herrn Adolf Rögner, ehemaliger Häftling und Capo des Konzentrationslagers in Auschwitz I v. 4.11.1946; Bayerisches Hauptstaatsarchiv, LEA 59718, Bd. I, Bl. 8.

⁸⁶ Schreiben von Emil Behr an die Militärregierung in Karlsruhe v. 28.12.1946. Als Faksimile abgedruckt in: Monique Behr, Jesko Bender: Emil Behr: Briefzeugenschaft vor/aus/nach Auschwitz 1938–1959. Göttingen 2012, Dokument 64.

⁸⁷ Vgl. Erklärung (Abschrift) von Adolf Laatsch, Januar 1946, Bayerisches Hauptstaatsarchiv, LEA 59718, Bd. I, Bl. 4.

⁸⁸ Vgl. Auskunft des ITS Bad Arolsen v. 23.3.2015 an den Verfasser.

⁸⁹ Schreiben von Adolf Rögner an den Eingaben- und Beschwerdeausschuss des Bayerischen Landtages v. 9.4.1951; Bayerisches Hauptstaatsarchiv, LEA 59718, Bd. I, Bl. 82. Zum Komplex der Internierungslager siehe Lutz Niethammer: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns. Bonn 1982; Christa Schick: Die Internierungslager. In: Martin Broszat, Klaus-Dietmar Henke, Hans Woller (Hg.): Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland. München 1990, S. 301–325.

Schon während seiner Internierung in amerikanischen Lagern unterstützte Rögner verschiedene US-Dienststellen (u. a. das Counter Intelligence Corps der U.S. Army) bei der Aufklärung von KZ-Verbrechen. Auch nach seiner Entlassung arbeitete Rögner bis 1948 weiter als »Identifizierer« und »Berichterstatter« für amerikanische Justizbehörden in Nürnberg und Dachau.⁹⁰

Parallel dazu hatte Rögner auch Verbindung zu Philipp Auerbach (1906–1952), dem damaligen »Staatskommissar für rassistisch, religiös und politisch Verfolgte« in Bayern, aufgenommen.⁹¹ Auch ihm übergab Rögner Informationen über SS-Angehörige oder mögliche Zeugen für geplante NS-Prozesse.⁹² Zudem bat er ihn um die Zustimmung zur Veröffentlichung eines in der Haft verfassten Buchmanuskripts über seine Erlebnisse in den Lagern.⁹³ Das Buch ist jedoch aus unbekanntem Gründen nie veröffentlicht worden. Auerbach unterstützte Rögner »im Hinblick auf dessen kameradschaftliches Benehmen im KZ« zumindest finanziell aus Mitteln eines »Spendenfonds«.⁹⁴

Zeitgleich erstellte Rögner »große SS-Listen« sowie »KZ-Auswertungsberichte für schwebende Strafprozesse«⁹⁵ im Auftrag von Dr. Nikolaus Naff (1894–1957), der als Untersuchungsrichter am Landgericht München II seit Ende 1946 mit der Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen im Konzentrationslager Dachau betraut war.⁹⁶ Später arbeitete Rögner in

⁹⁰ Ebenda. Belegt wird dies auch durch ein Schreiben von Rögner an Larry L. Wolff, Interrogator beim Internationalen Militärgericht v. 18.8.1947. Als Faksimile abgedruckt in: Behr; Bender: Emil Behr: Briefzeugenschaft vor/aus/nach Auschwitz, Dokument 72 a.

⁹¹ Vgl. Constantin Goshler: Der Fall Philipp Auerbach. Wiedergutmachung in Bayern. In: Ludolf Herbst, Constantin Goshler (Hg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. München 1989, S. 77–98.

⁹² Schreiben von Adolf Rögner an Staatskommissar Auerbach betreffs Identifizierung von ehemaligen SS-Angehörigen aus verschiedenen KZ-Lagern, o. D.; Bayerisches Hauptstaatsarchiv, LEA 59718, Bd. I, Bl. 11 f.; Schreiben von Adolf Rögner an Staatskommissar Auerbach v. 5.3.1947 betreffs Zeugen für Buchenwald-Prozess; ebenda, Bl. 17.

⁹³ Schreiben von Rögner an den Präsidenten des Bayerischen Landesentschädigungsamtes, Auerbach, v. 4.11.1950; ebenda, Bl. 54 f.

⁹⁴ Schreiben von Generalanwalt Auerbach an Rögner v. 8.2.1949; ebenda, Bl. 29.

⁹⁵ Schreiben Rögners an Wiedergutmachungskammer/Entschädigungskammer beim LG München v. 31.7.1950; Staatsarchiv München, LG München 34659, Bl. 6 f.

⁹⁶ Vgl. Christoph Bachmann: Schuld und Sühne? Zur Verfolgung der NS-Verbrechen durch oberbayerische Justizbehörden anhand der Überlieferung im Staatsarchiv München. München 2014, S. 48 f.

Statistisch erfasst
 „Antrag vom 8. 50 dt. 8. 47.“ 107987 * a

Antrag
 auf Grund des Gesetzes zur Wiedergutmachung
 nationalsozialistischen Unrechts
 (Entschädigungsgesetz)

Der Landesamt für Wiedergutmachung
 München, den 29. 11. 50
 Der Landesamt für Wiedergutmachung
 München, den 29. 11. 50
 Der Landesamt für Wiedergutmachung
 München, den 29. 11. 50

A das
 Bayerische Landesamt für Wiedergutmachung
 Generalanwaltschaft der rassistisch, religiös und politisch Verfolgten
 (Anmeldebehörde)
München
 Aiasstraße 11

Aktezeichen:
 40 289 / III 292

20. DEZ. 1951
 Nach § 6 zulässig

Zu Antragstellung nach dem Entschädigungsgesetz werden folgende Angaben gemacht:

I. Angaben über den Verfolgten:

Familienname: RÖGNER Vorname: ADOLF
 Bei Frauen Mädchenname: _____ Staatsangehörigkeit: Deutsch
 Geboren am 11.10.04 in München Kreis Obb. Land _____
 Erlernter Beruf: Elektrotechniker zeitig ausgeübter Beruf: Militärgericht-Nbg
 Jetziger Wohnsitz: Ort, Straße, Kreis, Land Ohne Wohnung Bayern

Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt am 1. 1. 1947: München-Schlotthauerstr 4/III bei Püchler, dann München-Grosshadern, Grafelfingerstr 47

bei Flüchtlingen: Tag und Ort der Einweisung nach Bayern: _____
 bei Ausgewanderten: vor der Auswanderung polizeilich gemeldet
 in _____ von _____ bis _____
 bei Emigranten: Wohnsitz vor der Emigration: _____
 von _____ bis _____
 Rückkehr aus der Emigration: _____
 wann _____ wohin _____
 in Bayern seit: _____
 Tag und Ort der Ausstellung der Kennkarte: _____
 Tag und Ort der Meldung beim Arbeitsamt bzw. Anmeldung eines Gewerbebetriebes oder freien Berufes beim Gewerbe- und Finanzamt: (Belege beilegen) _____
 bei bereits durchgeführter Auswanderung letzter dauernder Aufenthalt vor der Auswanderung: (nicht Durchgangslager) _____
 bei Verstorbenen: letzter inländischer Wohnsitz: _____
 von _____ bis _____
 Ort und Datum des Todes: _____

EX 781/2

Abb. 38: Wiedergutmachungsantrag Adolf Rögners an das Bayerische Landesamt für Wiedergutmachung vom Frühjahr 1950 (Teildokument)

ähnlicher Form auch den Staatsanwälten der 1958 gegründeten Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg zu.⁹⁷

Im Frühjahr 1950 beantragte Rögner beim Bayerischen Landesentschädigungsamt (BLEA) »Wiedergutmachung«. Diese wurde im September 1950 zunächst vorläufig und dann endgültig im Januar 1952 mit dem Hinweis auf die Gesetzeslage abgelehnt.⁹⁸ Laut § 1 des »Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 12.8.1949« hatte nur ein Anrecht auf die Übernahme von Heilkosten und sonstige Zuwendungen, »wer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen seiner politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurde«.⁹⁹ Da Rögner als »Krimineller« und aufgrund einer polizeilichen (administrativen) Anordnung deportiert worden war, gehörte er also nicht zu den durch Gesetz bestimmten Wiedergutmachungs- bzw. Entschädigungsberechtigten.¹⁰⁰

Eine von Rögner gegen diese Entscheidung des BLEA angestrebte Klage lehnte das Landgericht München im Juni 1952 ab.¹⁰¹ Die dem Gericht damals vorliegende »Anordnung auf polizeiliche Vorbeugungshaft« diente jetzt nicht seiner Rehabilitierung für fünf Jahre Freiheitsberaubung durch KZ-Haft, sondern wiederum seiner fortgesetzten Ausgrenzung. Das Oberlandesgericht München, bei dem Rögner Beschwerde eingereicht hatte, bestätigte im nächsten Schritt das vorhergehende Urteil.¹⁰² Auch eine Vielzahl von Rögner verfassten Bittgesuchen, Beschwerden und Eingaben¹⁰³ konnte daran nichts ändern. Noch knapp zwei Jahrzehnte später, Anfang der 1970er-Jahre, wurde ein Antrag Rögners auf Zahlungen aus dem Härteausgleichsfond gemäß

⁹⁷ Schreiben Rögners an den Präsidenten des BLEA vom 17.3.1959; Bayerisches Hauptstaatsarchiv, LEA 59718, Bd. II, Bl. 69 f.; Stengel; Langbein. Ein Auschwitz-Überlebender, S. 363.

⁹⁸ Beschluss des LG München I in der Entschädigungssache Rögner, Adolf v. 21.10.1950; Bayerisches Hauptstaatsarchiv, LEA 59718, Bd. I, o. Pag. und Bescheid des BLEA v. 2.1.1952; Bayerisches Hauptstaatsarchiv, LEA 59718, Bd. I, Bl. 162 f.

⁹⁹ Vgl. »Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz)« vom 12.8.1949. In: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20, August 1949, S. 195–204, hier 195.

¹⁰⁰ Siehe dazu auch Lieske: Unbequeme Opfer?, S. 312–322.

¹⁰¹ Beschluss des LG München I in der Entschädigungssache Adolf Rögner v. 21.6.1952; Bayerisches Hauptstaatsarchiv, LEA 59718, Bd. I, Bl. 164–166.

¹⁰² Beschluss des 1. Zivilsenats des OLG München v. 4.9.1952; ebenda, Bl. 163 f.

¹⁰³ Vgl. z. B. Schreiben von Adolf Rögner an den Eingaben- und Beschwerdeausschuss des Bayerischen Landtages v. 9.4.1951, 15.5.1951 u. 31.5.1951; ebenda, Bl. 70, 82 u. 100.

Bundesentschädigungsgesetz vom BLEA mit Hinweis auf die unveränderte Rechtslage abgelehnt.¹⁰⁴ Ohne Entschädigungs- oder Wiedergutmachungszahlungen war Rögner ein Fall für die Wohlfahrt. Ab April 1951 bezog er lediglich eine Unterhaltshilfe von monatlich 70 DM.¹⁰⁵ Zumindest zeitweise war er abhängig von der Obdachlosenfürsorge – kein Leben, das geeignet war, seine kriminellen Neigungen in Schach zu halten. Bereits in Auschwitz war Rögner erkrankt und musste in den 1950er-Jahren etliche Operationen über sich ergehen lassen. Erwerbsunfähig und ohne Mitglied einer Krankenkasse zu sein, konnte Rögner bei Ämtern und Behörden für die Übernahme der Arzthonorare, für Zahnersatz und für eine neue Brille nur als Bittsteller auftreten. Sein sich über zwei Jahrzehnte hinziehender und nicht immer freundlicher Schriftwechsel mit dem Bayerischen Landesentschädigungsamt, welcher einen ganzen Ordner füllt, legt darüber beredtes Zeugnis ab. Noch wenige Monate vor seinem Tod schrieb Rögner sichtlich verbittert:

Denn angeblich sollen wir in einer Demokratie leben – sind aber wirklich weit entfernt – die Gesetzesmacher in Bonn waren sich anscheinend nie bewusst, daß andere Kategorien von ehem[aligen] Häftlingen auch *Menschen* sind, die eine Lebens- und Existenzberechtigung haben [und] sofern sich diese ehem[aligen] Häftlinge stets kameradschaftlich und anständig geführt und benommen haben.¹⁰⁶

Nach erneuten Verurteilungen wegen krimineller Vergehen (1950 und 1952) plante Rögner 1953/54 offenbar seine Auswanderung in die Volksrepublik Polen.¹⁰⁷ Allerdings kann anhand der vorliegenden Dokumente nicht geklärt werden, ob dahinter ernste Absichten standen und woran diese eventuell scheiterten.¹⁰⁸

Das Schöffengericht München verurteilte Rögner im März 1955 ein weiteres Mal wegen Betrugs im Rückfall zu einem Jahr und sechs Monaten Haft.

¹⁰⁴ Bescheid des BLEA über Ablehnung v. 3.11.1970; Bayerisches Hauptstaatsarchiv, LEA 59718, Bd. II, Bl. 133–136.

¹⁰⁵ Regierung von Oberbayern, Beschwerdeausschuss bei der Regierung von Oberbayern als Außenstelle des Landesamtes für Soforthilfe, Beschluss (Unterhaltshilfe) v. 7.3.1951; ebenda, Bl. 74 f.

¹⁰⁶ Schreiben von Rögner an LEA München v. 3.11.1970; ebenda, Bl. 132.

¹⁰⁷ Handschriftliches Schreiben Rögners betreffs einer einmaligen Beihilfe wegen Auswanderung an das BLEA v. 17.6.1954; ebenda, Bl. 189 f.

¹⁰⁸ Aus einem handschriftlichen Schreiben Rögners an das BLEA v. 26.11.1953 geht hervor, dass er in Absprache mit seinem Rechtsanwalt die Auswanderung/Übersiedlung nach Polen forcieren wollte, auch in der Hoffnung, damit einem Gnadengesuch zum Erfolg zu verhelfen. Vgl. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, LEA 59718, Bd. I, Bl. 151–153.

In einer Beurteilung anlässlich der Entscheidung über sein Gnadengesuch heißt es: »Er [Rögner, d. Verf.] ist mit sich und seiner Umwelt unzufrieden, negativistisch eingestellt und besitzt weder die Kraft noch den Willen zu einer wirklichen Umkehr.«¹⁰⁹ In Anbetracht seiner schwierigen Biografie war diese Einschätzung sicherlich weder falsch noch verwunderlich.

Mitte Juni 1957 verurteilte das Schöffengericht Bad Canstatt Rögner wiederum wegen fortgesetzten Betrugs im Rückfall zu zwei Jahren Zuchthaus. Seine Haftzeit nutzte Rögner erneut dazu, SS-Angehörige namhaft zu machen und diverse Anzeige gegen eine Vielzahl von ihnen zu erstatten. Das brachte ihm wiederum den Ruf eines »Berufsanzeigers« ein.¹¹⁰ Die Staatsanwaltschaft blieb gegenüber Rögner und seinen Aussagen skeptisch. Grund dafür war nicht nur sein Vorstrafenregister, sondern auch der Umstand, dass Rögner aufgrund verschiedener Vorkommnisse hier und bei weiteren Behörden als »gefährlicher Querulant«¹¹¹ oder sogar als »geltungssüchtiger Psychopath« eingeschätzt wurde.¹¹²

Das Misstrauen gegenüber Rögner war nicht unberechtigt. Im Juli 1958 verurteilte ihn das Landgericht München im Zusammenhang mit seinen Aussagen in einem anderen NS-Prozess wegen uneidlicher Falschaussage und Meineides (unter Einbeziehung der Strafe des vorherigen Urteils) zu einer Gesamtstrafe von fünf Jahren und drei Monaten Haft sowie »dauernder Eidesunfähigkeit«.¹¹³ Im Juni 1962, ein halbes Jahr nach seiner bedingt erlassenen Strafhaft, versuchte Rögner von einem späteren Angeklagten im Auschwitz-Prozess Geld zu erpressen.¹¹⁴

Ohne Zweifel war Rögner ein schwieriger, im Hinblick auf die Strafverfolgung der Täter aber zugleich auch ein engagierter Zeitgenosse und wichtiger Zeuge. Aus der Rückschau betrachtet, zeigt sich auch, dass die Vorbehalte ihm gegenüber nur teilweise begründet waren. So vermerkte ein Beamter des Landeskriminalamtes (LKA) Baden-Württemberg später, dass Rögner, der über ein ausgezeichnetes Personengedächtnis verfügte, »in einer Reihe von Verfahren anerkannt nachweisbare und glaubhafte Aussagen« getätigt

¹⁰⁹ Zitat aus der Auskunft des Vorstandes der Strafanstalt Kaisheim über den ehemaligen Strafgefangenen Adolf Rögner an die Staatsanwaltschaft Freiburg im Breisgau v. 17.3.1959; HHStA 461/37976/2, Bl. 375 f.

¹¹⁰ Bachmann: Schuld und Sühne?, S. 26.

¹¹¹ Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 385; ähnlich auch Pendas: Der Auschwitz-Prozess, S. 30.

¹¹² Gross; Renz (Hg.): Der Frankfurter Auschwitz-Prozess, Bd. 1, S. 59.

¹¹³ Eichmüller: Keine Generalamnestie, S. 85; Bundeszentralregisterauszug Adolf Rögner; Staatsarchiv München, Staatsanwaltschaft Traunstein 44143.

¹¹⁴ Pendas: Der Auschwitz-Prozess, S. 40.

hatte.¹¹⁵ Allein im Staatsarchiv München sind 14 Verfahren archiviert, die auf Anzeigen Rögners zurückgehen.¹¹⁶ Auch die Verurteilung des vormaligen SS-Obersturmführers im KZ Auschwitz-Birkenau, Wilhelm Reischenbeck, zu zehn Jahren Haft geht auf eine entsprechende Initiative Rögners zurück.¹¹⁷ In zwei anderen Fällen konnten durch seine Hinweise in der DDR lebende Verdächtige identifiziert werden, gegen die hier allerdings nicht ermittelt wurde. Rögner war es auch gewesen, der mit seinen konkreten Aussagen und schweren Beschuldigungen die Stuttgarter Staatsanwaltschaft 1958 zu Ermittlungen gegen Dr. Horst Fischer animiert hatte. Da dessen Aufenthaltsort nicht festgestellt werden konnte, mussten diese jedoch ergebnislos eingestellt werden.¹¹⁸ Später, kurz vor und während der Hauptverhandlung gegen Horst Fischer in Ost-Berlin, bot er sich, allerdings vergeblich, als Belastungszeuge an.¹¹⁹ Darüber hinaus trug Rögner mit seiner Aussage, Augenzeuge von Verbrechen Mengeles gewesen zu sein, zur Ausstellung eines Haftbefehls gegen den SS-Arzt bei.¹²⁰

Und es war schließlich auch die Anzeige Rögners gegen einen Angehörigen der Politischen Abteilung (die sogenannte Lager-Gestapo) in Auschwitz im März 1958, die die Ermittlungen in Gang brachte, die in den 1. Auschwitz-Prozess mündeten.¹²¹

Hermann Langbein, der über die Aktivitäten Rögners informiert war, hatte ihn in Vorbereitung des Prozesses mehrfach im Gefängnis besucht und seine umfangreiche Materialsammlung ausgewertet. Es kam allerdings

¹¹⁵ Schreiben des LKA Baden-Württemberg an die Staatsanwaltschaft bei dem LG Stuttgart betreffs Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen Georg Bonigut v. 8.4.1981; BA ASt. Ludwigsburg, B 162/15265, Bl. 371–374, hier 373.

¹¹⁶ Auskunft des Leitenden Archivdirektors des Staatsarchivs München, Christoph Bachmann, am 3.6.2015 an den Verfasser.

¹¹⁷ Bachmann: Schuld und Sühne?, S. 26 (Fn. 70).

¹¹⁸ Dirks: »Die Verbrechen der anderen«, S. 212 f.

¹¹⁹ Schreiben von Rögner an Generalstaatsanwalt Streit v. 7.1.1966; BArch DP 3/1612, Bl. 16; Schreiben von Rögner an Generalstaatsanwalt Streit v. 12.3.1966; BArch DP 3/1613, Bl. 461.

¹²⁰ Vernehmungsniederschrift der Staatsanwaltschaft München v. 28.10.1958; HHStAW, 461/37976/219, Bl. 201 f.; Schreiben der Landespolizeidirektion Südbaden – Kriminalhauptstelle – an die Staatsanwaltschaft Freiburg bezüglich Ermittlungsakten im Ermittlungsverfahren Dr. Josef Mengele v. 16.2.1959; HHStAW, 461/37976/1, Bl. 253–255, hier 254; Anlage zum Haftbefehl des Amtsgerichts Freiburg v. 5.6.1959 – Verzeichnis der Schuldnachweise –; HHStAW, 461/37976/219, o. Pag.

¹²¹ Pendas: Der Auschwitz-Prozess, S. 27–47.

zum Streit zwischen beiden, weil Rögner vergeblich darauf drang, Beweisunterlagen über den vormaligen Funktionshäftling Erich Grönke an das Frankfurter Gericht zu übergeben.¹²² Das IAK (d. h. Langbein) unterließ dies jedoch bewusst, obwohl auch intern über diese heikle Frage diskutiert wurde.¹²³ Langbein wollte, wie er Rögner mitteilte, nicht den in Frankfurt angeklagten SS-Männern die Gelegenheit geben, von ihrer Hauptverantwortung für die in Auschwitz begangenen Verbrechen abzulenken und diese auf ehemalige Funktionshäftlinge abzuwälzen.¹²⁴ Dies wiederum nahm Rögner zum Anlass, Langbein gegenüber dem Oberstaatsanwalt in Wien, der ebenfalls ein Großverfahren gegen SS-Angehörige aus Auschwitz vorbereitete, mit ehrabschneidenden Unterstellungen zu denunzieren.¹²⁵

Währenddessen ersuchte Rögner im September 1962 in der DDR um Asyl. Offenbar war ihm nicht bekannt, dass sich auch hier die Anerkennung als »Opfer des Faschismus« bzw. »Verfolgte des Nazi-Regimes« (VdN) an den Kategorien, nach denen die Nationalsozialisten die KZ-Häftlinge eingeteilt hatten, orientierte. Deshalb wurde »Kriminellen«, »Asozialen«, »Zigeunern«, »Zeugen Jehovas« und weiteren Opfergruppen meist auch in der DDR die Anerkennung bzw. die besondere Fürsorgebetreuung versagt.¹²⁶

Als ostdeutsches Pedant Rögners kann Otto Sparmann (1904–1979) gelten. Der wegen krimineller Delikte mehrfach vorbestrafte Sparmann wurde 1935 ins Zuchthaus gesperrt, ab 1937 in KZ-Haft genommen und 1942 als »Sicherungsverwahrter« nach Auschwitz verschleppt. Hier wurde er als Blockältester eingesetzt und war im Druckereikommando tätig.¹²⁷ Wie ihm

¹²² Schreiben Rögners an Langbein v. 10.10.1961; Dokumentationsarchiv des deutschen Widerstandes. Frankfurt/M., Nachlass Adolf Rögner, o. Pag.

¹²³ Vgl. Stengel; Langbein: Ein Auschwitz-Überlebender, S. 370–374.

¹²⁴ Comité International d'Auschwitz, Schreiben von Langbein an Rögner v. 29.3.1960; Dokumentationsarchiv des deutschen Widerstandes. Frankfurt/M., Nachlass Adolf Rögner, o. Pag.

¹²⁵ Schreiben Rögners an den OStA beim LG Wien v. 15.10.1961, 10.1.1962; ebenda.

¹²⁶ Vgl. Susanne zur Nieden: »L. ist ein vollkommen asoziales Element ...«. Säuberungen in den Reihen der »Opfer des Faschismus« in Berlin. In: Annette Leo, Peter Reif-Spirek (Hg.): Vielstimmiges Schweigen. Neue Studien zum DDR-Antifaschismus. Berlin 2001, S. 85–108; dies.: »Unwürdige Opfer« – zur Ausgrenzung der im Nationalsozialismus als »Asozial« Verfolgten in der DDR. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Ausgegrenzt. »Asoziale« und »Kriminelle« im nationalsozialistischen Lagersystem. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 11. Bremen 2009, S. 138–148; Hölscher: NS-Verfolgte.

¹²⁷ Bericht der HA XX/2/III über Befragung des Sparmann, Otto v. 30.11.1965; BArch, MfS, HA XX Nr. 3974, Bl. 59–61.

etliche Mithäftlinge bescheinigten, hatte auch er sich hier »politisch und moralisch sehr gut verhalten«. ¹²⁸ Unter Einsatz seines Lebens war es ihm beispielsweise gelungen, zusammen mit dem späteren Verbandspräsidenten der Jüdischen Gemeinden in der DDR, Julius Meyer, einen Evakuierungstransport aus Auschwitz mit rund 1200 weiblichen Häftlingen ans Ziel zu bringen, ohne dass dabei Todesopfer zu beklagen waren. ¹²⁹ Dennoch konnte, wie die Staatssicherheit in einem Vermerk festhielt, »trotz seines guten Verhaltens im Lager [...] eine Anerkennung als VdN nicht erfolgen, da seine Straftaten vorher nur kriminelle waren und seiner persönlichen Bereicherung dienten«. ¹³⁰

Auch die Kriterien, nach denen »Zuziehenden« aus Westdeutschland der Aufenthalt und Verbleib in der DDR gestattet wurde, waren sehr restriktiv. Vorrangig sollten damit die Sicherheit der DDR gewährleistet und das Eindringen von »asozialen und kriminellen Elementen« unterbunden werden. ¹³¹ Rögner ließ man zunächst dennoch in die DDR einreisen und er kam im Bezirksaufnahmeheim Kraftsdorf im Kreis Gera unter. Bei den obligatorischen Befragungen legte er seine Verurteilungen wegen krimineller Delikte vor und nach 1945 offen. Auf einer Karteikarte vermerkte das MfS: »Außerdem unterhielt der R. Verbindung zum CIC [US-Geheimdienst] und ist ein arbeitsscheues Element und stellt einen Unsicherheitsfaktor für die DDR dar.« ¹³² Laut einer Dienstanweisung des Ministeriums des Innern der DDR wurde »Zuziehenden«, die sich »durch ihr Befragen im Heim offensichtlich als asoziale oder kriminelle Elemente entpuppt haben«, die Übersiedlung in die DDR verwehrt. ¹³³ Dementsprechend verfuhr man auch mit Rögner und er musste in die Bundesrepublik zurückkehren.

Im Sommer 1965 unternahm er erneut den Versuch, in die DDR überzusiedeln. Doch auch diesmal versagte ihm das SED-Regime dies aufgrund

¹²⁸ Protokoll des VPKA Dresden, Abt. K, Kommissariat A v. 12.9.1963; BArch, MfS, BV Dresden, AIM 1266/53, OM »Double« , Bl. 21–24, hier 23.

¹²⁹ Ebenda, Bl. 23 sowie Biographie von Julius Meyer. In: Andreas Weigelt, Hermann Simon (Hg.): Zwischen Bleiben und Gehen. Juden in Ostdeutschland 1945 bis 1956. Zehn Biographien. Berlin 2008, S. 76–129, hier 77.

¹³⁰ Aktenauszug der Abt. VIII, BV Dresden v. 25.7.1963; BArch, MfS, BV Erfurt, AU 2046764, Bd. 12, Bl. 200.

¹³¹ Andrea Schmelz: Migration und Politik im geteilten Deutschland während des Kalten Krieges. Die West-Ost-Migration in die DDR in den 1950er und 1960er Jahren. Opladen 2002, S. 162.

¹³² Vgl. Karteikarte des Büros der Leitung – Eingaben – o. D. [1962]; BArch, MfS-Zentralarchiv.

¹³³ Dienstanweisung Nr. 7/57 des Ministers des Innern v. 28.8.1957; BArch, MfS, BdL/Dok. Nr. 50535, Bl. 4.

seiner Vorstrafen und seiner nur bedingten Arbeitsfähigkeit.¹³⁴ Rögner musste erneut zurückkehren und die DDR verhängte eine Einreisesperre gegen ihn. Der Kommentar des MfS lautete: »Bei Rögner handelt es sich um ein asoziales Element.«¹³⁵

Im Mai 1968 war Rögner letztmalig, diesmal vom Landgericht Traunstein, wiederum wegen Betrugs und anderer Delikte zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe sowie der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt verurteilt worden.¹³⁶ Am 19. Februar 1971 gewährte ihm die Oberfinanzdirektion Stuttgart Leistungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgegesetz (AKG) wegen Verletzung der Freiheit und Gesundheit. Der zuständige Beamte korrigierte damit einen Ablehnungsbescheid, den er selbst zehn Jahre zuvor erteilt hatte.¹³⁷ Wenige Tage später, am 28. Februar 1971, starb Adolf Rögner in der Nervenklinik Günzburg.¹³⁸

¹³⁴ Mitteilung der HA VII an HA XX v. 31.1.1966 über Einreisesperre des westdeutschen Bürgers Rögner, Adolf; BArch, MfS, HA XX Nr. 3617, Bl. 29.

¹³⁵ Auskunftsbericht der HA XX/2/III v. 1.3.1966; ebenda, Bl. 31 f.

¹³⁶ Vgl. Bundeszentralregisterauszug Adolf Rögner; Staatsarchiv München, Staatsanwaltschaft Traunstein 44143.

¹³⁷ Mitteilung der Oberfinanzdirektion Stuttgart an BLEA v. 19.2.1971; Bayerisches Hauptstaatsarchiv, LEA 59718, Bd. II, Bl. 149.

¹³⁸ Mitteilung des Ordnungs- und Sozialamtes der Stadt Günzburg v. 2.4.2015 an den Verfasser mit beglaubigter Ablichtung des Sterberegisters Adolf Rögner.

Schlussbetrachtung

Trotz gegensätzlicher Gesellschaftsmodelle führte das Zusammenspiel von kommunistischer Ideologie und realpolitischer Herrschaftssicherung in der DDR zu einem Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit, der jenem der frühen Bundesrepublik erstaunlich ähnlich war. Daher fällt auch die Bilanz der Ahndung von NS-Verbrechen für den Osten ähnlich schlecht aus wie für den Westen Deutschlands. Auch in der DDR gelang es nicht, eine Verfolgung von NS-Tätern zu gewährleisten, die der Dimension der Verbrechen und den Erwartungen der Überlebenden gerecht geworden wäre.¹ Die DDR-Kampagnen, die die westdeutschen Versäumnisse mit dem Ziel thematisierten, die Bundesrepublik zu delegitimieren, erwiesen sich als wenig wirkungsvoll. Die DDR konnte insgesamt nur wenig im deutsch-deutschen Systemkonflikt bewegen, auch im Hinblick auf ihre außenpolitischen Zielsetzungen.² Dagegen nährte sie die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen über die nationalsozialistische Vergangenheit und unterstützte damit, sicherlich ungewollt, einen längerfristigen Wandel der politischen Kultur in der Bundesrepublik.³

In der DDR selbst hatte diese propagandistische Instrumentalisierung der NS-Thematik im deutsch-deutschen Systemkonflikt dagegen eher kontraproduktive Wirkungen, weil NS-Verstrickungen zu einem bundesdeutschen Problem gemacht wurden. Dass es auch in der DDR solche Hypotheken gab, sollte nicht allzu offensichtlich werden. Deshalb wurden NS-Delikte nur zögerlich und selektiv verfolgt, obwohl nach der in der DDR geltenden Rechtslage eine umfassende Strafverfolgungspraxis insbesondere von Verbrechen gegen die Menschlichkeit möglich gewesen wäre.⁴ Denn die DDR hatte – im Unterschied zur Bundesrepublik – mit ihren rechtlichen Normen zur Ahndung der NS-Verbrechenskomplexe internationales Recht

¹ Vgl. Andreas Eichmüller: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. In: VfZ 56(2008) 4, S. 639 sowie Dirks: »Die Verbrechen der anderen«, S. 336.

² Vgl. Lemke: Instrumentalisierter Antifaschismus und SED – Kampagnenpolitik im deutschen Sonderkonflikt 1960–1968, S. 79–86.

³ Vgl. Claudia Fröhlich: Rückkehr zur Demokratie – Wandel der politischen Kultur in der Bundesrepublik. In: Peter Reichel u. a. (Hg.): Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte. Überwindung, Deutung, Erinnerung. München 2009, S. 105–126, hier 117 f.

⁴ Leide: NS-Verbrecher und Staatssicherheit, S. 251–265; Dirks: »Die Verbrechen der anderen«, S. 227–230.

übernommen, eine Verjährung dieser Delikte verneint und dies sogar in der Verfassung von 1968 verankert. Damit hätte die DDR-Justiz theoretisch weitaus einfacher und umfassender gegen NS-Täter vorgehen können als die der Bundesrepublik.

Jedoch drohte jeder in der DDR öffentlich vor Gericht gestellte NS-Täter, die offizielle Propaganda zu konterkarieren. Zudem hätte eine ausgiebige Beschäftigung mit antisemitisch motivierten NS-Verbrechen nicht gut in den ideologischen Kontext dieser Propaganda gepasst, nach der der »Faschismus« Ausdruck der »Herrschaft des Monopolkapitals« war. Im Rahmen der Nebenklage im 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965), der nationales und internationales Aufsehen erregte wie kein NS-Verfahren zuvor und zu dem Ostberlin kein Äquivalent vorzuweisen hatte, bemühte sich die DDR demzufolge, eine antikapitalistische Botschaft zu vermitteln, die auch gegen Westdeutschland gerichtet war. Im Verfahren traten im Auftrag der SED-Führung der DDR-Starranwalt Friedrich Karl Kaul als Nebenklagevertreter und der Historiker und Wirtschaftswissenschaftler Jürgen Kuczynski als Sachverständiger auf und versuchten, es im Sinne der »antimonopolistischen« DDR-Lesart zu beeinflussen. Doch diese Prozesstrategie, die darauf zielte, die IG Farben auf die Anklagebank zu setzen und die Bundesrepublik politisch zu delegitimieren, scheiterte letztendlich weitgehend.

Da der SED-Staat die NS-Täterproblematik propagandistisch gleichsam in den Westen exportiert hatte, konnte jeder im eigenen Lande entdeckte NS-Verbrecher einen Glaubwürdigkeitsverlust der DDR bewirken. Die Machthaber mussten deshalb darauf achten, dass die DDR-Praxis nicht allzu sehr in Widerspruch zu den Aussagen ihrer Kampagnen geriet. Die Kombination aus vehement vorgetragenen Vorwürfen gegenüber der Bundesrepublik bei gleichzeitiger Zurückhaltung bei der Verfolgung von Verdächtigen im eigenen Land bescherte dem MfS ab den 1960er-Jahren eine Schlüsselrolle. Die Staatssicherheit hielt nunmehr mit ihren konspirativen Mitteln und einer faktischen Monopolisierung einschlägiger NS-Akten die betreffenden Informationen unter Kontrolle. So verschaffte sie der politischen Führung die Handhabe für die weitere Verbreitung ihrer Sichtweise und die Unterdrückung gegenteiliger Fakten. Das MfS ermittelte verdeckt und prüfte die Fälle vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der politischen Zweckmäßigkeit. Überwogen die politischen Vorteile einer Strafverfolgung oder die politischen Risiken einer Vertuschung, so wurden die Fälle vor Gericht gebracht. Überwiegend verzichtete das MfS aber auf offene Ermittlungen oder die Vernehmung möglicher Straftäter, auch wenn es auf klare Spuren stieß. Im Hinblick auf den Tatkomplex des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz lassen sich anhand der MfS-Akten vier unterschiedliche Handlungsvarianten gegenüber Verdächtigen nachweisen:

1. strafrechtliche Ermittlungen, die zu Verurteilungen führten,
2. geheime Ermittlungen ohne strafrechtliche Konsequenzen, die aber manchmal andere Konsequenzen unterhalb der Strafverfolgung haben konnten,
3. geheime Ermittlungen ohne jegliche Folgen für den Verdächtigen (z. B. Fall Riedel) und
4. Ermittlungen, die in Anwerbungen mündeten.

Die in dieser Publikation skizzierten Fälle veranschaulichen einen unterschiedlichen Umgang mit (mutmaßlichen) Auschwitz-Tätern im jeweiligen historischen Kontext.

Bei den frühen Fällen, die teilweise in der Zeit vor oder unmittelbar nach der Gründung der DDR liegen, zeigt sich ein starker Ahndungswille, aber gleichzeitig eine willkürliche und weithin untaugliche Wahrheitsfindung. Teilweise erfolgte eine drakonische Bestrafung in Fällen, bei denen die reale strafrechtliche Schuld zweifelhaft oder vergleichsweise gering war. Andererseits wurden, wie im Fall Grönke (Kap. 4.3), die tatsächlichen strafrechtlichen Belastungen aufgrund von oberflächlichen Ermittlungen nicht erkannt und milde Urteile ausgesprochen. Der von einem sowjetischen Militärtribunal verurteilte ehemalige Häftling Ernst Thiele, der 1955 an die DDR zur weiteren Strafvollstreckung übergeben wurde, musste – trotz völlig unklarer Beweislage – seine 25-jährige Freiheitsstrafe bis 1974 vollständig verbüßen (Kap. 4.1), während andere, ungleich schwerer belastete NS-Täter bereits seit fast 20 Jahren amnestiert waren. Hier spielte sicherlich eine Rolle, dass Thiele von den Nationalsozialisten als »Asozialer« verfolgt worden war und er nur geringen familiären Rückhalt besaß.

Noch größere demonstrative Härte ist bei den Verfahren erkennbar, die 1951 – nach den skandalösen Waldheimer Prozessen – abgehalten wurden. Die DDR-Richter standen in dieser Zeit unter starkem Druck und mussten sich entsprechend profilieren. Nur so ist die Verurteilung von Herbert Fink zum Tode zu erklären, obwohl ihm eine erhebliche schuld mindernde »Geistesschwäche« attestiert worden war und die Beweisführung allein auf Selbstbezeichnungen basierte (Kap. 4.5). Die Kriterienlosigkeit der NS-Strafverfolgung in dieser Phase erscheint in einem noch grelleren Licht, wenn man sich vor Augen führt, dass zur gleichen Zeit die Verfolgung der Zeugen Jehovas einsetzte und damit diese wichtige NS-Opfergruppe von den Kommunisten ein zweites Mal kriminalisiert wurde (Kap. 6.1).

Im Gegensatz zur politischen Verfolgung der Zeugen Jehovas als Staatsfeinde nahm das MfS bei der NS-Strafverfolgung in den frühen 1950er-Jahren allerdings noch keine prominente Rolle ein. Als strafrechtliches Untersuchungsorgan fungierte die Volkspolizei. Ab spätestens 1953 galt die Ahndung von NS-Verbrechen in der DDR als weitgehend abgeschlossen. Erst Ende

des Jahrzehnts und vor allem in den 1960er-Jahren kam das Thema in die DDR zurück – nicht zuletzt aufgrund der eigenen gegen die Bundesrepublik gerichteten Kampagnenpolitik und den jetzt einsetzenden westdeutschen Aktivitäten auf dem Gebiet der NS-Strafverfolgung. So war es kein Zufall, dass parallel zu den ersten beiden Frankfurter Auschwitz-Verfahren auch in der DDR Auschwitz-Täter abgeurteilt wurden. Im Fall Anhalt scheuten die Verantwortlichen noch die Öffentlichkeit (Kap. 4.6). Man fürchtete, der Fall könnte die propagandistischen Anstrengungen der DDR konterkarieren. Im Fall des Auschwitz-Arztes Horst Fischer mussten sie dann jedoch die Flucht nach vorne antreten, weil der Fall zu prominent und damit schlecht zu verbergen war. Die Machthaber machten so aus der Not eine Tugend und versuchten, die Überlegenheit der DDR auf dem Gebiet der NS-Strafverfolgung zu demonstrieren (Kap. 4.7).

In den Jahren 1963 bis 1965, der Phase des 1. Auschwitz-Prozesses, wurden von den MfS-Untersuchungsorganen insgesamt immerhin 24 strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen eröffnet. Später nahm die Zahl der Verfahren kontinuierlich ab. In den 1980er-Jahren wurden im Durchschnitt nur noch knapp zwei solcher Ermittlungsverfahren im Jahr geführt.⁵

Auffällig ist, dass in Lachmanns Fall die Vorwürfe nicht vertuscht, sondern sogar vor Gericht gebracht wurden. Im Fall von Josef Settnik (Kap. 5.7) wurde dies, bei fast identischer Ausgangslage, nicht so gehandhabt. Die Ursachen für die dem Legalitätsprinzip folgende Vorgehensweise des MfS im Fall Wilhelm Lachmann dürften im Zusammenhang mit der »Neujustierung von Rechtsanwendung und Normen« innerhalb des MfS zum Anfang der 1980er-Jahre gestanden haben.⁶ Außerdem hatte Wilhelm Lachmann gegenüber der SED seine Vergangenheit verschwiegen und seine »fortschrittliche Gesinnung« offenkundig nur geheuchelt, um seine Vergangenheit zu vertuschen. Diesen Vertrauensmissbrauch konnte und wollte man nicht tolerieren. Entscheidend dürfte aber die Rolle des Sohnes gewesen sein, dessen NVA-Karriere auch im Westen wahrgenommen werden konnte. Einen Skandal durch die Enttarnung seines Vaters als ehemaligen Gestapo-Schergen, der unbehelligt in der DDR lebte, wollten die Verantwortlichen wohl nicht riskieren. Angesichts dieser potenziellen politischen Brisanz traute man sich nicht, die Angelegenheit dilatorisch zu behandeln. Als die Verdachtsmomente sich dann erhärtet hatten, war es in dieser Zeit selbst für die Staatssicherheit nicht mehr ohne Weiteres möglich, eine Strafverfolgung zu unterdrücken.

⁵ Siehe hierzu Roger Engelmann, Frank Joestel: Die Hauptabteilung IX: Untersuchung (BStU, MfS-Handbuch). Berlin 2016, S. 108.

⁶ Ebenda, S. 128–131.

Dies unterscheidet diesen Fall von dem angesiedelten Fall Settniks 15 Jahre früher, bei dem ebenfalls ein bei der NVA hochrangig positionierter Sohn einen wesentlichen Anlass für die Ermittlungen gegeben hatte, der aber (bei sogar höherer Belastung) unter den Teppich gekehrt wurde (Kap. 5.7).

Die hier behandelten Fälle, in denen die Staatssicherheit auf Auschwitz-Verstrickungen aufmerksam wurde, aber auf weitergehende strafrechtliche Ermittlungen verzichtete, sind in den 1960er-Jahren angesiedelt, der Hauptphase der gegen den Westen gerichteten NS-Kampagnen. Wie gering das Interesse des MfS an einer Verfolgung von NS-Verbrechen war, zeigt sich dabei insbesondere dort, wo die betreffenden Personen völlig unbehelligt blieben oder nur anderweitig sanktioniert wurden, etwa wegen »Staatsgefährdender Hetze« wie im Fall Herbert B. (Kap. 5.1) oder wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss wie bei Erhard Pohl (Kap. 5.3). Wenn eine Nutzung als inoffizieller Mitarbeiter gegeben oder möglich war, fiel die Kosten-Nutzen-Rechnung der Staatssicherheit ohnehin ganz anders aus. Bei operativem Interesse konnte auch ein Schwerstbelasteter wie Josef Settnik, der in Auschwitz mutmaßlich an Folterungen und Erschießungen beteiligt gewesen war, vollkommen ungeschoren davonkommen (Kap. 5.7).

Die SED-Führung nahm für sich in Anspruch, konsequent und vor allem systematisch gegen NS-Täter vorgegangen zu sein. In einer DDR-Publikation wurde gar behauptet: »Kein einziger Naziverbrecher, dem es bis heute gelungen sein sollte, unentdeckt zu bleiben, kann sich in der DDR sicher fühlen.«⁷ Davon konnte nicht die Rede sein, wie die hier dargestellten Fälle belegen. In der DDR hielten sich auch zahlreiche Personen auf, die direkt oder indirekt in den im Vernichtungslager Auschwitz begangenen Völkermord involviert waren, dafür aber nie vor Gericht gestellt, geschweige denn verurteilt wurden, obwohl ihre Belastungen dem MfS bekannt waren. In seiner »operativen Bearbeitung«, so die Bezeichnung für den Einsatz von geheimpolizeilichen Mitteln und Methoden, fokussierte sich das MfS primär auf besonders schwer Belastete, während die Täter der unteren Ebenen, die persönlich am Tatort mittel- oder unmittelbar an den Verbrechenhandlungen beteiligt waren, vernachlässigt wurden.

Eine breitere Strafverfolgung, die nach dem auch in der DDR geltenden Legalitätsprinzip möglich bzw. sogar zwingend gewesen wäre, wurde durch die geheimpolizeiliche Zuständigkeit vermieden. Das MfS entschied nach Kriterien der politischen und »operativen« Opportunität. Schließlich standen bei solchen Ermittlungen immer auch der gesellschaftliche Zusammenhalt und das Image der DDR als vorgeblich »besserer deutscher« Staat auf dem Spiel.

⁷ Przybylski: Zwischen Galgen und Amnestie, S. 161.

Günther Wieland, der über Jahrzehnte bei derartigen Delikten und Vorgängen stets Kooperations- und Ansprechpartner des MfS gewesen war, erklärt diese Vorgehensweise folgendermaßen:

Schließlich wurde diese Entwicklung von dem das Strafprozeßrecht beherrschenden Opportunitätsprinzip ebenso gefordert wie vom Hang der DDR-Judikatur zum Strafenfetischismus: Meist sollten die Verfahren nicht nur zum Überführen der Beschuldigten, sondern zugleich zu entschiedenen Strafen führen, mit denen man das antifaschistische Grundanliegen zu dokumentieren trachtete. Das Absehen aus Opportunitätsabwägungen war nachvollziehbar, wenn angesichts der Beweislage allenfalls eine geringe Strafe zu erwarten war. Hingegen wurde das Streben nach möglichst hohen Strafen auch dadurch bedingt, daß bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens die Spitzen der Staatsanwaltschaft und der Staatssicherheit zuzustimmen hatten. Denen aber präsentierte man nur solche Fälle, die neben der nahezu sicheren Verurteilung einen hohen Strafausspruch in Aussicht stellten. So lange es noch komplizierter, zeitaufwendiger Recherchen bedurfte, eine entschiedene Strafe unwahrscheinlich oder gar der Ausgang des Verfahrens unsicher erschien, ist daher die Zustimmung nicht eingeholt worden.⁸

Bis heute ist unklar, in wie vielen Fällen, und nicht nur bezüglich Auschwitz, es zu derartigen »Unterlassungen« gekommen ist. Zudem hat es die von Wieland suggerierte symmetrische Partnerschaft von Justiz und Staatssicherheit so nicht gegeben. Für das MfS, einschließlich des hier zuständigen Untersuchungsorgans, hatte der Schutz der Machtverhältnisse stets oberste Priorität und die Strafverfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen war diesem Ziel nachgeordnet.⁹ Aufgrund ihres faktischen Informations- und Ermittlungsmonopols in NS-Sachen war die Geheimpolizei in der Lage, die von Wieland genannten Opportunitätsüberlegungen im eigenen Ermessen vorzunehmen. Verzichtete sie auf ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren, so blieb der Fall für die Staatsanwaltschaft inexistent.

Der im Kapitel 5.6 dargestellte Fall Mengele steht nicht im Widerspruch zu diesen Feststellungen – ganz im Gegenteil. Einmal mehr bestätigte sich, dass (auch) die Rechtshilfe dem durch die Omnipräsenz des MfS verkörperten Primat der Außen- und Sicherheitspolitik untergeordnet war und die Justiz als willfähige Komplizin agierte. Vordergründig war die DDR-Generalstaatsanwaltschaft mit der Causa Mengele befasst, dennoch waren es ausschließlich die im Geheimdienstapparat getroffenen (rechtsfernen) Entscheidungen, die das Handeln der Juristen bestimmten. Am Fall des prominenten Justizflüchtlings Mengele zeigte sich einmal mehr die Dominanz des pragmatischen

⁸ Wieland. Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz, S. 193.

⁹ Leide: NS-Verbrecher, S. 115–118.

Kalküls in der SED-Vergangenheitspolitik. Besonders deutlich klappten hier der propagierte Anspruch und die schnöde Wirklichkeit auseinander.

Die Friedliche Revolution und der damit einhergehende gesellschaftliche Umbruch beendeten nicht nur die auf politischen Nützlichkeitsabwägungen beruhende Strafverfolgungspraxis der Staatssicherheit. Die Repräsentanten der im März 1990 erstmalig demokratisch gewählten Volkskammer der DDR vollzogen auch eine geschichtspolitische Kehrtwende und bekannten sich ausdrücklich zur Verantwortung »der Deutschen in der DDR für ihre Geschichte« und damit auch für den im Dritten Reich verübten Völkermord.¹⁰

¹⁰ <http://webarchiv.bundestag.de/volkskammer/dokumente/protokolle/1002.pdf> (letzter Zugriff: 4.9.2024).

Danksagung

Wie immer bei solchen Projekten ist der Forscher auch auf die Mithilfe und Unterstützung von ex- und internen Kolleginnen und Kollegen angewiesen. Zumal deren Hilfe, sei es durch die rasche Erteilung von Auskünften und Informationen, durch Tipps und Hinweise oder die Bereitstellung von Dokumenten und Kopien unerlässlich ist für einen erfolgreichen Abschluss der Forschungsarbeiten in einem akzeptablen Zeitrahmen. Dies gilt auch im Fall dieser Studie. Schon allein der Aufwand für die Sichtung der benötigten Dokumente, die sich fast immer in verschiedenen, zumeist weit entfernten Archivstandorten befinden, war erheblich.

Daher bin ich meiner in der Berliner Zentralstelle tätigen Kollegin Susan Pethe besonders dankbar, dass sie unermüdlich, fleißig und wissbegierig zahlreiche Recherchen in den Karteien und Aktenbeständen im Zentralarchiv des Stasi-Unterlagen-Archivs sowie dem Bundesarchiv Berlin für mich durchgeführt hat. Dies ging allerdings nur, weil die Pressesprecherin der Behörde Dagmar Hovestädt sie großzügig freistellte und das Projekt selbst mit all ihrem Können und Wissen sowie den ihr zur Verfügung stehenden Kräften unterstützte.

Dr. Roger Engelmann, mein Kollege und »Mentor«, hat es trotz vielfältiger eigener Projekte wieder auf sich genommen, meinen Text in eine lesbare Form zu bringen. Für seine Geduld, Mühe und Ausdauer kann ich auch ihm nur große Dankbarkeit bezeugen. Das Gleiche gilt für meinen Kollegen Dr. Bernd Florath, der das Manuskript einer kritischen Sichtung unterzogen hat, um mich auf Versäumnisse hinzuweisen. Zu großem Dank verpflichtet bin ich auch Dr. Andreas Eichmüller (NS-Dokumentationszentrum München) und Dr. Klaus Lankheit (IfZ, München), ohne deren Sachkenntnis und Informationen eine valide empirische Aussage über die im Zusammenhang mit Auschwitz erfolgten Verurteilungen in der DDR schlichtweg nicht möglich gewesen wäre.

Dass es mir gelang, detailgetreu die Dienstlaufbahn von SS-Angehörigen zu rekonstruieren, verdanke ich auch Dr. Wojciech Płosa (Państwowe Muzeum Auschwitz-Birkenau w Oświęcimiu), der mir entsprechende Informationen und Aktenkopien rasch und unbürokratisch zur Verfügung gestellt hat. Dziękuję za to!

Dergleichen gilt für manche biografischen Angaben von Opfern, die mir (wieder) von Werner Renz (Fritz-Bauer-Institut, Frankfurt am Main), Florian Neuroth (Dokumentationsarchiv des deutschen Widerstandes, Frankfurt am Main) sowie Dr. Christoph Bachmann (Staatsarchiv München) und Herrn

Nehm (Landesamt für Finanzen, München) überaus hilfsbereit zugänglich gemacht wurden. Bei Martin Kriwet (Internationaler Suchdienst, Bad Arolsen) muss ich mich für seine Auskünfte sowie seine stoische Gelassenheit bedanken, mit der er meine vielfältigen Informationsbedürfnisse bezüglich einzelner Häftlingsschicksale befriedigt hat.

Mein besonderer Dank gilt Christoph Gärtner, dem Inhaber des gleichnamigen Auktionshauses im schwäbischen Bietigheim. Mitten in den Vorbereitungen zu einer großen, internationalen Auktion haben er und seine Mitarbeiter/innen es mir ermöglicht, den Nachlass von Tuviah Friedman zu sichten und auszuwerten.

Auch stehe ich in der Schuld etlicher Kolleginnen und Kollegen, die mich an ihrem Fachwissen teilhaben ließen oder mir bereitwillig Informationen aus ihrem speziellen Arbeitsbereich zur Verfügung stellten. Mein Dankeschön gilt daher Silke Klewin (Gedenkstätte Bautzen), Ramona Ramsenthaler (Gedenkstätte Wöbbelin), Dr. Bert Pampel (Dokumentationsstelle Stiftung Sächsische Gedenkstätten, Dresden), Dr. Mike Schmeitzner (Hannah-Arendt-Institut, Dresden), Michael Viebig (Gedenkstätte Roter Ochse, Halle/S.), Falk Bersch (Hohenkirchen, Mecklenburg), Dr. Stefan Hördler (Gedenkstätte Dora Mittelbau).

Für den steten Fluss an Fachliteratur sorgten gewohnt zuverlässig Gabriele Schmidt (Bibliothek des Hannah-Arendt-Instituts, Dresden) und Jörg Laurich (Bibliothek des Stasi-Unterlagen-Archivs, Berlin). Auch ihnen gilt mein Dank. Ebenfalls zu Dank verpflichtet bin ich den zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der von mir benutzten Archive, auch aufgrund der schnellen Aktenbereitstellung oder der erteilten Auskünfte. Dazu gehören an erster Stelle die Bediensteten unserer eigenen Archive in der Zentralstelle in Berlin (Andreas Steindl und sein Team) und den Außenstellen; darüber hinaus die Mitarbeiter der Deutschen Dienststelle (WASt) für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht sowie Dr. Sabine Dumschat, Marcus Benhaimi und Dr. Peter Gohle vom Bundesarchiv in Berlin bzw. in Ludwigsburg. Hinzu kommen Dr. Johann Zilian und sein Team vom Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden.

Die Übersetzung polnischer bzw. russischer Texte übernahmen Dr. habil. Ewa Matkowska (Wrocław) sowie meine Kolleginnen Dr. Xenia Scheitz und Dr. Hanna Labrenz-Weiß zusätzlich zu ihren eigentlichen Arbeitsaufgaben. Dafür sei ihnen gedankt. Dass diese Monografie über ein solides Register verfügt und überhaupt in lesbarer und ansehnlicher Form vorliegt, auch durch die Korrektur mancher sprachlicher und orthografischer Eigenheiten des Autors, ist das Verdienst des engagierten Teams vom Publikationsfachgebiet des Stasi-Unterlagen-Archivs. Nicht nur der Autor, sondern sicherlich auch die Leser und Leserinnen werden diese mühevollen Arbeit zu schätzen wissen.

Last but not least gilt der Dank meinen Kollegen in der Außenstelle Rostock des Stasi-Unterlagen-Archivs, Dr. Volker Höffer und Dr. Michael Heinz, die mir angesichts des Themas mit ihren aufmunternden Worten nicht nur über manche »Schaffenskrise« hinweghalfen, sondern trotz eines erheblichen Arbeitsaufkommens auch immer wieder den notwendigen Freiraum für meine Forschungen eingeräumt haben. Verantwortlich für den Inhalt und etwaige Fehler ist der Autor selbstverständlich allein.

Anhang

Übersicht über die Auschwitzverfahren in der SBZ/DDR

Aufgeführt sind lediglich Auschwitzverfahren im engeren Sinn, also nur solche, in denen Personen angeklagt wurden, die im Vernichtungslagerkomplex von Auschwitz-Birkenau selbst tätig waren. Nicht aufgeführt sind

Name	Geburtsdatum	Zugehörigkeit	Gericht/Rechtsgrundlagen
Walter Rathmann	01.12.1906	Vorarbeiter einer Gleisbaufirma	LG Potsdam
Erich Grönke	15.09.1912	Kapo	LG Schwerin KRG 10, KR D 38
Hans Schmidt	10.11.1907	SS	LG Magdeburg KR D 38
Oskar Nitschke	18.08.1906	SS	LG Weimar Befehl 201, KR D 38
Karl Rengers	30.08.1915	SS	LG Neuruppin KR D 38
Herta Stiwitz	03.03.1920	Aufseherin	LG Potsdam KRG 10, KR D 38
Reinhard Herud	22.04.1911	SS	LG Halle/S. KR D 38
Alexander Bartell	21.05.1905	Kapo	LG Bautzen KRG 10, KR D 38
Gertrud Liehr	22.03.1921	Aufseherin	LG Potsdam KR D 38
Hans Klerch	27.06.1921	SS	LG Schwerin KRG 10, KR D 38
Hans Grudda	09.01.1900	SS	Urteil Gr. StK Brandenburg/H. Befehl 201, KR D 38
			Revision OLG Potsdam
			Urteil LG Neuruppin, Zwgst. Brandenburg/H.

Verfahren aus dem Komplex der Waldheimer Prozesse, weil diese die für die Qualifizierung als Auschwitzverfahren erforderlichen Mindeststandards nicht erfüllten.

Datum des Urteils	Strafmaß	Verbleib
21.11.1947	2 Jahre Gefängnis	18.10.1949 Haftende
29.11.1948	3 Jahre Zuchthaus	26.04.1950 Strafende
07.02.1948	8 Monate Gefängnis u. Sühnemaßnahmen	06.07.1948 Strafende
09.03.1948	2 Jahre, 6 Monate Gefängnis	27.07.1950 Strafende
14.05.1948	1 Jahr, 6 Monate Gefängnis, Sühnemaßnahmen, Einzug Bodenreformland	22.10.1949 Beurlaubung, 21.11.1949 Strafaussetzung mit Bewährung
23.07.1948	Freispruch von Anklage VgM, 1 Jahr Gefängnis u. Sühnemaßnahmen	
09.10.1948	1 Jahr Gefängnis u. Sühnemaßnahmen u. Einzug Grundbesitz	
15.11.1948	Zuchthaus auf Lebenszeit	22.06.1964 Strafende nach Straferabsetzung auf 15 Jahre
23.11.1948	1 Jahr Gefängnis	Amnestie SMAD Befehl 18.03.1948
31.01.1949	4 Jahre Zuchthaus u. Sühnemaßnahmen	13.07.1951 Strafende
16.12.1947	4 Jahre Gefängnis	
14.12.1948		
08.02.1949	2 Jahre Gefängnis	14.10.1949 Strafende

Name	Geburtsdatum	Zugehörigkeit	Gericht/Rechtsgrundlagen
Willi Müller	09.03.1903	SS	LG Gotha Befehl 201, KR D 38
Karl Josef Heimann	15.05.1891	SS	LG Dresden KRG 10, KR D 38
Wilhelm Hackert	19.09.1894	Kapo	LG Schwerin KRG 10, KR D 38
Kurt von der Heydt	17.04.1902	SS	LG Eisenach Befehl 201
Rudolf Marschall	13.07.1910	Vorarbeiter IG Farben	LG Halle/S. KRG 10, KR D 38
Walter Jäger	16.03.1913	Schlosser IG Farben	LG Halle/S. KRG 10, KR D 38
Ella Pessiner	31.12.1895	Aufseherin	LG Neuruppin KR D 38
Otto Ernst Stüben	20.04.1893	Wehrmacht/SS	LG Neuruppin KR D 38
Max Knobloch	06.06.1881	SS	LG Eberswalde KR D 38
Kurt Loewe	30.10.1907	Polier	LG Halle/S. KRG 10, KR D 38
Werner Alfr. Poethe	18.03.1914	Wehrmacht/SS	LG Cottbus Befehl 201
Walter Feindt	17.04.1907	Wehrmacht/SS	LG Magdeburg KRG 10, KR D 38
Walter Schmidt	18.10.1903	SS	LG Dresden KRG 10, KR D 38
Werner Sczepanski	20.04.1913	Kapo	LG Berlin
Paul Zimmermann	14.07.1905	Kapo	LG Zwickau KRG 10, KR D 38
Herbert Fink	27.01.1925	SS	LG Bautzen KRG 10, KR D 38
Paul Ferd. Barteldt	29.12.1901	Kapo	LG Berlin KRG 10, KR D 38
Charlotte Arps	18.09.1919	Aufseherin	LG Halle/S. Befehl 201

Datum des Urteils	Strafmaß	Verbleib
11.04.1949	2 Jahre Gefängnis	29.06.1949 Strafende
13.04.1949	20 Jahre Zuchthaus	30.06.1956 Haftentlassung Amnestie
09.06.1949	15 Jahre Zuchthaus	+ 29.01.1955 in StVE Branden- burg/H.
12.07.1949	1 Jahr Gefängnis u. Sühnemaß- nahmen	Amnestie
31.08.1949	Einstellung/Freispruch	
31.08.1949	9 Monate Gefängnis u. Sühne- maßnahmen	Anrechnung U-Haft, am 31.08.1949 frei
05.09.1949	5 Jahre Gefängnis, Sühnemaß- nahmen	06.10.1952 Entlassung aus StVE Waldheim, Amnestie
19.09.1949	Freispruch	
12.10.1949	3 Jahre Bewährung	
26.01.1950	2 Jahre Gefängnis	07.01.1952 Strafende
25.04.1950	9 Monate Gefängnis	
04.05.1950	Freispruch	
22.03.1951	Lebenslang	+ 16.11.1964 in StVE Branden- burg/H.
02.05.1951	Verfahrenseinstellung wegen Amnestie	
28.06.1951	25 Jahre Zuchthaus u. Sühne- maßnahmen	
29.06.1951	Todesstrafe	Hinrichtung 22.08.1952 in Dresden
15.10.1951	Lebenslanges Zuchthaus mit Zwangsarbeit	+ 14.04.1984 in StVE Branden- burg/H.
22.10.1951	15 Monate Zuchthaus	

Name	Geburtsdatum	Zugehörigkeit	Gericht/Rechtsgrundlagen
Karl Rossow	02.01.1907	SS	LG Berlin KRD 38
Willy Kähler	31.03.1913	Wehrmacht/SS	BG Schwerin KRG 10, KRD 38, Art. 6 der Verf. der DDR
Willi König	06.09.1901	Wehrmacht/SS	SG Berlin KRG 10
Hans Anhalt	25.09.1908	SS	BG Erfurt Art. 6 c IMT, Art. 5/1 der Verf. der DDR, §§ 211, 47, 73 StGB
Horst Sylvester Fischer	31.12.1912	SS-Arzt	Oberstes Gericht der DDR IMT Statut Art. 6 c, § 1 StGB

Datum des Urteils	Strafmaß	Verbleib
28.05.1952	5 Jahre Gefängnis	20.01.1956 Amnestie
04.12.1953	15 Jahre Zuchthaus	19.04.1956 Amnestie
08.09.1955	2 Jahre Gefängnis	20.01.1956 Amnestie
20.07.1964	Lebenslanges Zuchthaus	+ 13.04.1975 StVE Brandenburg/H.
25.03.1966	Todesstrafe	+ 08.07.1966 in Leipzig

Abkürzungsverzeichnis

Abt.	Abteilung
Abt. K	Abteilung Kriminalpolizei
ADN	Allgemeiner Deutscher Nachrichtendienst
AG	Amtsgericht Arbeitsgruppe
AGM	Arbeitsgruppe des Ministers
AIM	Archivierte IM-Akte
AKG	Allgemeines Kriegsfolgesgesetz
Akz.	Aktenzeichen
AOP	Archivierter Operativer Vorgang
AP	Allgemeine Personenablage
APMA-B	Archiwum Państwowego Muzeum Auschwitz-Birkenau w Oświęcimiu – Archiv des Staatlichen Museums Auschwitz- Birkenau
APO	Abteilungsparteiorganisation
AST.	Archivierte Akten der Staatsanwaltschaft Außenstelle
AU	Archivierter Untersuchungsvorgang
AWG	Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft
BArch	Bundesarchiv
BDC	Berlin Document Center
BdL/Dok.	Büro der Leitung – Dokumentenstelle
BG	Bezirksgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BLEA	Bayerisches Landesentschädigungsamt
BMI	Bundesministerium des Innern
BPKK	Bezirksparteikontrollkommission
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BStU	Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicher- heitsdienstes der ehemaligen DDR
BV	Bezirksverwaltung für Staatssicherheit
CCP	Catalogue of Camps and Prisons in Germany and German Occupied Territories
CDU	Christlich Demokratische Union
CIC	Counter Intelligence Corps
CROWCASS	Central Registry of War Criminals and Security Suspects
ČSR	Československá republika – Tschechoslowakische Republik
ČSSR	Československá socialistická republika – Tschechoslowakische Sozialistische Republik

DA	Deutschland Archiv
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DEFA	Deutsche Film AG
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DIA	Deutscher Innen- und Außenhandel
DRK	Deutsche Rotes Kreuz
DSF	Deutsch-Sowjetische Freundschaft
DVdI	Deutsche Verwaltung des Innern
EWZ	Einwandererzentralstelle
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FIM	Führungs-IM
FV	Forschungsvorgang
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GI	Geheimer Informator (IM-Kategorie 1950–1967)
GM	Geheimer Mitarbeiter (IM-Kategorie 1950–1967)
GStA	Generalstaatsanwalt(schaft)
GUPVI	Glavnoe upravlenie po delam voennoplennykh i internirovannykh – Hauptverwaltung für Angelegenheiten von Kriegsgefangenen und Internierten (des NKWD/MWD)
HA	Hauptabteilung
HAIT	Hannah-Arendt-Institut Dresden
HHStAW	Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
HJ	Hitlerjugend
HKB	Häftlingskrankenbau
HS	Haftsachen (Hauptabteilung des MdI der DDR)
HvA	Hefte von Auschwitz
IAK	Internationales Auschwitz-Komitee
IBV	Internationale Bibelforschervereinigung
IfZ	Institut für Zeitgeschichte
IG	Industriegewerkschaft
IM	Inoffizieller Mitarbeiter
IMT	Internationales Militärtribunal
IMV	IM mit vertraulichen Beziehungen zur bearbeiteten Person (IM-Kategorie 1968–1979)
ITS	International Tracing Service
K 5	Kommissariat 5 der Kriminalpolizei
Kapo	Funktionshäftling
KD	Kreisdienststelle für Staatssicherheit

KG	Kreisgericht Kammergericht
KGB	Komitet Gossudarstwennoi Besopasnosti – Komitee für Staatssicherheit (Geheimpolizei der UdSSR)
KJVD	Kommunistischer Jugendverband Deutschlands
KL	Konzentrationslager Kreisleitung
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
KRD	Kontrollratsdirektive
KRG	Kontrollratsgesetz
KVK	Kriegsverdienstkreuz
KWI	Kaiser-Wilhelm-Institut
KZ	Konzentrationslager
LEA	Landesentschädigungsamt
LG	Landgericht
LKA	Landeskriminalamt
Lkw	Lastkraftwagen
LPKK	Landesparteikontrollkommission
M-Apparat	Militärpolitischer Apparat der KPD
MdI	Ministerium des Innern
MfAA	Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MTS	Maschinen-Traktoren-Station
MWD/MVD	Ministerstwo Kommissariat Wnutrennich Del – Ministerium für innere Angelegenheiten (der UdSSR)
ND	Neues Deutschland
NDPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NKWD/NKVD	Narodny Kommissariat Wnutrennich Del – Volkskommissa- riat für innere Angelegenheiten (der UdSSR)
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NVA	Nationale Volksarmee
o. Pag.	ohne Paginierung
OibE	Offizier im besonderen Einsatz
OG	Oberstes Gericht
OLG	Oberlandesgericht
OSI	Office of Special Investigations
OStA	Oberstaatsanwalt(schaft)
OV	Operativer Vorgang
OVA	Operative Vorlaufakte

ÖVP	Österreichische Volkspartei
Pg.	Parteigenosse (der NSDAP)
PLO	Palestine Liberation Organization
PPA	Personalpolitische Abteilung
PS	Personenschutz
PSV	Polizeiliche Sicherungsverwahrung
Reg.-Nr.	Registriernummer
RFB	Roter Frontkämpferbund
RFSS	Reichsführer SS
RHE	Rechtshilfeersuchen
RMfdbO	Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
RuSHA	SS-Rasse- und Siedlungshauptamt
SA	Sturmabteilung (der NSDAP)
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SD	Sicherheitsdienst
SDG	Sanitätsdienstgrad
SdM	Sekretariat des Ministers
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
Sipo	Sicherheitspolizei
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SMT	Sowjetisches Militärtribunal
SOE	Special Operations Executive (militärische Behörde für Spezialoperationen Großbritanniens im Zweiten Weltkrieg)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
SS	Schutzstaffel
StA	Staatsanwalt(schaft)
StAV	Staatliche Archivverwaltung
StGB	Strafgesetzbuch
StK	Strafkammer
StPO	Strafprozessordnung
StUG	Stasi-Unterlagen-Gesetz
StVA	Strafvollzugsanstalt
SV	Spezieller Vorgang/Sondervorgang
SV DR	Sicherungsverwahrter Deutsches Reich
Tbc	Tuberkulose
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UHA	Untersuchungshaftanstalt

UNO	United Nations Organization – Organisation der Vereinten Nationen
UNWCC	United Nations War Crimes Commission
U-Organ	Untersuchungsorgan
USA	United States of America
UV	Untersuchungsvorgang
VA	Vorlaufakte
VA-op/VAO	Vorlaufakte operativ
VdN	Verfolgte des Naziregimes
VEB	Volkseigener Betrieb
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VgM	Verbrechen gegen die Menschlichkeit
V-Leute	Vertrauensleute
VM/V-Mann	Vertrauensmann
VPKA	Volkspolizeikreisamt
VVN	Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes
WASt	Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht
WB	West-Berlin
ZA	Zentralarchiv
ZAIG	Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe
ZBL	Zentral-Bauleitung der Waffen-SS und Polizei, Auschwitz
ZfG	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZK	Zentralkomitee
ZStL	Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltung zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg
ZUV	Zentraler Untersuchungsvorgang

Literaturverzeichnis

- Adelberger, Lucie: Auschwitz. Ein Tatsachenbericht. Berlin 1956.
- Adler, H. G.: Theresienstadt 1941–1945. Das Antlitz einer Zwangsgemeinschaft. Göttingen 2005.
- ADN: Gesuchter KZ-Arzt in Eldorado gesehen. In: Junge Welt v. 6.10.1965.
- ADN: Mengele in Dänemark? In: Neue Zeit v. 2.3.1967.
- ADN: SS-Henker berät berüchtigte Gefängnisleitung in Uruguay. In: ND v. 29.12.1980.
- Allen, Michael Thad: Anfänge der Menschenvernichtung in Auschwitz, Oktober 1941. Eine Erwiderung auf Jan Erik Schulte. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 51 (2003) 4, S. 565–573.
- Aly, Götz: Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus. Frankfurt/M. 2005.
- Aly, Götz: »Endlösung«. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden. Frankfurt/M. 1999.
- Aly, Götz; Heim, Susanne: Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung. Frankfurt/M. 1993.
- Améry, Jean: Jenseits von Schuld und Sühne. Bewältigungsversuche eines Überwältigten. Stuttgart 1977.
- Amos, Heike: Die Vertriebenenpolitik der SED 1949–1990. München 2009.
- Andresen, Knud: Widerspruch als Lebensprinzip. Der undogmatische Sozialist Heinz Brandt (1909–1986). Bonn 2007.
- Angrick, Andrej: »Aktion 1005«. Spurenbeseitigung von NS-Massenverbrechen 1942–1945, Bd. 1 u. 2. Göttingen 2018.
- Archiv der Gegenwart: Deutschland 1949 bis 1999, Bd. 4 (Mai 1962–Oktober 1966), S. 3689–3693.
- Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Frankfurt/M. ²1958.
- Auerbach, Hellmuth: Die Einheit Dirlewanger. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 10(1962)3, S. 250–263.
- Auerbach, Hellmuth: »Seife aus Judenfett«. In: Benz, Wolfgang (Hg.): Legenden, Lügen, Vorurteile. Ein Wörterbuch zur Zeitgeschichte. München 1994.
- Axen, Hermann: Ich war Diener der Partei. Berlin 1996.
- Ayaß, Wolfgang: »Asoziale« – die verachteten Verfolgten. In: Dachauer Hefte 14 (1998) 14, S. 50–66.
- Ayaß, Wolfgang: Schwarze und grüne Winkel. Die nationalsozialistische Verfolgung von »Asozialen« und »Kriminellen« – ein Überblick über die Forschungsgeschichte. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Ausgegrenzt. »Asoziale« und »Kriminelle« im nationalsozialistischen Lagersystem. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 11. Bremen 2009, S. 16–30.

- Baader, Gerhard: Auf dem Weg zum Menschenversuch im Nationalsozialismus. Historische Vorbedingungen und der Beitrag der Kaiser-Wilhelm-Institute. In: Sachse, Carola (Hg.): Die Verbindung nach Auschwitz. Biowissenschaften und Menschenversuche an Kaiser-Wilhelm-Instituten. Göttingen 2003, S. 105–157.
- Bachmann, Christoph: Schuld und Sühne? Zur Verfolgung der NS-Verbrechen durch oberbayerische Justizbehörden anhand der Überlieferung im Staatsarchiv München. München 2014.
- Backhaus, Fritz; Boll, Monika; Gross, Raphael (Hg.): Fritz Bauer. Der Staatsanwalt. NS-Verbrechen vor Gericht. Frankfurt/M. 2014.
- Bacon, Jehuda; Lütz, Manfred: Solange wir leben, müssen wir uns entscheiden. Leben nach Auschwitz. Gütersloh 2016.
- Baganz, Carina: Königstein-Halbestad. In: Der Ort des Terrors, Bd. 2, S. 143–145.
- Balzer, Friedrich-Martin (Hg.): Wir sind die letzten – fragt uns. Kurt Goldstein – Spanienkämpfer, Auschwitz- und Buchenwald-Häftling. Bonn 1999.
- Balzer, Friedrich-Martin; Renz, Werner (Hg.): Das Urteil im Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965). Bonn 2004.
- Behr, Monique; Bender, Jesko (Hg.): Emil Behr: Briefzeugenschaft vor, aus, nach Auschwitz 1938–1959. Göttingen 2012.
- Behring, Rainer u. a. (Hg.): Diktaturdurchsetzung in Sachsen. Studien zur Genese der kommunistischen Herrschaft 1945–1952. Köln u. a. 2003.
- Beischl, Konrad: Dr. med. Eduard Wirths und seine Tätigkeit als SS-Standortarzt im KL Auschwitz. Würzburg 2005.
- Benz, Angelika: Der Henkersknecht. Der Prozess gegen John (Iwan) Demjanjuk in München. Berlin 2011.
- Benz, Wolfgang: Die Verbrechen von Auschwitz vor Gericht. In: ders.; Distel, Barbara (Hg.): Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 5. München 2007, S. 160–163.
- Berger, Sara: Experten der Vernichtung. Das T4-Reinhardt-Netzwerk in den Lagern Belzec, Sobibor und Treblinka. Hamburg 2013.
- Berler, Willy: Durch die Hölle. Monowitz, Auschwitz, Groß-Rosen, Buchenwald. Augsburg 2003.
- Bersch, Falk: Aberkannt! Die Verfolgung von Jehovas Zeugen im Nationalsozialismus und in der SBZ/DDR (= Schriftenreihe der Beauftragten des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur, 10). Berlin 2017.
- Bösch, Frank; Wirsching, Andreas (Hg.): Hüter der Ordnung. Die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin nach dem Nationalsozialismus. Göttingen 2018.
- Bösch, Frank; Wirsching, Andreas: Erfahrene Männer. Das Personal der Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin. In: Kreuzberger, Stefan; Geppert, Dominik (Hg.): Die Ämter und ihre Vergangenheit. Ministerien und Behörden im geteilten Deutschland 1949–1972. Paderborn 2018, S. 163–181.

- Bohr, Felix: Staatsanwaltschaft erklärt Johannes A. für verhandlungsunfähig; <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/ehemaliger-kz-wachmann-ermittlungen-gegen-johannes-a-eingestellt-a-971056.html> (letzter Zugriff: 4.9.2024).
- Boll, Bernd: Fall 6. Der IG-Farben-Prozeß. In: Ueberschär, Gerd R.: Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952. Frankfurt/M. 1999, S. 133–143.
- Borodziej, Włodzimierz: »Hitleristische Verbrechen«. Die Ahndung deutscher Kriegs- und Besatzungsverbrechen in Polen. In: Frei, Norbert (Hg.): Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg. Göttingen 2006, S. 399–437.
- Borris, Bodo von: Vernichtungskrieg und Judenmord in den Schulbüchern beider deutscher Staaten seit 1949. In: Greven, Michael Th.; Wrochem, Oliver von (Hg.): Der Krieg in der Nachkriegszeit. Der Zweite Weltkrieg in Politik und Gesellschaft der Bundesrepublik. Opladen 2000, S. 215–236.
- Brandes, Ulrike; Füllberg-Stolberg, Claus; Kempe, Sylvia: Arbeit im KZ Ravensbrück. In: Füllberg-Stolberg, Claus u. a. (Hg.): Frauen in Konzentrationslagern. Bergen-Belsen, Ravensbrück. Bremen 1994, S. 55–69.
- Breitman, Richard: Dannecker und Kappler in Rom. Neue Quellen zur Oktober-Deportation 1943. In: Matthäus, Jürgen; Mallmann, Klaus-Michael (Hg.): Deutsche, Juden, Völkermord. Der Holocaust als Geschichte und Gegenwart. Darmstadt 2006, S. 191–203.
- Breutz, Iris: Der Protest im Völkerrecht. Berlin 1997.
- Brochhagen, Ulrich: Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer. Hamburg 1994.
- Broszat, Martin (Hg.): Rudolf Höß: Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen. München 1979.
- Buchheim, Hans u. a. (Hg.): Anatomie des NS-Staates, Bd. II: Konzentrationslager, Kommissarbefehl, Judenverfolgung. Olten 1965.
- Buddrus, Michael: Totale Erziehung für den totalen Krieg. Hitlerjugend und nationalsozialistische Jugendpolitik, Bd 1. München 2003.
- Busch, Christophe; Hördler, Stefan; Pelt, Robert Jan van (Hg.): Das Höcker-Album. Auschwitz durch die Linse der SS. Darmstadt 2016.
- Busse, Horst; Krause, Udo: Lebenslänglich für den Gestapokommissar. Berlin (Ost) 1989.
- Cesarani, David: Adolf Eichmann. Bürokrat und Massenmörder. Augsburg 2005.
- Chronologische Materialien zur Geschichte der SED. Dokumentation. Hg. v. Informationsbüro West. Berlin 1956.
- Ciechanower, Mordechai: Der Dachdecker von Auschwitz-Birkenau. Berlin 2007.
- Coburger, Karli; Skiba, Dieter: Die Untersuchungsorgane des MfS (HA IX im MfS/ Abt. IX der BV). In: Grimmer, Reinhard u. a. (Hg.): Die Sicherheit. Zur Abwehrarbeit des MfS, Bd. 2. Berlin 2002, S. 426–494.

- Cramer, John: Belsen Trial 1945. Der Lüneburger Prozess gegen Wachpersonal der Konzentrationslager Auschwitz und Bergen-Belsen. Göttingen 2011.
- Curilla, Wolfgang: Der Judenmord in Polen und die deutsche Ordnungspolizei 1939–1945. Paderborn 2011.
- Czech, Danuta: Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau 1939–1945. Reinbek b. Hamburg 1989.
- Czech, Danuta: Kalendarium der Ereignisse im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau. In: Hefte von Auschwitz 8 (1964).
- Danyel, Jürgen: Die geteilte Vergangenheit. Gesellschaftliche Ausgangslagen und politische Disposition für den Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten nach 1949. In: Kocka, Jürgen (Hg.): Historische DDR-Forschung. Aufsätze und Studien. Berlin 1993, S. 129–147.
- Das geltende Recht. Sammlung von Gesetzen und Verordnungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin 1950.
- Das neue Strafrecht – bedeutsamer Schritt zur Festigung unseres sozialistischen Rechtsstaates. Mit dem Wortlaut der von der Volkskammer der DDR in ihrer 6. Sitzung am 12. Januar 1968 beschlossenen Gesetze. Hg. Kanzlei des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin 1968.
- DDR – Staat des Antifaschismus. Dresden 1969.
- Demant, Ebbo (Hg.): Auschwitz – »Direkt von der Rampe weg ...«. Kaduk, Erber, Klehr: Drei Täter geben zu Protokoll. Hamburg 1979.
- Deutscher Bundestag, Presse- und Informationszentrum (Hg.): Zur Verjährung nationalsozialistischer Verbrechen. Dokumentation der parlamentarischen Bewältigung des Problems 1960–1979, Teil I–III. Bonn 1980.
- Diamant, Adolf: Chronik der Juden in Dresden. Darmstadt 1973.
- Die Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher – Gebot der Menschlichkeit und der Sicherung des Friedens. Dokumente und Materialien zur Verabschiedung des Gesetzes über die Nichtverjährung von Nazi- und Kriegsverbrechen in der 7. Sitzung der Volkskammer der DDR am 1. September 1964. Hg. von der Kanzlei des Staatsrates der DDR. Berlin 1964, S. 12.
- Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen. Eine Dokumentation. Hg. v. Generalstaatsanwalt der DDR, Ministerium der Justiz der DDR. Berlin 1965.
- Dierker, Wolfgang: Himmlers Glaubenskrieger. Der Sicherheitsdienst der SS und seine Religionspolitik 1933–1941. Paderborn u. a. 2002.
- Dietzfelbinger, Eckart: »... dieses Land wieder ganz und gar deutsch machen.« Das Motiv der »Rasse« in der NS-Ideologie und seine Umsetzung am Beispiel Slowenien. In: Jochem, Gerhard; Seiderer, Georg (Hg.): Entrechtung, Vertreibung, Mord. NS-Unrecht in Slowenien und seine Spuren in Bayern 1941–1945. Berlin 2014, S. 23–64.
- Dimitroff, Georgi: Aus Reden und Schriften. Wien 1950.

- Dirks, Christian: »Die Verbrechen der anderen«. Auschwitz und der Auschwitz-Prozess der DDR. Das Verfahren gegen den KZ-Arzt Dr. Horst Fischer. Paderborn u. a. 2006.
- Dirks, Christian: Selekteure als Lebensretter. Die Verteidigungsstrategie des Rechtsanwaltes Dr. Hans Laternser. In: Wojak, Irmtrud (Hg.): »Gerichtstag halten über uns selbst ...«. Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Frankfurt/M. 2001, S. 163–192.
- Dirksen, Annegret: Die Steuerung der Presse zur Kriminalisierung der Zeugen Jehovas in der SBZ/DDR. Zur Forschung über die Bekämpfung und Ausgrenzung der Zeugen Jehovas. In: Besier, Gerhard; Vollnhals, Clemens (Hg.): Repression und Selbstbehauptung. Die Zeugen Jehovas unter der NS- und der SED-Diktatur. Berlin 2003, S. 83–114.
- Dirksen, Annegret: »Nie wieder Ravensbrück!« Die mecklenburgische Presse als Waffe gegen Andersdenkende. In: Zeitgeschichte Regional. Mitteilungen aus Mecklenburg-Vorpommern 7(2003) 1, S. 26–35.
- Dirksen, Hans-Hermann: »Keine Gnade den Feinden unserer Republik«. Die Verfolgung der Zeugen Jehovas in der SBZ/DDR 1945–1990. Berlin 2001.
- Djilas, Milovan: Der Krieg der Partisanen. Jugoslawien 1941–1945. Wien u. a. 1978.
- Długoborski, Waclaw (Hg.): Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau 1943/44. Vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Naziherrschaft. Oświęcim 1998.
- Długoborski, Waclaw; Piper, Franciszek (Hg.): Auschwitz 1940–1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz, Bd. I–V. Oświęcim 1999.
- Döscher, Hans-Jürgen: Fader Nachgeschmack, Rezension zu der von der Rosa-Luxemburg-Stiftung unterstützten Neuauflage des Sachbuches Rudolf Hirsch: Um die Endlösung. Prozeßberichte. Berlin 2001. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 28.8.2001, S. 7.
- Domarus, Max: Hitler. Reden und Proklamationen 1932–1945, Bd. 3. Wiesbaden 1973.
- Dumschat, Sabine: Archiv oder »Mülleimer«? Das »NS-Archiv« des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR und seine Aufarbeitung im Bundesarchiv; <https://www.bundesarchiv.de/assets/bundesarchiv/de/Downloads/Beitraege/ns-archiv-des-mfs1.pdf> (letzter Zugriff: 4.9.2024).
- Durlacher, Gerhard Leopold: Streifen am Himmel. Geschichten aus Krieg und Verfolgung. Hamburg 1988.
- Eberle, Henrik: Kopfdressur. Zur Propaganda der SED in der DDR. Asendorf 1994
- Eiber, Ludwig; Sigel, Robert (Hg.): Dachauer Prozesse. NS-Verbrechen vor amerikanischen Militärgerichten in Dachau 1945–1948. Göttingen 2007.
- Eichmüller, Andreas: Keine Generalamnestie. Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik. München 2012.
- Eichmüller, Andreas: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 56(2008)4, S. 639.

- Eichner, Klaus; Schramm, Gotthold (Hg.): Angriff und Abwehr. Die deutschen Geheimdienste nach 1945. Berlin 2007.
- Eisert, Wolfgang: Die Waldheimer Prozesse. Der stalinistische Terror 1950. Ein dunkles Kapitel der DDR-Justiz. München 1993.
- Elmshäuser, Konrad: Das Forschungsprojekt »NS-Vergangenheit früherer Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft« – Ein Zwischenbericht. In: Kartmann, Norbert (Hg.): NS-Vergangenheit ehemaliger hessischer Landtagsabgeordneter. Dokumentation der Fachtagung 14. und 15. März 2013 im Hessischen Landtag. Wiesbaden, Marburg 2014.
- Elon, Amos: Der Esel aus dem Schoss des Tigers. Beobachtungen in der Bundesrepublik und in der DDR. In: Der Spiegel 40/1966, S. 68–83.
- Engelmann, Roger; Joestel, Frank: Die Hauptabteilung IX: Untersuchung (BStU, MfS-Handbuch). Berlin 2016.
- Erpel, Simone (Hg.): Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück. Berlin 2018.
- Essner, Cornelia: »Die Nürnberger Gesetze« oder Die Verwaltung des Rassenwahns 1933–1945. Paderborn 2002.
- Fahl, Christian: Möglichkeiten und Grenzen der späten Ahndung von Teilnahmehandlungen in Auschwitz. Vorüberlegungen zum Prozess gegen einen SS-Sanitäter in Auschwitz. In: Onlinezeitschrift für Höchststrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht, Heft 5/2015, S. 210–217, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/15-05/index.php?sz=6> (letzter Zugriff: 4.9.2024).
- Falter, Jürgen W.: Hitlers Wähler. Darmstadt 1991.
- Faludi, Christian (Hg.): Die »Juni-Aktion« 1938. Eine Dokumentation zur Radikalisierung der Judenverfolgung. Frankfurt/M. 2013.
- Ferenc, Tone: Quellen zur nationalsozialistischen Entnationalisierungspolitik in Slowenien 1941–1945. Maribor 1980.
- Fiebrandt, Maria: Auslese für die Siedlergesellschaft. Die Einbeziehung Volksdeutscher in die NS-Erbgesundheitspolitik im Kontext der Umsiedlungen 1939–1945. Göttingen 2014.
- Fings, Karola: Sinti und Roma. Geschichte einer Minderheit. 2., aktual. Aufl., München 2019.
- Finn, Gerhard: Die politischen Häftlinge in der Sowjetzone. Köln 1989.
- Fippel, Günter: Antifaschisten in »antifaschistischer« Gewalt. Guben 2003.
- Fleischer, Wolfgang: Das Kriegsende in Sachsen 1945. Wölfersheim-Berstadt 2004.
- Fleming, Gerald: Hitler und die Endlösung: »Es ist des Führers Wunsch ...«. Frankfurt/M., Berlin 1987.
- Foitzik, Jan (Hg.): Sowjetische Interessenpolitik in Deutschland 1944–1954. München 2012.
- Foitzik, Jan; Petrow, Nikita W.: Die sowjetischen Geheimdienste in der SBZ/DDR von 1945 bis 1953. Berlin u. a. 2009.

- Frankenthal, Hans: Verweigerter Rückkehr. Erfahrungen nach dem Judenmord. Frankfurt/M. 1999.
- Frei, Norbert: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1997.
- Frei, Norbert: Karrieren im Zwielficht. Hitlers Eliten nach 1945. Frankfurt/M. 2001.
- Frei, Norbert u. a.: Standort- und Kommandanturbefehle des Konzentrationslagers Auschwitz 1940–1945. München 2000.
- Frei, Norbert: NS-Vergangenheit unter Ulbricht und Adenauer. Gesichtspunkte einer »vergleichenden Bewältigungsforschung«. In: Danyel, Jürgen (Hg.): Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten. Berlin 1995, S. 125–132.
- Frei, Norbert: Der Frankfurter Auschwitz-Prozeß und die deutsche Zeitgeschichtsforschung. In: Fritz-Bauer-Institut (Hg.): Auschwitz: Geschichte, Rezeption und Wirkung. Jahrbuch 1996 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust. Frankfurt/M. u. a. 1996, S. 123–138.
- Frei, Norbert: Nach der Tat. Die Ahndung deutscher NS-Verbrechen in Europa – eine Bilanz. In: ders. (Hg.): Transnationale Vergangenheitspolitik. Der Umgang mit deutschen Kriegsverbrechern in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg. Göttingen 2006, S. 7–36.
- Fricke, Karl Wilhelm: Der Wahrheit verpflichtet. Texte aus fünf Jahrzehnten zur Geschichte der DDR. Berlin 2000.
- Friedler, Eric; Siewert, Barbara; Kilian, Andreas (Hg.): Zeugen aus der Todeszone. Das jüdische Sonderkommando in Auschwitz. München 2008.
- Friedman, Tuvia: The Hunter. The autobiography of the man who spent fifteen years searching for one of the greatest criminals the world has known – Adolf Eichmann. London 1961.
- Friedrich, Jörg: Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik. München, Zürich 1994.
- Fritz, Mali: Essig gegen den Durst. 565 Tage in Auschwitz-Birkenau. Wien 1986.
- Fröhlich, Claudia: Rückkehr zur Demokratie – Wandel der politischen Kultur in der Bundesrepublik. In: Reichel, Peter u. a. (Hg.): Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte. Überwindung, Deutung, Erinnerung. München 2009, S. 105–126.
- Gärtner, Reinhold; Kleinmann, Fritz (Hg.): Doch der Hund will nicht krepieren. Tagebuchnotizen aus Auschwitz. Innsbruck 2012.
- Gall, Lothar: Der Bankier. Hermann Josef Abs. Eine Biographie. München 2004.
- Garbe, Detlef: Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im »Dritten Reich«. München 1994.
- Gentile, Carlo: Zivilisten als Feind. Die 16. SS-Panzer Grenadierdivision »Reichsführer-SS« in Italien 1944/45. In: Schulte, Jan Erik u. a. (Hg.): Die Waffen-SS. Neue Forschungen. Paderborn 2014, S. 302–316.

- George, Uta u. a. (Hg.): *Psychiatrie in Gießen. Facetten ihrer Geschichte zwischen Fürsorge und Ausgrenzung, Forschung und Heilung.* Gießen 2003.
- Gerlach, Christian; Aly, Götz: *Das letzte Kapitel. Der Mord an den ungarischen Juden 1944–1945.* Frankfurt/M. 2004.
- Gerlof, Manuela: *Tonspuren. Erinnerungen an den Holocaust im Hörspiel der DDR (1945–1989).* Berlin, New York 2010.
- Gerrazi, Amedeo Osti: *Kain in Rom. Judenverfolgung und Kollaboration unter deutscher Besatzung 1943/44.* In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 54 (2006) 2, S. 231–268.
- Gibas, Monika: *Propaganda in der DDR.* Erfurt 2000.
- Gieseke, Jens: *Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt 1950–1989/90.* Berlin 2000.
- Gieseke, Jens: *NSDAP-Mitglieder im Ministerium für Staatssicherheit. Zu den politischen Kosten des Aufbauenthusiasmus in der DDR-Gesellschaft.* In: *Creuzberger, Stefan; Geppert, Dominik (Hg.): Die Ämter und ihre Vergangenheit. Ministerien und Behörden im geteilten Deutschland 1949–1972.* Paderborn 2018, S. 145–162.
- Görtemaker, Manfred; Safferling, Christoph (Hg.): *Die Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme.* Göttingen 2013.
- Görtemaker, Manfred; Safferling, Christoph (Hg.): *Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit.* München 2016.
- Goschler, Constantin: *Der Fall Philipp Auerbach. Wiedergutmachung in Bayern.* In: *Herbst, Ludolf; Goschler, Constantin (Hg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland.* München 1989, S. 77–98.
- Goschler, Constantin: *Paternalismus und Verweigerung. Die DDR und die Wiedergutmachung für jüdische Verfolgte des Nationalsozialismus.* In: *Benz, Wolfgang (Hg.): Jahrbuch für Antisemitismusforschung* 2. Frankfurt/M. 1993, S. 93–117.
- Goschler, Constantin: *Wiedergutmachungspolitik – Schulden, Schuld und Entschädigung.* In: *Reichel, Peter; Schmid, Harald; Steinbach, Peter (Hg.): Der Nationalsozialismus – Die zweite Geschichte.* München 2009, S. 62–84.
- Goschler, Constantin; Wala, Michel: *»Keine neue Gestapo«. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und die NS-Vergangenheit.* Hamburg 2015.
- Greif, Gideon: *»Wir weinten tränenlos ...«. Augenzeugenberichte des jüdischen »Sonderkommandos« in Auschwitz.* Frankfurt/M. 2005.
- Greif, Gideon; Levin, Itamar: *Aufstand in Auschwitz. Die Revolte des jüdischen »Sonderkommandos« am 7. Oktober 1944.* Köln 2015.
- Greif, Gideon; Siebers, Peter: *Todesfabrik Auschwitz. Topographie und Alltag in einem Konzentrations- und Vernichtungslager.* Köln 2016.
- Griesser-Pecar, Tamara: *Das zerrissene Volk. Slowenien 1941–1946. Okkupation, Kollaboration, Bürgerkrieg, Revolution.* Wien u. a. 2003.

- Groehler, Olaf: Antifaschismus – Vom Umgang mit einem Begriff. In: Herbert, Ulrich; ders.: Zweierlei Bewältigung. Vier Beiträge über den Umgang mit der NS-Vergangenheit in beiden deutschen Staaten. Hamburg 1992, S. 29–40.
- Groehler, Olaf: Der Holocaust in der Geschichtsschreibung der DDR. In: Herbert, Ulrich u. a.: Zweierlei Bewältigung. Vier Beiträge über den Umgang mit der NS-Vergangenheit in beiden deutschen Staaten. Hamburg 1992, S. 41–66.
- Groehler, Olaf: Integration und Ausgrenzung von NS-Opfern. Zur Anerkennungs- und Entschädigungsdebatte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945 bis 1949. In: Kocka, Jürgen (Hg.): Historische DDR-Forschung. Aufsätze und Studien. Berlin 1993, S. 105–127.
- Groehler, Olaf: Antifaschismus und jüdische Problematik in der SBZ und frühen DDR. In: Keßler, Mario (Hg.): Die SED-Politik, der Antifaschismus und die Juden in der SBZ und der frühen DDR. (Hefte zur DDR-Geschichte 26) Berlin 1995, S. 5–31.
- Groehler, Olaf: Verfolgten- und Opfergruppen im Spannungsfeld der politischen Auseinandersetzungen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der Deutschen Demokratischen Republik. In: Danyel, Jürgen (Hg.): Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten. Berlin 1995, S. 17–30.
- Gross, Raphael; Renz, Werner (Hg.): Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965). Kommentierte Quellenedition. Frankfurt, New York 2013.
- Große, Christina: Der Eichmann-Prozess zwischen Recht und Politik. Frankfurt/M. u. a. 1985.
- Grossmann, Atina: Juden, Deutsche, Alliierte. Begegnungen im besetzten Deutschland. Göttingen 2012.
- Großmann, Werner; Schwanitz, Wolfgang (Hg.): Fragen an das MfS. Auskünfte über eine Behörde. Berlin 2010.
- Grotum, Thomas: Das digitale Archiv. Aufbau und Auswertung einer Datenbank zur Geschichte des Konzentrationslagers Auschwitz. Frankfurt/M., New York 2004.
- Grotum, Thomas (Hg.): Die Gestapo Trier. Beiträge zur Geschichte einer regionalen Verfolgungsbehörde. Weimar u. a. 2018.
- Gruchmann, Lothar: Justiz im Dritten Reich 1933–1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner. München 1990.
- Gruner, Wolf: Die Judenverfolgung im Protektorat Böhmen und Mähren. Lokale Initiativen, zentrale Entscheidungen, jüdische Antworten 1939–1945. Göttingen 2016.
- Grunert, Horst: Für Honecker auf glattem Parkett. Erinnerungen eines DDR-Diplomaten. Berlin 1995.
- Guez, Oliver: Das Verschwinden des Josef Mengele. Berlin 2018.
- Haase, Norbert; Oleschinski, Brigitte (Hg.): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtsstrafsystem, NKWD-Speziallager, DDR-Strafvollzug. Leipzig 1993.
- Hacke, Gerald: Die Zeugen Jehovas im Dritten Reich und in der DDR. Feindbild und Verfolgungspraxis. Göttingen 2011.

- Hackett, David A. (Hg.): Der Buchenwald-Report. Bericht über das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar. München 1996.
- Halbmayr, Brigitte: Zeitlebens konsequent. Hermann Langbein. 1912–1995. Eine politische Biografie. Wien 2012.
- Hansen, Imke: »Nie wieder Auschwitz«. Die Entstehung eines Symbols und der Alltag einer Gedenkstätte 1945–1955. Göttingen 2015.
- Harder, Jürgen; Hesse, Hans: Die Zeuginnen Jehovas im Frauen-KZ Moringen: ein Beitrag zum Widerstand von Frauen im Nationalsozialismus. In: Hesse, Hans (Hg.): »Am mutigsten waren immer wieder die Zeugen Jehovas«. Verfolgung und Widerstand der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus. Bremen 1998, S. 35–62.
- Hartewig, Karin: Zurückgekehrt. Die Geschichte der jüdischen Kommunisten in der DDR. Weimar u. a. 2000.
- Haury, Thomas: Antisemitismus von links. Kommunistische Ideologie, Nationalismus und Antizionismus in der frühen DDR. Hamburg 2002.
- Haury, Thomas: Von den »Finanzkapitalisten« zu den »Zionisten« – das »werktätige Volk« und seine Feinde. Spezifika des Wechselspiels von kommunistischem Selbst- und Feindbild in der frühen DDR. In: Satjukow, Silke; Gross, Rainer (Hg.): Unsere Feinde. Konstruktion des Anderen im Sozialismus. Leipzig 2004, S. 107–126.
- Hayes, Peter: IG Farben und IG Farben-Prozeß. Zur Verwicklung eines Großkonzerns in die nationalsozialistischen Verbrechen. In: Fritz-Bauer-Institut (Hg.): Auschwitz: Geschichte, Rezeption und Wirkung. Jahrbuch 1996 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust. Frankfurt/M. u. a. 1996, S. 99–121.
- Heiber, Helmut: Der Generalplan Ost. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 6(1958)3, S. 281–325.
- Heidemann, Eberhard; Wohlgemuth, Käthe (Hg.): Zur Deutschlandpolitik der Anti-Hitler-Koalition (1943–1949), Dokumentation. Berlin 1968.
- Hein, Bastian: Elite für Volk und Führer? Die Allgemeine SS und ihre Mitglieder 1925–1945. München 2012.
- Heinemann, Isabel: »Rasse, Siedlung, deutsches Blut«. Das Rasse- & Siedlungshauptamt der SS und die rassenpolitische Neuordnung Europas. Göttingen 2003.
- Heitzer, Heinz: DDR. Geschichtlicher Überblick. Berlin (Ost) 1984.
- Henke, Klaus-Dietmar: Die Trennung vom Nationalsozialismus. Selbsterstörung, politische Säuberung, »Entnazifizierung«, Strafverfolgung. In: Woller, Hans u. a. (Hg.): Politische Säuberung in Europa. Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg. München 1991, S. 21–83.
- Henkys, Reinhard: Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht. Stuttgart, Berlin 1964.
- Herbert, Ulrich: Holocaust-Forschung in Deutschland: Geschichte und Perspektiven einer schwierigen Disziplin. In: Bajohr, Frank; Löw, Andrea (Hg.): Der Holocaust. Ergebnisse und neue Fragen der Forschung. Frankfurt/M. 2015, S. 31–79.

- Herbst, Andreas: Großmutter im Sterben. Die Flucht der Repräsentanten der Jüdischen Gemeinden 1953 aus der DDR. In: Leo, Annette; Reif-Spirek, Peter (Hg.): Helden, Täter und Verräter. Studien zum DDR-Antifaschismus. Berlin 1999, S. 13–35.
- Herf, Jeffrey: Zweierlei Erinnerung. Die NS-Vergangenheit im geteilten Deutschland. Berlin 1998.
- Herf, Jeffrey: Unerklärte Kriege gegen Israel. Die DDR und die westdeutsche radikale Linke 1967–1989. Göttingen 2019.
- Herf, Jeffrey: Antisemitismus in der SED. Geheime Dokumente zum Fall Paul Merker aus SED- und MfS-Archiven. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 42 (1994) 4, S. 635–667.
- Hesse, Hans: »Die Ausschaltung der Angeklagten aus der Gesellschaft ist wegen ihrer besonderen Gesellschaftsgefährlichkeit notwendig.« Zur Geschichte der Verfolgung und des Widerstandes der Zeuginnen Jehovas in der DDR. In: Besier, Gerhard; Vollnhals, Clemens (Hg.): Repression und Selbstbehauptung. Die Zeugen Jehovas unter der NS- und der SED-Diktatur. Berlin 2003, S. 229–243.
- Heymann, Stefan: Das Mordkomplott von SS und IG Farben in Auschwitz. In: Neues Deutschland v. 9.2.1964, S. 2.
- Hilberg, Raul: Sonderzüge nach Auschwitz. Frankfurt/M., Berlin 1987.
- Hilberg, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden. Frankfurt/M. 1993.
- Hilger, Andreas; Schmidt, Ute; Wagenlehner, Günther (Hg.): Sowjetische Militärtribunale, Bd. 1: Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941–1943. Köln u. a. 2001.
- Hilger, Andreas; Schmeitzner, Mike; Schmidt, Ute (Hg.): Sowjetische Militärtribunale, Bd. 2: Die Verurteilung deutscher Zivilisten. Köln u. a. 2003.
- Hilger, Andreas: »Die Gerechtigkeit nehme ihren Lauf?« Die Bestrafung deutscher Kriegs- und Gewaltverbrecher in der Sowjetunion und der SBZ/DDR. In: Frei: Transnationale Vergangenheitspolitik, S. 180–246.
- Hilger, Andreas: Faustpfand im Kalten Krieg? Die Massenverurteilungen deutscher Kriegsgefangener 1949/50 und die Repatriierung Verurteilter 1950 bis 1956. In: ders.; Schmidt, Ute; Wagenlehner, Günther (Hg.): Sowjetische Militärtribunale, Bd. 1. Köln u. a. 2001, S. 211–271.
- Hilger, Andreas u. a.: SMT-Verurteilte als Problem der Entstalinisierung. Die Entlassung Tribunalverurteilter aus sowjetischer und deutscher Haft. In: ders.; Schmeitzner, Mike; Schmidt, Ute (Hg.): Sowjetische Militärtribunale, Bd. 2. Köln u. a. 2003, S. 685–756.
- Hilger, Andreas: Sowjetische Justiz und Kriegsverbrechen. Dokumente zur Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941–1949. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 54 (2006) 3, S. 461–515.
- Hirsch, Waldemar: Operativer Vorgang »Winter«. »Zersetzungsmaßnahmen« des Ministeriums für Staatssicherheit gegen den Leiter des deutschen Zweiges der Zeugen Jehovas, Erich Frost, verbunden mit einem Missbrauch westdeutscher

- Medien. In: Kirchliche Zeitgeschichte, Internationale Halbjahreszeitschrift für Theologie und Geschichtswissenschaften 12(1999) 1, S. 225–239.
- Hirsch, Helga: *Gehen oder bleiben? Juden in Schlesien und Pommern 1945–1957*. Göttingen 2011.
- Hirschinger, Frank: »Zur Ausmerzung freigegeben«. Halle und die Landesheilanstalt Altscherbitz 1933–1945. Köln u. a. 2001.
- Hochschule des MfS (Hg.): *Geschichte des Ministeriums für Staatssicherheit, Bd. II*. Potsdam 1979.
- Hölscher, Christoph: *NS-Verfolgte im »antifaschistischen Staat«. Vereinnahmung und Ausgrenzung in der ostdeutschen Wiedergutmachung (1945–1989)*. Berlin 2002.
- Hördler, Stefan: *Ordnung und Inferno. Das KZ-System im letzten Kriegsjahr*. Göttingen 2015.
- Hördler, Stefan: *Gesichter der Gewalt – SS-Netzwerke, Personalpolitik und Massenmord in Auschwitz*. In: Busch, Christophe; ders.; Pelt, Robert Jan van (Hg.): *Das Höcker-Album. Auschwitz durch die Linse der SS*. Darmstadt 2016, S. 110–151.
- Hoffmann, Daniel: *Lebensspuren meines Vaters. Eine Rekonstruktion aus dem Holocaust*. Göttingen 2007.
- Hoffmann, Dierk: *Lasten der Vergangenheit? Zur Personalrekrutierung und zu Karriereverläufen in der zentralen Wirtschaftsverwaltung der SBZ/DDR*. In: Creuzberger, Stefan; Geppert, Dominik (Hg.): *Die Ämter und ihre Vergangenheit. Ministerien und Behörden im geteilten Deutschland 1949–1972*. Paderborn 2018, S. 109–122, hier 114.
- Hofmann, Kerstin: »Ein Versuch nur – immerhin ein Versuch«. *Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg unter der Leitung von Erwin Schüle und Adalbert Rückerl (1958–1984)*. Berlin 2018.
- Holzweißig, Gunter: *Die schärfste Waffe der Partei. Eine Mediengeschichte der DDR*. Köln u. a. 2002.
- Horstmann, Thomas: *Logik der Willkür. Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle in der SBZ/DDR von 1948 bis 1958*. Weimar u. a. 2002.
- Huber, Barbara: *Der Regensburger SS-Zahnarzt Dr. Willy Frank*. Würzburg 2009.
- Huth, Peter (Hg.): *Die letzten Zeugen. Der Auschwitz-Prozess von Lüneburg* 2015. Stuttgart, Berlin 2015.
- I.G. Farben, Auschwitz, Massenmord. *Über die Blutschuld der I.G. Farben*. Hg. Arbeitsgruppe der ehemaligen Häftlinge des Konzentrationslagers Auschwitz beim Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der Deutschen Demokratischen Republik. Berlin [1964].
- Illichmann, Jutta: *Die DDR und die Juden. Die deutschlandpolitische Instrumentalisierung von Juden und Judentum durch die Partei- und Staatsführung der SBZ/DDR von 1945–1990*. Frankfurt/M. 1997.

- Jäckel, Eberhard; Longenrich, Peter; Schoeps, Julius H. (Hg.): Enzyklopädie des Holocaust, Bd. II. Tel Aviv, Berlin 1993.
- Jasch, Hans-Christian: Nachwort. In: Huth, Peter (Hg.): Die letzten Zeugen. Der Auschwitz-Prozess von Lüneburg 2015. Stuttgart, Berlin 2015, S. 259–277.
- Jasch, Hans-Christian; Kaiser, Wolf: Der Holocaust vor deutschen Gerichten: Amnestieren, Verdrängen, Bestrafen. Ditzingen 2017.
- Jeffreys, Diarmuid: Weltkonzern und Kriegskartell. Das zerstörerische Werk der IG Farben. München 2011.
- Jeske, Natalja: Lager in Neubrandenburg-Fünfeichen 1939–1948. Kriegsgefangenenlager der Wehrmacht, Repatriierungslager, Sowjetisches Speziallager. Schwerin 2013.
- Jessen, Ralph; Gieseke, Jens: Die SED in der staatssozialistischen Gesellschaft. In: Gieseke, Jens; Wentker, Hermann (Hg.): Die Geschichte der SED. Eine Bestandsaufnahme. Berlin 2011, S. 16–60.
- Jonca, Karol: Die Deportation und Vernichtung der schlesischen Juden. In: Grabitz, Helge; Bästlein, Klaus; Tuchel, Johannes (Hg.): Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Berlin 1994, S. 150–170.
- Joseph, Detlef: Nazis in der DDR. Berlin 2002.
- Just-Dahlmann, Barbara; Just, Helmut: Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945. Frankfurt/M. 1988.
- Käppner, Joachim: Erstarrte Geschichte. Faschismus und Holocaust im Spiegel der Geschichtswissenschaft und Geschichtspropaganda der DDR. Hamburg 1999.
- Kaiburg, Hermann: »Freundschaft? Kameradschaft? ... Wie kann das möglich sein?« Solidarität, Widerstand und die Rolle der »roten Kapos« in Neuengamme. In: Abgeleitete Macht-Funktionshäftlinge zwischen Widerstand und Kollaboration. Hg. v. KZ-Gedenkstätte Neuengamme 4(1998), S. 18–50.
- Kapferer, Norbert: Das Feindbild »Zionismus« in der marxistisch-leninistischen Ideologie. Eine kommunistische Variante des Antisemitismus? In: Satjukow, Silke; Gross, Rainer (Hg.): Unsere Feinde. Konstruktion des Anderen im Sozialismus. Leipzig 2004, S. 299–319.
- Karl, Lars: Das Bild des Siegers im Land der Besiegten: Der sowjetische Kriegsfilm in der SBZ und DDR. In: Lindenberger, Thomas (Hg.): Massenmedien und Kalter Krieg. Akteure, Bilder, Resonanzen. Köln 2006, S. 77–110.
- Kater, Michael H.: Das »Ahnenerbe« der SS 1939–1945. Ein Beitrag zur Kulturpolitik des Dritten Reiches. München 2006.
- Kaul, Friedrich Karl: Der Fall Eichmann. Berlin (Ost) 1964.
- Kaul, Friedrich Karl: Ärzte in Auschwitz. Berlin 1968.
- Kautsky, Benedikt: Teufel und Verdammte. Erfahrungen und Erkenntnisse aus sieben Jahren in deutschen Konzentrationslagern. Zürich 1946.

- Kavčič, Silvija: Überleben und Erinnern. Slowenische Häftlinge im Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. Berlin 2007.
- Kaven, Ewald: »Denn einmal kommt der Tag, dann sind wir frei ...«. DDR-Strafvollzug in Bützow-Dreibergen. Essen 2004.
- Keller, Sven: Günzburg und der Fall Mengele. Die Heimatstadt und die Jagd nach dem NS-Verbrecher. München 2003.
- Kellerhoff, Sven Felix: Die NSDAP. Eine Partei und ihre Mitglieder. Stuttgart 2017.
- Kempner, Robert M. W.: Eichmann und Komplizen. Zürich u. a. 1961.
- Keßler, Mario: Die SED und die Juden – zwischen Repression und Toleranz. Berlin 1995.
- Keßler, Mario: Verdrängung der Geschichte. Antisemitismus in der SED 1952/53. In: Zuckermann, Moshe (Hg.): Zwischen Politik und Kultur. Juden in der DDR. Göttingen 2003, S. 34–47.
- Kessler, Ralf; Peter, Hartmut Rüdiger (Hg.): »An alle ODF-Betreuungsstellen Sachsen-Anhalts!« Eine dokumentarische Fallstudie zum Umgang mit den Opfern des Faschismus in der SBZ/DDR 1945–1953. Frankfurt/M. 1996.
- Kießling, Roland (Red.): Schlag nach. Internationale Beziehungen. Berlin 1980.
- Kießling, Wolfgang: Partner im »Narrenparadies«. Der Freundeskreis um Noel Field und Paul Merker. Berlin 1994.
- Kirschner, Albrecht: Dabei gewesen? Ergebnisse der Vorstudie »NS-Vergangenheit ehemaliger hessischer Landtagsabgeordneter«. In: Kartmann, Norbert (Hg.): NS-Vergangenheit ehemaliger hessischer Landtagsabgeordneter. Dokumentation zur Fachtagung 14. und 15. März 2013 im Hessischen Landtag. Wiesbaden, Marburg 2014, S. 49–63.
- Klausch, Hans-Peter: Antifaschisten in SS-Uniform. Schicksal und Widerstand der deutschen politischen KZ-Häftlinge, Zuchthaus- und Wehrmachtsgefangenen in der SS-Sonderformation Dirlwanger. Bremen 1993.
- Klee, Ernst: Auschwitz, die NS-Medizin und ihre Opfer. Frankfurt/M. 1997.
- Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Frankfurt/M. 2003.
- Klee, Ernst: Auschwitz. Täter, Gehilfen, Opfer und was aus ihnen wurde. Ein Personenlexikon. Frankfurt/M. 2013.
- Klein, Peter: Die »Wannsee-Konferenz« am 20. Januar 1942. Eine Einführung. Berlin 2017.
- Kleines politisches Wörterbuch. Berlin (Ost) 1967.
- Klieger, Bernhard: Der Weg, den wir gingen. Reportage einer höllischen Reise. Bruxelles 1962.
- Klietmann, Kurt-Gerhard: Die Waffen-SS. Eine Dokumentation. Osnabrück 1965.
- Klietmann, Kurt-Gerhard: Auszeichnungen des Deutschen Reiches 1936–1945. Stuttgart 1999.

- Kling, Willi: Kleine Geschichte der IG Farben – der Grossfabrikanten des Todes. Berlin 1957.
- Kober, Anne: Antifaschismus im DDR-Film. Ein Fallbeispiel: »Der Rat der Götter«. In: Agethen, Manfred; Jesse, Eckhard; Neubert, Erhart (Hg.): Der missbrauchte Antifaschismus. DDR-Staatsdoktrin und Lebenslüge der deutschen Linken. Freiburg im Breisgau u. a. 2002, S. 202–220.
- Kohlhagen, Erich: Zwischen Bock und Pfahl. 77 Monate in den deutschen Konzentrationslagern. Berlin 2010.
- Kompisch, Kathrin: Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus. Köln u. a. 2008.
- Konieczny, Alfred: Bemerkungen über die Anfänge des KL Auschwitz. In: Hefte von Auschwitz 12 (1970), S. 5–44.
- Koren, Yehuda; Negev, Eilat: Im Herzen waren wir Riesen. Die Überlebensgeschichte einer Liliputanerfamilie. Berlin 2004.
- Korzilius, Sven: »Asoziale« und »Parasiten« im Recht der SBZ/DDR. Randgruppen im Sozialismus zwischen Repression und Anpassung. Köln, Weimar, Wien 2005.
- Kowalczyk, Ilko-Sascha: Stasi konkret. Überwachung und Repression in der DDR. München 2013.
- Kranig, Andreas: Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich. Stuttgart 1983.
- Krause, Peter: Der Eichmann-Prozeß in der deutschen Presse. Frankfurt/M. 2002.
- Kristan, Tone: Zur Vernichtung verurteilt. Das Martyrium des slowenischen Volkes während der Okkupation 1941–1945. In: Jochem, Gerhard; Seiderer, Georg (Hg.): Entrechtung, Vertreibung, Mord. NS-Unrecht in Slowenien und seine Spuren in Bayern 1941–1945. Berlin 2014, S. 23–64 u. 107–151.
- Kubica, Helena: Dr. Mengele und seine Verbrechen im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau. In: HvA 20 (1997), S. 369–455.
- Kuczynski, Jürgen: Die Verflechtung von sicherheitspolizeilichen und wirtschaftlichen Interessen bei der Einrichtung und im Betrieb des KZ Auschwitz und seiner Nebenlager. In: Schneider, Ulrich (Hg.): Auschwitz – ein Prozeß. Geschichte, Fragen, Wirkungen. Köln 1994, S. 33–59.
- Kuhlemann, Jens: Braune Kader. Ehemalige Nationalsozialisten in der Deutschen Wirtschaftskommission und der DDR-Regierung (1948–1957). Books on Demand 2017.
- Kuretsidis-Haider, Claudia; Laimighofer, Johannes; Sanwald, Siegfried: Auschwitz-Täter und die österreichische Nachkriegsjustiz. In: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes (Hg.): Täter. Österreichische Akteure im Nationalsozialismus. Wien 2014, S. 13–39.
- Kurz, Thilo: Paradigmenwechsel bei der Strafverfolgung des Personals in den deutschen Vernichtungslagern? In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 3/2013, S. 122–129; http://www.zis-online.com/dat/artikel/2013_3_739.pdf (letzter Zugriff: 4.9.2024).

- Lang, Hans-Joachim: Die Frauen von Block 10. Medizinische Versuche in Auschwitz. Hamburg 2011.
- Lang, Martin: Stalins Strafsjustiz gegen deutsche Soldaten. Die Massenprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in den Jahren 1949 und 1950 in historischer Sicht. Herford 1981.
- Langbein, Hermann: Im Namen des deutschen Volkes. Zwischenbilanz der Prozesse wegen nationalsozialistischer Verbrechen. Wien u. a. 1963.
- Langbein, Hermann: ... nicht wie Schafe zur Schlachtbank. Widerstand in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern. Frankfurt/M. 1980.
- Langbein, Hermann: Die Stärkeren. Ein Bericht aus Auschwitz und anderen Konzentrationslagern. Köln 1982.
- Langbein, Hermann: Menschen in Auschwitz. Wien, München 1995.
- Lapp, Peter Joachim: Die Volkskammer der DDR. Opladen 1975.
- Lasik, Aleksander: Zur Soziologie der SS-Besatzung im Konzentrationslager Auschwitz. Anmerkungen und Untersuchungen. In: Bastian, Till; Bonhoeffer, Karl (Hg.): Thema: Erinnern. Medizin und Massenvernichtung. Stuttgart 1992, S. 37–46.
- Lasik, Aleksander: Die Personalbesetzung des Gesundheitsdienstes der SS im Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau in den Jahren 1940–1945. In: Hefte von Auschwitz 20(1997), S. 290–368.
- Lasik, Aleksander: Die Organisationsstruktur des KL Auschwitz. In: Długoborski, Waclaw; Piper, Franciszek (Hg.): Auschwitz 1940–1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz, Bd. I. Oświęcim 1999, S. 165–320.
- Lasik, Aleksander: Die Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung der Mitglieder der SS-Truppe des KL Auschwitz. Verfahren. Fragen zur Schuld und Verantwortung. In: Hefte von Auschwitz 21(2000), S. 221–298.
- Lasik, Aleksander: Nachkriegsprozesse gegen die SS-Besatzung des KL Auschwitz. In: Piper, Franciszek; Świebocka, Teresa (Hg.): Auschwitz. Nationalsozialistisches Vernichtungslager, Państwowe Muzeum. Auschwitz-Birkenau 2005, S. 448–463.
- Latenser, Hans: Die andere Seite im Auschwitz-Prozess 1963/65. Reden eines Verteidigers. Stuttgart 1966.
- Laurin, Stefan: Prozesse gehen weiter. Gegen das Lüneburger Auschwitz-Urteil ist Revision angekündigt. Auch andere Verfahren sind zu erwarten; <http://www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/22880> (letzter Zugriff: 4.9.2024).
- Lebenslange Haftstrafe für KZ-Kommandanten. In: ND v. 27./28.5.1989, S. 5.
- Lehnstaedt, Stephan; Böhler, Jochen (Hg.): Die Berichte der Einsatzgruppen aus Polen 1939. Berlin 2013.
- Leide, Henry: NS-Verbrecher und Staatssicherheit. Die geheime Vergangenheitspolitik der DDR. Göttingen 2007.

- Leide, Henry: Ganz anders und doch nicht so anders. Zur Dominanz politischer und geheimpolizeilicher Opportunitätsüberlegungen bei der Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in der DDR. In: DA 43 (2010)6, S. 1068–1076.
- Leide, Henry: »Wir schätzen nicht den Menschen nach seiner Vergangenheit ein.« Die Anwerbungspraxis des MfS im Westen. In: Horch und Guck 20 (2011)4, S. 20–25.
- Lemke, Michael: Einheit oder Sozialismus? Die Deutschlandpolitik der SED 1949–1961. Weimar u. a. 2001.
- Lemke, Michael: Kampagnen gegen Bonn. Die Systemkrise der DDR und die Westpropaganda der SED 1960–1963. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 41 (1993)2, S. 153–174.
- Lemke, Michael: Instrumentalisierter Antifaschismus und SED-Kampagnenpolitik im deutschen Sonderkonflikt 1960–1968. In: Danyel, Jürgen (Hg.): Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten. Berlin 1995, S. 61–86.
- Leo, Annette: »Der Befragung des Zeugen stehen ständige Hinderungsgründe entgegen.« Deutsch-deutsche Rechtshilfe in NS-Verfahren. In: dies.; Reif-Spirek, Peter (Hg.): Vielstimmiges Schweigen. Neue Studien zum DDR-Antifaschismus. Berlin 2001, S. 153–171.
- Levi, Primo: Bericht über Auschwitz. Berlin 2006.
- Lewy, Guenter: »Rückkehr nicht erwünscht«. Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reich. München, Berlin 2001.
- Liblau, Charles: Die Kapos von Auschwitz. Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau 1998.
- Lichtenstein, Heiner: Mit der Reichsbahn in den Tod. Massentransporte in den Holocaust. Köln 1985.
- Lieske, Dagmar: Unbequeme Opfer? »Berufsverbrecher« als Häftlinge im KZ Sachsenhausen. Berlin 2016.
- Lifton, Robert Jay: Ärzte im Dritten Reich. Stuttgart 1988.
- Lingen, Kerstin von: SS und Secret Service. »Verschwörung des Schweigens«: Die Akte Karl Wolff. Paderborn, München, Wien, Zürich 2010.
- Lingens, Ella: Gefangene der Angst. Ein Leben im Zeichen des Widerstandes. Wien, Frankfurt/M. 2003.
- Lommatzsch, Erik: Hans Globke. Beamter im Dritten Reich und Staatssekretär Adenauers. Frankfurt 2009.
- Longerich, Peter: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung. München u. a. 1998.
- Longerich, Peter: Wannsee-Konferenz. Der Weg zur »Endlösung«. München 2016.
- Loth, Wilfried; Rusinek, Bernd-A. (Hg.): Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Frankfurt/M. 1998.
- Loy, Rosetta: Via Flaminia 21. Meine Kindheit im faschistischen Italien. München 2001.

- Luchterhandt, Martin: Der Weg nach Birkenau. Entstehung und Verlauf der nationalsozialistischen Verfolgung der »Zigeuner«. Lübeck 2000.
- Ludewig-Kedmi, Revital: Opfer und Täter zugleich? Moraldilemmata jüdischer Funktionshäftlinge in der Shoah. Gießen 2001.
- Mabire, Jean: Die SS-Panzer-Division »Wiking«. Germanische Freiwillige im Kampf für Europa. Preußisch Oldendorf 1983.
- Madajczyk, Czesław (Hg.): Vom Generalplan Ost zum Generalsiedlungsplan. München u. a. 1994.
- Maeke, Lutz: DDR und PLO. Die Palästinapolitik des SED-Staates. Berlin, Boston 2017.
- Mai, Uwe: »Rasse und Raum«. Agrarpolitik, Sozial- und Raumplanung im NS-Staat. Paderborn u. a. 2002.
- Mallmann, Klaus-Michael; Angrick, Andrej: Die Mörder sind unter uns. Gestapo-Bedienstete in den Nachfolgegesellschaften des Dritten Reiches. In: dies. (Hg.): Die Gestapo nach 1945. Karrieren, Konflikte, Konstruktionen. Darmstadt 2009, S. 7–54.
- Mallmann, Klaus-Michael; Böhler, Jochen; Matthäus, Jürgen: Einsatzgruppen in Polen. Darstellung und Dokumentation. Darmstadt 2008.
- Mammach, Klaus: Der Volkssturm. Bestandteil des totalen Kriegseinsatzes der deutschen Bevölkerung 1944/45. Berlin (Ost) 1981.
- Marszałek, Józef: Majdanek. Geschichte und Wirklichkeit des Vernichtungslagers. Hamburg 1982.
- Massin, Benoit: Mengele, die Zwillingsforschung und die »Auschwitz-Dahlem-Connection«. In: Sachse, Carola (Hg.): Die Verbindung nach Auschwitz. Biowissenschaften und Menschenversuche an Kaiser-Wilhelm-Instituten. Göttingen 2003, S. 201–254.
- Mazower, Mark: Hitlers Imperium. Europa unter der Herrschaft des Nationalsozialismus. Bonn 2010.
- Meenzen, Sandra: Konsequenter Antifaschismus? Thüringische SED-Sekretäre mit NSDAP-Vergangenheit. Erfurt 2011.
- Meinert, Joachim: Geschichte eines Verbots. Warum Primo Levis Hauptwerk in der DDR nicht erscheinen durfte. In: Leo, Annette; Reif-Spirek, Peter (Hg.): Vielstimmiges Schweigen. Neue Studien zum DDR-Antifaschismus. Berlin 2001, S. 277–298.
- Meining, Stefan: Kommunistische Judenpolitik. Die DDR, die Juden und Israel. Münster, Hamburg, London 2000.
- Melis, Damian van: Entnazifizierung in Mecklenburg-Vorpommern. Herrschaft und Verwaltung 1945–1948. München 1999.
- Melis, Damian van: »Angabe nicht möglich« – Integration statt Entnazifizierung der Flüchtlinge in Mecklenburg-Vorpommern. In: Hoffmann, Dierk; Schwartz, Michael (Hg.): Geglückte Integration? Spezifika und Vergleichbarkeiten der Vertriebenen-Eingliederung in der SBZ/DDR. München 1999, S. 161–170.

- Melis, Damian van: »Der große Freund der kleinen Nazis«. Antifaschismus in den Farben der SED. In: Timmermann, Heiner (Hg.): Die DDR-Erinnerung an einen untergegangenen Staat. Berlin 1999, S. 245–264.
- Mertens, Lothar: Davidstern unter Hammer und Zirkel. Die jüdischen Gemeinden in der SBZ/DDR und ihre Behandlung durch Partei und Staat 1945–1990. Hildesheim u. a. 1997.
- Meyer, Beate: »Jüdische Mischlinge«. Rassenpolitik und Verfolgungserfahrung 1933–1945. München u. a. 42015.
- Meyer, Beate: Der »Eichmann von Dresden«. »Justizielle Bewältigung« von NSD-Verbrechen in der DDR am Beispiel des Verfahrens gegen Henry Schmidt. In: Matthäus, Jürgen; Mallmann, Klaus-Michael (Hg.): Deutsche, Juden, Völkermord. Der Holocaust als Geschichte und Gegenwart. Darmstadt 2006, S. 283.
- Meyer-Seitz, Christian: Die Verfolgung von NS-Straftaten in der Sowjetischen Besatzungszone. Berlin 1998.
- [MfS]: Aktivisten der 1. Stunde, Bd. 1. Leipzig 1989.
- Michaelis, Rolf: Die Panzer-Grenadier-Divisionen der Waffen-SS. Berlin 2008.
- Mielke, Erich: Sozialismus und Frieden – Sinn unseres Kampfes. Ausgewählte Reden und Aufsätze. Berlin 1987.
- Ministerium der Justiz (Hg.): Strafprozeßrecht der DDR. Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung der DDR vom 12.1.1968. Berlin (Ost) 1968.
- Ministerium der Justiz (Hg.): Strafgesetzbuch der DDR – StGB – und angrenzende Gesetze. Berlin 1968.
- Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR, Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR (Hg.): Beziehungen DDR – UdSSR 1949–1955. Dokumentensammlung, 2. Halbband. Berlin 1975.
- Miquel, Marc von: Ahnden oder amnestieren? Westdeutsche Justiz und Vergangenheitspolitik in den sechziger Jahren. Göttingen 2004.
- Mitscherlich, Alexander; Mitscherlich, Margarete: Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens. München 1990.
- Moszkowicz, Imo: Der grauende Morgen. Erinnerungen. Paderborn 2008.
- Mozes Kor, Eva; Rojany-Buccieri, Lisa: Ich habe den Todesengel überlebt. Ein Mengele-Opfer erzählt. München 2012.
- Mühlberg, Jutta: Das SS-Helferinnenkorps. Ausbildung, Einsatz und Entnazifizierung der weiblichen Angehörigen der Waffen-SS 1942–1949. Hamburg 2011.
- Müller, Filip: Sonderbehandlung. Drei Jahre in den Krematorien und Gaskammern von Auschwitz. München 1979.
- Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz. München 1987.
- Müller, Klaus; Sonder, Justin u. a.: 105027 Monowitz – Ich will leben! Von Chemnitz nach Auschwitz – über Bayern zurück. Berlin 2013.

- Müller-Enbergs, Helmut; Wielgoths, Jan; Hoffmann, Dieter (Hg.): Wer war wer in der DDR? Ein biographisches Lexikon. Bonn 2000.
- Müller-Hill, Benno: Tödliche Wissenschaft. Die Aussonderung von Juden, Zigeunern und Geisteskranken 1933–1945. Berlin 1989.
- Mushoff, Tobias: Strafe – Maßregel – Sicherungsverwahrung. Eine kritische Untersuchung über das Verhältnis von Schuld und Prävention. Frankfurt/M. u. a. 2008.
- Musial, Bogdan: NS-Kriegsverbrecher vor polnischen Gerichten. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 47(1999)1, S. 25–56.
- Nationalrat der Nationalen Front des Demokratischen Deutschlands, Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung (Hg.): Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik. Berlin (Ost) 1965.
- Neander, Joachim: »Seife aus Judenfett« – Zur Wirkungsgeschichte einer Urban Legend; <https://marcuse.faculty.history.ucsb.edu/dachau.htm> (letzter Zugriff: 4.9.2024).
- Neliba, Günter: Staatssekretäre des NS-Regimes. Ausgewählte Aufsätze. Berlin 2005.
- Nesládková, Ludmila: Eine Episode in der Geschichte des Dritten Reichs – Das Lager in Nisko und die Juden aus dem Ostrauer Gebiet. In: Hefte von Auschwitz 22(2002), S. 343–362.
- Neuberger, Helmut: Winkelmaß und Hakenkreuz. Die Freimaurer und das Dritte Reich. München 2001.
- Nieden, Susanne zur: »L. ist ein vollkommen asoziales Element ...«. Säuberungen in den Reihen der »Opfer des Faschismus« in Berlin. In: Leo, Annette; Reif-Spirek, Peter (Hg.): Vielstimmiges Schweigen. Neue Studien zum DDR-Antifaschismus. Berlin 2001, S. 85–108.
- Nieden, Susanne zur: »Unwürdige Opfer« – zur Ausgrenzung der im Nationalsozialismus als »Asozial« Verfolgten in der DDR. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Ausgegrenzt. »Asoziale« und »Kriminelle« im nationalsozialistischen Lagersystem. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 11. Bremen 2009, S. 138–148.
- Niethammer, Lutz: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns. Bonn 1982.
- Niethammer, Lutz (Hg.): Der »gesäuberte Antifaschismus«. Die SED und die roten Kapos von Buchenwald. Berlin 1994.
- Niether, Hendrik: Leipziger Juden und die DDR. Eine Existenzerfahrung im Kalten Krieg. Göttingen 2015.
- Nowack, Sabrina: Sicherheitsrisiko NS-Belastung. Personalüberprüfungen im Bundesnachrichtendienst in den 1960er-Jahren. Berlin 2016.
- NS-Verbrechen. Kalte Verjährung. In: Der Spiegel 3/1969, S. 58–61.
- Nyiszli, Miklós: Im Jenseits der Menschlichkeit. Ein Gerichtsmediziner in Auschwitz. Berlin 2005.

- Ohlsen, Birgit: Der Wuppertaler Auschwitz-Prozess (1986–1988). Ausgewählte Mitschriften. Wuppertal 2016.
- Orski, Marek: Organisation und Ordnungsprinzipien des Lagers Stutthof. In: Herbert, Ulrich; Orth, Karin; Dieckmann, Christoph (Hg.): Die nationalsozialistischen Konzentrationslager, Bd. 1. Frankfurt/M. 2002, S. 285–308.
- Orth, Karin: Die Konzentrationslager-SS. Sozialstrukturelle Analysen und biographische Studien. Göttingen 2000.
- Orth, Karin: Das System der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Eine politische Organisationsgeschichte. Zürich, München 2002.
- Orth, Karin: Gab es eine Lagergesellschaft? »Kriminelle« und politische Häftlinge im Konzentrationslager. In: Frei, Norbert; Steinbacher, Sybille; Wagner, Bernd C. (Hg.): Ausbeutung, Vernichtung, Öffentlichkeit. Neue Studien zur nationalsozialistischen Lagerpolitik. München 2000, S. 109–133.
- Osterloh, Jörg: »Diese Angeklagten sind die Hauptkriegsverbrecher.« Die KPD/SED und die Nürnberger Industriellen-Prozesse 1947/48. In: ders.; Vollnhals, Clemens (Hg.): NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR. Göttingen 2011, S. 107–129.
- Otto, Reinhard: Wehrmacht, Gestapo und sowjetische Kriegsgefangene im deutschen Reichsgebiet 1941/42. München 1998.
- Otto, Wilfriede: Die Waldheimer Prozesse. In: Mironenko, Sergej u. a. (Hg.): Sowjetische Speziallager in Deutschland 1945 bis 1950, Bd. 1: Studien und Berichte. Berlin 1998, S. 548.
- Padover, Saul K.: Lügendetektor. Vernehmungen im besiegten Deutschland 1944/45. München 2001.
- Palarczykowa, Anna: Die Nazibehörden des Konzentrationslagers Auschwitz, deren Kanzleien und ihr Aktennachlaß. In: Staatliche Archivverwaltung der DDR (Hg.): Archivmitteilungen XV (1965) 2, S. 44–53.
- Pankowicz, Andrzej: Das KL Auschwitz in den Nürnberger Prozessen (1945–1949). In: Hefte von Auschwitz 18 (1990), S. 247–367.
- Papiernik, Charles: Leben und Widerstehen. Erinnerungen an Auschwitz und Sachsenhausen. Bremen 2005.
- Pendas, Devin O.: Der Auschwitz-Prozess. Völkermord vor Gericht. München 2013.
- Pendas, Devin O.: Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963–1965. Eine historische Einführung. In: Gross, Raphael; Renz, Werner (Hg.): Der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965). Kommentierte Quellenedition, Bd. 1. Frankfurt, New York 2013, S. 17–85.
- Perels, Joachim: Die Strafsache gegen Mulka und andere 4Ks 2/63 – Juristische Grundlagen. In: Wojak, Irmtrud (Hg.): Auschwitz-Prozeß 4Ks 2/63. Frankfurt/M. u. a. 2004, S. 124–147.
- Pfeil, Ulrich: Die »anderen« deutsch-französischen Beziehungen. Die DDR und Frankreich 1949–1990. Köln u. a. 2004.

- Piper, Franciszek: Die Zahl der Opfer von Auschwitz. Oświęcim 1993.
- Piper, Franciszek: Arbeitseinsatz der Häftlinge aus dem KL Auschwitz. Oświęcim 1995.
- Piper, Franciszek; Świebocka, Teresa (Hg.): Auschwitz. Nationalsozialistisches Vernichtungslager, Państwowe Muzeum Auschwitz-Birkenau 2005.
- Piper, Franciszek: Das Nebenlager Sosnowitz I und II. In: Hefte von Auschwitz 11 (1970), S. 89–128.
- Piper, Franciszek: Die Entstehungsgeschichte des KL Auschwitz. In: Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz, Bd. I. Oświęcim 1999, S. 43–72.
- Piper, Franciszek: Die Ausbeutung der Arbeit der Häftlinge. In: Długoborski, Waclaw; Piper, Franciszek (Hg.): Auschwitz 1940–1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz, Bd. II. Oświęcim 1999, S. 83–168.
- Pirker, Peter: Subversion deutscher Herrschaft. Der britische Kriegsgeheimdienst SOE und Österreich. Göttingen 2012.
- Plato, Alexander von; Leh, Almut: »Ein unglaublicher Frühling«. Erfahrene Geschichte im Nachkriegsdeutschland 1945–1948. Bonn 1997.
- Poloncarz, Marek: Wie viele Tschechen wurden ins KL Auschwitz deportiert? In: Hefte von Auschwitz 25 (2012), S. 7–64.
- Posner, Gerald L.; Ware, John: Mengele. Die Jagd auf den Todesengel. Berlin, Weimar 1993.
- Przybylski, Peter: Zwischen Galgen und Amnestie. Kriegsverbrecherprozesse im Spiegel von Nürnberg. Berlin (Ost) 1979.
- Rabitsch, Gisela: Das KL Mauthausen. In: Studien zur Geschichte der Konzentrationslager. Stuttgart 1970, S. 50–92.
- Radandt, Hans (Hg.): Fall 6. Ausgewählte Dokumente und Urteil des IG-Farben-Prozesses. Berlin 1970.
- Radvansky, Artur: Trotzdem habe ich überlebt. Lebensbericht eines Menschenfreundes. Dresden 2006.
- Raim, Edith: Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949. München 2013.
- Ránki, György: Unternehmen »Margarethe«. Die deutsche Besetzung Ungarns. Budapest u. a. 1984.
- Rass, Christoph: Das Sozialprofil des Bundesnachrichtendienstes. Von den Anfängen bis 1968. Berlin 2016.
- Ratz, Michael: Die Justiz und die Nazis. Zur Strafverfolgung von Nazismus und Neonazismus seit 1945. Frankfurt/M. 1979.
- Reichel, Peter: Vergangenheitsbewältigung in Deutschland. Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute. München 2001.
- Renz, Werner: Fritz Bauer und das Versagen der Justiz. Nazi-Prozesse und ihre »Tragödie«. Hamburg 2015.

- Renz, Werner: Der erste Frankfurter Auschwitz-Prozeß. Völkermord als Strafsache. In: Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 15 (2000) 2, S. 11–48.
- Renz, Werner: Der 1. Frankfurter Auschwitz-Prozess. Zwei Vorgeschichten. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 50 (2002) 7, S. 622–631.
- Renz, Werner: Auschwitz vor Gericht. Zum 40. Jahrestag des Ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses. In: Hefte von Auschwitz 24 (2009), S. 191–299.
- Reuter, Elke; Hansel, Detlef: Das kurze Leben der VVN von 1947 bis 1953. Berlin 1997.
- Riegel, Peter: Der tiefe Fall des Professors Pchalek. Diener dreier Unrechtsregime. Ein Thüringer Jurist zwischen NS-Justiz, Besatzungsmacht, Rechtsprofessur und Spitzeldienst. Erfurt 2007.
- Röhr, Werner (Hg.): Die faschistische Okkupationspolitik in Polen (1939–1945). Berlin 1989.
- Rössler, Mechtild; Schleiermacher, Sabine (Hg.): Der »Generalplan Ost«. Hauptlinien der nationalsozialistischen Planungs- und Vernichtungspolitik. Berlin 1993.
- Rohrkamp, René: »Weltanschaulich gefestigte Kämpfer«. Die Soldaten der Waffen-SS 1933–1945. Paderborn 2010.
- Rose, Romani: Die Dimension des Völkermordes an Sinti und Roma. In: Długoborski, Waclaw (Hg.): Sinti und Roma im KL Auschwitz-Birkenau 1943/44. Vor dem Hintergrund ihrer Verfolgung unter der Nazi Herrschaft. Oświęcim 1998, S. 9–15.
- Roskopf, Annette: Friedrich Karl Kaul. Anwalt im geteilten Deutschland (1906–1981). Berlin 2002.
- Roskopf, Annette: Anwalt antifaschistischer Offensiven. Der DDR-Nebenklagevertreter Friedrich Karl Kaul. In: Wojak, Irmtrud (Hg.): »Gerichtstag halten über uns selbst ...«. Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Frankfurt/M. 2001, S. 141–161.
- Rudorff, Andrea: Babitz (Babice). In: Benz, Wolfgang; Distel, Barbara (Hg.): Der Ort des Terrors, Bd. 5. München 2007, S. 179–182.
- Rudorff, Andrea: Budy (Wirtschaftshof). In: Ebenda, S. 201–204.
- Rudorff, Andrea: Jawischowitz. In: Ebenda, S. 260–265.
- Rudorff, Andrea: Lagischa. In: Ebenda, S. 267–270.
- Rudorff, Andrea: Plawy. In: Ebenda, S. 291–293.
- Rudorff, Andrea: Sosnowitz I (Sosnowiec). In: Ebenda, S. 299 f.
- Rudorff, Andrea: Das KZ Auschwitz 1942–1945 und die Zeit der Todesmärsche 1944/45 (Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland, Bd. 16). München 2018, S. 512.
- Rückerl, Adalbert (Hg.): NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse. München 1977.
- Rückerl, Adalbert: NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung. Heidelberg 1984, S. 241 f.

- Rüter, Christiaan Frederik: Ost- und westdeutsche Strafverfahren gegen die Verantwortlichen für die Deportation der Juden. In: Klein, Anne; Wilhelm, Jürgen (Hg.): NS-Unrecht vor Kölner Gerichten nach 1945. Köln 2003, S. 45–56.
- Rüter, Christiaan Frederik u. a. (Hg.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung ostdeutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen. Amsterdam, München 2002.
- Rüter, Christiaan Frederik: Das Gleiche. Aber anders. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen im deutsch-deutschen Vergleich. In: Deutschland Archiv 43 (2010) 2, S. 213–222.
- Rutar, Sabine: Besetztes jugoslawisches Gebiet Slowenien. In: Ueberschär, Gerd R. (Hg.): Handbuch zum Widerstand gegen Nationalsozialismus und Faschismus in Europa 1933/39–1945. Berlin, New York 2011, S. 269–279.
- Sabrow, Martin: Die NS-Vergangenheit in der geteilten deutschen Geschichtskultur. In: Kleßmann, Christoph; Lautzas, Peter (Hg.): Teilung und Integration. Die doppelte deutsche Nachkriegsgeschichte als wissenschaftliches und didaktisches Problem. Bonn 2005, S. 132–151.
- Schätzker, Chaim: Juden, Judentum und Staat Israel in den Geschichtsbüchern der DDR. Bonn 1994.
- Schenk, Dieter: Auf dem rechten Auge blind. Die braunen Wurzeln des BKA. Köln 2001.
- Schick, Christa: Die Internierungslager. In: Broszat, Martin; Henke, Klaus-Dietmar; Woller, Hans (Hg.): Von Stalingrad zur Währungsreform. Zur Sozialgeschichte des Umbruchs in Deutschland. München 1990, S. 301–325.
- Schilling, Falko: Die Zeugen Jehovas in der SBZ/DDR 1945 bis 1951. Neuanfang, Behinderung und Verfolgung. Halle/S. 2014.
- Schmaltz, Florian: Das historische Gutachten Jürgen Kuczynskis zur Rolle der I.G. Farben und des KZ Monowitz im ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess. In: Wojak, Irmtrud (Hg.): »Gerichtstag halten über uns selbst ...«. Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz-Prozesses. Frankfurt/M. 2001, S. 117–136.
- Schmaltz, Florian: Das Konzentrationslager Buna/Monowitz. Frankfurt/M. 2009. http://www.wollheim-memorial.de/files/988/original/pdf_Florian_Schmaltz_Das_Konzentrationslager_BunaMonowitz.pdf (letzter Zugriff: 4.9.2024).
- Schmelz, Andrea: Migration und Politik im geteilten Deutschland während des Kalten Krieges. Die West-Ost-Migration in die DDR in den 1950er und 1960er Jahren. Opladen 2002.
- Schmid, Hans: Otto Moll – »der Henker von Auschwitz«. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 54 (2006) 2, S. 118–138.
- Schmid, Hans-Dieter: Die Aktion »Arbeitsscheu Reich« 1938. In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Ausgegrenzt. »Asoziale« und »Kriminelle« im national-

- sozialistischen Lagersystem. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 11. Bremen 2009, S. 31–42.
- Schmid, Harald: Antifaschismus und Judenverfolgung. Die »Reichskristallnacht« als politischer Gedenktag in der DDR. Göttingen 2004.
- Schmidt, Christine: Berga/Elster (»Schwalbe V«). In: Der Ort des Terrors, Bd. 3, S. 386–388.
- Schmidt, Ute: Spätheimkehrer oder »Schwerstkriegsverbrecher«? Die Gruppe der 749 »Nichtamnestierten«. In: Hilger, Andreas; Schmidt, Ute; Wagenlehner, Günther (Hg.): Sowjetische Militärtribunale, Bd. 1: Die Verurteilung deutscher Kriegsgefangener 1941–1943. Köln u. a. 2001, S. 273–350.
- Schmuhl, Hans-Walter: Grenzüberschreitungen. Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik 1927–1945. Göttingen 2005.
- Schreiber, Carsten: Elite im Verborgenen. Ideologie und regionale Herrschaftspraxis des Sicherheitsdienstes der SS und seines Netzwerks am Beispiel Sachsens. München 2008.
- Schroeder, Klaus: Der SED-Staat. Partei, Staat und Gesellschaft 1949–1990. München 1998.
- Schuder, Rosemarie; Hirsch, Rudolf u. a.: Nummer 58866 Judenkönig. Berlin 1996.
- Schüle, Annegret: Industrie und Holocaust. Topf & Söhne – Die Ofenbauer von Auschwitz. Göttingen 2011.
- Schulte, Jan Erik: Vom Arbeits- zum Vernichtungslager. Die Entstehungsgeschichte von Auschwitz-Birkenau 1941/42. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 50 (2002) 1, S. 41–69.
- Schumann, Eva (Hg.): Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im »Dritten Reich« und in der Nachkriegszeit. Göttingen 2008.
- Schupack, Joseph: Tote Jahre. Eine jüdische Leidensgeschichte. Tübingen 1984.
- Schwarz, Gudrun: Eine Frau an seiner Seite. Ehefrauen in der »SS-Sippengemeinschaft«. Hamburg 1997.
- Segev, Tom: Simon Wiesenthal. Die Biographie. München 2010.
- Seidler, Franz W.: »Deutscher Volkssturm«. Das letzte Aufgebot 1944/1945. Augsburg 1999.
- Seydewitz, Max: Deutschland zwischen Oder und Rhein. Berlin (Ost) 1958.
- Slupina, Wolfram: Als NS-Verfolgte ein Fall für die Stasi. Die Doppelverfolgung der Zeugen Jehovas unter dem NS- und dem SED-Regime. In: Besier, Gerhard; Vollnhals, Clemens (Hg.): Repression und Selbstbehauptung. Die Zeugen Jehovas unter der NS- und der SED-Diktatur. Berlin 2003, S. 247–282.
- Sofsky, Wolfgang: Die Ordnung des Terrors: Das Konzentrationslager. Frankfurt/M. 1993.
- Solf, Ursula: Reflexionen einer Staatsanwältin. Nationalsozialistisches Unrecht und seine juristische Aufarbeitung. Berlin 2015.

- Solf, Ursula: Methoden der Operativen Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in der ehemaligen DDR. In: Gottwaldt, Alfred; Kampe, Norbert; Klein, Peter (Hg.): NS-Gewaltherrschaft. Beiträge zur historischen Forschung und juristischen Aufarbeitung. Berlin 2005, S. 435–455.
- Sottopietra, Dors; Wirth, Maria: Ehemalige NationalsozialistInnen in der SPÖ: eine quantitative und qualitative Untersuchung. In: Mesner, Maria (Hg.): Entnazifizierung zwischen politischem Anspruch, Parteienkonkurrenz und Kaltem Krieg. Das Beispiel SPÖ. Wien, München 2005, S. 265–334.
- Springer, Philipp: Das Gedächtnis der Staatssicherheit. Entwicklung, Struktur und Funktion der Abteilung XII des MfS. In: Jedlitschka, Karsten; ders. (Hg.): Das Gedächtnis der Staatssicherheit. Die Kartei- und Archivabteilung des MfS. Göttingen 2015, S. 25–150.
- Staat, Jochen: Die geheime Westpolitik der SED 1960–1970. Von der gesamtdeutschen Orientierung zur sozialistischen Nation. Berlin 1993.
- Staat, Jochen: Ostintegration und Westintegration zweier SS-Männer. Die Nachkriegskarrieren von zwei Marburger SS-Akademikern. In: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat (2014) 36, S. 49–55.
- Staat, Jochen: Die SED-Geschichtspolitik und ihre Folgen im Alltag. In: Apelt, Andreas H.; Hufenreuter, Maria (Hg.): Antisemitismus in der DDR und die Folgen. Halle/S. 2016, S. 99–119.
- Staatliches Museum Auschwitz (Hg.): Auschwitz Nationalsozialistisches Vernichtungslager. Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau 2005.
- Stach, Stephan: »Praktische Geschichte«. Der Beitrag jüdischer Organisationen zur Verfolgung von NS-Verbrechern in Polen und Österreich in den späten 40er Jahren. In: Stengel, Katharina (Hg.): Opfer als Akteure. Interventionen ehemaliger Verfolgter in der Nachkriegszeit. Frankfurt, New York 2008, S. 251–261.
- Stahl, Daniel: Nazi-Jagd. Südamerikas Diktaturen und die Ahndung von NS-Verbrechen. Göttingen 2013.
- Steinbach, Peter: Nach Auschwitz. Die Konfrontation der Deutschen mit der Judenvernichtung. Bonn 2015.
- Steinbach, Stefanie: Erkennen, erfassen, bekämpfen. Gegnerforschung im Sicherheitsdienst der SS. Berlin 2018.
- Steinbacher, Sybille: »Musterstadt« Auschwitz. Germanisierungspolitik und Judenmord in Ostoberschlesien. München 2000.
- Steinbacher, Sybille: Auschwitz. Geschichte und Nachgeschichte. München 2007.
- Steinberg, Paul: Chronik aus einer dunklen Welt. Ein Bericht. München 1998.
- Stengel, Katharina: Herrmann Langbein. Ein Auschwitz-Überlebender in den erinnerungspolitischen Konflikten der Nachkriegszeit. Frankfurt, New York 2012.
- Steur, Claudia: Theodor Dannecker. Ein Funktionär der »Endlösung«. Essen 1997.
- Stiepani, Ute: Die Dachauer Prozesse und ihre Bedeutung im Rahmen der alliierten Strafverfolgung von NS-Verbrechen. In: Ueberschär, Gerd R. (Hg.): Der National-

- sozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952. Frankfurt/M. 1999, S. 227–239.
- Stránský, Oldřich: Es gibt keine Gerechtigkeit auf Erden. Erinnerungen eines tschechischen Auschwitz-Überlebenden. Köln u. a. 2010.
- Streit, Josef: Über die Verfolgung und Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher in beiden deutschen Staaten. In: *Neue Justiz* (18) 1964, S. 579–584.
- Strippel, Andreas: NS-Volkstumspolitik und die Neuordnung Europas. Rassenpolitische Selektion der Einwandererzentralstelle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD 1939–1945. Paderborn u. a. 2011.
- Strzelecka, Irena: Das Nebenlager Neustadt. In: *Hefte von Auschwitz* 13 (1971), S. 159–170.
- Strzelecka, Irena; Setkiewicz, Piotr: Die Nebenlager des KL Auschwitz. In: Długoborski, Waclaw; Piper, Franciszek (Hg.): *Auschwitz 1940–1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz*, Bd. I. Oświęcim 1999, S. 123.
- Strzelecki, Andrzej: Endphase des KL Auschwitz. Evakuierung, Liquidierung und Befreiung des Lagers. Museum Auschwitz-Birkenau 1995.
- Strzelecki, Andrzej: Das Nebenlager Jawischowitz. In: *Hefte von Auschwitz* 15 (1975), S. 200.
- Strzelecki, Andrzej: Die Liquidation des KL Auschwitz. In: Długoborski, Waclaw; Piper, Franciszek (Hg.): *Auschwitz 1940–1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz*, Bd. V. Oświęcim 1999, S. 52.
- Suckut, Siegfried (Hg.): *Das Wörterbuch der Staatssicherheit. Definitionen zur »politisch-operativen Arbeit«*. Berlin 1996.
- Suhrbier, Hartwig: Ganzenmüller hält die Rolle des Ahnungslosen durch. Der Reichsbahn-Manager will erst nach dem Krieg von Auschwitz gehört haben/Prozeß in Düsseldorf. In: *Frankfurter Rundschau* v. 16.4.1973.
- Sula, Dorota; Rudorff, Andrea: Zittau. In: *Der Ort des Terrors*, Bd. 6, S. 470–473.
- Suppan, Arnold: *Hitler – Benes – Tito. Konflikt, Krieg und Völkermord in Ostmittel- und Südosteuropa*. Wien 2013.
- Suttner, Irina; Ulbricht, Gunda: Henry Schmidt, Leiter des Judendezernats der Dresdner Gestapo. In: Pieper, Christine; Schmeitzner, Mike; Naser, Gerhard (Hg.): *Braune Karrieren. Dresdner Täter und Akteure im Nationalsozialismus*. Dresden 2012, S. 72–77.
- Świebocka, Teresa (Hg.): *Architektur des Verbrechens. Das System der Sicherung und Isolation im Lager Auschwitz*, Staatliches Museum Auschwitz-Birkenau. Oświęcim 2008.
- Świebocki, Henryk: *Widerstand*. In: Długoborski, Waclaw; Piper, Franciszek (Hg.): *Auschwitz 1940–1945. Studien zur Geschichte des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz*, Bd. IV. Oświęcim 1999.

- Szymański, Tadeusz; Szymańska, Danuta; Śnieszko, Tadeusz: Das »Spital« im Zigeuner-Familienlager in Auschwitz-Birkenau. In: Hamburger Institut für Sozialforschung (Hg.): Die Auschwitz-Hefte, Texte der polnischen Zeitschrift »Przegląd lekarski« über historische, psychische und medizinische Aspekte des Lebens und Sterbens in Auschwitz. Hamburg 1995, S. 199–207.
- Taler, Conrad: Asche auf vereisten Wegen. Eine Chronik des Grauens – Berichte vom Auschwitz-Prozess. Köln 2003.
- Taterka, Thomas: »Das kann dem deutschen Leser nicht zugemutet werden«. Polnische Literatur über Konzentrationslager und Judenvernichtung in der DDR. In: Brumlik, Micha; Sauerland, Karol (Hg.): Umdeuten, verschweigen, erinnern. Die späte Aufarbeitung des Holocaust in Osteuropa. Frankfurt/M. u. a. 2010, S. 203–224.
- Taylor, Telford: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht. München 1994.
- Timm, Angelika: Hammer, Zirkel, Davidstern. Das gestörte Verhältnis der DDR zu Zionismus und Staat Israel. Bonn 1997.
- Timm, Angelika: Israel in den Medien der DDR. In: Benz, Wolfgang (Hg.): Jahrbuch für Antisemitismusforschung 2 (1993), S. 154–173.
- Tornau, Joachim: »Nationale Traditionen unseres Volkes«. Anspruch und Wirklichkeit des Antifaschismus in der DDR; <http://webdoc.gwdg.de/edoc/p/fundus/4/tornau.pdf> (letzter Zugriff: 4.9.2024).
- Trunk, Achim: Zweihundert Blutproben aus Auschwitz. Ein Forschungsvorhaben zwischen Anthropologie und Biochemie (1943–1945). Berlin 2003.
- Truppenkameradschaft (Hg.): »Im gleichen Schritt und Tritt«. Dokumentation der 16. SS-Panzer Grenadierdivision »Reichsführer SS«. München 1998.
- Ueberschär, Gerd R.: Der Nationalsozialismus vor Gericht. Die alliierten Prozesse gegen Kriegsverbrecher und Soldaten 1943–1952. Frankfurt/M. 1999.
- Venezia, Shlomo: Meine Arbeit im Sonderkommando Auschwitz. Das erste umfassende Zeugnis eines Überlebenden. München 2008.
- Vierneisel, Beatrice: Franz Siegbert Unikower – ein Porträt. In: Förderverein der Mahn- und Gedenkstätte Wöbbelin (Hg.): Erinnerungszeichen. Wöbbelin [2011].
- Völklein, Ulrich: Josef Mengele. Der Arzt von Auschwitz. Göttingen 1999.
- Vollnhals, Clemens: Politische Säuberung als Herrschaftsinstrument: Entnazifizierung in der Sowjetischen Besatzungszone. In: Hilger, Andreas; Schmeitzner, Mike; Schmidt, Ute (Hg.): Diktaturdurchsetzung. Instrumente und Methoden der kommunistischen Machtsicherung in der SBZ/DDR 1945–1955. Dresden 2001, S. 127–138.
- Vollnhals, Clemens: »Über Auschwitz wächst kein Gras.« Die Verjährungsdebatten im Deutschen Bundestag. In: Jörg Osterloh, Clemens Vollnhals (Hg.): NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR. Göttingen 2011, S. 375–401.

- Vollnhals, Clemens: Die Verfolgung von NS- und Kriegsverbrechen durch alliierte und deutsche Gerichte in der Bundesrepublik und der DDR. Ein Überblick von 1945 bis 2015. In: Ganzenmüller, Jörg (Hg.): Recht und Gerechtigkeit. Die strafrechtliche Aufarbeitung von Diktaturen in Europa. Köln u. a. 2017, S. 33–53.
- Vrba, Rudolf: Als Kanada in Auschwitz lag. Meine Flucht aus dem Vernichtungslager. München 1999.
- Wachsmann, Nikolaus: Gefangen unter Hitler. Justizterror und Strafvollzug im NS-Staat. München 2006.
- Wachsmann, Nikolaus: KL: Die Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. München 2015.
- Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft (Hg.): Jahrbuch der Zeugen Jehovas, Wiesbaden 1974.
- Wagner, Bernd C.: IG Auschwitz. Zwangsarbeit und Vernichtung von Häftlingen des Lagers Monowitz 1941–1945. München 2000.
- Wagner-Kyora, Georg: Der ausgebliebene Identitätswandel. Akademiker-Generationen im Leunawerk. In: Schüle, Annegret; Gries, Rainer; Ahbe, Thomas (Hg.): Die DDR aus generationengeschichtlicher Perspektive. Eine Inventur. Leipzig 2006, S. 131–167.
- Wamhof, Georg: »Aussagen sind gut, aber Auftreten als Zeuge nicht möglich.« Die Rechtshilfe der DDR im Mittelbau-Dora-Verfahren (1962–1970). In: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.): Schuldig. NS-Verbrechen vor deutschen Gerichten. Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 9. Bremen 2005, S. 29–43.
- Wasser, Bruno: Himmlers Raumplanung im Osten. Der Generalplan Ost in Polen 1940–1944. Basel u. a. 1993.
- Weber, Jürgen; Steinbach, Peter: Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik. München 1984.
- Wefing, Heinrich: Der Fall Demjanjuk. Der letzte große NS-Prozess. München 2011.
- Wegner, Bernd: Hitlers Politische Soldaten: Die Waffen-SS 1933–1945. Paderborn u. a. 1999.
- Weigelt, Andreas u. a. (Hg.): Todesurteile sowjetischer Militärtribunale gegen Deutsche (1944–1947). Eine historisch-biographische Studie. Göttingen 2015.
- Weigelt, Andreas; Simon, Hermann (Hg.): Zwischen Bleiben und Gehen. Juden in Ostdeutschland 1945 bis 1956. Zehn Biographien. Berlin 2008.
- Weigelt, Andreas u. a.: Zur Quellenlage. In: ders. u. a. (Hg.): Todesurteile sowjetischer Militärtribunale, S. 11–14.
- Weinke, Annette: Die Verfolgung von NS-Tätern im geteilten Deutschland. Vergangenheitsbewältigung 1949–1969 oder: Eine deutsch-deutsche Beziehungsgeschichte im Kalten Krieg. Paderborn 2002, S. 236–244.
- Weinke, Annette: Die Nürnberger Prozesse. München 2006.

- Weinke, Annette: Eine Gesellschaft ermittelt gegen sich selbst. Die Geschichte der Zentralen Stelle in Ludwigsburg 1958–2008. Darmstadt 2008.
- Weinke, Annette: »Verteidigen tue ich schon recht gern ...«. Friedrich Karl Kaul und die westdeutschen NS-Prozesse der 1960er-Jahre. In: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 9. Bremen 2005, S. 44–57.
- Weiß, Christoph: Auschwitz in der geteilten Welt. Peter Weiss und die »Ermittlung« im Kalten Krieg. St. Ingbert 2000.
- Weiss, Sheila Faith: Humangenetik und Politik als wechselseitige Ressourcen. Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik im »Dritten Reich«. Berlin 2004.
- Wendler, Fabian: NS-Täter in der Geschichtsschreibung der SBZ und DDR bis in die 1960er-Jahre. Berlin 2017.
- Wentker, Hermann: Justiz in der SBZ/DDR 1945–1953. Transformation und Rolle ihrer zentralen Institutionen. München 2001.
- Wentker, Hermann: Außenpolitik in engen Grenzen. Die DDR im internationalen System 1949–1989. München 2007.
- Wentker, Hermann: Die juristische Ahndung von NS-Verbrechen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR. In: Kritische Justiz 35 (2002) 1, S. 60–78.
- Wenzel, Mario: Der Staats- und Parteiapparat als Akteur gegenüber den jüdischen Gemeinden und jüdischen DDR-Bürgern. In: Benz, Wolfgang (Hg.): Antisemitismus in der DDR. Manifestation und Folgen des Feindbildes Israel. Berlin 2018, S. 93–126.
- Wenzel, Mirjam: Gericht und Gedächtnis. Der deutschsprachige Holocaust-Diskurs der sechziger Jahre. Göttingen 2009.
- Wer kennt diesen Mann? Zeugen aus den Konzentrationslagern gesucht. Berlin (Ost), Januar 1951, Heft 1.
- Werkentin, Falco: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht. Vom bekennenden Terror zur verdeckten Repression. Berlin 1997.
- Werkentin, Falco: Strafjustiz im politischen System der DDR: Fundstücke zur Steuerungs- und Eingriffspraxis des zentralen Parteiapparates der SED. In: Rottleuthner, Hubert (Hg.): Steuerung der Justiz in der DDR. Köln 1994.
- Werkentin, Falco: »Souverän ist, wer über den Tod entscheidet.« Die SED-Führung als Richter und Gnadeninstanz bei Todesurteilen. In: Engelmann, Roger; Vollnhals, Clemens (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. Berlin 1999, S. 181–204.
- Werkentin, Falco: DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Notwendige Hinweise zu einer Dokumentation. In: Deutschland Archiv 38 (2005) 3, S. 506–515.
- Werkentin, Falco: Die Waldheimer Prozesse 1950 in den DDR-Medien. In: Osterloh, Jörg; Vollnhals, Clemens (Hg.): NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit. Besatzungszeit, frühe Bundesrepublik und DDR. Göttingen 2011, S. 221–232.

- Werkentin, Falco: Der Fall Müsselmow. Juristische und historische Wahrheit. In: Bästlein, Klaus (Hg.): Martin Gutzeit. Ein deutscher Revolutionär. Die Umwälzung in der DDR 1989/90. Berlin 2017, S. 179–216.
- Werle, Gerhard; Wandres, Thomas: Auschwitz vor Gericht. Völkermord und bundesdeutsche Strafjustiz. München 1995.
- Wesołowska, Danuta: Wörter aus der Hölle. Die »lagerszpracha« der Häftlinge von Auschwitz. Kraków 1998.
- Wieland, Günther: Der Jahrhundertprozeß von Nürnberg. Nazi- und Kriegsverbrecher vor Gericht. Berlin (Ost) 1986.
- Wieland, Günther: Naziverbrechen und deutsche Strafjustiz. Berlin 2004.
- Wieland, Günther: Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945 bis 1990. In: Neue Justiz 2 (1991), S. 49–53.
- Wieland, Günther: Die Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945–1990. In: Rüter u. a. (Hg.): DDR-Justiz und NS-Verbrechen, S. 12–99.
- Wildt, Michael: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes. Hamburg 2002.
- Wildvang, Frauke: Der Feind von nebenan. Judenverfolgung im faschistischen Italien 1936–1944. Köln 2008.
- Winters, Peter Jochen: Den Mördern ins Auge gesehen. Berichte eines jungen Journalisten vom Frankfurter Auschwitz-Prozess 1963–1965. Berlin 2015.
- Wölbern, Jan Philipp: Der Häftlingsfreikauf aus der DDR 1962/63–1989. Zwischen Menschenhandel und humanitären Aktionen. Göttingen 2014.
- Wohl, Tibor: Arbeit macht tot. Eine Jugend in Auschwitz. Frankfurt/M. 1990.
- Wojak, Irmtrud (Hg.): Auschwitz-Prozeß 4Ks 2/63. Frankfurt/M. u. a. 2004.
- Wolff, Peter: Ein Überleben. Ein deutscher Jude im 20. Jahrhundert. Saarbrücken 2008.
- Wolffsohn, Michael: Die Deutschland-Akte. Juden und Deutsche in Ost und West. Tatsachen und Legenden. München 1995.
- Wolffsohn, Michael; Brechenmacher, Thomas: Denkmalsturz? Brandts Kniefall. München 2005.
- Wolfrum, Edgar: Geschichte als Waffe. Vom Kaiserreich bis zur Wiedervereinigung. Göttingen 2002.
- Wontor-Cichy, Teresa: Für den Glauben in Haft. Zeugen Jehovas im KL Auschwitz. Oświęcim 2006.
- Wrobel, Johannes: Zeugen Jehovas im Strafvollzug der DDR. In: Besier, Gerhard; Vollnhals, Clemens (Hg.): Repression und Selbstbehauptung. Die Zeugen Jehovas unter der NS- und der SED-Diktatur. Berlin 2003, S. 201–227.
- Würtz, Georg: Wetzels weiße Weste. Lebenslauf eines »anständigen Beamten«. In: Stern, Nr. 11 v. 14.3.1965, S. 15 f.
- Zeidler, Manfred: Kriegsende im Osten. Die Rote Armee und die Besetzung Deutschlands östlich von Oder und Neiße 1944/45. München 1996.

- Zeidler, Manfred: Stalinjustiz contra NS-Verbrechen. Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Kriegsgefangene in der UdSSR in den Jahren 1943–1952. Kenntnisstand und Forschungsprobleme. Dresden 1996.
- Zieba, Anna: Wirtschaftshof – Budy. In: Hefte von Auschwitz 10(1967), S. 67–85.
- Zimmermann, Michael: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische »Lösung der Zigeunerfrage«. Hamburg 1996, S. 297–304.
- Zimmermann, Michael: Die Entscheidung für ein Zigeunerlager in Auschwitz-Birkenau. In: ders. (Hg.): Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts. Stuttgart 2007, S. 392–424.
- Ziółkowski, Michał: Ich war von Anfang an in Auschwitz. Köln 2006.
- Zofka, Zdenek: Der KZ-Arzt Josef Mengele. Zur Typologie eines NS-Verbrechers. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 34(1986)2, S. 245–267.

Quellenverzeichnis zu den Abbildungen

Wir danken allen Lizenzträgern für die freundlich erteilte Abdruckgenehmigung. In Fällen, in denen es nicht gelang, Rechtsinhaber an Abbildungen zu ermitteln, bleiben Honoraransprüche gewahrt.

- 1 Buchcover »Globke und die Ausrottung der Juden«
- 2 BArch, Bild 183-C0321-0048-001
- 3 BArch, MfS, Abt. XII, RF 196, Bl. 14
- 4 BArch, MfS, ASt. 35 Js 545/51, GA Bd. 1, Bl. 163, Bild 1
- 5 VVN Ermittlungsdienst (Hg.): »Wer kennt diesen Mann? Zeugen aus den Konzentrationslagern werden gesucht«, Heft Nr. 8, Berlin 1951, S. 1
- 6 BArch, MfS, ASt. 35 Js 545/51, GA Bd. 1, Bl. 163, Bild 2
- 7 Hefte von Auschwitz 13, Verlag Staatliches Auschwitz-Museum 1971, S. 165 (Foto bearbeitet)
- 8 BArch, BV Erfurt, AOP 2241/65, Bl. 11
- 9 BArch, MfS, Abt. XII RF 147, Bl. 72
- 10 BArch, MfS, BV Rostock, KS 111/63, Bl. 73
- 11 BArch, MfS, BV Dresden, KS 49/69, Bl. 223
- 12 BArch, MfS, HA PS Nr. 5486, Bl. 1
- 13 BArch, MfS, G-SKS Nr. 26.017, Bl. 157
- 14 BArch, MfS, HA IX/11, RHE 3/85, Bl. 18
- 15 BArch, MfS, Abt. XII/RF/352, Bl. 80
- 16 F16-Karteikarte Erich Grönke; BArch, MfS, BV Schwerin, Abt. XII
- 17 BArch, MfS, BV Dresden, ASt. 340/86, Vorgangsakte Staatsanwaltschaft, Bl. 12
- 18 BArch, MfS, BV Erfurt, AU 2046/64, Bd. 9, Bl. 58
- 19 BArch, MfS, BV Erfurt, AU 2046/64, Bd. 22, Bl. 156
- 20 BArch, MfS, BV Erfurt, AU 2046/64, Bd. 22, Bl. 158
- 21 BArch, MfS, HA IX, Foto 2231, Bild 1
- 22 BArch, MfS, HA IX/11, ZUV 84, Bd. 44, S. 32
- 23 BArch, MfS, ZAIG Nr. 684, Bild 12
- 24 BArch, MfS, HA IX/11, ZUV 74, Bd. 29, Bl. 18
- 25 BArch, MfS, AU 5/51, Bd. 5, Bl. 109
- 26 BArch, MfS, KD Altenburg ZMA Sch 0839, Foto 45, Bild 14
- 27 BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AOP 551/64, Bd. 1, S. 186
- 28 BArch, MfS, AOP 8396/67, Bl. 302 (Bildausschnitt)
- 29 APMA-B, Personalkarteikarte, D-Au 5-1/633, Nr. 73285
- 30 BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AIM 561/79, BA, Bd. I, S. 104
- 31 BArch, MfS, HA IX/11, RHE Nr. 3684, Bl. 52
- 32 Auktionshaus Christoph Gärtner, Nachlass Friedman, Los 27415

- 33 BArch, MfS, BV Dresden, AOP 739/64, Bd. I, Bl. 22
- 34 BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AIM 561/79, BA, S. 225
- 35 BArch, MfS, BV Dresden, AIM 923/69, Bl. 74
- 36 BArch, MfS, BV Neubrandenburg, AU 28/54, Bd. 1, Bl. 304–306
- 37 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Bestand Landesentschädigungsamt,
LEA 59718 (Entschädigungssache Rögner, Adolf), Bd. II, Bl. 1
- 38 Ebenda

Decknamenregister

- »Alba« (IM-Deckname von Alexander Bartell) 133
- »Archiv« (Deckname des OV gegen Wilhelm Lachmanns Sohn) 181–184
- »Boldekow« (Deckname des Gruppenvorgangs gegen Käthe Martin) 278
- »Eichmann« (Deckname des OVA gegen Hans Anhalt) 156
- »Erwin Mohr« (Deckname von Josef Settnik) 264
- »Faschist« (Deckname des OV gegen Erhard Pohl) 222 f., 225
- »Gast« (Passierscheinabkommen Aktion »Gast«) 172
- »Henker« (Deckname des VAO gegen Rolf K.) 105
- »Hermann« (IM-Deckname von Paul Fetzko) 85
- »Holz« (GI) 219
- »Ingrid« (NKWD-Deckname von Erhard Pohl) 222
- »Max Bräuer« (IM-Deckname von Franz Klakus) 266
- »Mörder« (Deckname des OV gegen Hans Anhalt) 157 f.
- »Philipp« (IM-Deckname von August Bielesch) 264
- »Sadist« (Deckname des OV gegen Henry Schmidt) 192–197
- »Schädling« (Deckname des OV gegen Sigismund Gimpel) 215–217
- »Zahn« (Deckname zur Kriminalakte Hans Anhalt) 156

Ortsregister

- Altenburg 187
Alt-Strelitz 123
Anklam 278
Argentinien 251, 253, 257, 266
Auerbach (im Vogtland) 222
Auschwitz-Birkenau 16, 37, 61, 84, 86,
115, 136, 154 f., 163 f., 173, 211 f.,
247 f., 255
Auschwitz-Monowitz 36 f., 60, 114–
117, 122, 125 f., 129 f., 169, 172 f., 238
Auschwitz (Oświęcim) 5, 10 f., 18,
33–35, 37 f., 40 f., 44 f., 49–56, 58–60,
65–67, 70–73, 75–77, 82, 86, 88,
91–94, 98, 100–105, 108, 111, 114,
116–123, 127 f., 132 f., 135, 137,
139–142, 144, 146 f., 151, 153, 155 f.,
158 f., 161–163, 165, 168, 170, 172,
174, 176, 178–180, 183–186, 191,
194, 198 f., 205–207, 210–213, 215,
218–221, 223–225, 227, 231–234, 236,
238 f., 247–250, 257, 259, 261, 263 f.,
267, 271, 277, 279, 287, 289–291, 294,
297
Babitz (Babice) 56, 221, 223
Bad Canstatt 288
Baden (bei Wien) 153
Bad Gottschalkowitz (Goczałko-
wice-Zdrój) 139
Bautzen 53, 77, 117 f., 122, 124, 138 f.,
141, 213
Bayern 59, 124, 283 f.
Belgien 50, 219
Bensburg/Bendzin (Będzin) 263
Berlin 56, 129, 219, 246, 276, 278
Berlin-Hohenschönhausen 184
Berlin-Karlshorst 97
Berlin (Ost) 36, 46, 56, 92, 97, 136, 145,
173, 197, 257, 260, 289, 294
Berlin-Plötzensee 84
Berlin (West) 26, 54, 58, 172, 202, 246
Biesnitz 210
Bochum 137
Böhmen 197
Brandenburg 132
Brasilien 251, 253, 262
Breisgau 135
Bremen-Farge 76
Breslau (Wrocław) 84, 183, 185 f.
Brieg/Schlesien (Brzeg) 84
Buchenwald 81, 90, 93, 116 f., 120, 238
Budy/Bór (Brzeszcze) 58, 229
Bützow-Dreibergen 279
Chełmno/Kulmhof (Chełmno nad
Nerem) 65
Chemnitz 74, 188, 232
Creuzburg/Werra 88
Dachau 55, 86, 105, 219, 284
Danzig 276
Dębica (Dembitza) 140, 146
Detmold 67
Dortmund 266
Dresden 72, 85, 112, 150 f., 189–194,
198–201, 204–206
Dukla (Karpatenvorland) 189
Düsseldorf 267
Eisenach 21, 88 f., 272
Erbach 86
Erfurt 15, 105, 158
Flossenbürg 58, 86, 215
Frankfurt am Main 32–34, 36, 54 f., 63,
70, 101, 104, 167–170, 172, 178 f., 223,
234, 237, 239, 241 f., 251, 260 f., 263,
280, 290
Frankfurt/Oder 81
Frankreich 185, 202, 219
Fürstenberg/Havel 122
Fürstengrube (Wesoła) 155
Gablonz (Jablonec) 62
Galizien 249
Gießen 141
Gleiwitz (Gliwice) 117
Golleschau (Goleszów) 234
Görlitz 84
Gotha 62
Groß Rosen (Rogoźnica) 116, 118, 155
Großschweidnitz 142

Grunertshofen 280
 Günzburg 281, 292
 Güstrow 210
 Haifa 252
 Halle/Saale 60, 111 f., 116 f., 126
 Heidelager (bei Dębica) 140, 151
 Hindenburg (Zabrze) 276 f.
 Hinsdorf 239
 Hoheneck/Stollberg 132, 279
 Holland 50, 162, 219
 Israel 26, 171, 252, 255, 257 f.
 Jawischowitz (Jawiszowice) 136 f.
 Jena 89
 Jerusalem 81
 Kablo/Storkow 182
 Kaiserslautern 112
 Karlsruhe 283
 Kaschira (Oblast Moskau) 119
 Kassel 45, 112
 Kattowitz (Katowice) 277
 Ketschendorf 81
 Köln 192
 Königsberg i. Pr. (Kaliningrad) 129
 Kowno in Litauen 185
 Kraftsdorf (Kreis Gera) 291
 Krainburg (Kranj) 146, 152 f.
 Krakau (Kraków) 55, 58 f., 62
 Krenau (Chrzanów) 276 f.
 Kröpelin (Mecklenburg) 278
 Kühlungsborn 278
 Lagischa (Łagisza) 55, 121 f., 234, 236,
 238
 Laibach (Ljubljana) 152
 Landsberg/Warthe (Gorzów
 Wielkopolski) 81
 Linz (Österreich) 55
 Luckau 58
 Ludwigsburg 33, 66, 154, 286
 Lüneburg 66
 Magdeburg 201, 236
 Mähren 197
 Mährisch-Ostrau (Ostrava) 210 f.
 Märkisch-Buchholz 91
 Mauthausen 114, 120, 194
 Mauthausen-Gusen 114
 Merseburg 76 f.
 Mittweida 142, 154, 281
 Modlin 214
 Moosburg 55, 266
 Moskau 13, 52, 54, 91, 97, 101 f., 119,
 259
 Mühlberg 222
 Mühlhausen 105, 156, 158, 161 f.
 München 65 f., 86, 191, 200, 280, 282,
 284, 286–289
 München-Pasing 281
 Nádudvar 153
 Naugard/Pommern 129
 Neubrandenburg 213–217
 Neubrandenburg/Fünfeichen 123
 Neuhammer 183
 Neuhof bzw. Bugmünde (Nowy Dwór
 Mazowiecki) 214
 Neustadt O.S. (Prudnik) 59, 122
 Niedersachsen 82, 192
 Niesky 129
 Nordhausen 105
 Nowy Dwór 214
 Nürnberg 35, 49, 68, 79, 162, 186, 206,
 226, 284
 Oberbayern 250
 Oberschlesien 260
 Oppeln (Opole) 189
 Oranienburg 227, 232
 Österreich 47, 51, 55, 255
 Paraguay 251, 261
 Plaszow 221
 Polen 50, 54 f., 58 f., 62, 82, 107, 117,
 166, 189, 210, 215, 217 f., 223, 242 f.,
 252, 255, 259 f., 263, 267, 277, 287
 Posen (Poznań) 79, 244
 Potsdam 79, 81 f.
 Prag 87, 244
 Radolfzell am Bodensee 219
 Radom 255
 Ratibor (Racibórz) 139, 141 f.
 Ravensbrück 108, 194, 277 f.
 Rom 212
 Rostock 85, 209 f., 213
 Rudolstadt 62

Sachsen 59, 142, 265
 Sachsen-Anhalt 11
 Sachsenhausen 108, 116, 129, 133
 Schlesien 130
 Schweiz 277
 Schwerin 60, 133, 210, 217
 Slowakei 85
 Sobibor (Sobibór) 65 f., 267
 Sosnowitz (Sosnowiec) 238
 Sowjetunion 19, 25, 59, 87, 97 f., 104,
 111, 118–121, 123, 147, 172, 219, 223,
 246, 259
 Stargard/Pommern 129
 Staßfurt 241 f.
 Stettin (Szczecin) 210
 Straubing 86
 Stutthof 107
 Südamerika 244, 259
 Theresienstadt (Terezín) 105, 194, 197,
 206, 211
 Thorn (Toruń) 210
 Thüringen 89, 92, 168, 181, 187
 Thurm 226 f.
 Tiburtina 212
 Titlingen 55
 Torgau 82
 Traunstein 292
 Treblinka 267
 Trier 190
 Tschechien 117
 Tschechoslowakei 50
 Ungarn 50, 85, 140, 147, 153, 231
 Untermaßfeld 89
 USA 202 f., 261 f.
 Wadowice (Polen) 55
 Waldheim 74–78, 81, 132, 167
 Warschau 267
 Wartheland 244
 Weißwasser/Oberlausitz 130, 132
 Westdeutschland 83, 294
 Wien 51, 104, 140, 290
 Wiesbaden 241
 Zichenau/Ciechanów (Provinz
 Ostpreußen) 214
 Zittau 117 f., 232

Personenregister

- A., Franz 134
Abrassimow, Pjotr Andrejewitsch 97
Abs, Hermann Josef 29
Adam, Johannes 60, 100
Adolphi, Günther 11
Amann, Felix 253, 255, 262
Ambros, Otto 40
Anhalt, Hans 11, 92, 101, 132, 156–170,
178, 250, 259, 296, 310
Arendt, Hannah 27, 138
Arps, Charlotte 308
Auerbach, Philipp 220, 284
Aumeier, Hans 163
Axen, Hermann 137
B., Herbert 209–213, 297
Bachmann, Christoph 289
Bahr, Egon 170
Barteldt, Paul Ferdinand 136–138,
147, 308
Bartell, Alexander 127–132, 306
Bartel, Walter 90
Bauer, Fritz 33 f., 42, 66, 72, 251, 280
Bauer, Horst 166–169, 179, 243
Beater, Bruno 214
Bednarek, Emil 106
Behr, Emil 283
Benjamin, Hilde 69, 132, 256
Berndorff, Emil 198
Bielesch, August 230, 262, 264
Biener, Werner 150
Bluhm, Gerhard 107
Boger, Wilhelm 101
Bonigut, Georg 289
Borchert, Karl Heinrich 253, 259 f.
Borowski, Tadeusz 24
Brack, Viktor 81
Brandt, Willy 17
Breitwieser, Arthur 101
Broad, Pery 101
Burger, Wilhelm 55, 71, 172
Busse, Horst 90, 205 f., 242
Bütefisch, Heinrich 40
Clauberg, Carl 51 f.
Coburger, Karli 179
Czerwinski, Horst 55, 234–238, 240,
243
Dannecker, Theodor 212
Danyel, Jürgen 13
Dejaco, Walter 51, 104
Demjanjuk, John (Iwan) 60, 65 f.
Dengler, Gerhard 37 f.
Dimitroff, Georgi 18
Dirks, Christian 95, 170
Döscher, Hans-Jürgen 40
Düx, Heinz 168
E., Oskar 77
Eichmann, Adolf 81, 255, 257
Emmerich, Wilhelm 163
Engel, Wilhelm 191, 200–202
Enke, Wilhelm 84, 88–94
Erber, Josef 172
Ertl, Fritz 51, 104
F., Paul 78
Fassung, Paul 235, 253, 255, 257
Faust, Max 40
Feindt, Walter 308
Fetzko, Paul 84 f., 91–94
Field, Noel 93
Fink, Herbert 138–155, 295, 308
Fischer, Horst Sylvester 11, 70, 101,
126, 170, 172–180, 223 f., 247–249,
259, 261 f., 289, 296, 310
Fister, Rolf 195, 197
Florin, Peter 261
Foth, Carlos 253, 256, 261, 267
Frankenthal, Hans 44
Freiherr von Verschuer, Otmar 246
Frei, Norbert 12, 104
Friedler, Eric 104
Friedman, Tuviah 252, 255–261
Fries, Jakob 163
Frost, Erich 273 f.
G., Alfred 235 f.
Ganzenmüller, Albert 266 f.
Gimpel, Sigismund 213–218
Globke, Hans 30, 166, 238

Goldstein, Kurt Julius 137
 Gotsche, Otto 178
 Graf, Otto 51
 Gröning, Oskar 66 f.
 Grönke, Erich 133–135, 290, 295, 306
 Grotewohl, Otto 20
 Grudda, Hans 306
 Günther, Ernst 111
 H., Cäcilie 85
 Habl, Franz 217 f.
 Hackert, Wilhelm 308
 Hack, Willy 150
 Hanning, Reinhold 67
 Hayes, Peter 37
 Heimann, Karl Josef 72, 308
 Henke, Klaus-Dietmar 49
 Hentschel, Bernhard 51
 Herf, Jeffrey 26
 Herklotz, Paul 58 f.
 Herud, Reinhard 306
 Heydt, Kurt von der 308
 Heymann, Stefan 115 f., 125 f., 273
 Hier, Marvin 261
 Hilberg, Raul 37
 Hilger, Andreas 170
 Himmler, Heinrich 52, 113, 140, 153,
 220, 228, 246
 Hirsch, Rudolf 39 f.
 Hitler, Adolf 18, 28, 36, 80, 151, 162,
 266
 Höß, Hedwig 135
 Höß, Rudolf 5, 54, 133, 184, 212, 238
 J., Antoni 214
 J., Jan 214
 Jäger, Walter 308
 Jantzen, Hans-Joachim 106
 Jasch, Hans-Christian 67
 K., Feliksa 215
 K., Natan 130
 K., Rolf 105
 K., Salomon 131
 Kaduk, Oswald 52–54, 123
 Kähler, Willy 310
 Kaienburg, Hermann 127
 Kaul, Friedrich Karl 39 f., 42–44, 70–72,
 100, 106, 126, 156, 168, 170, 192,
 266 f., 294
 Kessler, Mario 25
 Klakus, Franz 262, 264 f.
 Klehr, Josef 224
 Klerch, Hans 306
 Klieger, Bernard 220 f.
 Klose, Franz 150
 Knobloch, Max 308
 Koch, Otto 101
 Kohlhagen, Erich 116
 König, Willi 310
 Kramer, Otto 101
 Krauch, Carl 40
 Kraus, Alfred 209
 Kuczynski, Jürgen 42 f., 294
 L., Larry 284
 Lachmann, Wilhelm 180–188, 296
 Langbein, Hermann 34, 41, 86 f., 93,
 128, 280, 289 f.
 Lasik, Aleksander 50
 Lederer, Viktor 220
 Levi, Primo 24
 Liblau, Charles 128
 Liebehenschel, Arthur 54
 Liehr, Gertrud 306
 Lill, Karl 86 f.
 Loewe, Kurt 308
 Lustiger, Arno 45
 M., Robert 76 f.
 Mader, Julius 256
 Maetzig, Kurt 35
 Maron, Karl 122, 124
 Marschall, Rudolf 308
 Martin, Käthe (siehe Neumann) 270,
 276, 278 f.
 Martin, Rudolf 278 f.
 Mauer, Franz 122–124
 Melsheimer, Ernst 122 f.
 Mengele, Josef 164, 179, 213, 244–253,
 255, 257–262, 289
 Merker, Paul 25
 Meyer, Julius 291
 Mielke, Erich 41, 95, 97, 99 f., 124, 132,
 168, 178 f., 182, 184, 256

Mittig, Rudi 196 f., 201
Möckel, Karl Ernst 230
Moll, Otto 161, 212
Mulka, Robert 33, 54, 71, 101
Müller, Hans 185
Müller, Willi 308
Naff, Nikolaus 284
Neubert, Gerhard 172
Neumann, Käthe (verh. Martin) 276–278
Neumann, Laura (geb. Nebel) 276 f.
Neumann, Theofil 276
Nitschke, Oskar 306
Norden, Albert 30, 39 f., 69, 97
Oberländer, Theodor 30
Penn, Fritz 103
Pessiner, Ella 308
Pflaum, Alfred 219
Pflaum, Guntram 219 f., 224
Pflaum, Johann 219
Pilichowski, Czesław 259
Poethe, Werner Alfred 308
Pohl, Erhard 218 f., 221–223, 225, 297
Polster, Paul 75 f.
R., Erwin 235 f.
Rathmann, Walter 306
Rehahn, Arne 38 f., 97
Reischenbeck, Wilhelm 289
Rengers, Karl 306
Riedel, Alfred 230
Riedel, Paul 225–234
Rögner, Adolf 33, 128, 135, 168, 230, 233, 263, 280–292
Rögner [sen.], Adolf 280
Rommel, Jens 66
Roßbach, Martin 41
Rossow, Gertruda 56, 58
Rossow, Karl 55–58, 310
Rüter, Christiaan Frederik 83
Sabrow, Martin 23
Sarrasani, André 111
Sawatzki, Willi Rudolf 52, 123
Schilling, Adolf 84–88, 92–94
Schippel, Helmut 230
Schmidt, Albert 191
Schmidt, Friedrich 191
Schmidt, Hans 306
Schmidt, Henry 187–194, 196–207, 213
Schmidt, Josef 55, 234–238, 240, 243
Schmidt, Walter 308
Schrecker, Hans 87, 93
Schröder (Oberst) 106
Schumann, Horst 179
Schwarz, Heinrich 163
Sczepanski, Werner 308
Settnik, Josef 262–264, 296 f.
Siebeneicher, Oskar 60–63, 230
Siewert, Robert 90
Simon, Max 152
Skrodzki, Paul 137
Sparmann, Otto 290
Stahl, Wilhelm 185 f.
Steinberg, Karl Friedrich 77
Stiwitz, Herta 306
Stolze, Lothar 178, 242 f., 258
Stoppel (SS-Hauptsturmführer) 224
Streit, Josef 173–176, 178 f., 256 f., 289
Stüben, Otto Ernst 308
T., Edwin 236–243
T., Teresa 215
Teich, Gerhard 80
Thiele, Ernst 51, 111–122, 124–127, 295
Thierack, Otto-Georg 113
Thomsen, Reinhard 229
Tito, Josip Broz 153
Toeplitz, Heinrich 177
Trevisany, Walter 51
Ulbricht, Walter 14, 40, 171
Umlauf, Heinz 106
Umlauf, Hermann 106
W., Alfred 130
W., Horst 130
W., Karl 77
W., Max 76
Wachsmann, Nikolaus 37
Wagenbreth, Rolf 258
Wagner, Bernd C. 37
Weiss, Christoph 45
Weiß, Eva 191
Weiß, Klara 191

Weiss, Peter 45
Welich (Staatsanwalt) 144, 148
Werchan, Karl 220 f.
Wetzel, Erhard 78–83
Wieland, Günther 101, 104, 236 f.,
239–242, 253, 259–262, 266 f., 298
Wiesel, Elie 45
Winkler, Dietmar 112
Winkler, Hans-Jürgen 101 f., 235–237,
240–243, 253, 255, 257, 259–261
Wirths, Eduard 247, 249
Wolffsohn, Michael 26
Wunsch, Franz 51
Zafke, Hubert 59 f., 66, 100
Zank, Horst 258 f.
Zerlik, Karl 59
Zimmer, Dieter E. 44
Zimmermann, Paul 308